

Monographie

Die Grafschaft Neuburg am Inn

von Josef Hofbauer

Historischer Atlas von Bayern. Altbayern –
Reihe I, Bd. 20, München 1969



Kommission für
bayerische Landesgeschichte

BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

Teil Altbayern

DIE GRAFSCHAFT
NEUBURG AM INN

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT
HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL ALTBAYERN

HEFT 20

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1969

DIE GRAFSCHAFT NEUBURG AM INN

TEXT UND KARTE

von

JOSEF HOFBAUER

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1969

ISBN 3 7696 9800 2

Satz und Druck: Buchdruckerei Michael Laßleben, Kallmünz über Regensburg

Vorwort

Die vorliegende Arbeit, deren Aufgabe es war, die Geschichte der einstigen österreichischen Grafschaft Neuburg am Inn zu untersuchen, wurde von Herrn Professor Dr. Karl Puchner angeregt und in zahlreichen Gesprächen und Hinweisen gefördert, bis sie im Jahre 1966 als Inaugural-Dissertation der Ludwig-Maximilians-Universität in München vorgelegt werden konnte. Herr Professor Dr. Karl Bosl, bei dem ich meine Studien in bayerischer Geschichte abschließen durfte, hat als Vorsitzender der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften die Drucklegung ermöglicht und die Arbeit in die Reihe „Historischer Atlas von Bayern“ aufgenommen. Diesen meinen hochverehrten Lehrern gilt mein vorzüglichster Dank.

Nicht minder großen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Max Spindler. Seinen Vorlesungen und vor allem seinem Seminar verdanke ich eine sorgfältige und gründliche Einführung in das historische Studium. Zu großem Dank sehe ich mich auch verpflichtet Herrn Professor Dr. Josef Oswald, Passau und Professor Dr. Dr. Mayer-Pfannholz. Beide Herren haben stets mit großem Wohlwollen meine Arbeiten verfolgt und gefördert.

Danken möchte ich auch den Herren bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, vor allem Herrn Dr. Sandberger und Herrn Dr. Riedenauer, in deren Händen die Drucklegung bzw. die Fertigung der Karten lag. Schließlich aber gilt mein Dank allen Damen und Herren der verschiedenen Archive, die in großer Hilfsbereitschaft die notwendigen archivalischen Unterlagen besorgten. Zu nennen sind die Damen und Herren des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München, des Staatsarchivs in Landshut, des Bischöflichen Ordinariatsarchivs in Passau, des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, des Oberösterreichischen Landesarchivs in Linz, schließlich auch der Vermessungsämter Passau und Vilshofen.

Passau, im November 1970

Josef Hofbauer

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Literaturverzeichnis	XII
Quellen	XV
Abkürzungsverzeichnis	XVI
Einleitung	1
1. Sekundärliteratur	1
2. Quellenlage	3
3. Aufbau und Arbeitsweise	6

Teil I

Historische, wirtschaftliche und verfassungsrechtliche Entwicklung der Grafschaft Neuburg am Inn	13
A. Die Frühgeschichte der Grafschaft Neuburg am Inn	
Die Grafen von Formbach und Neuburg	13
I. Herkunft der Grafen von Formbach	13
II. Besitzungen der Grafen von Formbach nach den Quellen	17
1. Größere Komplexe	18
2. Die sieben Landgerichte	20
3. Zehente	20
4. Vogteien	21
5. Verschiedene kleinere Besitzungen	21
6. Neuburger Landgericht	22
7. Huben im Steinkart	22
8. Fischweiden	22
III. Das Herrschafts- und Siedlungsbild des Grafschaftsgebietes der Formbacher Grafen	23
1. Allgemeiner Aufbau	23
2. Der Grafenwald mit Rothalmünster und dem Kloster zu Münster (Kirchbach)	26
3. Der Steinkart mit Griesbach im Rottal und dem Kloster St. Salvator	31

4. Der Neuburger Wald mit der Neuburg und dem Kloster Vornbach	34
5. Die Vogteien der Grafen von Formbach und Neuburg	43
6. Das Neuburger Landgericht	44
IV. Das Ende des Grafengeschlechtes der Formbacher	46
B. Die Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn nach dem Erlöschen des Grafengeschlechtes der Formbacher bis zum Ende des Landshuter Erbfolgekrieges	48
I. Die Grafen von Andechs als Erben der Grafschaft Neuburg am Inn	48
II. Die erste Periode des Streites um die Grafschaft Neuburg am Inn zwischen Bayern und Österreich	49
III. Die Grafschaft unter Hanns von Rohrbach (1463—1467) und ihre spätere Verpfändung an Bayern	57
C. Die Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn von 1505—1803	60
I. Die zweite Periode des Streites um die Grafschaft Neuburg am Inn. Erster Abschnitt der Differenzen (1506—1529)	60
II. Die Grafen von Salm als Inhaber der Grafschaft Neuburg am Inn. Zweiter Abschnitt der Differenzen	63
1. Reihenfolge der Grafen von Salm	63
2. Die Irrungen zwischen den Grafen von Salm und den Herzögen in Bayern	66
a) Vorbemerkung	66
b) Das Hochgericht	67
c) Die Holznutzungsrechte der Klöster im Neuburger Wald	72
d) Die sog. sieben freien Güter	85
e) Die Neufänge im Neuburger Wald	91
f) Das Geleitrecht im Neuburger Wald	97
g) Weitere strittige Punkte	98
aa) Reichnis der fünf Pfund Pfennige Ewiges Geld	98
bb) Die Filiale Neukirchen am Inn	100
cc) Wasserableitung beim Biberbach	100
dd) Dechel und Blumbesuch	100
ee) Brenn- und Klaubholz	101
ff) Verstrickung der Diener des Grafen	102
gg) Verruf von Viktualien	102
h) Das Ende der Irrungen	103
III. Georg Ludwig Graf von Sinzendorf als Inhaber der Grafschaft Neuburg am Inn	104
1. Georg Ludwig von Sinzendorf	104
2. Die wirtschaftlichen Unternehmungen des Grafen Georg Ludwig von Sinzendorf in der Grafschaft Neuburg am Inn	105
a) Die Idee des industriellen Aufbaus	105
b) Die österreichische Münzstätte Wernstein in der Grafschaft Neuburg am Inn	108
c) Gold- und Silberdrahtfabrikation	109
d) Salpetergewinnung	109

e) Pulvermühle	110
f) Kalk- und Ziegelbrennerei	111
g) Tabakspflanzung	111
h) Brauereibetrieb	111
i) Förderung verschiedener Gewerbezweige	112
k) Jagd und Fischerei in der Grafschaft Neuburg am Inn .	113
aa) Jagd	113
bb) Fischerei und Goldwäscherei	115
l) Die wirtschaftliche Nutzung des Waldes .	118
aa) Nutzung des Holzes	118
bb) Techet	119
cc) Laubheuen	120
m) Weitere Einnahmequellen der Herrschaft	120
aa) Mauten	120
bb) Laudemien und Robotverpflichtungen der Grundholden .	121
IV. Die Grafschaft Neuburg am Inn unter den schottischen Grafen von Hamilton, Jakob von Hamilton und sein Sohn Franz Xaver Leopold, Graf von Hamilton	123
V. Das Ende der Grafschaft Neuburg am Inn	129
VI. Die Heiligbrunnkapelle .	130

Teil II

Der Siedlungsausbau der Herrschaft Neuburg am Inn	
Die Ämter der Grafschaft	137
Die Ämterbeschreibung	137
1. Quellen der Ämterbeschreibung	137
2. Ämterbezeichnungen	139
3. Übersicht über die Ämterverteilung .	140
I. Neuburg am Inn und das Hofamt	141
1. Summarische Übersicht	141
2. Der Markt Neuburg am Inn und Leithen	142
3. Dommelstadl	149
4. Der nördliche Teil des Hofamtes mit Straß und Neufels	153
5. Der südliche Teil des Hofamtes mit Reuth und Kopfsberg .	157
6. Schmelzing — Saustallen	164
II. Das Bürgschusteramt	169
1. Summarische Übersicht	169
2. Der südliche Teil des Siedlungsgebietes	171
a) Rothhof	171
b) Siedlungen im Raume von Voglmühle-Döfreuth	174
c) Siedlungsgebiet Eglsee	177
d) Siedlungsgebiet Anger	181
e) Siedlungsgebiet Dobl bei Engertsham .	182
f) Grünet	185

3. Der nördliche Teil des Siedlungsgebietes	187
a) Siedlungen im Raume Höch	187
b) Die Randsiedlungen am Neuburger Wald: Steinhügel, das nördliche Höch, Fürstdobl und Kälberbach	190
c) Die herrschaftlichen Großwiesen im Bürgschusteramt, die Prämlin und die Koblin	194
aa) Die Prämlin und ihr Siedlungsausbau	194
bb) Die Koblin und ihr Siedlungsausbau	198
d) Grünet und Aubach und der Raum von Neukirchen am Inn	200
e) Siedlungsraum und Siedlungsausbau von Neukirchen am Inn	207
f) Pfenningbach	212
III. Das Steinharreramt	214
1. Summarische Übersicht	214
2. Der Siedlungsausbau im Siedlungszentrum von Neukirchen am Inn (Fortsetzung)	214
3. Der Siedlungsausbau im Raume westlich von Neukirchen am Inn	217
4. Die Siedlungsverdichtungen Kurzeicht, Untereicht und Kleingern im Raume der alten Striglerin	219
5. Siedlungen im Zentrum des Steinharreramtes	227
a) Verstreut liegende Siedlungen	227
b) Gföhret	233
c) Altenmarkt	234
d) Rehschaln	236
6. Altes Siedelland im Raume von Haunreut	240
7. Junge Siedlungen im Raume Jägerwirth	243
IV. Das Kiliansamt	247
1. Summarische Übersicht	247
2. Siedlungen im südlichen Teil des Kiliansamtes	248
a) Obereichet	248
b) Hofmark	250
c) Steinhügl	253
3. Frühe Siedlungsansätze	253
a) Straß und Mahd	253
b) Giglmöhrn	255
4. Das ursprüngliche Kiliansamt Die Siedlungen Salzman, Eglsöd, Einöd, Scheunöd, Kothwies und Marterberg	258
V. Das Egereramt	264
1. Summarische Übersicht	264
2. Beschreibung des Amtes	265
a) Kallöd	265
b) Seestetten	265
c) Reut	267
d) Primsdobl und Mahd	268

e) Verschiedene Einzelsiedlungen: Hochleuten, Reisach, Gaisbruck	268
f) Frühe Siedlungsansätze	270
VI. Das Heiningeramnt	271
1. Summarische Übersicht	271
2. Siedlungen im Osten und Südosten des Amtes	273
a) Neustift	273
b) Haarschedl	275
c) Brand	276
3. Siedlungen an der Straße Neustift-Rittsteig	277
a) Eichert	277
b) Rittsteig	280
4. Siedlungen an der bayerischen Grenze	283
a) Köngschalding	283
b) Reuth	287
c) Reisach	288
d) Einöd und Wörth	290
VII. Zusammenfassung	291
VIII. Statistiken und Zusammenstellungen	293

LITERATURVERZEICHNIS

- Abel Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1962 = Deutsche Agrargeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. Günther Franz.
- , Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, zweite veränderte und erweiterte Auflage, Stuttgart 1955.
- Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern, Gebietsstand am 1. Oktober 1964 mit statistischen Angaben aus der Volkszählung, Heft 260, hrsgg. vom Bayerischen Statistischen Landesamt, München 1964.
- Bauerreiss Romuald, Kirchengeschichte Bayerns, 5 Bde. St. Ottilien 1949—1953, 1. Band (2. Aufl.), 1958.
- Bayerland, Illustrierte Halbmonatsschrift für Bayerns Land und Volk, München 1890 ff.
- Bleibrunner Hans, Niederbayerische Heimat, Landshut 1963, 1. Aufl.
- Bosl Karl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern. Festschrift des Maximiliansgymnasiums in München, München 1950.
- , Geschichte Bayerns, Bd. I. Vorzeit und Mittelalter, Bd. II Neuzeit (Bosl-Schreibmüller), München 1952 und 1955.
- , Die Geschichte eines Grenz- und Durchgangslandes bis zum Niedergehen des Eisernen Vorhangs = Zs. Bayerland Jg. 67, Heft 7/8 Juli/August, München 1965, S. 198—207.
- , Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter = Handbuch der deutschen Geschichte von Gebhardt Bruno, Hrsg. Grundmann Herbert. Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter. Achte, vollständig neu-bearbeitete Auflage, dritter, verbesserter Nachdruck, Stuttgart 1957 (Seite 584—684).
- , Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 7, 2. stark erweiterte und verbesserte Auflage, Stuttgart 1965 (Kröners Taschenausgabe Bd. 277).
- , Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches. Schriftenreihe der Monumenta Germaniae Historica X., 2 Bde., Stuttgart 1950 und 1951.
- Brunner Otto, Land und Herrschaft — Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Vierte veränderte Auflage, Wien-Wiesbaden 1959.
- Buchberger Michael (Begr.), Lexikon für Theologie und Kirche, 10 Bde., Freiburg 1930—1938, (2. Aufl.) Freiburg 1957 ff.
- Buchinger Johann Nepomuk, Geschichte des Fürstentums Passau, aus archivalischen Quellen bearbeitet, 2 Bde. München 1816—1824.
- Dallersböck Georg, Der Neuburger Wald, Ein Beitrag zur Heimatkunde, Passau 1913.
- Doeberl Michael, Entwicklungsgeschichte Bayerns, 3 Bde., München 1906 ff.
- Eberl B., Die bayerischen Ortsnamen, 2 Teile, München 1926.
- Erhard Alexander, Geschichte der Stadt Passau, 2 Bde., Passau 1862 und 1864.
- , Geschichte und Topographie der Umgebung von Passau beziehungsweise des ehemaligen Fürstbistums Passau und des Landes der Abtei mit Ausschluß der Stadt Passau und der weiter unten in Österreich gelegenen fürstbischöflichen Besitzungen — VHN 39 und 40, Landshut 1903 und 1904.
- Fried Pankraz, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und

- Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter so wie in der frühen Neuzeit = Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 1, München 1962.
- Groeschel J. M., Veste Neuburg am Inn — Denkschrift. Herausgegeben vom bayerischen Landesverein für Heimatschutz = Monatsschrift des bayerischen Landesvereins für Heimatschutz, München 1924.
- Handbuch der Diözese Passau, Stand vom 1. Januar 1958. Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Passau, Passau 1958.
- Hartig Michael, Die niederbayerischen Stifte, München 1939.
- Heuwieser Max, Geschichte des Bistums Passau. 1. Bd. Die Frühgeschichte von der Gründung bis zum Ende der Karolingerzeit, Passau 1939.
- , Die Traditionen des Hochstiftes Passau, in QE NF, 6. Bd., München 1930.
- Hiedl Hermann, Sammlung geschichtlicher Notizen betr. I. die alte Grafschaft und Burg, das spätere Benediktinerkloster und nunmehrige Schloß Vornbach, II. die Grafen von Neuburg am Inn und Schloß daselbst, Passau 1881.
- Kamm Robert A., Kanzel und Katheder-Studie zur österreichischen Geistesgeschichte vom Spätbarock zur Frühromantik, Wien 1962.
- Kellner Hans-Jörg, Die Münzen der niederbayerischen Münzstätten. Die herzoglich-bayerischen Münzstätten Landshut, Straubing und Braunau, das Hochstift Passau, die Grafen von Sinzendorf und Sprinzenstein, die österreichische Münzstätte Neuburg am Inn, München 1958 = Bayerische Münzkataloge, herausgegeben von Hugo Geiger (Bd. 2).
- Klämpfl Josef, Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn = VHN 11, Landshut 1865.
- Krick Ludwig Heinrich, 212 Stammtafeln adeliger Familien, denen geistliche Würdenträger des Bistums Passau entsprossen sind mit Einbeziehung der geistlichen Würdenträger anderer Bistümer, Passau 1924.
- , Chronologische Reihenfolge der Seelsorgsvorstände und Benefiziaten des Bistums Passau, Passau 1911.
- Die Kunstdenkmäler Bayerns, 1895 ff., IV. Niederbayern,
 Bd. 3, Stadt Passau (1919)
 Bd. 4, BA Passau (1920)
 Bd. 14, Vilshofen (1926)
 Bd. 21, Griesbach i. Rottal (1929).
- Landkreis Passau, 100 Jahre, herausgegeben zum 100-jährigen Bestehen des Landkreises von der Landkreisverwaltung Passau, Passau 1963.
- Lenz Joseph, Die Grafen von Schärching, Vornbach 1928.
- Lexner Mathias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 30. Auflage (mit Nachtrag), Stuttgart 1963.
- Lhotsky Alphons, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs = MIOG, Ergänzungsband XIX, Graz-Köln 1963.
- Linnartz K., Unsere Familiennamen, Band I, Zehntausend Berufsamen im Abc erklärt. Dritte, stark vermehrte Auflage, Bonn 1958.
 Band II, Unsere Familiennamen, Aus deutschen und fremden Vornamen im Abc erklärt. Dritte Auflage, Bonn 1958.
- Meindl Konrad, Geschichte des Marktes und der Pfarrei Obernberg am Inn, Linz 1875.
- , Geschichte der Stadt Ried in Oberösterreich, München 1899.
- Mitterwieser Alois, Die industriellen Unternehmungen des Grafen von Senzendorf, OGr. 1930, S. 50—60.
 Weinhandel und Bräuhaus in Neuburg, OGr. 1930, S. 135—139.
 Zur Jagdgeschichte des Neuburger Waldes, OGr. 1930, S. 233—238.
 Bayern und Neuburg, OGr. 1930, S. 188 ff.
 Der Neuburger Wald und die benachbarten Klöster, OGr. 1930, S. 254—257.

- Die alten Gartenanlagen in Neuburg am Inn, OGr. 1930, S. 9—14.
 Wallfahrten in der Grafschaft Neuburg am Inn, OGr. 1930, S. 285—286.
- Oswald Josef (Hrsg.), Alte Klöster in Passau und Umgebung — Geschichtliche und kunstgeschichtliche Aufsätze von Max Heuwieser, Rudolf Guby (verst.) und Josef Oswald, Passau 1950 (1. Auflage).
- Patzelt Erna, Österreich bis zum Ausgang der Babenbergerzeit, Wien 1946.
- Pflugbeil Joseph, Chronik der Seelsorgsstellen des Bisthums Passau, Passau 1881.
- Puchner Karl (Hrsg.), Bayerische Heimatforschung
 Heft 5: Schnetz Joseph, Flurnamenkunde, München 1952
 Heft 6: Heimatgeschichtlicher Ratgeber, München-Pasing 1953
 Heft 8: Heider Josef, Das bayerische Kataster — Geschichte, Inhalt und Auswertung der rentamtlichen Kataster, Lager- und Grundbücher in Bayern sowie der zugehörigen Flurkarten, München-Pasing 1954
 Heft 13: Hammer Erwin, Die Geschichte des Grundbuches in Bayern, München-Pasing 1960.
- Riezler Siegmund, Geschichte Baierns, 8 Bde., Gotha 1878 ff.
- Röhm Johann Baptist, Das historische Alter der Diözese Passau in ihrem jetzigen Umfange. Festschrift des Klerikalseminars St. Stephan zu Passau, Passau 1880.
- Rößler und Franz (Hrsg.), Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958.
- , Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1953.
- Rottmayr Joseph, Statistische Beschreibung des Bisthums Passau, Passau 1867.
- Rumpleri Angeli, Historia Monasterii Formbacensis = Pezsius Bernhardus, Thesaurus Anecdotorum Novissimus, Augusta Vindelicorum et Graecii, 1721, Tom. I., Pars III., Col. 425 etc.
- Schematismus des Bistums Passau, Bischöfliches Ordinariat Passau, 1963.
- Scherzer Hans (Hrsg.), Bayerische Ostmark — Land, Volk und Geschichte, München 1940.
- Schmeller Johann Andreas, Bayerisches Wörterbuch, bearbeitet von Karl Frommann, München 1872—1877.
- Schröder Edward, Deutsche Namenkunde. Gesammelte Aufsätze zur Kunde deutscher Personen- und Ortsnamen. 2., stark erweiterte Auflage, besorgt von L. Wolff, Göttingen 1944.
- Schrödl Karl, Passavia sacra, Geschichte des Bisthums Passau bis zur Säkularisation des Fürstenthums Passau, Passau 1879.
- Schwarz Ernst, Deutsche Namenforschung. I. Ruf- und Familiennamen, Göttingen 1949, II. Orts- und Flurnamen, Göttingen 1950.
- Statistische Beschreibung der Diözese Passau nach dem Stand von Ostern 1913, Passau 1914.
- Trotter Camillo, Die Grafen von Lambach und Formbach — Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte, hrsgg. von Professor Dr. Otto Dungern. I. Lieferung, Graz 1931.
- Wallner Eduard, Altbairische Siedlungsgeschichte, München und Berlin 1924.
- Zibermayr Ignaz, Noricum, Baiern und Österreich, München und Berlin 1944.

QUELLEN

I. Gedruckte Quellen:

Monumenta Boica, ed. Academia scient. Boica. München 1762 ff., verschiedene Bände.

Monumenta Germaniae Historica, Dte. Chron. 3. Bd. 2. Abt. S. 706—729.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns, hrsgg. vom Verwaltungsausschuß des Museums Francisco-Carolinum. Linz 1852 ff., verschiedene Bände.

Heuwieser Max, Die Traditionen des Hochstiftes Passau = QE NF Bd. 6, München 1930.

Maidhof Adam, Die Passauer Urbare, 3 Bde., Passau 1933—1939.

II. Ungedruckte Quellen:

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Die Quellen sind zusammengefaßt im Repertorium unter: Hochstift Passau, Grafenschaft Neuburg am Inn, Nr. 378 ff. und Blechkastenarchiv, Kasten 73, Neuburger Wald (heute StA. Landshut).

Staatsarchiv Landshut

Die Akten über Schloß und Herrschaft Neuburg am Inn sind zusammengefaßt in 9 Zetteln des Generalzettelkataloges des Staatsarchivs Landshut von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts — ferner Häuser- und Rustikalsteuernkataster der Steuerdistrikte Neuburg am Inn, Eglsee, Neukirchen am Inn, Altenmarkt, Sandbach, Heining.

Bischöfliches Ordinariatsarchiv Passau

Nr. 5, 284, 601, 1713, 1731, 1856, 5379; Matrikeln des 15. Jahrhunderts, Sig. B. 139.

Österreichisches Staatsarchiv Wien

Abtl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Reichsregisterbücher: BB 1518 und QQ 1514;

Allgemeine Urkundenreihe: 1479. 12. 13; 1465. 10. 18; 1465. 7. 31; 1416. 4. 12; 1384. 9. 19; 1384. 4. 20; 1379. 9. 26; 1362. 4. 16.

Handschriften: Suppl. 1010 (Urbar von 1440); Suppl. 1027

(Mauttarif des 16. Jahrhunderts).

Oberösterreichisches Landesarchiv Linz

Landeshauptmannschaftsarchiv Bb. 39, Nr. 10

Landschaftsakten 1333, 805, 656.

Vermessungsamt Passau

Grundsteuerkataster 1828 ff. der Steuergemeinden Neuburg am Inn, Eglsee, Neukirchen am Inn, Altenmarkt, Sandbach, Heining.

Finanzamt Vilshofen

Kataster 1965 der Steuergemeinde Zeitlarn.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADB	=	Allgemeine Deutsche Biographie
Altm	=	Gemeinde Altenmarkt, Lkr. Passau
B	=	Bezirkshauptmannschaft
BA	=	Bezirksamt
BOA-Passau	=	Bischöfliches Ordinariatsarchiv Passau
BVBl	=	Bayerische Vorgeschichtsblätter
D	=	Dorf
E	=	Einöde
Egls	=	Gemeinde Eglsee, Lkr. Passau
FIN	=	Flurname
G	=	Gemeinde
Heimatglocken	=	Heimatglocken, Beilage für heimatliche Belehrung und Unterhaltung, 1948 ff. (Beilage der PNP)
Heuwieser, Traditionen	=	Heuwieser Max, Traditionen des Hochstiftes Passau
Hng	=	Gemeinde Heining, Lkr. Passau
HSTA	=	Hauptstaatsarchiv München
Jh	=	Jahrhundert
Kdf	=	Kirchdorf
Lexer	=	Lexer Mathias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch
Lkr	=	Landkreis
LThK	=	Lexikon für Theologie und Kirche
Maidhof, Passauer Urbare	=	Maidhof Adam, Die Passauer Urbare, 3 Bde., Passau 1933—1939
MB	=	Monumenta Boica
MG	=	Monumenta Germaniae Historica
mdh	=	Mittelhochdeutsch
MIÖG	=	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
Nbg	=	Gemeinde Neuburg am Inn, Lkr. Passau
NDB	=	Neue Deutsche Biographie
Nkchn	=	Gemeinde Neukirchen am Inn, Lkr. Passau
ON	=	Ortsname
ÖSTA	=	Österreichisches Staatsarchiv Wien Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv
OGr	=	Die ostbairischen Grenzmarken
ÖÖLA	=	Oberösterreichisches Landesarchiv Linz
ÖÖUB	=	Urkundenbuch des Landes ob der Enns
Pfd	=	Pfarrdorf
PN	=	Personenname
PNP	=	Passauer Neue Presse

QE AF	=	Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Alte Folge
QE NF	=	Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge
RB	=	Regesta Boica
Schmeller	=	Schmeller Johann Andreas, Bayerisches Wörterbuch
Sdb	=	Gemeinde Sandbach, Lkr. Passau
STAL	=	Bayerisches Staatsarchiv Landshut
VHN	=	Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern
W	=	Weiler
ZBLG	=	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
Zs	=	Zeitschrift
Ztln	=	Gemeinde Zeitlarn, Lkr. Vilshofen
1965	=	vgl. Anm. 160 (II. Teil)
1826 (1828, 1840)	=	vgl. Anm. 4 (II. Teil)
1674	=	vgl. Anm. 1 (II. Teil)
1523	=	vgl. Anm. 2 (II. Teil)
1440	=	vgl. Anm. 3 (II. Teil)

Einleitung

1. Sekundärliteratur

Eine erste Information über die bisherige Sekundärliteratur, die sich mit der Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn beschäftigte, zeigte, daß sich vor allem im 19., aber auch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts verschiedene Arbeiten diesem Thema widmeten. Es sollen in diesem Zusammenhang nur die wesentlichen unter ihnen kurz besprochen werden.

Alle diese Untersuchungen weisen im Grunde zwei Charakteristika auf: Sie wurden einmal vom dynastischen Blickpunkt her bearbeitet. Es ist natürlich notwendig, die verschiedenen Adelsgeschlechter als Inhaber der Grafschaft zu kennen, um den äußeren Ablauf der Entwicklung der Herrschaft sichtbar machen zu können. Einen Einblick in die innere Struktur eines Territoriums bzw. einer Grundherrschaft vermittelt diese Art der Bearbeitung jedoch nicht. Meist ergibt sich daraus nur eine verwirrende Fülle von Einzeltatsachen, von Ereignissen und Personen, die häufig ohne inneren Zusammenhang aufgezählt werden. Diese Art der Darstellung ist nicht geeignet, ein klares Bild der Entwicklung zu formen. Die Vielzahl von Daten wird gelegentlich nur unterbrochen von Legenden, Anekdoten, Sagen usw., die zwar die Lektüre erleichtern, das historische Verständnis aber nur wenig fördern.

Damit ist bereits das zweite Charakteristikum der vorhandenen Sekundärliteratur über die Grafschaft angeschnitten: Die historische Unzuverlässigkeit der Darstellungen und zwar in dem Sinn, daß meist nur schwer zu erkennen ist, was als historisch bezeugt gilt und was aus irgendwelchen anderen Quellen bezogen wurde. Die Herkunft der Kenntnis wird entweder überhaupt nicht oder nur mangelhaft und sehr flüchtig angegeben. So kann diese Literatur wohl zu einer ersten Information verhelfen, nicht aber weiter. Im Gegenteil, häufig stiftet sie nur Verwirrung, da ihre Deutungsversuche aus mangelnder Quellenkenntnis zwangsläufig in die Irre führen müssen. So ergibt sich also die Tatsache, daß wohl verschiedene Literatur über die Grafschaft Neuburg am Inn vorhanden ist, daß sie aber zum überwiegenden Teil nur mit äußerster Vorsicht zu verwenden ist.

Auf drei Arbeiten sei hier in diesem Zusammenhang näher eingegangen. Jede von ihnen ist bemüht, wenn auch unter einem anderen Gesichtspunkt, eine Gesamtdarstellung der Grafschaft zu bieten. Da ist an erster Stelle die Arbeit von Joseph Klämpfl¹ zu nennen, die, obwohl sie schon vor

¹ Klämpfl Joseph, Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn = VHN 11, Landshut 1865.

hundert Jahren abgefaßt worden war, immer noch die wichtigste und die zuverlässigste Arbeit darstellt. Dem überwiegenden Teil der in späteren Jahren verfaßten Aufsätze über Epochen aus der Geschichte der Grafschaft dient dieses Buch als Grundlage. Was Klämpfl als Kritik an seinem Werke gesagt werden könnte, das kann nicht dem Verfasser als Nachlässigkeit oder Oberflächlichkeit angerechnet werden, sondern das liegt eben zum überwiegenden Teil im vorgegangenen Wandel des Geschichtsbildes und der historischen Arbeitsweise begründet. Klämpfls Arbeit zeichnet sich vor allem durch ein intensives Studium der Quellen aus, so weit sie ihm zugänglich waren. Doch war er gerade hierin behindert.

Erhard² ist auf dem Gebiet der Quellenverarbeitung wesentlich unzuverlässiger. Er setzte alles, was er nur irgendwie über die Grafschaft Neuburg erfahren konnte, gleichwertig nebeneinander, ohne zu scheiden, was Legende und Erzählung und was als historische Tatsache zu belegen ist. Damit ist der Wert seiner Aussagen nur beschränkt. Zudem sind seine Angaben auch häufig nicht nachzuprüfen, da die Quellenangabe fast immer fehlt.

Es verbleibt noch ein Wort zur dritten, zur jüngsten Bearbeitung dieses Raumes, hier speziell des Neuburger Waldes, zu sagen, die von Georg Dallersböck als Dissertation geschrieben wurde³. Über dieser Arbeit waltete ein tragisches Geschick. Am selben Tag, als der Verfasser das Rigorosum mit großem Erfolg bestanden hatte, erlag er einem Herzinfarkt. Max Heuwieser, der Passauer Historiker und Freund Dallersböcks, besorgte dann die Drucklegung der Arbeit nach einer geringfügigen Überarbeitung. Um die verbliebenen Mängel zu kennzeichnen, seien einige Sätze aus seiner Einleitung zitiert. Heuwieser schreibt: „Dem mit der historischen Quellenlage des behandelten Gebietes vertrauten Historiker wird es nicht entgehen, daß der Verfasser sich häufig auf schlechte Quellenausgaben aus zweiter Hand stützen mußte; ein Zurückgehen auf sämtliche einschlägigen Archivalien würde aber die Arbeit bedeutend kompliziert haben“⁴. Diese Kritik muß vor allem auf den historischen Teil, speziell aber auf die siedlungsgeschichtlichen Abschnitte angewendet werden. Gerade die siedlungsgeschichtliche Arbeitsweise und Darstellung ist in dieser Arbeit abzulehnen. Der Verfasser benütze z. B. nur das Urbar von 1674, das Urbar von 1523 wird nur gelegentlich erwähnt, wobei die Kenntnis anscheinend nur aus zweiter Hand stammt, während das Urbar von 1440 wie auch Enikels Beschreibung überhaupt unbekannt waren. Daß unter diesen Voraussetzungen eine zutreffende Darstellung unmöglich war, ist ersichtlich.

Nicht günstiger zeigt sich die Situation, wenn man, ganz allgemein gesehen, die Lage der historischen Untersuchungen dieses südostbayerischen

² Erhard Alexander, Geschichte und Topographie der Umgebung von Passau beziehungsweise des ehemaligen Fürstbistums Passau und des Landes der Abtei mit Ausschluß der Stadt Passau und der weiter unten in Österreich gelegenen fürstbischöflichen Besitzungen = VHN 39 und 40, Landshut 1903 und 1904.

³ Dallersböck Georg, Der Neuburger Wald, Ein Beitrag zur Heimatkunde, Passau 1913.

⁴ Ebenda S. III—IV.

Raumes betrachtet. Was die bisherige Forschung auf dem Gebiet vor allem der früheren geschichtlichen Perioden betrifft, kann dieser Teil Altbayerns mit gutem Recht als „weißer Fleck“ bezeichnet werden, obwohl gerade auch dieser Raum nicht ärmer an Geschichte ist als andere Gebiete Bayerns. Siedlungsgeschichtlich fehlen bisher überhaupt alle Arbeiten. Charakteristisch ist, daß sogar das neuere Geschichtswerk der Diözese Passau nicht über den ersten Band hinauskam⁵, so daß man heute auf die beinahe vor einem Jahrhundert geschriebene Geschichte des Bistums von Karl Schrödl angewiesen ist⁶. Wohl fehlt es nicht an zahlreichen, oft ausgezeichneten Spezialuntersuchungen; ein großer Mangel aber besteht an grundlegenden wissenschaftlichen Arbeiten. Ähnlich ist auch die Situation bei den Quelleneditionen.

2. Quellenlage

Bevor die Arbeit, Herrschafts- und Siedlungsgeschichte der Grafschaft Neuburg am Inn, überhaupt in Angriff genommen werden konnte, war zunächst die Frage nach der Quellenlage zu stellen. Ein sorgfältiges Studium der Archivalien zunächst des Hauptstaatsarchivs München und des Bayerischen Staatsarchivs in Landshut ergab eine eigenartige Situation. Zunächst schien sich die Quellenlage günstig darzustellen. Die Anzahl der unter dem Hochstift Passau, Grafschaft Neuburg am Inn zusammengefaßten Literalien ist nicht unbedeutend. Bei näherer Durchsicht zeigen sich aber große Lücken, vor allem was das Material betrifft, das siedlungsgeschichtlich auszuwerten ist. So häufen sich naturgemäß die Quellen in dem Zeitraum von der Mitte des 16. Jahrhunderts an, während über die früheren Epochen meist nur sehr spärliche Nachrichten vorliegen. Um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, wurde versucht, eventuell auch in den österreichischen Archivbeständen Archivalien ausfindig zu machen. Trotz dem großen Entgegenkommen der Herren Archivare des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien wie auch des Oberösterreichischen Landesarchivs in Linz war zunächst der Erfolg nicht sehr groß. Das Studium des Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien führte aber trotzdem zu einem entscheidenden Glücksfall, nämlich der Auffindung des Urbars von 1440⁷, von dessen Existenz man bisher wohl eine Ahnung hatte⁸, von dem man aber nicht wußte, wo es aufbewahrt sei und ob es überhaupt noch existierte. Dieser Fund war sehr wichtig, denn erst dadurch gelang es, wenigstens ein Siedlungsbild aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts festzulegen. Zunächst aber schien es trotzdem, als sei die Erarbeitung der früheren Geschichte der Grafschaft nur auf Rückschlüsse, auf Schlußfolgerungen angewiesen. Für die Arbeit an einer siedlungsgeschichtlichen Entwicklung einer Herrschaft ist ein Ubar aus dem 15. Jahrhundert immer noch spät genug. Die ganze frühe Geschichte der Grafschaft Neuburg trat aber plötzlich

⁵ Heuwieser Max, Geschichte des Bistums Passau, 1. Bd. Passau 1939.

⁶ Schrödl Karl, Passavia sacra, Geschichte des Bisthums Passau bis zur Säkularisation des Fürstenthums Passau, Passau 1879.

⁷ OSTA, Neuburger Ubar vom Jahre 1440 Nr. 1010.

⁸ Groeschel J. M., Veste Neuburg am Inn, München 1924, S. 11.

in ein neues Licht, als ich beim Studium verschiedener Quelleneditionen auf das Landbuch Jan Enikels stieß und zugleich auf die lateinische Vorlage, die Enikel im wesentlichen ja nur ins Deutsche übertragen hatte⁹. Jetzt formte sich ein völlig neues Bild heraus, daß nämlich die spätere Grafschaft Neuburg nur ein Teilgebiet einer ursprünglich viel größeren Einheit war, ein Teil des großen Königsforstes, eines Waldgebietes, das sich in einem weiten Bogen vom Inn her über Rothalmünster und Griesbach bis zur Donau erstreckte. Diese Beschreibung Enikels entstammte zwar dem 13. Jahrhundert, wenigstens die Übersetzung Enikels, die lateinische Vorlage aber zeigte jedenfalls noch den Besitzbestand wie auch den Herrschaftsbereich des alten Grafengeschlechtes der Formbacher¹⁰. Die Herrschaftsbeschreibung ist sehr großzügig gehalten, trotzdem aber vermittelt sie ein ausgezeichnetes Gesamtbild.

Die Frage nach späteren Quellen war etwas leichter zu beantworten. Trotzdem sind Urbare auch für die Folgezeit nicht sehr häufig. Zwischen dem Urbar von 1440 und dem nächstfolgenden vom Jahre 1523 besteht immerhin ein zeitlicher Abstand von etwa 80 Jahren. Dieses Urbar¹¹ ist im Hauptstaatsarchiv München aufbewahrt und liegt auch in einer späteren Abschrift vor. Das Urbar zeigt, daß zwischen 1440 und 1523 ein gar nicht so unbedeutender Ausbau erfolgte, der aber in keinem Verhältnis zu dem des 17. Jahrhunderts steht.

Das reichhaltigste und aufschlußreichste aller Urbare der Grafschaft ist das unter dem Grafen Ludwig von Sinzendorf erstellte vom Jahre 1674, das ebenfalls im Hauptstaatsarchiv München aufbewahrt wird¹². Gerade dieses Urbar ist von unschätzbarem Wert, da es durch seine Ausführlichkeit Lücken und Schwierigkeiten, die sich aus den dürftigen Angaben der älteren Güterbeschreibungen ergeben, überbrücken hilft.

Der Anschluß an die neueste Zeit wurde zunächst mit Hilfe der Häuser- und Rustikalsteuernkataster der betreffenden Gemeinden hergestellt¹³. Während der Arbeit ergab sich aber die Erfahrung, daß es günstiger sei, die Grundsteuernkataster aus den Jahren 1826—1852 heranzuziehen, denn hier hatten sich die Hausnummern bereits einigermaßen gefestigt, so daß der Anschluß an die neueste Zeit leichter herzustellen ist. Für die siedlungsgeschichtliche Untersuchung ergab sich daraus kein Nachteil, da in diesen 20 Jahren zwischen ca. 1810 und 1830 kein nennenswerter Siedlungsausbau

⁹ MG. Dte. Chron. 3. Bd. 2. Abt., bearbeitet von Philipp Strauch, S. 706—729. Über Jans Enikels Landbuch: Lhotsky Alphons, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs = MIOG, Ergänzungsband XIX, Graz-Köln 1963, S. 269—273.

¹⁰ In den folgenden Ausführungen wird zwischen Kloster (und Ort) Vornbach und dem Grafengeschlecht der Formbacher in der Schreibweise geschieden.

¹¹ Das Urbar von 1523 liegt auch in einer Abschrift vor. Beide HSTA, Hochstift Passau, Grafschaft Neuburg am Inn, Nr. 378 und 379.

¹² Urbar von 1674: HSTA, Hochstift Passau, Grafschaft Neuburg am Inn, Nr. 380.

¹³ Häuser- und Rustikalsteuernkataster der Steuer-Distrikte Neukirchen am Inn (1812), Heining (1809), Altenmarkt (1812), Eglsee (1812), Neuburg am Inn (1812), Sandbach (1812), ferner die Grundsteuernkataster der gleichen Steuerdistrikte aus den Jahren 1826 ff., aufbewahrt in den Vermessungssämtern Passau und Vilshofen und Kataster der G. Zeitlarn (1965).

erfolgte, und wo Veränderungen vorgekommen waren, ergaben sie sich aus der Gegenüberstellung der beiden Kataster.

Damit sind die grundlegenden und wichtigsten Quellen genannt. Dazu kommt natürlich eine große Anzahl von Archivalien, einzelnen Faszikeln, aber auch Aktenbänden, die durchzuarbeiten waren und vor allem der Aufhellung verfassungsrechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Fragen dienten. Es schien mir nötig, im Rahmen einer Herrschafts- und Siedlungsgeschichte darauf nicht zu verzichten. Es ist aber verständlich, daß nicht alle Fragen in Angriff genommen wurden. Vielfach wurde bei auftretenden Problemen nur die Kernfrage herausgearbeitet, während dann die weitere Entwicklung unberücksichtigt bleiben mußte. Grundsätzlich aber wurden nur die Fragen aufgegriffen, die zum Verständnis der Siedlungsgeschichte oder der Herrschaftsgeschichte der Grafschaft Neuburg irgendwie beitragen konnten. Daher mußte auch aus der Überfülle des späteren Quellenmaterials eine strenge Auswahl getroffen werden. Besondere Bedeutung gewinnt unter all diesen Quellen die Sammlung der verschiedensten Literalien, die in 13 Foliobänden im Hauptstaatsarchiv München aufbewahrt sind¹⁴. Diese Bände mit tausenden von Einzelfaszikeln bieten eine unerschöpfliche Fundgrube. Die Bearbeitung ist allerdings sehr zeitraubend, da das beigelegte Register weder zuverlässig noch vollständig ist.

Die Literalien des Bayerischen Staatsarchivs Landshut verzeichnet — soweit sie die Grafschaft Neuburg betreffen — der Generalzettelkatalog des Archivs. Er beinhaltet 9 Zettel, in denen die verschiedensten Akten des Schlosses und der Herrschaft Neuburg von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts verzeichnet sind.

Bearbeitet wurden auch die verschiedenen einschlägigen Akten im Bischöflichen Ordinariatsarchiv Passau. Wie zu erwarten war, fanden sich hier keine älteren Quellen der Grafschaft Neuburg. Doch geben die bearbeiteten Faszikel einen guten Einblick in das innere Leben der einzelnen Pfarreien, die mit der Grafschaft Neuburg in Beziehung standen. Vor allem die Entwicklung des Streites um die Heiligbrunn-Kapelle läßt sich hier sehr gut beobachten.

Eine Anzahl älterer, z. T. sehr wertvoller Urkunden konnte im Österreichischen Staatsarchiv Abteilung: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien bearbeitet werden. Den wertvollsten Fund stellte darunter das Urbar von 1440 dar, das schon eingehender erwähnt wurde. Daneben durften etwa 10 Urkunden des 14. wie auch des 15. Jahrhunderts eingesehen werden, wie auch 6 Eintragungen im Reichsregister aus dem frühen 16. Jahrhundert. Nach Auskunft der Herren Archivare stammte vor allem das Urbar von 1440 — eigentlich handelt es sich dabei nur um ein ausführliches Register — aus einem Bestand Salzburger Archivalien, die zu irgend einem Zeitpunkt nach Wien gekommen waren. Zu diesen Salzburger Archivalien zählt auch noch ein Neuburger Mauttarif aus den Jahren 1556—1560¹⁵, der in sehr ausführlicher Weise sämtliche Handelsgüter aufweist. Eine

¹⁴ HSTA, Hochstift Passau, Grafschaft Neuburg Nr. 377.

¹⁵ ÖSTA, Suppl. 1027.

weitere Handschrift¹⁶, die unter Neuburg vermerkt ist, bezieht sich nicht auf die Grafschaft Neuburg am Inn. Welcher Ort damit gemeint ist, wurde nicht untersucht.

Nur von geringerer Bedeutung ist, was im Oberösterreichischen Landesarchiv zu Linz aufzufinden war. Trotz freundlichster Unterstützung der Damen und Herren des Archivs konnten weiter keine Quellen aufgefunden werden außer den verschiedenen Eintragungen in den Landschaftsakten, die sich aber meist nur auf rein rechtliche Fragen beziehen¹⁷. Dies ist eigentlich unverständlich, da die Grafschaft Neuburg jahrhundertlang zur oberösterreichischen Landschaft gehörte. Schon Gröschel¹⁸ machte die gleiche Erfahrung.

Ein Wort bleibt hier noch zu den bereits vorhandenen Quelleneditionen zu sagen, vor allem den MB¹⁹, den Passauer Traditionen²⁰ und dem Passauer Urbare²¹. Da der Besitz des Klosters Vornbach aus Gütern des alten Grafengeschlechts der Formbacher zusammengesetzt ist, war der Traditionskodex vor allem dieses Klosters eingehend zu untersuchen. Auf die Schwierigkeiten, die mit der Edition der verschiedenen Urkunden in den MB in Zusammenhang stehen, braucht nicht näher hingewiesen werden. Erschwert wird die Arbeit vor allem auch noch dadurch, daß ein zuverlässiges Register fehlt. Die vorhandenen Register nehmen nur einen kleinen Prozentsatz der Belege auf. Es ist daher nötig, in jedem Fall den gesamten Kodex durchzustudieren. Ähnliche Schwierigkeiten — wenn auch nicht so gehäuft — treten auf, wenn mit den Passauer Traditionen, herausgegeben von Max Heuwieser, zu arbeiten ist. Auch hier weist vor allem das Register sehr viele Fehler und Auslassungen auf. Die verschiedenen falschen Lokalisationen seien nur am Rande vermerkt. Eine Ausnahme bildet die Edition der Passauer Urbare von A. Maidhof, die stets vorzüglich und zuverlässig zu benutzen ist.

3. Aufbau und Arbeitsweise

Nach eingehendem Studium der bereits vorhandenen Literatur wie auch der Quellenlage ergab sich, daß die Arbeit praktisch in zwei verhältnismäßig selbständige Teile aufzugliedern war. Ein erster Teil hatte sich zunächst mit der Entwicklung der Herrschaft als ganzes auseinanderzusetzen, während sich ein zweiter Teil mit der eigentlichen siedlungsgeschichtlichen Kleinarbeit zu beschäftigen hatte.

Es konnten zunächst Zweifel auftreten, ob dieses weite Ausholen des ersten Teiles der Arbeit überhaupt notwendig war. Es schien nötig, denn

¹⁶ ÖSTA, Suppl. 1026.

¹⁷ OOLA-Linz, LA. 805, 656, 1333.

¹⁸ Groeschel, Veste Neuburg, S. 14.

¹⁹ Vor allem MB 4, Monumenta Formbacensia, 1—212.

²⁰ Heuwieser Max, Traditionen des Hochstiftes Passau, QE NF 6. Bd., München 1930.

²¹ Maidhof Adam, Die Passauer Urbare, 3 Bde., Passau 1933 und 1939 = Veröffentlichungen des Institutes für ostbairische Heimatforschung in Passau, Hrsg. Prof. Dr. Max Heuwieser, Nr. 1.

das bisher gezeichnete Bild der Grafschaftsgeschichte war ein statisches. So blieben die drei Grundprobleme, die sich geradezu anboten, immer unberücksichtigt: Wo liegen die Wurzeln dieser Herrschaft? Wer besaß die Landeshoheit und worin sind die Differenzen begründet, die Bayern und Österreich Jahrhunderte hindurch in diesem Raum beschäftigten? Und schließlich wurde in einem eigenen Kapitel der versuchte wirtschaftliche Ausbau unter Graf von Sinzendorf dargelegt, der das Gesicht der Grafschaft grundsätzlich ändern sollte.

Daraus ergab sich auch zwangsläufig, daß der einfache historische Ablauf, der Wechsel der Grafengeschlechter, wie auch die Reihe der Inhaber der Grafschaft nur den Leitfaden bilden konnte. Es wurde kein Wert darauf gelegt, die jeweiligen Inhaber lückenlos aufzuzeigen, wenn in der Grundproblematik, sei es der Landeshoheit oder der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung, keine wesentlichen Änderungen aufgetreten waren.

Die eigentliche Problematik tritt natürlicherweise schon bei dem alten Geschlecht der Formbacher auf. Die ersten Anfänge dieses Geschlechtes sind dunkel, genau so wie auch die früheste Struktur dieses Raumes nur in großen Zügen umrissen werden kann. Die Kenntnis der Gaueinteilung ist noch sehr lückenhaft und gerade über den Rottachgau, in dem doch die spätere Grafschaft Neuburg liegt und mit dessen Verwaltung die Grafen in enger Beziehung standen, wissen wir wenig Bescheid. Fest steht dagegen, daß das gesamte große Waldgebiet, hier im Raume zwischen Donau und Inn, Königsgut war und daß hier die Formbacher Grafen schon sehr früh versuchten, die Landeshoheit über dieses Siedlungsgebiet — meist handelt es sich um Rodungsgebiet — zu erringen. Vielleicht wäre in diesem Gesamt-raum noch eine dauernde, mächtige Herrschaft entstanden, wäre die Entwicklung nicht durch das Aussterben der Formbacher jäh unterbrochen worden. Ihre Erben, die Andechser, waren aber nicht daran interessiert, diese Herrschaft weiter auszubauen. Sie hatten allerdings auch nicht mehr allzuviel Gelegenheit, denn auch ihre Tage waren schon gezählt.

Das nächste Hauptproblem, das es darzustellen galt, waren die jahrhundertelangen Irrungen zwischen Bayern und Österreich, die alle aus der einen Frage erwachsen, wer denn die Landeshoheit über die Grafschaft ausüben sollte. Unter den Grafen von Salm war es zur erheblichen Verschärfung dieser Differenzen gekommen, die schließlich den Charakter eines kleinen, begrenzten Krieges annahm. Es ist nun nicht so, als hätten Irrungen, also Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten, nicht immer schon bestanden. Sie leiten sich vielfach aus der fortschreitenden Territorialisierung der Herrschaften ab. Die alten, labilen, mittelalterlichen Grenzen wurden allmählich gefestigt und dadurch mußten natürlich Differenzen zwischen den Nachbarn entstehen. Hier aber wurde das Problem noch zusätzlich verschärft. Der hohe Preis, den sich Österreich für seine Vermittlerrolle im Landshuter Erbfolgekrieg zahlen ließ, hatte Bayerns Hoffnung, die Grafschaft Neuburg endlich dem bayerischen Territorium einzuverleiben, zunichte gemacht. Österreichs Forderungen waren zweifellos äußerst hoch. Schließlich wurde ja nicht nur die kleine Grafschaft Neuburg eingesteckt. Was aber Neuburg betrifft, hatte sicher Österreich die älteren Ansprüche zu stellen.

Erst unter Graf Ludwig von Sinzendorf beruhigte sich der Streit urplötzlich. Die Ursache dafür ist ganz einfach darin zu sehen, daß Sinzendorf, obwohl er dem Kaiserhaus so nahe stand und die Grafschaft vom Kaiser zu Lehen hatte, stillschweigend die Forderung Bayerns nach der Landeshoheit über die Grafschaft anerkannte. Es mutet eigenartig an, wenn der Graf bei Bayern um das Zugeständnis der Hochgerichtsbarkeit und anderer landesherrlicher Rechte nachsuchte.

Das dritte Kernproblem dieses ersten Teils ist vor allem ein wirtschaftsgeschichtlicher und ein siedlungsgeschichtlicher Fragenkomplex. Es geht dabei um den von Sinzendorf geplanten wirtschaftlichen Auf- und Ausbau der Grafschaft. Die Situation für die Bearbeitung gestaltete sich in diesem letzten Fragenkomplex etwas günstiger, da hierfür schon verschiedene zuverlässige Einzeluntersuchungen vor allem von Mitterwieser vorlagen. Sie wurden an geeigneter Stelle herangezogen. Gerade auch dieses Kapitel schien mir interessant und bedeutungsvoll, weil hier in einem kleinen Territorium die Wirkung neuer Ideen erprobt werden sollte. Positiv konnte dieses Unternehmen nicht enden, wie das Ergebnis zeigt. Hätten diese Versuche Erfolge gezeitigt, wäre die siedlungsgeschichtliche Entwicklung der Grafschaft allerdings anders verlaufen. Neuburg wäre zu einer kleinen industrialisierten Herrschaft geworden. So aber bewahrte das konservative bäuerliche Element die alten Formen.

Bei der Bearbeitung dieses ersten Teils stellte sich immer wieder auch die Frage nach der Situation der Siedlungstätigkeit in der vor- und frühgeschichtlichen Periode. Umfangreiche Vorarbeiten aber führten zu dem Ergebnis, daß die erste Siedlungsperiode, also die Siedlungstätigkeit zur Zeit der Landnahme, die Grenzen der späteren Grafschaft noch nicht berührte. Die Erhellung dieses bis jetzt noch nicht untersuchten historischen Abschnittes hat vom Raum her gesehen eine andere Einteilung zu nehmen. Nicht einmal mit dem Gebiet des südlichen Teiles des Landkreises Passau lassen sich hier befriedigende Untersuchungen anstellen. Diese späten politischen Grenzen decken sich nicht mit den Bereichen der alten Siedlungsräume. Daher wurde diese Untersuchung ausgeklammert.

Der zweite Teil der Arbeit befaßt sich mit der differenzierten Darstellung der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung der eigentlichen Grafschaft Neuburg. Ziel dieser Untersuchung war, den Siedlungsausbau der Herrschaft bis in seine Einzelheiten darzustellen, das heißt, nicht nur die großräumigen Siedlungskomplexe zu erfassen, sondern die Entwicklung auch an den einzelnen Anwesen darzustellen.

Bevor dieser Teil der Arbeit in Angriff genommen werden konnte, galt es, eine methodische Frage zu klären. Die Quellenlage war klar. In Frage kamen im wesentlichen die drei vorhandenen Urbare und schließlich die Kataster der einschlägigen Steuergemeinden. Diese boten eine gute Möglichkeit, einen eindrucksvollen Querschnitt zu vermitteln. Damit wäre einer siedlungsgeschichtlichen Arbeit nur wenig gedient, da auf diese Weise im besten Fall ein Gesamtüberblick von mehr oder minder nur statistischem Wert bezweckt würde. Es galt aber vor allem die Entwicklung der einzelnen Siedlungseinheiten wie auch der Siedlungskomplexe darzustellen. Es mußte also notgedrungen die kontinuierliche Entwicklung jeder Siedlungs-

einheit herausgearbeitet werden. Und gerade diese Entwicklung war zunächst mit scheinbar unüberwindlichen Hindernissen verbunden. Die große zeitliche Diskrepanz zwischen den einzelnen Urbaren, vor allem der beiden frühesten zum Kataster bzw. zum Urbar von 1674, erschwerten die notwendige Identifizierung der Anwesen erheblich. Dazu kamen noch starke Strukturveränderungen der Siedlungsform wie des Siedlungsausbau, andererseits um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Bildung der Hausnamen von Anwesen, die im Zuge des Söldenausbau errichtet worden waren. Gerade diese beiden Faktoren machten es nicht selten unmöglich, die Kontinuität eines Anwesens zu verfolgen. Dazu traten noch die Verdorfung der alten Einzelsiedlungen oder Weiler und auch die Umbenennungen generell. Diese Entwicklung verlief folgendermaßen: Wie aus den Urbaren von 1440 und 1523 hervorgeht, waren die Anwesen in relativer Gleichförmigkeit über das gesamte damals gerodete und an Grundholden ausgegebene Gebiet verteilt, so daß ein Großteil der Anwesen den jeweiligen Flurnamen zugleich auch als Hofnamen trug. Dadurch waren sie verhältnismäßig gut voneinander geschieden, bis dann vor allem von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab dieser gewaltige Siedlungsausbau erfolgte. Jetzt wachsen vielfach die verschiedenen Einzelhöfe und Weiler zu einem neuen Siedlungskomplex zusammen. Dieser Vorgang ist an sich ganz natürlich, eigenartig aber ist dabei, daß häufig alle bisherigen alten Hofnamen schwinden und ein bis jetzt unbedeutender Flurname zum neuen Siedlungs-, zum Ortsnamen aufsteigen kann.

Diese Entwicklung hat nun für die Bearbeitung schwerwiegende Folgen. Zunächst war nämlich geplant, nach Art des Historischen Atlases von Bayern vorzugehen, wobei also ein, beziehungsweise verschiedene Querschnitte zu ziehen waren. Auf diese Weise konnte ein übersichtlicher, klarer Aufbau der Darstellung entstehen, der den großen Vorteil hat, daß er auch leicht zu überblicken ist. Voraussetzung aber für diese Art der Bearbeitung ist, daß die jeweilige Ortszugehörigkeit der verschiedenen Siedlungseinheiten überhaupt festzustellen ist, das heißt, daß keine Brüche in der Entwicklung vorliegen und daß die Quellenlage günstig ist. Und gerade diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. In den beiden Urbaren von 1440 und 1523 fehlt die Aufgliederung nach Orten überhaupt. Jede Siedlungseinheit trägt ihren eigenen Namen, ohne noch in großräumigere Gebilde eingeordnet zu sein. Daß auf eine ausdrückliche Ortsbezeichnung in den Urbaren verzichtet wurde, ist an sich verständlich. Die Grafschaft war stets und vollständig abgeschlossen. Dazu war sie auch nicht besonders groß. Es war also in einer Urbarsbeschreibung gar nicht nötig, spezielle zusätzliche Ortsangaben über den Haus- und Hofnamen hinaus zu machen. Der Leser — der Graf, der Pfleger, der Amtmann usw. — wußte genau, wer jeweils von den Untertanen gemeint war. Nur das Urbar von 1674 erwähnt gelegentlich diese zusätzlichen Ortsangaben. Und hier ist es verständlich. Damals war nämlich der Siedlungsausbau schon so weit fortgeschritten, daß bei Doppelnamen, seien es nun Personen- oder Ortsnamen, Zweifel auftreten konnten. Um diese zu vermeiden, war also eine genauere Charakterisierung erforderlich geworden. Aber auch diese Kennzeichnung ist nicht zu häufig angewendet und vor allem nicht konsequent.

Nun gäbe es hier an sich schon eine Möglichkeit, nach einem Ordnungsprinzip zu arbeiten. Wird nämlich vom Kataster ausgegangen, in dem die Ortszugehörigkeit der einzelnen Anwesen festgelegt ist, so kann bei regressivem Vorgehen auch noch eine Bestimmung der Ortszugehörigkeit für das erste, älteste Urbar erreicht werden. Voraussetzung ist natürlich, daß sich die Siedlungen von 1440 und 1523 auch bestimmen lassen. Und gerade hier erscheinen nicht selten Lücken. Aus der Quellenlage wie auch aus der siedlungsgeschichtlichen Situation heraus ist es vielfach nicht möglich, einen gewissen Prozentsatz der Anwesen genauer zu lokalisieren. Ein Vorgehen auf dem oben bezeichneten Weg ist also in einigermaßen gemessener Zeit unmöglich.

Ausschlaggebend aber war eine andere Überlegung, die von dieser Form der Querschnittsbearbeitung abhielt. Wird von der heutigen Ortszugehörigkeit dieser weitverstreuten Anwesen ausgegangen, dann gehen vielfach ursprüngliche Zusammenhänge verloren, denn der Siedlungsausbau erfolgte ja nicht in der Weise, daß Ortschaften, Siedlungen mit klaren, festumrissenen Grenzen gegründet worden waren, sondern es herrschten ganz andere, dynamische Verhältnisse vor.

Die Siedlung, der Siedlungsausbau ist gewachsen, erfolgte in Jahrhunderten. Nur die Ballungszentren erfuhren vielfach einen Ausbau, der einer Gründung nahe kommt. Doch auch hier dürfte eine Ortsgründung im eigentlichen Sinne in keinem Fall stattgefunden haben. Wenn in den späteren Ausführungen von dem planmäßigen Willen der Herrschaft verschiedentlich die Rede ist, dann ist das nicht so zu verstehen, als wäre von Anfang an ein bis in Einzelheiten ausgearbeiteter Plan vorgelegen. Es soll nur ausgedrückt sein, daß das Bestreben aller Inhaber der Herrschaft stets dahin ging, den Besitz mehr und mehr auszubauen.

Hier trafen sich die Interessen der Herrschaft mit denen der Grundholden bzw. der Untertanen. Für diese Leute war der Siedlungsausbau vor allem auch ein soziales Problem. Mehr Siedlerstellen, und waren sie noch so klein, bedeuteten mehr Freiheit für die nachgeborenen Kinder. Also wurde auch von dieser Seite her jede Gelegenheit benutzt, weiter auszubauen, bis schließlich die Möglichkeiten vom Raum her gesehen nahezu erschöpft waren. Und auf diese Weise wuchsen Siedlungskomplexe zusammen.

Unter diesen Voraussetzungen kann natürlich ein siedlungsgeschichtliches Bild auf Grund einer bloßen statistischen Bearbeitung nicht nachgezeichnet werden. Diese Tatsache läßt aber auch ein Vorgehen unmöglich werden, das von heutigen Ortsgrenzen und Ortsstrukturen ausgeht. Alle diese Überlegungen beziehen sich natürlich nur auf die Form der Ausbausiedlung, der Rodungssiedlung. Im Altsiedelland liegen die Voraussetzungen wieder anders.

War ein Vorgehen nach abgeschlossenen Orten nicht möglich, so konnte bei dieser Bearbeitung doch die Ämtereinteilung beibehalten werden. Sie gibt im wesentlichen alte Verhältnisse wieder und hat, wenigstens vom 15. Jahrhundert an keine grundsätzlichen Veränderungen mehr erfahren, wenn auch Zusammenlegungen stattfanden. Es wurde also versucht, von dieser alten rechtlichen, aber auch siedlungsgeschichtlichen Struktur auszugehen

und Siedlungsräume so zu erfassen, wie sie ursprünglich gegliedert waren. Daß derartige Gedanken notwendig waren, zeigt das Beispiel der Grenzsiedlungen. Läßt man diese Tatsachen unberücksichtigt und hält man sich nur an die spätere Ortseinteilung, dann kommt der alte Siedlungscharakter überhaupt nicht zur Geltung.

Diese Bearbeitungsweise birgt aber auch ihre Nachteile. Es geht nämlich in diesem Fall die Übersichtlichkeit, wie sie ein statistisch-topographischer Querschnitt bieten kann, verloren. Die einzelnen Ämter werden zwar nach großräumigeren Siedlungseinheiten durchgegliedert, so daß eine Untergliederung gegeben ist; eine Aufteilung aber nach den einzelnen Orten, vor allem auch nach Weilern und Einzelsiedlungen erfolgte oft nicht in dem Sinn, daß sie separat dargestellt werden. Sie sind vorhanden, aber jeweils in ihrer ihnen eigenen Siedlungsstruktur. Das rasche Aufsuchen und Finden der einzelnen Siedlung innerhalb der Darstellung soll durch das ausführliche Inhaltsverzeichnis ermöglicht werden.

Zum Abschluß bleibt noch ein Wort zur beigefügten statistischen Übersicht zu sagen. Die Nachteile, die jeder statistischen Darstellung anhaften, konnten natürlich auch in diesem Falle nicht vermieden werden. Eine gewisse Vereinfachung der Struktur und der tatsächlichen Entwicklung ist nicht zu umgehen. Schwierigkeiten treten vor allem dort auf, wo die Grenzen der entsprechenden Siedlung, des Ortes, durch Umdisponierungen heute über die alten Grafschaftsgrenzen hinausreichen. Dieser Fall tritt allerdings selten ein und ist meist nur von geringfügiger Bedeutung, so daß das Siedlungsbild dadurch nicht wesentlich verfälscht wird. Es ist erstaunlich, wie sich die Grenzen der Grafschaft in den heutigen Gemeindegrenzen über die Jahrhunderte hin bis zur Gegenwart erhalten haben. Dies betrifft vor allem die Westgrenze der Herrschaft zu Bayern hin. Im Raume von Heining liegen die Verhältnisse allerdings anders. Mag also sein, daß in den einzelnen Zahlenangaben der Statistik kleinere Verschiebungen gelegentlich nicht zu vermeiden sind, so ist trotzdem das Gesamtbild, das sich ergibt, sehr eindrucksvoll.

Historische, wirtschaftliche und verfassungsrechtliche Entwicklung der Grafschaft Neuburg am Inn

A. Die Frühgeschichte der Grafschaft Neuburg am Inn Die Grafen von Formbach und Neuburg

I. Herkunft der Grafen von Formbach

Die Herkunft der Grafen von Formbach ist unsicher zu bestimmen. Zwei Hauptrichtungen weist die Forschung in ihrem Versuch auf, das Dunkel zu klären. Diese beiden Richtungen unterscheiden sich vor allem dadurch, daß die eine, vertreten v. C. Trotter, versucht, den Ansatzpunkt an den Beginn des 10. Jhs. zu verlegen²², während Riezler die Linie bei Arnold I., also zu Beginn des 11. Jhs. ansetzt²³.

Zunächst sei die zweite Theorie, also die Riezlers, aufgezeigt: Die Grafen von Neuburg und Formbach sind in Zusammenhang zu bringen mit den Grafen von Lambach und Wels, die in dem Land zwischen Inn und Enns reiche Güter besaßen. Ihr Stammvater war ein gewisser Mechelm, der 776 urkundlich in Wels bezeugt ist. Dieser Mechelm soll in irgend einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Herzogshaus der Agilolfinger gestanden haben. Mechelm hatte einen Sohn gleichen Namens. Als Stammutter des Hauses führt Riezler aus der Vita Adalberonis eine fränkische Prinzessin namens Regila an.

Doch erst mit Arnold I., der mit seinem Besitz um Wels und Lambach bezeugt ist, erhalten wir zwar wenige, aber sichere Angaben. Sein Sohn Arnold II. war Markgraf im Gebiet der heutigen Steiermark und besaß als Erbe seines Vaters Wels und Lambach. Er erscheint auch im Besitz Püttens (heute Pitten), dem wahrscheinlichen Mittelpunkt seiner Herrschaft. Ihm folgte in seinem Amte Graf Gottfried, der 1049 durch Mörderhand fiel. Mit seinem Bruder Adalbero (Adalbert), dem Bischof von Würzburg, erlosch schließlich das lambachische Haus. Adalbert stiftete mit seinem Vermögen das Kloster Lambach²⁴. Wie Riezler berichtet, war der

²² Trotter Camillo, Die Grafen von Lambach und Formbach = Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte, Hrsg. Dungern Otto, I. Lieferung, Graz 1931, S. 37—51 und Tafel III, S. 39/40.

²³ Riezler Sigmund, Geschichte Baierns, 1. Bd. 2. Hälfte (1927, 2. Aufl.), S. 576 ff.

²⁴ Über Bischof Adalbert von Würzburg, LThK, Bd. I, Sp. 120.

überwiegende Teil des Erbes Arnolds II. bereits nach seinem Tode aufgeteilt worden. Dabei war unter anderem Wels an Bischof Adalbero gefallen. Die Stadt kam schließlich nach dem Tode des Bischofs an Würzburg. Die Besitzungen in dem Gebiet von Pitten und das Donautal von der Roten Saale²⁵ bis Schönhering²⁶ erhielt die Erbtochter, die mit Graf Eckbert I. von Formbach vermählt war.

Dieser war Graf im Quinzingau. Der übrige Besitz fiel an den Chiemgauer Grafen Otakar. Durch die reichen Neuerwerbungen rundete Graf Eckbert I. seinen Besitz am unteren Inn, zwischen Donau und Enns und am linken Donauufer ab und verstärkte so seine Macht um ein Beträchtliches.

Woher aber stammt Graf Eckbert I.? Nach Riezler²⁷ erscheint als sicherer Ahnherr um 1028 Graf Tiemo I. Vor seinem Tode hatte dieser seine Besitzungen unter seinen drei Söhnen aufgeteilt und dadurch folgende drei Hauptlinien begründet:

Graf Tiemo II. mit der Hauptlinie der Grafen von Formbach und Neuburg.

Graf Meginhart mit der Linie der Grafen von Rattelnberg und Wimberg.

Graf Gebhard mit der Linie der Grafen von Viechtenstein und Kreuzenstein.

Graf Eckbert I. entstammte der formbachischen Hauptlinie. Er war ein Enkel des Grafen Tiemos II. Die Vermählung der Erbtochter der Lambacher Linie mit dem Enkel des Grafen Tiemo, also mit Eckbert, war von besonderer Bedeutung. Dadurch waren große Teile der Güter zweier mächtiger Geschlechter in einer Hand zusammengefaßt und stellten eine nicht zu unterschätzende Machtfülle im damaligen ostbayerischen Raume dar. Der Bruder Eckberts, Heinrich von Formbach, erscheint im Jahre 1076 als comes provincialis ex utraque parte Oeni fluminis²⁸ in der Gründungsurkunde des Klosters St. Nikola und übte nach dieser Urkunde die Vogtei über die bayerischen Besitzungen dieses Klosters aus. Als Erben folgen ihm in seinem Besitz die Grafen Eckbert II. und Eckbert III. Beide bezeichneten sich als Grafen von Pütten und Formbach. Graf Eckbert III. fiel im Jahre 1158 auf dem italienischen Feldzug Kaiser Friedrichs I. bei der Belagerung von Mailand. Mit ihm erlosch die männliche Linie dieses Geschlechts, da der Graf ohne Nachkommen gestorben war. Seine Güter kamen durch Heirat an Berthold III. von Andechs. Dessen Vater Berthold II. hatte sich nämlich in zweiter Ehe mit der Schwester Eckberts III., mit Kunigunde, der Erbin des Besitzes ihres Bruders, vermählt. So stellt Riezler die Geschichte der Formbacher Grafen dar.

C. Trotter²⁹ versucht, die Genealogie sowohl der lambachischen Linie über Arnold I. und die der formbachischen über Graf Tiemo zurückzuver-

²⁵ Siehe Heuwieser, Traditionen S. 26 Nr. 31 (Vorbemerkung).

²⁶ Schönhering, Pfd., G. Wilhering, B. Linz.

²⁷ Riezler, Geschichte Baierns, 1. Bd. 2. H., S. 577.

²⁸ MB 4, 298, Lit. fundat., St. Nicola.

²⁹ Vergl. Anm. 22.

folgen und kommt dabei auf einen gemeinsamen Ursprung beider Linien unter Graf Meginhard I., der um 930 als Graf im Traungau bezeugt ist. Seine Beweisführung geht folgendermaßen:

Bei den Grafen von Lambach ist im 10. und 11. Jh. eine Meginhard-Arnold-Gruppe zu beobachten; eine ähnliche erscheint bei den Andechsern. Nach Strnadt entstammten beide Linien den Grafen östlich des Inns. Abt Hermann von Niederaltaich erwähnt im 10. und 11. Jh. verschiedene Vögte namens Meginhard (Meinhard) als Vögte des Klosters: „Es verdient daher Beachtung, daß er zu 945/955 einen Grafen Meinhard als Vogt nennt und hinzufügt: hic habuit fratrem Ulricum comitem.“ Ferner führt Trotter aus einem Passauer Traditionskodex eine Stelle an, in der von der Übergabe einer Unfreien berichtet wird. Darin wird erwähnt, daß Graf Berthold, der Sohn des Grafen Udalrich, seine Magd Richgard durch seinen Sohn, den Grafen Tiemo, an Passau übergeben wolle usw.

Trotter kommt zu der Überzeugung, dieser Graf Tiemo sei niemand anderer als Graf Tiemo I., der Graf des Quinzingaus. Berthold, Tiemos Vater, könnte demnach der Graf des Lurngtaus gewesen sein. Um den Kreis zu schließen, fährt Trotter folgenderweise fort: „Der Zeit nach kann Graf Tiemos Großvater der Bruder des Grafen Meinhard sein, womit der Zusammenhang der Grafen von Lambach mit denen von Formbach erforscht wäre, da sich letztere sicher von dem Grafen Tiemo ableiten“³⁰.

Diese ganze mit großer Sorgfalt aufgestellte Beweisführung scheint mir trotzdem unsicher zu sein. Es ist zweifelhaft, ob die verschiedenen Vögte von Niederaltaich namens Meginhard mit der Meginhard-Arnold-Gruppe der Grafen von Lambach oder Andechs in Verbindung gebracht werden können. Ferner ist unsicher, ob aus der Namensgleichheit der beiden Ulrichs eine Identität der Personen abgeleitet werden darf. Ebenso verhält es sich bei Tiemo, dem Sohne des Grafen Berthold. Der Name Tiemo ist in den Urkunden des 10. und 11. Jhs. nicht selten. Da also doch eine nicht unbegründete Skepsis der These Trotters gegenüber besteht, ist es angebracht, auf die Annahme eines gemeinsamen Ursprungs unter Meginhard I. zu verzichten und eben mit Arnold I. von Lambach bzw. Graf Tiemo I. von Formbach anzusetzen³¹.

Tiemo I. war Graf im Rottach-, Schweinach- und Quinzingau³². Er erscheint in den Urkunden nur selten. Sein erstes Auftreten fällt in die Zeit, in der sich unter Heinrich II. (1002—1024) die politische Lage wesentlich verändert hatte³³.

Um die Situation zu klären, muß hier etwas weiter ausgeholt werden³⁴.

³⁰ Ebenda, S. 37.

³¹ Dazu auch Wild Karl, Das Schicksal der Grafschaft Windberg — OGr, Passau 1958, Bd. 2, S. 194.

³² Die Geschichte der Grafen von Formbach und Neuburg hat auch Klämpfl in seiner Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn (vgl. Anm. 1) ausführlich dargestellt.

³³ Guttenberg, Erich Frh. v., Politische Mächte des Mittelalters = Scherzer Hans (Hrsg.), Gau Bayerische Ostmark, Land Volk und Geschichte, München 1940, S. 228.

³⁴ Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf Guttenberg (s. o.), S. 214 ff.

Die politischen Verhältnisse dieses südostbayerischen Raumes erhielten ihre Form in der ersten Hälfte des 8. Jhs. Aus den vorhandenen Urkunden und Traditionen geht hervor, daß die damals bereits bewohnten Siedlungsräume, die sich im Altsiedelland vor allem auf die Flußtäler beschränkten, durch die Nennung von Gauen — jedoch nicht immer — näher bestimmt wurden. Aus jüngeren Angaben lassen sich die großen geographischen Siedlungsräume ungefähr ihrer Ausdehnung nach bestimmen³⁵.

Im Raum südlich der Isar, ungefähr in der Gegend zwischen Plattling und Vilshofen, erstreckte sich zu beiden Seiten der Großen und Kleinen Vils der Quinzingau³⁶. Bei Niederaltaich überschreitet er die Donau, wo sich dann seine Grenzen in der Wildnis des damaligen Waldes verlieren. Die Herkunft seines Namens ist unsicher. Möglich ist die Ableitung aus dem ehemaligen Römerkastell Quintanis.

Südlich an den Quinzingau stößt der Rottachgau, der sich im wesentlichen auf die Gebiete zu beiden Seiten des Flusses erstreckt. Seine östliche Grenze liegt ungefähr bei Ranshofen, die nordöstliche Grenze bildet die Donau. Passau war Mittelpunkt des Rottachgaus. Teile des heutigen Innviertels, das spätere Landgericht Schärding, schloß dieser Gau noch ein. Mit dem Beginn des 11. Jhs. breitete er sich noch weiter nach Westen hin aus³⁷.

Das linke Donauufer war nur wenig und dünn besiedelt. Erst zu Beginn des 10. Jhs. taucht dort im Raume von Niederaltaich und donauabwärts der Schweinachgau auf. Nördlich an den Schweinach- und Quinzingau schloß der Donaugau an und schließlich der Nordgau.

Guttenberg umreißt nun den Begriff der Gaulandschaften und stellt die Grafschaften dazu ins Verhältnis³⁸. Danach sind die Gaulandschaften geographische Räume, deren Namen in unserem Gebiet überwiegend nach Flüssen gebildet werden. In den Urkunden des 8.—12. Jhs. werden sie dann häufig zur Kennzeichnung der Lage von Örtlichkeiten gebraucht.

Innerhalb der alten Gaue können sie weitere räumlich begrenzte Landschaften bilden. In der älteren Karolingerzeit decken sich in der Regel die Gaue mit den genau abgegrenzten politischen Bezirken der Grafschaften überhaupt.

Nach dem Sturze Tassilos wurde die alte Einteilung des Landes beibehalten. Die Grafschaftsverfassung bestand unter den fränkischen Amtsgrafen fort. Dadurch festigten sich auch deren Grenzen. Als erste bekannte Amtsträger treten für das südostbayerische Gebiet auf: Walto im Donaugau (802—822), im Quinzingau Gerold (811—822) und Rantolf im Rottachgau (795—822). Ferner schuf sich das fränkische Königtum eine breite

³⁵ Über dieses Problem handelt vor allem Diepolder Gertrud, Die Orts- und „in PAGO“-Nennungen im bayerischen Stammesherzogtum zur Zeit der Agilolfinger, ZBLG Bd. 20, 1957, S. 364—436.

³⁶ Eine ausführliche topographische Beschreibung des Quinzingaues bietet Klämpfl Josef, Der ehemalige Schweinach- und Quinzingau, Eine historisch-topographische Beschreibung, I. und II. Abteilung, Passau 1855 (2. Aufl.). — Das Problem des Quinzingaues hat neuerdings auch Karl Wild bearbeitet. (vgl. Anm. 31, S. 193 ff.).

³⁷ Aus der älteren Literatur ist zu diesem Problem u. a. zu nennen Hiedl Hans, Sammlung geschichtlicher Notizen, Passau 1881, S. 20.

³⁸ Guttenberg, Politische Mächte, S. 215. — Vor allem aber Rößler, Sachwörterbuch „Gau“ und Bosl Karl, Geschichte Bayerns, Bd. I, München 1952, S. 59. Hier ist eine prägnante Darstellung geboten.

Machtbasis dadurch, daß das bisherige herzogliche Fiskalgut in die Hand des Königs überwechselte. Dieses Fiskalgut wurde dann vielfach zur Belehnung der Vasallen des Königs benutzt. Auch die Amtsgrafen erhielten für ihre Verdienste Königsgut.

Das Auftreten des Grafen Tiemo fällt in die Zeit großer politischer Machtzusammenballung im ostbayerischen Raum. Schon unter Otto I. konnten die jüngeren Babenberger nördlich der Donau die dortigen Grafschaften in ihrer Hand zusammenfassen, einschließlich des Nordgaves, der nach dem Sturze Herzog Eberhards ebenfalls an Graf Berthold fiel. Die Babenberger standen auch im Kampfe Heinrichs des Zänkers treu zu Otto II. und mit ihm die Bischöfe von Regensburg und Passau. Nach der Absetzung des Zänkers wurde der Bruder Bertholds, Luitpold, mit der zu Bayern gehörigen Donauostmark belehnt. Damit wird er zum Begründer der österreichischen Babenberger. Die Grafenämter entlang der Donau wurden neu besetzt. Schon vorher war der Donaugau in zwei Grafschaften aufgeteilt worden. Den nordwestlichen Teil erhielt Pabo, der Ahnherr der Pabonen, die südliche Hälfte der Babenberger Luitpold.

Wahrscheinlich schon seit 976, sicher aber seit 1010 erhalten die Babenberger auch ein Gebiet westlich von Inn und Ilz. Es ist aus Teilen des Rottachgaves und des Schweinachgaves zusammengesetzt. So hatten treue Anhänger des Ottonischen Königshauses fast die gesamte Donaulinie in ihren Händen. Über den Quinzingau fehlen jedoch jegliche Nachrichten.

Unter Heinrich II. änderte sich die politische Lage. Und jetzt erscheint im Jahre 1005 in dem bis dahin ungeschmälernten Quinzingau Graf Tiemo I. Damit aber war die Machtstellung der Babenberger entlang der Donau durchbrochen. Unsicher ist, ob die Aufspaltung des babenbergischen Machtbereiches erst von diesem Zeitpunkt an datiert oder ob sie schon früher vollzogen wurde.

II. Besitzungen der Grafen von Formbach nach den Quellen

Die ersten Nachrichten, die über den Besitz der Grafen von Formbach auf uns gekommen sind, sind verstreut in den Traditionsbüchern der Klöster und Stifte. Das Bild, das sie bieten, kann demnach auch nur mehr oder minder Zufälligkeitscharakter tragen. Die erste Gesamtdarstellung der Grafschaft bietet dann das Urbar von 1440. Es befaßt sich aber ausschließlich mit der Grafschaft Neuburg a. Inn und läßt die alten Besitzungen, die den Grafen von Formbach und Neuburg zugehörten, unberücksichtigt. Mit dem Aussterben der Grafen 1158 war ja ihr großer Besitz zerfallen, und die spätere Grafschaft Neuburg bildete nur einen Teil des alten, weiten Besitzes, allerdings den wichtigsten. Dieser geschlossene Besitz wird in den erhaltenen Urbaren in seiner Gesamtheit wiederholt mehr oder weniger ausführlich beschrieben. Ein glücklicher Zufall hat nun eine Schrift erhalten, die über den ursprünglichen Besitz der Grafen Aufschluß gibt, das sog. „Landbuch von Österreich und Steier“ von Jans Enikel³⁹.

³⁹ Vgl. Anm. 9.

Jans Enikel ist in der Zeit zwischen 1230 und 1240 geboren und ungefähr um 1290 gestorben. Seine beiden Hauptwerke sind die Weltchronik, Reimchronik und Reimbibel zugleich, mit einem Umfang von 28 959 Versen und das wesentlich kleinere Fürstenbuch. Es umfaßt nur 4 259 Verse, ist aber auch unvollendet geblieben. Seine Weltchronik hat für die Geschichte der Grafschaft keine Bedeutung, kaum aber auch das Fürstenbuch, einige kurze Notizen ausgenommen.

Wichtig ist dagegen ein anderes kleines Werk. Lhotzky schreibt darüber: „In Verbindung mit dem Fürstenbuch trifft man handschriftlich mehrmals eine von August Heinrich Hoffmann (von Fallersleben) als Landbuch von Österreich und Steier bezeichnete, ebenfalls aus dem 13. Jh. stammende, jedenfalls ältere Aufzeichnung, die zuweilen gleichsam als Einleitung zum Fürstenbuch begegnet. Sie muß mit Jans dem Enikel in irgendeiner Beziehung gestanden sein, so daß man geradezu erwogen hat, er könne der Übersetzer eines verlorenen lateinischen Originals dieses Denkmals gewesen sein“³⁹.

Diese Vermutung Lhotskys entspricht den Tatsachen. Das lateinische Original wurde zuerst abgedruckt in den MB (MB 28 b, 189) und schließlich in den MG (s. Anm. 9). In der nachfolgenden Untersuchung werden der deutsche Text Enikels und der lateinische Urtext gegenübergestellt. Der Inhalt dieses Buches ist im wesentlichen eine historisch-topographische Übersicht des Besitzes der Babenberger.

Daneben enthält es Notizen über die Grafen von Peilstein und schließlich — für diesen Raum bedeutsam — über die Grafschaft Neuburg a. Inn. Es bietet die erste Herrschaftsbeschreibung des alten Formbacher Besitzes⁴⁰. Der Text lautet:

Hie heft sich an diu herschaft von Niunburch ob Pazzowe unde allez daz ze der selben purge hat gehöret.

1. Größere Komplexe

(1) *Diu herschaft von Andechs unde von Meran die habent inne gehabt die purch ze Niunburch ob Pazzowe unde sint ouch wilen da mit hous gesezen.*

*Hec sunt bona attinentia castro Nivnburch*⁴¹.

Dieses Verzeichnis gibt den Stand der Besitzungen wider, den die Grafen von Andechs nach dem Aussterben der Formbacher 1158 erworben hatten. Allem Anschein nach hatten die neuen Herren wenigstens zeitweise ihren Sitz in Neuburg, so berichtet jedenfalls die Quelle. In dem nun folgenden 2. Absatz beginnt bereits die Aufzählung der Besitzungen.

(2) *Diu gelegenheit der purge ze Liechtenburch diu gehoret ze Niunburch. zu dem hous gehorent driuzehen lehen unt sehs hofstet unt zwo chirichen. es gehoret ouch dar zu ein vorst der haizzet Graevenwalt.*

⁴⁰ Diese Quelle blieb in den bisherigen Darstellungen und Bearbeitungen der Grafschaft Neuburg unberücksichtigt, ähnlich wie ja auch das Urbar von 1440.

⁴¹ Der lat. Text ist entnommen den MG. Dte. Chron. 3. Bd. 2. Abt. S. 729, bearbeitet von Strauch Philipp.

Situs castri in Liechtenburch. item eidem castro attinentia XIII feuda, VI curtes et due ecclesie, item forestum Graevenwalt.

Die Lichtenburg⁴² ist heute abgegangen. Sie lag bei Stubenberg am Inn im heutigen Landkreis Pfarrkirchen. Zu diesem Schloß gehörten 13 Lehen, 6 Höfe und zwei Kirchen. Von besonderer Bedeutung war der noch heute so genannte Grafenwald bei Kößlarn im Landkreis Griesbach.

(3) *So gehort ouch ze Niunburch der marcht ze Munster mit zwein hundert huben. derselben huben hat der frie von Hals ze lehen funzich hube unt der frie von Horbach funzich hube unt die herren von Schoumberch funzich hube unt der frie von Hagenowe funzich hube.*

Item forum in Munster cum ducentis hubis. ex hiis habet liber de Hals in pheodo L^c., item liber de Horbach totidem, item domini de Schoumberch totidem, item liber de Hagnowe totidem.

Der Markt Rotthalmünster⁴³ mit seinen 200 Huben stellte den Kern des gesamten Besitzes südlich der Rott dar. Diese Huben waren, wie aus dem Verzeichnis ersichtlich, damals an verschiedene Lehensleute als Lehen ausgegeben.

- a) Der Freie zu Hals⁴⁴ hatte 50 Huben zu Lehen.
- b) Der Freie zu Haarbach⁴⁵ an der Wolfach weist davon ebenfalls 50 Huben als Lehen auf.
- c) Auch die Herren von Schaumberg hatte einen gleichen Anteil. Die Lage dieser Burg ist unklar. Wahrscheinlich ist Schaumberg in Oberösterreich gemeint⁴⁶.
- d) Und schließlich hatten auch noch die Herren von Hagenau⁴⁷ bei Braunau am Inn ihren Teil von 50 Huben zu Lehen.

(4) *Ez gehort ouch dar zu in dem dorfe ze Münin sehs lehen unt zwo hofstat unt ein hof ze Tuttingen.*

Item in villa Munin VI pheoda et due curtes, item una curia in Tutting.

In der Gegend von Braunau häufte sich der Besitz der Grafen. In Mining⁴⁸ (bei Braunau) hatten die Grafen einen Besitz von sechs Lehen und zwei Hofstätten, ferner hatte die Herrschaft einen Hof zu Tutting⁴⁹ bei Rotthalmünster.

(5) *So gehorent ouch ze Niunburch siben wingarten unt dri müll unt ze Mitich zwen hoef.*

⁴² Lichtenburg, E., G. Stubenberg, Lkr. Pfarrkirchen. Diese und die folgenden Angaben sind dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern Gebietsstand vom 1. Okt. 1964, herausgegeben vom Bayerischen Statistischen Landesamt, entnommen.

⁴³ Rotthalmünster, Markt, Lkr. Griesbach im Rottal.

⁴⁴ Hals, Markt, Lkr. Passau.

⁴⁵ Haarbach, Pfd., Lkr. Griesbach i. Rottal.

⁴⁶ Schaumberg, Ort mit Ruine, G. Hartkirchen, B. Eferding. Der Ort wie auch das Geschlecht der Schaumberger sind u. a. in den Passauer Urbaren nicht selten genannt (III. Bd., S. 256) — Auch Brunner Otto, Land und Herrschaft, S. 206.

⁴⁷ Hagenau am Inn, Dorf mit Schloß, G. St. Peter B. Braunau am Inn. Vgl. auch Maidhof, Passauer Urbare, III. Bd., S. 145.

⁴⁸ Mining, Pfd. B. Braunau am Inn, vgl. auch Maidhof, Passauer Urbare, III. Bd., S. 198.

⁴⁹ Tutting, Dorf, G. Kirchham, Lkr. Griesbach i. Rottal.

Item VII vinee et tria molendina, item in Mitich due curie.

Leider ist es nicht möglich, die genaue Lage dieser Besitzungen anzugeben. Lediglich die zwei Höfe zu Mittich⁵⁰ sind klar. Vermutlich liegen auch die sieben Weingärten irgendwo im näheren Inn- oder Rottal⁵¹. Die relativ große Anzahl von Weingärten zeigt, daß im 12. u. 13. Jh. in dieser Gegend viel Wein angebaut worden war.

(6) *Ez gehoret ouch dar zu der forst ze Steinchart, da leut inne ein hous unt ein marcht die heizzent Griespach.*

Item forestum dictum Steinkart, in quo situm est castrum Griezbach et forum.

Der Waldbesitz der Grafen war riesig. Neben dem schon genannten Grafenwald wird auch der Steinkart⁵² als ihr Besitz ausgewiesen. Wird noch in Betracht gezogen, daß die ursprüngliche Ausdehnung des Waldes bedeutend umfangreicher war, ergibt sich erst ein Bild dieses Reichtums. Ausdrücklich wird in diesem Satz auch vermerkt, daß innerhalb dieses Waldes ein Markt mit der gleichnamigen Burg liegt, nämlich Griesbach im Rottal.

Damit ist der größere Grundbesitz erfaßt. Das Bild rundet sich bereits sehr schön ab. Es fehlt lediglich noch der Neuburger Wald selbst.

2. Die sieben Landgerichte

(7) *Ez gehorent ouch dar zu siben lantgericht zwischen der Tunowe unt dem In.*

Item septem iudicia que dicuntur lantgeriht inter Danubium et Enum.

Zu diesem genannten, weit ausgedehnten Grundbesitz gehören sieben Landgerichte zwischen Donau und Inn. Die Frage ist nur, was unter diesen Landgerichten zu verstehen ist. Strauch⁵³ vertritt mit Oefele die Meinung, es handle sich hierbei um die Untergerichte, in welche die Grafschaft Neuburg eingeteilt war. Dies trifft auch zu. Allerdings hatte noch 1440 die Grafschaft nicht sieben Ämter, sondern nur sechs. Der Markt Neuburg, also praktisch das siebente Amt, wird erst im Urbar von 1674 gesondert genannt. Vielleicht wurde die Herrschaft Wernstein als siebentes Landgericht hinzugezählt. Wernstein wird nämlich in diesem Besitzverzeichnis sonst nicht erwähnt.

3. Zehente

(8) *So gehorent dar zu zwei tail alles des zehent von dem gût daz da leit von dem Chloster ze Vormpach untz in die Tunowe, da gehort ouch zu der forst ob Pazzowe.*

Et due partes decime super possessionibus universis a claustro Vornbach usque ad Danubium. item forestum quod est super Pataviam.

⁵⁰ Mittich, Pfd., Lkr. Griesbach i. Rottal.

⁵¹ Es handelt sich dabei vielleicht um die Weingärten bei Reutern, Lkr. Griesbach i. Rottal. Vgl. Anm. 78 und 79.

⁵² Das große Waldgebiet um die Stadt Griesbach i. Rottal, vor allem nördlich und nordwestlich davon.

⁵³ Strauch, MG. Dte. Chron. 3. Bd., 2. Abt., S. 727, Anm. 12.

In diesem Abschnitt wird also der Zehent berührt und zwar der Zehent aus der späteren Grafschaft Neuburg selbst. Den Grafen standen jedoch nur zwei Drittel zu. Aus einer Schenkungsurkunde vom Jahre 1189⁵⁴ ist bekannt, daß damals der Bischof von Passau ein Drittel des Zehents dem Kloster Vornbach zusprach. — Hier wird in einer kurzen Notiz auch erwähnt, daß der Forst ob Passau, der Neuburger Wald, der Grafschaft zugehörte. Damit ist also das gesamte Waldgebiet im südostbayerischen Raum zwischen Donau und Inn als Besitz der Grafen von Neuburg beschrieben.

4. Vogteien

(9) *Ez gehort ouch dar zu diu vogtay des chlosters ze Sanct Nycla ze Pazzowe⁵⁵ unt diu vogtay des chlosters ze Vormpach⁵⁶, daz ouch gestift ist von dem hous ze Niunburch.*

Item advocacia ecclesie Sancti Nicolai. item advocacia claustri Vormbach, quod fundatum est a castro Niunburch.

(10) *Ez gehort ouch dar zu diu vogtay der chorherren von Pazzowe, die chouft herzoge Friderich umbe zwai hundert pfunt, unt gehort ouch ê von recht ze Niunburch.*

Item advocacia canonicorum Pataviensium quam emit dux Fridericus pro cctis talentis, et tamen ex vero iure castro Niunburch videbantur ante atinere.

Die Angaben sind eindeutig und benötigen im Rahmen dieser Arbeit keine Erklärung.

5. Verschiedene kleinere Besitzungen

(11) *So ligent zwen hoef ze Hofreut, die gehorent ouch dar zu.*

Item in Hofreut due magne curie.

In diesem Kapitel werden nun verschieden verstreut liegende Besitzungen genannt. Zunächst einmal zwei Höfe zu Hofreut bei Rothalmünster⁵⁷.

(12) *Ez gehorent ouch da zu sehs und drizzich hube unt zwo mül, die ligent zwischen dem Wolfspach⁵⁸ und dem Laufenbach⁵⁹ den zwein wazzern.*

Item XXXVI hube et duo molendina infra fluvium Wolfach et Laufenbach.

Eine größere Ansammlung von Gütern liegt in dem Gebiet zwischen dem Laufenbach und der Wolfach. In diesem Raum finden sich 36 Huben und zwei Mühlen. Sie befinden sich im wesentlichen außerhalb der geschlossenen alten Grafschaftsgrenze. Das Gebiet westlich des Laufenbachs wurde erst

⁵⁴ MB 4, 144—145, Donatio Ecclesie Neukirchen in Foresto, Anno 1189: „ . . . ut coloni . . . et tertiam portionem decimarum eis persolventes . . .“

⁵⁵ Das frühere Kloster St. Nikola bei Passau, nach der Säkularisation in eine Kaserne umgewandelt.

⁵⁶ Kloster Vornbach, ehemaliger Sitz der Grafen, nach dem sie auch ihren ursprünglichen Namen, Grafen von Formbach übernahmen. — Vornbach, Pfd., Lkr. Passau.

⁵⁷ Hofreith, W., G. Hubreith, Lkr. Griesbach i. Rottal.

⁵⁸ Wolfach, sie mündet bei Vilshofen in die Donau.

⁵⁹ Laufenbach, der laufende, also schnell fließende Bach. Er mündet bei Seestetten in die Donau. Der Laufenbach bildete also zum Teil die alte Grafschaftsgrenze.

später der Grafschaft geschlossen eingegliedert. Über das Grenzproblem in diesem Raum wird in einem späteren Abschnitt ausführlicher gehandelt.

(13) *Do gehort ouch zu ein hof ze Okershaim unt ein hof ze Anspach unt zwen Mairhöf ze Mitich.*

Item curia in Okersheim, item curia in Aspach, item due villicationes in Mitich.

Weitere verstreut liegende Güter besaßen die Grafen in Okersheim, jetzt Eggersham⁶⁰, einen Hof zu Asbach⁶¹ und zwei Meierhöfe zu Mittich.

6. Neuburger Landgericht

(14) *Daz lantgericht ze Niunburch daz get ouf bi der Tunowe untz hintz Diethprukke. so get ienhalp Tunowe daz gericht von dem wazzer daz da haizzet der Rot untz hintz Hurenprukke. so get daz selbe gericht dishalp Tunowe von dem In untz hintz Prympach.*

Item iudicium provinciale Niunburch tendit circa Danubium sursum usque in Diethprucke. Item alia parte iudicium tendit a flumine Rot usque in Hurenprucke. Item alia parte tendit iudicium a flumine magno Eno usque in Priempach⁶².

Die Grenzen des Neuburger Landgerichts sind nach Enikel nicht genau festzulegen. Vor allem sind die beiden Ortsangaben Diethprucke und Hurenprucke schwer zu lokalisieren. Wahrscheinlich ist unter Hurenprucke eine Brücke bei Hurn⁶³ zu sehen. Die Lage von Diethprucke bleibt offen.

7. Huben im Steinkart

(15) *So ligent in dem forst Steinchart unt dar umb ain unt vierzich hube unt dri mairhöf.*

Item in foresto Stainchard et circa XLI hube et III villicationes.

Am Schlusse dieser Güterbeschreibung wird also nochmals der Steinkart⁶⁴ erwähnt. In seinem Bereich lagen 41 Huben und drei Meierhöfe, die zur Herrschaft der Grafen von Andechs-Neuburg gehörten.

8. Fischweiden

(16) *Do gehort ouch zu diu vischwaide in der grozzen Rot, von dem In untz hin ze Peucheim⁶⁵.*

Item piscatio in flumine magno Rot de Eno usque Peucheim.

Schließlich gehörte also auch noch das Fischereirecht (Fischweide) in der Großen Rott zur Grafschaft. Mit dem Ausdruck Großer Rott ist der Unterlauf der Rott bezeichnet.

⁶⁰ Eggersham, Kdf., G. Kühnham, Lkr. Griesbach i. Rottal.

⁶¹ Asbach, Pfd., Lkr. Griesbach i. Rottal, Ort mit säkularisiertem Kloster. Über die Geschichte des Klosters u. a. Heuwieser Max, Asbach = Oswald Josef (Hrsg.), Alte Klöster in Passau und Umgebung, Passau 1950, S. 294 ff.

⁶² Bach und Ort Priembach, Pfd., G. Stubenberg, Lkr. Pfarrkirchen.

⁶³ Hurn, E., G. Malching, Lkr. Griesbach i. Rottal.

⁶⁴ Vgl. Anm. 52.

⁶⁵ Peudheim-Poigham, D., Lkr. Griesbach i. Rottal.

III. Das Herrschafts- und Siedlungsbild des Grafschaftsgebietes der Formbacher Grafen

1. Allgemeiner Aufbau

Das Kartenbild gibt über die alten Besitzverhältnisse interessante Aufschlüsse. Der gesamte hier bei Enikel beschriebene Besitz der Meranier, also ehemals der Formbacher, konzentrierte sich auf das Gebiet zwischen Donau und Inn und zwar auf den östlichen Teil dieses Dreieckes. Hier war also das Formbacher Erbe, das den Andechsern nach dem Aussterben der Neuburger zugefallen war. Nachdem die österreichischen Besitzungen überhaupt nicht erwähnt werden, ist anzunehmen, daß die Aufteilung in geschlossenen Komplexen vorgenommen worden war, so daß der von Enikel geschilderte Besitz tatsächlich keine Veränderungen erfahren hat. Es liegen der Beschreibung also noch die Verhältnisse zu Grunde, wie sie im 11. bzw. 12. Jh. bestanden. Das gesamte in der Skizze bezeichnete Gebiet stellte ursprünglich, grundherrschaftlich gesehen, eine Einheit dar. Von einem geschlossenen Siedlungsgebiet wird, was den Ursprung betrifft, kaum zu sprechen sein, da mit Ausnahme von vereinzelt zum Teil sehr frühen Ansiedlungen in den Flußtälern der unteren Rott und des Inns im Raume Sulzbach-Mittich-Schärding-Vornbach und an der Donau von Vilshofen her bis Heining keine weiteren Siedlungen anzunehmen sind. Das gesamte Hügelgebiet war zunächst mit Wald bedeckt, und der Wald war Königsgut. Das geht aus verschiedenen Schenkungen der Karolinger an das Hochstift Passau hervor⁶⁶.

Belege für die ursprüngliche Siedlungstätigkeit im Steinkart und im Grafenwald fehlen. Man vermißt überhaupt noch die später gebrauchten Bezeichnungen Grafenwald und Steinkart, und die Königsurkunden benannten auch den Raum des Neuburger Waldes nur als *forestum nostrum*. Damit kann, da keine Begrenzung genannt wird, das gesamte Waldgebiet, das alle drei Forsten umschließt, bezeichnet sein.

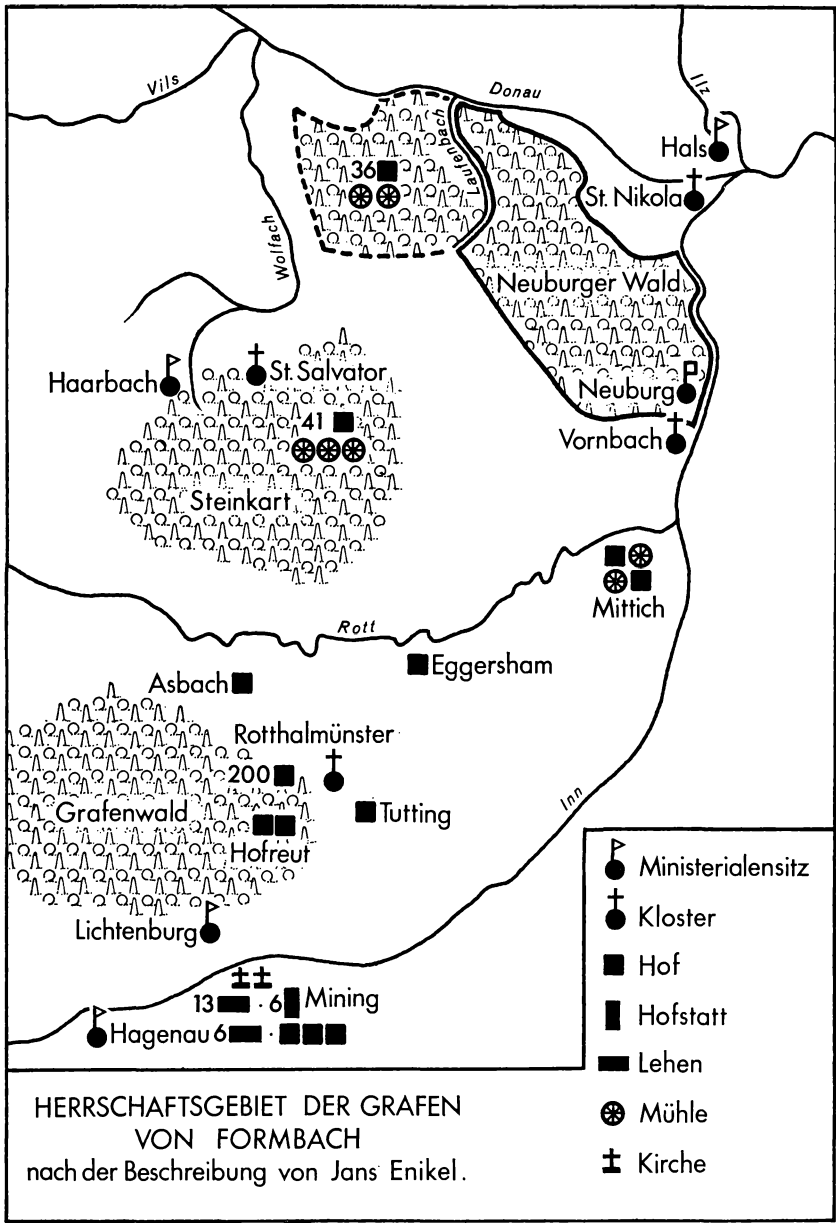
Dieser große, ausgedehnte Königswald, der nur vom Flußlauf der Rott durchschnitten wird, war in seiner Pertinenz ein wesentlicher Bestandteil des Rottachgaues und ist wohl als ursprüngliches Amtsgut des Rottachgautrafen anzusprechen.

K. Bosl stellt in seiner Untersuchung über die Forsthoheit zum Begriff *forestum* fest, daß diesem vor allem eine verfassungsrechtliche Komponente zukommt. *Forestis* (oder auch *forestum*) „ist ein Fachwort fränkischer Verwaltung und fränkischen Königrechts“⁶⁷. „Forst ist der unter Sonderrecht stehende, aus der Mark herausgenommene und der Nutzung durch die Markgenossen entzogene, gehegte und geschonte, vorab königliche Sonderbesitz, der nicht immer in Wald bestehen muß, bedeutet aber auch das auf einem solchen Besitz sich beziehende reine Recht als solches“⁶⁸. Daher

⁶⁶ Vor allem MB 28, 1, 77 und MB 28, 2, 71. Darüber auch Dallersböck, Neuburger Wald, S. 28 ff.

⁶⁷ Bosl Karl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Baiern. Festschrift des Maximiliansgymnasiums in München, München 1950, S. 10.

⁶⁸ Ebenda, S. 10.



erklärt sich auch, daß in all den späteren Jahrhunderten des Streites um die Grafschaft und die Landeshoheit von den jeweiligen Inhabern der Grafschaft das *ius foresti* niemals preisgegeben wurde.

Die geschlossene Einheit des gesamten Forstgebietes im näheren und weiteren Paussauer Raum ging in der Folgezeit verloren, als der Wald durch Rodung immer mehr zurückgedrängt wurde. Es erfolgte ein planmäßiger Siedlungsausbau. Der gesamte Forst wurde in drei schon geographisch gegliederte Bezirke aufgeteilt, wobei versucht wurde, jedem eine für die Siedlungstätigkeit günstige Ausgangsposition zu geben.

Ziel war, durch Rodungs- und Siedlungsarbeit das Land nutzbar zu machen und in diesem neuerschlossenen Land Herrschaftsrechte auszubilden. Dabei wurde der verfassungsrechtliche Aufbau des Reiches im kleinen nachvollzogen. An die Stelle des Königs trat in seinem Teilbereich, nämlich der Grafschaft, der Graf, der nun seinerseits so, wie die Grafen einst vom König in ihr Amt bestellt wurden, seine Ministerialen als Verwalter und Schützer der einzelnen Siedlungsgebiete einsetzte. Die Struktur der neuen Grafschaft entspricht also in wesentlichen Punkten der Struktur des Reiches.

Die Anfänge dieser Entwicklung sind mit Sicherheit spätestens in das 11. Jh. zu verlegen, wahrscheinlich sind sie sogar schon früher anzusetzen, denn die lateinische Fassung, die Enikel benützte, und die die Zustände des 12. Jh. wiedergibt, entwirft das Bild eines bereits beträchtlich fortgeschrittenen Ausbauprozesses.

Nun gelang es allerdings den Grafen nicht, ihre Herrschaftsrechte in allen drei Forstgebieten gleichmäßig auszubilden. Nur im Neuburger Wald selbst konnte eine geschlossene Herrschaft mit relativ festen Grenzen erreicht werden. Daß ihnen in den beiden anderen Gebieten, im Grafenwald und im Steinkart, der Erfolg versagt blieb, dürfte wohl weniger an den Grafen gelegen sein, als vor allem an äußeren Umständen, an der geographischen Lage, aber auch in der politischen Entwicklung. Nicht zuletzt riß das Aussterben des Grafengeschlechtes und der Herrschaftswechsel die gesamte Entwicklung entzwei.

In der späteren Grafschaft Neuburg wurde aber der Inhaber der Herrschaft zum alleinigen Grundherrn und im weiteren Verlaufe zum Landesherrn, der uneingeschränkt alle Hoheitsrechte für sich in Anspruch nahm, um die allerdings Jahrhunderte hindurch harte Auseinandersetzungen mit Bayern zu führen waren.

Um nun zum Bericht von Enikel wieder zurückzukehren: Wie die Skizze zeigt, haben sich in jedem der drei Forstgebiete Kristallisationspunkte der Siedlung herausgebildet. Schließlich entwickelte sich aus jedem der genannten Waldgebiete ein mehr oder minder ausgedehntes Siedlungszentrum. Der Aufbau der Siedlungstätigkeit gestaltete sich in den einzelnen Forsten nach dem gleichen Plan, wie die Übersicht zeigt⁶⁹.

⁶⁹ Hier ist vor allem zu verweisen auf Bosl Karl, Die Geschichte eines Grenz- und Durchgangslandes bis zum Wiedererstehen des Eisernen Vorhangs = Bayerland, 1965, H. 7/8 Juli/August, S. 198 ff.

	<i>Steinkart</i>	<i>Grafenwald</i>	<i>Neuburger-Wald</i>
Markt	Griesbach	Rotthalmünster	Neuburg (später)
Siedlungsausbau	41 Huben, 3 Mühlen	200 Huben	7 iudicia, dazu 36 Huben, 2 Mühlen
Ministerialen	Haarbach	Hagenau und Schaumberg	Grafensitz zu Formbach (Neuburg) selbst.
Religiöser Mittelpunkt	St. Salvator	Kirchbach/Münster	Vornbach (Maria am Sand)

Wenn der Aufbau des Gebietes des Neuburger Waldes, also der eigentlichen späteren Grafschaft Neuburg, etwas von der allgemeinen Norm abweicht, erklärt sich das aus den verschiedenen Verflechtungen, die sich aus dem späteren Sitz der Grafen ergaben. Im Grunde liegt aber auch hier eine Entwicklung vor, die alle Elemente der beiden anderen Siedlungsgebiete aufweist.

Im folgenden Abschnitt werden die drei Waldgebiete gesondert untersucht. Die Arbeit konzentriert sich dabei vor allem auf den jeweiligen religiösen Mittelpunkt, das Kloster. Gerade auf diesem Wege ist es möglich, über das 12. Jahrhundert hinaus die früheren, unter Umständen sogar die ursprünglichen Zustände des jeweiligen Siedlungsgebietes zu rekonstruieren.

2. Der Grafenwald mit Rotthalmünster und dem Kloster zu Münster (Kirchbach)

Das Waldgebiet liegt etwas südwestlich von Rotthalmünster. Es weist heute dessen darstellt, was hier einst vom Wald bedeckt war. Die Ortsnamen der an den Wald angrenzenden und sich in seiner Nähe befindlichen Siedlungen zeigen, wie weit das Waldgebiet sich erstreckte. Hier bildete sich das erste der Siedlungsgebiete heraus, die den Grundstock des Neuburgischen Besitzes darstellten. Der Name Grafenwald erinnert bis zur Gegenwart an die alte Grundherrschaft.

Der Wald erstreckt sich heute in einem Bogen nach Südosten. Der eine Ausläufer weist mit seiner Spitze nach Rotthalmünster, während ein zweiter sich nach Ering hinzieht. Die Siedlungsvorstöße, die von Kößlarn und Rotthalmünster aus in das Zentrum des Waldes vorgenommen wurden, sind deutlich zu erkennen. Vor allem um Rotthalmünster bildete sich der größte Siedlungskomplex heraus, den der gräfliche Besitz aufzuweisen hatte. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts werden neben dem Markt 200 Huben genannt, die an die gräflichen Lehensleute, die Freien von Hals, die Freien von Haarbach, von Hagenau und von Schaumberg zu gleichen Teilen ausgegeben waren. Jedem von ihnen wurden 50 Huben dieses Besitzes zu Lehen übertragen.

Es stellt sich die Frage, warum gerade auf diese vier Ministerialen die Wahl der Grafen traf. Die Formbacher hatten ja eine größere Anzahl von Dienstmännern. Die Antwort dürfte in folgender Tatsache liegen: Jeder der vier Ministerialen hatte seinen Sitz an der äußersten Grenze des unmittelbaren Einflußbereiches der Grafen von Neuburg.

Die Lichtenburg sicherte — übrigens mit Hagenau und Schaumburg — die Grenze gegen Süden und Südwesten, Haarbach die Westgrenze des Steinkarts. Eigenartig mutet es heute an, daß auch die Halser von den Grafen von Formbach ihren Anteil von 50 Huben erhalten hatten. Ihr Sitz zu Hals stand ja in keiner direkten Beziehung mehr zum Besitz der Grafen von Formbach. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die späteren Grafen von Hals ihren ursprünglichen Sitz an der Wolfach hatten. Unter den in den MB häufig auftretenden *nobiles de Chambe* sind deren Ahnen zu sehen⁷⁰. Somit waren auch diese Edlen von Kam als Ministerialen der Grafen von Formbach zur Grenzsicherung eingeteilt.

Zur Stärkung der Position dieser Ministerialen und als Entlohnung für ihre geleisteten Dienste erhielten sie ihren Anteil an diesem Besitz im Gebiet des Grafenwaldes.

Der ON Rotthalmünster⁷¹ stammt erst aus späterer Zeit. Ursprünglich wurde der Ort nur als Münster bezeichnet, nach einem Kloster, das hier schon in sehr früher Zeit errichtet worden war. Über die Entstehung des Klosters haben sich im Laufe der Zeit drei Anschauungen herausgebildet, die kurz angegeben werden sollen. Einmal heißt es, Rotthalmünster sei wie Weltenburg vom hl. Eustasius um 620 gegründet worden. Eine weitere Gruppe von Heimatforschern führt die Entstehung des Klosters auf noch eine stattliche Ausdehnung auf, die aber nur mehr einen Bruchteil Schüler des hl. Rupert zurück. Danach wäre die Gründung ungefähr um 700 anzusetzen. Eine dritte Version sieht die Anfänge in Zellsiedlungen von Missionsmönchen. Der Zeitpunkt des Entstehens wird mit 620 bis 730 angegeben. Diese Zeitangaben dürften auch den Tatsachen ziemlich nahe kommen. Nur die Ursachen für die Entstehung wie auch die Angaben über die Gründer des Klosters werden sicher falsch gesehen. In dieser ganzen Gegend war es nicht in erster Linie die Kirche, die Klöster stiftete und Gotteshäuser erbaute. Es war der Adel, das Volk, das dieses Werk in die Hand nahm. Der Klerus war vielfach auf Grund seiner Abhängigkeit gar nicht in der Lage, diese Aufgaben zu lösen.

Es ist nun angebracht, auf die Entwicklungsgeschichte des alten Klosters zu Rotthalmünster näher einzugehen. Die nachfolgenden Ausführungen geben in wesentlichen Zügen die Gedanken Heuwiesers⁷² wieder, werden aber weiter ausgebaut. Die Situation, wie sie Heuwieser darstellt, ist zunächst folgende: Unter dem bayerischen Herzog Hugbert (727—737) er-

⁷⁰ Z. B. MB IV, 13, 36, 88, 143, 144. Über die Geschichte der Halser: Bosl Karl (Hrsg.), Handbuch der hist. Stätten, Bayern 1961, S. 249 f.

⁷¹ Literatur über das Monasterium zu Rotthalmünster: Kunstdenkmäler Bayerns, IV, Bd. 21, S. 243—265 mit Angaben über die ältere Literatur. — Heuwieser Max, Geschichte des Bistums Passau, Passau 1939, S. 272—275. — Windhagen J., Zur Frühgeschichte von Rotthalmünster = Niederbayerische Monatsschrift 1915, S. 65—74 und 128—130.

⁷² Heuwieser Max, Geschichte des Bistums Passau, S. 272 ff.

baute ein gewisser Edler Wilhelm im grünen Wald, also im ungerodeten Forst, eine Cellula. Sie war gedacht für Nonnen, die dort nach der Regel des hl. Benedikt ein Leben in Gebet und Arbeit verbringen sollten. Das kleine Kloster war dem Schutze der Mutter Gottes und des hl. Michael anvertraut. Herzog Odilo (736—743) bestätigte die Gründung. Wilhelm übergab das Kloster seiner Tochter, der Nonne Irminsind. Diese bestimmte ihre Nichte, die Nonne Sapientia als Erbin, von der wiederum die Nonne Imma das Kloster übernehmen sollte. Zuletzt aber sollte das Domstift Passau in das Erbe eintreten.

Was berichten darüber die Quellen?⁷³ Wer war der Gründer? Als erster Angehöriger dieses bereits so früh genannten Geschlechtes ist ein Mann, namens Willihelm, erwähnt. Von ihm wird berichtet, daß er begonnen habe, im grünen Wald, also im ungerodeten Forst, erstens eine Cellula zu erbauen und zweitens habe er ein Haus der hl. Maria und dem hl. Michael errichtet. Damit ist eine Eigenkirche mit den genannten Patrozinien bezeichnet. Hier in dieser Quelle wird also deutlich von zwei Unternehmungen berichtet: Erstens, der Stifter habe ein Kloster zu bauen begonnen. Ferner habe er eine Kirche erbaut, die damals bereits fertiggestellt gewesen sein dürfte⁷⁴.

Es ist jedenfalls festzuhalten, daß hier nicht nur eine Klostergründung vorliegt, wie Heuwieser berichtet, sondern daß auch der Bau einer Kirche stattgefunden hat. Der Bau der Kirche beweist, daß damals schon eine wohl nicht unbedeutende Rodungstätigkeit stattgefunden hatte, die aber das Gebiet des heutigen Rothalmünsters noch nicht erreichte, denn es wird hervorgehoben, daß das Kloster im unberührten Wald errichtet worden war. Dieser Umstand weist darauf hin, daß dem Kloster unter anderem die Aufgabe gestellt war, die Kolonisationsarbeit weiter voranzutreiben. Auch daß die Nonnen unter der Regel des hl. Benedikt lebten, deutet in diese Richtung.

Und weiter fährt die Quelle fort, Wilhelm habe sein Erbe „ad illam cellulam“ unter Zustimmung des Herzogs Odilo übergeben. Leider werden weiter keine Angaben über dieses hier genannte Erbe gemacht. Jedenfalls steht fest, daß es nicht zu groß gewesen sein kann, denn die Ausstattung von Münster war sicher bescheiden, sonst wäre das Kloster nicht so spurlos den Stürmen der Zeit erlegen. Immerhin aber diente die Stiftung Wilhelms dem Kloster als wirtschaftliche Grundlage. Er bedurfte zu seiner Schenkung der Zustimmung des bayerischen Herzogs, die ihm Odilo auch erteilte. Daraus geht hervor, daß Wilhelm also Lehensmann des Herzogs war. Wie eine weitere Bemerkung zeigt, reicht diese erste Siedlungstätigkeit vielleicht schon bis an das Ende des siebten Jahrhunderts zurück, denn die Gründungsurkunde fährt fort: „*traditio fuit antefacta sub tempore Hucperti ducis.*“ Wenn Hugbert, wie Riezler angibt, nicht nach 727 gestorben ist, dann ist die erste Fassung der Urkunde jedenfalls zu Anfang des achten Jahrhunderts entstanden. Der Beginn der Siedlungstätigkeit

⁷³ Heuwieser, Traditionen, Nr. 33, S. 28—31. Die Gründungsurkunde ist datiert: Passau 789—791 Mai 11.

⁷⁴ Ebenda: „*. . . incipiens aedificare cellulam, . . . et aedificavit domum sanctae Mariae.*“

ist dann notwendigerweise früher, wenn nicht wesentlich früher anzusetzen.

Der zweite Abschnitt weist zunächst daraufhin, daß Wilhelm später diese Tradition „cum consensu Hotilonis adfirmabat“. Also auch diese Erneuerung der Schenkung war nur möglich in Übereinstimmung mit Herzog Odilo. Nun aber tritt die Geschichte des Klosters in einen neuen Abschnitt.

Wilhelm hatte das Kloster gegründet und mit seinem Erbe ausgestattet, es aber als Herr des Eigenklosters noch fest in seiner Hand. Und so tradierte er es mit der gesamten Ausstattung seiner Tochter Irminsuind. Dabei wird zum erstenmal der Name für die Flur genannt, auf der das Kloster stand: „Et locus ille dicitur Chirihpah.“

Damit ist der Name erwähnt, der bisher der Forschung allerhand Sorgen bereitet hatte. Heuwiesers Darlegungen sind richtig und man kann ihnen mit guten Gründen folgen. Unverständlich bleibt nur, wieso er den Beleg für seine Ansicht nicht in der Gründungsurkunde sucht. Ich folge hier kurz seinen Gedanken: Daß unter der Cellula, also dem späteren Münster, Rothalmünster zu verstehen ist, bedarf keiner weiteren Begründung mehr, da es heute allgemein als gesichert gilt. Wie aber kommt in der zitierten Urkunde dieses Kloster zu dem Namen Chirihpah-Kirchbach? Heuwieser schreibt: „Der ON Münster konnte erst entstehen, nachdem das Kloster bereits vorhanden war.“ Darin ist ihm sicher zuzustimmen. Der Ort hatte aber, bevor er als Münster bezeichnet wurde, auch einen Namen. Hier treten nun bei Heuwieser Schwierigkeiten auf: „Wie aber hat Ort oder Gegend vorher geheißen? Konnte nicht vorher auch für Münster der Name Kirchbach gelten? Offenbar kommt der Name von dem Bach, an dem das Kloster lag.“ Dieser Bach hatte im Laufe der Zeit schon verschiedentlich den Namen geändert. Im 8. und 9. Jahrhundert ist er jedenfalls als Kirchbach bezeugt: „So hieß er von einer Kirche, die an ihm gelegen war. Welche Kirche war es? Der Name war schon vorhanden, als das Klösterlein gegründet wurde, denn es wurde zu Kirchbach gegründet und zwar im grünen ungerodeten Wald“⁷⁵.

Die Frage ist aber ganz einfach zu beantworten. Die Quelle berichtet ja ausdrücklich, daß zuerst eine Kirche von Wilhelm errichtet worden war und dann das Kloster. Die Kirche gab natürlich dann auch dem Bach und dem Ort den Namen.

Kirche und Kloster befanden sich aber nicht an ein und demselben Platz. Die Kirche konnte ja auch nur dort einen Sinn haben, wo sich bereits Siedlungen befanden. Aufgabe des Klosters aber war die Rodung. Das Kloster stellt also innerhalb des Siedlungsausbaues einen vorgeschobenen Siedlungskeil dar.

Die Lage der Kirche ist nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen. Heuwieser vermutet im heutigen Kirchham⁷⁶ ihren Standpunkt, und darin kann ihm zugestimmt werden.

Der weitere Abschnitt der Tradition ist für siedlungsgeschichtliche Zwecke von geringerer Bedeutung.

Was wird berichtet: Irminsuind ruft während ihrer sehr schweren Erkran-

⁷⁵ Heuwieser Max, Geschichte des Bistums Passau, S. 272 ff.

⁷⁶ Kirchham, Pfd., Lkr. Griesbach i. Rottal.

kung, die das Letzte zu befürchten Anlaß gibt, den Passauer Bischof Waldrich⁷⁷ und ihre Verwandtschaft zu sich, um ihre weitere Nachfolge zu sichern. Unter ihnen befindet sich die Nonne Sapientia. Auffallend ist der sonst in diesem Raum ungewöhnliche Name. Es ist fast zu vermuten, daß hier außerbayerische Einflüsse sich bemerkbar machen. Schließlich wird in eindringlicher Weise gebeten, König Karl, also Karl dem Großen, die Wünsche der Kranken zu übermitteln und um seine Zustimmung zu bitten. In überschwenglicher Form wird der König gefeiert. Man hatte wohl Anlaß zu einiger Besorgnis, denn in Bayern war ja schließlich ein Herrschaftswechsel vor sich gegangen. Als Inhaber von Herzogsgut stand man jetzt unmittelbar unter dem König als dem Lehensherrn. Daher war es auch nötig, die Zustimmung Karls einzuholen, wie man sie früher von den Herzögen erbitten mußte. Gerade aus diesem Grunde vermied man es geflissentlich, den Namen des abgesetzten Bayernherzogs überhaupt zu erwähnen. Es ist auffallend, daß seiner nicht gedacht wird, obwohl man ihm jahrelang als dem Lehensherrn verpflichtet war.

Die Urkunde ist in Passau ausgestellt, an den 5. Iden des Mai, also am 11. Mai, nach Heuwieser in den Jahren zwischen 789 bis 791.

Als Zeuge erscheint ein großer Teil der Verwandtschaft am Krankenbett. Schon ihre Personennamen zeigen die Zusammengehörigkeit. Da sind die Namen mit dem Grundwort -helm: Gotahelm, Rihhelm, Uualthelm, Ellinhelm und schließlich Uuillihelm selbst. Dann als zweite Gruppe Namen mit dem Anlaut R oder dem Bestimmungswort Rih-: Rihheri, Rihhelm, Rantolf, Ruodpert. Eine Ausnahme bildet lediglich Frehholf, der aber mit Rantolf in Zusammenhang zu bringen ist. Wirklich aus der Reihe fallen die Namen David, Pern, Hunspoal und Romanus. Ob es sich bei letzteren um einen Romanen handelt, möchte ich unter Zweifel stellen.

Nachdem keine bedeutenderen Persönlichkeiten als Zeugen erscheinen, ist anzunehmen, daß es sich bei all diesen Gliedern des Stiftergeschlechtes um kleinere Lehensleute handelt, die auf Herzogsgut saßen. Es wäre hier eine interessante Aufgabe zu lösen, nämlich zu untersuchen, ob diese Leute irgendwie als Träger der Siedlungstätigkeit in dieser Gegend in den Ortsnamen auftreten. Diese Untersuchung ginge aber über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Vielleicht ließe sich auch der eine oder andere der vier rings um den Grafenwald liegenden Edelsitze in seinem Ursprung auf dieses Geschlecht zurückführen, die Herren von Holz, zu Dobl, dann die Tobelhaimer zu Erlbach und Rohrer zu Rohr.

Die weitere Geschichte des Klosters kann aus Mangel an Quellen nicht mehr verfolgt werden. Heuwieser vermutet, daß es nicht allzulange bestanden habe. Auf keinen Fall habe es die Ungarnstürme überlebt.

Siedlungsgeschichtlich ist also festzuhalten: Der Bau der Kirche und des Klosters stellen zugleich einen Anfang und einen Abschluß dar. Dem bisherigen Siedlungsausbau durch Grundholden sollte ein fester religiöser Mittelpunkt gegeben werden. Zugleich aber sollte mit dem Bau der Kirche und des Klosters auch der weitere Siedlungsausbau gefördert werden.

⁷⁷ Waldrich 777—804/05. Die Angaben über die Regierungsjahre der Passauer Bischöfe sind dem Schematismus des Bistums Passau, Passau 1963, S. 15—17 entnommen.

3. Der Steinkart mit Griesbach im Rottal und dem Kloster *St. Salvator*

Nördlich der Rott liegt das zweite Siedlungszentrum der Grafen in der Gegend von Griesbach, genannt der Steinkart. Dieses Gebiet weist die gleiche Siedlungsstruktur auf, wie sie schon beim Grafenwald zu beobachten war. Auch der Steinkart hatte im 12. und 13. Jahrhundert eine wesentlich größere Ausdehnung. Den Mittelpunkt des dortigen Siedlungsgebietes stellte die heutige Stadt Griesbach im Rottal dar, die bei Enikel, also im 13. Jh., bereits als Markt bezeichnet wird.

Die Siedlungs- und Rodungstätigkeit um den Steinkart war geringer. Enikel berichtet von 41 Huben und 3 Mühlen. Der Grund dafür mag wohl zum Teil in der ungünstigeren Bodenbeschaffenheit gelegen sein. Der vielfach sehr steinige Boden ist zum Ackerbau oft nur wenig geeignet, und so gab er diesem Landstrich auch den Namen.

Westlich des Steinkarts liegt der Sitz der Freien von Haarbach. Sie hatten an den 200 Huben von Rothalmünster ebenfalls einen Anteil von 50 Huben. Ihnen, den Haarbachern, fiel die Sicherung der Westgrenze zu. Die Art, die Grenzsicherung in dieser Form vorzunehmen, hat sich auch später trotz veränderter äußerer Umstände erhalten. In diesen großräumigen Gebieten am Rande der Forsten wurde sie durch Ministerialen übernommen, die unmittelbar an der Grenze ihre Sitze zugewiesen erhalten hatten, während die Sicherung der eigentlichen Grafschaftsgrenze, wie sich später zeigen wird, von den Amtleuten der einzelnen Ämter gewährleistet wird und auch von Grundholden, die ihre Anwesen unmittelbar an der Grenze, zuweilen auch auf der Grenze, erhielten, so daß eine Reihe von größeren oder kleineren Bauerngütern die Herrschaftsgrenze streckenweise unmittelbar säumt.

Das Zentrum der Siedlungstätigkeit um den Steinkart stellt der Markt Griesbach dar. Der Ort ist bereits in der Fundationsurkunde des Chorberrnstiftes St. Nikola bei Passau vom Jahre 1076 genannt⁷⁸. Im Zusammenhang damit wird auch bekundet, daß die Grafen von Neuburg die Vogtei über St. Nikola ausübten. Dort heißt es, daß dem Herrn Heinrich von Formbach als Comitem provincialem des Gebietes zu beiden Seiten des Innflusses, über alle predia des genannten Klosters, in welchem Landesteil Bayerns sie auch liegen mögen, für immer die Vogtei übergeben werde. Ihm sollen dafür 12 Weinberge in Raetarn, die ganz in der Nähe seines castrums Griez pach liegen, mit anderen Gütern und Feldern, die dazu gehören, zu Lehen übertragen werden⁷⁹.

Griesbach ist also bereits im Jahre 1076 als Markt ausgewiesen. Diese Tatsache setzt schon eine lange siedlungsgeschichtliche Entwicklung voraus. Daß bereits dazumal 12 Weinberge bei Reutern existieren, bestätigt das hohe Alter ebenfalls.

An dieser Stelle ist vielleicht der Platz, einen Vergleich der Aussagen der Fundationsurkunde, soweit sie die Grafen von Formbach betreffen, mit

⁷⁸ MB 4, 293—302.

⁷⁹ Ebenda.

der Herrschaftsbeschreibung Enikels einzuschieben. Es zeigt sich dabei eine in den wesentlichen Punkten vorhandene Übereinstimmung. Im Gebiet zu beiden Seiten des Inns, das Heinrich, der damalige Inhaber der alten Grafschaft als Comes provincialis in seiner Hand hatte, ist sicher das Neuburger Landgericht zu verstehen, wie es Enikel im Absatz 14 beschreibt⁸⁰. Griesbach wird ebenfalls in beiden Quellen erwähnt. Es werden zwar, vor allem in der Fundationsurkunde, nicht viele Einzelheiten genannt, die die Grafen und ihre Herrschaft betreffen, doch zeigt der Gesamteindruck, den beide Quellen erwecken, eine weitgehende Übereinstimmung. Beide Quellen liegen also allem Anschein nach, von der Entstehungszeit her gesehen, nicht weit auseinander. Dies soll nur als Zwischenbemerkung festgestellt sein.

Ein Vergleich der siedlungsmäßigen Struktur des Steinkart-Gebietes mit der des Grafenwaldes zeigt auffallende Parallelen. Der Aufbau ist derselbe: der große Forst (Steinkart — Grafenwald), das Zentrum der Siedlung ein Markt (Griesbach — Rothalmünster) und schließlich im Zuge des Ausbaues eine bestimmte Anzahl von Huben (41 — 200). Verschieden sind nur die Größenverhältnisse. Es bleibt jetzt bloß die Frage offen, ob auch der religiöse Mittelpunkt gegeben ist. Ist hier ebenfalls ein altes Eigenkloster zu finden, wie es im Grafenwald der Fall war? Die Frage wird einige schwierige Probleme aufwerfen. Am nördlichen Rande des heutigen Forstes liegt tatsächlich ein Kloster, das mit dem Steinkart in unmittelbarer Beziehung steht. Die Schwierigkeit besteht jetzt darin, daß es sich dabei um ein spätes Zisterzienserkloster handelt. Das Gründungsjahr ist genau bekannt, denn die Gründungsurkunde ist 1289 ausgestellt. Das Kloster wurde dem hl. Erlöser geweiht⁸¹.

Heuwieser⁸² zählt die Klostergründung von St. Salvator zu den letzten Unternehmungen der frühen Periode. „Dem Kundigen verrät schon die Abgelegenheit das jüngere Alter“⁸³. Dieser Satz scheint das gesamte Problem etwas stark zu vereinfachen. Wenn z. B. die Lage der alten Klöster Münster und Vornbach zum Vergleich herangezogen wird, zeichnen diese sich nicht gerade dadurch aus, daß sie im offenen Land errichtet wurden.

Entscheidend für die spätere Struktur der Siedlungslandschaft war immer der erfolgte weitere Siedlungsausbau. Das heutige Siedlungsbild kann den damaligen Verhältnissen nicht zugrunde gelegt werden. Die Wahl des Ortes, an dem ein Kloster angelegt werden sollte, traf bei den frühen Eigenklöstern der Grundherr und sein Wille, seine Planung war allein ausschlaggebend. Deshalb ist es auch verständlich, daß so viele der alten Eigenklöster bald wieder eingegangen sind, da sie zu sehr von der jeweiligen Person des Herrschaftsinhabers abhängig waren.

So konnte es schon zum wirtschaftlichen Zusammenbruch eines Klosters führen, wenn der Erbe einer Herrschaft seinem Kloster die materiellen Mittel verweigerte. Diese frühen Klöster waren vielfach auch so schwach

⁸⁰ Vgl. Anm. 9.

⁸¹ Gründungsurkunde des Klosters St. Salvator.

⁸² Heuwieser Max, St. Salvator = Oswald Josef (Hrsg.), Alte Klöster, S. 281—293.

⁸³ Ebenda, S. 281.

ausgestattet, wie der Fall Vornbach zeigt, daß sie ohne Zuschuß, ohne Subsidien, nicht existieren konnten.

Ein zweiter Grund für das häufige Verschwinden dieser frühen Eigenklöster liegt in einer ganz anderen Richtung. Er ist in einer Umdisponierung im geplanten Siedlungsausbau von Seiten der Herrschaft zu sehen. Da ist zunächst die Frage nach der Absicht der Klostergründung zu untersuchen. Sicher standen eine materielle und eine ideelle Zielsetzung im engen Zusammenhang. Das ideelle Ziel liegt im religiösen Bereich, eben in der Frömmigkeit der Menschen, in der Sorge um ihr Seelenheil usw. Nicht zu unterschätzen war aber auch der Wille der Grundherrschaft, einen Mittelpunkt zu schaffen, der die seelsorgliche Betreuung aller Bewohner einer Herrschaft, gleichgültig welcher sozialen Schicht sie auch angehörten, gewährleistete. Diese ideellen Gründe stellen die eine Seite dar.

Ebenso wichtig war es der Grundherrschaft auch, einen zivilisatorischen und kulturellen Mittelpunkt zu schaffen, von dem aus die Rodungsarbeit vorangetrieben werden sollte. Das neue Kloster hatte also zunächst den Ausbauplänen der ihm eigenen Grundherrschaft zu entsprechen und erfuhr in der Verwirklichung dieses Zieles auch die Unterstützung der Herrschaft.

Eine Grundherrschaft hatte sicher auch in St. Salvator ihre Hand im Spiel.

Im folgenden Abschnitt wird nun kurz die Entstehungsgeschichte des Klosters wiedergegeben⁸⁴. Schon Heuwieser vermerkt, der Ursprung des Klosters sei etwas dunkel und entbehre nicht einer gewissen Romantik. Fest steht jedenfalls, daß am Fest der Erscheinung des Herrn im Jahre 1289 Graf Albert von Hals, der Vogt des Klosters Osterhofen, auf Schloß Haidenburg eine Urkunde für die beiden Brüder Wernhard und Friedrich aus dem Geschlecht der Pöringer ausstellte. Die beiden Männer hatten sich entschlossen, sich aus der Welt zurückzuziehen und sich dem geistlichen Leben zu widmen. Daher hatten sie ein Gut namens St. Salvator, das dem Kloster Osterhofen gehörte, erworben und stellten sich und das neue Kloster unter die Vogtei des Grafen von Hals. Aus einer weiteren Urkunde des Jahres 1299 geht hervor, daß es sich bei dem Erwerb um ein Oratorium und zwei Höfe gehandelt habe.

Unter Oratorium versteht man im Grunde allgemein ein Haus des Gebetes. Der Begriff wurde schon im christlichen Altertum sowohl für die eigentlichen Kirchen wie auch für die Betsäle gebraucht.

Als im frühen Mittelalter gerade auch auf dem Lande Pfarreien entstanden, trat eine Differenzierung der Begriffe ein. Jetzt verstand man unter Oratorium nicht mehr allgemein ein Gotteshaus, sondern der Begriff wurde für eine Kultstätte gebraucht, die nicht Pfarrkirche war, sondern, im heutigen Sinn verstanden, Kapelle. Gerade hier ist nun ein Ansatzpunkt gegeben, der Rückschlüsse auf die Vorgeschichte dieses Klosters zuläßt. Das Jahr 1299 ist also — siedlungsgeschichtlich gesehen — nicht als Anfang zu sehen, sondern der Ausbau der Siedlung war schon ein gutes Stück fortgeschritten. Jedenfalls bestand an dem Ort bereits eine Kirche mit dem Patrozinium des hl. Erlösers.

⁸⁴ Vgl. Anm. 82, ferner Kunstdenkmäler Bayerns, Bez. Amt Griesbach, S. 281.

Der Besitz, den die beiden Brüder erworben hatten, gehörte einst einem Edlen Wergand von Rumpfingen (Raining), der ihn dem Stift Osterhofen geschenkt hatte. Die Schenkung stammte vermutlich aus dem 12. Jh. Um die Mitte dieses Jahrhunderts sind in den Urkunden der Klöster Vornbach und St. Nikola verschiedentlich Edle von Roumtingen genannt⁸⁵ und zwar immer im Zusammenhang mit den Grafen von Formbach, so daß sie sicher als deren Ministerialen anzusprechen sind. Sie werden zwar nicht ausdrücklich als solche genannt, da sie aber in einer Reihe mit anderen Edelleuten stehen, die als Ministerialen bezeugt sind⁸⁶, ist dies auch bei ihnen wahrscheinlich.

Ihr Sitz liegt, wie der der Edlen von Haarbach, am Rande des ehemaligen Forstes. So ist anzunehmen, daß die beiden Höfe mit dem Oratorium, die durch die Raininger an das Kloster Osterhofen tradiert worden waren, aus dem ursprünglichen gräflich-neuburgischen Besitz stammten. Daraus geht hervor, daß schon zur Zeit der Grafen von Formbach in St. Salvator ein geistlicher Mittelpunkt in Form eines Oratoriums an der Stelle des späteren Klosters bestand. Auch hier fehlten anscheinend die materiellen Mittel zum weiteren Gedeihen, so daß der zweite Anfang von 1289 tatsächlich als eine gewisse Neugründung, auf das Kloster bezogen, zu werten ist.

4. Der Neuburger Wald mit der Neuburg und dem Kloster Vornbach

Der dritte Schwerpunkt des Formbacher Besitzes lag westlich von Passau in dem Forst des später so genannten Neuburger Waldes. Obwohl hierüber bei Enikel die Aussagen etwas umfangreicher sind, reichen sie doch nicht aus, das Bild zu klären. Hier verläuft eben die Entwicklung nicht in einer Richtung. Es wird deshalb angebracht sein, die verschiedenen Fakten, die bei Enikel ausgesagt sind, noch einmal herauszustellen:

1. (1) Zu Neuburg steht eine Burg.
2. (7) Es gehören zum Besitz der Grafen 7 Landgerichte zwischen Donau und Inn.
3. (8) Zur Grafschaft gehört der Forst ob Passau.
4. (12) 36 Huben und 2 Mühlen zwischen Wolfach und Laufenbach zählen ebenfalls zum unmittelbaren Besitz.

Die Burg zu Neuburg bildete den Mittelpunkt des gesamten Besitzes. Sie wird bei Enikel auch an erster Stelle genannt. Daneben wird der Forst ob Passau erwähnt. Es kann sich dabei nur um den Neuburger Wald handeln. Ob (= oberhalb) ist nicht als nördlich zu verstehen, sondern hier ist die unterschiedliche Höhenlage angesprochen, die bis nahezu 200 m beträgt.

Nun aber beginnt bereits die Schwierigkeit. Es fehlen nämlich die Angaben über die Anzahl der Huben. Es werden zwar 36 Huben und 2 Müh-

⁸⁵ MB 4, 17, Alker (ao. 1125); MB 4, 74, Engelsal (ao. 1165); MB 4, 53, Herman (ao.1140); MB 4, 42, Ortolf (ao. 1140).

⁸⁶ MB 4, 53, (ao. 1140), Megngos de Taidingeschirchen.

len zwischen den beiden Wasserläufen Wolfach und Laufenbach genannt. Dabei handelt es sich aber nur um ein Teilgebiet der späteren Herrschaft, nämlich die nordwestliche Ecke der Grafschaft. Und was bedeutet die Angabe über die „7 lantgericht inter Danubium et Enum“?

Einerseits wird also für einen beschränkten Raum eine detaillierte Angabe über den siedlungsmäßigen Ausbau gemacht, andererseits wird aber der überwiegende Teil der Grafschaft, was den Siedlungsausbau betrifft, summarisch behandelt. Hier herrscht bestimmt keine Willkür vor, sondern es gibt ganz bestimmte Gründe für diese Tatsache, Gründe, die sich nur siedlungsgeschichtlich und verfassungsgeschichtlich erklären lassen.

Zunächst steht einmal fest, daß der Laufenbach als östliche Grenze des geschlossenen Siedlungsgebietes der Herrschaft Neuburg genannt wird. So erklärt sich auch der Ortsname Altenmarkt, der noch im Urbar von 1674 grundsätzlich als „im Markt“ erscheint. Hier lag also tatsächlich eine frühe Grenze, eben die Herrschaftsgrenze der Grafschaft Neuburg vor. Der weitere ON Hofmark der nordwestlich von Altenmarkt gelegenen Siedlung darf nur als jüngere Parallelerscheinung aufgefaßt werden. Dieses östlich und südlich des Laufenbaches gelegene Gebiet wurde in sieben Verwaltungsgebiete eingeteilt, in „lantgericht“. In diesen Landgerichten sind die späteren Ämter der Grafschaft zu sehen, nur daß in der Folge Umgruppierungen vorgenommen werden mußten. Die letzte ist noch zwischen den Jahren 1523 und 1674 in den Urbaren wahrzunehmen, die Umdisponierung zwischen dem Steinharrer-, Kilians- und Egereramt.

Mit diesen Überlegungen wird zwar die Tatsache eines Grenzverlaufes am Laufenbach erhärtet, nicht aber erklärt, inwiefern der Laufenbach denn eine Grenze darstellte. Die Frage ist durch einen Vergleich beider Siedlungsgebiete zu erhellen. Der Raum, den die sieben Ämter umfassen, stellt eine geschlossene Einheit, gleichsam ein *territorium clausum*, dar. Hier wurde also schon im 12. und 13. Jh. ein Territorium mit einem einheitlichen, verwaltungstechnisch durchgegliederten Aufbau ausgebildet. Die gesamte Landeshoheit gehörte dem Grafen zu. Die lateinische Vorlage, die Enikel benützte, spricht von *iudicia que dicuntur lantgerith*. Das *iudicium* wurde also bereits über ein *lant* ausgeübt. Aus dieser Einteilung der Herrschaft folgert später die Einteilung in Ämter. An die Einrichtung dieser frühen Zeit hat sich eine Erinnerung erhalten in der sogenannten Richterwiese, genannt die Richterin und in Rittsteig, das ursprünglich als Richtsteig, also Richtersteig bezeichnet ist. Dadurch, daß dieses Herrschaftsgebiet der sieben *iudicia* vollkommen geschlossen ist, erübrigte es sich in der Aufzeichnung von Enikel, die dort befindlichen Huben zahlenmäßig zu erfassen.

Und darin liegt eben der Unterschied zu dem Siedlungsgebiet zwischen Laufenbach und Wolfach. Dieses letztgenannte Gebiet entbehrte der Geschlossenheit. Der dortige Wald stand den Siedlungsbestrebungen von verschiedenen Seiten her offen. So erklärt sich auch die eigenartige Form der Grafschaftsgrenze jenseits des Laufenbaches. Hier waren die Siedlungsvorstöße von Bayern her vielfach so stark, daß eine Abschnürung des westlichen Ausläufers der Grafschaft drohte.

Es ergibt sich, daß die Grafschaftsgrenzen von 1674 nicht den ursprüngli-

chen entsprechen, da sie auch ein Gebiet umschließen, das nicht zum geschlossenen Altbesitz der Herrschaft gehörte, sondern das erst als späteres Ausbaugelände der Grafschaft eingegliedert wurde. Diese Veränderung der Besitzverhältnisse hatte natürlich auch eine Umgruppierung in der Ämterverteilung zur Folge, die aber nur mehr stückweise erfassbar ist.

Nach Enikel existierten in diesem Raum bereits um die Mitte des 13. Jh. 36 Hufen und zwei Mühlen. Der erfolgte Siedlungsausbau wird sicher noch zu Zeiten der Grafen von Formbach selbst angeregt worden sein, also jedenfalls noch in der ersten Hälfte des 12. Jhs. Wenn uns dann andererseits in den sieben iudicia eine Herrschaft mit ausgebauter Landeshoheit entgegentritt, wird man wohl nicht irre gehen, die Siedlungstätigkeit dort noch früher ansetzen zu dürfen. Da die früheste Siedlungstätigkeit eine ausgesprochene Hubenanlage darstellte, wird es bei der späteren siedlungsgeschichtlichen Beschreibung notwendig sein, die Lage alter Hufen möglichst ausfindig zu machen. Dieser Aufgabe stehen große Schwierigkeiten entgegen. Schließlich liegt eine Zeitspanne von sicher 400 Jahren zwischen der Vorlage Enikels und dem Urbar von 1440, die zu überbrücken ist. Günstig ist für dieses Vorhaben, daß sich das Siedlungsgebiet lange Perioden hindurch oft nur sehr wenig verändert hatte. Was die Grafschaft Neuburg betrifft, erfolgte die Entwicklung immer in starken Schüben, dazwischen folgen Perioden mit nur geringfügigen Veränderungen, die das Gesamtbild kaum beeinflussten.

Nachdem nun der Siedlungsraum abgesteckt ist, gilt es, nach dem religiösen Mittelpunkt zu suchen. Am südlichen Rande des Neuburger Waldes, dort, wo der Inn, eingezwängt zwischen steilen Felsen, seinen Weg zur Donau sucht, ist das dritte der Klöster zu finden, Vornbach⁸⁷. Es sind zwar Urkunden, Notizen usw. über die Geschichte des Klosters in früherer Zeit vorhanden, und doch sind gerade seine Anfänge nicht minder ins Dunkle gehüllt. Auch die Struktur der gesamten Siedlung entspricht in manchem nicht der der bereits genannten Siedlungsgebiete. Zum Beispiel hatte der spätere Markt Neuburg damals überhaupt noch nicht bestanden. Es fehlt hier, wenn nicht Vornbach selbst als solcher angesprochen wird, der Mittelpunkt der gesamten Siedlungstätigkeit. Und gerade dieser Ort stellt eine Konzentration weiterer Elemente dar.

Über die Anfänge des Klosters gibt Abt Angelus Rumpler (1501—1513) nach seinem Wissen Auskunft⁸⁸. Schon ihm, dem Humanisten und Geschichtsschreiber, hat es Kummer bereitet, daß keine schriftlichen Nachrichten über die frühen Geschehnisse des Klosters vorhanden sind. Auch er wußte nur von der bekannten Legende zu berichten: Himiltrudis, die Tochter des Ungarnkönigs, war erblindet. Um Heilung zu erlangen, unternahm sie eine Wallfahrt zur Kapelle der glorreichen Jungfrau Maria. Und als sie zu der Quelle kam, die gemeinhin die Heilige genannt wird, stieg sie aus dem Wagen und strebte auf den Knien der Kapelle zu. Als sie zum Heiligtum

⁸⁷ Heuwieser Max, Vornbach = Oswald Josef (Hrsg.), *Alte Klöster*, S. 181—186 — Bosl Karl (Hrsg.), *Handbuch der historischen Stätten*, Bd. 7, S. 736.

⁸⁸ Rumpler Angelus, *Historia Monasterii Formbacensis* = Pezius Bernhard, *Thesaurus, Anecdotorum Novissimus, Augusta Vindelicorum et Graecii*, 1721. Tom. I., Pars III. 425 ff.

gelangt war, hatte sie das Augenlicht wieder auf wunderbare Weise zurückerhalten.

Rumpler war von dieser Entstehungslegende nicht überzeugt und er beklagte sich, daß er über die frühere Geschichte nichts habe auffinden können: „Und ich weiß nicht,“ so schreibt er, „warum die Vorfahren den späteren Geschlechtern so wenig übermittelt haben.“

Auf Grund dieser Heilung trug sich Himiltrudis fortwährend mit dem Gedanken, an dieser Stelle ein Kloster zu gründen und schließlich konnte sie ihren Plan verwirklichen.

Das ist die Legende, wie Angelus Rumpler sie zu Beginn des 16. Jhs. vorfindet. Er aber legt sich für sich eine andere Version zu: „Ego tamen maiori auspicio usus.“

„Ich glaube, daß andere Gründe zur Errichtung des Klosters führten.“ Seiner Meinung nach war die Klostergründung um das Jahr 1000 erfolgt. Denn als man damals das Ende der Welt nahe glaubte, legten viele der Sterblichen Gelübde ab, das Unheil möge noch einmal vorübergehen. Auch habe, so meint er, der Einfluß des hl. Bernhard nicht wenig dazu beigetragen, die Menschen zu einem rechtschaffenen Leben anzuregen.

Diese Erklärungsversuche Rumplers klingen wesentlich nüchterner, stellen aber, so bekennt er, nur seine private Meinung dar. Der Humanist konnte eben die volkstümliche Erklärung nicht annehmen und suchte deshalb nach einer Lösung der Frage, die ihm vertretbar erschien. Nur dürfte Rumpler in der Ablehnung der Legende etwas zu weit gegangen sein, denn der Name einer Himiltrudis ist historisch bezeugt. Sie war eine Tochter aus dem Geschlecht der Formbacher⁸⁹ und stiftete, nach Rumpler unbekanntem Quellen, bei der „Heiligen Quelle“ ein Kloster. So berichten auch die Traditionen des Klosters: „*Tradidit namque in primis Domina Himiltrud venerabilis Matrona ad eandem Ecclesiam cum manu Advocati sui in usus ibidem Deo servientium hec sue proprietatis loca, que hic sunt nominata*“⁹⁰. Der überwiegende Teil dieser Güter liegt im heutigen Österreich.

Die Wallfahrt zur Heiligen Quelle scheint schon zu diesem Zeitpunkt (vor 1040) nicht unbekannt gewesen zu sein. In dieser Kapelle ist aber nicht eine Vorläuferin der späteren Klosterkirche oder der Pfarrkirche St. Martin zu sehen, sondern es handelt sich dabei um die sogenannte „Marienkapelle am Sand“. Rumpler beschreibt die Geschichte dieses Heiligtums, wobei ihm allerdings zeitliche Verkürzungen unterlaufen, folgendermaßen⁹¹: Der Zustrom zu dieser Kapelle (nach der Heilung der Himiltrudis) war von überallher sehr groß. So kamen beständig Menschen aus Ungarn und Böhmen, aus Mähren und anderen Gebieten, um die allerseligste Jungfrau zu verehren . . . Ihre Geldopfer wuchsen allmählich zu einer bedeutenden Summe an. Anfangs war ja die Kapelle nur klein, später aber wurde durch Abt Michael († 1474) ein geräumiges Gotteshaus errichtet, das dann

⁸⁹ Offensichtlich aber ist die Himiltrudis, die bei der hl. Quelle geheilt wurde, nicht identisch mit der Stifterin, also der Himiltrudis aus dem Geschlecht der Formbacher Grafen. Das Problem um diese beiden Frauen gleichen Namens findet in der neueren österreichischen und ungarischen Forschung eine Behandlung. Es soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden.

⁹⁰ MB 4, 11 (ca. 1094).

⁹¹ Vgl. Anm. 88.

durch Abt Leonhard († 1501) geweiht wurde. Dies geschah aber erst in sehr später Zeit, wie auf einer Marmortafel geschrieben steht, nämlich im Jahre 1474.

Es bringt also auch Angelus Rumpler keine aufschlußreichen Nachrichten. Die Kapelle lag auf der Südseite des Klosters. Auf dem Stich von Wenig⁹² ist sie gut erkennbar. Sie ragt nur leicht über das Dach des Südtraktes des Klosters heraus. 1831 wurde sie abgerissen, und so ist dieses jahrhundertealte Heiligtum verschwunden. Daher ist es auch fast unmöglich, wenn schon schriftliche Nachrichten fehlen, aus der Baugeschichte, aus den verschiedenen Bauelementen, Rückschlüsse auf die Entstehung der Kapelle zu ziehen. In den Kunstdenkmälern wird auf Grund der Zeichnung von Wenig auf das Alter des Baues geschlossen. Der Verfasser kam zu der Überzeugung, wenigstens die Langhausmauern wären romanisch, da sie keinen eingezogenen Chor aufzuweisen hätten⁹³.

Jedenfalls steht fest: Bevor ein Kloster zu Vornbach von Himiltrud gegründet wurde, bestand hier bereits eine alte Wallfahrt in der späteren Kirche Maria am Sand. Nun ist diese stark besuchte Wallfahrtskapelle gewiß von Priestern oder Religiösen instand gehalten und betreut worden, so daß man schon früh eine Art Coenobium annehmen darf. Hier in Vornbach muß also der religiöse Zentralisationspunkt angenommen werden. Diese Ansätze konnten sich aber noch nicht entfalten. Schon die äußeren Zeitumstände waren diesen kleinen Mönchsgemeinschaften nicht günstig. Schließlich versuchte im Jahre 1040 Himiltrudis durch ihre Stiftung, dem Coenobium einen sicheren wirtschaftlichen Rückhalt zu geben.

Ihr Großvater Tiemo I. wurde mit der Vogtei des Klosters betraut. Auf diese Weise gingen die gräflichen Güter, mit denen das Kloster ausgestattet war, dem Geschlecht der Formbacher nicht verloren.

Aber der Stiftung der Himiltrudis war noch kein Glück beschieden. Bald traten neue wirtschaftliche Schwierigkeiten auf. Die Nähe des Grafenschlosses mag mit eine große Rolle gespielt haben, daß dem Kloster kein Gedeihen geschenkt war.

Erst Graf Eckbert I. und seine Gemahlin vergrößerten durch großzügige Schenkungen den Besitz des Klosters so weit, daß es sich in der Folgezeit kräftig entfalten konnte. „Ferner gab der oben bereits genannte Ekkebertus, der Schutzbvogt, vom Herrn angeleitet und von der Liebe zu seinen Eltern gemahnt, den früheren Schenkungen ihre Ergänzung aus seinem und seiner Frau Erbe. Und so tradierte nämlich er selbst und seine Gemahlin Mathilt in völliger Übereinstimmung mit ihren Kindern, zur Unterstützung der Mönche des schon verschiedentlich genannten Ortes in eben dem Ort Fornbach einen Garten, einen Maierhof und eine Mühle (*hortum, et curtem unam, et molendinum*) . . . und er gestand ihnen (den Mönchen) das Recht zu, Holz zu fällen, wozu immer sie es benötigten, ferner das Recht der Schweinemast im Wald“⁹⁴.

Damit sind nur einige der Güter und Rechte genannt, die unter Eckbert neu an das Kloster tradiert wurden. Einen weiteren großen Besitzzuwachs

⁹² Kunstdenkmäler von Bayern, BA Passau, S. 241, Fig. 198.

⁹³ Ebenda, S. 267—268.

⁹⁴ MB 4, 12 (ao. 1094).

erfuhr es durch die einige Jahre später erfolgte großzügige Schenkung des Grafen Ulrich von Windberg. Vor allem waren es jetzt Eholfung und andere Besitzungen in dieser Gegend, die das Kloster erhielt⁹⁵.

Eholfung nahm damals eine Sonderstellung ein. Es wird nämlich in dieser Urkunde berichtet, daß an das Kloster Vornbach der Ort Eholvingum und die dortige Kirche mit einem Teil des Zehents, den ursprünglich Tiemo vom Passauer Bischof eingetauscht hatte, übergeben worden war. Dieser Zehent stellte bisher eine Präbende seiner (Tiemos) Capellani Warzo, Wichard, Hiltipold und Jozo, die in Eholfung den Gottesdienst zu versehen hatten, dar. Daß vier Kapläne dort ihren Dienst verrichteten, weist darauf hin, daß sich wenigstens unter Graf Tiemo die gräfliche Kanzlei in Eholfung befand. Die genannte Schenkung wurde von Oudalrich von Windeperge, dem Bruder des Herrn Hermann, vorgenommen. Um das Jahr 1096, also zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Urkunde, war der ursprünglich einheitliche Besitz der Grafen nicht mehr in seiner geschlossenen Ganzheit erhalten.

Hier sind noch einige Gedanken über Eholfung⁹⁶ als Grafensitz einzufügen. Der Ort ist in den Monumenta Boica, in den Traditionen des Hochstiftes Passau und im Passauer Urbare sehr oft bezeugt, allerdings meist nur in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Zwei Notizen liegen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor und einige aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Weitere Quellen sind nicht auffindbar⁹⁷. Nun zeigt aber sowohl der ON selbst, ein Ing-Ort, wie auch die gesamte Situation, daß der Ort wesentlich älter ist, wenn er nicht seiner Entstehung nach sogar unmittelbar in die Zeit der Landnahme selbst zurückreicht.

Geographisch gesehen liegt Eholfung am Rande der weiten Ebene, die Inn und Rott vor ihrem Zusammenfluß bilden. Die Orte in dieser Randlage bieten besten Ackerboden, während die Ebene selbst unter einer mehr oder minder starken Humusschicht nur Schotter aufweist. Daher liegen auch gerade hier, außerhalb der Ebene, die alten Siedlungen wie Weihmörting bei Neuhaus, Sulzbach, Eholfung, Rotthof und Pocking. Unter ihnen genießen drei, bzw. vier eine Sonderstellung. In Sulzbach entdeckte man Reihengräber⁹⁸, Eholfung und Rotthof weisen in ihren Kirchen römische Monumente auf⁹⁹, während in Pocking in den letzten Jahren eine ganze römische Siedlung ausgegraben wurde¹⁰⁰.

⁹⁵ MB 4, 13—14.

⁹⁶ Eholfung, Kdf., Lkr. Passau, Pfarrei und Schule Sulzbach am Inn. — Maidhof, Passauer Urbare, Bd. I., S. 70, Anm. 567. — Erhard, Geschichte und Topographie, VHN 40, S. 177 f.; 41, S. 196. Auch Hartig, Die niederbayerischen Stifte, S. 285.

⁹⁷ MB 4, 13, 43, 70, 72, 75, 79, 87, 88, 95, 102, 108, 109, 110, 113, 116, 122, 123, 130, 433. — Heuwieser, Traditionen Nr. 1401 (1220—1240), Nr. 853 (1200—1204). — Maidhof, Passauer Urbare, Bd. I., S. 70 (13. Jh.).

⁹⁸ BVBl Heft 25, Jg. 1960, Seite 293: An der Straße von Sulzbach nach Neuhaus am Inn wurden ca. 100 m westlich der Kirche von Sulzbach vier geostete Skelettbestattungen ausgegraben. „Beigaben konnten keine beobachtet werden. Wahrscheinlich sind schon vorher durch Bagger Skelettbestattungen zerstört worden.“

⁹⁹ Über die röm. Monumente vor allem an und in der Kirche zu Rotthof, Hofbauer Josef, Die römischen Denkmäler in und an der Kirche von Rotthof, OGR.

Es ist hier nicht der Platz, die Frage aufzuwerfen, ob die Monumente von Eholting wohl an Ort und Stelle gefunden und aufbewahrt worden waren, oder ob man diese Denkmäler von weiter entfernt liegenden Siedlungen hertransportiert habe, wie verschiedentlich geäußert wird. Diese Ansicht ist meiner Meinung nach nicht haltbar, denn Reste von Monumenten wurden als Baumaterial auch im Mauerwerk verarbeitet. Es darf wohl sicher sein, daß die Steindenkmäler am Ort selbst gefunden worden waren. Also müssen sich hier bereits römische Siedlungen befunden haben. Sicher wußten die Römer den guten Ackerboden genau so zu schätzen wie die Menschen späterer Jahrhunderte. Daß sich diese Monumente überhaupt erhalten haben, kann wohl als Beweis dafür angesehen werden, daß nach dem Abzug der Römer nicht alles zugrunde gegangen war. Römisches Staatsgut wurde Herzogsgut, Fiskalgut. Gleichsam zur Bestätigung melden die Quellen, daß Graf Tiemo als Vertreter des Herzogs bzw. des Königs seine Kanzlei in Eholting hatte, anders ist das Vorhandensein von vier Kaplänen nicht zu erklären. Man ist fast versucht, eine gewisse Siedlungskontinuität als wahrscheinlich anzunehmen.

Unter diesen Voraussetzungen verändert sich natürlich das gesamte Bild. Zwangsläufig tritt jetzt die Frage in den Vordergrund: Hatte dann die Grafschaft zwei Grafensitze, einen in Vornbach, den anderen in Eholting? Die Frage ist mit Einschränkung zu bejahen. Es ist nämlich gar nicht nötig, den ursprünglichen Sitz des Grafengeschlechts allein in Vornbach anzunehmen. In den frühen Quellen ist nirgends davon die Rede. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Grafen in Vornbach keinen Besitz gehabt hätten. Im Gegenteil, dort befanden sich die Wallfahrt, die Kirche St. Martin, die schon auf eine sehr frühe Entstehung verweist und schließlich, wie später noch zu zeigen sein wird, ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Besitz. Zum ständigen Sitz der Grafen, einer Linie des Grafengeschlechts, eben der Formbacher, dürfte der Ort erst unter Tiemo geworden sein. Nach seinem Tod wurde schließlich das Erbe aufgeteilt. Und jetzt war es überhaupt erst nötig, die einzelnen Linien nach ihren neuen Sitzen, ihren Schlössern und Burgen, zu benennen.

Damit ist zwar eine Teilantwort gegeben, aber es erhebt sich eine neue Frage. Tiemo I. war Amtsgraf im Rottachgau. Die Stadt Passau stellte dessen Mittelpunkt dar. Hier befand sich natürlicherweise auch der Amtssitz des Grafen. Herzogsgut war im Rottachgau reichlich vorhanden, vor allem eben auch im Passauer Raum. Wenn nun Graf Tiemo seine Kanzlei in Eholting hatte, konnte er dann auch seinen Amtssitz in Passau haben? Hier ist zu berücksichtigen: Dieser Amtsgraf hatte ja auch seinen eigenen per-

Jg. 2, 1958, S. 225—251. Besprechung dieses Aufsatzes in ZBLG, Jg. 1960, Bd. 23, H. 1, S. 140—141.

¹⁰⁰ Als im Jahre 1951 die ersten Funde in Pocking gemacht wurden, erregten sie großes Aufsehen und allgemeines Interesse. Die Funde rissen in der Folge nicht mehr ab. Die ersten Fundberichte stammten jeweils von der Lokalpresse. Es sei hier auf einige Berichte in der PNP verwiesen: PNP 9. 8. 1960, Nr. 182; PNP 14. 10. 1960, Nr. 238; PNP 18. 10. 1962, Nr. 241. Die wissenschaftliche Gesamtbearbeitung ist veröffentlicht in den BVBl: Kellner Hans-Jörg, Die römische Ansiedlung bei Pocking (Niederbayern) und ihr Ende, BVBl H. 25, Jg. 1960, S. 132—164. Dort findet sich auch die weitere Literatur, vor allem in Anm. 2.

sönlichen Besitz. Es ist deutlich zu beobachten, wie die Grafen es verstanden hatten, den herzoglichen bzw. königlichen Wald durch Rodungs- und Siedlungsarbeit allmählich für sich siedelnd in Anspruch zu nehmen. Der Wald war im 11. Jahrhundert, also schon unter Tiemo, aus dem Fiskalgut herausgeschnitten und wurde, wenn auch später in verkleinerter Form, zu einem selbständigen Territorium ausgebaut. Unter diesem Gesichtspunkt sind Grafensitze in Passau und in Eholting ohne weiteres anzunehmen. Die Kanzlei in Eholting hatte eben in erster Linie den allodialen Besitz des Grafen zu verwalten, Passau dagegen war Amtssitz.

Um die Jahrhundertwende war dann der Amtssitz des Grafen in Passau ohnehin überflüssig geworden, denn im Jahre 999 erhielten die Bischöfe von Passau die Grafenrechte für die Stadt. Damit war aber Passau als Sitz der Grafen des Rottachgaues nicht mehr geeignet.

Auf diesen Tatsachen gründet M. Heuwieser¹⁰¹ seine Ansicht, die nicht ohne Berechtigung zu sein scheint: Nachdem der Bischof von Passau die Grafenrechte im Jahre 999 über die Stadt übernommen hatte, hatte „der bisherige, die Königsrechte in der Stadt wahrnehmende Graf dort nichts mehr zu sagen und zu suchen. Er schied aus der Stadt aus. Ist es da nicht auffällig, daß wenige Jahre darauf, im Jahre 1028¹⁰², zum erstenmale die Grafen von Formbach in der Geschichte erscheinen? Es ist, als ob sie sich nun oberhalb Passaus an der wichtigsten Pforte zur Stromenge festgesetzt hätten.“

Es wird klar, daß die Geschichte der Grafen wie auch Vornbachs erst innerhalb der Entwicklung des gesamten Raumes zu verstehen ist: Der alte Herrschaftsbereich, wie ihn noch Tiemo in seiner Hand hatte, löste sich auf. Schließlich beschränkte sich die Macht der Grafen auf die Gebiete, wie sie Enikel beschreibt und machte dadurch den Grafensitz in Eholting unmöglich. In diesem Raum war ja im Verlauf der Zeit der Passauer Bischof zu reichen Gütern gekommen, in deren Mitte schließlich Eholting lag. Die Grafen konnten also nur darangehen, in einem der drei genannten Waldgebiete ein neues Herrschaftszentrum auszubauen. Die Wahl mußte auf Vornbach am Rande des Waldes ob Passau fallen. Die Nähe der Stadt, alte historische Zusammenhänge und vielleicht auch persönliche Beziehungen gaben den Ausschlag. Auch die Lage am Fluß wird eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben. Immerhin befanden sich in Vornbach schon ein ausgedehnter Wirtschaftsbetrieb und das religiöse Zentrum. Obwohl sich also für den Siedlungsausbau der anderen Waldgebiete, vor allem des Grafenwaldes, zunächst die gleichen Aussichten boten, fielen Grafenwald und Steinkart zurück, bis sie zuletzt ganz von der Herrschaft abbröckelten.

Mit der Verlegung des Herrschaftsbesitzes trat natürlich das Problem auf, wie sich der gräfliche Hof und das Kloster miteinander vertragen konnten. Wie das Ende zeigt, dominierte schließlich das Kloster. Ihm gelang es, die Abhängigkeit von der Grafschaft zu lockern und in der Folge ganz

¹⁰¹ Heuwieser Max, Vornbach = Oswald Josef (Hrsg.), Alte Klöster S. 163—164.

¹⁰² MB 14, 391.

abzustreifen. Wie der weltliche Einfluß in Dorf und Kloster Vornbach allmählich immer mehr ausgeschaltet wurde, zeigt die nachfolgende Urkunde¹⁰³. Hier wird meines Wissens nach das erste Mal auch von einem castellum, also einem Schloß, einer Burg, berichtet. Die Urkunde beginnt: „Herr Abt Werint seligen Gedenkens erlangte auf sein Bitten hin vom Herrn Grafen Dietrich, daß Graf Dietrich und seine Gemahlin Adelheid aus Liebe zu Gott um den Betrag von 30 Talenten dem Altar der Hl. Gottesgebälerin Maria übertrug, was sie im Orte Vornbach besaßen.“ Das Kloster zeigte also großes Interesse, seinen Besitz abzurunden.

Die Urkunde fährt fort: Werint kaufte:

1. scilicet Castellum, quod inibi est.
2. et partem dotis Ecclesie sancti Martini, que suis iuris erat.
3. et agellos qui sparsim Ecclesiasticis agris interiacebant.
4. et quoddam predium ex alio ripa Eni fluminis positum.
5. et quendam servolum Gebertum cum uxore et filiis, et ancillum Dietlint nomine cum suis liberis.

Daraus ergibt sich: Noch 1125 bestand neben dem Kloster ein castellum, also hatten die Grafen zu der Zeit ihren Sitz in Vornbach noch nicht endgültig aufgegeben. Das Kloster mußte diese Tatsache als ständige Gefährdung ansehen.

Besonders nachteilig aber war für die Einkünfte des Klosters das Vorhandensein der zweiten, sicher sehr angesehenen Kirche, der des hl. Martin, einer Eigenkirche, die die eigentliche Pfarrkirche darstellte.

Die Einkünfte dieser Kirche gehörten wenigstens zum Teil noch dem Grafen.

Nicht ohne weiteres zu klären ist, wie sich neben dem Grundbesitz des Klosters im Ort Vornbach noch eine größere Anzahl von kleinen Gütchen (agelli) zu halten vermochte. Sie waren dem Kloster anscheinend ein besonderer Dorn im Auge. Vermutlich handelte es sich bei den Inhabern dieser Gütchen um Freistifter oder Leute in ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, die ihren handwerklichen Verpflichtungen im castellum zu Vornbach nachzukommen hatten. Es waren also Menschen, denen zu ihrem Lebensunterhalt ein kleineres Grundstück mit einem Häuschen überlassen worden war. Wenn man die Dauerhaftigkeit wirtschaftlicher und sozialer Zustände in Betracht zieht, die mittelalterliche Verhältnisse zum Teil bis in die Neuzeit bewahrt, kann man sich aus den Zuständen, die im Urbar von 1674 geschildert werden, ein eindrucksvolles Bild machen.

Jetzt, nachdem das castellum in den Besitz des Klosters übergegangen war, waren auch diese kleinen Handwerker für den Grafen nicht mehr von Bedeutung, im Gegenteil, sie gehörten ja als mancipia zum Inventar und mußten ohnehin in den Besitz des Kloster übergeführt werden. Mit diesem Zeitpunkt um das Jahr 1125 — die Urkunde ist nicht genau datiert — kann man also den endgültigen Verzicht der Grafen von Formbach auf ihren Stammsitz angeben.

¹⁰³ MB 4, 16 (ao. 1125).

Die weiteren Punkte dieses Kaufvertrages sind siedlungsgeschichtlich weniger von Bedeutung. Wir erfahren, daß ein am jenseitigen Ufer des Inns gelegenes predium ebenfalls in die Hände des Klosters übergang. Verkäufe von Personen und ganzen Familien (von Manzipien) sind allgemein gebräuchlich.

Jetzt waren also weltlicher Grafensitz und Kloster endgültig geschieden. Den Grafen konnte die Entscheidung nicht allzu schwer gefallen sein, da das aufstrebende Kloster ohnehin über kurz oder lang den herrschaftlichen Besitz sich einverleiben mußte.

Das Kloster versuchte in der Folge, seinen Einfluß immer weiter auszuweiten und war bestrebt, auch die Seelsorge der Grafschaft mehr und mehr in die Hand zu bekommen. So wird um das Jahr 1125 zwischen dem Kloster Vornbach und Graf Ekkebert II. auch ein Vertrag abgeschlossen, der die seelsorgliche Betreuung der Grafen und ihrer Familie zu Neuburg regelte. Laut Urkunde übergaben der Graf und seine Gemahlin Willipirga dem Kloster die Kapelle, „*que est in Castello Niwwenburg*“, mit allen bisher an die Kapelle erfolgten Dotationen, Mancipien und allem, was zu ihr gehörte, unter folgender Begingung, „*ut eidem Ecclesie a fratribus prenominati loci divinum servicium benique impendatur*“¹⁰⁴.

Diese Urkunde scheint aber teilweise eine Fälschung zu sein, die reichlich im Sinne des Klosters interpretiert worden war. Die Quelle lautet in der Übersetzung¹⁰⁵: „Jener Graf seligen Gedenkens bestimmte, dem vorgenannten Kloster den Zehent von all seinem Besitz zu geben, vom Wald, von der Jagd und dem Fischfang, von den Einkünften, vom Keller, von den Gütern, vom Taiding und von allen Gütern, die ihm durch göttliche Großmut erst kürzlich und auch früher schon übergeben worden waren.“ Es ist offensichtlich, daß Graf Eckbert eine derartige Urkunde nicht hatte ausstellen können. Anscheinend war nicht einmal das Kloster in der Zeit der Irrungen mit dem Grafen von Neuburg von der Echtheit dieses Abschnittes der Urkunde überzeugt, denn an keiner Stelle wird darauf Bezug genommen.

Aus all diesen Ausführungen geht hervor, daß der Bau der neuen Burg, deren genauer Baudermin nirgends genannt ist, in die Zeit zwischen 1028 (vgl. Anm. 102) und 1125 (vgl. Anm. 103) fallen muß. Es ist anzunehmen, daß der Terminus ante quem wesentlich vor 1125 liegt, da die Auflösung des gräflichen Besitzes zu Vornbach langsam vor sich gegangen war, wie die Quellen zeigen. Ich möchte annehmen, daß keine zu lange Zeit nach der ersten Bezeichnung der Grafen als Formbacher (1028) verstrichen ist, bis der Bau der neuen Burg in Angriff genommen worden war, so daß wohl um die Mitte des Jahrhunderts die Anfänge der Neuburg zu setzen sind.

5. Die Vogteien der Grafen von Formbach und Neuburg

Einen wesentlichen Einfluß über weite Teile des Gebietes übten die Grafen von Neuburg durch ihre Vogteirechte über das Kloster Vornbach, über das Kloster St. Nikola und die Besitzungen der Chorherren von Passau aus.

¹⁰⁴ MB 4, 32 (ao. 1125).

¹⁰⁵ Ebenda.

Daß die Grafen die Vogtei über Vornbach innehatten, ist an sich selbstverständlich, wenn die Entwicklungsgeschichte des Klosters betrachtet wird. Schon in der ersten uns überlieferten Urkunde aus dem Traditionskodex wird die Vogtei über das Kloster, das Himiltrudis errichtet hatte, erwähnt: „Es hat genommen jene Herrin (Himiltrudis) den Grafen Tiemo zu ihrem Vogt, zu dem des genannten Gotteshauses, und alles dessen, was dazu gehört.“ Und weiter wurde die Bestimmung getroffen, „daß der nach ihm die Sorge und die Leitung in der Vogtei übernehmen solle, der unter seinen Söhnen sei der erste an Jahren“¹⁰⁶.

Auch als Graf Eckbert das Kloster praktisch neu gründete, betrachtete er sich fraglos als Vogt. So steht im Bericht über die Einsetzung des ersten Abtes des Klosters zu lesen: „. . . et faciens sermonem pro eo ad populum ennuñciavit ea, que ipse Advocatus Ekkebertus, et cunctus qui aderat populus collaudavit.“

Nachdem Bischof Oudalrich von Passau den Abt geweiht hatte, „richtete er eine Rede an das Volk und gab alles kund, und der Vogt Ekkebert und das ganze anwesende Volk stimmten zu“¹⁰⁷. Die Vogtei des Klosters St. Nikola wird in dessen Fundationsbrief vom Jahre 1076 den Grafen von Formbach zugesprochen.

Bischof Altmann von Passau setzte dort fest: „*Dominum Heinricum de Vornpach Comitem Provinciale ex utraque parte Oeni fluminis, super omnia predia dicti Monasterii, quocunque loco in Bawaria sunt posita, Advocatum perpetuum duximus ordinandum . . .*“¹⁰⁸. Damit ist die Vogtei dem Grafen Heinrich zugesprochen, dem Vater der beiden Töchter Tuta und Himiltrudis. Als Entschädigung für seine Arbeit erhielt er 12 Weinberge in der Gegend von Reutern bei Griesbach, von denen schon die Rede war. Er gewährte nun seinerseits dem Kloster das ständige Recht, in seinem Forst, der bis zur Neuburg heranreichte, jederzeit alles notwendige Bau- und Brennholz zu beziehen¹⁰⁹.

Die dritte Vogtei übten die Grafen über die Besitzungen der Passauer Chorherren aus. Diese Vogtei hatten sie durch Kauf an sich gebracht, wie sowohl Enikel als auch die ältere lateinische Vorlage berichten. Der Erwerb dieser Vogtei kam allerdings den Grafen ziemlich teuer zu stehen, denn sie hatten dafür den Betrag von 200 Talenten zu entrichten.

6. Das Neuburger Landgericht

Das in den beiden Quellen genannte Landgericht Neuburg gibt verschiedene Probleme auf. Zunächst ist zu bemerken, daß bei Enikel der Begriff Landgericht in einem zweifachen Sinn verwendet wird. Die doppelte Verwendung des Begriffes, einmal abgeleitet von *iudicium*, das zweitemal von *iudicium provinciale*, der jeweils in einem anderen Sinne gebraucht wird,

¹⁰⁶ MB 4, 11.

¹⁰⁷ MB 4, 12.

¹⁰⁸ MB 4, 293 ff.

¹⁰⁹ MB 4, 298: „. . . nobilis Comes . . . donavit eisdem fratribus pro iure perpetuo, ut in suo foresto, castro suo Neuburgensi continguo, recipere omni tempore debeant omnia ligna ad edificandum vel cremandum necessaria . . .“

erfordert eine Erklärung, die sich daraus ergibt, daß Enikel eben eine ältere Vorlage übersetzte, wobei die ursprünglichen Begriffe wie *iudicium*, auch *iudicium provinciale* eine Veränderung ihres Sinngehaltes erfahren hatten. Es muß zwischen den beiden Fassungen, der lateinischen Vorlage und der Übersetzung Enikels, eine geraume Zeit verfließen sein, die diesen verfassungsrechtlichen Bedeutungswandel erlauben konnte. Der ursprüngliche Begriff *iudicium* wurde also zu einer Zeit gebraucht, als er mit dem Begriff *iudicium provinciale* noch nicht verwechselt werden konnte. *Iudicium provinciale* wird dann später richtig mit Landgericht wiedergegeben. Die Landgerichte traten aber ihrerseits — mit Einschränkung — an die Stelle der alten Grafschaften.

Die Entwicklung verlief indessen nicht so, als läge hier lediglich eine Umbenennung vor¹¹⁰. Wie weit sich die Grenzen des Landgerichtes der Grafen von Formbach und Andechs mit den alten Grafschaftsgrenzen des Rotachgaues decken, wurde weiter nicht untersucht. Eine ungebrochene Kontinuität wird jedenfalls nicht festgestellt werden können. Trotzdem sind noch starke Beziehungen gegeben. Die Entwicklung fügt sich also harmonisch in das Gesamtbild ein, wie Karl Bosl es aufzeigt¹¹¹: „Mit dem 11. und 12. Jahrhundert verschwinden aus inneren Gründen diese alten Grafschaften, die Gebiete unmittelbarer Königsherrschaft waren, in denen den Herrscher der Graf vertrat, der aber daneben noch Herrschaft eigenen Rechts ausübte.“

Aus diesem Gebiet, in dem der Graf Kraft eigenen Rechtes herrschte, entwickelte sich schließlich vom 12. Jahrhundert ab die spätere allodiale Adelsgrafschaft. Es wurde also auch weiterhin die Bezeichnung Grafschaft beibehalten, sie umfaßte aber ihrem Gehalt nach nur mehr Teile alter Herrschaft, die sich allerdings verselbständigten, indem sie den Grafen als beginnendes Territorium zuwuchsen.

So gesehen liegt in der Übertragung der Begriffe durch Enikel an sich kein Fehler vor. Was zu berücksichtigen ist, ist lediglich der verfassungsrechtliche Wandel, der jedem der beiden Begriffe zugrunde gelegt werden muß.

Die Lage stellt sich also zusammenfassend folgendermaßen dar: Bereits zu Zeiten der Formbacher Grafen hatte sich zuletzt im Gebiet der späteren Grafschaft ein gewisser verselbständigter Besitz herausentwickelt, der unter den *septem iudicia* bezeichnet ist. Daneben besaßen die Grafen als Amt das *iudicium provinciale*, von dem die späteren Formbacher Grafen auch ihren Titel ableiteten, *comes provincialis*¹¹², wie in den *litterae fundationis*, in der Fundationsurkunde des Klosters St. Nikola Graf Heinrich von Formbach bezeichnet wird.

„*Dominus Hainricus de Vornpach, Comes Provincialis ex utraque parte Oeni fluminis.*“

Der Graf nannte die Gebiete zu beiden Seiten des Inns sein Landgericht.

¹¹⁰ Fried Pankraz, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, München 1962, S. 17 f.

¹¹¹ Artikel „Grafschaft“ im Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsgg. v. Rößler und Franz, München 1958.

¹¹² MB 4, 298.

Freilich ist diese Angabe etwas sehr vage. Praktisch wird nur die Richtung genannt, in welche sich seine Herrschaft erstreckte. Umfangreicher sind zwar die Angaben bei Enikel und in der lateinischen Vorlage, trotzdem können kaum nähere Grenzen angegeben werden, da die Lokalisation vor allem der beiden genannten Brücken nicht einwandfrei möglich ist. Die erste Angabe besagt, daß sich das iudicium provinciale an der Donau, flußabwärts bis zur Diethprvcke erstreckte. Andererseits reichte die Grenze des iudicium an der Rott bis zur Hurenprvcke¹¹³. Als dritte Grenze wird die Südgrenze genannt. Danach erstreckte sich das iudicium vom Unterlauf des Inns bis zum Priempach. Dieser Bach mündet beim gleichnamigen Dorf¹¹⁴ zwischen Ering und Simbach in den Inn.

Damit sind die Angaben Enikels über den Besitz der Grafen von Neuburg im wesentlichen erschöpft. Nebensächlichere Notizen über Einzelhöfe usw. können hier im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt bleiben. Nach all dem Gesagten ergibt sich das Bild eines Herrschaftsbereiches, in dem die Grafen den überwiegenden Teil der Herrschaftsrechte in Händen hielten. Wie das Landbuch Enikels aber auch zeigt, befand sich die alte Grafschaft in einem sich allmählich vollziehenden Umformungsprozeß, der vor allem darin bestand, daß sich innerhalb des alten Herrschaftsbereiches der Grafen kleinere Grundherrschaften zu immer größerer Selbständigkeit entwickelten, vor allem die am Rande der Forste gelegenen Ministerialensitze und die Klöster. Auch der Einfluß des Bischofs wurde ständig stärker, besonders im Gebiet des unteren Rottals. Andererseits gingen die Grafen von Formbach daran, die spätere eigentliche Grafschaft Neuburg immer mehr zu einem geschlossenen Territorium auszubauen, bis sie schließlich eine überraschende Einheitlichkeit erreichten. Mit dem Ende des 13. Jahrhunderts dürften die Besitzverhältnisse der späteren Grafschaft schon einwandfrei dahin geklärt worden sein, daß die Siedlungsgrenzen und damit die Herrschaftsgrenzen im großen und ganzen festlagen.

IV. Das Ende des Grafengeschlechtes der Formbacher

Die Grafen von Formbach erlebten zu Ende des 12. Jahrhunderts das gleiche Schicksal, das so viele der alten Adelsgeschlechter ereilte. Auf der Höhe von Macht und Glanz, die die Formbacher unter Eckbert III. erreicht hatten, folgte jäh der Sturz.

Auf Graf Eckbert II. war sein Sohn Eckbert III. nach erreichter Volljährigkeit gefolgt. Er übernahm ein beträchtliches Erbe. Sein Vater besaß nämlich neben den Grafschaften von Neuburg und Pütten (Pitten) eine Grafschaft in der Gegend von Reichersberg und die schon öfters genannte Grafschaft im Quinzgau. In Eckbert III. hatte das Kloster Vornbach ei-

¹¹³ Vgl. Anm. 46. Anscheinend bildete nach Westen hin die Linie Kößlarn—Prienbach die Grenze. Dies ist wahrscheinlich, denn der westlich dieser Linie gelegene Grafenwald gehörte ohnehin zum Besitz der Grafen. Einfluß auf den Grafenwald übte der Graf also nicht kraft seines Amtes aus, sondern auf Grund hoheitlicher Rechte.

¹¹⁴ Prienbach, Pfd., G. Stubenberg, Lkr. Pfarrkirchen.

nen vorzüglichen Gönner. Er nahm 1147 am 2. Kreuzzug nach Palästina teil. 10 Jahre später erscheint er als Unterzeichner der Urkunde, durch die die Ostmark von Bayern losgetrennt wurde. Gerade daraus erhellt seine bedeutende politische Stellung. Für Graf Eckbert war diese Teilung von nicht geringer Bedeutung, lag doch sein Besitz in beider Gebiet. Zweimal begleitete der Graf den Kaiser auf seinen Zügen nach Italien, das erstmal 1154 im Gefolge Heinrichs des Löwen, 4 Jahre später ereilte ihn aber das Schicksal. 1158 war er neuerdings dem Kaiser nach Italien gefolgt¹¹⁵. Mailand wurde belagert. Bei einem Reiterangriff wagte sich der verwegene Graf zu weit vor. Er wurde gefangen und enthauptet. Der Leichnam wurde auf Befehl des Kaisers nach Vornbach überführt und dort beigesetzt. Mit ihm erlosch das Haus der Grafen von Formbach, da Eckbert III. ohne männlichen Erben war.

¹¹⁵ MB 4, 44 „ . . . cum iubente Friderico Imperatore Mediolanum profectus est.“

B. Die Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn nach dem Erlöschen des Grafengeschlechtes der Formbacher bis zum Ende des Landshuter Erbfolgekrieges

I. Die Grafen von Andechs als Erben der Grafschaft Neuburg am Inn

Nach dem Tode Graf Eckberts III. wurde sein Erbe aufgeteilt. Seine Besitzungen, u. a. die Grafschaften Neuburg und Schärding, kamen an Berthold III (V.) von Andechs¹¹⁶.

Die Grafen von Andechs stellen einen Zweig der Grafen von Dießen dar. Mit Berthold (I.) ist der Anfang dieses Geschlechtes in Andechs zu setzen. Umfangreiche Besitzungen, unter anderem die Grafschaft Neuburg wie überhaupt große Teile des Formbacher Erbes, waren, veranlaßt durch die Heirat des Grafen Berthold I. von Andechs mit der Schwester des Grafen Eckbert III. von Formbach nach dem Aussterben der Formbacher den Andechsern zugefallen.

Für Graf Berthold V. gab es aber zunächst verschiedene Schwierigkeiten auszuräumen, bevor er seinen neuen Besitz antreten konnte, denn das Recht auf die Erbschaft war nicht einwandfrei geklärt. Kunigunde hatte nämlich ihren Vetter Ottokar von Steyermark zu ihrem Erben bestellt. Sie war sogar so weit gegangen, ihn auch zum Erben der Formbacher Besitzungen einzusetzen, sollte ihr Bruder Eckbert III. ohne Nachkommen sterben. Der Fall trat nun tatsächlich ein, doch dem Willen Kunigunds wurde nicht voll entsprochen. Graf Eckbert hatte nämlich vor seinem Zuge nach Italien den Sohn seiner Schwester, also Berthold III. (V.) zu seinem Erben bestellt. Trotzdem entbrannte der Streit, bis schließlich der Kaiser selbst den Zwist schlichtete und eine Teilung des Erbes bestimmte. Danach sollten dem Grafen Berthold unter anderem Neuburg und Schärding zugesprochen werden.

Graf Berthold V. — Trotter bezeichnet ihn als die große Persönlichkeit des Hauses — fiel überhaupt zu, was seine Vorfahren angestrebt hatten. Auf seine zahlreichen Besitzerwerbungen sei in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen. Er konnte seine Macht so weit ausbauen, daß die Herrschaft der Andechser von Thüringen bis zur Adria reichte. Neuburg blieb in der Folge in ihren Händen.

Graf Berthold war Zeit seines Lebens in Kämpfe verstrickt. Sie führten

¹¹⁶ Riezler, Geschichte Baierns, Bd. 1, 2. H., S. 577. — Berthold V., als Herzog Berthold III. Über die Genealogie der Andechser vgl. Trotter Camillo, Das Haus der Grafen von Andechs = Dungen Otto, Genealogisches Handbuch, I. Lieferung, Graz 1931, Tafel I und Ib.

schließlich auch zu seinem gewaltsamen Ende. Im Jahre 1204 wurde er in neue Händel verwickelt und fiel bei der Belagerung des Schlosses Valley¹¹⁷. Die Bedeutung dieses Grafen wird aus den Lebensschicksalen seiner Kinder ersichtlich¹¹⁸. Sein Sohn Eckbert war Bischof von Bamberg, Berthold Erzbischof von Colocza in Ungarn und Patriarch von Aquileja, seine Tochter Hedwig wurde mit Heinrich I. von Polen und Schlesien vermählt, Gertraud war die Gemahlin des Königs Andreas von Ungarn und die Mutter der hl. Elisabeth von Thüringen, Agnes die Gemahlin des Königs Philipp von Frankreich, Mathilde war Äbtissin von Kitzingen.

Nach Berthold V. verblaßte der Stern der Andechser sehr rasch. Heinrich IV., sein Sohn, Markgraf von Istrien, geriet mit mehr oder weniger eigenem Verschulden in Situationen, die schließlich ihm und seinem ganzen Geschlechte zum Verderben wurden. Das Verhängnis begann damit, daß Heinrich nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. im Streit um die Kaiserkrone die Partei Ottos IV., des Herzogs von Braunschweig, gegen Philipp von Schwaben ergriff. Als man schon daran war, den Streit beizulegen, ermordete der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach am 21. 6. 1208 im Schlosse des Bischofs Eckbert von Bamberg Philipp von Schwaben. Eckbert war der Bruder Heinrichs von Andechs. So geriet auch dieser in den Verdacht, wenigstens Mitwisser am Königsmord gewesen zu sein.

Die Folgen waren hart. Heinrich, wie auch der Wittelsbacher wurden geächtet, die Besitzungen eingezogen. Der Allodialbesitz Heinrichs ging an seinen älteren Bruder Otto I. (gest. 1234) über und somit auch die Grafschaft Neuburg. Die Reichslehen aber, Istrien und Krain, wurden an den Herzog von Bayern, Ludwig den Kelheimer, verliehen. Nach dem Erlöschen des Geschlechtes der Andechser im Jahre 1248 kam die Grafschaft Neuburg schließlich an Bayern.

Der Lehensbrief Kaiser Friedrichs II. (1212—1250) bestimmte folgendermaßen: „. . . *considerantes etiam manifestam perfidiam, quam Otto dux Meranie, proditor noster, adherendo rebellibus nostris contra nos et imperium proditorie commisit, comitatus de Nuemburch et Scherdingen, quos idem dux Meranie a nobis et imperio tenuit, prefato Ottoni comiti palatino Reni et duci Bavarie et heredibus suis masculis cum omnibus iuribus et pertinentiis suis de gratia nostra duximus in perpetuum conferendas, ut servire proinde nobis et imperio teneantur*“¹¹⁹. Damit begann eine Epoche des Streites, der sich über Jahrhunderte hinzog und praktisch bis 1803 nicht erlosch.

II. Die erste Periode des Streites um die Grafschaft Neuburg am Inn zwischen Bayern und Österreich

Zunächst scheint die Burg eine geringe Rolle gespielt zu haben. Wir hören nur aus dem Jahre 1250 von einem Ereignis, in dem sie dem neugewählten Bischof von Passau Zuflucht bot. Berthold, Graf von Pietengau

¹¹⁷ MB 8, 307.

¹¹⁸ Dugern, Genealog. Handbuch, Tafel I b.

¹¹⁹ QE, Bd. V, S. 100.

(Peiting) 1250—1254, war den Passauer Bürgern als Bischof unerwünscht, und so verschlossen sie ihm ihre Tore, bis es Heinrich von Puchleiten, einem Anhänger des Bischofs, gelang, die Bürgerwache zu bestechen und so Einlaß in die Stadt zu finden. Von Juni bis September hielt sich der Bischof in der Neuburg auf¹²⁰.

Sicherlich wurde in den Jahren nach der Besitznahme durch Bayern die Grafschaft von einem Vogt verwaltet. Die Quellen schweigen darüber. Nach dem Tode Ottos II., des Erlauchten (1253), übernahmen seine beiden Söhne Ludwig II. (1253—1294) und Heinrich XIII. (1253—1290) gemeinsam das Erbe ihres Vaters. Hader und Streit waren die Folge, bis sie sich schließlich im Jahre 1255 entschlossen, Bayern unter sich aufzuteilen.

Die beiden Brüder blieben zeitlebens uneins, sehr zum Nachteil ihrer Länder. So hatte sich Herzog Heinrich mit den Bischöfen von Passau und Salzburg verfeindet. Die beiden Bischöfe suchten, wie zu früheren Zeiten bei den Babenbergern, so jetzt bei deren Erben, nämlich Ottokar von Böhmen, Hilfe. Zunächst kämpften die Brüder gemeinsam, jedoch nicht lange. Ludwig zog sich zurück. Erst als sich 1257 Ottokar im Salzburger Bischofsstreit auf die Seite Philipps von Kärnten schlug, die Herzöge von Bayern aber die Partei Ulrichs von Seckau ergriffen, bot sich neuerdings eine Möglichkeit für den König, vorzustößen. Mit einem starken Heer fiel dieser in Bayern ein, zog sengend und brennend durch das Vilstal bis vor Landshut. Hier mußte er umkehren. Eine zweite Abteilung unter Bucho von Rosenberg plünderte, über den Inn vorstoßend, in der Gegend des Weilharts. Ranshofen hatte während dieses Einfalls viel zu leiden. Jetzt ließ sich auch Ludwig wieder herbei, seinen Bruder gegen Ottokar zu unterstützen, und beide errangen über den böhmischen Eindringling einen glänzenden Sieg. Damit war aber die Einheit der Brüder schon wieder beendet. Allein auf sich gestellt, konnte es Heinrich nicht gelingen, den böhmischen Einfluß auf die Bistümer Salzburg und Passau auszuschalten. Er mußte froh sein, in seinem eigenen Teilherzogtum nicht geschmälert zu werden.

So hatte ihm der Einfall des Böhmenkönigs zunächst die Grafschaft Neuburg und Vornbach gekostet. Ottokar hielt sie wahrscheinlich auch noch nach seiner Niederlage besetzt, obwohl im Frieden von Cham deren Herausgabe festgelegt war. Möglich ist auch, daß er sie in den anderen Raubzügen nach Bayern, die er in den folgenden Jahren unternahm, mit eigener Besatzung belegt hatte. Jedenfalls urkundet 1270 der Burgvogt Ottokars im Schlosse Neuburg¹²¹.

1273 wurde Rudolf von Habsburg zum König gewählt. Ottokar lehnte eine Belehnung durch den Habsburger ab. Er wurde geächtet. Damit entbrannte der Krieg neuerdings. Heinrich hatte, im Gegensatz zu seinem Bruder Ludwig, die Expansionspolitik des habsburgischen Hauses erkannt. Er fühlte die drohende Gefahr. Auch glaubte er, sich nur durch den Wechsel der Partei behaupten zu können. So trat er 1273 in Verbindung mit Ottokar. Dieser bot Herzog Heinrich Schärading als Entschädigung. Die Neuburg blieb also im böhmischen Besitz.

¹²⁰ Klämpfl, Grafschaft Neuburg, S. 24. — Erhard, Geschichte und Topographie, S. 298 f.

¹²¹ MB 4, 156.

Daher unternahm Herzog Heinrich 1276 neuerdings einen Parteiwechsel. Er schickte seinem vormaligen Gegner Rudolf von Habsburg Hilfstruppen und schloß sich selbst dem Heere an. Als Belohnung verlobte Rudolf seine Tochter Katharina mit dem ältesten Sohne Heinrichs, nämlich Otto. Die Braut bekam als Mitgift 3 000 Mark Silber. Als Pfand für die ausgesetzte Summe erhielt Heinrich im Vertrag von Passau das Land ob der Enns. Dieser zweifelhafte Brautschatz mußte aber dem Böhmenkönig erst entwunden werden. Es gelang. Ottokar wurde geschlagen und Heinrich konnte das ihm versprochene Land in Besitz nehmen, einschließlich der Neuburg und der gesamten Grafschaft. Kaum hatte sich aber die Situation für Rudolf gebessert, erhob er Einwendungen.

Aus diesem Grunde glaubte Heinrich, ein Anerbieten Ottokars nicht aus schlagen zu dürfen. Er beteiligte sich zwar nicht direkt an dem 1278 neuerdings entbrannten Krieg gegen Rudolf, erlaubte aber seinen Rittern, auf böhmischer Seite zu kämpfen. Da fiel Ottokar am 26. 8. 1278 in der Schlacht auf dem Marchfeld zum Unglück für Heinrich. Jetzt stand er zuletzt doch auf der falschen Seite.

Rudolf erklärte den Passauer Vertrag für nichtig. Heinrich sollte auf sein Pfand, das Land ob der Enns, verzichten. Dieser lehnte zunächst ab, mußte aber, nachdem die Habsburger Rudolf und Albrecht ihre Rüstung begannen, und der Herzog sich isoliert sah, nachgeben. Im Jahre 1279 sprach er seinen Verzicht auf das Land ob der Enns aus¹²². Damit war das Land ob der Enns in der Hand der Habsburger. Neuburg, Schärding und Ried blieben zunächst noch im Besitz Heinrichs.

Am 4. 4. 1283 starb Katharina, die Gattin Herzog Heinrichs XIII. ohne Nachkommen, und schon entbrannte im gleichen Jahre neuerdings der alte Streit. Herzog Albrecht, der Bruder der bayerischen Herzogin, erhob jetzt Anspruch auf die verbliebene Mitgift seiner Schwester, nämlich die Grafschaften Schärding, Neuburg und Ried. Heinrich verweigerte die Herausgabe, und sein Sohn Otto fiel in Oberösterreich ein. Das Ziel war Ried. Herzog Heinrich entsetzte die von Albrecht bereits eingenommene Neuburg, befestigte Schärding und zog dann weiter nach Ried. In der Zwischenzeit scheint aber Neuburg doch in die Hände der Österreicher geraten zu sein, denn bald nach dem Abzug seines Vaters belagerte Otto die Burg. Größere Kämpfe scheinen jedoch nicht stattgefunden zu haben. Ein solches Risiko vermied man in all diesen Jahrzehnten. Die gesamte Last des Krieges hatte der Bauer zu tragen. Verwunderlich bleibt nur, daß das Land nicht völlig verödete. Freilich fehlen uns vielfach auch die Nachrichten über die Zustände.

Endlich gelang es den Bemühungen der Bischöfe von Passau und Regensburg, wie denen des Grafen Meinhard von Görz, Frieden zu stiften. Am 18. 9. 1283 wurde im Frieden von Zell bei Ried beschlossen, daß Herzog Albrecht das festgesetzte Heiratsgut von 3 000 Mark Silber an Heinrich zu bezahlen habe, Heinrich dagegen mußte die verschriebenen Güter an Albrecht herausgeben. Neuburg am Inn kam zu Österreich, während Schärding und Ried bei Bayern verblieben. Lange Jahre aber wurde diese schieds-

¹²² Dieser kurze Überblick folgte im wesentlichen den Ausführungen Doeberls, Entwicklungsgeschichte, Bd. I, S. 250.

richterliche Entscheidung nicht vollzogen¹²³. Die weiteren Verhandlungen von Linz 1293 und 1296 waren vergebens. Erst am 27. 2. 1298 entschieden die Grafen Georg von Hirschberg und Albrecht von Hohenberg zu Bayerns Nachteil den Streit.

Trotzdem sollte das Land auch weiterhin keine Ruhe finden. Der Verlust der Grafschaft Neuburg ließ Herzog Otto nicht ruhen. Er fiel über die Burg her und verwüstete die ganze Umgebung. Da erschien König Albrecht I. (1298—1308) 1307 ganz unerwartet, setzte über den Inn, besetzte Passau und drang in Neuburg ein. Er verwüstete nun neuerdings das, was der Vorgänger unberührt gelassen hatte.

Herzog Otto holte nun seinerseits zum Gegenschlag aus. Am 30. 9. 1309 rückten die Herzöge Otto und Stephan vor Neuburg. Der Burggraf von Bamberg verteidigte das Schloß mit 500 Mann sehr tapfer. Die Belagerung wurde zunächst vom Grafen von Hals und von den niederbayerischen Vicedomen, später aber von den Herzögen selbst geleitet. Als trotz des langen Kampfes keine Fortschritte erzielt werden konnten, ließen die Herzöge die Mauern unterminieren. Am Dreikönigstag des Jahres 1310 hatten sie endlich Erfolg. Die Mauern brachen zusammen und die Belagerer konnten einrücken. Über den gesamten Vorgang berichtet der Chronist¹²⁴:

„Die Bayern untergruben mit ihren Bergleuten, die bisher in Silberbergwerken tätig waren, am Tag der Erscheinung des Herrn die Burg (Neuburg), die Mauern stürzten ein und allen stand der Zugang offen, die Besatzung floh und die Burg wurde in Brand gesteckt. Otto und sein Bruder Stephan wandten sich gegen die Burg Wernstein, wo die bischöflich-passauischen Schiedsrichter bis zur Ankunft des österreichischen Herzogs beschlossen hatten zu bleiben. Der Graf von Lamberch ist Pfleger in Neuburg. Um die Mitte der Fastenzeit — Friedrich von Österreich befand sich damals gerade im Rheingebiet im Gefolge des Kaisers — hörte er von der Belagerung seiner Burg Neuburg durch die Baiern und von der Zerstörung. Mit Zustimmung des Kaisers sammelte er ein Heer von Schwaben und Rheinländern und rückte in Österreich über das Gebiet des Erzbistums Salzburg ein. Dort vereinigte er sich mit den Abteilungen aus Ungarn, Österreich, Steiermark und Kärnten, die mit den verschiedensten Kriegsgeschützen ausgerüstet waren und wandte sich gegen Bayern. Vor allem beabsichtigte er, Schärding zu zerstören. Der Graf und der Erzbischof Konrad von Salzburg, die ein Heer von 15 000 Mann befehligten, belagerten Ried . . ., verwüsteten dort 14 Tage lang das ganze Gebiet mit Feuer und Schwert und führten den Rest als Beute weg. Endlich wurde die Stadt vom Stadtpräfekten übergeben. Dann zog der Herzog nach Burghausen. Da aber der Inn ein zu großes Hindernis darstellte, belagerte er

¹²³ Dies zeigt eine Notiz (MB 4, 354), wonach Otto am 25. Januar 1293 die Immunitätsurkunde für das Kloster St. Nikola ausstellt: „. . . datum et actum in obsidione castri Neuburg.“ Das Kloster sollte für alle Unbilden, die es in den Kriegsjahren erlitten hatte, entschädigt werden. So urkundet der Herzog: „Nos Otto . . . praesentibus profitemur, quod cum Ecclesia sancti Nicolai de Patav. sub diversis Capitaneis in Schärding et maxime his diebus, quibus obsidio castri in Neuburga duravit . . .“

¹²⁴ Henrici Praepositi Oettingani Chronicon Bavariae = Oefele Andreas Felix, *Rerum Boicarum Scriptores*, 1763, Tom. I., 694—695.

Schärding um Mariä-Himmelfahrt. Der Erzbischof von Salzburg leistete ihm Beistand.

Als Otto und sein Bruder Stephan davon Kunde erhielten, hoben sie sofort Truppen aus und eilten um Mariä Geburt mit dem Grafen von Truhetin und Hehenloh nach der Stadt Schärding, deren Kastellane die Grafen von Hals waren. Das Heer bestand aus 1 500 Reitern, die Zahl des aus der Bauernschaft ausgehobenen Fußvolkes betrug 60 000. Als die Baiern die Stärke des feindlichen Heeres aus Mangel an Proviant und durch eine Pferdekrankheit täglich mehr und mehr zusammenschmelzen sahen, wurden sie kühner. Die Religiösen, die zu dem Krieg getrieben hatten, machten ihnen Mut. Die Baiern beschlossen jetzt, ganz offen vorzugehen. Der Inn stellte allerdings ein großes Hindernis dar. Sie bauten daher auf den Rat Hartliebs von Puechberg eine Brücke. Am Morgen brachen sie auf und eilten über die Brücke. Der Feind wurde durch die Menge der Fußtruppen erschreckt und noch während der Nacht ergriffen die Schwaben und der Herzog von Österreich mit dem Erzbischof die Flucht. Ungefähr bei Sonnenaufgang flohen alle am Tag der III. Non. des November. Die Belagerungsmaschinen und die Zelte verbrannten sie, die Pferde ließen sie stehen,“ usw.

Jetzt war es an den Österreichern, Rache für den Verlust von Neuburg zu üben. Herzog Friedrich der Schöne verbündete sich mit dem Salzburger Erzbischof Konrad IV. Sie zogen mit einem starken Heer über Wels nach Ried, das sie 14 Tage lang belagerten. Dann mußte sich die Stadt ergeben. Nach dem Kampf war die ganze Gegend verödet. Das Heer hatte furchtbar gewütet. Friedrich der Schöne zog nun über Braunau weiter nach Schärding. 11 Wochen wurde diese Stadt belagert. Ein anrückendes bayerisches Heer und eine im österreichischen Lager ausgebrochene Seuche zwangen dazu, die Belagerung aufzuheben. Die Österreicher zogen ab und kehrten 1310 in ihre Heimat zurück. Am 25. März wurde dann endlich in Passau Friede zwischen Bayern und Österreich geschlossen und bestimmt, Neuburg und Wernstein sollten an Österreich fallen, während Schärding und Ried bayerisch verblieben. Dem österreichischen Herzog Friedrich dem Schönen wurde auch zugestanden, das Schloß Neuburg ohne Behinderung wieder aufzubauen.

Der Schaden im gesamten Gebiet war beträchtlich. In ihrem Protektorium vom Jahre 1318 weist die Königin von Ungarn, Agnes, Pfalzgräfin bei Rhein, ihre Beamten an *„daz wir wollen, daz die Herren und auch daz Chloster von Varnpach ledig sein aller ansprach von allen leuten umb den schaden, der in dem lant geschah von den leuten von Oesterreich nach dem Streit zu Gamoltstorff“*¹²⁵. Diese Abgabenfreiheit sollte wenigstens eine kleine Hilfe sein und das wirtschaftliche Leben normalisieren helfen. Auch 1325 waren die Schäden noch nicht behoben. Für dieses Jahr gewährte Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, dem Kloster Vornbach *„ein stüfft, oder ein steur . . . von allen iren leuten in Scherding oder Griespecker Gerichten, oder anderswo in unserem land, da wir vogt über seyn, es sein erber, holdner, huber, feldner, wie si genand sind.“* Diese Concessio wurde ausgestellt zum Zwecke der *„Widerpringung ired*

¹²⁵ MB 4, 163 (ao. 1318).

Gozhauses“¹²⁶. Im Schlosse Neuburg wurde der Aufbau unverzüglich in Angriff genommen. Der Herzog verpfändete seine Burgen in Neuburg und in Wernstein mit den Nebenanlagen, dem Frauenhaus und Neufels, unmittelbar nach dem Wiederaufbau an Peter Ruestorfer, denn in den Excerpta Genealogica erscheint dieser unter dem Jahr 1318 als Burggraf zu Neuburg¹²⁷. Bald darauf scheint aber die Burg wieder eingelöst worden zu sein, denn im Jahre 1322 wird als Pfleger des Frauenhauses Erhard von Menghofen genannt und als Burghüter Johann Hauzenberger¹²⁸. Offensichtlich hatte die Herrschaft nicht allzu viel Interesse, einem Pfleger Einfluß über die gesamte Grafschaft zu gewähren. Während der Pfleger auf der Neuburg bald seinen Posten wieder verlor, werden die Menghofer als Pfleger auf dem Frauenhaus fast 100 Jahre genannt¹²⁹. Es scheinen nun einige Jahre der Ruhe eingetreten zu sein.

Im Jahre 1335 drohte aber neuerdings Gefahr. Herzog Heinrich XIV. von Niederbayern († 1339) versuchte wiederum, Neuburg in seine Hand zu bekommen. So ging der Streit ständig hin und her. Um diese Zeit erscheint zum erstenmal in den Quellen ein Geschlecht, das lange Jahre hindurch immer wieder als Pfandinhaber der Herrschaft Neuburg genannt wird. Leider sind die Quellen nicht sehr zahlreich, so daß die Nachrichten vielfach nur sporadisch auftreten. Gemeint sind die Herren von Walsee. Im Jahre 1362 war eine Pfandschaft abgelaufen, denn vom 16. April 1362 ist ein Zuschlagsbrief Herzog Rudolfs von Österreich für Eberhard von Walsee erhalten, worin der Herzog schreibt, daß er „für tausent phunt phenning, die wir im gelten sullen, und schuldig sein an der losung ze Newmburg auf dem In, gelagen haben, und slachen auf unser vogtey ze Wels, und uf unser vest Sensenburg . . .“¹³⁰. Die Herren von Walsee waren anscheinend an dem Erwerb von Pfandschaften sehr interessiert. Immerhin konnte eine Grafschaft, auch wenn sie nur klein war, eine schöne Verzinsung des ausgeliehenen Kapitals darstellen.

Als aber zwischen Bayern und Österreich Streitigkeiten um das Tiroler Erbe der Margarete Maultasch ausgebrochen waren, wurde auch die Grafschaft Neuburg wieder in diese Wirnisse verwickelt. Die Österreicher benützten nämlich ihren Stützpunkt zu Neuburg, um in das umliegende bayerische Gebiet Raubzüge zu unternehmen. 1364 erlitten die Neuburger und Schärddinger Haufen — es sollen ca. 300—500 Mann gewesen sein — durch Ritter Heinrich Tuschl von Söldenau im heutigen Forst Königsdobl im Neuburger Wald eine schmachvolle Niederlage¹³¹. Burggraf war zu dieser Zeit der Ritter Wernhard de Aischheim¹³². Mit 46 Mann trieb Ritter Heinrich die ganze Masse der Eindringlinge auseinander und verjagte sie. Herzog Stephan aber war vom Kriegsglück nicht begünstigt. Er belagerte Mühlendorf und mußte unverrichteter Dinge abziehen, er berannte Schärdding und mußte seine Schwäche erkennen.

¹²⁶ MB 4, Dipl. m. 163/164 (ao. 1325).

¹²⁷ MB 4, 208 (ao. 1318).

¹²⁸ MB 4, 208 (ao. 1322).

¹²⁹ MB 4, 209 (ao. 1392).

¹³⁰ ÖSTA, Allgemeine Urkundenreihe, 1362. 4. 16.

¹³¹ Klämpfl, Grafschaft Neuburg, S. 28—29.

¹³² MB 4, 209 (ao. 1362).

Man versuchte also den Feind dadurch zum Erliegen zu bringen, daß man sein Land verwüstete, daß man seine Dörfer verbrannte und die Bauern bis zum letzten ausplünderte. Griff der Bauer in seiner Verzweiflung zur Notwehr, dann wurde es für ihn meist noch schlimmer. Am 12. Sept. 1364 schloß man schließlich einen Waffenstillstand und am 29. Sept. 1369 kam es endlich zum Frieden von Schärding. Österreich erhielt Tirol, das Landgericht Schärding kam wieder zu Bayern. Neuburg aber blieb nach wie vor unbestritten bei Österreich.

Durch ständige Verpfändungen wechselte es allerdings immer wieder den Inhaber. So wurde im Jahre 1381 die Grafschaft, das Schloß selbst aber ausgenommen, an den Grafen Heinrich von Schaumberg vergeben. Der Schaumberger hatte das Herrschaftsgebiet nicht lange in seiner Hand, denn in einem Zusicherungsbrief Herzog Albrechts von Österreich für Reinprecht von Walsee in der Hauptmannschaft ob der Enns vom 19. Sept. 1384 verspricht der Herzog, den Grafen nicht von der Fest und Herrschaft Neuburg am Inn zu entsetzen¹³³. Die Grafschaft befand sich also bereits 1384 schon wieder in den Händen Reinprechts. Dies zeigt, wie schnell die Pfandinhaber zu dieser Zeit wechselten. Die Pfandschaft der Herren von Walsee scheint nur geringe Zeit unterbrochen worden zu sein. Jedenfalls wird im Jahre 1416 Reinprecht von Walsee neuerdings als Pfandinhaber gemeldet.

Aus dieser Zeit ist noch ein interessantes Ereignis zu berichten, das ein deutliches Licht auf die damalige Einschätzung und den Wert der Grafschaft Neuburg wirft. Im Jahre 1379 wurde zwischen den beiden Habsburgern Leopold III. und Albrecht III. eine Teilung des Besitzes vorgenommen. Im Teilungsbrief hatte man die Grafschaft Neuburg am Inn, die Burgen Wernstein und Neufels, also die gesamte alte Herrschaft Neuburg einfach vergessen. In einem weiteren Schreiben, in dem man diesen Fehler beheben wollte, werden dann die drei Burgen wie die Herrschaft selbst Herzog Albrecht zugesprochen: *„Wir Leupold . . . Herzog ze Österreich bekennen und tuen kunt das in den briefen und hantvesten über die tailung unseres fürstentumes land und herschaften . . . mit namen nicht begriffen und genennet sei, unser vest und herschaft ze Newnburg auf dem Ine, mitsampt den vesten, dem Wernstain und Newnvels, und allen anderen zugehörungen . . .“* Das Schreiben fährt fort, daß diese eben genannten österreichischen Besitzungen durch die Teilung Herzog Albrecht zufallen sollen, wie auch seinen Erben. Diese Besitzungen sollten in Zukunft mit allen Rechten zum Land Österreich und zum Land ob der Enns gehören. Ausgestellt war diese Urkunde zu dem Newnperg am Montag vor St. Michelstag (29. 9.) 1379¹³⁴. Die Grafschaft muß also damals von sehr geringer Bedeutung gewesen sein, wenn sie so leicht vergessen werden konnte.

Aber der Herrschaft wie der Burg war noch kein Friede gegönnt. Schon 1389 sollte neues Unglück über das kleine Land hereinbrechen. In dem Streit zweier Bewerber um den Passauer Bischofsstuhl, Herzog Rupert von Jülich-Berg (1387—1390) und dem Grafen Georg von Hohenlohe (1390—

¹³³ ÖSTA, Allgemeine Urkundenreihe, 1384. 9. 19.

¹³⁴ ÖSTA, Allgemeine Urkundenreihe, 1379. 9. 26.

1423) geriet auch Neuburg in die Wirrnisse. Die Passauer Bürger im Bunde mit dem bayerischen Herzog und König Wenzel ergriffen die Partei Ruperts, während sich Herzog Albrecht für die Gegenpartei einsetzte. Albrecht aber befand sich im Besitz der Neuburg, konnte also die Zufahrtswege nach Passau sperren. Also versuchten die Passauer mit Unterstützung der Böhmen, diesen Stützpunkt zu brechen. Es gelang ihnen am Ostermontag des Jahres 1389. Die Burg ging in Flammen auf. Und mit ihr verbrannte die wertvolle Bibliothek des Klosters St. Nikola, die in dieser wirren Zeit zum Schutze ausgerechnet nach Neuburg ausgelagert worden war.

Wie übel auch damals wieder dem ganzen Gebiet mitgespielt wurde, geht aus einer Urkunde hervor, in der Herzog Stephan das Kloster Vornbach vor weiteren Einquartierungen und Abgaben in Schutz nimmt. Das Kloster erlitt zwar keine direkten Zerstörungen im Zuge der Kriegereignisse, stand aber durch eine zweijährige harte Belastung und durch die eingeordneten Wucherzinsen für geliehenes Geld vor dem finanziellen Ruin. Die Not war schließlich so groß, daß *„die Brüder elendiglich aus den egenanten gozhaus flüchtig und versendt wurden . . .“*¹³⁵. Daher wurden der Viztum, Oswald der Törringer, der Pfleger usw. angewiesen, *„daz ir die egenent den Abbt und daz Conuent und gozhaus bey den gnaden, scherm und freyheiten vestigkeit behaldet, und . . . weder mit läuten, rossen, oder hunden, noch in khain weis, davon das gozhaus beschwärt werde . . .“*¹³⁶.

Die Burg scheint bald wieder in bewohnbaren Zustand versetzt worden zu sein. Allerdings hatte der bisherige Burghüter seinen Posten eingebüßt. Dietrich Pappenberger, der neue Burghüter und Verwalter, übernahm eine schwierige Aufgabe, nämlich eine zerstörte Burg und eine heruntergekommene Herrschaft wieder einigermaßen aufzubauen und auf eine gewisse wirtschaftliche Höhe zu bringen. Die Menghofer konnten sich aber weiterhin als Verwalter des Frauenhauses halten¹³⁷. Die Grafschaft erhielt schließlich Reinprecht von Walsee. Die Originalurkunde, der sog. Gabbrief Herzog Albrechts zu Österreich an den Hauptmann ob der Enns, Reymprecht von Walsee, ist erhalten¹³⁸. Ausgestellt wurde diese Urkunde am Palmsonntag des Jahres 1416 zu Wien. Es werden Reymprecht alle die *„nütze gult und vell die er von unßer vesten und herschaft zu Newnburg auf dem Ine und zu Valkenstain“* bezieht, für die Dauer der Pfandschaft zugesprochen. Wie lange Reinprecht die Grafschaft in Besitz hatte, ist nicht bekannt. Jedenfalls fällt in diese Zeit die Erstellung des ersten Urbars der Grafschaft Neuburg, das uns erhalten ist. Von wem es veranlaßt wurde, ist nicht bekannt und nirgends vermerkt¹³⁹.

In all diesen Zeitläufen hatte Bayern niemals die Grafschaft Neuburg aus dem Auge verloren. Ihre Rückgewinnung war beständiges Ziel geblieben. 1461 schien sich nun endlich eine Gelegenheit zu bieten, diesen Plan zu

¹³⁵ MB 4, 177 (ao. 1394).

¹³⁶ Ebenda.

¹³⁷ MB 4, 210 (ao. 1393).

¹³⁸ OSTA, Allgemeine Urkundenreihe, 1416. 4. 12.

¹³⁹ Vgl. Anm. 7.

verwirklichen. Damals hatte sich nämlich Erzherzog Albrecht mit seinem kaiserlichen Bruder (Kaiser Friedrich III. 1440—1493) überworfen. Er brauchte militärischen Beistand und wandte sich in diesem Anliegen an Herzog Ludwig IX., d. Reichen, von Bayern-Landshut. Dieser versprach ihm die Übersendung von 1 000 Rittern und 400 Fußknechten, wenn ihm die Grafschaft Neuburg zugesprochen werde. Die Neuburg aber befand sich noch in der Hand des Kaisers. Nach der Einnahme sollte sie an Bayern fallen. Es ist unbekannt, ob die Grafschaft und somit die Burg damals in bayerischen Besitz kam. Jedenfalls befand sie sich sehr bald wieder in der Hand des Kaisers und wurde an Hanns von Rohrbach verpfändet.

III. Die Grafschaft unter Hanns von Rohrbach (1463—1467) und ihre spätere Verpfändung an Bayern

Mit Hanns von Rohrbach schien für die Grafschaft eine Zeit der Ruhe anzubrechen. Seine Leitung versprach auch einen materiellen Aufstieg. Der Edelmann war der Vertraute des Kaisers. Auf Grund seiner Verdienste wurde er zum Kammerherrn des kaiserlichen Hofes und zum Geheimen Rat ernannt. 1463 erfolgte dann auch noch seine Erhebung in den Reichsgrafenstand mit dem Titel eines Grafen von Neuburg, nachdem ihm am 18. Mai 1463 die Schlösser Neuburg, Wernstein, Frauenhaus und Neufels um 36 000 Taler verkauft worden waren. Hanns von Rohrbach erklärte seinerseits, daß beim Aussterben des Mannesstammes der Rohrbacher die Grafschaft an Kaiser Friedrich und seine Erben zurückfallen solle. Jeder Erbtöchter sollten aber 2 000 Gulden als Erbteil ausbezahlt werden¹⁴⁰. Diese Abmachungen sollten allerdings schon in den nächsten Jahren aktuell werden.

Eine noch erhaltene Urkunde beleuchtet die Geschäftstüchtigkeit des Rohrbachers deutlich. Es handelt sich dabei um den Erwerb eines Hauses in Wien, des sog. „Praghauses“, das Rohrbach gerne in seinen Besitz gebracht hätte. Da sein Einfluß dazu nicht ausreichte, bedrängte er den Kaiser, ihm doch in seiner Sache behilflich zu sein. Besonderes Interesse erweckte dabei der „setzstock in der münß“. So unterbreitete er dem Kaiser den Vorschlag, daß er, würde er den Setzstock wie das Haus in seinen Besitz bringen, dem Kaiser die Hälfte des Ertrages abgäbe¹⁴¹. Ob ihm dieses Unternehmen gelang, wurde nicht weiter untersucht, ist auch im Rahmen dieser Arbeit nicht wesentlich. Es ist unwahrscheinlich, da sich über Hanns von Rohrbach bereits das Unglück zusammenballte. Im Jahre 1467 verunglückte der einzige Sohn Rohrbachs, Christoph, bei einem Sturz vom Pferde und starb an den Folgen dieses Unglücks. Diesen Schmerz überlebte der Vater nicht. Noch im nämlichen Jahr starb auch er und wurde, wie sein Sohn, im Kloster Vornbach bestattet.

Damit war auch diese kurze Zeit der Erholung der Grafschaft wieder zu Ende und das begonnene Werk Rohrbachs blieb unvollendet. Der Graf hatte

¹⁴⁰ Klämpfl, Grafschaft Neuburg, S. 30 ff.

¹⁴¹ ÖSTA, Allgemeine Urkundenreihe, 1465. 7. 31.

angefangen, die Burg neu auszustatten. Aber bereits 1468 wurden unter seiner Frau diese Arbeiten wieder eingestellt. Sie waren ja auch für die Rohrbacher zwecklos geworden, da nach den Abmachungen von 1463 das Erbe wieder an den Kaiser und das Haus Habsburg zurückfallen sollte.

Scholastika von Rohrbach, die Gemahlin des verstorbenen Grafen, beabsichtigte aber, die Grafschaft unter ihre beiden Schwiegersöhne aufzuteilen. Die eine der beiden Töchter, Maria, war vermählt mit Graf Sebastian von Ortenburg, ihre Schwester Barbara mit dem Ritter Heinrich Nothhaft von Aholming. Damit aber wäre die Grafschaft unter bayerischen Einfluß gekommen.

Daher forderte im Jahre 1469 der Kaiser sein Erbe zurück, indem er sich eben auf die getroffenen Abmachungen berief und untersagte die Ausführung des Planes der Gräfin. Der Reichsgräfin sollte jedoch der Verbleib auf dem Schlosse bis zu ihrem Tode zugestanden sein. Vermutlich gab sich Scholastika von Rohrbach mit dieser Lösung nicht zufrieden, und so schritt der Kaiser zur Gewalt. Er ließ das Schloß besetzen. Zum Unglück war auch gerade Maria, die Gattin des Ortenburgers, bei ihrer kranken Mutter zu Besuch. Beide wurden ergriffen und ins Gefängnis gesteckt.

Auf diese Nachricht hin eilte Sebastian von Ortenburg sofort herbei, bestach die Wächter und drang nachts in das Schloß ein. Er befreite seine Gemahlin und seine Schwiegermutter und zwang die österreichische Besatzung zum Abzug. Daraufhin besetzte er die Burg mit seinen Leuten.

Diesen Überfall konnte natürlich der Kaiser nicht hinnehmen. Er rüstete zum Gegenschlag. Sein Versuch, die Burg zurückzuerobern, scheiterte jedoch an der Tapferkeit ihrer Verteidiger. Unverrichteter Dinge mußten seine Leute wieder abziehen.

Nun aber begann das diplomatische Spiel. Der Streit zog sich lange Zeit hin. Der Ortenburger gab seinen vermeintlichen Besitz nicht heraus. Schließlich schaltete sich Herzog Ludwig der Reiche von Bayern ein. Auf dem Reichstag von Augsburg im Jahre 1473 wurde endlich ein Vertrag geschlossen, in dem bestimmt wurde, daß der Graf von Ortenburg das Schloß und die Grafschaft herausgeben solle, daß aber der Kaiser die im Vertrag mit Hanns von Rohrbach bestimmten 2 000 fl. an jede der beiden Erb-töchter auszuzahlen habe¹⁴². Damit war die Grafschaft wieder österreichisch. Aus diesen Verhandlungen ist ersichtlich, daß auch der bayerische Herzog kein besonderes Interesse zeigte, dem Ortenburger die Grafschaft in die Hände zu spielen. Das ganze Unternehmen des Ortenburgers war von vornherein zum Scheitern verurteilt, da ja die alten Verträge keinen Zweifel an der Echtheit zuließen. Überraschend ist nur, wie jahrhundertealte Pläne immer wieder auflebten, obwohl ihre Verwirklichung nahezu aussichtslos war. Bald sollte nun Bayern wieder versuchen, sich in den alten Streit einzuschalten. Eine günstige Gelegenheit schien sich anzubieten.

Die finanziellen Schwierigkeiten Kaiser Friedrichs III. zwangen diesen immer wieder zu Manipulationen mit seinen Gütern. So war er schon in den nächsten Jahren, nachdem er dem Ortenburger die Grafschaft wieder abgenommen hatte, gezwungen, die Herrschaft Neuburg an Herzog Georg den

¹⁴² Klämpfl, Grafschaft Neuburg, S. 32—33; Hiedl, Sammlung geschichtlicher Notizen, S. 68.

Reichen (1479—1503) zu verpfänden. Die Hochgerichtsbarkeit behielt er allerdings nach wie vor in seinen Händen und damit die Landeshoheit. Schließlich aber kaufte Herzog Georg die Grafschaft um 36 000 Gulden, allerdings auf Wiedereinlösung. Die Urkunde über diesen Rechtsakt wurde in Innsbruck am St. Luzientag (13. Dezember) 1497 ausgestellt. Dort heißt es: *„Wir Geörg von Gottes Gnaden Pfalzgraven bei Rein Herzoge in Nidern und Oberrn Baiern bekennen öffentlich mit dem brief . . .,“* daß (Kaiser Maximalian) *„uns das sloss Neuburg am Ine, in unserem furstenthumb gelegen, mit allem und jedem seinem zuegehören verkhaufft . . .“*¹⁴³. Besonders bemerkenswert ist in dieser Urkunde die Wendung „in unserem Fürstentum“. Daraus geht hervor, daß von Bayern aus gesehen die Grafschaft gleichsam als nur zeitweilig entfremdeter Bestandteil des Landes angesehen wurde.

Der Friede währte nicht lange. 1503 starben die Landshuter Wittelsbacher aus und Herzog Georg der Reiche hatte entgegen den bestehenden Erbverträgen seinen Schwiegersohn Rupprecht, einen jüngeren Sohn des pfälzischen Kurfürsten, zu seinem Erben bestimmt. So kam es im Jahre 1504 zum Landshuter Erbfolgekrieg, durch den in einem Zeitraum von neun Monaten das Land schrecklich verwüstet wurde. 1504 zogen die Pfälzer vor Schärding, mußten aber vor der Gegenwehr weichen. Sie wandten sich über Vornbach nach Neuburg, erzielten dort zwar keine militärischen Erfolge, bedrängten aber das Land mit Räubereien und Erpressungen. In seiner *Historia Calamitatum* schildert Angelus Rumpler die damaligen Ereignisse sehr anschaulich. Doeberl bezeichnet den Landshuter Erbfolgekrieg als einen der grausamsten Kriege: *„Seit den Tagen der Ungarneinfälle hatten die Bayerischen Lande nicht so schwer gelitten“*¹⁴⁴.

Erst durch das Eingreifen des Kaisers selbst im Jahre 1504 wandte sich der Krieg seiner Entscheidung zu. Die Böhmen wurden geschlagen, Bayern vom Feinde gesäubert. Pfalzgraf Rupprecht und seine Gemahlin waren bereits gestorben. Im Kölner Spruch von 1505, im Vertrag von Freising 1506 und dem ersten Konstanzer Spruch von 1507 wurde der Streit geschlichtet und im zweiten Konstanzer Spruch von 1508 der endgültige Ausgleich geschaffen. Der Friede und die Einheit Bayerns mußten unter großen Opfern erkaufte werden. Der Kaiser verlangte für sein Eingreifen große Gebietsabtretungen¹⁴⁵. Dabei fielen ihm auch Schloß und Grafschaft Neuburg endgültig wieder zu. 1507 erfolgte die Übergabe an den Kaiser.

¹⁴³ ÖSTA, Allgemeine Urkundenreihe, 1497. 12. 13.

¹⁴⁴ Doeberl, Entwicklungsgeschichte, Bd. I, S. 315.

¹⁴⁵ Ebenda, S. 315.

C. Die Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn von 1505—1803

I. Die zweite Periode des Streites um die Grafschaft Neuburg am Inn. Erster Abschnitt der Differenzen (1506—1529)

Die Periode zwischen der Übergabe der Grafschaft Neuburg an Österreich im Jahre 1506/1507 und der Übernahme der Grafschaft durch die Grafen von Salm im Jahre 1529 wurde in der bisherigen Literatur mehr oder weniger übergangen. Und doch bereiten sich gerade in dieser Zeit die schwerwiegendsten Entscheidungen vor. Ihr Gepräge erhielt diese Epoche durch die Beendigung des Landshuter Erbfolgekrieges im Jahre 1505 und schließlich durch die jahrelangen Friedensverhandlungen. Dieser Friede war zwar unter schweren Opfern erkauft, führte aber andererseits endlich wieder zur staatlichen Einheit Bayerns, als am 8. Juli 1506 das Primogeniturgesetz verkündet wurde.

Doch bedeutete all dies, so verheißungsvoll es auch erscheinen mochte, nicht Friede. Die Forderungen Österreichs für ihre Vermittlertätigkeit waren zu hoch gewesen, als daß sie auf die Dauer nicht wieder zu Streitigkeiten hätten führen müssen. Andererseits standen am Ende dieses Zeitraumes von nicht einmal 25 Jahren umwälzende Ereignisse: die ersten Anfänge der Reformation, die Bauernkriege, die Eroberung fast ganz Ungarns durch die Türken, bis schließlich 1529 die Türken vor Wien selbst erschienen. Gerade die Geschehnisse im Südosten des Reiches hatten immer den nachhaltigsten Einfluß auf die Entwicklung und auf die Geschicke der Grafschaft, da sie ja stets nach Österreich orientiert war. Nur so konnte sie auch ihre Selbständigkeit Bayern gegenüber behaupten.

Die Quellen über diesen relativ kurzen Zeitraum sind nicht sehr zahlreich, vor allem fehlen solche, die Einblick in die politische Entwicklung vermitteln könnten. Die wichtigsten Nachrichten sind den Archivalien des Staatsarchives in München entnommen, verschiedene Quellen wurden aber auch im Österreichischen Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, aufgefunden.

Nach dem Kölner Spruch von 1505 mußte also unter anderem die Grafschaft Neuburg am Inn an den Kaiser übergeben werden. Damit hatten die Habsburger ihr altes Ziel wieder erreicht. War die Grafschaft auch klein, hatte sie sowohl für Bayern als auch für Österreich eine gewisse Bedeutung. Wie ein Riegel lag die Herrschaft vor Passau und kontrollierte den gesamten Zugang zur Stadt sowohl auf der Donau wie auch auf dem Inn. Auch die Hauptstraßenverbindung nach Passau führte durch den Neuburger Wald. Bayern hatte es nur seinem jahrhundertlangen Bruder-

streit zu verdanken, daß es am Ende zu schwach war, dieses kleine Stück Land für sich zu behaupten. Als man 50 Jahre später, also um die Mitte des 16. Jhs., versuchte, mit List und Gewalt die Herrschaft Neuburg wieder an sich zu bringen, war es bereits zu spät.

Am 13. Januar 1506 übergaben also Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang durch ihre Kommissarien das Schloß und die Herrschaft Neuburg¹⁴⁶. Ein Pfleger übernahm die Verwaltung. Schon bald scheint es zu Unstimmigkeiten gekommen zu sein, denn im Jahre 1507 verweigerte der Pfleger zu Neuburg dem Mautner zu Schärding, Eichenstämme aus dem Neuburger Wald wegzuführen. Man versuchte also bayerischerseits, wenigstens den Wald weiterhin so zu nutzen, wie man es bisher gewohnt war.

Einen zweiten Zankapfel bildete die Errichtung des Hochgerichtes an dem sog. Spitzenbrunn durch den Verwalter der Grafschaft. Wenn auch keine Quellen mehr vorliegen, so ist doch sicher, daß dies auf kaiserlichen Befehl hin geschah. Man wollte eben über die Grafschaft die volle Landeshoheit ausüben. Dieses Halsgericht wurde durch die bayerischen Amtleute wieder abgerissen und entfernt. Damit sind die beiden Hauptprobleme, die Bayern und Österreich — wenigstens was Neuburg betrifft — über 150 Jahre beschäftigen sollten, bereits angeschnitten. Auch über die Fischereirechte im Inn entwickelten sich Meinungsverschiedenheiten. So hatten im Dezember 1514 oder im Januar 1515 die Fischer von Neuburg am Inn den Urbarsfischern von Weihmörting und Hag die Netze abgenommen¹⁴⁷. Die Neuburger Fischer behaupteten allerdings, sie hätten die Netze gar nicht mit Gewalt an sich genommen, sondern sie nur in den kaiserlichen Gewässern „gefunden“ und daher eingezogen. Dies war offensichtlich eine fadenscheinige Ausrede. Es währte nicht lange und Neuburg erlitt wieder das Geschick, das es schon fast gewohnt war, zu ertragen, die Verpfändung. Mit Brief vom 9. August 1514 wurde die Herrschaft Neuburg am Inn um 40 000 fl. an Johann Graf von Canissa verschrieben¹⁴⁸. Der Wert der Grafschaft war also in der letzten Zeit schon um ein beträchtliches gestiegen. In diesem Brief bestimmt der Kaiser: *„Wir Maximilian etc. erkennen für uns und unsere erben und nachkumen . . . daß derselbst Johann Graf zu Canissa und seine erben . . . unser herrschaft und schloß Neuburg mit allen und jedlichen obgemelten iren zue- und eingehörungen samentlich bis auf unser oder unser erben abloßung wie hernach stet . . .“* behalte¹⁴⁹. Anscheinend war Graf Canissa mit den Rechten, die ihm mit der Ausstellung dieser Urkunde übertragen wurden, noch nicht voll zufrieden, denn in seinem Schreiben vom 22. Oktober 1514 meldete er noch weitere Wünsche an. Der Kaiser beauftragte daraufhin Wilhelm Herrn zu Rappoltstein, Hofmeister, Obrist und Hauptmann, Landvogt im Elsaß mit der Führung der Verhandlungen. Canissa wurde aufgefordert, sich gegen den Sekretär so zu verhalten, wie er es gegen die Kaiserliche Majestät selbst tun würde und wie die Majestät selbst sich gegen ihn, den Grafen

¹⁴⁶ HSTA, 377, Bd. I, 65—69. Zu lesen: Hauptstaatsarchiv München, Hochstift Passau, Grafschaft Neuburg, Nr. 377, Bd. I, 65—69.

¹⁴⁷ HSTA 377, Bd. I, 175.

¹⁴⁸ ÖSTA, Reichsregisterbücher, Bd. QQ 1514, 224—226.

¹⁴⁹ Ebenda.

verhalte. Anscheinend bestand Anlaß, eigens darauf hinzuweisen¹⁵⁰. Der Grund, weshalb gerade Rappoltstein mit der Führung der Geschäfte betraut wurde, ist verständlich. Ihm schuldete der Kaiser ein beträchtliches Vermögen. Der Betrag, den die Verpfändung der Grafschaft erbrachte, sollte dazu verwendet werden, die Schuld bei Rappoltstein zu begleichen¹⁵¹.

Canissas Wünsche waren verschiedener Natur. Zunächst verlangte er Sicherheit dafür, daß die Herrschaft Zeit seines Lebens nicht vom Kaiser eingelöst würde. Schließlich ging es ihm nicht bloß um den materiellen Besitz der Grafschaft, sondern auch um Titel und Würden. So bat er in dem genannten Schreiben darum, den Titel eines Grafen von Neuburg führen und auch Wappen, Schild und Helm als Inhaber dieser Herrschaft tragen zu dürfen. Dies wurde ihm schließlich gewährt und ihm in der Urkunde vom 7. November 1518 bestätigt¹⁵². Die finanziellen Schwierigkeiten zwangen den Kaiser zu immer neuen Zugeständnissen. Canissa streckte dem Kaiser weitere Gelder vor und erhielt dafür die Zusicherung, daß die Grafschaft weder zu seinen Lebzeiten noch zu denen seines Erben eingelöst werde¹⁵³.

Das Schloß selbst war durch die widrigen Zeitumstände wie auch durch den häufigen Besitzerwechsel in Mitleidenschaft gezogen worden, so daß es den Ansprüchen des Grafen nicht mehr genügte. Im Schreiben vom 8. Dezember 1518 wird dem Grafen gewährt, für Reparaturarbeiten an dem Schloß, „das etwas pauffellig ist“, einen Betrag von 1 000 fl. aufzuwenden, der ihm bei einer evtl. Ablösung angerechnet werden sollte¹⁵⁴.

Die Grafschaft scheint zu der Zeit, als Canissa Inhaber dieses Gebietes war, eine Zeit der Ruhe erlebt zu haben, wenigstens hielten sich die Streitigkeiten zwischen Bayern und Österreich um die Herrschaft in Grenzen. Dagegen erhitzte man sich über andere Objekte, vor allem über die Herrschaft Friedburg¹⁵⁵. Darauf sei aber im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen. Dieses gute Verhältnis sollte sich mit einem Schlage ändern, als 1528 die Herrschaft Neuburg lehensweise an Graf Niklas von Salm übergang. Sofort lebten die Streitigkeiten zwischen den beiden Häusern, Habsburg und Wittelsbach, wieder auf. Die bayerischen Beamten erhielten schon am 10. Dezember 1529 den Auftrag, einen Katalog aller Klagen und Irrungen aufzustellen¹⁵⁶. Die weitere Entwicklung der Irrungen wird im folgenden Abschnitt dieser Arbeit dargestellt.

¹⁵⁰ ÖSTA, Reichsregisterbücher, Bd. QQ 1514, 230.

¹⁵¹ Ebenda, 341'—342.

¹⁵² Ebenda, 593 a'—595 a'.

¹⁵³ Ebenda, 592 b.

¹⁵⁴ Ebenda.

¹⁵⁵ in Oberösterreich.

¹⁵⁶ HSTA 377, Bd. I, 199 ff.

II. Die Grafen von Salm als Inhaber der Grafschaft Neuburg am Inn.

Zweiter Abschnitt der Differenzen

Der Ahnherr der Grafen von Salm, Hermann, gest. 1088, entstammte dem luxemburgischen Hause im Herzogtum Lothringen¹⁵⁷. Die Urenkel dieses Hermann stifteten im Jahre 1204 zwei Linien, die Linie Obersalm und die Linie Niedersalm. Einer Seitenlinie dieses Geschlechts entstammte Graf Niklas von Salm, der als erster dieser Familie die Grafschaft Neuburg zunächst als Pfand und schließlich zu erblichem Lehen erhielt.

In dem nun folgenden Aufriß der Geschichte der Grafen von Salm werden nur die Glieder des Hauses genannt, die die Leitung der Grafschaft direkt in Händen hielten.

1. Reihenfolge der Grafen von Salm

Graf Niklas II. von Salm (1459—1529)

Graf Niklas ist im Jahre 1459 geboren. Bereits 1483 trat er in österreichische Dienste. Schon in jungen Jahren bewies er seine Kriegstüchtigkeit und stieg bald in den Rang eines obersten Feldhauptmannes auf. In zahlreichen Kämpfen und Schlachten erwarb er sich großen Ruhm. Trotzdem fiel er zeitweilig in die Ungnade des Kaisers. Durch die Vermittlung des kaiserlichen Kanzlers konnte das Mißtrauen wieder ausgeräumt werden. Seinen höchsten kriegerischen Ruhm erlangte der Graf, als es mit seiner Hilfe in der Schlacht von Pavia (1525) gelang, Franz I. von Frankreich zu fangen. Schließlich rettete des Grafen entscheidender Sieg in der Schlacht von Tokay am 27. September 1527 die Sache Ferdinands und führte zu seiner Anerkennung als König und zu seiner Krönung. In diese Zeit fällt auch die Belehnung des Grafen mit der Grafschaft Neuburg.

Graf Niklas war damals nicht mehr in der besten körperlichen Verfassung. Die häufigen Feldzüge, die vielen Strapazen und schließlich die vielen Verwundungen hatten seine Gesundheit stark angegriffen. So glaubte er schon, sich aus dem Kriegsleben zurückziehen zu können. Da erschreckte das Land plötzlich die Kunde von dem Vordringen Solimans gegen Wien (1529). Sofort übernahm Niklas die Verteidigung der Hauptstadt und führte sie unter den schwierigsten Bedingungen zu Ende. Am 14. September 1529 wurde der Graf aber neuerdings verwundet, doch am nächsten Tag zog Soliman ab. Niklas entriß in der Folge den Türken auch noch die Stadt Gran. Nach dem Sieg zog sich der Graf auf sein Schloß Marcheck zurück. Die letzte Verwundung hatte zu einem körperlichen Siechtum geführt. Am 24. März 1530 reichte er aus diesem Grunde um Demission ein und bereits am 4. Mai des gleichen Jahres erlag er seinem Leiden.

Graf Niklas III. von Salm (gest. 1550)

Die Nachfolge trat im Jahre 1530 sein ältester Sohn Graf Niklas III. an. Wie sein Vater genoß auch er die Gunst des kaiserlichen Hauses. Auch er zeich-

¹⁵⁷ Rößler und Franz, Sachwörterbuch, S. 1106; Rößler und Franz, Biographisches Wörterbuch, „Salm“-Krick, Stammtafel, 212.

nete sich in den verschiedenen Kämpfen gegen die Türken aus. Auf Grund von Verleumdungen wurde er im Jahre 1543 durch Königin Anna etwa vier Jahre eingekerkert. Seine Güter wurden konfisziert, Neuburg besetzt und der Mautner Leonhard Kraus als Pfleger der Grafschaft eingesetzt. Der vormalige Schloßhauptmann von Neuburg, Bernhardin von Manesis, Freiherr von Schwarzeneck, wurde mit der Verwaltung des Schlosses betraut. Diese beiden Männer gingen nun sofort daran, Grund und Boden der Herrschaft an die Untertanen und an bayerische Grundholden zu verkaufen. Ob sie sich mit dem Erlös persönlich bereicherten oder ob sie aus wirtschaftlicher Zwangslage heraus gehandelt hatten, ist nicht mehr zu entscheiden. Graf Niklas jedenfalls legte diese Handlungen nach seiner Wiedereinsetzung in Amt und Würden als Betrug und unrechtmäßiges Handeln aus, das nur auf den eigenen Profit bedacht gewesen wäre. Wie später berichtet wird, waren jedenfalls die Leidtragenden die Bauern, die sich in gutem Glauben Grundstücke erworben hatten. Trotzdem scheint die finanzielle Lage der Grafschaft nicht allzu rosig gewesen zu sein. In einer Urkunde zum 18. Januar 1543, also noch vor der Inhaftierung des Grafen, findet sich der Vermerk, daß *„die grafschaft Neuburg am Inn vil höher und beschwerlicher als zu zeiten, wie die noch unser chamergut gewesen . . . in mitleiden khomen und gezogen worden sei“*¹⁵⁸. Die Gründe, die zu dieser Verschlechterung der Situation geführt haben, werden allerdings nicht genannt. Das spätere Urteil des Grafen über die beiden Verwalter mag also nicht ganz berechtigt gewesen sein, wenn man zudem in Rechnung stellt, daß auch der Vater des Grafen schon Neufänge und Neugereute verkauft hatte.

Im allgemeinen versuchte Graf Niklas, seine Rechte den Untertanen gegenüber zu festigen und weiter auszubauen. Es ist verständlich, daß sich in den Jahren, in denen eine feste Hand in der Verwaltung gefehlt hatte, Mißstände eingeschlichen hatten. Der neue Pfleger Christoph Libenauer entsprach nun genau den Wünschen seines Herrn. Vielleicht nahm er dessen Weisungen zu genau, denn die Klagen der Untertanen beim Landeshauptmann Graf Julius von Hardegg reißen nicht ab. Eine wesentliche Änderung trat allerdings unter diesem Grafen nicht ein. Zudem garte es zu diesen Zeiten unter der Bauernschaft mächtig.

Die Gesundheit des Grafen Niklas hatte unter der Einkerkering sehr gelitten. Nach einer langen Krankheit starb er im Jahre 1550 auf seinem Schloß Erlau in Ungarn, wo er auch begraben liegt.

Graf Julius I. von Salm (1531—1595)

Graf Julius I. von Salm war der älteste Sohn des im Jahre 1550 verstorbenen Grafen Niklas von Salm. Er übernahm die Verwaltung der Grafschaft anfangs mit seinem Bruder Graf Niklas IV., auf den hier nicht näher eingegangen wird. Wies sich dieser durch große Gelehrsamkeit aus, so waren seinem Bruder ein feuriges Temperament und verwegene Kühnheit zu eigen, die ihm nicht immer zum Vorteil gereichten.

Zu seiner Zeit drang die Lehre Luthers in der Grafschaft mächtig vor und

¹⁵⁸ OOLA, Landschaftsakten 1333. König Ferdinand erläßt Graf Niklas von Salm die Maut.

gewann rasch an Boden. Im übrigen zeichnete sich seine Regierung besonders durch die starke Verschärfung des Streites mit Bayern aus, eines Streites, der auf beiden Seiten mit äußerster Härte geführt wurde. Die Irrungen werden anschließend dargelegt. Am 2. Juli 1595 starb Graf Julius I. von Salm. Sein Sohn Graf Weikhart folgte ihm in der Herrschaft.

Graf Weikhart von Salm (1575—1617)

Über ihn ist nur wenig überliefert. Er ist geboren am 16. September 1575. Verheiratet war er mit Sidonia von Münchwitz, die ihm vier Söhne gebar. 1599 baute er den vorderen Teil des Bräuhauses zu Neuburg. Im Jahre 1617 starb er 42jährig. Unter anderem ist aus seiner Regierungszeit eine Urkunde erhalten, die auf seine mißliche finanzielle Lage verweist. In einem Ersuchen vom 1. Februar 1603 wandte er sich mit der Bitte an die Landstände des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, seine Privatmaut doch um einen Schwarzen Pfennig erhöhen zu dürfen¹⁵⁹. Allerdings sind die Gründe, die ihn zu diesem Schritt bewogen, nicht ersichtlich, denn gerade die Zeit unmittelbar vor Ausbruch des großen Krieges von 1618 war an sich eine Periode wirtschaftlicher Blüte.

Graf Karl von Salm (1604—1662)

Auch von Graf Karl ist nur wenig bekannt, und das, was wir über ihn erfahren, wirft kein günstiges Licht auf seine Persönlichkeit. Vielleicht geschieht ihm aber auch mit diesem Urteil Unrecht. Freilich hatte er sich sogleich nach seinem Amtsantritt mit seinen Untertanen verfeindet, so daß diese zur Erhaltung ihrer Rechte an den Kaiser appellierten, der sie aber in ihre Schranken verwies. Das Streben nach Freiheit schlug also auch in der Bauernschaft der Grafschaft seine Wellen. Der Graf scheint allerdings auch rigoros vorgegangen zu sein. So verkaufte er 1643 seinem Söldner in Saustallen, Sebastian Geislberger, während dieser sich zu Wien in Haft befand, das Erbrechtsgut. Auch ließ er dem Wirt von Galla, Georg Maier, für 350 fl. die Wirtschaft verkaufen, um seine Schulden zu begleichen. Die Neufelser Mühle kaufte der Graf selbst um 72 fl. zurück, blieb aber dem Verkäufer 40 fl. schuldig. Alle diese Vorgänge und Handlungen trübten das Bild dieses Grafen.

Um aber seiner Persönlichkeit gerecht zu werden, müssen auch die außergewöhnlichen Zeitumstände in Betracht gezogen werden. Jahrelang wütete zur Regierungszeit dieses Grafen der gewaltige, mörderische Krieg und erreichte mit seinem Schrecken und Leiden allmählich den Höhepunkt. Kriegslasten, Lieferungen, Truppendurchmärsche, Einquartierungen usw. hatten den Wohlstand der Bevölkerung, aber auch die gräfliche Kasse schwer angeschlagen. Dazu kamen die verheerenden Auswirkungen der Pest von 1634 und schließlich von 1648, verbunden mit dem Einfall der Schweden. Noch Jahrzehnte später lag manches Anwesen öde da. Hand in Hand mit der Verarmung der Bevölkerung gedieh der Grundstückswucher durch die, die von der allgemeinen Not wenig oder gar nicht betroffen worden waren.

Graf Karl war schließlich nicht mehr in der Lage, seine Finanzen auszugleichen. Da er keine gewinnträchtigen kaiserlichen Pfründen oder Ämter

¹⁵⁹ OÖLA, Landschaftsakten, 805.

besaß, war er lediglich auf die Einnahmen aus seinen Besitzungen angewiesen. Und diese reichten ihm nicht aus. So entschloß sich Graf Karl im Einvernehmen mit Graf Julius, die Grafschaft an den Grafen Georg Ludwig von Sinzendorf zu verkaufen. Am 12. Februar 1654 wurde der Kaufvertrag gegen eine Summe von 203 000 fl. Rheinisch abgeschlossen. Wappen und Titel sollten allerdings den Grafen von Salm und ihren Nachkommen erhalten bleiben¹⁶⁰.

2. Die Irrungen zwischen den Grafen von Salm und den Herzögen in Bayern

a) Vorbemerkung

In den Jahrhunderten des Streites zwischen Bayern und Österreich um die Landeshoheit über die Grafschaft hatten vor allem die Bewohner dieser Herrschaft viel zu leiden. Eine große Rechtsunsicherheit war eingetreten, da die Untertanen vielfach nicht mehr wissen konnten, wem sie überhaupt zu gehorchen hatten.

Die letzte ruhige Epoche war die Zeit, in der sich die Grafschaft in den Händen des Grafen Niklas II. von Salm befunden hatte. Zu seiner Zeit wagte es Bayern nicht, ernstlich Ansprüche auf die Grafschaft zu erheben. Als der Graf im Mai 1530 seine Augen für immer schloß, war zugleich für die Grafschaft und ihre Bewohner die Zeit der Ruhe vorüber. Sofort versuchte Bayern, die alten Forderungen wieder geltend zu machen. Ein zermürbender Kleinkrieg begann. Die Methoden, verglichen mit früheren Jahrhunderten, hatten sich allerdings gewandelt. Jetzt versuchte man, auch auf juristischem Wege seine Ansprüche durchzudrücken. Freilich, zu gegebener Zeit scheute man auch vor gewaltsamen Übergriffen nicht zurück, und Gelegenheit dazu bot sich vielfältig.

Zur Quellenlage zu diesem Problem sei noch bemerkt: Die Ausführungen stützen sich auf die verschiedenen Literalien des Hauptstaatsarchivs München. Sekundärliteratur konnte meist nicht herangezogen werden¹⁶¹. Das Quellenmaterial ist von der Mitte des 16. Jhs. ab sehr reichhaltig. Es handelt sich dabei um die Korrespondenzen zwischen den einzelnen Parteien von der höchsten bis zur untersten Instanz. Allerdings liegen aus der Zeit vor 1550 nur vereinzelte Quellen vor. Daher ist es vielfach schwierig, die Ansätze der Streitpunkte genau festzulegen. Es ist zu beobachten, daß sich im Laufe der Zeit die Streitobjekte immer weiter vermehrten. War man sich zunächst nur über grundsätzliche Fragen wie die Hochgerichtsbarkeit, über das Geleit im Neuburger Wald usw. nicht im klaren, so stritt man sich bald um die nebensächlichsten Dinge, die ohne weiteres auf friedlichem Wege hätten ausgeräumt werden können. Aber die Feindschaft zwischen den beiden Parteien war schon zu weit gediehen.

¹⁶⁰ Diese Ausführungen über die Grafen von Salm stützen sich, soweit nicht andere Quellen angegeben werden, auf bisherige Darstellungen der Sekundärliteratur, vor allem auf Klämpfl (vgl. Anm. 1), Hiedl (vgl. Anm. 37) und Erhard (vgl. Anm. 2).

¹⁶¹ Ausgenommen sind die verschiedenen Aufsätze Mitterwiesers, die sich mit zahlreichen Einzelproblemen aus der Geschichte der Grafschaft beschäftigen.

Bei der Durchfechtung ihrer Ansprüche hatten die Grafen von Salm eine sehr schwierige Position einzunehmen. Ihr Gebiet war rings umschlossen von den drei bayerischen Landgerichten Schärding, Griesbach im Rottal und Vilshofen. Damit aber noch nicht genug: Zwischen den beiden Reibflächen lagen die Klöster Vornbach, Fürstenzell und St. Nikola bei Passau wie Sandkörner, die durch ihre gesonderten und vielfach übersteigerten Ansprüche die Schwierigkeiten noch vermehrten. Gerade das Kloster Vornbach war es, daß immer wieder Anlaß zu neuem Streit wurde. Andererseits hatten die Grafen von Neuburg von Österreich her meist nur geringe Hilfe zu erwarten. Die Südostgrenze des Habsburgerreiches war zu gefährdet, als daß die Vorgänge dort nicht die ganze Aufmerksamkeit erfordert hätten. So schien die Situation der Grafen von Neuburg oft völlig aussichtslos zu sein. In den folgenden Abschnitten wird die Entwicklung der einzelnen Streitobjekte ausführlicher aufgezeigt.

b) Das Hochgericht

Der Streit um die Hochgerichtsbarkeit begann in der Zeit um 1530 neuerdings aktuell zu werden. Schon im Jahre 1538 berichtet der Griesbacher Pfleger von dieser gar alten Irrung, von diesem alten Streit um das Hochgericht. Mitterwieser bringt aus dem Jahre 1537 einen Bericht des Pflegers von Griesbach, der hier seiner Bedeutung wegen wiedergegeben werden soll¹⁶². Es handelt sich dabei um die Nachricht über die Auslieferung eines Delinquenten von Neuburg nach Bayern. Der Bericht lautet: *„Was man schedlicher Leut in Vängkenus zu Neuburg gehabt, die den Tod verschuld, das si dieselben heraus in das Landgericht Griesbach auf das Mos zu Hartkirchen, da dann vor zeiten ain Gericht gestanden, so man die erverdert, die heraus geantwurt und daselben auf dem mos, wie in Tat gestalt gewesen ist, gericht haben.“* Mitterwieser berichtet ferner von einer Eintragung in eine Landshuter Rentmeisterrechnung vom Jahre 1472. Sie zeigt, daß damals jedenfalls diese Praxis geübt wurde. Die Eintragung lautet: *„Item Stephan Kürsner, den man von Newnburg geen Griesbach geantwurt, daselbs mit dem Swert gericht hat, inhalt des Pflegers Puch; auch in ganzen 7 lib. 6 sch. 8 den.“*¹⁶³. Mit der Abtretung der Grafschaft an Österreich hatte sich allerdings die Situation grundlegend gewandelt, und davon wollte Bayern nichts mehr wissen. Die entscheidende Frage war: Wer sollte künftig die Superiorität, die landesherrliche Obrigkeit über das Gebiet der Grafschaft Neuburg besitzen? Anspruch erhoben Bayern und Österreich. Die Grafen als Lehensinhaber brachten folgende Gründe für ihre Ansprüche vor¹⁶⁴:

1. Die Grafschaft Neuburg kam mit aller Jurisdiktion an das Haus Österreich. Die Herzöge machten keinen Vorbehalt, weder für sich noch für ihre Nachkommen.
2. Das Haus Österreich habe, so lange es die Grafschaft inne gehabt, die Malefizpersonen nach Linz geführt und dort justifizieren lassen. Dar-

¹⁶² Mitterwieser, Bayern und Neuburg, OGr, 1930, S. 188.

¹⁶³ Ebenda.

¹⁶⁴ HSTA, 377, Bd. II, 181—181'.

aus folgt für Österreich, daß es die landesfürstliche Obrigkeit diesen Orts habe.

3. Weil Österreich die landesfürstliche Obrigkeit aus der Abtrennung des Gebietes von Bayern habe, könne es nicht dulden, daß der Herzog von Bayern in österreichischen Erbländen Maß und Ordnung gebe. Österreich mische sich auch nicht in innerbayerische Angelegenheiten.
4. Die Grafschaft Neuburg ist dem Haus Österreich inkorporiert, „*und der bayerische namb, sitten, recht und gewonheiten, darin gar ausge- than worden*“¹⁶⁵. Daher kann das Haus Österreich in der Grafschaft nach eigenem Gutdünken schalten und walten.
5. Ferner wurde der Graf von Salm mit der Grafschaft und aller Jurisdiktion belehnt, also auch mit dem Blutbann oder dem Halsgericht.

Aber auch Bayern führte seine Gründe an, die es berechtigen sollten, Ansprüche auf die landesherrliche Obrigkeit in der Grafschaft Neuburg zu erheben. Sie wirken zwar im Vergleich zu denen, die von Österreich vorgebracht worden waren, etwas fadenscheinig, aber sie wurden mit aller Entschiedenheit vertreten. Sie sind entnommen der Relation des Pflegers von Griesbach an den Viztum Johann Christoph von Preising vom 21. X. 1620¹⁶⁶:

1. Aus den alten Akten gehe hervor, daß Bayern intentionem fundatam auf die landesherrliche Obrigkeit über die Grafschaft Neuburg Anspruch erhebe.
2. Die Herrschaft Neuburg liege im Fürstentum Bayern und sei von den drei Gerichten Vilshofen, Griesbach und Schärding umgeben. Zudem sei sie eine Meile oberhalb Passaus gelegen.
3. Neuburg habe keine österreichischen Grenzen. Daher sei es von rechts wegen — praesumptione juris — bayerischer Superiorität.
4. Die Hohe Obrigkeit wie die Waldbereitung nach St. Stephan zur Zeit der Passauer Messe stehe seit vielen Jahren Bayern zu.
5. Auf Anordnung Kaiser Maximilians I. müßten alle Malefizpersonen ins Landgericht Griesbach gebracht werden.
6. Seit 200 Jahren werde das Hochgericht, so oft es in der Herrschaft Neuburg aufgerichtet werde, auf Anordnung des Herzogs von seinen Untertanen berechtigterweise wieder umgehauen.

Diese Beweisführung von Seiten Bayerns anerkannte natürlich Österreich nicht. Die Gründe waren ja offensichtlich auch zu gewollt. Die kaiserliche Kanzlei brachte dagegen folgende Einwände vor¹⁶⁷.

1. Es werde verneint, daß die Grafschaft unmittelbar in Bayern liege. Man könne ohne Betreten bayerischen Bodens in die Stadt und das

¹⁶⁵ HSTA, 377, Bd. VI, 309.

¹⁶⁶ HSTA, 377, Bd. VII, 284—313'. Hier wurde eine Anzahl von Akten verschiedenen Datums zusammengefaßt zu einem Gesamtbericht unter dem 21. 10. 1620. Das hier entnommene Schreiben, also der zitierte Einzelakt, ist mit keinem Datum versehen, wurde aber noch unter Graf Julius, also nicht nach 1573, abgefaßt. Es betrifft f. 284—284'.

¹⁶⁷ HSTA 377, Bd. VI, 309'—310.

- Bistum Passau gelangen, ferner nach Ober- und Niederösterreich, nach Böhmen und Mähren usw.
2. Die Grafschaft liege zwar in Bayern, aber nur *ratione circumferentia*, nicht aber *ratione jurisdictionis*. Es sei aber nicht folgerichtig, daß aus diesem Grunde kein Halsgericht aufgerichtet werden könne. *Instantia dantur* mit der Grafschaft Ortenburg, der Stadt Regensburg, dem Bistum Freising u. a. Auch diese liegen nur *ratione circumferentia* in Bayern. Und trotzdem hätten auch sie alle ihr Hochgericht.
 3. Es sei auch kein gutes Argument, daß daraus, daß früher kein Hochgericht in der Grafschaft bestanden habe, abzuleiten wäre, daß der gegenwärtige Lehensinhaber mit Vorwissen und Konzession des rechtmäßigen Erbherrn und Landesfürsten keines aufrichten dürfe.
 4. Ferner gedeihe die Aufrichtung des Hochgerichts dem Herzog selbst zu Nutzen, zur Erhaltung besserer Nachbarschaft und zum Schutz der armen Leute, sonst müßte man nämlich zu Neuburg allerlei loses, anderwärts verwiesenes Gesindel dulden. Sie würden alle hier zusammenlaufen, wohl wissend, daß man ihnen am Gut nichts nehmen könne, am Blut aber nicht strafen dürfe.

Dieser ganze Aufwand indessen blieb ohne Erfolg, weil keine der beiden Parteien die geringste Lust verspürte, auch nur einen Schritt von ihren Ansprüchen abzurücken. Es war allen Beteiligten aber klar, daß es so auf die Dauer nicht weitergehen konnte. Unter Graf Julius kam es schließlich zum endgültigen Bruch. Während seiner Regierung spitzte sich nämlich die Situation dergestalt zu, daß keine der beiden Parteien sich mit der bloßen juristischen Behandlung der Frage begnügte. Graf Julius errichtete jetzt selbst in seiner Grafschaft das Hochgericht und Bayern beseitigte es gewaltsam, wie die nun folgenden Ausführungen über die Ereignisse des Jahres 1564 und der folgenden Jahre zeigen.

Am 15. 12. 1564 berichtet der Pfleger von Griesbach, Diepold Auer von Tobl an den Vicedom¹⁶⁸, daß er von der Aufrichtung eines Hochgerichtes und eines Prangers in Neuburg gehört habe. Nach anfänglichem Zweifeln hätte er sich schließlich der Tatsache vergewissert. Und darüber berichtet er nun an die Regierung¹⁶⁹: Am Freitag vor dem Feste des hl. Thomas 1564 wurde ein Neuburger Hochgericht erstellt. Es ist am Fuße des Berges, auf dem das Schloß steht, auf einem Gries am Inn errichtet. Zu der Zeit, wenn der Strom reichlich Wasser führt, ist es vom Lande abgetrennt. Es ist sorgsam angelegt. Zunächst befinden sich in der Nähe einige Häuser, so daß man ungesehen schwer herankommen kann. Ferner erreicht man vom Schloß aus mit einem Doppelhaken den Galgen. Zur Sicherung des Galgens hatte der Graf auch angeordnet, daß sich die Wache auf dem Schloß auf den Galgen einzuschließen habe. Nur durch den Wald kann man auf einem nicht eingesehenen Steig über die Neufils und die Sagmühle an das Hochgericht herankommen. Bei eisfreiem Wasser ist in dunkler Nacht mit Booten das Hochgericht zu erreichen, allerdings unter großen Gefahren, da den zahlreichen Klippen bei schlechter Sicht schwer auszuweichen sei. Der geeignete

¹⁶⁸ HSTA 377, Bd. III, 120.

¹⁶⁹ HSTA 377, Bd. II, 15 und Bd. III, 123—124'.

Weg, das Hochgericht zu beseitigen, wäre, von Schärding mit Bewaffneten bis zur Kirche von St. Georgen vorzudringen und von dort aus bei günstigem Wasserstand zum Gries überzusetzen. Mit Pferden ist nichts auszurichten.

Aus der gesamten Beschreibung ist zu ersehen, daß die ernste Absicht bestand, den Galgen umzuhaufen. Vielleicht aber wollte der Pfleger die Gefährlichkeit des Unternehmens auch deshalb so kräftig herausstreichen, weil er es ja schließlich war, der mit der Durchführung dieser heiklen Aufgabe betraut werden sollte.

Den Galgen beschreibt der Pfleger ausführlich. Ihm war berichtet worden, daß die Balken mit eisernen Schienen beschlagen seien und mit starken, geschmiedeten Nägeln. Um sich über diese mündlichen Berichte zu vergewissern, besah er sich am 12. 1. 1565 selbst das Hochgericht, fand diese Aussagen indessen nicht bestätigt. Ein Schmied von Neuburg berichtete, der Graf, bzw. der Pfleger habe ihm wohl den Auftrag erteilt, diese Arbeiten am Galgen vorzunehmen, er aber habe sie seines Handwerkes wegen abgelehnt.

Der Pranger befand sich in Neuburg in der Nähe der Schloßbrücke im Winkel zwischen einem gemauerten Stadel und einem Haus. Schon am 27. 1. 1565 erreichte der Befehl Herzog Albrechts den Pfleger, das Hochgericht hinwegzuräumen¹⁷⁰. Der Pfleger erhielt den strikten Auftrag, den Galgen unter allen Umständen zu fällen. Die zerhackten Balken sollte er in den Inn werfen. Sollte der Graf mit Gewalt sein Hochgericht schützen, so hatte unverzüglich Nachricht zu erfolgen.

Der Befehl wurde ordnungsgemäß ausgeführt und das Hochgericht vernichtet. Einen nachhaltigen Erfolg hatte diese Aktion allerdings keineswegs. Der Graf von Neuburg dachte nicht daran, seine Hoheitsrechte so ohne weiteres aufzugeben. Zehn Jahre später, am 3. Sept. 1575, forderten die Anwälte und Räte Herzog Albrechts neuerdings vom Pfleger von Griesbach genauen Bericht über die Durchführung einer ähnlichen Handlung¹⁷¹. Um diese Zeit setzte auch ein emsiges Suchen nach Protokollen und Urkunden ein, die die Handlungsweise des Herzogs rechtfertigen konnten. Wie sehr diese ganze Entwicklung dem Pfleger von Griesbach unangenehm war, geht aus einem Schreiben der Regierung an den Pfleger vom 5. 4. 1582 hervor¹⁷²: „*Darauf ist hiemit unser mainung, das Ir dem inhalt dessen, alsbalt würckhlich gelobet, und nachkommet . . . Wollen wir uns verstehen.*“ Der Pfleger verstand den Wink der Regierung. Jetzt werden auch Personen verhört, die über den diesbezüglichen herkömmlichen Rechtsgebrauch Auskunft erteilen sollten und konnten. Da tritt zunächst Martin Schönauer zu Schönau auf¹⁷³. Er wohne schon, so sagte er, 40 Jahre bei der Herrschaft Neuburg, habe aber nie gehört, daß einer, der Leib und Leben verwirkt habe, dem Gericht Griesbach wäre überantwortet worden, sondern diese Malefikanten wären zur Aburteilung nach Linz gebracht worden. Das gleiche bestätigte Michael Weber am Stain zu Gur-

¹⁷⁰ HSTA 377, Bd. II, 20.

¹⁷¹ HSTA 377, Bd. II, 21.

¹⁷² HSTA 377, Bd. II, 25.

¹⁷³ HSTA 377, Bd. II, 28.

larn. Thoman Maier zu Gurlarn kann sich ebenfalls nicht erinnern, daß zu seinen Lebzeiten — er ist 43 Jahre alt — dieser Streitfall überhaupt eingetreten wäre.

Nur eine Aussage fiel etwas zu Gunsten des Herzogs aus. Matheus Gruber zu Irsham, der seit „41 jarn umb die herschaft Neuburg haust“¹⁷⁴, berichtet, daß der, der Leib und Leben verwirkt habe, bisher immer ins Gericht Griesbach gebracht worden wäre. Er habe aber auch öfters sagen hören, daß diese Malefizpersonen nach Linz gebracht worden wären. Auch er bestritt, daß zu seinen Lebzeiten dieser Fall überhaupt eingetreten sei. Der nächste, Thoman zu Reisching, wollte anscheinend mit all diesen Vernehmungen nichts zu tun haben und behauptete einfach, von der ganzen Sache nichts zu wissen.

Alle diese Aussagen waren also für die bayerische Regierung nicht allzu erfreulich. Der Graf war sich dagegen der Rechtmäßigkeit seines Handelns voll bewußt. Und er handelte. Im Spätherbst des Jahres 1582 stand ein neues Hochgericht zu Neuburg. Sofort ging wieder ein Bericht des Pflegers zu Griesbach an die Regierung zu Landshut, und die Entwicklung begann von vorne¹⁷⁵. Das Hochgericht wurde abgerissen, aber noch vor Weihnachten stand ein neues, diesmal fest gesichert. Interessant ist, mit welchem Kraftaufwand jeweils die Beseitigung eines Hochgerichtes vorgenommen wurde. Mitterwieser¹⁷⁶ berichtet, daß z. B. zur Niederwerfung des Hochgerichtes im Dezember 1582 30 Leute benötigt worden waren. Am 13. Januar 1583 waren 27 Bauern beteiligt. Für ihre Leistung erhielten sie 4 fl. 5 Schill. Zehrung.

Der Graf gab sich darüber keinem Zweifel hin, daß die Bayerischen, so oft er auch das Hochgericht aufstellte, es immer wieder fällen würden. Er aber wollte ihnen diese Arbeit wenigstens etwas erschweren. Daher ließ er den Galgen nun doch mit eisernen Klampfen beschlagen¹⁷⁷. Immer wieder hatte der Pfleger diese lästige Arbeit zu verrichten. Nach den Urkunden wurde im Jahre 1583 sicherlich zweimal ein Hochgericht aufgestellt und beseitigt. Keine Partei war gewillt, hierin nachzugeben.

Unter den Grafen von Salm fand dieser Streit keine Schlichtung mehr. Die gesamte Situation war schon zu verfahren, als daß noch eine Lösung möglich gewesen wäre. Erst ihrem Nachfolger fiel mühelos in den Schoß, was zur Zeit der Salm nicht denkbar schien. Sofort nach der Übernahme der Grafschaft im Jahre 1654 ging Graf Ludwig von Sinzendorf daran, alle die Streitigkeiten zwischen Bayern und Österreich auszuräumen. In einem Schreiben des bayerischen Herzogs vom 13. Februar 1658 wird ihm persönlich das jus gladii oder Malefizrecht bewilligt und in einem weiteren Schreiben, kaum zwei Jahre später, wird ihm dieses Recht von Kurfürst Ferdinand Maria auch für seine Erben und Nachkommen übertragen¹⁷⁸. Nachdem aber Sinzendorf die Grafschaft verloren hatte, versuchte Bayern

¹⁷⁴ HSTA 377, Bd. II, 28'.

¹⁷⁵ HSTA 377, Bd. II, 33—33'. Der Brief ist nur in einer Abschrift erhalten.

¹⁷⁶ Mitterwieser, Bayern und Neuburg, OGr., 1930, S. 188.

¹⁷⁷ HSTA 377, Bd. II, 41.

¹⁷⁸ Eine Abschrift dieses Briefes ist dem Urbar von 1674 beigelegt (HSTA 380, 1049—1049').

wieder, das jus gladii einzuziehen, jedoch ohne nachhaltigen Erfolg. Der Kaiser erklärte sich nämlich nicht bereit, auf dieses Recht, das Österreich voll zustand, zu verzichten und es an Bayern abzutreten. Somit blieb die Frage weiterhin offen. Sie verlor im Laufe der Zeit ständig an Bedeutung, wie ja auch die hohe Gerichtsbarkeit immer weniger ein Kriterium der landesherrlichen Obrigkeit darstellte, sondern allmählich nur mehr eine Belastung.

c) *Die Holznutzungsrechte der Klöster im Neuburger Wald*

Etwas früher, als der Streit um das Hochgericht und den Blutbann die beiden Nachbarn, den Herzog in Bayern und den Grafen von Neuburg, verfeindet hatte, entfaltete sich der Zwist um die Holznutzung der anliegenden Klöster Vornbach, Fürstzell und St. Nikola. Dieser Streit artete in äußerst gehässige, kleinliche Handlungsweisen aus.

Die Ursache lag wohl zum Teil in der eigenartigen Ausstattung der drei Klöster am Rande des Neuburger Waldes. Gewöhnlich wurde schon bei der Gründung mehr oder minder reicher Waldbesitz an das Kloster tradiert. Anders war es hier. An Stelle von Waldbesitz waren diesen Klöstern bei der Gründung bzw. im Verlaufe der Entwicklung bestimmte, allerdings großzügige Holznutzungsrechte eingeräumt worden¹⁷⁹. Nur das Kloster Fürstzell konnte in dem späteren Streit keine alten Rechte aufweisen, wenigstens so weit sie mit Brief und Siegel bestätigt waren. Die Rechte der einzelnen Klöster waren also sehr verschieden. Grundsätzlich ist noch festzustellen: So lange die Grafschaft Neuburg bayerisch war, gab es kaum Differenzen. Das ist verständlich, denn zu diesen Zeiten standen der Neuburger Wald wie auch die drei Klöster unter einem gemeinsamen Herrn, dem bayerischen Herzog. Dieser trug schon dafür Sorge, daß sich Rechte und Pflichten genau die Waage hielten.

Anders wurde natürlich die Situation, als zu Beginn des 16. Jhs. die Grafschaft endgültig an Österreich verloren ging. Jetzt spielte in die gesamte Problematik der Holznutzungsrechte auch noch das politische Element herein, und in diesem Falle war bei den damals gegebenen Verhältnissen keine Verständigung mehr möglich.

Man darf sagen, daß die Schuld an diesem Zerwürfnis beide Seiten trifft, obwohl den Grafen, speziell den Grafen von Salm, immer zugute gehalten werden muß, daß gerade sie einer Lösung dieser Irrungen nicht abgeneigt gewesen wären. Es waren vor allem Vornbach und im Hintergrund Bayern, die den Streit fortwährend von neuem schürten.

In seinem Aufsatz, *Der Neuburger Wald und die benachbarten Klöster*¹⁸⁰, hat Mitterwieser sich mit diesem Problem bereits befaßt, es aber doch nur

¹⁷⁹ Kloster Vornbach: „ . . . concessit (Ekkebertus Patronus) eis potestatem saltus ibidem vel silve ad cedendum in quoscunque usus et ad saginandum porcos.“ (MB 4, 13, ao. 1094) — Kloster St. Nikola: „Comes (Heinricus de Formbach) . . . donavit . . . ut in suo foresto, castro suo Neuburgensi continguo, recipere omni tempore debeant omnia ligna ad edificandum vel cremandum necessaria.“ (MB 4, 298, ao. 1076) — Kloster Fürstzell: Bei diesem Kloster fehlen alle schriftlich festgelegten Rechte.

¹⁸⁰ Mitterwieser, *Bayern und Neuburg*, OGr. 1930, S. 254—257.

kurz angeschnitten. Hier wird der Ansatzpunkt des Streites viel zu spät (1564) angesetzt. Die Gründe für die Irrungen werden nicht untersucht. Der Streit begann mit Sicherheit bereits 1531. Anlaß war das strittige Recht der Waldbereitung. In ihrem Schreiben vom 12. 7. 1532 an den Pfleger von Griesbach, Wolfgang Schwartzsteiner und den Pfleger von Vilshofen, Haimeran Nothafft¹⁸¹, befehlen die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Bayern diesen, die Rechte und Pflichten Bayerns im Neuburger Wald zu wahren. Im Jahre 1531 hatten nämlich die Grafen von Salm versucht, den Schutz der Jahrmesse in Passau und die Bereitung des Neuburger Waldes zu übernehmen. Die Schreiben der Herzöge wahren zunächst noch die diplomatische Klugheit. Die Klagen richten sich nämlich nicht gegen die Grafen von Salm direkt, sondern wider die gräflichen Untertanen, die doch nur die Befehle ihrer Herrn auszuführen hatten. So zieht sich zunächst der ganze Groll der Herzöge über den Häuptern der gräflichen Pfleger und Amtmänner zusammen. Allerdings hat zuweilen Graf Niklas von Salm selbst Abstand von der Handlungsweise seiner Untergebenen genommen.

Im Sommer 1532 sollte der Streit vollends ausbrechen, der Streit um die Holznutzung der Klöster. Im Schreiben vom 15. 6. 1532¹⁸² an Graf Niklas von Salm weisen die beiden Herzöge darauf hin, daß der Prälat von St. Nikola „und annder umbsessen“ Beschwerde wegen Belästigung und Hinderung bei der Holzentnahme eingereicht hätten. Natürlich trüge der Graf keine Schuld: *„Wir verstehen uns aber gentlich, daß von dir kein bevelch sonder dasselb (die Pfleger und Amtsleute) für sich selbs gehandelt und fürgenommen“*¹⁸³.

Als sich im Laufe der Jahre der Streit verschärfte und die Parteien versuchten, mit allen Mitteln ihre vermeintlichen Rechte geltend zu machen, verzichteten auch die Herzöge auf diese Anstandsflöskeln. Schon bald legten die Klöster ihre Ansprüche auf die Holznutzung genau fest. Der Kern der Differenzen lag darin, daß — so weit es wenigstens die Klöster Fürstenzell und St. Nikola betraf — sie darauf bestanden, es sei ihr altes, verbrieftes Recht, im Walde zu maïßen, während der Graf die Ansicht vertrat, die Erlaubnis dazu wäre den Prälaten nur aus Freundschaft und guter Nachbarschaft erteilt worden. Damit aber war die Konzession jederzeit vom Grafen zu widerrufen, ganz wie es ihm beliebte. Und da die Grafen von Salm der evangelischen Lehre zugeneigt waren, bestand für die Klöster große Gefahr, sich schließlich dieser billigen Holzquelle nicht mehr bedienen zu dürfen. Nach den einstimmigen Aussagen der Klöster waren sie zudem nicht in der Lage, den doch großen Holzbedarf aus eigenen Mitteln zu decken, weder durch Kauf, noch aus den eigenen Waldungen. Das traf aber nicht zu. Der Graf konnte wenigstens den beiden Klöstern Vornbach und Fürstenzell begründete Vorhaltungen machen, sie wären ja selbst Waldbesitzer und auf fremdes Holz nicht angewiesen. Vornbachs Wald sei z. B. „stragks gegen Formpach über, ennhalb des Inns, den man den Heiligen Walth nennt“¹⁸⁴. Die Lage des dem Kloster Für-

¹⁸¹ HSTA 377, Bd. III, 239.

¹⁸² HSTA 377, Bd. III, 237.

¹⁸³ Ebenda.

¹⁸⁴ HSTA 377, Bd. III, 340.

stenzell gehörigen Gehölzes wird nicht angegeben. Ein Waldbesitz aber wurde vom Prälaten nie bestritten. Der Graf warf also mit einigem Recht den Klöstern vor, sie wollten nur ihren schönen Wald schonen und behelfen sich allein mit dem Holz des Grafen¹⁸⁵.

In einem Protokoll des Jahres 1538, das weiter nicht näher datiert ist, sind schließlich die beanspruchten Forstgerechtigkeiten der einzelnen Klöster genau aufgeführt¹⁸⁶:

1. Der Prälat von Vornbach hat das Recht, für alle Notdurft des Klosters Holz aus dem Walde zu entnehmen, ob es nun Zaun-, Zimmer- oder Brennholz war. Auch zu jedem anderen Zwecke konnte er es benützen. Der Holzprobst von Neuburg war nicht berechtigt, irgendwelche Hinderung vorzunehmen.
2. Die Rechte des Abtes von Fürstzell waren nicht so umfassend. Er besaß das Recht, das Klaub- und Brennholz aus dem Wald zu entnehmen. Darunter verstand man den Windfall, das schauerschlächlige Holz und die sog. untüchtigen Bäume. Es war aber gleichgültig, ob diese Bäume schon auf natürlichem Wege gefällt waren oder nicht. Das Kloster hatte als Entgelt für diese Rechte verschiedene Verpflichtungen zu übernehmen. So hatte es dem Holzprobst zu Neukirchen jährlich zwei Sack Korn (Roggen), zwei Sack Hafer und einen Kufen Salz zu entrichten. Ferner war es verpflichtet, den Holzprobst oder jeden der Waldknechte, der ins Kloster kam, entsprechend zu verköstigen. Außerdem hatte das Kloster jedes Jahr zwei gemästete Schweine zu Weihnachten ins Schloß zu liefern. Als Gegenleistung erhielt das Kloster zusätzlich noch einige Eichen für Stecken und Speltbäume. Diese Eichen mußten aber vom Holzprobst angewiesen werden, während das Klaubholz frei zur Verfügung stand. Auch was das Kloster an Schindelholz und Zimmerholz bedurfte, konnte es nach altem Brauch nur auf Anzeigen des Försters oder Holzprobstes hin gegen Bezahlung entnehmen.
3. Das Kloster St. Nikola bei Passau hat nach diesem Protokoll das unwidersprechliche Recht am Holzschlag im Neuburger Wald, allerdings ebenfalls unter bestimmten Einschränkungen. So durfte es täglich nur einen mit vier Rossen bespannten Wagen und mit zwei Knechten in den Wald schicken, um Holz für das Gotteshaus zu entnehmen. Auch war das Kloster verpflichtet, jedem Diener der Herrschaft Neuburg, der in das Kloster kam, eine Suppe und einen „zimlichen trungh“ zu reichen. Das sollte aber nur aus gutem Willen geschehen und konnte von den Neuburgern nicht gefordert werden.

Diese Rechte am Wald wurden also schon früh von Seiten der Klöster vorgebracht. Die Grafen bemühten sich erst wesentlich später, auch ihrerseits die Rechte und Pflichten der Klöster genau und schriftlich zu fixieren. Deren Version wich allerdings von der der Klöster ziemlich ab, wie sich noch herausstellen wird. Im Laufe der Zeit versuchte jede der beiden Parteien immer mehr, ihre Ansprüche auch rechtlich einwandfrei zu untermauern. Dabei kam es dann zu Auswüchsen, wenn der vermeintliche oder

¹⁸⁵ Ebenda.

¹⁸⁶ HSTA 377, Bd. II, 184—186.

vorgeschützte Rechtsanspruch nicht sicher und durch Urkunden zu belegen war.

Der Relation, die am 21. 10. 1620 an den Viztum Johann Christoph von Preising durch den Pfleger von Griesbach übersandt wurde, ist ein Aktenstück beigefügt, in dem die Klöster eine chronologische Aufzählung ihrer schriftlich fixierten Freiheiten darlegten. Es liegt in einer Abschrift vor und dürfte den Siebzigerjahren des 16. Jhs. entstammen. Die Abschrift ist nicht datiert, das Original wurde aber nicht vor 1574 ausgefertigt¹⁸⁷. Danach können die Klöster ihre Ansprüche wie folgt belegen:

1. Der Probst von St. Nikola:

Er gibt an, er habe das *jus lignandi ab anno 1075 indefinite et absque restrictione seu limitatione*¹⁸⁸. Ferner wird erwähnt, daß Kaiser Maximilian I. dem Kloster 1516 eine Konfirmation ausgestellt habe, in der die oben genannten Rechte ebenfalls bewilligt worden seien.

Vom gleichen Jahre stamme eine Konfirmation der Grafen von Neuburg, wonach das Kloster die Notdurft an Bau- und Brennholz aus dem Wald entnehmen könne. Schließlich liege noch eine Konfirmation des Grafen Niklas III. von Salm vor, in der er im Jahre 1531 die nämlichen Rechte bestätigt habe.

2. Der Prälat von Vornbach:

Er weist für sein Kloster folgende Belege auf: Im Jahre 1094 übergab Graf Eckbert dem Kloster das *jus lignandi*. Es sollte frei und nach Bedarf Brenn- und Bauholz aus dem Wald entnehmen können¹⁸⁹. Ferner stellte Graf Eckbert vor seinem Italienzug im Jahre 1158 mit Kaiser Friedrich Barbarossa eine ähnliche Bestätigung auf¹⁹⁰. Weiter sind unter anderem noch vorzuweisen: Eine Konfirmation der Rechte aus dem Jahre 1136 von Herzog Friedrich von Österreich, 1343 eine Konfirmation von Herzog Albert und noch weitere, die hier nicht mehr genannt werden sollen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß im Jahre 1489 auch Papst Innozenz VIII. dem Kloster diese Rechte bestätigte. Darin dürfte aber mehr oder minder eine Formsache zu sehen sein.

3. Der Prälat von Fürstenzell:

Am schlechtesten war es um die Rechte des Klosters Fürstenzell bestellt. Die Klöster St. Nikola und Vornbach konnten doch ihre Privilegien schriftlich vorlegen. Ihre Rechte leiteten sich noch von dem ursprünglichen Grafengeschlechte der Formbacher ab. Der Abt des Kloster Fürstenzell hatte aber weder ein Privileg noch ein Titulum vorzuweisen. Das wurde ihm natürlich von den Grafen von Salm als Inhaber der Grafschaft jederzeit nachdrücklich vorgelegt. Was half da jede Gegenwehr. Hatte er schon keine schriftlichen Unterlagen aufzuweisen, so berief er sich eben auf das Gewohnheitsrecht. Auf Grund seiner Salbucheintragungen belegte er, daß ihm von den Herzögen von Österreich die Entnahme von Klaub- und

¹⁸⁷ HSTA 377, Bd. VII, 286—286'. Vgl. Anm. 166.

¹⁸⁸ Vgl. Anm. 179.

¹⁸⁹ Vgl. Anm. 179.

¹⁹⁰ MB 4, 66 (ao. 1159).

Brennholz ständig gewährt worden sei. Eine lange Reihe von Kaisern, Herzögen, Pflegern, Holzprobsten usw., die angeblich die Entnahme des Holzes widerspruchslos gestatteten, sollte vermeintliche oder wenigstens beanspruchte Rechte erhärten.

Nun erhebt sich natürlicherweise die Frage, wie sich die Grafen zu diesen Forderungen stellten, ferner, welche Gegengründe und Gegenargumente sie vorzubringen hatten. Der Standpunkt der Grafen ist am klarsten ersichtlich aus der Relation über die am 2. August 1571 abgehaltene Kommission zwischen Österreich und Bayern, in der ein Ausgleich zwischen den beiden streitenden Parteien gesucht werden sollte. Das Ergebnis war allerdings gleich Null, da die kaiserliche Macht versagte¹⁹¹.

1. Der Graf erkennt das Recht der Klöster nicht an, nach Gefallen und Gelegenheit im Neuburger Wald Holz schlagen zu dürfen.
2. Er erkennt auch die älteren Prozeßprivilegien, die die Klöster dazu berechtigen sollen, nicht an. Es stehen dagegen jüngere kaiserliche oder herzogliche Entschliefungen, die in dieser Sache bereits erlassen worden waren.
3. Der Graf erklärt, der Holzschlag wäre den Äbten und Prälaten bisher auf deren freundliches Ersuchen gewährt worden, jedoch auch in diesem Falle nicht nach Belieben, sondern nach Anweisung der gräflichen Beamten. In letzter Zeit hielten sich die Klöster allerdings nicht mehr daran, und sie wurden auch deswegen bestraft.
4. Den Klöstern war bisher nur der Einschlag des Tannenholzes erlaubt; der Eichen- und Buchenwald war ihnen immer versperrt. Entnahme dieses Holzes wurde nur nach Vorstellung gestattet.
5. Bisher hätten sich, so fährt der Graf fort, die Prälaten „mit present und dankhberlich“ erzeigt und Forstknechte und Überreiter, wenn sie ins Kloster kamen, bewirtet. Das habe sich aber geändert.
6. Für den Bezug des Brennholzes und das Recht des Viehtriebes in den Wald hätten die Klöster Abgaben zu entrichten. St. Nikola und das Kloster Vornbach stritten diese Verpflichtung ab, jedoch nicht der Abt von Fürstenzell.
7. Zum Abschluß dieser Ausführungen erscheint der entscheidende Faktor ein zweites Mal. Die Klöster besitzen eben, so erklärt der Graf, kein Recht oder Posseß. Die Gewährung der Holznutzung beruht lediglich auf der nachbarlichen Gutwilligkeit. Diese seine Haltung habe auch die kaiserliche Resolution vom Jahre 1565 unterstützt, nach der den Klöstern das Holz nur „*ad beneplacitum und nach des waldts geleghaiten zu geben*“ sei.

Nachdem nun die Positionen der einzelnen Parteien festgestellt waren, versuchte man, einen Vergleich auszuhandeln. 1571 waren die diesbezüglichen Verhandlungen zustande gekommen und man hatte sich, wenn auch nur theoretisch, geeinigt. Es kam allerdings nie zu einer praktischen Auswirkung¹⁹².

¹⁹¹ HSTA 377, Bd. III, 332—333.

¹⁹² HSTA 377, Bd. III, 344—347.

Nach diesem Vergleich sollte der Abt von Vornbach weiterhin sein Holz dort entnehmen, wo er es bisher schon bezogen habe, nämlich bei der sog. Trüschlerin. In Zukunft aber sollte er nicht mehr bloß das Stammholz wegführen, sondern er sollte auch das Reisig und das Gipfelholz beseitigen und nicht den Wald in einem wüsten Zustand verlassen, wie es bislang geschehen sei. Auf diese Weise verdarb vieles nützliche Brennholz. Die Neuburger Forstknechte mußten bisher immer viel Mühe und Zeit darauf verwenden, die Rückstände aufzuräumen. Auch wurde in diesem Vergleich bestimmt, daß das gefällte Holz so lange im Wald liegen konnte, bis sich eine günstige Gelegenheit zum Abtransport bot. Andererseits verpflichtete sich der Prälat, bei der Holzentnahme Maß halten zu wollen und Verschwendungen zu vermeiden.

Im Streit mit dem Kloster Fürstzell konnte überhaupt keine Einigung erzielt werden. Die strittigen Fragen wurden an die beiden Herrschaften zur gütlichen Bereinigung verwiesen, worin lediglich eine Formsache zu sehen ist, um wenigstens den Anschein einer Einigung zu erwecken.

Bis diese Einigung erfolgt sei, sei wenigstens eine einstweilige Verfügung zu beobachten. Aus guter Nachbarschaft sollte der Graf dem Kloster Spelt- und Zaunholz nach dessen Bedarf gewähren; was das Brennholz bedarf, war das alte Herkommen verbindlich.

Daß in der Folgezeit eine Verständigung mit dem Abte unmöglich wurde, daran trug dieser selbst die Schuld. Er hatte nämlich gefordert, daß ihm vom Grafen jährlich 180 Klafter Brennholz aus schlagbarem Bestand zugewiesen werden sollten, dazu eine Anzahl Eichen und Buchen. Dem Hochstift Passau erschien 100 Jahre später eine Holznutzung des Klosters Fürstzell von 220 Klaftern unvertretbar. Dann ist es nur verständlich, wenn dem Grafen diese Menge ebenfalls zu hoch erschien.

Mit dem Kloster St. Nikola konnte sich der Graf praktisch einigen. Dieses Kloster war überhaupt das zurückhaltendste und gemäßigste. Nach den getroffenen Vereinbarungen konnte das Kloster nach wie vor Holz aus dem Neuburger Wald beziehen. Uneinig blieb man sich lediglich in der grundsätzlichen Frage, ob der Graf dem Kloster die Holzrechte aus freiem Willen gewähre oder ob dazu Ansprüche des Klosters geltend gemacht werden könnten.

Was man in den 70iger und 80iger Jahren des 16. Jhs. auf juristischem Wege und durch Verhandlungen zu klären versuchte, hatte man einige Jahrzehnte zuvor auf drastische Weise angegriffen. Der gesamte Streit durchlief ja verschiedene Phasen. In den Jahren um 1530—1540 treten die ersten ernsteren Meinungsverschiedenheiten auf, 1564—1565 erreichen sie ihren Höhepunkt. Graf und Herzog wenden rücksichtslose Gewalt an, wobei der Graf von Salm in der Defensive erscheint. 1571 wird ein Ausgleich zwischen den streitenden Parteien in Form von Verhandlungen erstrebt. Um 1600 ebbt der Streit allmählich ab, wenn er auch nicht völlig verklingt, doch die gewaltsamen Eingriffe und die Verdrehungen alten Rechtes haben ihr Ende gefunden.

Ein kurzer Rückblick auf die Jahre 1564/65 soll die damalige Situation noch charakterisieren. Mitte September 1564 kam es zum ersten schweren Zusammenstoß. Diepold Auer zu Tobl, Pfleger des Landgerichtes Gries-

bach, berichtet in seinem Schreiben vom 21. September 1564 ausführlich davon an den Viztum¹⁹³. Nachdem der Graf von Neuburg dem Abt von Vornbach Ende August die Holzentnahme verweigert hatte, wandte sich der Abt Leonhard an den bayerischen Herzog um Hilfe. Am 12. September ging der herzogliche Befehl an den Pfleger aus, die Rechte des Klosters zu wahren, wenn nötig, mit Gewalt¹⁹⁴. Auch der Abt setzte sich am 14. September mit dem Pfleger von Griesbach in Verbindung, um den Erlaß durchzuführen¹⁹⁵. Am Montag darauf ritt der Pfleger mit seinen Pferden nach Vornbach und am folgenden Tag geleitete er zwei klösterliche Gespanne in den Wald zu dem Gehölz, Khröpflen genannt, um dem Kloster unter seiner Bedeckung das Fällen von Bäumen zu ermöglichen. Diesen Ort hatte aber vorher der Graf dem Kloster als Stelle der Holzentnahme verweigert, da sie zu nahe am Schlosse gelegen sei und der Wald in der Nähe der Burg ohnehin durch den übermäßigen Einschlag schon zu sehr gelichtet war.

Als sich nun dieser Zug mit den beladenen Wagen auf dem Rückweg zum Kloster befand, ritt ihnen der Graf persönlich mit seinen Dienstleuten entgegen. Er hielt den Zug an und befragte den Pfleger, wie er sich anmaßen könne, in sein und des Römischen Kaisers Eigentum gewaltsam einzubrechen und damit den Landfrieden zu stören. Das habe der Graf von ihm, dem Pfleger, nicht erwartet. Der Pfleger entgegnete, er hätte sich das für seine Person nie verstattet; er käme aber auf Befehl seines Herrn, um die Rechte des Klosters zu schützen.

In der weiteren Auseinandersetzung legte der Graf dar, daß er ja an sich nichts gegen die Forstrechte des Abtes einwenden wolle, sondern sich nur dagegen wehre, daß der Wald gleichsam vor den Toren seiner Burg öde geschlagen werde. Dadurch sei er gezwungen, den Eigenbedarf aus entlegenen Gegenden heranzutransportieren. Ferner würde unnötig viel Holz abgehackt und sogar an andere weitergegeben.

Schließlich ließ der Graf die beiden Fuhren doch zum Kloster fahren, wandte sich aber an die Regierung in Landshut, dem Abt möge befohlen werden, sich einen vom Schloß weiter entfernten und doch günstigen Ort zu suchen, um von dort das nötige Holz zu beziehen. Am 23. September 1564 wiesen die Räte in Landshut den Pfleger von Griesbach an, den Abt diesbezüglich zu unterrichten. Eine „ordentliche Erörterung“ sollte die Frage bereinigen¹⁹⁶. Da der Abt von Vornbach zu dieser Zeit gerade abwesend war, ersuchte der Pfleger den Richter des Klosters, Balthasar Eyßler, die Verantwortung zu übernehmen und für das Kloster ein noch günstiges Waldstück zu bestimmen. Dieser wählte die Gegend um die Neufils¹⁹⁷. Somit schien vorläufig alles in Ordnung zu sein.

Aber bereits am 22. Oktober weiß der Richter des Klosters von einem neuen Zwischenfall zu berichten¹⁹⁸. Zweimal hatten die Waldknechte des

¹⁹³ HSTA 377, Bd. III, 246—247'.

¹⁹⁴ HSTA 377, Bd. III, 240—241'.

¹⁹⁵ HSTA 377, Bd. III, 242.

¹⁹⁶ HSTA 377, Bd. III, 243—249'.

¹⁹⁷ HSTA 377, Bd. III, 256—257'.

¹⁹⁸ HSTA 377, Bd. III, 256—257'.

Klosters ungestört an der Neufils Holz schlagen können. Als sie aber zum drittenmale dort arbeiteten, erschien der Überreiter des Grafen, Pöpperl, und vermeldete auf Befehl des Herrn Grafen, sie sollten sich entweder an den Platz begeben, den er ihnen auf Befehl des Grafen zeigen werde, oder sie sollten leer heimfahren. Sollten sie sich aber nicht daran halten und weiterhin an den von ihrer Obrigkeit angewiesenen Platz fahren, dann würden sie gezwungen, ihre Ladung im Schloß abzuladen. Die Fuhrleute kehrten daraufhin um, denn der neu angewiesene Platz war doppelt so weit entfernt als die Neufils.

Ein Bericht über diese Ereignisse ging an die Regierung ab. Jetzt versteifte sich aber die Regierung darauf, die Neufils sollte als Nutzplatz nicht aufgegeben werden. Der Pfleger erhielt den Befehl, die Gespanne zu decken. Die nächste Holzfuhr zog also unter seiner Bedeckung in den Wald, und es kam zu keinem Zwischenfall¹⁹⁹. Der Graf war bedacht, sich zurückzuhalten, wenn bewaffnete Auseinandersetzung drohte. Nur unbedeckte Gespanne behinderte er. So konnte es aber auf die Dauer nicht weitergehen.

Daher versuchte Abt Leonhard, einen neuen, für das Kloster ebenfalls günstigen Platz ausfindig zu machen²⁰⁰. Er schickte seinen Richter, den Schulmeister, den Hofmeister und den Holzprobst zu diesem Zweck in den Wald. Als sie dort ankamen, erwartete sie bereits der Pfleger Kaspar Thunberger und der schon genannte Überreiter Pöpperl. Sie ritten zusammen zum Langen Eck. Dieser Platz wurde schließlich dem Kloster neuerdings zur Holznutzung zugewiesen. Er war aber $\frac{3}{4}$ Meilen vom Kloster entfernt. Das war den Klösterlichen zu viel. Sie versuchten, beim Grafen Einspruch zu erheben; dieser ließ sie gar nicht erst vor, ließ ihnen aber bestellen, sie könnten die Holzentnahme ja überhaupt bleiben lassen. Es blieb also dem Abt zunächst nichts weiter übrig, als den zugewiesenen Ort zu akzeptieren. Darüber beschwerte er sich wieder beim bayerischen Pfleger von Griesbach. Er klagte, es stünde der Winter vor der Tür und ihm fehle es an Heizmaterial. Diese Klage war offensichtlich unzutreffend, denn dieses frisch geschlagene Holz hätte im selben Jahr ohnehin nicht verheizt werden können.

Anfangs November geleitete der Pfleger dann einen neuen Transport in den Wald an den alten Holzplatz. Doch Pöpperl verwehrte die Holzentnahme auf der Neufils und holte den Grafen herbei. Der ließ zwar die Gespanne wiederum zum Kloster fahren, verbot aber künftig den Zutritt zur Neufils²⁰¹. Eine neue Aussprache wurde angesetzt, bei der der Pfleger auf ausdrückliche Anweisung der Räte persönlich anwesend sein sollte. Ob und wann sie zustande kam, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Jedenfalls scheint nun einige Zeit Ruhe eingetreten zu sein.

Erst vom Juli des nächsten Jahres an kam es dann zu den schwersten Auseinandersetzungen²⁰². Am 19. Juli 1565 hatte nach einem Bericht der Abt durch seine Arbeiter 40 Klafter Holz schlagen lassen, als der Pfleger mit

¹⁹⁹ HSTA 377, Bd. III, 258—259'.

²⁰⁰ HSTA 377, Bd. III, 262—263.

²⁰¹ HSTA 377, Bd. III, 264—265'.

²⁰² HSTA 377, Bd. III, 267—269'.

anderen Personen erschien und ihnen das Holzhacken verbot. Die Waldarbeiter ließen sich dadurch in ihrer Beschäftigung nicht stören. Als sie aber am 21. Juli neuerdings dort arbeiteten, vertrieb der Pfleger sie. In seiner Begleitung waren 12 wohlbewaffnete Personen. Sie hatten Büchsen, Spieße und andere Waffen bei sich. Der Pfleger drohte auch, sie schlagen oder einsperren zu lassen, wenn sie nicht verschwänden. Auf diesen Vorfall hin war es natürlich verständlich, daß der Abt niemanden mehr fand, den er zur Arbeit in den Wald schicken konnte. Wie sollte das Kloster zu seinem Holz kommen und woher sollte es künftig sein Schindel- und Speltholz, seine Stecken (wohl Weinstöcke) und sein Geschirrh Holz beziehen? Wenn ihm schon das Brennholz verweigert wurde, wie viel mehr das wertvollere Holz, so lauteten die Klagen des Abtes. Die Situation wäre besonders dadurch verschlimmert, daß ja das Kloster keinen eigenen Wald besitze, aus dem es seine Notdurft an Holz beziehen könne. Müßte er es aber käuflich erwerben, sei das mit erheblichen Unkosten verbunden.

Mit diesen jammervollen Klagen hatte der Abt erreicht, was er erreichen wollte. Der Herzog war gereizt. Am 1. August 1565 ging ein neuer Erlaß an Diepold Auer hinaus²⁰³. Der Befehl ist in sehr scharfen Worten gehalten. Er sollte den zum Ausgleich geneigten Pfleger zu durchgreifendem Handeln zwingen. Es ist verständlich, wenn dem Pfleger der ganze Streit lästig und unbequem war. Wie oft hatte er schon den Weg von Griesbach nach Vornbach zurückgelegt, wie viel Arbeit hatte ihm die bisherige Korrespondenz schon bereitet. Zudem schien er von der Rechtmäßigkeit der Forderungen des Abtes von Vornbach nicht überzeugt gewesen zu sein.

Jetzt aber sollte auch noch eine groß angelegte Aktion durchgeführt werden. Auf Geheiß der Regierung sollte als Bedeckung der klösterlichen Waldarbeiter und Fuhrleute nicht nur der Pfleger selbst in Aktion treten, sondern auch noch sein Sohn und die Pfleger und Pflugsverwalter von Pfarrkirchen, von Vilshofen und von Osterhofen, mit ihren Pferden, wohlgerüstet. Wenn es nötig sei, sollte auch der Hauptmann von Mattigkofen und der Trabant zu Neudeck erscheinen zusammen mit ihren Hakenschützen. Außerdem wird der Pfleger noch darauf hingewiesen, es sei peinlich darauf zu achten, daß alles geheim bliebe.

Nach den weiteren Weisungen des Herzogs zu schließen, schien geradezu ein lokaler Krieg geplant gewesen zu sein. Der Herzog bestimmte nämlich noch, der Pfleger sollte versuchen, den Grafen, seinen Pfleger und seine Diener bei diesem Unternehmen oder auch später zu fangen. Der Graf sollte dabei in „glübd verstrickt“ werden, der Pfleger gefangen nach Landshut geführt und die Untertanen in Griesbach ins Gefängnis geworfen werden. Ausdrücklich wird dem Pfleger von Griesbach — sicherlich nicht ohne Grund — nahegelegt, seinen „fleiß hierin nichts ermiden“ zu lassen. Sofort wurden die Befehle des Herzogs auch an die anderen genannten Beamten ausgeschrieben und das Aufgebot erlassen. Als Zeitpunkt für die Durchführung des Unternehmens wurde der 16. August festgelegt. Die aufgebotene „Heeresmacht“ war aber trotzdem noch sehr bescheiden. Es war ein überraschend kleines Häuflein, das sich hier auf Geheiß des Herzogs zu-

²⁰³ HSTA 377, Bd. III, 270—271.

sammenfand. Trotzdem, für die paar Mann, die der Graf von Neuburg aufbieten konnte, reichte diese Schar aus, eine unüberwindliche Übermacht darzustellen. Beim Pfleger von Griesbach gingen nun folgende Meldungen ein: Der Verwalter von Neudeck²⁰⁴, Kaspar Praitner, versprach, mit den ihm zur Verfügung stehenden 4 Mann zu erscheinen. Der Pfleger von Vilschhofen konnte ebenfalls 4 Reiter stellen. Dem Hauptmann von Mattighofen standen 2 Rosse und 6 Schützen zur Verfügung. Am schlechtesten war der Richter von Vilschhofen gestellt. Er besaß nur 1 Pferd, hoffte aber, vom Viztum noch 1—2 Pferde zu erhalten. Der Pfleger von Reichenberg²⁰⁵ gibt seine Mannschaft nicht an, wird aber auch kaum mehr als 4 Pferde zur Verfügung gehabt haben. Der Pfleger von Griesbach konnte also eine Verstärkung von 20—25 Mann erwarten²⁰⁶.

Über dieses sein Werk schien nun der Abt von Vornbach doch beunruhigt gewesen zu sein. Vor allem versuchte er jetzt, den Pfleger von Griesbach versöhnlich zu stimmen. Dessen Einstellung kannte er zu Genüge. Am 10. August schrieb er an Auer, er werde dafür sorgen, daß die Pferde und die Schützen gut untergebracht würden, für den Pfleger von Griesbach wolle er den besten Platz aufbewahren²⁰⁷.

Die Durchführung des Unternehmens ist dann aus dem Rechenschaftsbericht des Pflegers an den Herzog zu ersehen²⁰⁸. Der Fürst konnte mit dem Ergebnis zufrieden sein. So wurde berichtet: Die gesamte bewaffnete Schar hatte die klösterlichen Fuhrwerke in den Wald geleitet. Der Pfleger hatte dort das Holz hauen, aufladen und nach Vornbach führen lassen. Als sie ungefähr die Hälfte des Weges zurückgelegt hatten, kamen ihnen die Beamten des Grafen, der Mautner, der Pfleger und der Gerichtsschreiber mit zwei reisigen Knechten entgegen. Sie stellten den Pfleger von Griesbach wegen des gewaltsamen Einfalles zur Rede. Er aber ließ sich in keine lange Diskussion ein, sondern forderte die Neuburger auf, sie sollten ihm ins Kloster Vornbach folgen, wo sie weiterhin über diese Angelegenheit reden wollten.

Vielleicht ahnten die gräflichen Beamten, was ihnen drohte, denn sie wendeten ein, der Pfleger möge doch dieser Angelegenheit wegen die Rückkunft ihres Herrn abwarten. Daraufhin ließ er sie verhaften und auf das Schloß Griesbach bringen. Er erklärte aber immer wieder, es geschehe auf ausdrückliche Anordnung seines Herrn.

Der Mautner und der Pfleger von Neuburg versuchten nun, ihre Freilassung dadurch zu erreichen, daß sie eindringlich zu bedenken gaben, die Maut und das Schloß seien durch diese Maßnahmen verwaist. Der Pfleger von Griesbach aber ließ den Mautner Lienhard Schmelzter (Leonhard Schmelzing) und den Pfleger Kaspar Thumbsberger samt dem Gerichtsschreiber nach Landshut überbringen, während er die beiden reisigen Knechte in Griesbach festhielt. Dieser Eingriff ging selbstverständlich über

²⁰⁴ Heute Neudeck, W., G. Asenham, Lkr. Pfarrkirchen, zur Pfarrei Birnbach gehörig.

²⁰⁵ Heute Reichenberg, D., Lkr. Pfarrkirchen, zur Pfarrei Pfarrkirchen gehörig.

²⁰⁶ HSTA 377, Bd. III, 274—278'.

²⁰⁷ HSTA 377, Bd. III, 279—279'.

²⁰⁸ HSTA 377, Bd. III, 280—281'.

das natürliche Maß hinaus. Jetzt mußte sich wohl oder übel der Kaiser einschalten, war doch seine landesherrliche Obrigkeit über die Grafschaft Neuburg gröblich verletzt worden. Am 26. August 1565 forderte der Kaiser entschieden die Einstellung dieser Übergriffe und die Freilassung der gräflichen Beamten²⁰⁹. Damit hatte nun der Streit seinen vorläufigen Höhepunkt erreicht. Die Neuburger waren daraufhin nicht gesonnen, ihre Haltung zu ändern. Vor allem war es der Überreiter Pöpperl, der jetzt in Abwesenheit seiner vorgesetzten Beamten die Sache seines Herrn auf seine Weise vertrat. So vertrieb er am 20. September mit vier anderen Neuburgern die Vornbacher²¹⁰. Trotzdem schickte der Abt weiterhin seine Holzknechte an die Neufils. Wieder mußte der Pfleger von Griesbach die Holzfuhrer der Vornbacher begleiten, aber kein Neuburger war zu sehen.

Der Groll des Pflegers von Griesbach über den Abt von Vornbach und den Konvent schwoll immer mehr an. Schließlich schickte Auer selbst einen Bericht an den Viztum Hanns Zennger²¹¹, in dem er aufgebracht schildert, wie die Vornbacher Untertanen im Neuburger Wald gehaust hätten. Er schrieb, wo sie, die Vornbacher, gearbeitet hätten, fände er eine große Abödung vor. Kein Grotzen und kein Überwied seien weggeführt worden. Alles müsse vergeblich und umsonst verderben, obwohl der Graf immer wieder darauf gedrungen habe, dieses Abfallholz ebenfalls zu beseitigen. Ferner forderte der Pfleger von Griesbach den Richter von Vornbach auf, darauf zu sehen, daß dieser Mißstand endlich abgestellt werde. Auf diese Weise könne stehendes Holz gespart werden und der Graf hätte weniger Ursache, sich immer wieder zu beschweren.

Es ist, wie sich aus der gesamten Situation ergibt, nicht so, daß die Grafen von Salm auf Grund ihrer eventuellen Abneigung gegen den katholischen Glauben diese Streitigkeiten mit den Klöstern mutwillig heraufbeschworen hätten, wie zuweilen dargestellt wird. Das unverständlich rücksichtslose Verhalten des Abtes von Vornbach trägt ein gerüttelt Maß von Schuld an diesen Irrungen. Dabei mag natürlich auf höherer Ebene der alte Gegensatz zwischen Bayern und Österreich eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben. Daß das Verhältnis des Grafen von Salm zum Prälaten von St. Nikola trotz den Meinungsverschiedenheiten gut blieb, wirft ebenfalls kein günstiges Licht auf den Abt von Vornbach (Leonhard II, gest. 1572).

Als Persönlichkeit von untadeliger Rechtschaffenheit weist sich der Pfleger von Griesbach, Diepold Auer aus. In all den Intrigen, suchte er zu vermitteln. Natürlich konnte er nicht gegen die ausdrücklichen Befehle des Herzogs handeln. Er fand sich sogar bereit, mit dem Pfleger von Neuburg eine persönliche Aussprache herbeizuführen, ließ aber dann diesen Gedanken doch fallen, da er dazu keine Befugnis hatte und somit alle eventuellen Abmachungen wirkungslos gewesen wären. Alle diese widrigen Ereignisse fielen in die letzten Jahre seiner Amtszeit. Bereits im April 1568²¹² erscheint dann sein Sohn Christoph Auer als Pfleger von Griesbach.

Um das Bild abzurunden, sei noch ein Beispiel angeführt, das den Über-

²⁰⁹ HSTA 377, Bd. III, 281—281'.

²¹⁰ HSTA 377, Bd. III, 282—283'.

²¹¹ HSTA 377, Bd. III, 284—285'.

²¹² HSTA 377, Bd. III, 293—293'.

reiter Pöpperl treffend charakterisiert, zugleich aber die gesamte Atmosphäre beleuchtet, in die auch der kleine Mann, der Knecht und der Waldarbeiter, hineingezogen wurde. Diese Leute waren es, die unter den Irrungen am meisten zu leiden hatten. In seinem Brief vom 3. November 1565²¹³ berichtet Balthasar Eyseler, der Richter des Klosters Vornbach, von verschiedenen Zwischenfällen und Verhinderungen. Unter anderem hatte am 30. Oktober der Schulmeister von Vornbach den oberen Fuhrknecht zu einem Neuburgischen Bauern um etliche Säcke Eicheln geschickt. Als aber der Knecht an des Pöpperls Behausung kam, rannte dieser mit einem „Schweisspieß“ heraus und fuhr ihn an, warum er am 26. Oktober einen grünen Baum abgehauen habe. Dann schlug er ihm mit dem Spieß drei Streiche über den Rücken.

Der Streit setzte sich fort. Am 10. April 1568 geht ein neuer Befehl an den Pfleger Christoph Auer hinaus²¹⁴, demgemäß Neuburger Untertanen gefangen gesetzt werden sollten und tatsächlich bestätigt — allerdings erst am 29. November 1568 — der Viztum Zennger dem Pfleger den eingegangenen Bericht²¹⁵, in dem die Gefangennahme des gräflichen Amtmannes angezeigt worden war. In diesem Schreiben wurde der Pfleger von Griesbach angewiesen, er solle den „Ambtmann auf ein glübe zu widerstellung widerumb loß geben“. In einem weiteren Schreiben wird der Befehl ausdrücklicher dargelegt²¹⁶: Wir erwarten, „*das du gedachten ambtman (verpflichtest) auf ainen handstraich zu widerstallung, namblich wann oder wohin er derwegen erfordert werde, das er sich gehorsamblich stellen welle, one bezalung der aztung.*“

Erst gegen Ende des Jahres 1569 schien der Zwist abzuebben. Es wurde versucht, zwischen den streitenden Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Der Herzog setzte sich mit dem Kaiser in Verbindung, um Tag und Ort für die Verhandlungen festzulegen. Er erließ am 2. November 1569 auch den Befehl, von nun an alle Tätlichkeiten einzustellen, die einen Ausgleich erschweren könnten²¹⁷. Der Abt aber sollte sich bei der Holzentnahme bescheiden.

Inzwischen war auch in der Pflugsverwaltung der Grafschaft Neuburg eine personelle Änderung eingetreten. In der Beschwerde des Abtes von Vornbach über die Handlungsweise des gräflichen Pflegers vom 8. Januar 1571 erscheint der Name Leonhard Schmelzing²¹⁸. Auch er befand sich unter den Neuburgern, die vor fünf Jahren auf der Trausnitz eingesperrt und in Gelübde verstrickt worden waren. Jetzt wurde er auf den 16. Februar nach Landshut beordert. Es liegt aber keine Notiz vor, daß er diesem bayerischen Befehl nachgekommen sei. Seine Handlungsweise scheint von der Behandlung, die er in der Haft auf der Trausnitz erfahren hatte, wesentlich beeinflusst zu sein, denn jetzt erhob plötzlich auch das Kloster Fürstzell Klage über Hinderungen im Wald. Dem Kloster wurden sogar

²¹³ HSTA 377, Bd. III, 287—288'.

²¹⁴ HSTA 377, Bd. III, 293—293'.

²¹⁵ HSTA 377, Bd. III, 297—297'.

²¹⁶ HSTA 377, Bd. III, 298—298'.

²¹⁷ HSTA 377, Bd. III, 299—300'.

²¹⁸ HSTA 377, Bd. III, 303—304'.

die Rosse verpfändet²¹⁹. Die Klagen an den Herzog führten zu dem schon gewohnten Befehl, die Gräflichen neuerdings zu fangen, diesmal mit List, da sie bisher meist entwischt waren, wenn die Holzfuhrn unter Bedeckung sich befanden. Der Befehl blieb wirkungslos, denn am 14. Juli 1571 war es schließlich so weit, daß Tag und Malstatt für die anberaumte Kommission festgelegt waren²²⁰. Sie wurde auf den 2. August 1571 zu Neuburg angesetzt. Verlauf und Ergebnis wurden eingangs schon beschrieben. Der ganze Versuch aber war ziemlich wirkungslos im Sande verlaufen. Die Differenzen waren nicht behoben. Es war unmöglich geworden, eine Einigung zwischen Bayern und den Grafen von Salm zu erreichen, so lange letztere die Grafschaft Neuburg inne hatten. Der Friede kehrte erst unter Graf von Sinzendorf ein.

Die Weiterentwicklung des Streites über die Holzrechte im Neuburger Wald soll im Rahmen dieser Arbeit nicht mehr verfolgt werden. Von Bedeutung ist schließlich nur das Ergebnis, das rund 100 Jahre später — im Urbar von 1674²²¹ — festgehalten ist. Dort findet sich als eigener umfassender Abschnitt die *„Beschreibung der drei clöster Formbach, st. Nikola vor Passau, und Fürstenzell freien behilzung, welcher gestalten ihnen das notwendige holz aus denen waldungen abzugeben ist“*, niedergelegt.

1. Das Kloster Vornbach

Auf Grund des alten Stiftsbriefes, den das Kloster aufzuweisen hat, wird nach schriftlichem Ersuchen durch den Abt jährlich das notwendige Brennholz zugestanden. Zur Entnahme des Bauholzes ist das Kloster nur dort berechtigt, wo die Amtleute des Grafen die Anweisung erteilen, jedoch wird es dem Kloster ohne Gegenleistung überlassen. Die Waldarbeiter des Klosters und seine Fuhrleute haben darauf zu achten, daß an dem jungen Baumbestand kein Schaden entstehe. Ferner sind die Klösterlichen verpflichtet, *„das güpfelholz sambt den stüppeln“* fleißig aufzuarbeiten und ebenfalls ins Kloster zu schaffen²²².

2. Das Kloster St. Nikola

Für das Kloster St. Nikola gelten die gleichen Pflichten wie für das Kloster Vornbach. Es besitzt aber auch die gleichen Rechte²²³.

3. Das Kloster Fürstenzell

Hier liegen die Verhältnisse allerdings etwas anders, da das Kloster keinen Stiftsbrief und keine Freiheiten aufweisen kann. Es hat daher auch keinerlei rechtmäßigen Anspruch auf die Überlassung von Nutzholz. Trotzdem wird auch ihm auf schriftliches Ersuchen des Abtes hin aus alter Gewohnheit und überbrachtem Herkommen *„das abföhlig, unfruchtbar, und schaurschlechtige holz zu brenholz, und des closters täglichen gebrauch, vorgezaiget und ohne bezahlung außgefolget“*. Voraussetzung ist die Erfüllung der gleichen Bedingungen, die auch den beiden anderen Klöstern auferlegt

²¹⁹ HSTA 377, Bd. III, 311—312'.

²²⁰ HSTA 377, Bd. III, 313—314'.

²²¹ HSTA 380, Urbar von 1674, 845—849'.

²²² Ebenda, 845—845'.

²²³ Ebenda, 845'—846'.

worden waren. Eine Einschränkung wird allerdings noch zusätzlich getroffen. Es wird dem Kloster untersagt, mit mehr als zwei Geschirren oder Gespannen in den Wald zu fahren. Der Graf wollte anscheinend ein Massenaufgebot fremder Untertanen in seinem Wald verhindern, da in diesem Falle wohl die Übersicht über deren Tun gefehlt hätte. Ferner bestand für das Kloster die Verpflichtung, das Spelt-, Zimmer- und Bauholz zu bezahlen, wie auch das Brennholz, das über den notwendigen Bedarf hinaus aus dem Wald bezogen wird²²⁴.

Diese Regelungen waren sichtlich keine Ideallösungen, denn nirgends wurde bestimmt, welche Menge von Holz für das einzelne Kloster unter „notwendig“ zu verstehen war. Es war also nicht anders zu erwarten, als daß der „Bedarf“ der Klöster ganz gewaltig stieg. 1761 bezogen z. B. die genannten drei Klöster zusammen über 1000 Klafter Holz, St. Nikola 500 Klafter, Vornbach 320 Klafter und Fürstenzell 220 Klafter²²⁵.

d) Die sog. sieben freien Güter

Die Ursache der Meinungsverschiedenheiten über die Forstrechte im Neuburger Wald und über das Hochgericht ist in der wechselvollen politischen Geschichte der Grafschaft, wie auch in dem ständigen Bemühen der Häuser Wittelsbach und Habsburg zu suchen, die Grafschaft dem jeweiligen Territorium mit aller Landesherrlichkeit einzugliedern. Ähnlich ist es bei dem Streit um die sieben freien Güter.

Zur Grafschaft gehörten auch jenseits des Inns die sog. sieben freien Güter, die zwar im Landgericht Schärding des Landes Bayern mit ihrer hohen und niederen Gerichtsbarkeit lagen, mit der Vogtei zur Grafschaft Neuburg gehörten und mit ihrer Grundherrschaft zu Vornbach. Diese Situation mußte natürlich zu einem Zerwürfnis führen.

Die Zahlenangabe sieben freie Güter ist etwas irreführend und nur aus dem alten Gebrauch zu verstehen. Bereits im 16. Jh. war die Zahl dieser Anwesen auf 13 bzw. 14 angewachsen. Die Vermehrung der Zahl der Anwesen erfolgte durch Teilung und führte dadurch zur Verkleinerung der Anwesen. Durch Zusammenlegung und erneute Teilung schwankt die Zahl ständig. Ein Gebietszuwachs erfolgte nicht.

In der Stiftsurkunde vom Jahre 1305, die allerdings nicht im Original, sondern nur in einer Abschrift um das Jahr 1560 vorhanden ist — sie wurde im Verlauf der Irrungen an das Landgericht Schärding übersandt — werden nur sechs Anwesen genannt. Die Originalurkunde wurde am St. Bartholomäustag (24. August) des Jahres 1305 in Schärding ausgestellt. Der Text lautet im Auszug²²⁶: „Nos Otto et Stephanus Dei Gratia Comites Palatini Rheni, Duces Bauariae tenore presentium profiteamur, quod cum vir strenuus Hermanus de Landenberg, et uxor sue Gertrudis predia videlicet *Gadrumppf, Wolmansdorf, Zwikhlenöde, Raent et Öde* et Hermanus dictus

²²⁴ Ebenda, 846'—849'.

²²⁵ Mitterwieser, Der Neuburger Wald und die benachbarten Klöster, OGr, 1930, S. 254—257.

²²⁶ HSTA 377, Bd. V, 72—73'.

pren. predium in *Stebeckhin* propriis suis sumptibusque emerint, et in suorum animarum remedium, ecclesia in Formpach, donaverint predia memorata . . .“

Die Stifter Hermann und Gertrud von Landenberg oder auch Landertsberg, einem Dorf in der Gemeinde Münzkirchen, Bezirkshauptmannschaft Schärding, hatten dort Besitzungen. Der Ort erscheint in den Passauer Urbaren verschiedentlich²²⁷, wie auch im Urkundenbuch des Landes ob der Enns²²⁸.

Der Streit ging im wesentlichen darum, daß das bayerische Landgericht Schärding Scharwerk forderte, obwohl die Güter nach altem Herkommen nicht scharwerken brauchten, und auch behauptete, diese sieben Güter gehörten nur mit der Vogtei zu Neuburg. Energisch wurde dagegen von bayerischer Seite die landesherrliche Zugehörigkeit dieser Güter zur Grafenschaft Neuburg bestritten. Um welche Anwesen handelt es sich nun? Die folgende Aufzählung der Güter und ihrer jeweiligen Besitzer hält sich an die Protokolle der Jahre 1581²²⁹ und 1643²³⁰. Eine sehr gute und übersichtliche Zusammenstellung bietet auch die Aufzählung der sieben freien Güter im Urbar von 1674²³¹. Es werden genannt:

1. 1581, Hanns an der Gansmühle. Er besitzt eine Mühle mit einem Gang und $\frac{1}{2}$ Viertel Acker. 1643, Leonhard Gansmüllner. Er hat die Gansmühle zu Vornbach inne und gehört mit aller Jurisdiktion nach Schärding.
2. 1581, Lukas Maister zu Räth. 1643, Steffan Prandstätter auf dem Räthmaistergut zu Rädt.
3. 1581, Hanns Himbsl vom Untern Tobl, $\frac{1}{2}$ Viertel Acker. 1643, Paulus Himbsl von Tobl. Paulus Himbsl erbte sein Gut von seinem Vater Hanns. Paulus übergab sein Gut am 9. März 1639 seiner Tochter Katharina und deren Ehemann Leopoldt Niederleitner.
4. 1581, Michael Peckh von Tobl, $\frac{1}{2}$ Viertel Acker. 1643, Lorenz Gerhartinger auf dem Peckhengütl zu Dobl. Das Gütl hatte sein Ehefrau von seinem Vater Marthin Peckhen am 27. Oktober 1638 übergeben erhalten.
5. 1581, Marthin von Wollmannsdorf. Er besitzt eine Sölden. 1643 war Michael Paur zu Wollmannsdorf im Besitz dieser Sölden, die er am 22. November 1619 in einer vom Kloster Vornbach ausgestellten Urkunde übertragen erhalten hatte.
6. 1581, Leonnhardt Paur zu Gäröpf, $\frac{1}{2}$ Viertel Acker. Besonders bei diesem Gut war strittig, ob der Grundherr dieses Anwesens der Graf oder das Kloster Vornbach sei. 1643 war Wolf Gärhopf zu Gärhopf im Besitz dieses Gutes. Er besaß sein Gut nach der vom Kloster ausgestellten Urkunde seit dem 3. September 1608. Eine weitere Urkunde vom Jahre 1566 besagte, daß das Gut damals zur Grundherrschaft der Grafen von Salm gehörte.

²²⁷ Maidhof, Passauere Urbare, 131, 615; II. 158, 180 f., 192, 204, 207.

²²⁸ OOUB, 9 nr. 280 (ao. 1377).

²²⁹ HSTA 377 Bd. V, 47—48'.

²³⁰ HSTA 377 Bd. VI, 661—665.

²³¹ HSTA 380, Urbar 1674, f 1012'—1014'.

7. 1581, Sigmundt vom Oberrn Stainet. Auch er besaß $\frac{1}{2}$ Viertel Acker. 1643 war im Besitz dieses Gutes Wolf Alter Staininger im Oberrn Stainet. Auch Wolf besaß für sein Anwesen vom Jahre 1561 einen vom Grafen von Salm ausgestellten Kaufbrief, während alle späteren Urkunden vom Landgericht Schärding ausgefertigt waren.
8. 1581, Peter Stainperger, $\frac{1}{3}$ aus $\frac{1}{4}$ Acker zum Zuepau. Es wurde 1557 mit dem Gut des Stephan Stainperger zusammengelegt. 1643 war es wahrscheinlich im Besitz des Sebastian Weber im Oberrn Stainet. Es trug den Namen Wastlgut.
9. 1581, Leonhard Schauer im Ezlbach, $\frac{1}{4}$ Acker. 1643, Adam Puechmann im Ezlbach. Er besitzt dort das Schaugut, das zum Kloster Vornbach gehörte. Sein Brief wurde am 2. Mai 1624 ausgestellt.
10. 1581, Hanns auf dem Oberrn Ezlbach, $\frac{1}{4}$ Acker. 1634, Georg Paur auf dem Leonhardt Paurngut im Ezlbach. Das Gut gehörte zum Kloster Vornbach. Georg Paur besitzt seinen Kauf- und Heiratsbrief vom 27. November 1633, sonst keinen, da „ihme die eltern brief von den Reitern weckh genommen worden“.
11. 1581, Mathes von der Straß, $\frac{1}{4}$ Acker. 1634, Hanns Mayr auf der Wagner-Sölden zu Straß. Außer seinem Brief vom 28. 4. 1635 besitzt er keinerlei schriftliche Unterlagen, da auch ihm die 1634 durchgerasteten Reiter alles verbrannt hatten.
12. 1581, Leonhardt von der Straß besitzt eine Sölden. 1634, Matheus Paur zu Landrezberg hat das Sixtengütl zu Straß. Dieses Gut erhielt auch die Wirtsgerechtigkeit.
13. Zu diesen 12 zählt auch noch das Anwesen des Wolf Paur. Er besitzt aber von Neuburg aus kein Erbrecht, sondern steht unter dem Leibgeding des Klosters Vornbach.

Zunächst besaßen sie fast alle grundsätzlich das Erbrecht. Allerdings war eine größere Anzahl unter ihnen nicht im Besitz von ordnungsgemäßen Erbrechtsbriefen, aus denen klar hervorgegangen wäre, von wem sie dieses Recht ursprünglich erhalten hatten. Dagegen besaßen die meisten von ihnen eine mehr oder minder große Anzahl von Übergabe-, Kauf-, Heiratsbriefen usw., die in den früheren Jahren durchgehend von den Inhabern der Grafschaft Neuburg oder deren Beamten ausgestellt worden waren. Diese Tatsache läßt also vermuten, daß auch das Erbrecht von Neuburg aus gewährt worden war. Daraus schlossen die Neuburger auf die ursprüngliche Zugehörigkeit der Siedlungen zu Neuburg.

Ihren Beinamen, die „freien Güter“ leiten sie davon ab, daß sie von alters her vom Scharwerk sowohl nach Neuburg als auch nach Schärding befreit waren. Erst seit dem Jahre 1581 wurden sie von Bayern gezwungen, nach Schärding Scharwerk zu leisten.

Der Streit um diese Güter begann zu Anfang des 16. Jhs. Seine Entwicklung soll im Rahmen dieser Arbeit nicht bis in Einzelheiten hinein dargelegt werden. Geschildert wird vor allem die Zeit, in der die Entwicklung dem Höhepunkt zutrieb.

Wie weit die Differenzen bereits zurückreichen, zeigt ein Spruchbrief des Burggrafen Friedrich zu Nürnberg und des Landgrafen Johann von Leuch-

tenberg für die Herzöge Albrecht von Österreich und die beiden bayerischen Herzöge Albrecht den Älteren²³² und Albrecht den Jüngeren vom 20. April 1384²³³.

In diesem Spruchbrief wurden unter anderem folgende Streitfälle entschieden:

1. die Mauth zu Schardenberg,
2. die sieben Güter der Herrschaft Neuburg am Inn,
3. die freien Leute zu Puchheim.

Die verhängnisvolle Entwicklung im 16. Jh. wurde ausgelöst durch den Vornbacher Abt Stephan (1532—1553). Im Jahre 1537 verkaufte er die oben genannten Güter für nicht mehr als 153 Gulden und 16 Kreuzer an Neuburg. Warum er den Betrag so niedrig ansetzte, wissen wir nicht. Jedenfalls wurden ihm später von seinen Feinden besondere Beziehungen zur Herrschaft in Neuburg unterstellt: Er sei ja in der Grafschaft gebürtig gewesen und habe mit dem Grafen von Neuburg in sehr gutem Verhältnis gestanden. Dieser Kauf war ohne Einwilligung, ja überhaupt ohne Befragung des Konvents zustande gekommen. Abt Stephan ging sogar noch weiter. Das Kloster besaß bisher in der Grafschaft Neuburg auch Teile des Zehents. Auch diese verkaufte — nach der Meinung seiner Nachfolger und Feinde verschleuderte — er für einen Preis von 800 Gulden auf ewige Zeiten. Damit war natürlich dem Kloster eine bedeutende Einnahmequelle entzogen. Diese Handlungsweise des Abtes wäre jedoch für das Kloster von nicht zu unterschätzendem Vorteil gewesen, denn ein Ausgleich mit den Grafen hätte dem Kloster jedenfalls mehr genützt als die unkluge Kampfansage.

Die folgenden Äbte versuchten nun, die geschlossenen Kaufverträge rückgängig zu machen. Dabei konnten sie mit der tatkräftigen Unterstützung des bayerischen Landesherrn rechnen. Wie weit dieser überhaupt im Hintergrund die Fäden spann, ist nicht mehr zu ersehen. Das Kloster schlug dem Grafen eine Nichtigkeitserklärung des geschlossenen Kaufvertrages vor und wollte den erhaltenen Kaufschilling an den Grafen zurückerstatten, dieser aber sollte auf seine neu erworbenen Rechte verzichten. Der Graf widersetzte sich natürlich. Zunächst zogen sich die Verhandlungen einige Zeit hin. Nach einem undatierten Schriftstück, das aber sicher noch im Jahre 1565 erstellt worden war²³⁴, kam es im Jahre 1542 zu ernststen Meinungsverschiedenheiten. In dieser Akte aus der Kanzlei des Pflegers von Griesbach wurden zum erstenmal die „Eingriffe“ des Grafen von Neuburg dargelegt. Der Graf habe sich „unterfangen“, den Bauern von Tobl seines Besitzes zu entsetzen. An seine Stelle wurde ein neuer Untertane gesetzt. Ferner ließ der Graf das Gut eine gewisse Zeit mit Schlössern versperrern. Der Pfleger von Griesbach ließ dann diese Schlösser sofort wieder entfernen und die zwei neuburgischen Untertanen, die an der Versperrung beteiligt gewesen waren, wurden ins Gefängnis gesteckt. Erst nachdem sie eine Bürg-

²³² Wohl Albrecht I., Herzog von Bayern-Straubing, Graf von Holland, gest. 1404.

²³³ OSTA, Allgemeine Urkundenreihe, 1384. 4. 20.

²³⁴ HSTA 377, Bd. V, 52—55'.

schaft gestellt hatten, wurden sie wieder auf freien Fuß gesetzt. In den folgenden Jahren kam es dann zu einer Reihe kleinerer Zwischenfälle, die hier übergangen werden sollen, da sie nur von nebensächlicher Bedeutung sind.

1551 spitzte sich die Lage wieder bedrohlich zu. Die bayerische Regierung hatte nämlich einen Befehl herausgegeben, über das Himbslglut in Tobl vor dem bayerischen Gericht zu verhandeln. 1554 erhielt auch der Pfleger von Neuburg eine dringliche Aufforderung, über das genannte Gut in Bayern in Verhandlungen einzutreten. Bayern greift also immer wieder auf die Wurzeln des Streites zurück. Der Graf aber bestand auf seinem Recht und ließ die Pfändung vornehmen und das Pfand nach Neuburg schaffen. Wieder sind es also die kleinen Leute, die die Rechnung zu begleichen hatten. Auch ein anderes Beispiel ist hier noch zu nennen. Nach dem Tode des Bauern im Ezlbach ließ der Graf die Inventur auf diesem Anwesen vornehmen. Die Folge war, daß die Witwe dieses verstorbenen Bauern ins bayerische Gefängnis wanderte.

Die Besitzer dieser freien Güter hielten aber nach wie vor treu zur Grafenschaft, obwohl sie ständig den bayerischen Eingriffen ausgesetzt waren. Auch das spricht dafür, daß Bayern sich mit seinen Forderungen im Unrecht befand. Freilich waren sich diese Leute auch bewußt, daß es im Falle der Eingliederung in das Herzogtum Bayern mit ihrer bisherigen Freiheit ziemlich schlecht bestellt sein dürfte.

Die Macht des Grafen reichte aber nicht aus, seine Rechte dem Herzog gegenüber zu wahren. So wandte er sich an den Kaiser (Maximilian II.). In dessen Schreiben vom 18. August 1565 an Herzog Albrecht von Bayern verteidigte er seine und seines Lehensmannes Rechte²³⁵. Er verweist darauf, daß in den Verträgen zwischen Kaiser Maximilian I. und den Herzögen Albrecht und Wolfgang die Herrschaften Neuburg und Neuhaus an Österreich mit „aller Herrlichkeit“ gekommen waren. Es wurde in diesem Vertrag auch festgelegt, daß alle dortigen Untertanen zur Huldigung an den Kaiser verpflichtet sind. Sie gehörten also ohne Einschränkung mit aller landesfürstlichen Obrigkeit zum Hause Österreich. Da nun die sieben freien Güter der Herrschaft mit aller hohen und niederen Gerichtsbarkeit angegliedert waren und dies schon seit 150 Jahren, nach der Stiftungsurkunde schon seit 250 Jahren, so stehen alle Rechte dem Inhaber der Herrschaft zu, unter anderem auch die gerichtliche Inventur, wenn diese Güter dem Kloster Vornbach mit Leibgeding und Diensten zinsbar sind.

Diese kaiserlichen Schreiben machten aber für gewöhnlich auf die Herzöge nur wenig Eindruck. Der Streit ging fort. Da der Kaiser seinem Lehensmann wohl juristische Unterstützung zukommen ließ, von wirklichem tatkräftigem Einschreiten aber nicht die Rede war, verlor der Graf immer mehr an Einfluß auf diese seine beanspruchten Güter. Hundert Jahre mußten vergehen, bis der damalige Graf von Neuburg, Ludwig Graf von Sinzendorf, in seine Rechte wieder eingesetzt wurde, wenn auch nur in Form eines Kompromisses.

²³⁵ HSTA 377, Bd. III, 172 ff.

Im Schreiben, das am 8. Juni 1661 von der kurfürstlichen Kanzlei an den Grafen ergangen war, wurde folgende Entscheidung getroffen:

Nach eingehender Untersuchung und Nachforschung in den Archiven habe sich ergeben, daß im Landgericht Schärding 13 sog. freie Güter sich befanden, darunter aber nur 6, die von alten Zeiten her zur Grafschaft gehört hätten, nämlich²³⁶:

1. das Himbsl-Gut zu Unterdobl,
2. das Peckhen-Gütl zu Unterdobl,
3. das Wagner-Söldl zu Straß,
4. das Saxon- oder Hiller-Gütl zu Straß,
5. das Wastl-Gütl im Obern Staina (Stainet),
6. das Steininger-Gütl im Obern Stainet.

Nur diese sechs werden als die ursprünglichen Güter bezeichnet, wobei das Steiningergut früher aus zwei Gütern bestand, so daß tatsächlich sieben Güter vorhanden waren. Zu diesen sechs kämen aber noch sieben, die auch den Namen der Freigüter trügen, mit Stift und Gilten und anderen Grunddienstbarkeiten zum Kloster Vornbach zuständig seien. Diese sieben sind:

1. Die Gansmühle,
2. das Meistergut,
3. der Bauer zu Gärhopf (öfter auch Greschopf),
4. die Sölden zu Wollmannsdorf (oder Waldtmannsdorf),
5. der Bauer zu Körnercut (Khornrath),
6. der Schauer im Ezlbach,
7. das Himbslgütl auf dem Obern Ezlbach.

Zufolge dieser Aufteilung der 13 Güter in die beiden Gruppen, ihrer Besitzrechtstellung entsprechend, erklärt sich die Entscheidung des bayerischen Landesherrn:

Die Gruppe der sechs ersten Güter wird mit ihrer grundherrlichen Schuldigkeit (Stift, Gült und andere Grunddienstbarkeiten), mit der niederen Gerichtsbarkeit und der Edelmanssfreiheit an den Herrn Grafen von Sinzendorf zurückgegeben; die Steuer wie die Hochgerichtsbarkeit sollte bei Bayern verbleiben, *„wie vor diesem je und alzeit“*. Ferner sollten die jetzigen Besitzer der Güter mit keinerlei neuen Lasten beschwert werden.

Was aber die übrigen sieben Güter und die darauf wohnenden Untertanen betrifft, hätte der Kurfürst nichts zu entscheiden, da das Kloster Vornbach Eigentumsherr der Güter sei. Er könne dem Grafen darüber auch die Niedergerichtsbarkeit nicht zusprechen, von der Hochgerichtsbarkeit ganz abgesehen, *„weillen es dieser landen ungewohnlich ist, daß einem die nidergerichtsbarkeit, bei frembten underthanen, die ihme nit, sondern einem dritten mit grundt und poden, stift und gilten angehörig sein, zustehen solle“*. Die bisher gewohnte allgemeine Gadergilt, die diese vornbachischen Grunduntertanen nach Neuburg geleistet hätten, solle wiederum an die Grafschaft kommen. Sinzendorf stimmte dieser Entscheidung Bayerns zu, und damit war schließlich der Streit endgültig bereinigt.

²³⁶ HSTA 377, Bd. VII, 151—153' Abschrift. Eine weitere, im wesentlichen gleiche Abschrift ist dem Urbar von 1674 beigegeben (HSTA 380, 1012'—1014').

e) Die Neufänge im Neuburger Wald

Ein weiterer strittiger Punkt, der die Gemüter über Jahrzehnte hin heftig erregte und vor allem viele Untertanen sowohl auf neuburgischen wie auch auf der bayerischen Seite in arge Mitleidenschaft zog, war der Streit um eine große Anzahl von Neufängen und Neugereuten im Neuburger Wald.

Unter den Grafen Niklas und Julius von Salm wurden aus finanziellen Gründen Waldparzellen an Untertanen zu verhältnismäßig niedrigen Preisen veräußert. Auch bayerische Untertanen, vor allem aus Sandbach und Heining, beteiligten sich an diesen Erwerbungen. Als Graf Niklas III. 1543 seine Güter verloren hatte, setzte der bisherige Mautner Leonhard Kraus als neuer Pfleger der Grafschaft den Verkauf von Grundbesitz in großem Maßstab fort. In dieser Unternehmung unterstützte ihn der bisherige Schloßhauptmann von Neuburg, Bernhardin von Manesis, Freiherr von Schwarzeneck, dem die Verwaltung des Schlosses und des dazugehörigen Besitzes übertragen worden war. Vor allem Manesis nützte als Pfandinhaber des Schlosses diese seine günstige Stellung, um sich persönlich zu bereichern.

Er berief sich dabei zu seiner Entlastung auf die Grundstücksveräußerungen der letzten beiden Grafen von Neuburg und brachte vor, nur deren Beispiel gefolgt zu sein.

Was auf diese Weise der Grafschaft verloren ging, stand in keinem Verhältnis zu dem Erlös, der seinerseits aber in fremde Taschen floß. Welche Auswüchse diese Verkäufe angenommen hatten, wird aus einer Randnotiz in den Literalien ersichtlich²³⁷.

150 gräfliche und bayerische Untertanen hatten sich auf diesem Wege neues Land erworben. Leider werden die Untertanen nirgends in ihrer Vollzahl namentlich aufgeführt; lediglich über die bayerischen Bauern finden sich in den verschiedenen Faszikeln ausführlichere Aufzeichnungen.

Um in etwa zu erläutern, welche Einnahmen diese verkauften Parzellen erbrachten, seien hier verschiedene Grundstückspreise genannt. Sie sind allerdings nur von beschränktem Wert, da Größenangaben fehlen. So verkaufte Leonhard Kraus mit Kaufbrief vom 5. Oktober 1546 an Hans Aigner und seine Hausfrau Magdalena ein Grundstück, das an den Eckmair und an den Primbsten stieß um 10 Gulden Rheinisch. Der Verkaufsbrief wurde von Manesis unterzeichnet²³⁸. Wahrscheinlich liegt die gesamte Verantwortung für die Verkäufe, die nicht von den Grafen selbst vorgenommen worden waren, bei Herrn von Manesis. Kraus war scheinbar nicht berechtigt, Grundstücke eigenmächtig zu verkaufen. Er unterstützte Manesis nur nachdrücklich.

Ein zweiter Kaufbrief liegt vom 5. Oktober 1548 vor, ebenfalls ausgestellt von Manesis. Danach erwirbt um 24 Gulden Rheinisch Paulus Egckhlein oder ein Grundstück, an Sallnauers und Salzmanns Flur gelegen²³⁹. Georg Reisinger erwarb am 5. Oktober 1548 ein größeres Reut auf der Scheichenöd

²³⁷ HSTA 377, Bd. V, 380' und HSTA 377, Bd. V, 363.

²³⁸ HSTA 377, Bd. V, 407'.

²³⁹ HSTA 377, Bd. V, 408.

und zahlte dafür 31 Gulden Rheinisch. Es lag nahe der Kohlhütten²⁴⁰. Im allgemeinen liegen die Preise für die angekauften Grundstücke innerhalb dieser Grenzen. Sollte der Erlös — im Mittel genommen — 3000 Gulden ergeben haben, so ist das Ergebnis wohl als unbefriedigend zu bezeichnen. Dieser Ansicht war auch der Graf. Dazu war dieser Erlös bei seiner Neueinsetzung ohnehin nicht mehr vorhanden.

Sofort nach seiner Rückkehr in die Grafschaft stritt er die Rechtmäßigkeit der während seiner Abwesenheit geschlossenen Kaufverträge an und anerkannte nur die als rechtsgültig, die von den Grafen selbst abgeschlossen worden waren. Er erklärte, durch die unrechtmäßigen Verkäufe seien ihm Bezirke verloren gegangen, auf denen viele tausend Stämme allerlei Holzes²⁴¹ gestanden hätten. Die Kaufbriefe, die die Käufer erhalten hätten oder die Urbarseinträge erklärte er daher für nichtig und zog sie ein.

Damit begann nun ein langwieriger und kostspieliger Streit. Zunächst scheint der Graf noch nicht mit Gewalt vorgegangen zu sein, sondern es wurde versucht, auf dem Rechtswege den veräußerten Besitz wieder zurückzuerhalten. Die ganze Sachlage spitzte sich ja überhaupt erst nach dem Tode des Grafen Niklas von Salm zu.

Als die Neuburgischen wie auch die bayerischen Untertanen merkten, wohin die ganze Entwicklung hinauslaufen sollte, wandten sie sich an die nächsthöhere Instanz, an die Landeshauptmannschaft in Linz, um ihre Klagen dort vorzubringen und Unterstützung zu suchen.

In einem Schreiben vom 13. März 1565 erfolgte von dort die Entscheidung. Das Urteil war nicht glücklich. Es konnte sich nämlich jede Partei beeinträchtigt fühlen. Kurz zusammengefaßt lautet das Ergebnis²⁴²:

1. Verkäufe, die mit Brief und Siegel abgeschlossen oder bei denen Eintragungen in das Urbar vorgenommen worden waren, behalten ihre Rechtskraft.
2. Der Graf erhält das Recht zugestanden, alle Grundstücke, die nicht von ihm oder einem seiner Vorfahren verkauft worden waren, wieder einzulösen und zwar um den ursprünglich bezahlten Betrag.

Diese Entscheidung bedeutete also, daß die Untertanen, wenn der Graf die Grundstücke einlöste, jahrelang umsonst auf diesem neu erworbenen Besitz gearbeitet hatten. Ihre Leistung war ja die Rodung dieser Parzellen. Für den Grafen aber hieß das, daß er für seinen alten angestammten Besitz zur Rückerwerbung auch noch Geld aus seiner Tasche bezahlen sollte. Das war also wahrlich ein „salomonisches“ Urteil. Die Folgen machten sich auch sofort bemerkbar.

Zunächst erhob der Graf selbst gegen diese Entscheidung Einspruch. Er verlangte natürlich alle Grundstücke, ausgenommen die von den Grafen selbst veräußerten, unentgeltlich zurück, da er ja dafür keinen roten Heller erhalten habe.

Die Untertanen wehrten sich, denn sie sahen nicht ein, warum sie ohne

²⁴⁰ HSTA 377, Bd. VI, 462—463'.

²⁴¹ HSTA 377, Bd. VI, 304.

²⁴² HSTA 377, Bd. VI, 304 und Bd. VII, 290.

Rekompensation für ihre Arbeit und ihre Mühe und ihre, für die Verbesserung des Ertrages aufgewendeten Mittel und Unkosten bloß die von ihnen entrichtete Kaufsumme zurückerstattet erhalten sollten. Daher apellierten sie umgehend an die niederösterreichische Regierung mit der Bitte, den Passus betreffs Ablösung in dieser Art und Weise für nichtig zu erklären. Der Entscheid vom 30. Mai 1566 fiel zu ihren Gunsten aus. Der Abschied der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft wurde für rechtsgültig erklärt, ausgenommen der Vorbehalt der Ablösung.

Daraufhin war natürlich der Graf gezwungen, sich an den Kaiser zu wenden als seinem Lehensherrn, der wiederum dem Grafen sein Recht zusprach²⁴³. Damit dürfte die Rechtsunsicherheit ihren Höhepunkt erreicht haben. Der Kaiser stützte sein Urteil vor allem auf das in Österreich allgemein gültige Recht, daß alle „Alienation“ während der Zeit der Verpfändung einer Herrschaft verboten sei. Die Untertanen hätten das wohl gewußt oder doch wissen sollen. Von dem Treiben des Herrn von Manesis ist nirgends die Rede²⁴⁴.

Die Landeshauptmannschaft fühlte sich nun mit ihrer Entscheidung in eine blamable Stellung gedrängt und ergriff nun energisch Partei für die Untertanen. Sie wurde beim Kaiser vorstellig²⁴⁵. Dreimal hätten die Grundholden ihr Recht auf Antrag erlangt und nun solle alles annulliert werden. 10, 20, 24 ja 30 Jahre wären sie schon im Besitz ihrer Neugereute und Neufänge und hätten so viel Mühe auf sie verwandt. Würde man sie ihnen wegnehmen, würden manche an den Bettelstab gebracht. Die Untertanen hätten bona fide gehandelt, als sie die Käufe abgeschlossen. Wie hätten sie denen mißtrauen sollen, denen zu huldigen sie verpflichtet waren und denen sie zu gehorchen hatten. Freimütig greift die Landeshauptmannschaft die Rechtskraft des kaiserlichen Entscheides an: In welcher Eigenschaft habe denn der Kaiser seine Entscheidung getroffen, als Erzherzog von Österreich oder als Kaiser? Kurz und gut: Das Endergebnis war, die Untertanen haben die possessio, da sie ex bona fide ihre Grundstücke erworben hätten, per scriptionem sind sie nun auch im Besitz des dominiums.

Den weiteren Einwand des Grafen, durch *iustam militiam* sei er lange von zuhause ferne gewesen und hätte daher keinen Einspruch gegen die Verkäufe erheben können, entkräftete die Landeshauptmannschaft dadurch, daß sie dem entgegenhielt, beide Grafen wären doch nicht so weit fort gewesen, als daß sie nicht hätten wissen können, was in ihrer Grafschaft vorgeinge. Gewöhnlich sei auch der kaiserliche Hof gut informiert.

Den letzten Trumpf gegen den Grafen spielte die Landeshauptmannschaft zum Schlusse aus. Der Graf habe sich ja, ganz im Gegensatz zu seinen bisherigen Aussagen, für die Alienation aus seinem Besitz schon entschädigt, indem er dem Herrn von Manesis vom Pfandschilling runde 10 000 Gulden abgezogen hätte. So wolle sich der Graf für den vorgeschützten Schaden anscheinend zweimal entschädigen. Der Schaden sei ja ohnehin auch nicht einmal bewiesen. Damit hatten sich nun die Standpunkte der beiden strei-

²⁴³ HSTA 377, Bd. VI, 368 und Bd. VI, 305'.

²⁴⁴ HSTA 377, Bd. VII, 291.

²⁴⁵ HSTA 377, Bd. VII, 292 ff.

tenden Parteien versteift, geändert hatte sich nichts. Die Leidtragenden waren lediglich die Untertanen, die in den folgenden Jahren sehr unter den Übergriffen des Grafen stöhnten. Schließlich kam es so weit, daß der Kaiser selbst einschreiten und die Landeshauptmannschaft anweisen mußte, doch darauf zu achten, daß die Übergriffe des Verwalters von Neuburg möglichst eingedämmt würden²⁴⁶.

Aber auch von bayerischer Seite war man nicht müßig. So schreibt Leonhard Schmelzing, der Pfleger der Grafschaft Neuburg, am 6. Juni 1580 an den Pfleger von Vilshofen, daß dessen Verhalten sowie das der Pfliegergerichtsuntertanen „den rechten landsgebreuchen und gewohnheiten, auch den allgemainen und des Heiligen Römischen Reichs landtfridenordnungen und constitutionen . . strakhs zugegen sei“²⁴⁷. Schon zwei Tage darauf hatte Schmelzing das Antwortschreiben des Pflegers von Vilshofen in der Hand (8. Juni 1580). Er, Nothafft, wolle ihm nicht verbergen, daß die betroffenen bayerischen Untertanen arme Leute seien und durch diesen langwierigen Streit zwischen den beiden Häusern schier an den Rand des Ruins gebracht worden seien. Trotz des Befehls des Kaisers, sie nicht zu beschweren, hätten sie viele Unbill erdulden müssen. Ja, man habe sie von ihrem erkauften und mit schwerer und saurer Arbeit aufgereuteten Neufängen gewalttätig gestoßen und wider allen Rechts entsetzt.

Sollte Schmelzing Gewalt anwenden wollen, werde „ich defacto als palt nach den eurigen auch greifen“. Er hoffe aber, der Pfleger von Neuburg werde davon abstehen²⁴⁸.

Diese Mahnungen und Drohungen fruchteten wenig. In einem neuerlichen Schreiben vom 16. Juni 1581 des Pflegers von Griesbach, Lazarus Offenheimer, an den Viztum Rudolf Haslang zu Landshut beschwerte sich der Pfleger eindringlich über das Verhalten der Gräfischen²⁴⁹. Danach waren am gleichen Tage Hans Aigner am Aigen, Andre Weidenberger am Weidenberg und Michael Müllner zu Voglarn zu ihm gekommen und hatten ihm von den gräflichen Eingriffen berichtet. Der gräfliche Amtmann hatte ihnen mit Hilfe etlicher Untertanen die „gehäger und schregen“, mit denen sie erst kürzlich ihre Neugereute und Neufänge wiederum eingefriedet hatten, aufgerissen, bis auf den Boden niedergelegt, die Stecken und Schrägbäume alle zerhackt, so daß sie nicht mehr zu gebrauchen seien.

Als alle Vorstellungen von bayerischer Seite aus nichts fruchten wollten, griff man zum drastischen Mittel. Am 7. August 1581 erging der Befehl von Landshut aus, daß der Pfleger alle Besitzungen des Grafen Julius von Salm, die in Bayern lagen, einziehen, die Untertanen von ihrer Pflicht und dem Gehorsam gegenüber dem Grafen entbinden und sie auffordern solle, dem Grafen oder dessen Beamten keinerlei „folg, dienst oder gehorsam“ zu leisten²⁵⁰.

Dieser Befehl wurde von den bayerischen Pflegern auch umgehend ausge-

²⁴⁶ HSTA 377, Bd. VI, 114 (3. 8. 1570).

²⁴⁷ HSTA 377, Bd. IV, 200.

²⁴⁸ HSTA 377, Bd. IV, 202 ff.

²⁴⁹ HSTA 377, Bd. IV, 352.

²⁵⁰ HSTA 377, Bd. V, 78—79’.

führt. Schon am 19. August 1581 berichtet der Pfleger von Griesbach von der Einziehung des Besitzes zweier gräflicher Untertanen²⁵¹. Sie wurden in die Pflicht getan, „*das sie forthin bis auf ferner beschaidt ihme Herrn Grauen noch seinen dienern khainerlai folg, dienst noch gehorsam laisten, sonder von des durchleichtigen hochgebornen, unser genedigen Fürsten und Hern Herzog Wilhelmen in Bairn etc. dem landtgericht Griespach potmesig und gehorsam sein wellen*“.

Betroffen waren Simon Moser zu Hafnern und Augustin Leobl, ebenfalls von Hafnern.

Gleichzeitig wurde ein Verzeichnis der bayerischen Untertanen angelegt, die Neugereute in der Grafschaft besaßen, mit einer Schätzung der Schäden, die ihnen im Sommer des Jahres 1581 von Seiten des Grafen zugefügt worden waren. Das Verzeichnis ist zwar unvollständig, gibt aber einen guten Einblick in die Verhältnisse²⁵². Aus dem Gericht Vilshofen:

Peter auf der Edt. Ihm wurde der Neufang aufgerissen und 3 300 Weinstecken nach Neuburg geführt. Schaden: 2 fl. 15 kr.

Wastl Altfalterer. Ihm wurden 20 Stämme Holz abgeschlagen. Die Überreiter und andere Neuburger haben sie verkauft und das Geld eingenommen. Schaden: 2 fl. 40 kr.

Martin Müllner zu Sandbach. Er hatte in seinem Neufang Rüben und „Prein“ angebaut. Der Zaun wurde ihm zerschlagen und die Stecken zwei- bis dreimal abgehackt. Schaden: 8 fl.

Christof Tächler zu Seestetten. Er hatte Roggen und Hafer auf seinem Neufang angebaut. Er mußte dafür 1580 und 1581 den Zehent bezahlen.

Stefan Hainpuecher. Sein Neufang wurde aufgebrochen und das Heu verfüttert, ca. 4 Fuder. Der Zaun wurde ihm zerhackt. Schaden: 4 fl.

Georg von Razing. Sein Neufang wurde geöffnet, das Heu mußte er nach Neuburg bezahlen. Schaden: 6 fl.

Georg Khalcheder. Der Zaun um den Neufang wurde ihm zerhackt. Das Heu, das er sonst von seinem Neufang erhielt, 6 Fuder, wurde alles durch fremdes Vieh verzehrt. Schaden: 6 fl.

Peter Graf zu Sampach. Sein Neufang wurde aufgerissen. Sein eigenes Heu mußte er von Neuburg wieder kaufen. Schaden: 6 fl.

Veit Wibmer. Da er für seinen Neufang keinen Kaufbrief besaß, mußte er sein eingebrachtes Heu nach Neuburg bezahlen. Schaden: 4 fl.

Sigmundt Granndtharter. Aus seinem Neufang wurden ihm 14 Klafter Scheiter nach Neuburg geführt, jedes Klafter zu 36 kr. angeschlagen. Schaden: 3 fl. 24 kr.

Als Gesamtschaden ergibt sich eine Summe von 48 fl. 49 kr.

Aus dem Gericht Griesbach:

Hans Aigner am Aigen. Sein Gereut wurde ihm aufgehackt. Schaden: 4 Fuder Heu, eines für 2 fl., gibt 8 fl.

Bärtlme Waidenperger am Waidenperg. Schaden: 2 Fuder, eines für 2 fl., gibt 4 fl.

²⁵¹ HSTA 377, Bd. V, 108—108'.

²⁵² HSTA 377, Bd. V, 101—102'.

Geörg Obernacher zu Obernach. Ihm wurde der Eichfall verweigert. Schaden: 2 fl.

Michael Müllner zu Voglarn. Schaden: 6 Fuder Heu, ein Fuder zu 2 fl., gibt 12 fl.

Bei den Übergriffen auf die bayerischen Untertanen hatten sich vor allem die Neuburger Beamten hervorgetan, die anschließend namentlich aufgezählt wurden, so der Prädikant von Neuburg. Er wird an erster Stelle genannt. Auf ihn konzentrierte sich das bayerische Interesse auch noch aus anderen Gründen. Ferner sind erwähnt: Wolf Überreiter, Tiebold Amman und sein Sohn Stephan und schließlich Michael Amtmann.

Die Art und Weise, wie sich diese Leute benahmen, mußte allerdings den Zorn der Bevölkerung erregen, wenn man auch nur die Hälfte der Klagen gelten läßt. So berichtet Wolf Aichperger dem Pfleger von Vilshofen, wie man mit ihm verfahren sei²⁵³: „. . . so *underwinden sie sich, jagen uns darvon, throen uns zeschlagen, pfendten uns und nemmen das unserige mit gewalt, seien auch durchaus nit sicher, wie uns dann disen verschinen herbst und bishero begegnet, das sie mir, Wolfen Aichperger, 5 fuder heu (genommen), und noch darzue der jetzige überreiter, mit wilfeltigem getribnem übermut mich angeritten, zeschlagen und zeschießen getroet, mein hausfrau etlich malen nider reiten wellen umb, und das sie auch gar durch den wagen (hat) schliefen müeßen.*“ Die Übergriffe wurden fortwährend weitergeführt. Um dem Übel abzuhelpen, versuchte man bayerischerseits, einen neuen, wirkungsvolleren Weg einzuschlagen. Es sollte versucht werden, die genannten Hauptübeltäter einzufangen. Aber auch damit hatte man nicht viel Erfolg. In seinem Schreiben vom 13. Juli 1586 berichtet der Pflegeverwalter von Vilshofen, Stauber, an den Pfleger zu Griesbach, daß er zwar stündlich gut aufpasse, aber bisher keinen Neuburger bekommen konnte. Ihm wäre zwar berichtet worden, so fährt er fort, Tiewolt Amtman und sein Sohn wären in Holzkirchen oder an der Müll zu Vogling anzutreffen, aber auch daraus wurde nichts²⁵⁴.

Schließlich versuchte Kaiser Rudolf II. selbst, die strittigen Fragen auf dem Verhandlungswege zu bereinigen. In seinem Schreiben vom 4. Juni 1593 an Herzog Wilhelm forderte er ihn auf, eine Kommission zum 1. 8. des Jahres nach Peuerbach zu entsenden, um dort einen Vergleich auszuhandeln²⁵⁵. Da die Frist nicht ausreichend schien, die entsprechenden Unterlagen zu bearbeiten, beantragte der Herzog eine Verschiebung des Termins²⁵⁶, die auch gewährt wurde. Bayerischerseits nahmen an der Kommission teil:

Hannß Heinrich Nothafft, Pfleger zu Vilshofen,
Johann Vischer, Doktor der Rechte,
Philipp Adelshauer, Pfleger zu Ried
und schließlich die drei Räte und Landrichter zu Schärding.

²⁵³ HSTA 377, Bd. V, 224—226' (ohne Datumsangabe).

²⁵⁴ HSTA 377, Bd. V, 235—235'.

²⁵⁵ HSTA 377, Bd. V, 241—242.

²⁵⁶ HSTA 377, Bd. V, 249.

Wie vorauszusehen, blieb auch dieser Versuch ergebnislos. Bei den Verhandlungen tauchte aber zum erstenmal ein Gedanke auf, der eine Bereinigung aller Streitfragen bringen konnte, nämlich, die Grafschaft eben an Bayern zu verkaufen.

Seiner Bedeutung wegen sei dieser Plan etwas näher erläutert. Der Vorschlag wurde am 16. Oktober 1593 vom herzoglichen Rat Dr. Vischer eingereicht. Zusammenfassend schreibt er ungefähr folgendermaßen²⁵⁷:

In dem Streit, der sich nun schon an die hundert Jahre hinzieht, gelang es bisher keiner Kommission, Mittel und Wege zu finden, die Ursache der Differenzen endgültig zu beseitigen. Es besteht auch künftig wenig Aussicht, auf dem Verhandlungswege einen nachhaltigen Erfolg zu erzielen. Daher habe er mit seinem Vater, dem Landrichter zu Schärding „*allain conversando geredt*“, ob diese strittige Frage nicht mittels eines Kaufes geregelt werden könne. Auch dieser habe sich dahingehend geäußert, es werde wohl keinen besseren Rat geben können. Eine Schwierigkeit bereite nur die Aufbringung der finanziellen Mittel. Dazu, so schlug der Rat vor, könnten ja auch die Klöster St. Nikola, Fürstzell, Vornbach, Suben, Reichersberg, Ranshofen und wohl auch der Bischof von Passau herangezogen werden. Alle diese Herrschaften hätten dann den Vorteil, daß sie ohne Furcht vor Tätlichkeiten Holz aus dem Wald entnehmen könnten. Und so wäre die Grafschaft auch wieder bayerisch, wie es vordem auch gewesen sei.

Der Plan war jedenfalls für Bayern ausgezeichnet, die Finanzierung dieses Unternehmens allerdings utopisch. Das auf diese Weise erworbene Holznutzungsrecht wäre den Klöstern teuer zu stehen gekommen. Ihnen hätte der bayerische Herzog kaum erlaubt, beliebig Holz aus dem Wald zu entnehmen, wie sie es lange Zeit geübt hatten.

Nun, dieser Plan wurde ohnehin nicht weiter verfolgt, und auch diese Kommission verlief wieder im Sande. Der Streit zog sich noch lange Jahre hin, wurde allerdings nicht mehr mit der Schärfe ausgetragen, wie dies bisher geschehen war. Endlich fand auch dieses Problem unter Ludwig Graf von Sinzendorf seine Lösung: Die Bauern behielten ihre Flurstücke und zahlten dafür lediglich ihre Stift. Der Graf aber hatte keinen Nachteil, da die Verkäufe ja bereits vor 100 Jahren stattgefunden hatten, zu einer Zeit, als noch die Grafen von Salm Herren der Grafschaft waren. Trotz allen Widerwärtigkeiten, die sie erdulden mußten, hatten nun doch die Bauern die Oberhand behalten.

f) Das Geleitrecht im Neuburger Wald

Einen weiteren Zankapfel bildete das Recht des Geleites im Neuburger Wald. Worum handelte es sich dabei? Jährlich wurde zu St. Stephani Erfindung (3. August) in Passau eine große Messe abgehalten, in der die Vorläuferin der heutigen Maidult — mit einer zeitlichen Verschiebung — zu sehen ist²⁵⁸. Das Volksfest war mit dem Patronat der Kathedrale Kirche

²⁵⁷ HSTA 377, Bd. V, 315—316.

²⁵⁸ Das Fest der Translatio des hl. Stephanus wird am 7. Mai gefeiert.

verbunden und viel Volk strömte aus nah und fern zusammen, um dieses berühmte Fest zu feiern.

Nun aber entbrannte der Streit darum, wer den Schutz der Straßen, vor allem durch den Neuburger Wald, den ja ein Großteil der Besucher durchqueren mußte, übernehmen sollte. Nachdem sich das königliche Geleitsrecht im Laufe des 13. Jhs. allmählich zu einem fürstlichen Hoheitsrecht fortentwickelt hatte, war das Problem an sich — allerdings rein theoretisch gesehen — nicht schwierig zu lösen. Das Geleitrecht stand der Herrschaft zu, die die Landeshoheit ausübte. Und gerade diese war ja seit dem Beginn des 16. Jhs. strittig geworden. Bayern befand sich juristisch gesehen im Unrecht, wenn es das Geleitrecht beanspruchte. Werden allerdings die Umstände in Betracht gezogen, unter denen den Herzögen die Verträge von 1506 aufgenötigt worden waren, dann läßt sich jedenfalls ihr Groll verstehen.

Eine Einigung war natürlich auch in diesem Punkte nicht zu erzielen, und so ging der Streit hin und her, ohne daß eine Entscheidung abzusehen war. Mitterwieser²⁵⁹ hat sich mit diesem Problem bereits befaßt. Nach seinen Ausführungen läßt sich der Beginn der Unstimmigkeiten bis zum Jahre 1512 zurückverfolgen. In diesem Jahr läuft eine Beschwerde Österreichs in Bayern ein, nach der sich der Pfleger von Griesbach angemaßt habe, den Geleitschutz zum Passauer Markt auszuüben.

1526 ist auch der Pfleger des Pfarrkirchener Gerichts beteiligt, 1529 kam es dann schließlich zum Zusammenstoß. Mitterwieser zitiert die Berichte darüber ausführlich. Damals war es zum erstenmal vorgekommen, daß der Pfleger von Neuburg den Bayerischen Widerstand entgegensetzte. Es war ihm zwar nicht gelungen, das bayerische Geleit zu vereiteln, denn der bayerische Pfleger, Hainrich Seiboltstarffer, der spätere Rentmeister von Burghausen, vertrieb die Neuburger. Einer der gräflichen Beamten wurde sogar getötet. Von diesem Zeitpunkt an leisteten die Neuburger keinen Widerstand mehr. Schließlich kam man bayerischerseits sogar zu der Ansicht, daß der Neuburger Wald ja im Gericht Griesbach liege. Das ging nun doch etwas zu weit, aber Bayern behielt die Oberhand und ihm wurde die Waldbereitung überlassen.

g) Weitere strittige Punkte

In den folgenden Abschnitten soll noch eine Reihe weiterer strittiger Punkte erwähnt werden, die zwar siedlungsgeschichtlich von geringerer Bedeutung sind, die aber trotzdem nicht übergangen werden dürfen, da sie die gespannte Situation gerade wegen ihrer Nebensächlichkeit vortrefflich beleuchten. Es gab ja fast nichts, was nicht zu Streit und Zwietracht Anlaß geben konnte.

aa) Reicniss der fünf Pfund Pfennige Ewiges Geld

Es ist zunächst die Reicniss der 5 Pfund Pfennige Ewiges Geld, die von der Herrschaft Neuburg nach altem Übereinkommen an Vornbach zu entrichten war. Nach der Darstellung des Prälaten von Vornbach verhielt sich die

²⁵⁹ Mitterwieser, Bayern und Neuburg, OGr. 1930, S. 189.

Sache folgendermaßen²⁶⁰: Nach dem Salbuch des Klosters wurden seit ca. 60 Jahren bis zum Jahre 1564 diesem (dem Kloster) jährlich ein Betrag von 5 Pfund Pfennigen gereicht. Erst Graf Niklas und der „jetzige“ Graf Julius verweigerten diese Zahlung. Es bestand aber die alte Abmachung, daß das Kloster für diesen Betrag im Schlosse zu Neuburg täglich die Messe lese²⁶¹. Dazu sah sich jedoch das Kloster um die Mitte des 16. Jhs. nicht mehr in der Lage, da es einen sehr starken „Abgang“ an Priestern hatte, wie der Abt darlegte. Diese Erscheinung, wenn sie überhaupt zutrifft und nicht nur als Entschuldigung für andere Gründe gelten sollte, wird wohl als Folge der religiösen Wirren der damaligen Zeit anzusehen sein.

Also hatte der Abt beim Grafen nachgesucht (1571), die Verpflichtung zur gottesdienstlichen Verrichtung nur mehr auf die Sonn- und Feiertage zu beschränken, die Osterbeichte in der Schloßkapelle abzuhalten und das Evangelium zu verkünden. Der Graf weigerte sich, die Reduzierung der Verpflichtungen des Klosters anzuerkennen, wenn er seinerseits auch weiterhin den ursprünglichen Betrag in voller Höhe entrichten sollte.

Weiter erklärte der Graf, er könne ja überhaupt auf die Dienste des Klosters verzichten, wenn dieses Abstand von der finanziellen Forderung nähme. Davon aber wollte das Kloster nichts wissen.

Durch verschiedene Umstände wurde die Situation aber noch verwickelter. Unter Abt Stephan von Vornbach war nämlich bereits ein Vertrag geschlossen worden, in dem dieser auf die finanziellen Leistungen des Grafen verzichtet hatte. Der gleiche Abt hatte auch den Zehenten in der Grafschaft und Rechte auf die sieben freien Güter verkauft²⁶². Diese Veräußerungen und Verkäufe wurden aber für nichtig angesehen. Abt Leonhard II. erkannte sie nur als persönliche Abmachung an, die mit dem Tode des Antecessors erlosch. Auch sei der Graf durch Befehl seiner Kaiserlichen Majestät vom Jahre 1574 gehalten, seinen Verpflichtungen zu entsprechen.

Schließlich erklärte sich der Graf auf diese Vorhaltungen hin bereit, dem Kloster den Betrag zukommen zu lassen. Er weigerte sich jedoch, diese Summe bar auszuzahlen und berief sich auf die bisherige Übung, nach der die 5 Pfund Pfennige von der Salzmaut, die das Kloster an die Herrschaft zu entrichten hatte, abzuziehen waren. Der Graf konnte diesem Modus bedenkenlos zustimmen, da ja das Kloster schon seit geraumer Zeit kein Salz mehr über die Herrschaft Neuburg einfuhrte sondern von Bayern her. Wovon sollte also dieser Betrag abgezogen werden? Der Graf aber hatte seinen „guten Willen“ bewiesen. Der Streit wurde fortgesetzt und noch 1674 war die Frage nicht gelöst, wie aus dem Urbar hervorgeht²⁶³.

²⁶⁰ HSTA 377, Bd. VII, 298—300.

²⁶¹ Vertrag zwischen dem Kloster Vornbach und Graf Eckbert II. vom Jahre 1125 (MB 4, 32). Dort sind allerdings die 5 Pfund Pfennige nicht erwähnt. Diese Zahlung wurde anscheinend als Ablösung anderer Verpflichtungen wie sie in dieser Urkunde aufgezählt werden, von beiden Seiten anerkannt, denn auch der Graf bestritt nie, die eigentliche Rechtmäßigkeit dieser Forderung.

²⁶² Auffallend ist, daß keine Urkunde über diesen Vertrag aufzufinden ist. Vielleicht scheint doch nur eine private Abmachung vorgelegen zu sein.

²⁶³ HSTA 380, Urbar 1674, 847—849^r.

bb) Die Filiale zu Neukirchen am Inn²⁶⁴

Auch in diesem Falle gab es um die Mitte des 16. Jhs. genügend Anlaß zu Differenzen. Ausgelöst wurde der Streit um die Filiale zu Neukirchen durch das Vordringen des Protestantismus in der Grafschaft. Der Fall wurde dadurch verwickelt, daß die Filiale Neukirchen in der Herrschaft Neuburg lag, das Pfarrhaus aber außerhalb, also in Bayern. Graf Julius verweigerte nun den Geistlichen des Klosters die Abhaltung des Gottesdienstes in Neukirchen. So brichtet der Abt: Es werde in der *„filial die religion verändert, der gotsdienst und die hochheiligen Sacramenta, der gebür nach nicht verricht und administriert“*. Ferner werde dem Abt gemeldet, *„daß die sectischen aus befehl des grafen in dem gottgeweihten freithof sol gelegt worden sein“*. Das habe *„herr prelat an ordinarium wie auch an Kais. M. gelangen lassen, aber noch nit beschaidt erfolgt“*.

Das Sündenregister des Grafen wird noch weiter fortgeführt:

Die neue Sekte halte nicht nur heimliche Zusammenkünfte ab, sondern sie feierten ihren „sonderbaren“ Gottesdienst auch in aller Öffentlichkeit. Die Priester, die vom Kloster aus in die Grafschaft geschickt werden, wie auch kath. Laien würden öffentlich verspottet. Aber sowohl der Graf wie sein Pfleger beteuerten immer wieder, von all diesen Vorgängen keine Kenntnis zu haben.

Es steht fest, daß die Grafen von Salm der neuen Lehre nahestanden. Daß sie die protestantischen Bestrebungen, wie viele andere Fürsten des Reiches auch, aus machtpolitischen Gründen begrüßten, ist nicht zu bezweifeln. Sicher aber hat auch die starre Haltung des Abtes von Vornbach ihren Teil dazu beigetragen. Der protestantische Einfluß schwand dann auch nach der Ablösung der Grafen von Salm durch Georg Ludwig Graf von Sinzendorf sehr schnell.

cc) Wasserableitung beim Biberbach²⁶⁵

Um einen Seitenarm dieses Baches hatte sich zwischen Kloster und Grafen ebenfalls ein lebhafter Streit entwickelt. Der Prälat berichtete, der Graf habe das Wasser aus dem „rechten einfall“ abgeleitet, damit es nicht mehr auf die Klostermühle laufe.

dd) Dechel und Blumbesuch²⁶⁶

Wie nicht anders zu erwarten, war man auch hierin geteilter Meinung. Der Abt von Vornbach pochte auf sein altes Recht, nach dem ihm der Dechel und der Blumbesuch im Neuburger Wald ohne Einschränkung zustanden. Unter Dechel versteht man die Fütterung der Schweine durch die Früchte der Eiche und der Buche, besonders insofern die Tiere sie im Wald selbst aufsuchen²⁶⁷.

Der Abt behauptete, er habe dafür Privilegien und ein uraltes Gebrauchsrecht. Der Graf stritt dem Kloster dieses Recht nicht ab, führte aber dagegen an, das Kloster hätte dafür als Entschädigung jährlich zwei Schweine ins

²⁶⁴ HSTA 377, Bd. VII, 300'—301.

²⁶⁵ HSTA 377, Bd. VII, 301.

²⁶⁶ HSTA 377, Bd. VII, 301—302.

²⁶⁷ Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, Bd. I 495—496.

Schloß zu liefern. Da dies zur Zeit nicht geschehe, verweigere er dem Kloster auch den Austrieb der Rinder und Schweine in seinen Wald.

Der Abt bestritt, daß jemals ein Schwein nach Neuburg geliefert worden sei. Es war zwar in den Verhandlungen von 1571 ein Vergleich zwischen den streitenden Parteien erzielt worden, nach dem der Prälat an Stelle der zwei Schweine acht Sack Hafer zum Schlosse schicken sollte. Schließlich aber beschwerte sich der Prälat auch darüber beim Herzog, worauf Herzog Albrecht verfügte, die Lieferung des Hafers solle künftig ebenfalls eingestellt werden, da sich dessen Wert in großer Steigerung befand.

Nach der Eintragung in das Neuburger Urbar ist ersichtlich, daß man sich schließlich im Laufe der Zeit doch noch geeinigt hatte²⁶⁸, allerdings auch erst unter dem Grafen von Sinzendorf. Danach ist der Abt von Vornbach berechtigt, sein Vieh (hier sind die Schweine gemeint) auf die Weide in den Wald zu treiben. Dem Kloster sind aber Grenzen gezogen. Es durfte als Weide nur die Waldteile benutzen, die das Gebiet des Klosters berührten. Dagegen blieb die Verpflichtung aufrechterhalten, wonach der Abt jährlich zu St. Martini 8 Säcke guten Hafers an den Kasten der Herrschaft zu liefern hatte. Dies entsprach dem Protokoll von 1571. Unter Sinzendorf anerkannten die damaligen Äbte auch diese Forderung, und man berief sich dabei auf die alte Freundschaft und die gute Nachbarschaft.

Über den Dechel entstand aber nicht bloß mit dem Kloster Vornbach Streit, sondern auch mit Bayern, speziell mit den bayerischen Untertanen²⁶⁹. Bisher hatte folgende Abmachung bestanden: Diejenigen Bauern, die ihren Besitz in unmittelbarer Nachbarschaft des Waldes hatten und deren Grundstücke den Wald berührten, hatten keine Gegenleistung für den Dechel zu entrichten. Sie hatten ohnehin davon nur wenig Provit, da ihnen vor allem durch die wühlenden Wildschweine genügend Schaden entstand.

Die bayerischen Untertanen, deren Grundstücke aber nicht unmittelbar anrainen, hatten bisher von einem Schwein 6 Pfennig zu geben. Nun aber sollte sich einiges ändern. Der Graf sagte, er sei als Besitzer der Grafschaft genau so Geschäftsmann wie jeder andere Kaufmann, und auch er könne den Wert seiner Ware steigern.

Und so verfügte er, daß alle, ohne Ausnahme, die den Dechel nutzen wollten, die genannte Summe entrichten sollten. Er habe, so erklärte der Graf, die Absicht, den Wald wieder zu guter „Wesenheit“ kommen zu lassen.

ee) Brenn- und Klaubholz²⁷⁰

Allem Anschein nach war um die Mitte des 16. Jhs. ziemlich frei und wild im Neuburger Wald gewirtschaftet worden. Verschiedene Hinweise dafür fanden sich schon in dem Kapitel von der Holzgerechtigkeit der Klöster. Auch drohte die große Siedlungs- und Rodungstätigkeit, die zu Beginn des 16. Jhs. eingesetzt hatte, dem Waldbestand gefährlich zu werden. Daher war es verständlich, wenn die Herrschaft energisch durchgriff. So brachen

²⁶⁸ HSTA 380, Urbar 1674, 846'—847.

²⁶⁹ HSTA 377, Bd. VII, 302'.

²⁷⁰ HSTA 377, Bd. VII, 302'—303'.

auch Differenzen über das Brenn-, Klaub- und Stegholz aus. Betroffen waren von den neuen Maßnahmen allerdings nur die ausländischen Untertanen aus den Landgerichten Vilshofen und Griesbach, wie auch die Untertanen der Klöster.

Alle diese Leute hatten bisher für die Entnahme von Brennholz einen „zimblischen Pfening“ zu entrichten, also einen angemessenen Betrag. Hinzu kam lediglich noch die Verpflichtung, halbjährlich zwei „Waidthennen“ ins Schloß zu bringen. Das Klaub-, Weg- und Stegholz stand ihnen dagegen frei zur Verfügung. Diese Rechte wurden aber oft sehr weitherzig ausgelegt.

In dieser Irrung gelang es nun, ein einigermaßen erträgliches Übereinkommen zu erzielen. Weg- und Stegholz wurde den bayerischen Untertanen zugestanden, nur sollten gute Bäume geschont und größere Schläge vermieden werden. Auch wurde den herzoglichen Urbaruntertanen der Holzkauf, wenigstens theoretisch, ermöglicht. Daß diese Einschränkung berechtigt ist, zeigt eine Notiz, in der Bayern den Kaiser um nachdrückliche Unterstützung ersucht.

ff) Verstrickung der Diener des Grafen ²⁷¹

Wie aus den bisherigen Ausführungen schon ersichtlich ist, scheute man in diesem Streit kein Mittel, der Gegenpartei Schaden zuzufügen. Man setzte bedenkenlos Untertanen der Gegenpartei gefangen, vor allem von bayerischer Seite aus. So hatte der Graf eine Beschwerde eingereicht, nach der verschiedene seiner Diener in Haft gelegt worden waren. Sie waren erst nach der Zahlung von 52 fl. wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Trotz kaiserlichen Verbots wurden sie auch noch ins Gelübde genommen. Herzog Albrecht aber verteidigte seine Handlungsweise damit, der Graf und mit ihm seine Untertanen hätten mit Trotz, Hohn und Spott den Prälaten von Vornbach behandelt.

Nach all den Vorgängen dürfte allerdings feststehen, daß der Graf in der Wahl der Kampfmittel sich wesentlich gemäßigter verhielt als die Gegenpartei. Um die Gesamtlage zu veranschaulichen, sei noch ein Beispiel herangezogen. Da klagte der Graf, daß einer seiner Untertanen der Religion wegen vom Herzog eingesperrt worden sei. Der Herzog verteidigte sich, dies hätte der betroffene Untertane nur seinem Mutwillen zu verdanken gehabt, nicht aber seiner Anschauung. Und der Herzog holte sofort zur Gegenklage aus. Auch der Graf habe Untertanen arretiert, wie der Fall Pichelmaier zeigte, der zu Neuburg eingesperrt worden war, da er auf einem neuen Weg gefahren sei, um Getreide zu führen. Aller Wahrscheinlichkeit hatte dieser dabei wohl die Neuburger Maut umgehen wollen ²⁷².

gg) Verruf von Viktualien ²⁷³

Bayern machte den Grafen auch insofern Schwierigkeiten, als es einen Verruf von Viktualien, also ein Ausfuhrverbot von Lebensmitteln verhängte.

²⁷¹ HSTA 377, Bd. VII, 304'—305.

²⁷² HSTA 377, Bd. VII, 306—306'.

²⁷³ HSTA 377, Bd. VII, 306'—307.

So war an der Grenze der Pfarrkirche von Schardenberg eine Sperre für Getreide oder andere Waren nach Neuburg gesetzt. Der Graf stellte fest, diese Maßnahme laufe den allgemeinen Verträgen zuwider, nach denen Straßen und Wasserströme offen sein sollten.

h) Das Ende der Irrungen

Neben diesen Streitobjekten gab es noch eine Anzahl anderer, so Übergriffe bei der Jagd, Errichtung eines Urfar usw. Immer wieder wurde unter den Grafen von Salm von den verschiedenen Seiten versucht, auf dem Verhandlungswege die diversen Fragen zu bereinigen. Aber es gelang nicht. Die Fronten hatten sich zu sehr versteift. Vor allem war es der ständige Streit zwischen dem Kloster Vornbach und den Grafen, der immer neues Öl auf die Flammen goß.

Alle diese Probleme sollten sich erst ein Jahrhundert später wie von selbst lösen. Darauf wurde schon hingewiesen. Mit der Ablösung der Grafen von Salm durch Georg Ludwig Graf von Sinzendorf, dem neuen Herrn der Grafschaft Neuburg am Inn, dem Erbschatzmeister des Heiligen Römischen Reiches, Kaiserlichen Geheimen Rat, Kommers- und Hofkammerpräsidenten, wie seine Titulation lautet, veränderte sich alsbald die gesamte Situation. Am 12. Februar 1654 kaufte er die Herrschaft um die stattliche Summe von nicht weniger als 203 000 Gulden.

Schon in den nächsten Jahren ging er daran, die Streitfälle zu bereinigen. Die Aussichten waren günstig. Der Einfluß des neuen Herrn am kaiserlichen Hof war beträchtlich und auch von den gegnerischen Parteien nicht zu übersehen.

Am 6. Sept. 1657 wandte er sich in einem Brief an den Kurfürsten, um wegen der Bereinigung der Streitfragen vorzufühlen²⁷⁴. Dieses erste Schreiben ist sehr vorsichtig gehalten. Zuerst unterrichtet der Graf den Kurfürsten von seinem Kauf und fährt dann fort: *„Num haben sich unter dern von Salm inhabung zwischen Euer Churfürstl. Drchl. Herzogthum Bayern, und der Grafschaft Neuburg, occasione der so nahendt aneinander raichenden gränizen, vor vilen jahrn einige differenzen erhoben, zu dern beilegung noch bei lebzeiten Euer Ch. Drchl. Geliebsten Herrn Vatters, hochseligster gedächtnus, handlung geplogen; es ist aber die sache vermutlich wegen des dazumal erfolgten feindlichen vorbruchs, oder auch anderer eingefallener verbindernussen halber zu kheiner endtschaft gedigen; zumaln ich nun auch meines orths das sonderbare verlangen trage, daß disen von langer zeithero entstandenen differenzen ihre abhelfliche maß gegeben, und also hinfüro aller anlaß zue weiterm müßverstandt gänzlich aufgehebt werde, also habe bei Euer Churfürstl. Drchl. ich mich hiemit gehorsambist anmelden wollen, ob nicht deroselben genedigst möchte beliebig sein, die verfügung zuthuen, auf daß dise differenz sachen an dem orth, wo es deroselben am annehmlichsten, von neuem mögen erwogen und nach billichen dingen zu beiderseyths satisfaction entscheiden, und auf ein beständiges beigelegt werden. Ich will also Euer Churfjl. Drchl. gnedigsten be-*

²⁷⁴ HSTA 377, Bd. VII, 66—67.

felch hierüber erwarten, und zue dero beharrlichen gnaden mich entzwischen hiemit gehorsambist empfehlen. Geben Prag, den 6. Sept. 1657.“

Die Antwort ließ allerdings auf sich warten. Am 29. Dezember 1657 schickte der Graf ein neues Schreiben fast desselben Inhalts an den bayerischen Kurfürsten ab²⁷⁵. Bayerischerseits setzte nun ein reger interner Gedankenaustausch ein. Die Regierungen und die Räte erhielten Anweisung, wie sie künftig zu handeln hätten. Endlich, am 3. Februar 1658, wurde auch an Graf von Sinzendorf das längst fällige Antwortschreiben abgeschickt²⁷⁶. In diesem Brief wird dem Grafen ohne langes Nachsuchen das *ius gladii* einfach zugesprochen. Ferner werden in diesem Schreiben auch einige nebensächliche Fragen angeschnitten und bereinigt. Die übrigen Streitobjekte aber werden nicht erwähnt.

In einem neuerlichen Schreiben ersuchte der Graf um Bescheid, wie es um die sog. sieben freien Güter bestellt sei. Er bat, wieder in sein volles Recht eingesetzt zu werden²⁷⁷. Auf diese Weise wurden dann im Laufe der Zeit alle Fragen ausgeräumt. Jetzt hatten die Untertanen von dieser Seite her endlich Frieden.

III. Georg Ludwig Graf von Sinzendorf als Inhaber der Grafschaft Neuburg am Inn

1. Georg Ludwig Graf von Sinzendorf

Den Grafen von Salm folgte als Graf von Neuburg Georg Ludwig Graf von Sinzendorf. Die Grafen von Sinzendorf²⁷⁸ führen den Ursprung ihres Geschlechts auf die welfische Grafenfamilie von Altdorf zurück. Sie treten urkundlich 1289 zum ersten Mal in Österreich auf, in einem Vertrag mit dem Stift Kremsmünster. In der Nähe dieses Klosters lag ihre Stammburg. Das Geschlecht hatte sich im Traungau namhafte Besitzungen erworben. Schließlich gelangten Mitglieder der Familie durch die Gunst des Kaisers Ferdinands III. (1636—1657) und Kaiser Leopolds I. (1658—1705) zu hervorragenden Stellungen im Staat. So war Georg Ludwig, der spätere Besitzer von Neuburg, bis zur Stellung eines Hofkammerpräsidenten emporgestiegen, die er allerdings auf tragische Weise wieder verlor.

Graf Georg Ludwig²⁷⁹ wurde am 17. Juni 1616 geboren. Reiche Besitzungen waren sein Erbe. So war er Herr von Thanhausen, Freiherr von Ernstbrunn, Herr der Herrschaften Friedau, Sinzendorf, Walpersdorf usw. Ertragreiche Ämter vermehrten sein Vermögen. 1654 hatte er zu seinen weitläufigen Besitzungen auch noch die Herrschaften Neuburg und Wernstein hinzugekauft. Dieser Kaufvertrag aber wurde vom Kaiser erst im Jahre 1662 bestätigt.

²⁷⁵ HSTA 377, Bd. VII, 68—68’.

²⁷⁶ HSTA 377, Bd. VII, 72.

²⁷⁷ HSTA 377, Bd. VII, 79—80’.

²⁷⁸ ADB, Bd. 34, S. 408—409.

²⁷⁹ Ebenda, S. 408.

In der Grafschaft Neuburg verfolgte Sinzendorf von allem Anfang an zwei Ziele. Zunächst war er bestrebt, mit Bayern einen Ausgleich herbeizuführen. Darüber wurde schon gehandelt. Es gelang ihm verhältnismäßig rasch und gut. Endlich war wieder Friede ins Land gekehrt. Für das zweite Werk hatte er eine weniger glückliche Hand. Er versuchte nämlich, die verschiedensten Industrieunternehmen auf die Beine zu stellen. Aber die Ziele waren so hoch gesteckt, daß alle diese Unternehmungen scheitern mußten und schließlich zu großen Verlustgeschäften wurden. Da sich der Graf häufig in Neuburg aufhielt, setzte er viele Mittel ein, der Burg ein neues Gesicht zu geben. Das Schloß wurde in barockem Sinne umgestaltet. Die steile Innleite, die jäh zum Strom abfällt, war bisher nur mit wildem Baumwuchs bedeckt. Diese natürliche Wildnis ließ der Graf beseitigen und legte dort einen gepflegten Lustgarten im Stil der Zeit an²⁸⁰. Am jenseitigen Ufer des Inns, in Wernstein, ließ er die prächtige Mariensäule errichten, die er eigens aus Wien hatte herschaffen lassen.

Der Aufwand der Hofhaltung des Grafen ließ schließlich unter einigen seiner Zeitgenossen den Verdacht aufkommen, daß hier doch nicht alles mit rechten Dingen zugehen könne. Die Stimmen drangen auch zu Ohren des Kaisers. Der Graf wußte anfänglich dessen Skepsis zu zerstreuen. Noch im Jahre 1676 erfuhr der Graf und mit ihm die Grafschaft die größte Ehre, als die Neuburg zum Treffpunkt Kaisers Leopolds I. mit seiner Braut, der Pfalzgräfin Eleonore wurde. Ein illustres Fest mit gewaltigem Feuerwerk wurde damals veranstaltet.

Schon aber schwebte über dem Haupt des Grafen das Damoklesschwert. Die Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der kaiserlichen Güter wurden aufgedeckt und der Graf vor ein Gericht gestellt. Über eine Million Gulden fehlte in den Kassen. Das Urteil überlebte der Graf nur einige Monate. Er wurde aller seiner Ämter entsetzt und zur Wiedererstattung des Schadens verurteilt. Auch die Grafschaft Neuburg ging ihm verloren. Kurze Zeit später starb Ludwig Graf von Sinzendorf. Seine ewige Ruhe fand er in der Kapuzinerkapelle in Passau, die er nach dem Brand von 1662 mitsamt dem Kloster wieder hatte errichten lassen. Es wird berichtet, daß sich das schöne marmorne Grabmal in der Klosterkirche befand und zwar vor dem Altar des hl. Antonius von Padua, den er hatte errichten lassen²⁸¹.

2. Die wirtschaftlichen Unternehmungen des Grafen Georg Ludwig von Sinzendorf in der Grafschaft Neuburg am Inn

a) Die Idee des industriellen Aufbaus

Wie die Herrschaft der Grafen von Salm in der Grafschaft Neuburg ein Charakteristikum aufweist, nämlich die Irrungen mit Bayern, so ist die Zeit des Grafen von Sinzendorf von einer ganz bestimmten Zielsetzung geprägt, nämlich der Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs der Graf-

²⁸⁰ Mitterwieser, Die alten Gartenanlagen in Neuburg am Inn, OGr. 1930, S. 9—14.

²⁸¹ Kunstdenkmäler Bayerns, Bd. III, Stadt Passau, S. 332.

schaft, der ersten Versuche einer Industrialisierung und großzügiger Bau-
maßnahmen am Schloß von Neuburg selbst.

Gerade in den wirtschaftlichen Bestrebungen Sinzendorfs tritt am deutlich-
sten die starke Verbindung der Grafschaft mit der Entwicklung in Öster-
reich zutage. Dort war von der Mitte des 17. Jhs. an der österreichische
Merkantilismus in raschem Aufschwung²⁸². Die Gedanken Hörnigks, seines
Schwagers Johann Joachim Becher und des Sachsen Wilhelm von Schröder
richteten das Denken weiter Kreise auf den wirtschaftlichen und materiellen
Aufschwung der Länder hin. Waren die Ergebnisse gerade in Österreich
auch sehr bescheiden, so sind die unternommenen Versuche der großen
Schwierigkeiten wegen doch nicht zu unterschätzen. Eine so rasche Indus-
trialisierung eines Landes, dessen Kernsubstanz das Bauerntum darstellte,
mußte allerdings von vorne herein zum Scheitern verurteilt sein.

Es ist hier nicht der Ort, die Gedankengänge der Kameralisten wiederzu-
geben und ihre Pläne im einzelnen darzustellen, es kann aber nicht darauf
verzichtet werden, auf Johann Joachim Becher kurz einzugehen, da er,
wenigstens zeitweise, in enger Beziehung zum Grafen von Sinzendorf
stand, bis er sich schließlich dessen Gunst verscherzt hatte.

Bechers Einfluß wirkte sich sehr stark und nachhaltig in all den wirt-
schaftlichen Unternehmungen des Grafen aus. Alles, was dieser Mann zu
irgend einem Zeitpunkt einmal plante, scheint sich in verkleinertem Maß-
stab in den Unternehmungen Sinzendorfs widerzuspiegeln. Und Becher ent-
wickelte Pläne über Pläne. Doch seine Gedanken waren vielfach so absurd,
daß sie den Ruin desjenigen, der ihnen vertraute, herbeiführen mußten.
Sinzendorf sah wohl ein, wohin der Einfluß des Mannes ihn gebracht
hatte, doch zu diesem Zeitpunkt war die Situation schon so verfahren, daß
der wirtschaftliche Ruin des Grafen nicht mehr abzuwenden war. Sein
Berater Becher hatte sich inzwischen aus dem Staube gemacht und war —
seltsamerweise um 1680 — nach England entwichen. Sinzendorf aber sah
zu diesem Zeitpunkt seinem Prozeß entgegen und damit seinem Untergang.
Das Urteil von Leibnitz dürfte wohl zutreffen, Becher sei ein „esprit excel-
lent“, ein „vir ingeniosus“ gewesen, aber ein Mann von so schlechtem
Charakter, daß er vor keiner noch so schändlichen Handlung zurück-
scheute²⁸³.

In den überstiegenen Projekten, die ohne genügende Sachkenntnis und
völlig übereilt zur Blüte gebracht werden sollten, ist die Ursache für das
Scheitern Sinzendorfs zu sehen. In die unreifen Unternehmungen mußten
zur Stützung immer neue Mittel gepumpt werden, ohne daß sie einen
Profit abwarfen. Im Gegensatz zu Kanns Meinung²⁸⁴ nützt es nichts, noch
so originelle Einfälle und Ideen zu entwickeln, wenn sie jeder praktischen
Überlegung Hohn sprechen. Die drei genannten Kameralisten waren sich
der Unsinnigkeit ihrer Planungen anscheinend bewußt, denn alle drei
schüttelten den Staub von ihren Füßen und verließen grollend das Land, in

²⁸² Kamm Robert A., Kanzel und Katheder, Studie zur österreichischen Geistes-
geschichte vom Spätbarock zur Frühromantik, Wien 1962.

²⁸³ ADB, Bd. 2, S. 202.

²⁸⁴ Kamm, Kanzel und Katheder, S. 41.

dem sie so viel Wirrwarr angerichtet hatten. Hörnigk z. B. ging als fürstbischöflicher Berater nach Passau²⁸⁵. Alle Unternehmungen, die in Österreich eine Unsumme von Geld verschlungen hatten, waren inzwischen zerfallen.

Es seien hier nur ein paar Versuche genannt, um die Planlosigkeit des Vorgehens zu demonstrieren. Becher gründete eine Seidenindustrie. Sein Unternehmen war unrentabel und ging ein. 1676 wurde in Wien das sog. Kunst- und Werkhaus eröffnet, in dem auch alchemistische Arbeiten verrichtet werden sollten. Man plante die Herstellung hochwertigen Porzellans, die Möbelindustrie sollte angekurbelt, Drogen zweifelhaften Wertes hergestellt werden. Auch die Metallgießerei war eingeplant und die Produktion von venezianischem Glas beschlossen. Dazu brauchte man natürlich ausgebildete Arbeiter, Unterkünfte usw. Auch mußte die Verpflegung dieser Leute gewährleistet sein.

Man wird einer Verwaltung nicht mit Recht den Vorwurf machen dürfen, rückständig zu sein, wenn sie sich außerstande sah, die Mittel für derartige utopische Planungen aufzubringen. Nur ein allmählicher Aufbau hätte zur Verwirklichung dieser Ziele führen können.

Zu berücksichtigen ist auch, daß gerade zu dieser Zeit die Türkengefahr einen neuen Höhepunkt erreichte und um sie einzudämmen, alle Anstrengungen gemacht werden mußten. Die nachhaltigste Wirkung aber hatte der Zusammenbruch der neuen staatlichen Girobank, die infolge ihrer Schwierigkeiten in eine verkleinerte Wiener Stadtbank umgewandelt wurde und schließlich überhaupt Bankrott machte. Der Staat war nicht in der Lage, gerade dieses letzte Unternehmen durch ständige Zuwendungen zu stützen, da er ja zur Deckung der laufenden Ausgaben ohnehin eine Sonderbesteuerung einführen mußte. Alles, was Geld einbringen konnte, wurde verpfändet oder verkauft, die Münze verschlechtert usw. Wie sich der Aufwand ins Unermeßliche steigerte, so stieg auch die Verschuldung an.

Genau das nämliche Bild bietet — nur in verkleinertem Maßstab — die Regierung des Grafen von Sinzendorf in der Grafschaft Neuburg. Die Aufstellung des mit Akribie abgefaßten, äußerst umfangreichen Urbars von 1674 ist wohl bezeichnend für die Haltung des Grafen. Eine genaue Bestandsaufnahme der eigenen Herrschaft stellte die Grundlage dar. Ferner ging man daran, weitere Erwerbsquellen ausfindig zu machen. Man grub und verkaufte Mergel, ein Tabakspflanzung wurde angelegt und die Salpetergewinnung wesentlich ausgebaut. Am Inn wurde eine Pulvermühle eingerichtet. Das einträglichste Geschäft aber betrieb man jenseits des Inns, die Münzprägung und die Herstellung von Goldbordüren.

Die einzelnen Unternehmungen werden im folgenden Teil eingehender untersucht. Leider ist auch hier die Quellenlage sehr unterschiedlich, so daß eine völlig gleichmäßige Bearbeitung nicht möglich ist. Als Sekundärliteratur werden auch die Aufsätze A. Mitterwiesers herangezogen²⁸⁶.

²⁸⁵ ADB, Bd. I, 701—703; XIII, 157—158.

²⁸⁶ Mitterwieser, Die industriellen Unternehmungen des Grafen von Sinzendorf, OGr. 1930, S. 50—60.

b) Die österreichische Münzstätte Wernstein in der Grafschaft Neuburg

Eine der wichtigsten Unternehmungen, die der Graf von Sinzendorf zwar nicht direkt betrieb, bei dem er jedoch seine Hand wesentlich im Spiele hatte, war die Verlegung der Wiener Münze nach Wernstein in der Grafschaft Neuburg²⁸⁷. Sinzendorf vermied es zwar, die Münze direkt zu übernehmen. Sicher wäre es anstößig gewesen, sie selbst zu betreiben. Es fanden sich aber Geschäftsleute, die ihn darin unterstützten.

Zu Beginn des Jahres 1664 richteten die Erben des verstorbenen Kaufmannes von Passau, Johann Fuchs, ein Gesuch an den Kaiser, in dem sie eine Münzstätte an einem geeigneten Ort des Landes ob der Enns vorschlugen. Der günstigste Ort schien ausgerechnet Wernstein zu sein. Vielleicht hatte man von vorneherein eingeplant, damit eine günstige Absatzmöglichkeit in das bayerische Gebiet zu erhalten. In dem betreffenden Gesuch wurden natürlich stichhaltige Gründe vorgebracht:

1. Die damaligen österreichischen Münzstätten reichten nicht aus.
2. Es bestehe ein großer Bedarf an Münzen.
3. Die Münzstätte in Wien sei durch die Türkenkriege gefährdet.

Bereits am 8. Mai 1664 wurde die Münzstätte in Wernstein genehmigt. Der Graf gab seine Einwilligung zur Errichtung auf seinem Gebiet und Bartholomäus Triangel übernahm die Prägung im Namen der Fuchs'schen Erben. Vorerst wurde die Lizenz auf 1 1/2 Jahre erteilt. Die Arbeit wurde noch im gleichen Jahr im sog. Kleinen Schloßl von Wernstein aufgenommen, bald aber wurde ein Neubau aufgeführt. Geprägt wurden Fünffzehner, Sechser und Groschen, allerdings mit einem sehr niedrigen Münzfuß, der 20 % unter dem Reichsfuß lag. Später wurden auch noch andere Münzsorten hergestellt. Nun galt es natürlich, diese schlechten Münzen ins Ausland zu bringen, also vor allem nach Bayern. Bayern wehrte sich begreiflicherweise und richtete Beschwerden an den Kaiser. Aber auch diese fruchteten aus verständlichen Gründen nichts. Schließlich erhielt der Salzbeamte des Klosters St. Nikola den Befehl, jedes Mitglied dieses Konsortiums, dessen er habhaft werden konnte, festzusetzen. Auf diese Weise hoffte man, wenigstens einen Teil des angerichteten Schadens wieder wettmachen zu können. Als auch dadurch keine Änderung zu erreichen war, schritt man bayerischerseits im Jahre 1665 zu einer weitgehenden Abwürdigung. Damit war der Münzstätte natürlich der Boden entzogen, und tatsächlich wurde nach insgesamt 1 1/2 Jahren die Arbeit in Wernstein wieder eingestellt.

Nach dem die Fuchs'schen Erben die Münzprägung eingestellt hatten, fiel dieses Recht dem Grafen von Sinzendorf allein zu, der zunächst davon keinen Gebrauch machte. Erst im Jahre 1676 erschienen Dukaten, Taler und Halbtaler zum Anlaß der Hochzeit Leopolds I. mit der Herzogin von Pfalz-Neuburg, Eleonore, die am 14. Dezember 1676 in Passau stattfand.

²⁸⁷ Kellner Hans-Jörg, Die Münze der niederbayerischen Münzstätten = Geiger Hugo (Hrsg.), Bayerische Münzkataloge, Bd. 2, München 1958. Darin die Abschnitte: Die Grafschaft Neuburg am Inn, Die österreichische Münzstätte Neuburg/Wernstein, S. 124—131, und Die Grafen von Sinzendorf, S. 132—136.

Diese Münzen wurden allerdings nur in sehr kleiner Auflage herausgebracht und hatten mehr oder minder den Zweck der Repräsentation.

c) Gold- und Silberdrahtfabrikation

Im engen Zusammenhang mit der Münzstätte in Wernstein steht auch die Herstellung von sog. Gold- und Silberdraht²⁸⁸. Auch diese wurden in Wernstein erzeugt. Die Fabrikation wurde im Jahre 1661 begonnen und bis 1671 betrieben. Hergestellt wurden aber lediglich unechte leoninische Goldborten. Dagegen wäre an sich nichts einzuwenden gewesen, wären sie nicht als echte verkauft worden.

Der Erwerb des Privilegs der Herstellung ist mit einer Episode verbunden, die die Handlungsweise des Grafen kennzeichnet. Das ursprüngliche Privileg zur Herstellung dieser Borten hatte ein gewisser Jakob Müller aus Lindau. Irgendwie wußte sich der Graf diese einträgliche Lizenz zu verschaffen. Müller hatte natürlich ein wachsames Auge auf das, was hier in der gräflichen Fabrikation erzeugt wurde. Bald hatte er den Betrug durchschaut und beabsichtigte, beim Kaiser Beschwerde einzulegen. Sinzendorf erfuhr davon, ließ den armen Müller, der sich schon auf dem Wege nach Wien befand, abfangen und sperrte ihn solange ein, bis er sich unter Eid verpflichtete, sich in diese Angelegenheit künftig nicht mehr einzumischen.

Zehn Jahre Lebensdauer war diesem Unternehmen gegönnt, dann kam auch dieses zum Erliegen. Im Urbar von 1674 wird von der Manufaktur nichts mehr berichtet. Damals waren überhaupt die meisten dieser Unternehmungen schon eingegangen. Allerdings scheint dieses Gewerbe doch noch eine Zeit lang in kleinerem Rahmen weitergeführt worden zu sein, denn das Urbar berichtet über einen Auer Sebastian, „*der zeit ein goldt- und silberplötter alhir im schloß*“. Er „*besitz die Spigvaltl-Sölden zu erbrecht*“²⁸⁹. Dies ist der einzige Zeuge des Gewerbes, der aus dieser Zeit im Urbar überliefert ist. In seiner Blütezeit scheint dort aber ein bunt zusammengewürfeltes Völkchen gearbeitet zu haben. Mitterwieser²⁹⁰ berichtet, daß bereits 1667 ein Drahtzieher aus Hamburg entwichen war. 1662 sind noch acht Drahtzieher genannt und auch verschiedene Goldspinnerinnen wurden damals beschäftigt.

Diese Gruppe von Menschen brachte Unruhe in die bäuerliche Bevölkerung von Neuburg. Häufig treten sie in den Verhörprotokollen auf, oder es werden in den Rechnungsbüchern ihre Strafen verzeichnet.

Sinzendorf war aber auch hier nicht Alleinbesitzer dieser Fabrik, sondern er war nur Teilhaber, wenn auch auf Grund seiner Beteiligung Hauptteilhaber. Im Verlaufe der Zeit reduzierte er seinen Anteil von 15 000 fl. auf 8 000 fl.

d) Salpetergewinnung

Ein weiteres Gewerbe, das unter Sinzendorf wesentlich ausgebaut wurde, war die Salpetergewinnung im heutigen Dommelstadel. Den Mittelpunkt bildete ein großer, langer Salliterstadel, zunächst des „Tomelstadel-Würths-

²⁸⁸ Klämpfl, Grafschaft Neuburg, S. 106—107.

²⁸⁹ HSTA, 380, Urbar 1674, 137'.

²⁹⁰ Mitterwieser, Industrielle Unternehmungen, OGr. 1930, S. 56.

haus“, wie das Urbar schreibt. Er war 1664 von der Gnädigen Obrigkeit erbaut worden. Zur Pflanzung des Salpeters wurde er mit Erde angefüllt und „auch einmahl völlig ausgesotten. An der heruntern seiten dessen ist die hitten zur siderei, oben daran ein kleines heusl, in welchem die pflanzung angericht wird“²⁹¹. In der Folgezeit ging die Salpetergewinnung wieder sehr stark zurück, doch war um 1674 die Salliterproduktion noch nicht ganz eingeschlafen. Salpeter wurde ja schließlich auch aus altem Mauerwerk gewonnen. Auffallend ist nur, daß im Urbar kein Salliterer verzeichnet ist. Es ist zwar neben dem Salliterstadel noch ein Salliterhäusl genannt, das 1674 Veith Pusch innehatte²⁹², aber gerade bei diesem Mann fehlt die Berufsangabe. Eine weitere Notiz könnte darauf verweisen, daß dieses Gewerbe noch längere Zeit betrieben wurde, nämlich eine kurze Bemerkung in der Urbarsbeschreibung der Formbachwiese. Hier ist zu lesen: „die Formbach wisen, auf 20 tagwerch welche 48 robathfabrhl hei und greimeth ertragt, würdet zum schloß vor die 3 salliter und 2 mill roß verfürtert“²⁹³.

Es fragt sich nur, ob in diesem Falle nicht einfach eine Notiz aus früheren Aufzeichnungen übernommen worden war und ob diese genannten drei Pferde wirklich noch für diesen Zweck vorhanden waren. Die Salliterpferde könnten unter der alten Bezeichnung auch für andere Dienste verwendet worden sein. Sicher ist jedenfalls, daß die Salpetergewinnung nach 1674 nicht mehr lange betrieben worden ist. Nach Mitterwieser wurde die Produktion auf Befehl des Grafen im Jahre 1676 endgültig eingestellt. Die Salpetergewinnung war zeitweise überraschend hoch. Bis zum Mai 1664 hatte man immerhin 50 Ztr. erzeugt und im Jahre 1668 war der Vorrat auf 65 Ztr. angewachsen²⁹⁴.

Eine Notiz aus dem Urbar zeigt treffend die Situation zehn Jahre später: „Die hütten ist alters halben zusamben gefault und nidergefahlen also der ödte grund sambt dem hernach stebenten heusl den 16. Juny ao. 1687 Adamen Paumgarttner hoffuhrknecht alhir und Maria seinem eheweib verkhaufft worden“²⁹⁵.

e) Pulvermühle

In den 70iger Jahren des 17. Jhs. versuchte der Graf, seine Einnahmen auch durch die Herstellung von Pulver zu heben. Zu diesem Zweck erbaute er eine Pulvermühle und nahm die Pulverfabrikation auf. Diesem Versuch scheint ebenfalls nicht viel Glück beschieden gewesen zu sein, denn im Urbar von 1674 wird keine Erwähnung mehr getan. Mitterwieser²⁹⁶ berichtet, daß nur ein einziges Mal ein größerer Posten Schießpulver verkauft worden sei, nämlich 50 Ztr. an das kaiserliche Zeughaus in Linz. Sonst verwendete man das Pulver lediglich zu friedlichen Zwecken, zum Sprengen von Steinen und Felsen, zum Schießen in den Rauhächten, bei Prozessionen

²⁹¹ HSTA 380, Urbar 1674, 137'.

²⁹² HSTA 380, Urbar 1674, 92.

²⁹³ HSTA 380, Urbar 1674, 139'.

²⁹⁴ Mitterwieser, Industrielle Unternehmungen, OGr. 1930, S. 58.

²⁹⁵ HSTA 380, Urbar 1674, 137'.

²⁹⁶ Mitterwieser, Industrielle Unternehmungen, OGr. 1930, S. 58.

in Wernstein usw. Der Kessel, in dem der Salpeter gereinigt worden war, wurde 1677 an einen Huterer veräußert. Der Stadel war 1681 bereits niedergefault. Georg Dittrich, so berichtet Mitterwieser, der erste Pulvermeister, war 1668 gestorben und sein Weib an den Bettelstab gekommen.

f) Kalk- und Ziegelbrennerei

Auch die Baumaterialien sollten im eigenen Land beschafft werden. Neben dem fast in unbegrenzter Menge vorhandenen Holz wurden auch Kalk und Ziegel in eigener Produktion hergestellt. Der Kalkofen wurde ungefähr im Jahre 1677 im Egereramt errichtet. Die Kalkbrennerei scheint gut floriert zu haben.

Neben dem Kalkofen wurden zwei Ziegelöfen gebaut, der erste am Kopfsberg, der ungefähr um 1661 zu arbeiten begann. Bald darauf wurde ein zweiter errichtet²⁹⁷. Mitterwieser vermutet²⁹⁸, daß die Errichtung dieses zweiten Ofens mit dem Stadtbrand von Passau im Jahre 1662 irgendwie in Zusammenhang steht. Die Wirtschaftlichkeit der beiden Ziegelöfen erwies sich sehr bald. In der Zeit zwischen 1665 bis 1668 wurde beinahe eine halbe Million Ziegel gebrannt. In den folgenden Jahren sanken zwar die Produktionszahlen ab, aber auch unter den Nachfolgern Sinzendorfs wurden die Ziegelöfen weiterbetrieben. Schließlich nahm man auch noch die Produktion von Dach- und Pflasterziegeln auf.

g) Tabakspflanzung

Der Versuch, den Tabaksanbau in der Grafschaft Neuburg heimisch zu machen, scheint 1674 noch nicht ganz abgeschrieben gewesen zu sein. Freilich findet sich im Urbar nur eine kurze Notiz: „*Christoph Hochberger, tobachpflanzler, besitzt das neu erpaute heusl, sambt dem halben Scheibwißfeldt, auf 2 tag ackehrs, so demselben nagsthin von Gnädiger Obrigkeit, alles zu einem erbrecht gn. verlichen worden. Wan er nicht tobachpant, so würde es mit 2 söckh besamet, ertruege von 7 in 8 söckh korn*“²⁹⁹. Das Schicksal auch dieses Unternehmens war den anderen gleich. Nirgends findet sich ein Beleg dafür, daß der Tabaksanbau einmal mit wirklichem Erfolg betrieben worden wäre. Die Schwierigkeit scheint in der Qualität des Produktes gelegen zu haben. Ähnliche, allerdings private Versuche, wurden nach dem Ende des zweiten Weltkrieges nochmals gemacht. Aber auch damals führte die „Güte“ des Erzeugnisses zu einem raschen Abflauen der Begeisterung.

h) Brauereibetrieb

Kurz sei auch noch auf die Entwicklung des Brauereibetriebes in Neuburg eingegangen. Die Entwicklung dieses Gewerbes ist nicht ursprünglich Sache des Grafen von Sinzendorf; die ersten Ansätze sind schon unter den Grafen von Salm zu beobachten. 1593 wird zum erstenmal in den Grafschaftsrechnungen ein Bräuhaus erwähnt³⁰⁰. Zu Beginn des 17. Jhs. wurde sogar

²⁹⁷ HSTA 380, Urbar 1674, 89, 805', 807'.

²⁹⁸ Mitterwieser, Industrielle Unternehmungen, OGr. 1930, S. 58.

²⁹⁹ HSTA 380, Urbar 1674, 94.

³⁰⁰ Mitterwieser, Weinhandel und Bräuhaus in Neuburg, OGr. 1930, S. 135—139.

der Versuch unternommen, Weißbier zu brauen. Man erhoffte sich davon anscheinend einen guten Absatz auch im bayerischen Gebiet, da die nächsten bayerischen Weißbierbrauereien doch ein ziemliches Stück entfernt lagen, nämlich in Vilshofen und in Hals. Aber Bayern war ängstlich darauf bedacht, kein fremdes Bier importieren zu lassen, und dadurch war natürlich der Produktion der Neuburger Brauereien eine ziemlich enge Grenze gesetzt.

Unter Graf von Sinzendorf entwickelte sich das Bräuhaus trotz allen Hindernissen mächtig. Gerste wurde in der eigenen Grafschaft mit gutem Erfolg angebaut, wie auch später der Weizen³⁰¹. Den Hopfen bezog man aus Böhmen. In seinen dortigen Besitzungen betrieb Graf Sinzendorf ja auch Hopfenanbau.

Der Brauereibetrieb wurde unter den Nachfolgern des Grafen von Sinzendorf weitergeführt und konnte sogar noch gesteigert werden. Hauptabnehmer waren natürlich der Hof selbst und die Hoftaferne zu Neuburg, sowie das Wirtshaus zu Neukrichen am Inn. Daneben befand sich u. a. noch eine Wirtschaft in Galla, zu Seestetten und zu Mahd, zu Neustift, zu Rehschalln usw. Zeitweise wurde unter Sinzendorf auch eine Branntweinbrennerei betrieben. Sie konnte sich aber nicht allzu lange halten. Die Produkte regten nicht zu reichlicherem Genuß an. Das Gebräu mußte sogar unter dem Herstellungspreis verkauft werden.

i) Förderung verschiedener Gewerbezeige

Sinzendorf war nicht nur darauf bedacht, die eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten, die in der Grafschaft steckten, zu nutzen und industrielle Unternehmungen zu fördern, sondern zeigte auch großes Interesse an der Förderung des Handwerks. Allzu bedeutend waren allerdings auch hierin seine Erfolge nicht. Die Bevölkerung war bäuerlich und konnte dieser plötzlich geforderten Umstellung nicht folgen. Die nachfolgenden Anmerkungen stützen sich zunächst auf verstreute Notizen in den Literalien und im Urbare, ferner auf die Ausführungen Mitterwiesers³⁰². Woraus Mitterwieser auf das Vorhandensein eines Bergwerkes in der Grafschaft schließt, wird nicht angegeben. Vielleicht bezeichnete er die Stelle, an der der Kalk für die Kalkbrennerei abgebaut worden war, als Bergwerk. Ich konnte dafür keinen Beleg finden. Auch eine Salzproduktion läßt sich meines Wissens in der Grafschaft nicht nachweisen. Richtig ist allerdings, daß Sinzendorf jede Gelegenheit genutzt haben würde, Kapital daraus zu schlagen. Unter den gewerblichen Betrieben, die der Graf anzusiedeln versuchte, ist vor allem ein Huterer zu nennen, der sich bei der alten Pulvermühle niederließ. Im Urbar erscheint auch ein „Hölzerner Uhrmacher“³⁰³ in Kopfsberg. Daneben wurden Spitzenklöpplerinnen beschäftigt und ein Seifensieder.

Vor allem aber war es die Leinenweberei und die Tuchmacherei, denen der

³⁰¹ Angaben über die verschiedenen Getreidesorten sind in der Urbarsbeschreibung von 1674 sehr zahlreich.

³⁰² Vgl. Anm. 286.

³⁰³ HSTA 380, Urbar 1674, 816.

Graf seine volle Aufmerksamkeit schenkte. Wie Mitterwieser schreibt, bildeten die Leinenweber unter Sinzendorf sogar eine eigene Zunft. Dieser erteilte der Graf im Jahre 1666 das Beschaurecht auf Leinwand, auf Golschen³⁰⁴ und Zwilch³⁰⁵. Die Hälfte der Gebühren, die diese Rechte abwarfen, waren an die herrschaftliche Kasse zu entrichten. Die Webstühle scheinen in verschiedenen Orten, jedoch dort konzentriert, aufgestellt worden zu sein. Sieben Weber saßen allein in Wernstein, vier in den neu erbauten Häusern von Dommelstadl. Die Wolle bezog man zum Teil aus Österreich.

k) Jagd und Fischerei in der Grafschaft Neuburg am Inn

Neben den genannten industriellen und handwerklichen Unternehmungen wurde der Jagd wie auch der Fischerei eine ganz besondere Bedeutung beigemessen. Der ausgedehnte Forst hatte einen nicht zu unterschätzenden Reichtum an Wild aufzuweisen und diente dem Raubwild als gute Unterschlupfmöglichkeit.

Auch was die Bewässerung betrifft, war das Land gesegnet. An zwei Seiten war die Grafschaft ohnehin von Donau und Inn begrenzt. Freilich kam die Donau als Fischereigebiet für die Grafschaft nicht in Frage, da ja der schmale bayerische Siedlungsstreifen entlang des rechten Ufers der Donau dem direkten Zugang zum Fluß hinderlich war. Dagegen bot der Inn sehr gute Möglichkeiten für eine entwickelte Fischerei, vor allem aber auch die zahlreichen Bäche, die das Waldgebiet entwässern.

aa) Jagd

Die Jagd spielte in der Grafschaft Neuburg eine zweifache Rolle. Zunächst diente sie einmal als praktische Versorgungsquelle für Fleisch. In dem dichten, vielfach noch schwer zugänglichen Waldgebiet war aber auch sehr viel Raubwild vorhanden. Daß gerade daher den Menschen eine große Gefahr drohte, ist verständlich. Ein großer Teil der Siedlungen, vor allem der späteren Ausbausiedlungen, berühren den Wald. Nun fügen schon die kleinen Raubtiere wie der Fuchs, der Marder oder unter den Raubvögeln der Habicht, um nur ein paar zu nennen, den Bauern oft recht ärgerlichen Schaden zu. Dabei sind die Flurschäden, die durch das Rot- und Schwarzwild verursacht werden können, noch gar nicht erwähnt. Über diese Schäden klagten heute noch die Bauern. Zudem läßt sich der Wildreichtum der damaligen Zeit nicht mit den heutigen Verhältnissen vergleichen. Das Urbar von 1674 vermittelt eine kurze, aber anschauliche Schilderung der damaligen Lage³⁰⁶. Zunächst wird in diesem Abschnitt die rechtliche Situation, soweit sie die Jagd betrifft, festgehalten: „*In vorbesagter grafschaft völliger jurisdiction, und waldtungen, ist hiesige Hochgräfliche Herrschaft, das hohe und nider wildt, nach dem freien beliben zu pürsten, zu fangen, und föhln zlassen, ohne meingelichs einrödt berechtigt.*“ Dieser Abschnitt ist also vor allem gegen Bayern gerichtet.

³⁰⁴ Der Golisch, eine Art Leinwand, Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, Sp. 893.

³⁰⁵ Stoffart, Schmeller, II, 1170.

³⁰⁶ HSTA 380, Urbar 1674, 844—844'.

Dann werden die Tierarten aufgezählt: „*Und befinden sich der zeit vil hirsch, noch vil mehr ander wildtstückh, auch reh, zu zeiten tazpern, lux, edl- und stain mårder, haasen, fix und allweeg wölf in denen waldungen.*“ Ein buntes Gemisch der verschiedensten Arten war also vorhanden. Mitterwieser³⁰⁷ führt noch Abschlußlisten an, die ebenfalls ein gutes Bild des Wildbestandes vermitteln. So wurden um 1594 lediglich 2 Wildschweine und 5 Rehe erlegt, 1580 waren es 2 Hirsche und 4 Rehe. Dabei handelt es sich allerdings nur um die von den Jägern gelieferten Abschüsse. Was von den Grafen selbst erjagt wurde, was die Treibjagden ergaben, wird nicht genannt.

Weitere Listen sind aus dem 17. Jh. bekannt. Während der Zeit zwischen 1665 und 1668 wurden aber auch damals nur 1 Wolf und 1 Schwein, ferner 38 Hirsche, 36 Wildstücke, 93 Rehe, 82 Hasen, 58 Füchse, 12 Marder und 20 Dachse erlegt³⁰⁸. Die höchsten Abschlußzahlen weisen die Jahre zwischen 1673 und 1676 auf. Der Einfluß des Grafen von Sinzendorf ist eben auch hier unverkennbar. Es werden genannt: 63 Hirsche, 94 Wildstücke und zusammen 180 Hasen, Füchse und Dachse, dazu noch 4 Wölfe und 7 Wildschweine. Überraschend ist dabei immer wieder die geringe Anzahl der Wölfe und Schweine, die erlegt worden waren. Dabei waren gerade sie es, die den Bauern Angst und Schrecken einflößten. Daß die Zahl des Schwarzwildes bedeutend größer gewesen sein muß, als die Jagdberichte es vermuten lassen, geht auch aus den Notizen des Urbars von 1674 hervor. Dort wird immer wieder erwähnt, daß vor allem die Wildschweine großen Schaden anrichteten.

Die Grafen erwiesen sich aber auch als rechte Jagdherren, die sich die Pflege der Tiere angelegen sein ließen. Während des Winters wurde das Wild mit Hafer gefüttert und überall im Walde wurden Hirschschulzen angelegt. Allein in drei Jahren wurden 13 Ztr. Steinsalz für das Wild verbraucht. Seit 1705 widmete man sich besonders auch der Fasanenzucht. Meist wurden die Zuchttiere in Böhmen eingekauft und dann im Neuburger Wald neu angesetzt. 1705 hatte man 10 Bruthennen besorgt, im nächsten Jahr bereits 26³⁰⁹.

Den Untertanen war die Jagd untersagt. Ihnen war lediglich der Vogelfang freigegeben, trotzdem scheint Wildern nur selten vorgekommen zu sein. Es finden sich in den Archivalien darüber keine Klagen.

Obwohl also die Herrschaft einen großen Wert auf einen guten Wildbestand legte, versuchte sie doch, die Bauern vor übermäßigen Wildschäden zu bewahren: „*Und wurdet auf solchen wildtpahn, anitz ein ober- und ein underjäger gehalten, denen in unterschiedlichen ämbtern 10 reiß jäger dermahlen ohne weitere besoldung zuegelassen werden*“³¹⁰. Aus dieser großen Anzahl von Jägern kann auch auf die große Notlage geschlossen werden, in der sich die Grundholden in der Grafschaft befanden. Und trotzdem

³⁰⁷ Mitterwieser, Zur Jagdgeschichte des Neuburger Waldes, OGr. 1930, 233—238.

³⁰⁸ Ebenda.

³⁰⁹ Ebenda, S. 233.

³¹⁰ HSTA 380, Urbar 1674, 840.

wurde man der Raubtier- und Wildplage nicht Herr. Daher waren fast alle übrigen Grundholden der Grafschaft noch verpflichtet, entweder ans Gejaid oder ans Ausklopfen zu gehen. Die Ausklopfer entsprechen den heutigen Treibern bei Treibjagden. Es seien einige Beispiele aus dem Urbar von 1674 genannt:

„Sommer Mathias (1674, 70), robalth weiter nichts, als an das gejaidt gehen.

Khämel Wolf (1674, 73'), robalth weiter nichts, das gejaidt aber ist er nit befreit.

Der ehemalige bäcker Geörg Gaisäckber (1674, f. 41'), robalth . . . und ans außklopfen gehen.“

Ein Überblick über die Robotverpflichtungen ergibt, daß höchstens $\frac{1}{3}$ der Grundholden von diesen Diensten befreit war. Es ist aber anzunehmen, daß diese Verpflichtung nur generell bestand, denn wäre diese große Anzahl von Menschen einmal energisch gegen das Raubwild vorgegangen, hätte es sicher gelingen müssen, die Wildschäden und die Gefahren einzudämmen.

bb) Fischerei und Goldwäscherei

Auch die Fischerei genoß in der Grafschaft ein nicht zu unterschätzendes Ansehen. Darüber sind wir aus dem Sinzendorf'schen Urbar gut unterrichtet: „*Ferers volgen auch die in der Grafschaft befindente vischwasser, berrlbächl, und teicht*“³¹¹. Die Fischerei gliederte sich also in drei Sparten auf, in die Flußfischerei im Inn und die Fischerei in Bächen, die Perlfischerei in verschiedenen Perlbächen und in die Fischzucht in eigens dazu angelegten Fischteichen.

Flußfischerei

Ihr kam wohl die größte Bedeutung zu, schon dadurch, da ja der Inn ein ausgezeichnetes Fischwasser darstellt³¹². Den herrschaftlichen Innfishern stand jedoch nur ein ganz bestimmter Teilabschnitt des Inns zur Verfügung, flußaufwärts bis zum sog. Weißen Kreuz, also das Flußgebiet bis zu den Grenzen der Herrschaften Neuburg und Vornbach, flußabwärts aber reichte das Fischwasser „bis zu der schlacht st. Nikola vor Passau“, und zwar gehörte hier die Fischerei zu beiden Seiten des Stromes zur Herrschaft Neuburg.

Im folgenden Abschnitt werden nun die vorhandenen Fische aufgezählt. Da sind verzeichnet: „*Weißfisch, ärtl, bärben, zingl, huechen, deren je zu zeiten von 20 bis etlich 30 pfund, und aber selten höchten*“³¹³. Dazu kommt am Inn auch noch das Recht auf die „*ändten pürst, welche zwar nit sonders vil zubekhomem sint*“. Das Wasser ist hier für die Wildenten viel zu unruhig.

Unter den kleineren Fischgewässern, den zahlreichen Bächen, wird der Biberbach an erster Stelle genannt³¹⁴, „*alters Biburgbach, so sind aus dem*

³¹¹ HSTA 380, Urbar 1674, 832—835.

³¹² HSTA 380, Urbar 1674, 832.

³¹³ Ebenda.

³¹⁴ HSTA 380, Urbar 1674, 832—832'.

waldt und der underthonen wißmäder erhebt, fließet durch den vor alters gewösten großen teicht: so iezo ein lauttere Wiß ist“. Dieser Bach hat sich selbst reichlich besetzt mit „höchten, grundtln³¹⁵ und pfrillen . . .“³¹⁶. Um 1670 war zwar der Bestand an Grundeln etwas zurückgegangen, dafür hatten sich die Pfrillen sehr stark vermehrt. Gelegentlich kamen auch mittlere Krebse vor. Weiter wird der sog. „Bach auf der Oxenweide“ genannt³¹⁷, der das Bürgschusteramt durchfließt. Darunter ist ein Teilstück des heutigen Vornbaches zu sehen und zwar das Mittelstück. Und so berichtet das Urbar: In dem Teil, in dem die Seilmühle und die Hartlmühle liegen, gibt es nur wenige Grundeln und Aiteln, aber sehr viele Pfrillen. Im unteren Teil dieses Bachabschnittes sind auch Fehren zu fangen. Der Sandbach³¹⁸ ist vor allem in dem Teil oberhalb und unterhalb der Elmühle reich an Fehren und Pfrillen und an kleineren Weißfischen.

Im Bach, der von der Richterin herab zur Schwarzen Säge fließt, kommen neben den üblichen Fischen wie Aitel, Pfrillen usw. ziemlich feine Krebse vor.

Daneben gibt es in der Grafschaft noch zahlreiche „zue- und waldtpächl, in welchen kleine stain-krepsl und pfrillen findig, aber winters zeit zum thail wider von dem euß ruinirt werden, also nur gegen den früehling sich wider selbst besözen thuen“³¹⁹. Aus diesen Wasserläufen ist aber weiter kein Nutzen zu ziehen.

Zu erwähnen ist noch der Laufenbach³²⁰. Er entspringt im Steinharreramt. Seinen Hauptzufluß hat er „aus dem alters wißlichen heiligen und miraculosen brunnen, so in des Bämesreiters guettsbesitzern wisen findig, wie dan das negst darbei gelegene schöne gebilz auf heuntigen tag das Heylingen-Brun-Holz genant würdet“. Der Laufenbach hat noch etliche Zubächlein. Er fließt eine Wegstrecke von ca. 3 Stunden durch die Grafschaft. Im Bache sind viele Pfrillen, Aitel, Weißfische und gegen Seestetten hin auch Fehren.

Es galt natürlich, diesen Reichtum an Fischen vor unbefugten Händen zu schützen. Daher wurde bei empfindlicher Leibesstrafe auch den Untertanen, durch deren Flurstücke die Bäche flossen, verboten, Fische zu fangen. Die Jäger und die Amtsleute erhielten die ausdrückliche Anweisung, genauestens darauf zu achten und besonders auf die Mühlbäche ein Augenmerk zu haben, da gerade dort die Fische besonders leicht zu fangen seien und daher die Gefahr der Ausrottung um so mehr bestehe. Diese Verordnung ließ der Graf öffentlich ausrufen.

Die Perlfischerei in den Bächen des Neuburger Waldes

Die Flußläufe und Bäche lieferten also ein reiches Angebot an Fischen. Unter den genannten Bächen erregte der Laufenbach das ganz besondere Interesse des Grafen von Sinzendorf. Er hatte nämlich einen interessanten

³¹⁵ Grundln, der Gründling (Schmeller, 1004).

³¹⁶ Pfrille (Schmeller, 453).

³¹⁷ HSTA 380, Urbar 1674, 832'.

³¹⁸ HSTA 380, Urbar 1674, 832'—833.

³¹⁹ HSTA 380, Urbar 1674, 832'—833.

³²⁰ HSTA 380, Urbar 1674, 833'.

Tatbestand in Erfahrung gebracht. Als er sein Urbar erstellen ließ, schickte er seinen Gerichtsschreiber von Ortschaft zu Ortschaft und von Hof zu Hof, Erkundigungen über die Besitzverhältnisse einzuziehen. Bei dieser Gelegenheit erfuhr dieser³²¹, „daß diser Lauffenbach obhalb der neuen pruggen warüber die Landtstraß von Passau nacher Vilshoven gehet, auch der edlen gueten berln muschln gleich habe“.

Diese Nachricht war natürlich für Sinzendorf von höchstem Interesse. Noch in nämlichen Jahr ordnete der Graf an, die Perlmuscheln abzufischen. Die Beute jedoch war sehr gering. Man sammelte an die 30 „teils unzeitige stuckh“ ein. Darunter waren allerdings zwei sehr schöne reife Exemplare von ziemlicher Größe.

Nun aber war das Interesse des Grafen schon einmal geweckt, und so trug er auch Sorge, daß ihm ja nichts abhanden käme. Bisher hatte ja keine Gefahr bestanden, daß sich Unbefugte mit seinen Perlen bereicherten, da ihr Vorhandensein kaum bekannt war. Jetzt aber konnten sie die Begehrlichkeit der Untertanen wecken. Deshalb, so lautete sein Befehl, „ist bei leib- und lebensstraf verboten worden, daß sich niemand, wer der auch sye, underfange, in solchen ohne spezial befelch zefischen, oder sich betreffen lasse“³²². Daß der Graf auf den Diebstahl von Perlmuscheln sogar die Todesstrafe setzte, dürfte doch wohl mehr als kräftige Drohung anzusehen sein. Eine Verurteilung auf Grund eines derartigen Vergehens ist jedenfalls nicht bekannt.

Fischzucht in Fischteichen

Obwohl die Bäche und Flüsse noch einen sehr großen Fischreichtum aufwiesen, wurde auch damals schon die Fischzucht planmäßig betrieben. Vor allem hatte die Herrschaft Interesse, die Fische heranzuziehen, die man sonst hätte entbehren müssen, die Karpfen und die Forellen.

Drei Fischteiche werden im Urbar von 1674 genannt, „so . . . vor kurzen jahren bei ieztig regierenter Gnädigen Obrigkeit . . .“³²³ angelegt worden waren.

Der erste Fischteich lag „negst des Stinglpaurn felt, am Neuen Passauer Gangsteig . . . mit einen schönen hochspringenten wasser zuegericht, und mit forellen besözt“.

In der Nähe des Schlosses befand sich das zweite Teichl: „Also auch ist negst des schloß alhir im neuen Hoff- und Lust-Garten das alte Teichl widerumb zue- und ein doppeltes hohes spring-wasser drin gerichtet worden, ist dermahl mit kärpfen besözt“.

Auch der dritte Fischteich war vom Schlosse nicht weit entfernt, er lag „gleich unweit hinab werts“. Er dürfte wohl der größte der drei gewesen sein und gerade dieses Teichl hatte man mit besonderer Sorgfalt zugerichtet. Die Ufer waren rings mit Steinen befestigt, „und auß einem walfisch war ein schön springentes Wasser gerichtet worden“. Dieser Teich aber war zur Zeit der Ausfertigung des Urbars noch unbesetzt³²⁴.

³²¹ HSTA 380, Urbar 1674, 834.

³²² HSTA 380, Urbar 1674, 834’.

³²³ HSTA 380, Urbar 1674, 834’—835.

³²⁴ Ebenda.

Goldwäscherei im Inn

Neben der Perlenzucht war es eine Zeit lang auch die Goldwäscherei, die Gewinn abwerfen sollte³²⁵. Mitterwieser berichtet, daß im Jahr 1675 ein welscher Goldwäscher, Adam Ludecs, wohl den bayerischen und den aus Passau stammenden Goldwäschern in Donau und Inn Konkurrenz machen sollte. Dieses Unternehmen scheint aber nicht sehr ergiebig gewesen zu sein, denn allem Anschein nach ist es bald wieder eingeschlafen. In den Akten findet sich darüber kaum eine Notiz. Auch das Urbar erwähnt das Unternehmen mit keinem Wort.

l) Die wirtschaftliche Nutzung des Waldes

aa) Nutzung des Holzes

Der Wald stellte den größten Reichtum der Grafschaft dar. Er bedeckte weite Teile, und die Siedlungen, vor allem die späteren, befinden sich nur an seinem Rand. Das folgende Kapitel beschäftigt sich nun mit einigen speziellen Arten der Nutzung dieses Reichtums.

Die Verwendung des im Wald gewonnenen Holzes hängt in erster Linie von der entsprechenden Holzart selbst ab. Entscheidend ist aber auch, ob Waldparzellen an Grundholden ausgegeben waren oder ob der Wald noch direkt der Herrschaft zugehörte. Gerade die Bauern waren es ja, die das Holz verarbeiteten, um dadurch einen größeren Gewinn zu erzielen. Die Herrschaft dagegen verzichtete darauf und verkaufte das Holz unbearbeitet als Bauholz, als Brennholz, als Bruchholz usw. Dadurch wurden ebenfalls unterschiedliche Preise erzielt. Weiter wurden geeignete Tannen und Fichten als sog. Schindelbäume³²⁶ oder auch als Speltholz³²⁷ verkauft. Die Eichen wie auch meist die Buchen werden ihres Wertes wegen gesondert hervorgehoben. Dieses Hartholz wurde als Bau- und Zimmerholz verkauft. Daneben gab es natürlich die große Masse des minderwertigen Holzes wie „dires und winterfähliges Holz“. Überhaupt wurden viele Tannen, Fichten, aber auch Buchen als Brennholz veräußert. Eine besondere Stellung nahm das sog. Steg- oder Bruckholz ein. Es wurde nämlich an die einheimischen wie auch an die ausländischen Untertanen meist kostenlos abgegeben. Die Bezieher hatten als Gegenleistung für die Instandhaltung der Brücken zu sorgen.

Die Holzlieferungen gerade auch an das sog. Ausland, also nach Bayern, waren nicht unbeträchtlich. Mitterwieser gibt dafür einige Beispiele an³²⁸. So berichtet er, aus den Landschreiberrechnungen von Straubing von 1422 und den folgenden Jahren gehe hervor, daß für die Instandhaltung der Brücken in Vilshofen und Schärding das sog. Bruckholz aus dem Neuburger Wald stamme. Unter Sinzendorf wurde das Holz in weit entfernte Gebiete verkauft. So blühte zu seiner Zeit besonders der Holzhandel mit Österreich. Vor allem stellte die Stadt Wien eine gute Abnehmerin dar. Bau- und Brennholz aus dem Neuburger Wald waren dort sehr gefragt. Ein

³²⁵ Mitterwieser, Industrielle Unternehmungen, OGr. 1930, S. 58.

³²⁶ Schindelbaum, ein großer, geschleißiger Waldbaum (Schmeller, II, 430).

³²⁷ Speltholz, die Spelten, das Spaltstück oder Scheit eines Holzblocks, Schindel; Splitter (Schmeller, II, 668).

³²⁸ Mitterwieser, Bayern und Neuburg, OGr. 1930, S. 190, Anm. 5.

großer Holzeinschlag erfolgte noch im Jahre 1703, als im Neuburger Wald ein riesiger Verhau angelegt wurde, um das Vordringen des Feindes zu erschweren. Man hatte in den folgenden Jahren große Mühe, dieses Holz wieder aufzuarbeiten. Der Großteil dieser gefällten Stämme scheint wiederum auf dem Wasserweg nach Wien gelangt zu sein.

Es bleibt noch ein Wort über die Holzverarbeitung der Untertanen zu sagen. Zunächst benutzten sie natürlich ihr Holz auch für dieselben Zwecke wie die Herrschaft, vor allem aber als Bau- und Brennholz. Dazu kamen noch spezielle Holzzeugnisse, die die Bauern in den weniger arbeitsreichen Zeiten des Jahres in Heimarbeit herstellten. Notizen darüber finden sich u. a. in den Protokollen des Streites um die Neufänge im Neuburger Wald³²⁹. In den Schadenslisten werden vor allem Holzschindeln, oft in sehr großer Zahl, und Weinstecken aufgeführt. Ihre Herstellung scheint ein besonders einträgliches Geschäft gewesen zu sein. Große Lieferungen von Weinstecken und auch von Schindeln gingen nach Österreich und sogar nach Ungarn. Holzschindeln benötigte aber auch das bayerische Nachbargebiet. So erhielt zum Beispiel nach dem Stadtbrand von Passau das dortige Kapuzinerkloster um den Betrag von 26 fl. 13 000 Schindeln.

bb) Tchet³³⁰

Besondere Aufmerksamkeit verwandte die Herrschaft auch auf den Tchet. Er konnte eine gute zusätzliche Einnahmequelle darstellen. *„Wan sich begibt, daß die aichel, oder biechel, wol gerathen (1712 hat dieses Regal getragen 50 fl.), daß rdo. schwein in den waldt an das gäst geschlagen werden, so gibt ein außlander . . .“*³³¹. Es wird also genau nach Einheimischen, also Untertanen der Grafschaft Neuburg und nach bayerischen Bauern geschieden. Wie die zu leistenden Beträge je nach der Landeszugehörigkeit differenziert sind, so sind auch die Abgaben für die Schweine je nach Größe und Alter gestaffelt. *„. . . so gibt ein außlander, der nit in der grafschaft wohnt, von einem gewüntert- oder überjähri gen schwein von st. Michaeli bis st. Marthini, ab 6 Wochen der obrigkeith alhir 10 Kr.“* Ein Frischling, der noch kein Jahr alt ist, verzehrt einen Tchet von 5 kr. Die Untertanen der Grafschaft sind in der Regel von diesen Angaben befreit, wenigstens so weit es die Tiere betrifft, die sie selbst herangezogen haben und die sie das Jahr über, also auch zur Winterszeit, behalten. Von den Tieren, die sie den Winter über nicht halten können oder wollen, zahlen sie das gleiche Tchetgeld wie die ausländischen Untertanen.

Ist der Eichel- oder Buchenanfall in einem Jahr schlecht, dann ist nur der halbe Betrag zu entrichten.

Und damit kein Schwein in den Wald getrieben werden kann, für das der Tchet nicht bezahlt ist, sind die Amtleute eindringlich angehalten, daß sie *„die an das gäst treibente schwein, mit dem hirzue verordneten marcheusen bemörckhen sollen“*³³².

³²⁹ HSTA 377, Bd. V, 101—102’.

³³⁰ „Der Dechel, die Mast oder Fütterung, namentlich der Schweine durch Früchte der Eiche und Buche, besonders, insofern sie sie selbst aufsuchen.“ (Schmeller, 495).

³³¹ HSTA 380, Urbar 1674, 842—844’.

³³² HSTA 380, Urbar 1674, 843.

Gerade in den letzten Jahren — also unmittelbar vor 1674 — scheint es nicht selten vorgekommen zu sein, daß auch nach Martini noch Schweine an den Tchet in den Wald getrieben wurden. Deshalb wird jetzt verordnet, daß alle die Tiere, die spätestens 6 Tage nach Martini im Wald angetroffen werden, der Obrigkeit verfallen³³³.

cc) Laubheuen

Für die Untertanen der Grafschaft stellte sowohl der „Tchet“ wie auch das sog. „Laubheigen“ einen wichtigen Faktor im landwirtschaftlichen Betrieb dar. Es war ihnen nämlich gestattet, Laub in der Menge aus dem Wald zu entnehmen, als sie es für den eigenen Bedarf notwendig hatten. Doch war darauf zu achten, daß die Entnahme ohne Schädigung des Waldes vorgenommen wurde. Die außerhalb der Grafschaft Lebenden wie die Inleute sind dagegen zu einer jährlichen Abgabe von 8 kr. verpflichtet. Dazu müssen sie noch Jahr für Jahr um Genehmigung nachsuchen. Es sollte aber keinem gestattet sein, mehr als drei Fährtl Laub zu entnehmen, selbst wenn eine Mehrentnahme zu keiner Schädigung des Waldes führen würde³³⁴.

Ferner war es seit alter Zeit den bayerischen Gerichtsuntertanen gestattet, ihr Vieh — Schweine und Ziegen ausgenommen — in den Wald auf die Weide zu treiben. Dafür hatten sie zu St. Michaeli teils eine, teils zwei „Waidthennen“ zu entrichten. Diese Abgaben wurden durch die Amtleute eingebracht und vom Egerer- und Kiliansamt jährlich ins Pfliegergericht geliefert³³⁵.

m) Weitere Einnahmequellen der Herrschaft

aa) Mauten

Eine bedeutende Einnahmequelle für die Grafschaft stellten die verschiedenen Mauten dar, die Landmaut und die Wassermaut. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen war die Lage der Herrschaft geradezu ideal. Der gesamte Durchgang nach Passau mußte, soweit er die Gebiete zwischen Inn und Donau betraf, über die Grafschaft geleitet werden, deren Besitzer die Riegelstellung wohl zu nutzen wußten. Es ist hier nicht beabsichtigt, auf die einzelnen Mauttarife und die Mautlisten einzugehen, obwohl gerade daraus ein aufschlußreicher Einblick in die Handelsbeziehungen zu gewinnen wäre³³⁶. Wesentlich ist für diese Arbeit nicht die Höhe der Einnahmen, sondern die verschiedenen Mautinhaber der Grafschaft Neuburg. Sie werden im Urbar von 1674 in folgender Reihenfolge genannt³³⁷:

1. Mathias Elwögner, Bürger von Neuburg.
2. Fridrich Baldauf am Dommelstahl, Hofamt.
3. Geörg Holzer, Hofwirt zu Neustift, Heiningeram.
4. Stephan Puzenberger am Hubergut auf der Scheuchenöd im Kiliansamt.

³³³ Ebenda.

³³⁴ HSTA 380, Urbar 1674, 843—843'.

³³⁵ HSTA 380, Urbar 1674, 843'.

³³⁶ HSTA 380, Urbar 1674, 1042—1044', Mautbeschreibung. Ferner die Salmischen Mauttabellen aus der Zeit zwischen 1574—1594 im ÖSTA, Nr. 1027.

³³⁷ HSTA 380, Urbar 1674, 1044'—1045.

5. Martin Röckhl am Grafensteig, Steinharreramt.
6. Adam Hofreitter am Gehr, Steinharreramt.
7. Sigmundt Sparsperger, Steinharreramt.
8. Hans Rixner, Wirt zu Neukirchen, Steinharreramt.
9. Paullus Ebmayr am Haslthan, Pürgschusteramt.
10. Peter Nußpämer zu Stöbiching, Wernsteiner Herrschaft.

Aus den Mautinhabern sind auch die verschiedenen Mautstellen ersichtlich. Sie markieren die wichtigsten Straßenverbindungen der Grafschaft nach Bayern hin.

Die Herrschaft hatte immer das unbestrittene Recht, die Maut zu erheben. Das wurde selbst in den Zeiten der Wirren zwischen Bayern und der Grafschaft niemals bestritten. Die Herren der Grafschaft waren aber verpflichtet, die Wege, Stege und Brücken instand zu halten. Die Instandhaltungsarbeiten wurden dann von der Herrschaft an die verschiedenen Grundholden verteilt. Einige Beispiele mögen dies erläutern: Die Eintragung der Robot des Wolff Urlesperger ins Urbar von 1674 (1674, 100) lautet: *„Robath ans wegmachen, und jagen geben.“* Ähnlich kurze Notizen sind sehr zahlreich. Ausführlicher sind die Robotverpflichtungen des Streibl Bernhard an der Schwarzensäge im Heiningeramt beschrieben (1674, 150): Robath absonderlich, nach dem Schloß Sagplöchen und Bruckholz zu führen und auch das Wild, das ihm der Reisinger Amtmann aushändigt, weiter zum Schloß zu befördern *„und den weeg zu machen, solange seine gründt in der Langan Gassen wehrn . . .“* Auf diese Weise war kein Bauer zu sehr belastet und die Straßen und Wege konnten entsprechend den damaligen Anforderungen immer in Ordnung sein.

bb) Laudemien und Robotverpflichtungen der Grundholden

Eine wesentliche Einnahmequelle stellten auch die Beträge dar, die aus den sog. Laudemien wie aus der Ablösung der Robotverpflichtung an die Herrschaft zu entrichten waren.

Die Laudemien

Die Laudemien sind im Urbar von 1674 ausführlich dargelegt³⁸⁸. Darauf stützen sich die nachfolgenden Ausführungen. Ihr Rechtsverhalt wird kurz wiedergegeben.

1. Wenn ein Untertane, sei er ein Erbrechter, Freistifter, auch Auszügler oder Inwohner vor seinem Ehefrau stirbt, so gebührt der Obrigkeit zu Neuburg — altem Herkommen entsprechend — das Inventurgeld, nämlich 1 fl. 54 kr. Vom Todfall sind 3 fl. zu entrichten. Dieser Betrag kann aber abgestuft werden. Unvermögenden Untertanen wird ein Teil dieses Betrages erlassen.
2. Stirbt aber das Weib vor dem Ehemann, so hat der Mann keine Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft. Je nach Erfordernis soll aber, begehren es die Erben, die gerichtliche Inventur vorgenommen werden.
3. Verbleibt die Frau eines verstorbenen Untertanen ein Jahr und länger im Witwenstand und stirbt sie erst nach dieser Frist, so wird von ihrer

³⁸⁸ HSTA 380, Urbar 1674, 827—828.

Verlassenschaft, ähnlich wie beim Todfall ihres Ehemannes, die Inventur vorgenommen und der sonst übliche Betrag von 4 fl. 45 kr. erhoben, außer es liegen besonders schwierige Vermögensverhältnisse vor.

4. Von allen Freistiftsgütern und freistiftsweise ausgegebenen Grundstücken gebührt aus alter Gewohnheit der gnädigen Obrigkeit sowohl beim Todfall, wie auch bei Besitzveränderungen, die durch Kauf oder andere Umstände eintreten, neben der Inventur und dem Todfallgeld auch ein angemessenes Bestandgeld.

5. Ferner ist es Gewohnheitsrecht, daß jeder Untertane, der eine Erbschaft außerhalb der Grafschaft antritt, der Grundherrschaft zu Neuburg von jedem Gulden 6 kr. „Höbgelt“ zu entrichten hat. Ausgenommen sind davon lediglich die gräflichen Beamten und die Bediensteten.

6. Von jedem Kauf- oder Wechselbrief, der auf Pergament geschrieben ist, sind 2 fl. Siegelgeld zu entrichten, gleichgültig, ob der Wert des verbrieften Objektes auch nur einen Gulden oder weniger beträgt.

7. Überschreitet ein schriftlicher Vertrag, auch ein Schuld- oder Heiratsbrief die Summe von 50 fl. und ist er auf Papier geschrieben, so sind davon ebenfalls 2 fl. zu entrichten. Beläuft sich eine Quittung auf 50 fl., so ist davon ein Siegelgeld von 1 fl. 15 kr. an die Herrschaft abzuführen.

8. Ohne Einvernahme mit der Herrschaft soll kein Untertane, wer immer er auch sei, weder sich selbst noch seine Kinder verheiraten. Nach erfolgter Zustimmung ist an die Herrschaft nach alter Gewohnheit ein bestimmter Betrag zu entrichten.

Die Robot

In den Literalien der Grafschaft Neuburg werden die Frondienste grundsätzlich mit dem aus dem Tschechischen entlehnten Begriff Robot aufgezeichnet. In ähnlicher Weise wie die Laudemien ist auch die Robot der Untertanen genau geregelt³⁸⁹. Was die Bürger wie auch die gesamte Bauernschaft, die Söldner und die Kleinhäusler der Herrschaft gegenüber zu leisten schuldig sind, wurde in den Aufzeichnungen des Urbars zu jedem Anwesen genau vermerkt. Darüber hinaus aber gelten noch alte Forderungen, die in ihrer Form Relikte einer sehr frühen Zeit darstellen.

1. Wie aus dem alten Graf-Salmschen Urbar ersichtlich ist, waren die Bürger zunächst gehalten, bei und in dem Schlosse zu wachen. Seit dem Jahre 1648 wurde aber diese Verpflichtung dahingehend abgeändert, daß sie wöchentlich einmal einen Postgang nach Passau zu übernehmen hatten, wofür jedem ein paar Robotbrote gegeben wurden.

2. Ursprünglich war die gesamte Bauernschaft verpflichtet, eine ungemessene Robot (also eine nicht begrenzte) an das hiesige Schloß zu leisten. Graf Julius von Salm aber einigte sich mit seinen Untertanen dahingehend, daß diese zur Ablösung der ungemessenen Robot einen gewissen festen finanziellen Betrag zu entrichten hatten. Darüber hinaus aber hatte diese Gruppe von Untertanen noch verschiedene Arbeitsleistungen zu verrichten, nämlich das Heu von den Hofwiesen zum Schlosse zu führen und das zum Verkauf bereitstehende Getreide zum Wasser — wohl zum Inn — zu

³⁸⁹ HSTA 380, Urbar 1674, 828'—831.

schaffen. Ferner hatten sie den aus Österreich herantransportierten Wein von der Leithen zum Schlosse zu befördern, wie auch alle anderen Materialien und zwar ohne Entlohnung. Auch sind alle Untertanen weiterhin verpflichtet, ans Jagen zu gehen.

Bei verschiedenen Arbeiten erhalten sie eine bestimmte geregelte Verköstigung. Stellt ein Bauer ein Geschirr (also ein Gespann) oder einen Wagen, so erhält er dafür vier Laibl Brot mit einem Gewicht von je 1 1/2 Pfund. Transportieren die Untertanen Wein aus der Leithen, so erhalten sie je Person ein halbes Viertel Wein und ein Viertel Bier, dazu ein Stück Fleisch und Kraut, wie es von alters her Brauch war. Für alle weiteren Leistungen erhalten sie lediglich die genannte Menge Brot.

3. Alle übrigen Untertanen, die Söldner und die Kleinhäusler, waren zur Leibvoit oder zur Handrobot verpflichtet. Davon wurde erst um die Mitte des 17. Jhs. durch Ludwig Graf von Sinzendorf auf die Bitten dieser Untertanen hin Abstand genommen. An Stelle dieser Dienste trat ein gewisses Handvoitgeld, das entsprechend gestaffelt war. Weiterhin blieben aber auch sie künftig verpflichtet, ans Gejaid zu gehen und für den Wegebau und deren Instandhaltung zu sorgen. Der Rezeß hierüber wurde von Georg Ludwig Graf von Sinzendorf am 31. Mai 1658 ausgestellt. Die ersten finanziellen Ersatzleistungen waren am Tage St. Georg 1659 (23. April) zu entrichten, die zweite Hälfte am Feste des heiligen Michael (29. September). Der Graf aber behielt sich ausdrücklich vor, die Leibvoit jederzeit wieder fordern zu können, wenn ihm dies notwendig erschiene. Nun, sie blieb abgeschafft. Damit waren auch diese kleinen Leute in ein einigermaßen erträgliches soziales Gefüge eingegliedert. Sie waren in ihrer Lage ohnehin nicht zu beneiden. Trotzdem aber hatten sie jetzt ein gewisses Maß an persönlicher Freiheit erreicht.

IV. Die Grafschaft Neuburg am Inn unter den schottischen Grafen von Hamilton. Jakob von Hamilton und sein Sohn Franz Xaver Leopold, Graf von Hamilton

Wenige Jahre nach dem Tode des Grafen Georg Ludwig von Sinzendorf wurde die Grafschaft an den Reichsgrafen schottischer Abstammung, Jakob von Hamilton, (1698) vergeben. Er war kaiserlicher Kämmerer und kaiserlicher Landvogt der Markgrafschaft Burgau. 1695 hatte er die Herrschaft Dürrnkrot erworben. Neuburg erhielt er zunächst 10 Jahre pfandweise für eine Summe von 300 000 Gulden. 1701 wurde sie dann dem Grafen nur unter der Einschränkung des Vorkaufsrechts übertragen. Ferner wurde bestimmt, daß die Grafschaft nur an den landständischen Adel verkauft werden sollte. Dadurch war in Anbetracht der Begehrlichkeit Bayerns der Verlust der Grafschaft verhindert. Zur Grafschaft Neuburg hatte der Graf im Laufe der Zeit auch noch andere Ämter und Herrschaften erhalten.

Nach 50 Jahren des Friedens und des Wiederaufbaues wurde unter ihm die Herrschaft neuerdings vom Krieg hart bedrängt. Das Jahr 1703 brachte

Not und Elend im Übermaß. Im spanischen Erbfolgekrieg griff der bayerische Kurfürst Max Emmanuel nach der Schlacht von Eisenbirn auch die österreichische Festung Neuburg an. Zwei Tage dauerte der Sturm — es waren der 13. und der 14. März — dann ergab sich die österreichische Besatzung. Am 20. August des gleichen Jahres wechselte die Burg nach einem heftigen Bombardement wiederum den Besitzer. Der Besatzung wurde bei der Übergabe freier Abzug zugesichert und auch gewährt. Die Burg war also wieder österreichisch. Bei der Übergabe von Passau am 9. 1. 1704 an Bayern erhielt dann Neuburg abermals eine bayerische Besatzung, die aber durch den Vergleich vom 30. Oktober zu München den Österreichern weichen mußte.

Daß der häufige Wechsel in diesen Kriegszeiten weder der Grafschaft selbst, noch den Bewohnern der Grafschaft förderlich war, ist leicht einzusehen³⁴⁰. Nach der Beendigung der Kriegswirren sah sich der Graf gezwungen, die Schäden sowohl am Schloß wie auch an dem gesamten Besitz der Herrschaft wieder zu beseitigen. Das alles verlangte finanzielle Mittel und Arbeitsleistungen, die von den Untertanen einzufordern waren. Die Folge war, daß eine Klage der Bauern im Jahre 1706 an die Landeshauptmannschaft eingereicht wurde. Der Bescheid von Linz fiel aber für die Bauern sehr negativ aus. Er lautete dahin, daß sie ihren urbarischen Verpflichtungen nachzukommen hätten. Obendrein hatten sie auch noch die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Bauern aber ließen nicht nach. Im Jahre 1708 verlangten sie eine Revision des Verfahrens. Aber auch diese Forderung blieb vergebens. Eine spätere Untersuchung der Streitfälle durch eine Kommission führte für die Bauern ebenfalls zu keiner Verbesserung der Situation. Positiv war allein die Bestimmung, daß Härten vermieden werden sollten. Doch diese vage Entscheidung war im Grunde nutz- und zwecklos. Die Zeche hatten die Anführer der Bauern zu bezahlen. Sie wurden samt und sonders in den Wasserturm gesperrt³⁴¹.

In allen Ereignissen ist der Unmut zu spüren, der in diesen Jahren in der Bauernschaft gärte. Trotzdem aber scheint es in der Grafschaft Neuburg zu keinem Bauernaufstand gekommen zu sein, obwohl die Gefahr nicht gering gewesen sein dürfte. Entscheidend für die Haltung der Untertanen der Grafschaft war wohl, daß für sie im Grunde nur wirtschaftliche und soziale Probleme bestanden, also die gestellten neuerlichen Forderungen, während der politische Zündstoff fehlte. Die Neuburger waren wieder österreichisch, und sie fühlten sich nach wie vor als Österreicher. Nirgends wird auch nur mit einer Notiz erwähnt, daß man sich Bayern einzugliedern wünschte. In Bayern hatte dagegen schon die Rekrutierung der Bauernsöhne für das kaiserliche Heer böses Blut gemacht.

Für die Bewohner der Grafschaft bestand das Problem eher in umgekehrtem Sinn. Sie schwebten in Gefahr, von den aufständischen bayerischen Bauern in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Die Gefahr war jedenfalls nicht zu unterschätzen. Das Kloster Vornbach war von den Aufständischen schon gezwungen worden, Lebensmittel, Brot, Branntwein usw. zu liefern. Und

³⁴⁰ Klämpfl, Grafschaft Neuburg, S. 57.

³⁴¹ Ebenda, S. 56.

wer war es, der diese Dinge herschaffen mußte: doch nur der Bauer. Deshalb tat man gut daran, sich weiterhin an den kaiserlichen Herrn zu halten. Wie gefährlich die Lage war, zeigt eine Episode, die Pater Clarus Faßmann, der spätere Abt des Klosters, schildert³⁴²: Im Dezember 1705 schlossen die aufständischen Bauern Schärding ein und stürmten es am 4. Dezember. Nun fiel in die Zeit der Belagerung der Stadt gerade der 1. Adventssonntag. Die Bauern sahen aber kaum eine Möglichkeit, ihrer religiösen Pflicht nachzukommen. Sie schickten also zum Kloster Vornbach um einen Priester, der ihnen in Viehhausen auf freiem Feld den Gottesdienst halten mußte. Dieser Priester, den sich die Bauern auswählten, war damals gerade zu Besuch in Vornbach. Es war ein Mönch des Klosters Asbach, der spätere Abt Corbinian (1707—1739).

Obwohl seine Untertanen unter den vergangenen Ereignissen genügend zu leiden hatten, führte Graf von Hamilton neue Bauten auf, so die steinerne Brücke beim Haupttor und die Gartenmauer.

Im Jahre 1716 starb der Graf. Ihm folgte sein Sohn als Erbe der Grafenschaft, Julius Franz Xaver Leopold Graf von Hamilton. Das Verhältnis zu Bayern gestaltete sich leidlich.

Es gab zwar immer wieder kleinere Differenzen, aber sie wirkten sich kaum auf die Untertanen aus. Ausgenommen sind natürlich die Kriegereignisse um die Jahrhundertwende.

In einem Schreiben vom 21. Juli 1698 stellt der Pfleger von Griesbach auf Befehl des Kurfürsten die noch strittigen Punkte zusammen³⁴³. Es werden genannt:

Die beiden Häfferinger Güter — sie lagen außerhalb der Grafschaftsgrenzen im Landgericht Griesbach — waren 1688 auf Befehl des Kurfürsten mit aller Jurisdiktion und dem Scharwerksgeld von der Grafschaft losgelöst und dem Land Bayern eingefügt worden. Hier kam es 1695 zur letzten Auseinandersetzung. Als nämlich der Loibl starb, wurde vom Gericht Griesbach Sperr, Inventur und Schätzung vorgenommen. Darüber protestierte der Pfleger von Neuburg, da er den früheren Entscheid des Kurfürsten nicht anerkannte.

Daneben regte sich wieder der Groll um die hohe Gerichtsbarkeit. Sie war ja nur dem Grafen von Sinzendorf zugesprochen worden. Aktuell wurde nun die Frage sofort, als Sinzendorf von der Bühne abtreten mußte. Wieder begannen die Händel. So schreibt der Pfleger von Griesbach, die Beamten der Grafschaft hätten sich vor 40 Jahren und mehr unterstanden, die in der Grafschaft eingefangenen Malefikanten entweder wieder laufen zu lassen oder heimlich und während der Nacht auf dem Inn nach Linz zu führen. Trotz großer Umsicht der bayerischen Beamten konnte dies nicht verhindert werden. Auch in jüngster Zeit wäre wieder ein ähnlicher Fall passiert.

Was das Hochgericht selbst betrifft, wird in diesem Schreiben ausdrücklich vermerkt, in Neuburg wäre von alters her weder ein Stock noch ein Galgen vorhanden gewesen, und von einer öffentlichen malefizischen Exekution sei

³⁴² Heuwieser Max, Ein Bericht über den Bauernaufstand des Jahres 1705/06 aus dem Kloster Vornbach, OGr. 1930, S. 218.

³⁴³ HSTA 377, Bd. VIII, 493 ff.

nie etwas zu berichten gewesen. Dagegen sei den Neuburgern, sooft sie das Hochgericht aufzustellen versuchten, dies immer wieder abgetan worden. Der Pfleger beruft sich damit auf Akten, die bereits 1620 an die Regierung in Landshut übersandt worden waren. Mit dieser seiner Stellungnahme irrte sich der Pfleger, denn dem Grafen von Sinzendorf war ja ausdrücklich die hohe Gerichtsbarkeit zugesprochen worden.

Der nächste der noch strittigen Punkte war das Problem der Waldbereitung, also der Geleitschutz durch den Neuburger Wald. Und auch in diesem Fall beanspruchte Bayern dieses Recht für sich und leitete daraus die landesherrliche Oberhoheit über die Grafschaft Neuburg ab.

Das sind im wesentlichen die größeren Probleme, die neuerdings in der Schwebe hingen. Weder Österreich noch Bayern wollte dieses kleine Fleckchen Land, das die Grafschaft Neuburg ja eigentlich darstellte, preisgeben. Für beide Mächte bildete die Grafschaft eine Schlüsselstellung, einen äußerst geeigneten Brückenkopf für weitere Unternehmungen.

Die weiteren offenen Fragen waren nur von zweitrangiger Art. Es handelt sich dabei um Streitfälle, die keinen grundsätzlichen Charakter tragen, wie um die Versetzung eines Grenzsteins durch den Wirt von Gern oder unberechtigte Waldnutzung durch den Oberaigner zu Oberaignen.

Alle diese Fragen wuchsen sich jedoch zu keinem folgenschweren Zerwürfnis aus. Dies äußerte auch der Pfleger von Griesbach, der in seinem Bericht vom 21. Juli 1693 an den Kurfürsten schon geschrieben hatte, zwischen dem Pfliegericht und der Reichsgraftchaft Neuburg bestünden keine absonderlichen Streitfälle³⁴⁴.

Weitervererbt aber wurde das alte Zerwürfnis zwischen den jeweiligen Grafen von Neuburg und dem Kloster Vornbach. Immer wieder bot sich Gelegenheit zu Streit und Hader. Es ging dabei z. B. jetzt um die „*licentia ara portabilis pro D. Comite de Hamilton ad Arcem Neuburg*“; also um die Gewährung eines Tragaltars für das Schloß Neuburg, die dem Grafen durch Kardinal Johann Philipp Graf von Lamberg (1689—1712), Bischof von Passau, zugesprochen war. In einem Schreiben vom 15. September 1701³⁴⁵ wurde dem Abt von Vornbach mitgeteilt, daß dem dermaligen Inhaber der Grafschaft Neuburg, dem Grafen Jakob von Hamilton, „zum absonderlichen seelentrost“ für die Zeit, da er selber im Schlosse sich aufhalte, gewährt werde, „in seiner honorifice erbauthen schloß capellen alda, sowol am sonn- und feur-, als sambstagen unterhaltener litanei, das Venerabile exponieren zu lassen“. Diese Lizenz wurde ihm zunächst auf drei Jahre gewährt. Das Kloster, in dessen Pfarrei die Kapelle liegt, sollte darüber wachen, daß kein Mißbrauch einreißt. Im Laufe der Zeit wurde dem Grafen diese Genehmigung immer wieder auf drei Jahre erteilt.

Das hatte in der Folge für das Kloster sehr nachträgliche Auswirkungen, wie sich bald herausstellen sollte, denn der Besuch des Gottesdienstes in der Vornbacher Pfarrkirche ging jetzt stark zurück. In einem Schreiben vom 8. April 1710 berichtet darüber Abt Wolfgang an den Kardinal³⁴⁶, daß an

³⁴⁴ HSTA 377, Bd. VIII, 476'.

³⁴⁵ BOA-Passau, 601 v. 15. 9. 1701.

³⁴⁶ BOA-Passau, 601 v. 8. 4. 1710.

den Sonn- und Feiertagen in seiner Pfarrkirche zu Vornbach die Kirchenbesucherzahl sehr stark gesunken sei, seitdem in Neuburg ebenfalls eine Messe für den Grafen, seine Beamten und seine Bediensteten gelesen werde. Der Gottesdienst in Neuburg sei zwar immer so gelegt, daß er nicht zur gleichen Zeit wie in der Pfarrkirche abgehalten werde, aber trotzdem warten die Leute lieber etliche Stunden im Schloßhof zu Neuburg auf die Messe, obwohl sie von Neuburg nur eine Wegstrecke von einer halben Stunde zur Pfarrkirche zu laufen hätten. Damit gingen die Leute aber auch einer etwas längeren Glaubensunterweisung aus dem Weg. Die Neuburger änderten ihr Verhalten auch nicht, obwohl der Abt schon öfters erklärt habe, der Besuch der Messe allein genüge nicht, sondern das Volk müsse sich auch in den Glaubensstücken unterweisen lassen.

Anscheinend aber hatte der Abt mit dieser Beschwerde beim Passauer Oberhirten wenig Erfolg, denn im Jahre 1713 werden die Rechte des Grafen, so weit sie den Gottesdienst in seiner Schloßkapelle betrafen, noch wesentlich erweitert³⁴⁷.

Der Gottesdienst in der Schloßkapelle kam schließlich so in Übung, daß die Neuburger Bürger es 20 Jahre später³⁴⁸ als ihr Recht ansahen, beim Bischöflichen Stuhl um weitere Vergünstigungen zu bitten. So wünschte die gesamte Bürgerschaft von Neuburg, daß täglich eine heilige Messe in der Schloßkapelle zu Neuburg gefeiert werden dürfe und die Sonntagsmesse zu einem gleichbleibenden Termin. Das Kloster Vornbach hatte nämlich eine eigene Praxis entwickelt, um den Besuch des Gottesdienstes in der Schloßkapelle zu erschweren. Die Messen in der Schloßkapelle wurden an Sonn- und Feiertagen zu keinem feststehenden Zeitpunkt angesetzt, sondern man gab den Beginn der gottesdienstlichen Feier so kurzfristig an (wahrscheinlich mit der Glocke), daß selbst die Neuburger kaum die Aufwandlung erreichen konnten. Daher wünschten sich die Bürger zu Neuburg eine Messe zu festgesetzten Zeiten und weiter den Rosenkranz an Sonn- und Feiertagen. Ferner sollte am Samstag die Lauretische Litanei gebetet werden dürfen. Dazu ist noch bemerkt, dies würde den Einwohnern im Schlosse gut bekommen wie auch allen Nachbarn. Und damit hatten sie zweifellos die Wahrheit gesprochen.

Es war vorauszusehen, daß gerade in diesem Punkt ein Übereinkommen mit dem Kloster nie erreicht werden konnte. Doch allem Anschein nach war auch die kirchliche Behörde der Überzeugung, daß die Entwicklung nicht mehr aufzuhalten war. Auf die Dauer gesehen war es ja schließlich nicht tragbar, daß die Neuburger und noch mehr die in den umliegenden Einöden und Weilern liegenden Menschen ständig den weiten Weg zum Kloster Vornbach zurücklegen sollten, nur um die Kirchenbänke dort zu füllen. Zudem lag das Kloster auch noch auf bayerischem Gebiet. Was lag also näher, als eine neue Kirche zu bauen, die schon rein geographisch günstiger lag. Neuburg war dazu allerdings ungeeignet. Dort war ja bereits die Schloßkapelle. In Frage kam also nur der Passau zunächst liegende

³⁴⁷ BOA-Passau, 601 v. 22. 5. 1713.

³⁴⁸ BOA-Passau, 1713 v. 19. 2. 1733.

größere Ort, nämlich Dommelstadel. In diesen Zusammenhängen ist also die Erbauung der dortigen Kirche zu sehen. Dabei hieß es natürlich auch auf das Kloster und die alten Beziehungen Rücksicht zu nehmen. Daher verblieb Dommelstadel zunächst Filiale des Klosters Vornbach, und erst 1786 wurde dort eine Expositur errichtet³⁴⁹.

Die neue Kirche wurde von Kardinal Josef Dominikus Graf von Lamberg in den Jahren zwischen 1747—1751 errichtet³⁵⁰. Die Legende berichtet darüber: Als einstmals der Kardinal auf dem Wege nach Passau sich befand, sah er, wie sich in Dommelstadel vor einem Kapellchen viel Volk zum Gebet versammelt hatte. Die Kapelle war so klein, daß nur wenige darinnen Platz hatten; die meisten der Andächtigen standen im Freien. Gerührt von so viel Frömmigkeit schenkte er dem Ort die heutige Kirche mit dem Patrozinium der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Darin sah also das einfache Volk die Gründe für die Errichtung dieser ihrer Kirche. Entscheidend aber war die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kloster und Herrensitz.

Um auch soziale Probleme aufleuchten zu lassen, sei hier eine Episode berichtet, die sogar eine landesherrliche Entscheidung erforderte, obwohl sie heute ihrer Geringfügigkeit wegen kaum mehr verständlich erscheint³⁵¹. Es handelt sich dabei um den Bürger und Maurergesellen Lorenz Schwaibinger zu Neuburg am Inn. Er hatte sich hier eine „Burgers Behausung“ erworben. Verheiratet war Schwaibinger mit einer gewissen Elisabeth Messerlin. Der Mann suchte sich nun eine seinem Beruf entsprechende Arbeit und fand sie schließlich bei dem Maurermeister Goldberger von Passau, der den Bau der Dreifaltigkeitskirche in Dommelstadel übernommen hatte. Bis dahin war zunächst alles in Ordnung. Mit der Anstellung bei Meister Goldberger begann aber die Schwierigkeit. Dieser habe, so schreibt Schwaibinger in einem Bittgesuch an den Passauer Bischof, *„von mir, wie billich, den taufschein wegen meines weibes ehelichen geburts halber anbegehrt, wie selber in originali hier beistündig ist“*. Goldberger aber erkannte den Taufschein nicht an, *„weillen der taufgött mit namen darinnen nit enthalten ist“*. Also reiste der Maurergeselle nach Gallsbach, dem Geburtsort seiner Frau, um die rechte Auskunft einzuholen. Leider war aber der Pfarrer, der seine Frau getauft hatte, bereits gestorben, und er hatte es auch unterlassen, die Namen der Paten in die Taufmatrikelbücher einzutragen. Diese Eintragung wurde auch in verschiedenen anderen Fällen vermißt. Nun wandte sich Schwaibinger an das zuständige Marktgericht, um sich nochmals bestätigen zu lassen, daß seines Weibes sel. Eltern alldort als bürgerliche Kramersleute ansässig waren. Aber auch dieses Attest erkannte Meister Goldberger nicht an und so erklärte Schwaibinger, hält ihn der Meister seiner ehrlich erlernten Maurerarbeit für untüchtig. Daher bat er den Kardinal eindringlich, Goldberger oder vielmehr das gesamte Maurerhandwerk zu verweisen, den Taufschein anzuerkennen und das beigebrachte Attest als glaubwürdig

³⁴⁹ Über die Geschichte der Pfarrei Dommelstadel u. a.: Dallersböck, Neuburger Wald, S. 101. — Erhard, Geschichte und Topographie, VHN 40, S. 149. — Kunstdenkmäler Bayerns (vgl. Anm. 350).

³⁵⁰ Kunstdenkmäler Bayerns, BBA-Passau, 4. Bd., S. 26 ff.

³⁵¹ BOA-Passau, 1731.

gelten zu lassen, damit er an dieser hochheiligen Dreifaltigkeitskapelle mitarbeiten könne, an der er ja bisher schon ohne Einreden gearbeitet habe. Wie der Streit weitergegangen ist, wurde nicht mehr verfolgt. Allem Anschein nach scheint aber die Entscheidung des Bischofs für den Maurergesellen nicht zu seinem Nachteil ausgefallen zu sein. Mit diesen zuletzt aufgezeigten Episoden wurde aber der historischen Entwicklung bereits vorausgegriffen. Im folgenden Kapitel wird nun der Verlauf skizziert.

V. Das Ende der Grafschaft Neuburg am Inn

Schicksal der Grafschaft war es anscheinend, daß sie immer rascher den Besitzer wechselte. Sie war schließlich zu einem bloßen Handelobjekt abgesunken, bis die Herrschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts Bayern eingliedert wurde.

Zunächst folgte auf die Grafen von Hamilton im Jahre 1719 Carl Joseph Franz Xaver Anton, Graf von Lamberg-Sprinzenstein³⁵². Er hatte die Grafschaft um 440 000 fl. gekauft. Demnach war der Preis seit 1700 um rund 30 % gestiegen. Die Grafen von Hamilton hatten also ein sehr zufriedenstellendes Geschäft abgeschlossen. 1730 wechselte die Grafschaft neuerdings den Besitzer. In diesem Jahr erwarb sie Fürstbischof Joseph Dominikus Graf von Lamberg für das Hochstift Passau um die runde Summe von 515 000 fl. und 1 000 Dukaten. Die Geschäfte blühten. Nun waren also die Bischöfe von Passau Inhaber der Herrschaft Neuburg, und das Volk hat es nicht bedauert. Es schien sich endlich wieder eine günstigere Entwicklung anzubahnen. Diesen Hoffnungen setzte dann die Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein jähes Ende. Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde dem Lande Bayern die Grafschaft Neuburg endgültig zugesprochen. Diese Entscheidung war für die Grafschaft von größter Bedeutung, denn dadurch wechselte die Herrschaft nicht nur den Besitzer, das heißt den jeweiligen Inhaber, so wie es bisher immer geschehen war. Entscheidend war, daß sie jetzt der österreichischen Landeshoheit enthoben und Bayerns Territorium eingliedert wurde. Damit war für Bayern ein Ziel erreicht, um das jahrhundertlang mit großer Energie und bisher mit so wenig Glück gekämpft worden war. Österreichs Brückenkopf vor den Toren der Stadt Passau war für immer verloren.

Aber auch das Ende der Grafschaft selbst ließ nicht mehr lange auf sich warten. Zunächst wurde das Gebiet als Churfürstlich Bayerische Grafschaft Neuburg am Inn weiterverwaltet. 1806 wurde sie dann dem Königlich Bayerischen Landgericht Passau eingliedert, 1838 dem neuerrichteten Landgericht Passau II und schließlich 1862 dem Königlich Bezirksamt Passau. Damit war die Eigenständigkeit der Grafschaft endgültig zuende.

Vielleicht würde heute mancher, der im Gebiet der alten Grafschaft wohnt, ungläubig den Kopf schütteln, wenn man ihm sagte, seine Vorfahren wären

³⁵² Erhard, Geschichte und Topographie, VHN 40, S. 141—143.

noch vor nicht ganz 170 Jahren Österreicher gewesen. Das Land wurde bayerisch. Die geographische Lage erleichterte die Integrierung wesentlich. Es war nur folgerichtig, daß die gesamte Entwicklung zu diesem Abschluß kam. Die beiden Brudervölker Österreich und Bayern hatten sich zwar zu Nachbarvölkern auseinandergelebt. Ihr jeweiliges Erbe aber blieb so natürlich, vernünftig und gerecht geteilt, daß in der Folgezeit kein Grenzstreit in diesem Raum mehr nötig und möglich war. Man möchte wünschen, daß alte Zusammenhänge nicht in Vergessenheit geraten.

Das Schicksal der Burg aber, der Neuburg, stand in keiner Weise der Tragik der säkularisierten Klöster nach³⁵³. Man teilte, verteilte und verschachtelte, bis schließlich von der alten Pracht auch kein Rest mehr verblieben war. Das Los der heruntergekommenen und halb zerfallenen Burg besserte sich erst, als der Bayerische Verein für Volkskunst und Volkskunde, der spätere Bayerische Landesverein für Heimatschutz am 9. Juli 1908 die Burg — allerdings ohne die Brauerei — erwarb. Heute befindet sich in den Räumen des renovierten Schlosses eine Erholungsstätte für Künstler.

Dieser erste Teil der Arbeit soll nicht abgeschlossen werden, ohne auf die Geschichte der Wallfahrt Heiligenbrunn im Neuburger Wald näher einzugehen. Das Ende dieser Wallfahrt fiel fast zusammen mit dem Ende der Grafschaft. Während diese aber für immer aufgelöst ist, konnte sich die Wallfahrt ein Jahrhundert später wieder erholen und zu einer neuen Blüte gelangen.

VI. Die Heiligbrunnkapelle³⁵⁴

Jahrhunderte hindurch bildete einen der wesentlichen Anziehungspunkte für das religiöse Leben der Bewohner der Grafschaft, angefangen von der Mitte des 16. Jhs., die Wallfahrt zum sog. Heiligen Brunnen im Neuburger Wald in der Nähe von Jägerwirth. Die Wallfahrt wurde im Jahre 1964 endgültig wieder neu ins Leben gerufen, nachdem sie trotz den vielen widrigen Umständen die ganze Zeit hindurch doch nicht ganz abgerissen war. Eine große Menschenmenge aus der ganzen Umgebung hatte sich eingefunden, um am 16. August 1964 den Feierlichkeiten der Einweihung der neuerbauten Wallfahrtskapelle beizuwohnen.

Was hat es nun für eine Bewandtnis um diese Kapelle, um diese Wallfahrt? Es ist selbstverständlich, daß im Rahmen dieser Arbeit weder für noch gegen die Wiedererichtung Stellung genommen wird, sondern es wird lediglich untersucht, was die Quellen über die Geschichte dieser Wallfahrt zu sagen wissen.

³⁵³ Groeschel, Denkschrift, Veste Neuburg am Inn, S. 5—6.

³⁵⁴ Eine erste Bearbeitung stellt Mitterwiesers Aufsatz dar, Wallfahrten in der Grafschaft Neuburg, OGr. 1930, S. 285—288. Diese Arbeit stützt sich vor allem auf Archivalien des STAL, so daß die Bearbeitung der entsprechenden Archivalien des BOA-Passau eine wesentliche Ergänzung darstellt. Weitere Berichte vor allem über die Ereignisse in der jüngsten Vergangenheit sind der Tagespresse entnommen, die aus Anlaß der Einweihungsfeierlichkeiten regelmäßig Bericht erstattete. Zu erwähnen sind u. a.: PNP 11./12. 7. 1964, Nr. 157; PNP 10. 8. 1964, Nr. 182; PNP 14./15. 8. 1964, Nr. 186; PNP 17. 8. 1964, Nr. 187; PNP 5./6. 9. 1964, Nr. 204.

Die Wallfahrt in ihrer späteren Form dürfte frühestens um die Mitte des 15. Jhs. entstanden sein. Im Urbar von 1440 ist noch nirgends von einem Heiligen Brunnen die Rede³⁵⁵. Doch scheint der Quelle, an der später die Kapelle errichtet wurde, schon sehr früh eine bestimmte, uns nicht mehr bekannte Bedeutung beigemessen worden zu sein, denn schon 1440 wird in dieser Gegend von einer „biss pain prunn“ berichtet³⁵⁶, worunter sicher der spätere Heilige Brunn zu sehen ist.

Die Nachrichten sind aber zunächst sehr spärlich. Erst im Urbar von 1674 findet sich eine ausführlichere Beschreibung der Wallfahrt und ihrer Entstehung³⁵⁷: „*Der so benambste Lauffenbach, erhöbt sich aus des Zölßen Langen-, und andern im Stainharrer ambt ligenen wiß, sonderbahr mit den mehristen Fluß aus dem alters wißlichen Hayligen und Miracolosen Brunnen, so in des Bämesreiters guetsbesizern wisen findig, wie dan das negst darbei gelegne schöne gehilz auf heuntigen tag das Heylingen-Brun-Holz genant würdet.*“ Damit ist also die Lage des Heiligtums gekennzeichnet. Wie es scheint, bestand 1674 nicht einmal eine Kapelle, denn es wird lediglich vom Brunnen selbst berichtet, nirgends dagegen von irgend einem Gebäude. Der Schreiber des Urbars fährt weiter, der Brunnen war „*noch bei mans gedenccken durch einen des Bämsreitter guets gewösten inhabern, eingeworfen und vertilget worden, der ursach, weilen durch die dahin geraiseten persohnen auf dessen wisen im graß etwas schaden beschechen*“. Dieser damalige Besitzer hatte, wie es scheint, nicht allzuviel Verständnis für den Wallfahrtsbetrieb auf seinem Grundstück. Deswegen sollte ihm aber nicht einfach der Vorwurf eines frevlerischen Verhaltens gemacht werden, denn vielleicht hatten auch die dortigen Vorgänge seine Überzeugung von dem Sinn der Wallfahrt etwas ins Wanken gebracht.

Wie sich später zeigen wird, war auch die höhere Geistlichkeit über diese Wallfahrt ganz und gar nicht erfreut. Nun, Bämesreiter wurde für seinen Frevel schwer bestraft. Es ereignete sich, daß „*ihme Bämesreiter aber darauf selbiges jahr sein guett samt allem vich und fahrnus völlig — und zwar unwißlich waß gestalten — abgebrunnen ist*“. Die Menschen sahen darin jedenfalls ein Gottesurteil. Soweit das Urbar³⁵⁸.

Leider fehlen in der Folgezeit Berichte, die über die Entwicklung der Wallfahrt Auskunft geben könnten. Es ist aber anzunehmen, daß der Wallfahrerstrom auch nach der Verschüttung des Brunnens nicht versiegte. Am Ende des 18. Jhs. aber erfuhr die Wallfahrt eine neue Blüte, wie sie wohl bis dahin noch keine erlebt hatte. Besonders aktuell wurde die Angelegenheit in den Jahren 1802—1804. Aber gerade jetzt war die kirchliche Obrigkeit in Passau nicht gesonnen, Mißstände einreißen zu lassen. Ein reger Schriftverkehr setzte ein³⁵⁹.

Am 8. Juli erging ein oberhirtliches Schreiben an den Abt des Klosters

³⁵⁵ Im Urbar von 1523 ist der heilige Brunnen schon genannt. 1523 (1523 A. 38', B. 148) stiftet Liennhart Paumannsreiter von einem Zufangl bei dem heiligen Brunnen.

³⁵⁶ Urbar 1440.

³⁵⁷ HSTA 380, Urbar 1674, 833'.

³⁵⁸ Ebenda.

³⁵⁹ Verschiedene Faszikel aus dem BOA-Passau, gesammelt unter Nr. 1309.

Fürstenzell, der zugleich als Pfarrer der Pfarrei Irsham für die Zustände am Heiligen Brunnen mitverantwortlich war. Die Pfarrei Irsham war dem Kloster inkorporiert. Zur Besorgung der geistlichen Funktionen war das Kloster verpflichtet, einen Vikar zu bestellen, aber auch zu unterhalten. Dafür bezog das Kloster die Einkünfte aus den pfarrlichen Pfründen.

Der Abt erhielt nun die Aufforderung, einen Bericht über die Neuerrichtung der Wallfahrt zu erstellen. Damit ist also ausdrücklich gesagt, daß die Wallfahrt erst wieder am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jhs. belebt wurde. Zu der Anweisung des Bischöflichen Ordinariates kam es, da an den Bischöflichen Stuhl Berichte von der sehr besuchten Wallfahrt gedrungen waren; ferner seien *„vorgeblich Wunder verbreitet, und noch so andere Umstände hievon angegeben worden“*. Es sei aber oberhirtliche Pflicht, die Religion in ihrer Reinheit zu erhalten und allen Irrwahn und Aberglauben vom Volke fernzuhalten. Der Abt wurde also angewiesen, 1. Erkundigungen einzuziehen über die Entstehung der Wallfahrt und 2. nähere Nachrichten zu liefern über die oben genannten besonderen Umstände, die mit der Wallfahrt in Zusammenhang stehen. Damit beginnt ein sehr interessanter Teil der Korrespondenz.

Der Pfarrer, in diesem Falle wohl der Vikar, bemühte sich redlich, alles, was nur irgendwie zu erfahren war, zusammenzutragen. Seine Arbeit war nicht leicht und auch nicht ganz ungefährlich, denn das Volk war von seinem neuerstandenen Heiligtum begeistert.

Zunächst berichtet der Pfarrer³⁶⁰, daß bei dem Halbbauern Waidenberger auf der Pamesreith inmitten des Neuburger Waldes in dem Pfarrbezirk Irsham am 28. Mai 1802 ein Marienbild neu aufgestellt wurde. Das Volk ströme von allen umliegenden Pfarreien, ja sogar von den benachbarten Städten Passau und Vilshofen in großen Mengen herbei und dies nicht nur an Sonn- und Festtagen, sondern auch an Arbeitstagen³⁶¹. Es bringe Votivtafeln, ferner nicht unbedeutende Opfer an Geld und Wachs. Wie sich zeigen wird, sollte gerade diese finanzielle Seite später die gesamte Situation wesentlich verschärfen.

Nun aber hatte der Pfarrer auch noch gravierendere Dinge vorzubringen, denn was bisher gesagt war, konnte der Wallfahrt noch nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Der Pfarrer geht dabei sehr umsichtig vor. Anscheinend hatte er schon bittere Erfahrungen gemacht. So schreibt er ungefähr dem Sinne nach, würden auch verschiedene „Ungereimtheiten“ ausgesprengt. Dies zeige er pflichtgemäß an, weil er durch Stillschweigen die Verantwortung noch vermehre. Damit waren die Zeichen schon auf Sturm gesetzt, denn in diesem Falle war die kirchliche Obrigkeit gezwungen, der Sache auf den Grund zu gehen, wozu sie auch entschlossen war.

Der Abt zog weitere Informationen ein, indem er verschiedene neuburgische Pfarrkinder über die Wallfahrt verrufen ließ. Aber gerade das war sehr schwierig, *„da eben diese die ungehorsamsten des Irsheimischen Pfarrbezirkes sind“*. Diese sog. Halsstarrigkeit der Neuburger hatte ihren Grund.

³⁶⁰ BOA-Passau, Nr. 1309 v. 9. Heumond (Juli) 1802.

³⁶¹ Vor allem an sog. „abgeschafften Feiertagen“, also Feiertagen, die amtlich nicht mehr als solche zählten.

Zunächst waren sie über das Einschreiten des Pfarrers überhaupt nicht erbaut. Ferner betrachteten sie sich nicht als bayerische Staatsbürger, also nicht an die Gesetze des bayerischen Staates gebunden. So galten zum Beispiel viele der in Bayern abgewürdigten Feiertage für sie als österreichische Bürger als weiterhin bestehend.

Sie gingen demnach ihrerseits mit gewichtigen Vorwürfen gegen ihren Pfarrer vor. Darüber klagt der Pfarrer: „. . . da aber diese wegen meinen bisher pflichtgemäßig bezeugten Eifer, und Thätigkeit rücksichtlich der in Bajern abgewürdigten Feiertage, und Bittgänge wider mich so sehr aufgebracht wurden, daß sie gar keinen Abstand nehmen, mich öffentlich als einen Unglaubigen, und Illuminaten, ja sogar jetzt auch — wie ich höre — als einen Unterdrücker der neuen Wallfahrt zu verschreyen“³⁶².

Das Volk war also schon damals ziemlich aufgebracht. Und dabei stand die gesamte Entwicklung erst am Anfang. So erklärte der Abt, er habe keine Hoffnung, daß er irgend etwas Positives herausbringen könne und machte den Vorschlag — indem er den Schwarzen Peter geschickt dem Bischöflichen Ordinariat zuschieben wollte — das Hochwürdigste Ordinariat solle doch selber einen Herrn Kammerrat schicken, um den Pamesreiter, den Inhaber der sog. Heiligbrunnwiesen, zu vernehmen.

Was der Abt anderweitig noch hatte erfahren können, legte er nun schriftlich dar. Im wesentlichen handelte es sich dabei um angebliche Wunder, die in der letzten Zeit geschehen sein sollten.

Das erste Wunder, so schreibt er, verursache noch heute großen Lärm. Die Leute berichten, das 13jährige Mädchen eines bayerischen Halbbauern sei durch Wasser vom Heiligen Brunnen von der Fallenden Sucht befreit worden. „Es ist aber hier wohl zu merken, daß nach dem Geständnisse des Vaters selbst von diesem Mädchen sehr viele Würmer gekommen sind.“ Und, so fährt der Pfarrer fort, die Mediker würden bald entscheiden, von welchem Grad dieses Wunder sei.

Es seien aber auch noch weitere „Wunder“ geschehen. So hörte er z. B. von zwei Personen, die sowohl das Augenlicht wie auch ihre geraden Glieder bei diesem Gnadenort wieder erlangt haben sollten. Wo aber diese geheilten Subjekte seien, wisse er nicht und bisher konnte ihm auch niemand sagen, woher sie seien und welchen Namen sie trügen.

Die Wallfahrt war aber auch mit sonderbaren Bräuchen verbunden. Der Sinn der kultischen Vorgänge am Heiligen Brunnen blieb jedoch auch dem Verfasser des Schreibens unverständlich. Sicher reichen diese Handlungen in sehr frühe Zeiten zurück.

Da wird zuerst von einer Erscheinung erzählt: „Einige der Pilgrime wollen auch in der größeren Quelle die Gottes Mutter, ohne daß jemand weiß, was in der vor 200 Jahren versunkenen Kapelle verehrt wurde, gesehen haben.“ Es ist also gar nicht sicher, ob es sich bei der ursprünglichen Kultstätte um eine Stätte der Marienverehrung gehandelt habe. Es ist ja auch im Urbar von 1674 lediglich von einer Wallfahrt allgemein die Rede. Übereinstimmend berichten die Überlieferungen nur, daß vor ungefähr 200 Jahren eine Kapelle versunken sei.

³⁶² Vgl. Anm. 360.

Der Pöbel, so heißt es weiter, läßt auch „zween Steiner, deren einer gebacken, der andere aber ein harter ist, und den ich schon vor drei Wochen bey vorgenommen Augenschein liegen gesehen, aus der größeren Quelle hervorschwimmen“. Aus diesen Vorgängen folgert man „das mehr Emporstiegen der versunkenen Kapelle“.

Obwohl also gerade diese beiden letzten Punkte auf die näheren Umstände der Wallfahrt eingehen, werden die Vorgänge nicht klar. Man scheint im 19. Jh. noch Handlungen alten Kultes vorgenommen zu haben, ohne daß man deren ursprünglichen Sinn verstand.

Jedenfalls ist es nur zu verständlich, daß das Bischöfliche Ordinariat in Passau mit großer Skepsis die gesamte Entwicklung beobachtete. Zunächst hatte der Pfarrvikar vermutet, die Wallfahrt würde wieder im Sande verlaufen. Es habe sich aber gezeigt, so erklärte er, daß der Zulauf an Arbeitstagen wie an Sonn- und Feiertagen gleich sei. Bald erfaßten auch tüchtige Geschäftsleute die Situation. Der erste war der Wirt von Rehschaln, der schon angefangen hatte, Bier auf der Heiligen Wiese auszuschenken. Damit war die kirchliche Behörde ausreichend informiert und es galt, weitere Schritte zu unternehmen.

Die Entscheidung fiel gegen die Wallfahrt aus. Jetzt wurde auch das Pfliegeramt und das Kreisamt des Innviertels eingeschaltet, da ja in dem gesamten Fall die österreichische Regierung zuständig war. Eine kräftige Stütze hatte die Wallfahrt allerdings — natürlich neben der Bevölkerung, die sie ja trug — im Pflieger von Neuburg. Er geht sogar so weit, daß er in verschiedenen Schreiben die Mahnung einstecken muß, bei Berichten über die Wallfahrt doch bei der Wahrheit zu bleiben. Wenn ihn Befehle erreichten, gegen die Wallfahrt einzuschreiten, wählte er stets die Verzögerungstaktik. Welche Gründe ihn zu diesem Verhalten bewogen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls scheinen sie nicht nur in seiner Frömmigkeit begründet gewesen zu sein, wie sich noch zeigen wird.

Die Wallfahrt aber fand trotz seiner Unterstützung ein baldiges Ende, denn die Kirche war entschlossen, energisch durchzugreifen. Die undankbare Aufgabe fiel zunächst dem Abt des Klosters Fürstzell als dem Pfarrer von Irsham zu. Durch den Geistlichen Rat der Diözese Passau wurde er mit Schreiben vom 16. Oktober 1802 angewiesen, „ihm (dem Bämesreiter) im Namen des Hochwürdigsten Ordinariates die Wegnehmung der ohne Bischöfliche Erlaubnis daselbst aufgerichteten hölzernen Kapelle binnen 8 Tagen anzubefehlen, dieselbe Äußerung zu Protokoll nehmen, und nach Verlauf des Termins über das Geschehene weiteren Bericht nebst beigeschlossenen Protokolle“ zu erstatten.

Die Schließung der Wallfahrt schien also eine ganz einfache Sache zu sein. Aber schon bald zeigten sich die Hindernisse. Als erster erklärte der Abt, er sei nicht in der Lage, den Befehl auszuführen. Die Gründe habe er bereits im Sommer des Jahres dargelegt. Die Sache sei schon zu weit fortgeschritten. Er glaube, er könne es sich nicht leisten, sich mit der Bevölkerung des gesamten Gebietes zu verfeinden, obwohl es gerade im Jahre 1802 gleichgültig gewesen wäre, da ohnehin das Ende des Klosters nahe bevorstand. Nun, das konnte der Abt jedoch nicht wissen und so widersetzte er

sich den bischöflichen Anordnungen und erneuerte seinen bisherigen Vorschlag, es sei unbedingt nötig, entweder den „Hochwürdigen Gnädigen Herrn Consistorial Rath“ selbst oder wenigstens den Herrn Hofkammerath und den Pfleger zu Neuburg mit dieser Aufgabe zu betrauen. Damit war der erste Versuch fehlgeschlagen.

Was die Haltung des Abtes wie überhaupt die der unteren Instanzen betrifft, waren die ausschlaggebenden Gründe für oder gegen die Wallfahrt nicht immer von edelster Art. Viel Neid und Mißgunst spielte auf beiden Seiten mit. Ein typisches Beispiel dafür ist der Streit um die eingegangenen Opfergelder. Aber weder das einfache Volk noch die höhere Geistlichkeit hatten mit den Intrigen, die sich vor allem zwischen dem Kloster Fürstenzell und dem Pfleger abspielten, das geringste zu schaffen. Das Volk hielt in aufrichtiger Gesinnung an der Wallfahrt fest. Es war von der Wirklichkeit des Gnadenortes überzeugt. Der Bischöfliche Stuhl aber lehnte in rechter Sorge um die Reinheit des Glaubens die neue Kultstätte ab.

Sowohl dem Abt wie auch dem Pflger scheint es aber in erster Linie um die Einkünfte, also um die Opfergelder gegangen zu sein. Diese waren nicht unbedeutend. Die hintergründige Absicht rutschte dem Abt in sein Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat. Er wolle nur darauf hinweisen, *„daß dem sicheren Vernehmen nach der erwähnte Pfleger von dem Inhaber der Brunwiesen das bisher eingegangene Opfer an Geld, welches 1 000 fl. betragen soll, ohne Wissen des Orts Pfarrers . . . abgefordert und ad depositum genommen habe“*³⁶³.

Hier lag also der schwierige Punkt. Der Abt glaubte, ihm als dem Ortspfarrer stünden diese Beträge zu, der Pfleger aber nahm sie für sich, das heißt für die Grafschaft, in Anspruch, da ja die Kapelle in der Grafschaft lag. Also wandte sich nun der Abt an das Bischöfliche Ordinariat mit der Bitte, doch dafür zu sorgen, daß diese Gelder seiner Pfarrei zur Verfügung gestellt würden. Er begründete sein Ersuchen damit, daß ja der größte Teil der Wallfahrer aus dem bayerischen Gebiet stamme und dann liege ja die Wallfahrt im Pfarrbezirk Irsham und die Pfarrkirche in Irsham sei sehr arm. Der Abt versuchte, seiner Bitte zusätzliches Gewicht durch eine Drohung zu geben. Würde aber der bischöfliche Entscheid negativ ausfallen, würde er (der Abt) „keinen Anstand nehmen“, der Churfürstlichen Hohen General Landesdirektion in München Anzeige zu erstatten. Die Drohung sollte allerdings durch einen Nachsatz etwas abgeschwächt werden. Man beschwere sich ja nur, „um aller Verantwortlichkeit auszuweichen“. Man hatte aber verstanden.

Das Spiel ging noch einige Zeit hin und her. Am 4. April 1803 erhält schließlich der Pfleger von Neuburg den Auftrag, den Besitzer der Kapelle zu veranlassen, sie abzureißen, oder er, der Pfleger, solle andere Maßnahmen ergreifen. Wie es aber so ist, blieb die Sache am Kleinsten hängen. Nach Mitterwieser³⁶⁴ berichtete am 10. Mai 1803 der Amtmann des Steinharreramtes, daß er, bevor noch ein größerer Zulauf beginne, die Bretter-

³⁶³ Darüber auch die Faszikel im BOA-Passau, Nr. 5379.

³⁶⁴ Mitterwieser, Wallfahrten in der Grafschaft Neuburg, OGr. 1930, S. 285—286.

kapelle niedergerissen habe. Die Bretter und den Opferstock habe er dem Bämesreiter als dem Besitzer der Heiligbrunnwiesen zur Aufbewahrung übergeben.

Überraschend ist, was in den wenigen Jahren, in denen die Wallfahrt neuerdings existierte, an Opfer- und Weihegaben zur Wallfahrtsstätte gebracht worden war: 288 Opfertafeln (sicher Ex voto-Tafeln), circa 200 Wachsoffer, 48 Bruchbinden, 15 Krücken und 15 hölzerne Lebern, Lungen und Herzen. Diese Zahlen hat Mitterwieser aus den archivalischen Befunden ermittelt. Im selben Aufsatz beschreibt er auch das Gnadenbild: Maria trägt in der rechten Hand eine Lilie und das Haupt ist von Sternen umgeben.

Die Wallfahrt scheint aber auch nach dem Abbruch der Kapelle noch weiterbestanden zu haben. Mitterwieser zitiert darüber einen Regierungsbericht: „Obwohl weder Kapelle noch das Marienbild mehr existierten, so werfen die abergläubischen Menschen das Geld auf den Boden oder in das Wasser, sie sehen die Mutter Gottes aus dem Teich gegen sie herausblicken, beschreiben alle ihre Gesichtszüge, reden von neuen Wundern. Kurz! Der Zulauf ist größer als jemals.“ Er berichtet auch weiter: Am letzten abgeschafften Feiertag Mariä Heimsuchung seien von allen Seiten zahlreiche Pilgerschaften bei dieser Wallfahrt, in der „Kothlacke“ genannt, zusammengeströmt, ca. 2 000 an der Zahl. Daher schlug man vor, die Lacke auszutrocknen.

Schließlich mußte man sogar noch polizeiliche Gewalt anwenden. Ende Oktober wurden ein Korporal und drei sog. Gemeine dort einquartiert. Damit scheint das Ende der Wallfahrt besiegelt gewesen zu sein.

Interessant ist, was Mitterwieser über den Verbleib der 1 000 fl. (genau 1 126) zu berichten weiß. Im Sinne der Wallfahrer wurden sie jedenfalls nicht verwendet. Der Pfleger von Neuburg wurde durch kurfürstliche Genehmigung angewiesen, je 300 fl. an den Herrn Professor Müller und den Priester Obermayer aus dem Kloster St. Nikola auszuzahlen, um ihnen den Besuch bei Pestalozzi in Burgdorf in der Schweiz zu ermöglichen. Gerade diese Art der Verwendung von Opfergeldern ist typisch für die Geisteshaltung der damaligen Zeit.

Ende des 19. Jhs. wurde an dieser Stelle neuerdings eine Kapelle errichtet, denn Erhard³⁶⁵ weiß zu berichten, daß auch zu seiner Zeit, also um 1900, „die niedliche Kapelle daselbst von den Andächtigen häufig besucht wird“. 1964 schloß sich schließlich wieder der Kreis. Eine neue Wallfahrtsstätte entstand, wie sie an diesem Ort bestimmt noch zu keiner Zeit bestanden hatte.

³⁶⁵ Erhard, Geschichte und Topographie, VHN Bd. 40, S. 160.

Der Siedlungsausbau der Herrschaft Neuburg am Inn Die Ämter der Grafschaft

Die Ämterbeschreibung

1. Quellen der Ämterbeschreibung

Die siedlungsgeschichtliche Untersuchung der Grafschaft, gegliedert nach den verschiedenen Ämtern, stellt das Zentralproblem der gesamten Arbeit dar. Ziel ist, von den feststellbaren frühesten Ansätzen der Siedlungsarbeit die Entwicklung bis in die Neuzeit zu untersuchen und aufzuzeigen. Diese Arbeit ist aus verschiedenen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, die besonders durch das lückenhafte Quellenmaterial bedingt sind. Insgesamt sind nur drei Urbare vorhanden, wenn von den jüngeren abgesehen wird, die im bayerischen Staatsarchiv Landshut liegen. Grundlegende Bedeutung für diesen Abschnitt der Untersuchung haben:

1. Das sehr umfangreiche und ausführliche Urbar der Herrschaft Neuburg vom Jahre 1674, das unter Georg Ludwig Graf von Sinzendorf angelegt worden war (HStA München, Hochstift Passau, Grafschaft Neuburg am Inn, Nr. 380)¹.
2. Das Urbar der Grafschaft vom Jahre 1523, das auch in einer Abschrift vorhanden ist (HStA München, Hochstift Passau, Grafschaft Neuburg am Inn, Nr. 378 und 379)².
3. Schließlich das älteste erhaltene Urbar aus dem Jahre 1440, das im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (Nr. 1010) aufgefunden wurde³.

Es ist verständlich, daß die großen Zeitspannen, die zwischen der Erstellung der einzelnen Urbare liegen, die Identifizierung der einzelnen Güter erschwerte. Es war deshalb in verschiedenen Fällen nicht möglich, vor allem Güter, die in den beiden ältesten Urbaren genannt sind, genau zu bestimmen. Große Umschichtungen und ein schubartiger Siedlungsausbau vor allem im Verlauf des 16. und um die Mitte des 17. Jhs. bewirkten gebiets-

¹ In den Ausführungen zitiert: 1674, 28 = Urbar von 1674, fol. 28.

² Hier werden die Angaben des ursprünglichen Urbars (A.) und der Abschrift (B.) immer gegenübergestellt. Beispiel: 1523, A. 13/B. 50; A. 41/B. 167. Diese Siedlung ist also in jedem Urbar zweimal genannt, wobei die Angabe in A. 13 der von B. 50 entspricht und die von A. 41 der von B. 167.

³ In den Ausführungen zitiert: 1440, 16 = Urbar von 1440, fol. 16.

weise einen völligen Wandel der Siedlungsstruktur. Auch sind die einzelnen Urbare ihrem Gehalt nach sehr voneinander verschieden. Seinem Inhalt nach ist das Urbar von 1674 das ausführlichste und das aufschlußreichste. Die Beschreibung der Güter geht sogar bis in letzte Einzelheiten. Die beiden älteren Urbare sind nicht annähernd in dieser Reichhaltigkeit ausgestattet. Sie stellen mehr oder minder nur ein Register dar, wie es auch die Überschrift des Urbars von 1440 deutlich ausdrückt: „*Registrum des urbarre Neuburck ob Passau auf dem Inn anno m xL imo.*“ Das eigentliche Urbar dazu ist nicht mehr auffindbar. Ausführlichere Notizen sind aber auch aus dem Urbar von 1523 meist nicht zu erhalten.

Als Weg zur Untersuchung der Grafschaft wurde die regressive Methode verfolgt. Als Ausgangspunkt — von der Gegenwart her gesehen — wurden zunächst die Häuser- und Rustikalsteuerkataster der verschiedenen einschlägigen Steuerdistrikte gewählt. In Frage kommen die Steuerdistrikte:

Neuburg am Inn
Eglsee
Neukirchen am Inn
Altenmarkt
Sandbach
Heining
Zeitlarn

Zunächst war auch geplant, mit den hier angegebenen Daten, den Hausnummern, den Namen der Besitzer und auch mit dieser Ortseinteilung zu arbeiten. Bald aber stellte sich heraus, daß dies nicht sehr günstig sei. Bei einem Vergleich mit den genannten Katastern der Dreißigerjahre des 19. Jhs. war zuweilen eine nicht unerhebliche Diskrepanz der Hausnummern zu beobachten, die vor allem daraus resultiert, daß im Häuser- und Rustikalsteuerkataster die sog. Inhäuser nur die entsprechenden halben Nummern der zugehörigen Anwesen tragen (z. B. Hn. 32, Inhaus Hn. 32^{1/2}), während sie dann in den späteren Katastern mit eigenen, vollen Hausnummern geführt sind. Um also den Anschluß an die Gegenwart leichter herstellen zu können, wurde auf diese jüngeren Grundsteuer-Kataster zurückgegriffen. Folgende Steuerkataster wurden ausgewertet:

Grundsteuer-Kataster⁴ Neuburg am Inn (1828)
Grundsteuer-Kataster Eglsee (1826)
Grundsteuer-Kataster Neukirchen I. (1826)
Grundsteuer-Kataster Altenmarkt (1826)
Grundsteuer-Kataster Heining (1826)
Grundsteuer-Kataster Sandbach (1840)
Grundsteuer-Kataster Zeitlarn (1965)

Ein Wort bleibt noch zur kartographischen Darstellung zu sagen. Gerade hier waren große Schwierigkeiten zu beheben und viele Vorarbeiten zu leisten, bevor die Arbeit in Angriff genommen werden konnte. Als Aus-

⁴ In den Ausführungen zitiert: 1828/33, Nbg = Grundsteuerkataster vom Jahre 1828, Hausnummer 33, Steuergemeinde Neuburg am Inn.

gangsbasis wurde die Karte 1 : 25 000 benutzt und zwar die Nummern 7446, 7445, 7345, 7546. Um mit dieser Karte arbeiten zu können, mußten die Hausnummern, die die Grundsteuer-Kataster von ca. 1830 nennen, aus dem Katasterblatt in die Karte übertragen werden. Nachdem diese Arbeit abgeschlossen war, wurde mit der Festlegung der Grafschafts- und der Ämtergrenzen begonnen. Erst im Anschluß daran konnte die Bearbeitung der Anwesen in Angriff genommen werden.

2. Ämterbezeichnung

Enikel berichtet, daß die Grafschaft Neuburg schon im 13. Jh. in sieben *iudicia* eingeteilt war. Die Anfänge dieser verwaltungsmäßigen Organisation reichen sicher bis in das 12. Jh. zurück. Wie das Urbar von 1440 zeigt, waren diese Gerichte von der Zahl der Anwesen her gesehen ursprünglich sehr bescheiden ausgestattet. Sie steht in keinem Verhältnis zur Anzahl der Güter, wie sie uns im Urbar von 1674 entgegentritt. Jedenfalls aber war die Siedlungstätigkeit im 12. Jh. schon so weit fortgeschritten, daß die Gerichtsorganisation überhaupt notwendig erschien. In diesen Gerichten, diesen *iudicia*, sind die Anfänge der späteren Ämtereinteilungen zu sehen. Es ist verständlich, daß sich seit dem 12. Jahrhundert bis zur ersten bekannten Nennung im Urbar von 1440 mancherlei Wandlungen und Um-disponierungen ergeben haben, die vor allem in dem in der Zwischenzeit erfolgten Siedlungsausbau begründet sind. So hatte sich die Anzahl der Ämter geändert wie auch die Einteilung. Gut erhalten aber hat sich anscheinend die Struktur im südwestlichen Herrschaftsgebiet.

Die Ämterbezeichnungen wechselten immer wieder, so daß ein Zurechtfinden in den Quellen oft erschwert wird. Diese Schwierigkeit soll die nachfolgende Übersicht beheben helfen. Es werden dabei nur die drei wichtigsten Urbare (1440, 1523, 1674) erfaßt, da mit ihnen in den späteren Ausführungen immer gearbeitet wird.

Um die Arbeit mit den verschiedenen Urbaren zu erleichtern, wurde den jeweiligen Ämterbezeichnungen auch die Angabe der Fundstellen beige-fügt. Beim Urbar von 1523 sind die Fundstellen jeweils doppelt vermerkt, da ja das Original (A) wie auch die jüngere Abschrift (B) zur Bearbeitung herangezogen wurden⁵.

⁵ Vgl. Anm. 2.

Urbar von

1674	1523	1440
Markt Neuburg f. 9 — f. 45	beim Weilhart-Ambt	beim Neuburger-Ambt
Hofamt f. 66 — f. 143'	Weilhart-Ambt A. f. 41/B. f. 164 A. f. 13/B. f. 49	Neuburger-Ambt f. 11 — f. 11' f. 19' — f. 20
Pürgschusteramt f. 627 — f. 818	Habnschadn-Ambt A. f. 20'/B. f. 79 A. f. 7/B. f. 25	Hanns Habenschadn- Ambt f. 8' — f. 10' f. 17' — f. 19
Steinharreramt f. 439 — f. 621	Joachim-Ambt A. f. 32/B. f. 125 A. f. 10'/B. f. 39	Fridreich-Varster- Ambt f. 3 — f. 5' f. 16 — f. 17
Kiliansamt f. 344 — f. 434	Phil. Krüegl-Ambt A. f. 43'/B. f. 177 A. f. 14'/B. f. 55	Nevnoder-Ambt f. 2 f. 13
Heiningeramt f. 150 — f. 282'	Jeger-Ambt A. f. 6/B. f. 20 A. f. 3'/B. f. 11	Heyninger-Ambt f. 6' — f. 8 f. 14 — f. 15
Egereramt f. 288 — f. 338	Pürchner-Ambt A. f. 15/B. f. 59 A. f. 44/B. f. 183	Lienhart Habnschadn- Ambt f. 2' f. 13'

3. Übersicht über die Ämterverteilung

Die Einteilung der Ämter wie auch die Grenzziehung wird der Beschreibung eines jeden Amtes vorausgeschickt⁶. Um aber einen raschen Überblick über die gesamte Grafschaft zu ermöglichen, werden in der folgenden Übersicht die heutigen Siedlungen den verschiedenen Ämtern beige stellt.

⁶ Vor allem das Urbar von 1674 gibt eine genaue Grenzbeschreibung. Die dortige Ämterteilung liegt diesen Ausführungen zugrunde:

Hofamt: 1674, 855—862'.

Heiningeramt: 1674, 867—873.

Egereramt: 1674, 877—889.

Kiliansamt: 1674, 890—894.

Steinharreramt: 1674, 897—912'.

Bürgschusteramt: 1674, 914—924'.

Hofamt mit Neuburg	Neuburg, Leithen, Dommelstadl, Reuth, Straß, Schmelzing, Kopfsberg
Pürgschusteramt	Rotthof, Voglmühle, Döfreuth, Eglsee, Anger, Grünet, Dobl, Höch, Steinhügel, Höch (G. Neuk.), Fürstdobl, Kälberbach, Grünet (G. Neuk.), Aubach, Neukirchen, Pfenningbach
Steinharreramt	Kurzeicht, Kleingern, Gföhret, Altenmarkt, Rehschaln, Kitzbichler, Bromberg, Haunreut, Jägerwirth, Obereicht
Kiliansamt	Obereicht, Hofmark, Steinhügel, Straß (G. Sandb.), Gigmöhrn, Marterberg, Eglsöd, Einöd, Scheunöd, Kothwies
Egereramt	Seestetten, Kallöd, Reut, Setzenbach, Hochreut, Eben, Primbsdobl, Großhochleiten, Gaisbruck, Reisach, Mahd, Strenn
Heiningeramnt	Neustift, Haarschedl, Brand, Eicht, Rittsteig, Königsschalding, Reut, Reisach, Einöd, Wörth

I. Neuburg am Inn und das Hofamt

1. Summarische Übersicht

In der nun folgenden Ämterbeschreibung, die sinngemäß mit Neuburg beginnt, werden die beiden Herrschaftsbereiche der Grafschaft, die Hofmark Neuburg am Inn und auch das Hofamt zusammengefaßt. Dazu veranlaßten verschiedene Überlegungen. Wie aus der Tabelle, die dem Abschnitt „Ämterbeschreibung“ beigefügt ist, zu ersehen ist, war auch in den Urbaren von 1523 und 1440 noch keine Scheidung vorgenommen worden. Erst im Urbar von 1674 findet eine Aufgliederung statt. Daher war es naheliegend, diesen gesamten Siedlungsraum als eine Einheit zu betrachten.

Noch eine weitere Überlegung veranlaßte zu dieser Einteilung. Selbst noch das heutige Kartenbild zeigt, daß tatsächlich die Hofmark Neuburg und das Gebiet des ehemaligen Hofamtes bis zur Gegenwart eine Einheit bilden. Der Siedlungskomplex ist ringsum klar und eindeutig abgegrenzt: im Osten durch den Flußlauf des Inns, an allen übrigen Seiten durch Wald, der nur im Grenzgebiet der Herrschaften Kloster Vornbach und Grafschaft Neuburg etwas ausgereutet ist. Sonst aber hat sich das Bild im großen und ganzen bis zur Gegenwart ziemlich unverfälscht erhalten, wenn von den Veränderungen der Siedlungsdichte abgesehen wird.

2. Der Markt Neuburg am Inn und Leithen

Die ursprüngliche Ortsstruktur des *Marktes Neuburg am Inn*⁷ ist schwer herauszuschälen. Sie war im Laufe der Zeit erheblichen Veränderungen unterworfen. Der Sitz der Herrschaft am Orte selbst hat der Siedlung seinen Stempel aufgeprägt. Wann alle diese zahlreichen zum Teil sehr kleinen Häuser des Marktes errichtet worden waren, ist heute im einzelnen nicht mehr festzustellen. Rückschlüsse bieten vielfach die einzige Möglichkeit, wenigstens einigermaßen eine Datierung vornehmen zu können.

Wie es scheint, war die wirtschaftliche Situation bei den Grundholden im 17. Jh. nicht die beste. In den Urbaren wird eine nicht unerhebliche Anzahl dieser kleinen gezimmerten Häusel als baufällig bezeichnet. Wollte man aus der Tatsache Schlüsse ziehen, daß gezimmerte Anwesen doch erst nach einem Zeitraum von 50—100 Jahren baufällig werden, so müßte man die Entstehungszeit der meisten dieser Anwesen in das Ende des 16. Jhs. verlegen. Dies dürfte auch ungefähr den Tatsachen entsprechen, denn diese Anwesen sind in den Urbaren von 1440 und 1523 noch nicht genannt. Sie müssen also erst nach 1523 entstanden sein. Ferner waren die Jahrzehnte vor dem 30-jährigen Krieg eine Zeit der wirtschaftlichen Blüte und des Wohlstandes. In der Folgezeit ging dann die Entwicklung wieder nur sehr langsam voran.

Diese Feststellung kann aber nicht dahin gedeutet werden, als hätte die Siedlungstätigkeit in Neuburg erst zu einem so späten Zeitpunkt begonnen. Eine erste Entwicklungsphase hatte schon wesentlich früher eingesetzt. Sie fällt in die Zeit vor der Abfassung des Urbars von 1523. Leider ist es nicht möglich, das Urbar von 1440 in größerem Umfang zur Analyse der ersten Entwicklungsperiode für das Hofamt heranzuziehen. Die Notizen sind oft so dürftig und die Auswertungen vielfach so problematisch, daß es besser erscheint, sich nicht zu stark auf diese wenigen Fakten zu stützen, soweit sie den Raum des unmittelbaren Gebietes von Neuburg betreffen. Es ist also angebracht, von der Situation auszugehen, wie sie im Urbar von 1674 ersichtlich ist.

Neuburg bietet das typische Bild einer Hofmark, wo Handwerker in größerer Zahl angesiedelt wurden, um die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Hofes zu befriedigen. Die nachfolgende Übersicht soll einen Einblick in das wirtschaftliche Gefüge des Marktes geben:

Siehe nebenstehende Übersicht auf Seite 143 →

Daraus ergeben sich Aufschlüsse über die Siedlungslage. Praktisch war in der Hofmark für alle Lebensbedürfnisse gesorgt. Neuburg stellte dabei die für den alltäglichen Bedarf notwendigen Berufe, so den Bäcker, den Metzger, ferner Schneider, Schuster, Hafner usw., dazu die Berufe, die speziell für die Verwaltung der Grafschaft oder deren besondere Anlagen notwendig waren: den Pfleger, den Amtmann, den Hofbinder wie auch den Gärtner und andere Berufe.

⁷ Neuburg am Inn, D. u. G., Lkr. Passau, Pfarrei und Schule Dommelstadl.

Übersicht über die verschiedenen Handwerksberufe in der Hofmark
Neuburg und in der Leithen (1674)⁸

B e r u f e	Hofmark Neuburg		Leithen	
	Zahl	fol. im Urbar	Zahl	fol. im Urbar
Pfleger	1	26'		
Amtmann	1	17		
Bäcker	1	26	1	41'
Fischer			5	29, 33, 33', 35, 37'
Förgen			4	29, 30, 31, 38
Gärtner	1	10'		
Bader			2	37, 42
Hafner	1	27'		
Hofbinder	1	27		
Hofförg			1	36
Hufschmied			1	43
Leinweber	2	14, 20		
Metzger	2	14', 19		
Schlosser	1	16		
Schneider	3	13, 16', 21		
Schöfmann	1	18	5	30, 31, 37, 38, 41
Schöfknecht	1	16'	2	32, 40
Schreiner	1	19'		
Schuster	3	17, 20, 25		
Tagwerker	4	16, 22, 22', 25'		
Wagner	2	15, 24'		
Wirt	1	41		
Zeugweber			1	34'
Zimmermann	2	11', 18'		
Ohne Berufsangaben	4	14, 20', 22', 23	5	28', 29', 32, 39', 42

In der *Leithen* konzentrierten sich verständlicherweise Berufe, die irgendwie mit der Schifffahrt und der Fischerei beschäftigt waren. Insgesamt sind 5 Fischer, 6 Schöfmänner⁹ und 3 Schöfknechte verzeichnet, eine stattliche Anzahl. Zu beachten ist ja, daß die Dienstboten, die Knechte, die kein Haus besaßen oder kein selbständiges Gewerbe ausübten, nicht genannt werden. Verhältnismäßig groß ist auch die Zahl derer, bei denen eine Berufsangabe fehlt, die aber meist ein kleineres Anwesen oder Häusl zur Freistift oder auch zu Erbrecht besaßen. Da ihr Besitz so klein war, daß sie davon auch bei den bescheidensten Ansprüchen nicht leben konnten, verdienten sie wohl ihren Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten bei Hof oder bei

⁸ Leithen, D., G. Neuburg am Inn, Lkr. Passau. Die alte Siedlung Leithen wurde nach dem Bau der Staustufe Passau-Ingling fast völlig aufgelöst.

⁹ Schöfmann, Schmeller II. 384.

den größeren Bauern. Eine besondere Bedeutung kommt dem Urfar¹⁰, der Flußüberfahrt von Neuburg/Leithen nach dem gegenüberliegenden Schlosse Wernstein zu, da ja beide Orte, obwohl diesseits und jenseits des Inns gelegen, zusammengehörten. Das Urfar war bei den Bewohnern der Leithen ein begehrtes Geschäft. Jedenfalls hat es Geld eingebracht, wenn auch sicher nicht allzu viel.

Die Herrschaft selbst hatte ihren eigenen Förgen, den Hofförgen¹¹. Die Untertanen aber mußten sich der vier anderen Förgen bedienen, die im Wechsel dieses Geschäft innehatten. Es waren dies im Jahr 1674 der Holzpaur (1674, 29), der Khellner (1674, 31) und der Wieninger (1674, 38) in der Leithen. Der Hofförg Christoph Hizinger (1674, 36) hatte nicht bloß die Überfahrt von Neuburg nach Wernstein zu besorgen, sondern unternahm Fahrten nach Passau und dies anscheinend in erster Linie. Besonders zu den Zeiten der Irrungen zwischen den Grafen von Neuburg und Bayern schien dieser Weg jedenfalls der sicherere nach Passau und Wien zu sein. Gerade die Fahrten nach Linz und Wien waren nicht selten, da alle späteren Inhaber der Grafschaft, die Grafen von Salm, die Grafen von Sinzendorf, Graf Hamilton usw. in österreichischen Diensten standen und zum Teil in den genannten Städten ihren ständigen Wohnsitz hatten. Die notwendigen Gebrauchsgüter und viele landwirtschaftliche Produkte, die die Grafschaft Neuburg erzeugte, wurden den Herren der Grafschaft auf dem Wasserwege zugebracht. Allerdings war es nicht Aufgabe des Hofförgen, diese Fahrten zu besorgen. Sein Bereich war beschränkter. Das Urbar von 1674 vermerkt ausdrücklich: „*Christoph Hizinger . . . der zeit hofförg nach Passau* (1674, 36).“ Ob es sich dabei mehr um Personen- oder Warentransporte handelte, ist nicht ersichtlich. Hizinger hatte neben seinem Hofförgenamt auch noch an einem Tag der Woche das Urfarrecht über den Inn. Das Urbar schreibt: Er hat „*ain urfar in der wochen, so jährlich auf gewisse tåg umbelegt wird, und darbei 1 dinstbueben nötig*“ (1674, 29). Die anderen Förgen verteilten ihre Dienste auf die übrige Zeit. Die Tage wurden genau festgelegt.

Eine weitere Sonderstellung nehmen diejenigen Untertanen ein, die in ihrem Besitz einen „Schöffroststall“¹² auszuweisen hatten. Diese Ställe dienten den „Schöffrossen“ zur Unterkunft. Vier sind in der Leithen genannt. Holzpaur besitzt einen für 20 Pferde (1674, 29), ebenso der Khellner (1674, 31). Die Aufnahmefähigkeit der beiden anderen, im Besitz von Khloiber und Züllner (1674, 33' und 34') wird nicht angegeben. Sie werden aber alle ungefähr von gleicher Größe gewesen sein, sonst fände sich im Urbar eine Notiz.

Unter den Fischern war der einflußreichste wieder der schon genannte Andree Khellner (1674, 31). Hatte er schon das Recht des Urfar und eine Roßstallung für 20 Pferde, so besaß er als Fischer auch einen Fischkalter und zwar als einziger von allen Fischern. Dieser Fischkalter diente zum

¹⁰ Das Urfar, darunter ist der Platz zu verstehen, an dem man über einen Fluß zu fahren pflegte, auch der Landeplatz an jeder Seite des Gewässers (Schmeller, 737; Lexer, 260).

¹¹ Förg, Fährmann, der das Urfar betreibt (Schmeller, 737).

¹² Stall für Pferde, die die Innschiffe auf der Bergfahrt zu ziehen hatten.

Aufbewahren gefangener, lebender Fische. Er hatte meist die Form eines kleinen Schwimmbassins, das ummauert und abgedeckt ist. Als Frischwasserzufuhr diente irgend ein reines, durchlaufendes Gewässer. Von hier konnten dann die Fische nach Bedarf ohne Schwierigkeiten herausgeholt werden. Anscheinend wurden in diesen Fischkalter des Khellner alle von den verschiedenen Fischern gefangenen Fische eingeliefert.

Die spätere siedlungsgeschichtliche Entwicklung scheint in der Hofmark Neuburg wie auch in der Leithen — in anderen Ortschaften mit vorwiegend handwerklicher Bevölkerung ist es ebenso — in erster Linie eine Frage der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gewesen zu sein. Es erhebt sich zunächst einmal die Frage, woher plötzlich diese große Anzahl von Menschen kommt, die als Besitzer der Häusl und Anwesen im Urbar des 17. Jhs. erscheinen. 1523 bestanden außer den Gebäuden der Herrschaft selbst nur wenige Privathäuser und jetzt, 150 Jahre später, sind allein in den beiden Ortschaften Neuburg und Leithen 59 Anwesen zu zählen, in denen, wenig gerechnet, sicherlich 200 Menschen lebten. Dabei ist noch der Bevölkerungsrückgang während des 30jährigen Krieges in Rechnung zu stellen. Die Schrecken dieses Krieges hatten ja auch diesen Landstrich nicht verschont.

Der Grund für die Entwicklung liegt darin, daß diese Menschen bis zu ihrer relativen Verselbständigung im 16. und 17. Jh. in einer starken sozialen und wirtschaftlichen Abhängigkeit lebten, so daß sie in den Urbaren persönlich gar nicht auftraten. Sie waren weder robot- noch abgabepflichtig und werden aus diesem Grund in den Urbaren nicht erfaßt. Sie waren eben Leibeigene.

Die Grundherrschaft mag unter dem Druck der geschichtlichen Entwicklung zur Ansicht gekommen sein, daß dieser soziale Status auf die Dauer nicht mehr zu halten war. Auch war es mit dem Rückgang der Naturalwirtschaft für die Herrschaft vorteilhafter, Leistungen in Form von Geld einzufordern. Daher wurde die Eigenbewirtschaftung immer mehr eingeschränkt. So wurde zusätzlich Land frei, das in kleinen Parzellen an neue Grundholden ausgegeben werden konnte.

Auf diese Weise erhalten Leibeigene, wohl nachgeborene Söhne und Töchter, die ursprünglich bei Hofe wohnten und arbeiteten, die Möglichkeit, zum Status des Freistifters¹⁸ aufzusteigen. Die Leute mögen es zunächst als Befreiung von einer drückenden Last empfunden haben, wenn sie nun im eigenen Hause wohnen konnten, denn meist stand ihnen ja auch als Freistifter Zeit ihres Lebens das kleine Häuschen zu. Aber sie übernahmen auch schwere Pflichten, und der rasche Besitzerwechsel bei verschiedenen Häusern wird nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß eben viele mit der gewonnenen Freiheit und vor allem mit der gewonnenen Selbständigkeit nicht fertig wurden. Was diesen Leuten verlorengegangen war, war die Ordnung, die Jahrhunderte hindurch das Leben gerade der unteren sozialen Schichten bis in Einzelheiten geregelt hatte.

¹⁸ Schmeller (II. 32), stellt folgende Abstufungen der Abhängigkeit fest: Leibeigen, Erbrecht, Lehen, Leibrecht, veranleite Freistift, Neustift, bloße Freistift.

Urbar 380 fol. Nr.	Name	1 Erbrecht	2 Zustand der Gebäude	3 kl. Häusl	4 Hof	5 eingähdig	6 zweigähdig	7 Ziehbrunnen	8 Backofen	9 Getreidekästen	10 Stadl	11 Rinderstall	12 Pferdestall	13 Schweinestall	14 Schafstall
9	Haymayr	+							1		1	1			
10'	Rädl	+							1			1		1	
11'	Güntzlberger	+	-						1		1	1		1	
13	Anzinger	+					+	1							
14	Haußlinger	+		+			+		1						
14	Schazeder	+	+	+					1						
14'	Panhardts- perger	+	+				+		1	1	1				
15	Kholleder	+	+							1					
16	Züllner	+	-						1						
16	Preinmösser		+	(-)											
16'	Aschauer	+		+					1						
16	Habschadn	+	-	+											
17	Khürmayr Ambtman	+	+	Haus							1				
17'	Aichinger	+	+	+					1						
18	Paungarttner	+	+					1	1		1	1		1	
18'	Orthner	+		+					1						
19	Pauman	+	-			+				1		1		2	1
19'	Pergman	+	-												
20	Aichinger	+	-												
20	Elbwöger	+	+				+		1						
20'	Paur	+	-						1						
21	Süefß	+	+						1	1					

Jetzt aber war plötzlich jeder einzelne mehr oder minder auf sich selbst gestellt. Die Folge dieser Entwicklung war eine stärkere Differenzierung innerhalb der unteren sozialen Schicht. Dem Tüchtigen war die Möglichkeit gegeben, sich emporzuarbeiten. Die Grundherrschaft förderte diese Bestrebungen, indem sie Grund und Boden für die Neuanlage der Anwesen zur Verfügung stellte, und auch die Bewilligung für die Errichtung neuer Gebäude erteilte. Weitere Unterstützung scheint sie nicht gewährt zu haben, wenn davon abgesehen wird, daß diese neu errichteten Häuser und Anwesen eine gewisse Zeit von jeder Stift, also der schuldigen Abgabe, befreit waren¹⁴.

¹⁴ Über die Entwicklung der Sölden, Schmeller, II. 268.

15	Kuchl	16	Keller	17	Stuben	18	Zimmer, Kammer	19	Garten	20	Ländl	21	Acker	22	Painten	23	Heu	24	Knecht	25	Magd	26	Buben	27	Ziegen	28	Schafe	29	Kühe	30	Ochsen	31	Rösser	32	Jungrinder	33	Schweine
1	1	1	m	1	2			2	2 F.											1							2						1	m			
1	1	1	1	1	1			1	1	1						2 F.				1						(1)											
1		1	1	1				1	1	1					3	1 F.											1									1	
		1						1	1	1					1												1										2
								1								1 F.											(1)										
								1								2 F.											(1)										
								1								1 F.									1		(1)										
								1								2 F.											(1)										
								1								1 F.											(1)										
								1	1							3 F.											1										1

Die Grundherrschaft hatte jedenfalls durch diese Entwicklung keine Einbußen in ihren Rechten wie auch in ihren Einkünften erlitten. Die Form der Freistift gab ihr jederzeit die Möglichkeit, einen unbrauchbaren oder nicht genehmen Freistifter zu beseitigen. Dessen Arbeitsleistung war allerdings dann für ihn persönlich umsonst.

Im Laufe der Zeit stiegen diese Freistifter zu Erbrechtern auf. Meist verstrich darüber ein Zeitraum von ca. 50 Jahren. Erst nach Abschluß dieser Entwicklung konnten sich dann auch bleibende Hausnamen herausentwickeln. Daher erklärt es sich, daß gerade unter den kleineren Anwesen und Häusln ein großer Teil nicht zu bestimmen ist. Sie waren bei der Erstellung des Urbars von 1674 noch zu jung, als daß sie schon Hausnamen hätten tragen können. Der Aufstieg eines Freistifters zum Status des Erb-

rechters erfolgte meist durch Kauf des Gutes. Eine Notiz des Urbars von 1674 (1674, 29') bestätigt es: „dato 28. Juny ao. 1681 ist dieses heißt, Hannsen Hueber, ainem zimmermann auf erb verkhaufft worden.“ Derartige Notizen sind häufig im Urbar zu finden.

Im folgenden Abschnitt soll versucht werden, in die Größenverhältnisse der einzelnen Besitzungen der Häusl, der Sölden, der Gütl und deren Viehbestand, deren Fluren usw. einen Einblick zu geben. Als Beispiel werden die im Urbar von 1674 (1674, 9—18') genannten Anwesen herangezogen. Der Auszug ist nach den verschiedenen Angaben im Urbar aufgeschlüsselt. Zu beachten ist nur, daß der Gebrauch der Begriffe für die verschiedenen Realitäten nicht einheitlich ist. Daher ist es manchmal etwas schwierig, eine Besitzbeschreibung in dieser statistischen Form zu versuchen. Trotzdem aber vermittelt gerade diese Art der Darstellung ein relativ klares Bild.

Siehe Tabelle Seite 146/147

Wie aus der Spalte 1 ersichtlich ist, war der Großteil der Anwesen 1674 bereits erbrechtsweise vergeben. Der bauliche Zustand der Anwesen ist verhältnismäßig gut (Spalte 2, + = gut, — = schlecht, ohne Angabe = mittelmäßig). Die Größenverhältnisse zeigen Spalte 3 und 4 an. Meist handelt es sich also um kleine Häusl. Auch die Spalten 5 und 6 beziehen sich auf die Größe und Ausstattung der Häuser. Zwei Anwesen werden durch einen Ziehbrunnen (Spalte 7) mit Wasser versorgt. Die übrigen beziehen es anscheinend aus geschlagenen Brunnen. Daran hat sich vielfach bis in die jüngste Zeit nicht viel geändert. Da die Häusl ziemlich klein sind, fehlen meist die Ställe (Spalte 12—14). Auffallend ist aber eine Beobachtung: Obwohl verschiedene Anwesen sogar zwei Ställe, einen Rinder- und einen Schweinestall aufweisen, fehlt der Viehbestand fast völlig (Spalte 28—34). Praktisch sind für 16 Anwesen nur 10—15 Stück Großvieh zu verzeichnen. Die in Klammern angegebene Anzahl von Rindern kann aus Futtermangel nicht das ganze Jahr über gehalten werden. Die Tiere mußten also Ende des Herbstes verkauft oder auch geschlachtet werden. Der Grund dafür mag wohl zum großen Teil in dem kleinen Grundbesitz der Häusler zu suchen sein (Spalte 20—23), aber auch in der schlechten Ertragslage der Böden. Der genannte Ertrag der Wiesen in Fuder Heu, bzw. in Pürth Heu — das sind größere Heubauschen — ließ keine allzu große Tierhaltung zu (Spalte 24). Sicher sind aber auch in dem geringen Viehbestand noch die Auswirkungen des großen Krieges zu verspüren.

An der landwirtschaftlichen Produktion gemessen, kann von Wohlstand kaum die Rede sein. Freilich waren die meisten dieser Bewohner im Hauptberuf Handwerker, aber welche Erträgnisse warf diese Arbeit denn ab? Schon aus der geringen Höhe der Abgaben ist ersichtlich, daß bei diesen Leuten nicht viel zu holen war. Wird dann noch in Betracht gezogen, daß die Familien groß und die Häuser oft so baufällig waren, daß sie kaum mehr zu bewohnen waren — dies war tatsächlich außerhalb Neuburgs häufiger der Fall — dann ergibt dies ein bedrückendes Bild. Verschiedene Notizen im Urbar sprechen für sich. Es seien einige herausgezogen:

1. *Radl Jakob, gartner (1674, 10').
Khan des jahres, ohne strokhaufen kein kur erhalten.*
2. *Hannß Züllner, tagwercher (1674, 16).
Das heußl ist schlecht gezimert . . . khan nur ain gaiß erhalten.*
3. *Maximilian Preinmösser, schlosser (1674, 16).
Er stift von seinem zum theil niedergefaulten heißl. In einer späteren
Notiz ist dann vermerkt, daß das Haus 1676 schließlich niederge-
rissen und neu errichtet wurde.*
4. *Geörg Aschauer, schneider (1674, 16').
Khan khein vich erhalten.*
5. *Jakob Pergmann, schreiner (1674, 19'),
im alten Huetter-erbrechts-heußl, ist ganz schlecht und baufällig ge-
zimmert.*

Diese Beispiele ließen sich noch beliebig fortführen. Jedenfalls trägt gut die Hälfte der kleinen Anwesen der Grafschaft den Vermerk, sie seien schlecht gezimmert, baufällig usw. Eine Besserung bahnte sich erst im Laufe der Siebzigerjahre an.

3. Dommelstadl

Das heutige Pfarrdorf Dommelstadl¹⁵ hängt in seiner geschichtlichen Entwicklung eng mit dem Schloß Neuburg und der dortigen Hofmark zusammen. Die Siedlung tritt unter diesem Namen erst spät auf. Im Urbar von 1523 wird der ON Dommelstadl noch nicht erwähnt. Klämpfl vermerkt¹⁶, daß er den Namen Tummelstadel in einem Protokollbuche von Neuburg unter dem Jahre 1642 das erstemal erwähnt fand, und zwar in dem Aufgebot eines Georg Urllesperger und der Anna Puechinger. In den Pfarrmatrikeln des Klosters Vornbach, so berichtet Klämpfl weiter¹⁷, tauche der Name zum ersten Mal 1669 auf. Aber selbst im Urbar von 1674 gibt es noch keine Siedlung Dommelstadel, sondern es ist nur von einem Tomelwürthshaus die Rede (1674, 92') oder vom *Domelstadl Würthshaus* (1674, 93). In beiden Fällen wird also Dommelstadl noch nicht als ON gebraucht, sondern es ist darunter eben ein Tummel-Stadel zu verstehen. Nun ist aber nicht klar, was in diesem Fall unter tummeln gemeint ist.

Allgemein wird der Name Dommelstadl von einer Reitschule der Herrschaft abgeleitet. Tummeln bezeichnete demnach den Platz, auf dem sich die Pferde herumtummeln, herumtreiben, auf dem sie ihre Dressur erhalten. Diese Reitschule sollte sich in der Nähe der jetzigen Pfarrkirche befinden haben. Die Entwicklung eines Wirtshauses in der Nähe der Reitschule wäre also in etwa verständlich, auch daß das Gasthaus den Namen der Reitschule übernommen habe. Es ist aber auffallend, daß nirgends in den Quel-

¹⁵ Dommelstadl, Pfd., G. Neuburg am Inn, Lkr. Passau.

¹⁶ Klämpfl, Grafschaft Neuburg, S. 103.

¹⁷ Ebenda, S. 104.

len von einer Pferdezucht oder einer Dressurstelle berichtet wird. Daher ist zu überlegen, ob der ON nicht auch anders zu deuten wäre.

Es ist auch tatsächlich eine weniger romantische Erklärung des ON möglich, und diese scheint entschieden die größere Wahrscheinlichkeit zu haben. Tummelstadl kann nicht nur eine Reitschule bezeichnen, sondern auch ein Gebäude, das speziell der Züchtung dient. Tummelstadl steht in diesem Sinne in einem verständlichen und logischen Zusammenhang mit dem nördlich davon gelegenen Saustallen, wo doch einwandfrei die Schweinezucht gefördert wurde. Danach könnte Dommelstadl als Mittelpunkt der Tierzucht in der Grafschaft in Frage kommen. Und gerade in diesem Falle war die Errichtung eines Wirtshauses angebracht, da der Ort durch das ständige Zusammenströmen der Bauern sehr viel besucht war. Obwohl keine endgültige Entscheidung über die Deutung des Namens möglich ist, möchte ich doch der letzteren die größere Wahrscheinlichkeit zusprechen¹⁸.

Bei der Abfassung des Urbars von 1674 war dieses Gebäude, also der Stadl, durch die Salpetergewinnung schon zweckentfremdet. Die Anfänge der Siedlung Dommelstadl weisen ohnehin in eine andere Richtung. Es ist dabei nicht von diesem „Tummelstadl“ auszugehen, denn der wurde jedenfalls nicht, ganz gleich, ob es sich dabei um eine Reitschule oder eine Zuchtungsanlage handelte, in eine öde Gegend gebaut.

Das Gebiet der heutigen Ortschaft Dommelstadl wurde schon früh von verschiedenen Straßen durchzogen. Da ist zunächst die alte Schärddinger Landstraße zu nennen, die Verbindungsstraße von Passau nach Schärdding. Sie scheint — jedenfalls in der Straßenführung, die sie heute aufweist — noch nicht sehr alt zu sein. Wesentlich älter sind die beiden genannten Gangsteige, der Alte Passauer Gangsteig und der Neue Passauer Gangsteig. Der Neue Passauer Gangsteig führte vom Inn — beginnend ungefähr bei der Pulvermühle — nach Dommelstadl herauf, nicht nach Neuburg; der Verlauf des Alten Passauer Gangsteiges konnte aus den Angaben des Urbars von 1674 nicht genau ermittelt werden. Die beiden älteren Urbare scheiden ohnehin aus, da die Notizen dort so dürftig sind, daß sie einer diesbezüglichen Auswertung nicht mehr allzu dienlich sind. Der Alte Passauer Gangsteig scheint sich aber vom heutigen Straß aus am Waldrand bis ebenfalls zur Pulvermühle hin erstreckt zu haben. Dommelstadl befindet sich nun auf der Scheitelhöhe dieser Straßenverbindung, die hier in die alte Schärddinger Landstraße einmündet. Auch sie verlief ganz anders als die heutige Bundesstraße, wie aus der Skizze ersichtlich ist.

Später wurden dann hier in Dommelstadl noch weitere Unternehmungen angesiedelt, die eine günstige Straßenverbindung zur Voraussetzung hatten, eine Ziegelei, eine Produktionsstätte für Salpeter, die Tabakpflanzung, um nur diese zu nennen.

Neben dem Tabakpflanzler hatte auch der Pfleger und Landgerichtsschreiber Ferdinand Seyfridt Püttner von der Herrschaft ein neuerbautes Häusl zu Erbrecht (1674, 94'). Anscheinend befand sich im Raume dieser Ortschaft bis in die späten Zeiten herauf noch ausgiebiges Salland, das nirgends in

¹⁸ Vgl. Schmeller, 605.

den Urbaren erscheint. Vom 16. Jh. ab zerfiel es stufenweise. Ein größerer Siedlungsausbau fand dann im 17. Jh. statt. Damals wurde, wie Klämpfl berichtet, eine Reihe von 12 Häusern zwischen dem heutigen Pfarrhof und der Schmiede neu errichtet¹⁹. Das Urbar vermerkt aber davon nichts. Dieser Ausbau ist aller Wahrscheinlichkeit nach in die Zeit nach der Erstellung des Urbars von 1674 erfolgt. Im Urbar werden nämlich nur zwei Häuser als neuerbaut bezeichnet, das Haus des schon genannten Tabakpflanzers (1674, 94) und das des Landgerichtsschreibers (1674, 94'). Damit ist jedenfalls ausgeschlossen, daß sie den Grundstock der Siedlung bilden konnten. Die Siedlung entwickelte also ihre heutige Struktur erst im 17. Jahrhundert. Daher fällt auch der Bau der Kirche in Dommelstadl in eine späte Zeit. Zunächst befand sich dort nur eine kleine Kapelle. Auch nach dem Bau der heutigen Kirche wurde Dommelstadl noch zu keiner selbständigen Pfarrei erhoben. 1786 wurde hier eine Expositur geschaffen und erst 1812 erfolgte die Errichtung einer Pfarrei. Die Pfarrkirche ließ Kardinal Joseph Dominikus Graf von Lamberg in den Jahren zwischen 1747—1751 erbauen. Durch den in den vorausgegangenen Jahren und Jahrzehnten erfolgten Siedlungsausbau war die Errichtung der Kirche eine Notwendigkeit geworden.

Das ehemalige *Hofamt*²⁰ der Grafschaft Neuburg umfaßt im wesentlichen das unmittelbar um Neuburg liegende, siedlungsmäßig erschlossene Gebiet. Im Norden bildet der Neufelser bei der abgegangenen Burg Neufels die äußerste Grenze. Sie zieht sich dann den Ramelsbach herauf nach Schloß Straß zur Bundesstraße 12, überschreitet diese und verläuft, der heutigen Siedlungsgrenze entsprechend, über den Unruhbauern, die alte Schanze im Sailereck zum Biberbach. Diesem folgt sie ein Stück bis kurz über Kopfsberg hinaus und kehrt jetzt in scharfer Wendung nach Osten wieder zur Bundesstraße. Von hier ab bilden die Herrschaftsgrenzen zwischen der Grafschaft Neuburg und dem Kloster Vornbach auch die Amtsgrenze des Hofamtes. Im Osten stellt der Inn eine natürliche Grenze dar.

Dieses an sich völlig abgerundete Siedlungsgebiet hat im Norden eine Ausbuchtung bei dem heutigen Schmelzing, früher Saustallen genannt. Der alte ON ist allerdings zum Teil auch heute noch in Gebrauch. Diese Exklave ist völlig für sich abgeschlossen, auf drei Seiten von Wald umgeben und auf der westlichen Seite bildet eine Niederung, die von einem kleinen Bachlauf durchflossen wird, den Abschluß.

Die Besiedlung dieses Raumes ist, wie die Urbare zeigen, planmäßig erfolgt. Den Ausgangspunkt bildete wohl die neue Burg selbst, die aber sicher nicht in ein siedlungsmäßig unerschlossenes Gebiet verlegt worden war. Das Siedlungsgebiet ist allerdings nicht, wie man vermuten möchte, nach Passau hin orientiert, sondern nach dem Süden, hin zur Inn-Rotzebene. Darauf weisen schon die Straßennamen hin. Die nach Neuburg führende Straße, die heute bis Passau ausgebaut ist, trägt ursprünglich den Namen „Schärddinger Landstraße“. Für die Grafschaft stellte sie also keine Verbindung nach Passau dar, sonst wäre sie doch nach dem größeren und bedeutenderen Ort, eben Passau, benannt worden. Die Verbindung mit Passau wurde

¹⁹ Klämpfl, Grafschaft Neuburg, S. 104.

²⁰ Grenzbeschreibung, vgl. Anm. 6.

nur durch die zwei schon genannten Passauer Gangsteige aufrechterhalten, dem Alten und dem Neuen Passauer Gangsteig. Dabei wurde noch ein großer Teil des Verkehrs auf dem Inn betrieben. Die Wege nach Passau hatten also nicht die Bedeutung, die man ihnen gerne zusprechen möchte. Neuburg war eben nach Schärding hin ausgerichtet und gerade darin zeigen sich Zusammenhänge, die sich bis in die Zeiten des alten Grafengeschlechtes der Grafen von Formbach zurückführen lassen.

Mit der Erbauung der Burg wurde zunächst die Frage der Versorgung akut. Das alte Wirtschaftszentrum in Vornbach war mit der Stiftung des Klosters aufgegeben worden, und so mußte ein neues geschaffen werden. Dazu war nötig, einmal die entsprechenden landwirtschaftlich nutzbaren Fluren zu schaffen, denn, wie ein Blick auf die heutige Karte verrät, war der überwiegende Teil des Landes mit Wald bedeckt. Ferner galt es, die notwendigen Ansiedlungen von Grundholden und die eventuelle Heranziehung von Leibeigenen, die die eigenen landwirtschaftlich betriebenen Güter unterhielten, vorzunehmen. Beiden Anforderungen wurde Rechnung getragen.

Zunächst wurde verstreut über das ganze Gebiet der Grafschaft eine Anzahl von Dominikalgütern in Form von Huben angelegt. Eines der ersten und der bedeutendsten im Hofamt ist der sog. Marederhof im heutigen *Reuth*²¹ (1826/92, Nbg. — 1674, 67). Zum ursprünglichen Hof gehörte ein weiträumiges Siedelland. Es war einerseits begrenzt durch die alte Schärddinger Landstraße im Abschnitt des heutigen Kopfsberg. Die Grenze verlief über Reuth nach Dommelstadl. Im Süden reichte die Grenze der Flur bis zu dem kleinen Waldstück Einöd, das unmittelbar an die Flur des Klosters Vornbach angeschlossen, im Norden bis an die südlichen Ausläufer der Ortschaft Neuburg selbst. Die ursprüngliche Bezeichnung des Marederhofes lautete Mauröd (1523, A. 41/B. 165).

Das zweite große Gut ist östlich der Straße zu suchen, im sog. Hofreit, heute zu *Straß* gehörig²². Das Gut reichte im Osten bis unmittelbar an die Ortschaft Dommelstadl heran. Es erweckt fast den Eindruck, als wäre Dommelstadl nur die Verselbständigung eines Teiles von Hofreith. An der westlichen Grenze von Hofreith liegt heute das Unruhbauerngut (1826/49, Nbg. — 1674, 83'), unmittelbar am Waldrand.

Einen weiteren großen Bestandteil des Hofamtes machte die Flur des heutigen *Schmelzing*²³ aus. (1826/71, Nbg. — 1674, 128). Es stellt das nördlichste Siedlungsgebiet des Hofamtes dar. Das Gebiet ist fast rings mit Wald umgeben. Der ON Schmelzing ist erst jüngeren Datums. Die alte Bezeichnung war Saustallen, die die eigentliche ursprüngliche Zweckbestimmung dieses Siedlungsgebietes beschreibt. Die Lage inmitten des Waldes war zu diesem Zwecke wie geschaffen, denn von hier aus konnten die Tiere ohne Schwierigkeit zur Eichelweide getrieben werden. Diese stellte einen wesentlichen Faktor im Wirtschaftsleben der Grafschaft dar. Zudem legte man sicher bei Hof nicht allzu großen Wert, die Schweinezucht in unmittelbarer Nachbarschaft zu haben.

²¹ Reuth, D., G. Neuburg am Inn, Lkr. Passau.

²² Straß, D., G. Neuburg am Inn, Lkr. Passau.

²³ Schmelzing, D., G. Neuburg am Inn, Lkr. Passau.

Das letzte, ehemals unmittelbar der Herrschaft unterstandene Siedlungsgebiet des Hofamtes liegt südlich der Burg Neufels auf dem steil abfallenden Hang zum Inn mit der Burg Neufels. Auch das dortige Bauerngut, der Neufelser-Bauer (1826/35, Nbg. - 1674, 103'), nimmt im Vergleich zu den anderen Anwesen auf Grund seiner Größe eine Sonderstellung ein. Nach den Aufzeichnungen des Urbars von 1523 (1523, A. 42/B. 168) stiftet ein Hanns Bauer vom „Hof“ daselbst. In der gesamten Grafschaft sind nicht viele Anwesen zu finden, die die Größenverhältnisse eines ganzen Hofes erreichen. Auffallend ist nur, daß 1440 weder der dortige Hof, noch die Burg Neufels selbst erwähnt werden. Da anzunehmen ist, daß neben der Burg auch das Gut damals schon bestand, ist die Erklärung nur darin zu suchen, daß der Hof eben nicht ausgegeben war. Ähnlich ist es ja auch bei der Burg selbst, die nie in den Urbaren erscheint. Bauerngut und Burg waren damals noch eng miteinander verbunden. Die Leitung der Wirtschaftsbetriebe war wohl in den Händen eines Verwalters.

Schon aus dieser kurzen Übersicht ist zu ersehen, daß sich im Raume der Neuburg das Salland, das alte Salland, wie in keinem anderen Amte häufte, verständlicherweise, denn Land konnte an Grundholden auch in entfernteren Gebieten ausgegeben werden. Daran hatte man sich auch gehalten. Nur die großen Herrschaftswiesen waren auf sämtliche Ämter der Grafschaft verteilt.

4. Der nördliche Teil des Hofamtes mit Straß und Neufels

Das ursprünglich lehensweise ausgegebene Urbarland stellt im Hofamt nur den geringeren Teil dar. Diese Fluren liegen fast durchweg am Rande der Salgüter und der alten Huben und umschließen sie, wie spätere Beispiele zeigen werden, ringförmig. Sie verdanken ihre Entstehung zum überwiegenden Teil dem am Ende des Mittelalters zerfallenden Herrenland. Sie sind also ihrer Entstehung nach in die Zeit des Söldenausbaues zu verlegen. Aufgabe dieser Güter war es, die Rodungsarbeit weiter voranzutreiben. Auf diese Weise wurde auch für das Salland die Gefahr gemindert, daß Randfluren verödeten, oder daß deren Ertragswert durch den doch immer wieder vordringenden Wald gemindert wurde. Auch die Wildschäden wurden verringert. Freilich sind dies nur Nebenerscheinungen, die aber bei einem Bauern keine unwesentliche Rolle spielen.

Eine besondere Stellung nehmen die am Neuen Passauer Gangsteig liegenden Güter ein. Hier häufen sich nämlich schon sehr früh die Ansiedlungen der Grundholden, so daß sie im Laufe der Entwicklung zu einem geschlossenen Komplex zusammenwuchsen. Ein Teil dieser Anwesen ist bereits im Urbar von 1440 belegt. Allerdings haben sich die Siedlungsnamen sehr stark verändert, so daß die einzelnen Güter oft nur mehr schwer bzw. nicht genau zu identifizieren sind.

Daß die Grundholden hier nicht frei siedeln konnten, geht schon aus den Hausnamen hervor, die kein Grundwort oder Bestimmungswort aufweisen, das sich von einem Personennamen ableiten ließe. Vermutlich ist daraus auch zu schließen, daß diese Siedlungen 1440 noch kein zu hohes Alter be-

sitzen. Dem gesamten Siedlungsbild nach sind diese Anwesen im Verlaufe des 13. Jhs., frühestens aber Ende des 12. Jhs., errichtet worden, während die Anlage des Sallandes und der Hubenausbau doch noch wesentlich weiter zurückreichen, sicher in die Zeit der Erbauung der Neuburg selbst.

Um aber zum Ausgangspunkt zurückzukommen: Hier im Gebiet des Neuen Passauer Gangsteiges liegt allem Anschein nach eine geschlossene Anlage von Grundholden vor, die „in der Öd“ angesiedelt worden waren. Die meisten Hausnamen tragen daher als Bestimmungswort die Angabe -öd. Eine Ausnahme bildet lediglich die nördlich davon gelegene Flur, deren Anwesen in ihren Hausnamen das Grundwort -reut aufweisen. Daraus läßt sich ein gewisses Fortschreiten der Rodungstätigkeit erkennen und eine Verjüngung der Anwesen gegen den Neuburger Wald zu. Um die Entwicklung klarer herauszustellen, werden in dem nun folgenden Abschnitt die einzelnen Siedlungen, die verschiedenen Anwesen, gesondert herausgegriffen.

Hier ist in erster Linie die Kaltschmidöd zu nennen (1826/31, Nbg. - 1674, 112), die noch im Urbar von 1523 als *gütl auf der öden* bezeichnet ist (1523, A. 13/B. 50, A. 42/B. 168). Der Besitzer war damals Michel Kaltschmid. Dieses Anwesen ist mit ziemlicher Sicherheit auch 1440 auszumachen. Dort wird nämlich ein *lodll thurnar vom kehalichpach* erwähnt (1440, 20). Es ist anzunehmen, daß der 1523 niedergeschriebene Name Kaltschmid eine Klammerform aus Kalich-bach-schmid darstellt²⁴. Östlich vom Anwesen verläuft zum Inn hinab der Passauer Gangsteig.

Der Nachbar des Kaltschmiedes ist der Bauer im Augut (1826, 32 Nbg.). 1674 besaß *Geörg Gämperl das Paurn sonst Augut genannt* (1674, 107'). Dieser Gämperl hatte es am 24. 1. 1629 erkaufte. 1523 waren die Erben des verstorbenen Pangratzen Pockhruckers Inhaber vom *gütl auf der auröd* (1523, A. 13/B. 50, A. 42/B. 168). 1440 ist dieses Gut nicht auffindbar. Die Identifizierung ist oftmals so schwierig, daß verschiedene Anwesen einfach nicht mehr festgestellt werden können. Vielfach sind auch im Urbar von 1440 nur die Taufnamen der Inhaber der Güter angegeben, ohne eine nähere Notiz. Daraus kann natürlich nur in den seltensten Fällen ein Schluß gezogen werden. So ist in diesem Raum ein *pauls* (1440, 20) verzeichnet, der hier seinen Besitz haben mußte. Es ist aber nicht mehr festzustellen, welchen Hausnamen dieses Gut später angenommen hat. Und diese Fälle sind nicht selten.

Weiter nach Norden, talwärts, noch auf der rechten Straßenseite, liegt der Julwök (1826/33, Nbg.). Dieses Anwesen hatte im Jahre 1674 Wolf Stainpruckher inne (1674, 106'). 1523 besaß Ulrich Julbeckh das *gütl auf der Julbeckhsöd* (1523, A. 13/B. 50, A. 41'/B. 167). 1440 ist dieses Gut nicht auffindbar.

Das letzte Anwesen in dieser Richtung vor dem Neufilser ist das Müßl gut (1826/34, Nbg.), 1674 Besitzer Müeßl Thoman, sonst auch Pernauer genannt (1674, 105). Das Anwesen wird als die Müeßlsölden bezeichnet. 1523

²⁴ Möglicherweise stehen aber auch Kaltschmid und Kalichbach in keinem Zusammenhang, vom Namen her gesehen, sondern Kaltschmid gilt als Berufsbezeichnung. Der Kaltschmid betrieb sein Gewerbe ohne Feuer (Schmeller, 1242).

war der Besitzer M. Klewer (1523, A. 13/B. 50, A. 41'/B. 167). Das Gült trug damals noch den Namen Klewleröd, wie bereits im Urbar von 1440. Damals stiftete der Kchlevber von der Kchlevberin (1440, 19'). Die Kleuberin, eine Wiese, wurde sicher vom Kleuber erst neu angelegt, da sie seinen Namen noch trägt. Der Bauer ist auch noch in einer zweiten Notiz in diesem Urbar genannt, allerdings ohne weitere Angaben (1440, 11). Daß es sich bei diesem Kleuber um das Müßlgut handelt, ist erwiesen. Im Urbar wurde der Name Kleuber ausgestrichen und mit Müeßl überschrieben.

Eine Sonderstellung nimmt das schon genannte Gut zu Neufels ein (1826/35, Nbg. - 1674, 103' - 1523, A. 42/B. 168). 1826 hatte Anna Maier das Gut inne, 1674 Geörg Hundspichler. Es wird eigens vermerkt, daß er das Gut *im aigenthomb* besaß. 1523 hatte Hanns Paur auf der Neufilß den dortigen Hof in Besitz. Umso überraschender ist es, daß die Stift dieses großen Gutes 1674 verhältnismäßig niedrig war. Der damalige Besitzer hatte lediglich 3,12 fl. zu zahlen, das ist also die Höhe der Stift einer durchschnittlichen Sölden. Anscheinend war im Verlaufe der letzten 150 Jahre der Besitz wesentlich zusammengeschmolzen. Die Frage ist dabei nur, wo die abgestoßene Flur zu suchen ist, da ja eine Hofteilung ausscheidet. Im Urbar von 1440 ist das Gut nicht genannt²⁵.

In nahezu die gleiche siedlungsgeschichtliche Periode wie die genannten Anwesen gehören auch die beiden folgenden Anwesen in Reuth, die westlich vom alten Öd am Rande des Neuburger Waldes liegen und heute zu *Straß*²⁶ gerechnet werden. Hier ist an erster Stelle das heutige Lomandlgut zu nennen (1826/53, Nbg.). Im Urbar von 1674 war der Besitzer Wolf Ötz am Lomändl-guett, alters im Reuth genannt (1674, 113'). 1523 war Pauluß im Rewt Inhaber des Gutes (1523, A. 13'/B. 50, A. 42/B. 169).

Der Reihenfolge im Urbar nach folgt auf den Lomandl der Frühbeß (1826/52, Nbg.). 1674 war Rüepel Wilhelm der Besitzer des Früepsten Gutes, der es zu Erbrecht besaß (1674, 115). Am 30. 9. 1720 kaufte der Untertane des Klosters St. Nikola, Martin Ziegler von Säming, dieses Anwesen. 1523 wird Steffan im Rewt als Inhaber des Anwesens gemeldet (1523, A. 13'/B. 51).

Auch hier in Reut bieten sich Möglichkeiten an, die Anfänge der Siedlung über das Urbar von 1523 hinaus zu verfolgen. Vermutlich fand eine Umbenennung des Siedlungsgebietes statt, wobei der alte FlN abgegangen ist. Das Urbar von 1440 (1440, 11) erwähnt nämlich einen Pavls Hinteröder, in dem sehr wahrscheinlich dieser Paulus im Reuth zu sehen ist. Von Neuburg aus betrachtet kann das spätere Reut als die hintere Öde ohne weiteres angesehen werden im Gegensatz eben zu der Öde an der Straße nach Neufils.

Abschließend ist also festzuhalten: Dieses gesamte Gebiet zwischen der Neuburg und dem Neufelser gliedert sich der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung nach in drei Teile auf. Zunächst ist die Flur von Öd zu nennen, die der ganzen Lage und Anlage nach jedenfalls in ihrem Kern 1440 schon

²⁵ Über die Geschichte der Burganlage von Neufils (Neuenfels): Klaar Karl Engelhardt, Burgruine Neuenfels bei Passau, OGr. 1959, S. 102ff.

²⁶ Vgl. Anm. 22.

bestand. Sie diene ausschließlich Grundholden zu Siedlungszwecken. Im Norden schließt der Neufelser das Gebiet ab. Einen dritten Vorstoß in den Wald stellen dann die beiden Anwesen im Reuth dar. Die Fluren von Öd und Reuth bildeten ursprünglich eine Einheit. Beide Gebiete sind nur durch ein kleines Bächlein voneinander geschieden. Die nördlich dieses Gewässers liegenden Anwesen dürften aber ihrem Alter nach jüngeren Datums sein. Ein weiterer Siedlungsvorstoß richtete sich der heutigen Bundesstraße 12 entlang in Richtung Passau. Diese Siedlungen schließen sich wie ein Halbkreis um das alte Hofreit, der Siedlung jenseits der Straße. Schon ein Blick auf die Karte sagt, daß auch diese Güter der Zeit des Söldenausbaues zuzuschreiben sind. Sie gehören also erst der zweiten Siedlungsperiode an. Den Kern dieses Siedlungsgebietes stellt das alte Salland von Hofreith dar, das aber schon zur Zeit der Abfassung des ersten Urbares im wesentlichen zerfallen war. Es folgen die einzelnen Anwesen:

Als erstes ist das Zubaugut des Geörg Gämperl zu nennen, des Bauern am Auergut. Er hatte *„bald gleich nach der achtundvirzig-jährigen ruin das ganz ödte gelegene Lägel-güetel, so allein ein erbrecht ist, erkaufft, dabei kein haus, noch stallung, sondern nur ein ganz baufälligiger stadl, der nichts zu gebrauchen“* (1674, 109^r). Das verödete Anwesen wurde aufgebaut und später wieder veräußert, denn im Jahre 1826 (1826/55, Nbg.) wird eine Katharina Dürin als Besitzerin des Lagelanwesens gemeldet. Hier findet sich überdies zum ersten Male eine Notiz, die über Schäden im 30-jährigen Krieg berichtet. Am Ende dieser schrecklichen Zeit hatte eine Horde durchziehender Soldaten auch verschiedene Anwesen der Grafschaft eingäschert. Die Anzahl der direkt Betroffenen war allerdings nicht sehr groß. Mehr als 10 Anwesen waren nicht verbrannt worden. Weit größer war die allgemeine Not. Gut ein Menschenalter mußte vergehen, bis diese Schäden wieder einigermaßen behoben waren.

Um aber zum Lagelgut zurückzukehren: Bereits im Urbar von 1523 ist das Anwesen vermerkt. Damals diene Steffan Läckhl zum st. Jörgentag von einer Wiese. Leider wird sonst nichts angegeben (1523, A. 14/B. 53).

Ein zweites Anwesen ist 1523 bezeugt, das Anwesen des Andreas Kühbacher mit dem Hausnamen der Schlögl (1826/58, Nbg. - 1674, 116 - 1523, A. 13'/B. 51; A. 42/B. 169). 1674 besaß Hannß Läckhl das Schlögl-guett zu einem erbrecht und 1523 Mertl Sleglpaur. Das Anwesen wurde damals Gut auf der Sleglpauröd genannt. Im Jahre 1440 scheint die Siedlungstätigkeit in diesem Raum erst eingesetzt zu haben. Keines der beiden genannten Anwesen ist 1440 nachzuweisen, genannt aber ist die Flur. Im erwähnten Urbar stiftet nämlich *Lodll* vom *Kchogsparg* und vom *Gesleter* (1440, 20), worin sicher die spätere Schlöglbauernöd zu erblicken ist. Der siedlungsgeschichtliche Vorgang verläuft also in der Weise, daß eine gerodete Flur zunächst nur von den verschiedenen, umliegenden Grundholden landwirtschaftlich genutzt wurde, und erst im Verlaufe der weiteren Entwicklung wurde dort ein Anwesen errichtet oder auch mehrere. Diese Beobachtung wiederholt sich immer wieder.

Nun folgen im Urbar von 1523 noch zwei Anwesen, die ebenfalls in diese Gegend gehören, aber nicht mehr genau festgelegt werden können. Da ist

das Anwesen des Urban Weylhart auf der Weylhartsöd (1523, A. 42/B. 169) und das des Anndre Kölbl auf der Ötzöd (1523, A. 42/B. 169). Beide Anwesen sind bereits 1440 genannt, sind aber später entweder abgegangen oder was wahrscheinlicher sein dürfte, sie haben ihren alten Hausnamen im Laufe der Entwicklung verloren und einen neuen angenommen.

Die Angaben im Urbar von 1440 sind sehr kurz. Hier ist zunächst genannt der Berlhart Bernzell (1440, 11). Die Leseart ist nicht sicher. Es ist auch Beilhart möglich, was einer größeren Wahrscheinlichkeit entspricht. In diesem Anwesen ist die spätere Weilhartsöd zu sehen. Das zweite Anwesen ist der Mulner auf der Ezellod (1440, 11), 1523 auf der Ötzöd. Ob es sich dabei nicht um die spätere Walkmühle am Inn handelt, ist einer Überlegung wert. Die Walkmühle wird nämlich in keinem der älteren Urbare erwähnt und doch ist es unwahrscheinlich, daß sie 1523 noch nicht in irgend einer Form bestanden haben soll.

In diesem Zusammenhang ist auch noch der Ludll auf der Kochssod zu nennen (1440, 11), der ebenfalls 1523 nicht mehr auffindbar ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind alle diese Anwesen hier in dem nördlichen Raum des Hofamtes zu suchen, so daß die Zugehörigkeit zur heutigen Ortsflur von Straß ziemlich wahrscheinlich sein dürfte.

Weiter sind noch folgende Anwesen von Straß zu nennen: Da ist zunächst der Harstumweber (1826/46, Nbg. - 1674, 87), ferner der Blab (1826/43, Nbg. - 1674, 96) und schließlich der Zieglthoma (1826/45, Nbg. - 1674, 89). Die drei Anwesen sind sicher erst in neuerer Zeit entstanden. Ein Beleg für ihre Existenz in einem der älteren Urbare findet sich nicht.

Auffallend ist auch, daß der ON Straß weder im Urbar von 1440 noch im Urbar von 1523 aufzufinden ist. Der ON kann also als Beleg für eine Altstraße nicht herangezogen werden, sondern scheint erst jüngeren Datums zu sein. Die alte Verbindung nach Passau stellten ja auch die beiden Gangsteige dar.

Mit Ausnahme des Schmelzing, der erst später einer gesonderten Untersuchung unterzogen wird, ist damit der nördliche Teil des Hofamtes abgeschlossen. Ähnliche Probleme werden auch im südlichen Teil des Amtes auftreten.

5. Der südliche Teil des Hofamtes mit Reuth²⁷ und Kopfsberg²⁸

Die Untersuchung wendet sich jetzt den im südlichen Teil des Hofamtes gelegenen Siedlungen zu, die heute im wesentlichen in den Weilern Reuth und Kopfsberg zusammengefaßt sind. Den Ausgangspunkt bildet die Maueröde. Die Flur dieses alten Hofes wurde bereits umrissen. Bei der Abfassung des Urbars von 1523 bestand das Gut nicht mehr in seiner Ganzheit. Es war bereits aufgesplittert, und die Teilgüter wurden von verschiedenen Grundholden bewirtschaftet. Der eine Teil der Maueröd war an den Gillig²⁹ ob der Maueröd (1523, A. 41/B. 165) als Lehen ausge-

²⁷ Vgl. Anm. 21.

²⁸ Kopfsberg, W., G. Neuburg am Inn, Lkr. Passau.

²⁹ Gillig, abgeleitet von Aegidius (Schmeller, 902).

geben. Er stiftet, so berichtet das Urbar an der genannten Stelle „*vom gutl, der halben Mauröd seines teils*“. Dieser Teil des Gutes erhielt sich bis in die Gegenwart selbständig im Ilg (1826/91, Nbg.).

Die andere Hälfte des Gutes blieb zunächst der Herrschaft frei zugehörig. Nach der Teilung des Gutes kurz vor 1523 fiel dieser eine Teil aus irgend welchen Gründen der Herrschaft wieder zu. Diese Hälfte wurde dann, wie das Urbar von 1523 berichtet (1523, A. 41/B. 165), an einen freien Stiftsmann ausgegeben, stand also bei der Vergabe in unmittelbarer Abhängigkeit von der Herrschaft. Daraus ist auch zu erklären, daß in diesem Falle der Hofname, der Gilg, verlorenging und die ursprüngliche Bedeutung des Hofes im neuen Hofnamen wieder zum Vorschein kam. Im Urbar von 1674 (1674, 67) stiftet nämlich ein Paulus Veichtemayr vom gut auf der Mauröd. Dieser Hofname hat sich bis zur Gegenwart erhalten. 1826 (1826/92, Nbg.) besaß das Gut Kaspar Hausmann.

Aus den Fluren des alten Marederhofes leitet sich noch ein drittes Anwesen ab, das Maredergüt am heutigen Reuth mit dem Hausnamen der Gütlbauer (1826/82, Nbg. - 1674, 80 - 1523, A. 13/B. 49, A. 41/B. 164). Die Lage wird im Urbar von 1674 folgendermaßen beschrieben: „*Es (das Güt) liegt nagst des Promerlenzen, enthalb der straß.*“ Damit ist die alte Schärddinger Landstraße gemeint. Sie verlief also am Rande der alten Marederhofflur. Aus all diesen Angaben ist die Ausdehnung des Marederhofes zu ersehen. Er zählte sicher zu den größten aber auch zu den ältesten der gesamten Grafschaft. Wie zu erwarten, ist das alte Maredergut bereits im Urbar von 1440 genannt. Damals stifteten Bolfhart und Maurerin von ihrem Gut (1440, 11). Weitere Angaben fehlen. Die Maurerin war demnach die Besitzerin des Maredergutes, Wolfhard besaß den zweiten Teil. Das Gut war also damals bereits geteilt, doch blieb das Gefühl der alten Zusammengehörigkeit erhalten. Die Flur des Marederhofes war nach Süden hin durch einen schmalen Waldstreifen vom Grundbesitz des Klosters Vornbach getrennt. Dieser kleine Wald schied deutlich beide Einflußbereiche. Hier aber schob sich im Verlaufe des Siedlungsausbaues eine Reihe jüngerer Anwesen ein, die sich halbkreisförmig um die alte Flur des Marederhofes herumlegten. Es zeigt sich somit die gleiche Situation, wie sie in Hofreuth schon zu beobachten war. Diese Sölden — um solche handelt es sich in der Hauptsache — wachsen also zum Teil in die bereits bestehende Hofflur hinein, zum anderen Teil stoßen sie auch rodend in den noch unberührten Wald vor. Damit wird aber auch eine Absicht der Herrschaft offenbar: Diese Anwesen haben gleichsam auch den Schutz der Grenzen der Herrschaft selbst zu übernehmen. Die Sölden mit ihrer verhältnismäßig kleinen Flur bilden eine viel sicherere und eine zuverlässigere Grenzmarkierung, als sie ein großräumiges Gut überhaupt bieten könnte. Jeder Bauer kennt seine Flur so genau, daß ihm auch die geringste Veränderung auffallen müßte. Die Herrschaftsgrenzen waren noch nicht fest und die Siedlungsgrenze bildete zugleich die Grenze der Landesherrlichkeit.

Daß ein gewisses Unbehagen für Grenzen im Waldgebiet und im unübersichtlichen, siedlungsmäßig unerschlossenen Geländegebiet bestand, zeigt sogar noch die Grenzbeschreibung der Grafschaft im Urbar von 1523: Ob-

wohl die Grenzen allen Vorstehern genau bekannt sind, „so sind doch da zwischen vill march durch zeun und in die pawn gebawen . . . das mit keinem namen beschriben kan werden und doch täglichs durch die vorster und waldknecht beschaut und beritten“ wird (1523, A. 234). Diese beschwörend wirkende Erklärung verliert dort ihre Bedeutung, wo der Grundholde seine Besitzgrenzen überwacht. Es wird sich ergeben, daß die gleiche Beobachtung an allen gefährdeten Grenzstreifen gemacht werden kann: Stets wird im Zuge des Siedlungsausbaues eine ungesicherte Grenze durch Anlage kleinerer Anwesen gefestigt. Diese Güter werden zuweilen buchstäblich auf den Grenzstein gesetzt.

Es ist nun der Ort, auf Einzelheiten einzugehen. Da sind hier zunächst die beiden Anwesen zu nennen, der Bauer im Reit (1826/88, Nbg.) und der Ziberl (1826/89, Nbg.). Beide liegen mit ihrer Flur unmittelbar an der alten Straße nach Vornbach. Beide Güter sind sowohl 1674 wie auch 1523 genannt, das Gütl auf dem Inntal des Jörg Pirchner (1826/89, Nbg. - 1523, A. 13/B. 49; A. 41/B. 165) und das Gütl auf dem Reit (1826/88, Nbg. - 1523, A. 41/B. 165), das die Witwe des verstorbenen Chunz Haß, Barbara, innehatte. 1440 sind diese beiden Güter ebenfalls in das Urbar eingetragen. Das eine dieser beiden Anwesen — welches, ist allerdings nicht mehr zu bestimmen — war erst kurz vor der Abfassung des Urbars von 1440 entstanden. Seine Stift an die Herrschaft leistete damals Liendl Zimerman vom neun guetlein in der Reut (1440, 11).

Das zweite in Reit genannte Anwesen ist das des Paineroder vom Reyt, dessen Anwesen seiner Entstehung nach weiter zurückreicht. Der Inhaber stiftete 1440 auch noch von der „bis in Kcholtoblen“ (1440, 19')³⁰.

Das dritte Gut, der Bathelhansel (1826/86, Nbg. - 1674, 74) an der Neuen Passauer Straße, kann 1523 nicht ausgemacht werden. Südwestlich davon, ebenfalls an der heutigen Bundesstraße, liegt ein weiteres Gut im Zuge dieses Siedlungsbogens, das Kronerwitteranwesen (1826/85, Nbg. 1674) war die Khronwütter-Sölden im Besitz von J. Huebmayer, 1523 besaß Liennhart das Gütl am Krannwitten (1523, A. 41'/B. 166). 1440 ist das Anwesen noch nicht erwähnt.

Das letzte Anwesen in dieser Reihe am Rande der Flur des alten Marederhofes ist das des Georg Wimmer mit dem Hofnamen der Lüftenecker (1826/93, Nbg.), 1674 im Besitz des Sebastian Spittaler (1674, 66) und 1523 des Kilian Lüftenecker (1523, A. 41'/B. 166). Dieses Gut ist bereits 1440 genannt (1440, 11), allerdings nur der Name Luftenegker, ohne weitere Angaben. Auf 1440 (1440, 19') wird lediglich noch erwähnt, daß Luftenegker auch zusätzlich noch vom Untrentobl seine Abgaben an die Herrschaft zu entrichten hatte. Damit ist die Reihe der Söldenansiedlungen am Rande des Marederhofes abgeschlossen.

Die Untersuchung folgt nun im weiteren Verlauf der alten Schärdinger Landstraße nach Norden in Richtung Dommelstadl. Auf dem etwa 450 m hoch gelegenen Bergrücken westlich von Neuburg, der nach Süden hin

³⁰ Wahrscheinlich befand sich hier in der Nähe ein Kohlenmeiler oder die Behausung eines Köhlers.

allmählich abfällt, entstand das heutige Dorf Reuth³¹, eine Ansammlung von Bauernanwesen, die ohne Ausnahme alle unmittelbar an der alten Straße liegen.

Die älteren Anwesen dieser Siedlung, die meist ihren festen Hausnamen tragen, lassen sich verhältnismäßig leicht bestimmen. So liegt hier unmittelbar nördlich des Punktes, an dem die heutige Bundesstraße 12 die alte Landstraße kreuzt, der Hof mit dem Hausnamen der Fuxeder (1826/83, Nbg. - 1674, 77' - 1523, A. 13/B. 49; A. 41/B. 164), nördlich davon zu beiden Seiten der alten Straße der schon erwähnte Gütlbauer, der aus der Flur des Mareder hervorgegangen ist (1826/82, Nbg.) und der Brumerlenz (1826/81, Nbg.). Die siedlungsgeschichtlichen Zusammenhänge sind in diesem Raum etwas verwirrend, wie sich zeigen wird.

Das Anwesen und der Besitzer des Fuxederhofes werden bereits 1440 genannt. Nach dieser Urbarseintragung stiftet Liendl Fuxoder (1440, 11) von seinem Gut. Und nun setzt sofort die Schwierigkeit ein. In einer weiteren Notiz ist nämlich vermerkt, daß die Mauerin auf der Fuxod und Andell Pinter zu Rathoff vom Sslet ihre Stift zu entrichten haben (1440, 19').

Damit erhebt sich die Frage, wie die Mauerin — wobei es sich doch mit Sicherheit um die Besitzerin des Marederhofes handelt — auch im Mitbesitz des Gutes auf der Fuxöd erscheinen kann. Anscheinend hatte sie selbst oder ihre Vorfahren dieses Gut hinzugewonnen. Vielleicht zeigen sich auch darin noch ursprüngliche Zusammenhänge, so weit es die siedlungsgeschichtliche Entwicklung betrifft. Das Gebiet ist eben ursprünglich als eine Einheit anzusehen. Daß der Besitz des Fuxöders auf der Fuxöd ziemlich umfangreich gewesen war, geht aus einer anderen Notiz hervor. Das Urbar von 1440 (1440, 20) berichtet. Es stiftet: „*Item Fuxoder von zbaïn fleckechen im Vierstobll und von der bis in dem langen Vierstobll.*“ Es handelt sich dabei um Grundstücke im heutigen Fürstdobl. Fuxöder war also auch am Siedlungsausbau wesentlich beteiligt.

Das Bestimmungswort dieses ON ist also nicht, wie die heutige Schreibung vermuten ließe, von Fürst abzuleiten, sondern eindeutig von vierst = Spitze, oberster Teil. Fürstdobl ist demnach als der oberste Dobl anzusehen. Die Nennung von Vierstobl im Urbar von 1440 als FLN und zwar ausschließlich als FLN zeigt, daß die Siedlungstätigkeit dort um 1440 erst in ihren Anfängen stand. Andererseits aber werden keine Neugereute oder Neufänge genannt, so daß die Rodungstätigkeit in diesem Raum doch schon ein gewisses Alter aufzuweisen hatte. Ein Jahrhundert wird seit den ersten Anfängen immerhin verflossen sein, so daß der Beginn der Rodung dort in die erste Hälfte des 14. Jhs. zu datieren ist, wenn nicht etwas früher. Die Siedlungstätigkeit in Fürstdobel stellt also einen weiteren Siedlungsausbau dar.

Sicherlich zu den sehr alten Gütern in diesem Raum gehörte auch das Gut des Brumerlenz (1826/81, Nbg.). Noch im Jahre 1674 wird dieses Anwesen als der Paur bezeichnet (1674, 79). Es dürfte also in Reuth eine Zentralstellung eingenommen haben. Das Gut war allerdings in seiner Größe stark

³¹ Vgl. Anm. 21.

abgesunken, denn der Erbrechter von 1674, Michael Gämperl, stiftete nur mehr einen Betrag von 2,36 fl. (1674, 1060). 1523 saß Lienhart Brunmaier auf dem gütl auf der Bruneröd (1523, A. 13/B. 49; A. 41/B. 164). Nach einer weiteren Eintragung in diesem Urbar stiftete er auch noch von der Wiese im Sletter (1523, A. 13/B. 49). Im Urbar von 1440 ist der Brunmaier allerdings nicht zu identifizieren, obwohl mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Anwesen damals bereits existierte.

Bis hierher war die Entwicklung des Siedlungsbildes in diesem südlichen Teile des Hofamtes noch einigermaßen klar zu überschauen und darzustellen. Große Schwierigkeit aber macht der noch weiter verbleibende Rest, das ist der nördliche Teil des Weilers Reuth und die Siedlung Kopfsberg³² entlang der Bundesstraße in Richtung Neuhaus am Inn. Die Schwierigkeit liegt einmal darin, daß im Urbar von 1523 zwei Hofteilungen verzeichnet sind, die zur völligen Auflösung der Güter geführt haben und ferner, daß nach dem Urbar von 1674 in Kopfsberg eine Anzahl von neuen Anwesen erscheint, die nur einen sehr geringen Grundbesitz aufweisen, so daß sich ältere FIN nicht mehr erhalten haben. Die Inhaber dieser Anwesen in Kopfsberg sind ausnahmslos Freistifter. Es handelt sich um folgende Anwesen:

1. *Holtzhamer Sigmundt, Schöfknecht, Stift: 1,42 fl. (1674, 815).*
2. *Zetzl Thoman, Hilzerner Urmacher, Stift: 1 fl. (1674, 816).*
3. *Jungmayr Geörg, Schöfknecht auf dem Stabel-Södl, Stift: 1 fl. (1674, 816').*
4. *Züegler Adam, Salzknacht, Södl am Kopfsberg, Stift: 42 kr. (1674, 817).*
5. *Vischer Geörg, Leinweber auf dem Aggstain-Södl, Stift: 1,06 fl. (1674, 817').*
6. *Dickhlmayr Hannß, Schöfknecht auf der Erhard-Süessen-Sölden am Khopfsberg, Stift: 1,42 fl. (1674, 818').*

Schon die gesamte Anlage zeigt, daß es sich hier um eine planmäßige Ansiedlung handelt. Die Inhaber übten alle ein Gewerbe aus. Sogar ein „Hilzerner Uhrmacher“ befand sich unter ihnen. Gerade diese Tatsache deutet darauf hin, daß die Siedlung unter Graf von Sinzendorf geschaffen wurde, der auch in Dommelstadt, in Neuburg usw. die Ansiedlung der verschiedensten Berufe versucht hatte.

Wie aber die Urbare von 1523 und 1440 zeigen, war das Gebiet von Kopfsberg auch früher schon siedlungsmäßig erschlossen. Im Urbar von 1523 werden zwei Güter genannt, das des Lienhart Kholleneder, der das Gütl auf dem Kochsperg innehatte (1523, A. 41'/B. 167) und das Gut des Steffan am Kochsperg (1523, A. 42'/B. 170). Wenigstens eines dieser beiden Güter ist bereits 1440 (1440, 20) genannt. Dort wird ein *Lodll am Kchogsperg* erwähnt, der von seinem Gut und vom *Gesleter* an die Herrschaft seine Stift zu entrichten hatte. Anscheinend handelt es sich bei dieser letzt-

³² Der alte FIN Kopfsberg, später ON, verweist auf eine typische Geländeform, 1440 (1440, 20) Kchogsperg, nämlich die Kegelform des Berges. Vgl. auch Schmelzer, 1231.

genannten Flur um ein Grundstück in der Nähe des Schleglbauern (1826/58, Nbg.). Vielleicht ist auch der 1440 genannte *Ludll auf der Kochssod* (1440, 11) im späteren Kopfsberg zu suchen. Jedenfalls aber ist durch das erste der beiden Anwesen erwiesen, daß auch hier eine frühe Siedlungstätigkeit vorliegt.

Der alte Kern der Siedlung dürfte damit noch nicht berührt sein. Er ist an anderer Stelle zu suchen. Auszugehen ist von dem 1523 genannten Süessengut (1523, A. 42/B. 169; A. 42/B. 170; A. 42'/B. 171), das allerdings 1674 nur mehr in einem kleinen verbliebenen Rest zu beobachten ist, in der schon genannten Süessen-Sölden des Schöfknechtes Dickhlmayr (1674, 818'). Das alte, ursprünglich doch große Gut muß in der Zeit zwischen 1523 und 1674 schon völlig zerteilt gewesen sein, so daß sich eben nur mehr dieser kleine Rest erhalten konnte. Schon 1523 war es in mindestens zwei Teile zerfallen: Niclas Süeiß besaß einen Teil vom Gütl auf der Süessenöd (1523, A. 42/B. 169), Hainrich Süeiß einen zweiten Teil (1523, A. 42/B. 170). Ob nun noch eine weitere Zersplitterung stattgefunden, oder ob dieser zweite Teil lediglich den Besitzer gewechselt hat, ist aus der folgenden angeführten Notiz nicht zu ersehen. Auf einem Zettel ist der Eintragung im Urbar nur noch beigefügt, daß Hans Pinter, der das Gütl auf der Voglpinteröd inne hatte, jetzt auch von dem Gut verstitet, das er von Hainrich Süessen übernommen hatte. Es besteht in diesem Fall immerhin die Möglichkeit, daß nur ein Teil des Gutes veräußert worden war. Wie dem auch sei, entscheidend ist die Tatsache, daß das alte Süessengut sich um 1500 bereits in Auflösung befand.

Die Situation wird aber noch dadurch verwirrt, daß das Süessengut, das vor der Teilung doch einen beträchtlichen Umfang aufzuweisen hatte, im Urbar von 1440 nicht auszumachen ist, wohl aber die Voglbinderöd. 1440 (1440, 11) stiftete nämlich der Pinter auf der Vogleröd³⁸ an die Herrschaft.

Wo ist aber die Voglbinderöd zu suchen? Ihre Lage ist heute nicht mehr festzustellen. Möglich ist, daß dabei an ein Gut in der Gegend der Voglmühle zu denken ist. Allerdings fehlt dort ein Hausname Binder. Mit großer Wahrscheinlichkeit liegt dieses Gut etwas weiter nördlich. Sichere Anhaltspunkte ergeben sich allerdings auch dafür nicht.

Ist nun die Situation bis hierher schon verwirrend genug, so wird sie noch dadurch gesteigert, daß nach dem Bericht des Urbars von 1523 der schon genannte Hainrich Süeiß zu seinem Besitz auch noch den halben Teil des Gutes auf der Weylhartsöd (1523, A. 42/B. 170) hinzuerworben hatte, während der andere Teil bei Urban Weylhart verblieben war. 1440 war die Weilhartsöd noch ungeteilt. Im damaligen Urbar (1440, 11) wird ein *Bernzll Berlhart* erwähnt, wieder ohne jede weitere Angabe. In dem Besitzer des Gutes auf der Weylhartsöd ist der Amtmann dieses Amtes zu sehen, denn noch 1523 hieß das Hofamt Weylhartsamt. Darin ist wahrscheinlich auch der Grund zu sehen, warum die Weylhartsöd nicht mehr zu lokalisieren ist. Die alten Güter der Amtsmänner sind vielfach immer wieder in andere Hände übergegangen und haben so im Laufe der Zeit ihren Namen ge-

³⁸ Vogler = Vogelfänger. Hier betrieb also einst ein Vogelfänger sein Gewerbe (Schmeller, 835).

wechselt. Die in den späteren Urbaren genannten Amtmänner hatten meist nur mehr kleinere Anwesen inne, da im Zuge der Umwandlung der Naturalwirtschaft die Einnahmen des Amtmannes im wesentlichen in Geld bestanden. Die alten Höfe der Amtmänner wurden also neu vergeben. Nun ist aber bekannt, daß jede Neuvergabe zunächst als Freistift erfolgte und erst im Laufe der Zeit, nachdem sich der neue Inhaber bewährt hatte, in Erbrecht umgewandelt wurde. Daraus ergibt sich ein Anhaltspunkt, die Weylhartsöd zu lokalisieren.

Im Urbar von 1674 (1674, 1060) ist ein einziges Anwesen verzeichnet, das auf Grund seiner Abgabefreiheit als Teil dieses alten Amtmannsgutes in Frage kommen könnte. Es werden zwar im Urbar mehrere Anwesen ohne Stift genannt, diese scheiden aber von vorneherein aus, da ihr Grundbesitz zu klein ist. Das einzige in Frage kommende Gut ist der sog. Unruhbauer (1826/49, Nbg.), den nach der Eintragung im Urbar von 1674 (1674, 83') Geörg Pauchinger von der Herrschaft am 19. Mai 1657 zu Erbrecht erkaufte hatte. Im Urbar von 1523 ist dieser Hofname nicht erwähnt. So steht jedenfalls nichts im Wege, eine Umbenennung anzunehmen.

Um aber zum Ausgangspunkt zurückzukehren: Hainrich Süß besaß zunächst die eine Hälfte des elterlichen Gutes der Süessenöd, kaufte dann das halbe Gut auf der Weylhartsöd dazu und veräußerte später sein angestammtes Gut. Anscheinend war es dann zerfallen, denn in der Folge ist jedenfalls von dem Süessengut in den Urbaren nicht mehr die Rede. Nun scheint naheliegend, anzunehmen, daß die Weylhartsöd und die Süessenöd sich nicht in allzu großer Entfernung voneinander befanden, sonst wäre diese zeitweilige Zusammenlegung von Teilen der Güter wohl sehr unpraktisch gewesen. Damit wäre erwiesen, daß beide Anwesen den Grundstock eines Teiles der Siedlung von Reuth abgegeben haben. Der Zerfall der Güter setzte um die Wende zum 16. Jh. ein und erreichte in den ersten Jahrzehnten des 16. Jhs. seinen Höhepunkt. Zwangsläufig muß dann am Ende des 16. Jhs. und zu Beginn des 17. Jhs. eine Anzahl von Anwesen zu finden sein, die ihr Entstehen diesen zerfallenen Gütern verdanken können. Die folgende Aufstellung macht dies deutlich:

1. 1826/76, Nbg. Georg Thurner, Hausname: Christoferl
1674 —
2. 1826/77, Nbg. J. Gruber, Hausname: Gugizer
1674, 83, Stingl Ludwig *auf dem Guggerzer-Lenzen-Södl*, *Stift: 1,06 fl.*
3. 1826/78, Nbg. J. Brühler, Hausname: Brummer
1674, 81', Wenzl Christoph *auf dem Promergut*, *Stift: 3,12 fl.*
4. 1826/79, Nbg. J. Asperreiter, Hausname: Weirdobl
1674 — Das Gut ist 1674 nicht auffindbar. Vielleicht war es einem anderen Gut eingegliedert.
1523, A. 42/B. 170. Ulrich Zimmermann *auf dem Gut bei dem Weyer*
1440, 11, Liendl Zimerman *vom Neuen Guetlein in der Reut.*
5. 1826/80, Nbg. J. Ruf, Hausname: Apostel
1674, 81, Jakob Huebmayer (wahrscheinlich), *Stift: 36 kr.*

6. 1826/81, Nbg. Maria Hainzl, Hausname: Brumerlenz
1674, 79, Michael Gämperl *auf dem Promerlenzengut*, Stift: 2,36 fl.
1523, A. 13/B. 49; A. 41/B. 164. Lienhart Brunmair *auf der Bruneröd*.
7. 1826/82, Nbg. J. Gerner, Hausname: Gütlbauer.
1674, 80, Mathias Träxler *auf dem Maredergütl nagst des Promerlenzen*, Stift: 24 kr.

Wie die Aufstellung ergibt, läßt sich allein der Zimmermann am Weiherdobl bis in das 15. Jh. zurückverfolgen, während der Brumerlenz nur mehr das 16. Jh. erreicht. Auch wenn bei einer günstigeren Quellenlage das eine oder andere Anwesen noch etwas früher zu datieren wäre, so würde sich doch das Gesamtbild nicht wesentlich verschieben. Wie auch die Stift von 1674 erschließen läßt, waren alle diese Anwesen nur von mäßiger Größe und zwar von Anfang ihres Entstehens an. Im ganzen zeigt die Situation das typische Bild einer noch verhältnismäßig jungen Siedlung, die aus einer zerfallenen alten Siedlung hervorgegangen ist. Echte junge Rodungssiedlungen tragen einen im ganzen einheitlichen Charakter. Es darf also mit Sicherheit festgestellt werden, daß hier altes Urbarsland den Grundstock für die genannte spätere Siedlung lieferte.

Als letztes großes und in seinen Ursprüngen weit zurückreichendes Anwesen in dem behandelten Siedlungsgebiet des Hofamtes ist noch der Lüftenecker (1826/93, Nbg.) zu nennen. Das Gut befand sich 1826 im Besitz des Georg Wimmer. 1674 (1674, 66) besaß Sebastian Spittaler das Lufteneggergut zu Erbrecht und entrichtete davon der Herrschaft 3,12 fl. zur Stift. 1523 (1523, A. 41'/B. 166) stiftete Kilian Lüftenecker zum St. Michelstag von seinem Gut und von zwei Reuten. Sein Siedlungsgebiet befand sich allem Anschein nach damals noch im Ausbau. Auch im Urbar von 1440 wird das Gut zweimal genannt, zunächst (1440, 11) lediglich der Name Luftenegker. Die zweite Notiz lautet: „*Item Luftenegker vom Untrerntobl*“ (1440, 19'). Leider fehlen auch hier weitere Angaben.

Zusammenfassend ergibt sich: Dieses Siedlungsgebiet von Reuth reicht in seinen Anfängen in die Zeit des Hubenausbaues, also in die erste Zeit der Siedlungstätigkeit der Grafschaft zurück. Mit dem Zerfall der großen Güter setzt eine rasche Vermehrung der Anwesen ein, die aber meist nur einen kleinen Umfang erreichen. Diese späten kleinen Güter sind auf Grund ihres häufigen Besitzerwechsels oft kaum mehr zu bestimmen. Auffallend ist auch das fast völlige Fehlen von neuem Rodungsland, von Neugereuthen, Neufängen usw. in diesem Raum. Dies zeigt, daß genügend Altsiedelland vorhanden war.

6. Schmelzing³⁴ — Saustallen

Mit dem Abschluß der Siedlungsbeschreibung von Reuth ist die Untersuchung des Hofamtes im wesentlichen abgeschlossen. Es verbleibt jetzt nur mehr die nördliche Exklave, die heute als Schmelzing bezeichnet wird. Schmelzing ist jedoch nicht der ursprüngliche ON, sondern er verdrängte

³⁴ Vgl. Anm. 23.

erst im Laufe des 17. Jhs. den älteren, Saustallen oder auch Saustall. Dieser ON war früher allgemein üblich und wird zeitweise auch heute noch verwendet. So heißt der Ort im Kataster von 1826 noch Saustall. Das Urbar von 1674 (z. B. 1674, 125') kennt die Namensform nur im Plural als Sauställen, die dem ursprünglichen Zweck der Siedlung sicher nähersteht. 1523 dagegen steht der Name wiederum im Singular, teilweise aber auch im Plural (z. B. 1523, A. 13'/B. 51 Saustall — 1523, A. 13'/B. 51 Saustallen). Im Urbar von 1440 erscheint der Name nur ein einziges Mal als Saustalln (1440, 20).

Der ON Schmelzing tritt erst sehr spät auf. Seine Entstehungszeit kann ziemlich genau bestimmt werden. Abgeleitet wird der ON von den Herren von Schmelzing, die sich als Pfleger der Grafschaft im alten Saustallen niedergelassen hatten, und die dort im Laufe der Zeit eine kleine Herrschaft innerhalb der Grafschaft errichten konnten. Die Grafen von Salm hatten nämlich dem Ritter Joachim von Schmelzing, dem Sohn Leonhards von Schmelzing auf Zwickled (bei Wernstein) ungefähr um das Jahr 1600 den dortigen Besitz übergeben³⁵. Das Gut blieb jedoch nicht lange in der Hand derer von Schmelzing, denn wie das Urbar von 1674 vermerkt (1674, 128'), wurde dem Blasyussen Granpaß erst „*nagsthin der Schmölzinger-Hof von Gnädiger Obrigkeit laut brief auf ein rechtes erbaigenthomb verkaufft*“. Klämpfl³⁶ bemerkt, dieser Verkauf habe am 7. Juli 1666 stattgefunden. Erstaunlich ist, daß trotz der kurzen Zeit, in der das Gut in der Hand der Schmelzing war, der Name des Geschlechtes bis auf den heutigen Tag im ON fortbesteht. Vielleicht hatten auch die Bewohner dieser Siedlung ein nicht geringes Interesse an der Ortsnamenveränderung. Ein ähnlicher Vorgang zeigt sich ja auch in Dommelstadl, nur daß dort keine ON-Veränderung notwendig war, sondern man mußte den ON nur entsprechend interpretieren. Schon zur Zeit, als die von Schmelzing diesen Hof übernommen hatten, scheint die Schweinezucht in der Gegend nur mehr eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Die Eigenbewirtschaftung der Güter durch die Herrschaft war schon sehr zurückgegangen.

In dem nun folgenden Abschnitt wird versucht, den Besitz weiter zurückzuverfolgen. Das Gut nimmt eine Sonderstellung ein. Dies zeigt sich schon daraus, daß es Edelleuten zum Sitz diente. Offensichtlich ist auch, daß in den älteren Urbaren nur ein Teil der Siedlungsstruktur von Saustallen erscheint, während sicher der größere Teil nicht genannt wird. Hier tritt also das Problem auf, daß Urbare nicht den ganzen Besitz einer Herrschaft beschreiben, sondern nur den, von dem Abgaben einverlangt wurden, also den Grund und Boden und überhaupt den Besitz, der an Grundholden ausgegeben war.

So überrascht im Urbar die verhältnismäßig große Anzahl von Grundholden, die in Saustallen schon im Jahre 1523 eine Flur — eine Wiese, ein Feld — zu Erbrecht besaßen, ohne daß ein Gut dort genannt wird, während der ON damals schon bestand. Auch 1440 wird weder ein Gut noch irgend ein anderes Anwesen erwähnt. Hier ist lediglich zu lesen, daß

³⁵ Klämpfl, Grafschaft Neuburg, S. 119.

³⁶ Ebenda.

ein gewisser Bezl (Wetzl) von Saustalln stiftet (1440, 20). Dies ist nicht so zu verstehen, daß Wetzls Gut unbedingt in Saustallen gestanden habe, sondern daß er dort lediglich einen Besitz hatte, von dem er den Zins an die Herrschaft entrichtete. Leider ist dies die einzige Notiz im Urbar von 1440. Sie zeigt immerhin aber so viel, daß dort bereits eine herrschaftliche Wirtschaftsanlage entstanden war, die der Gegend den Namen geben konnte. 1440 ist lediglich das erste Eindringen der Grundholden in einen ehemals geschlossenen herrschaftlichen Besitz zu beobachten.

Auf die Verhältnisse um 1523 wurde schon kurz hingewiesen. Ein tieferer Einblick in das Siedlungsbild läßt sich jedoch erst durch die Aufzeichnung im Urbar von 1674 gewinnen. Wie sich zeigt, hatte sich vielleicht schon zu Zeiten der Schmelzing der gesamte alte herrschaftliche Besitz in Saustallen in zwei Teile aufgespalten, in ein nördliches Siedlungsgebiet, auf dem sich das Schmelzingergut befindet und in einen südlichen Teil mit dem schon 1674 abgegangenen Schusterhof. Darüber schreibt das Urbar: „... *demnach der so genante Schusterhof ganz abkhommen ist*“ (1674, 130). Es ist jedoch keiner der beiden Höfe, weder der Schmelzing noch der Schusterhof, im Urbar von 1523 genannt. Dieses alte Siedlungsgebiet der Herrschaft in Saustallen war also erst in der Zeit nach der Abfassung des Urbars von 1523 veräußert worden.

Nun scheint der Schmelzing den Schusterhof erdrückt zu haben. Es wäre auch zu sonderbar gewesen, wenn sich auf einem derart kleinen Siedlungsraum zwei so selbständige Anwesen hätten erhalten können. Jedenfalls gewann der Schmelzing die Oberhand. Die Inhaber des Gutes bauten ihren Besitz allmählich zu einer kleinen Herrschaft innerhalb der Grafschaft selbst aus. Sie schufen sich eigene „Grundholden“, die am westlichen Rand der Schmelzinger Hofgrundstücke angesiedelt wurden. Diese waren zum Hof robotpflichtig, nicht aber zu den jeweiligen Grafen von Neuburg. Sechs Anwesen von äußerst bescheidenen Größenverhältnissen werden genannt. Sie besaßen nur ein kleines Gärtl um ihr Häusl. Auch die Lage war für Siedlungszwecke äußerst ungünstig. Die Witterung in dieser Gegend ist sehr rauh, „*denn der schnee alweg schaden thuet*“ (1674, 132).

Diese sechs Anwesen schließen den nur nach Westen offenen Teil der Siedlung ab. Vermutlich sind diese kleinen Grundstücke erst später gerodet worden, da der Wald von Norden her und vom Süden zangenförmig zusammengreift. Jedenfalls ist ersichtlich, daß auch hier planmäßige Überlegungen dem Vorgehen zugrunde lagen. Es sei an dieser Stelle auf die große Ähnlichkeit mit dem Siedlungsausbau in Kopfsberg erinnert. Auch dort werden sechs Anwesen gezählt, die am Rande der alten Siedlung angelegt worden waren. Schließlich wurde in Dommelstadt im Jahre 1668 der Ort durch den Neubau von 12 Häusern wesentlich erweitert. Anscheinend spielt die Zahl sechs in der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung der Grafschaft eine eigenartige Rolle. Vielleicht ließen sich die Beispiele noch erweitern. Es ist auch möglich, daß bei der Siedlungsanlage, wenigstens was den späteren Ausbau betrifft, auch irrationale Gründe eine bestimmte Rolle gespielt hatten. Dies sollte aber nur als eventuelle Möglichkeit am Rande vermerkt sein.

Nachfolgend werden die sechs kleinen Anwesen aufgezählt, von denen im Urbar von 1674 zu lesen ist: „*Hernach folgen die wenige khleine heußler, welche vor alters zum Schmölzinger Hof gerobath, aniezo aber deren ro-bath proportionaliter angelegt worden*“ (1674, 131).

1. Peter Schazeder, Tagwerker. Das Anwesen wurde im Jahre 1648 zerstört (1674, 131’).
2. Paulus Pichlmayrs Wittib (1674, 132).
3. Matthias Nimerfahl (1674, 132).
4. Maria Braiderin, Wittib (1674, 132’).
5. Caspar Schmölzer (1674, 133).
6. Geörg Stoiber, ehem. Züeglmeister (1674, 133).

Bei all diesen Anwesen handelt es sich um Freistifter. Hausnamen hatten sich zur Zeit der Abfassung des Urbars von 1674 noch nicht entwickelt. Ein wesentlicher Fortschritt für sie war es, als ihre Robotverpflichtung um die Mitte des 17. Jhs. in Geldleistungen umgewandelt wurden. Ein Hinweis auf diese Entwicklung gibt das Urbar beim Schmölzer: „*Stüfft zu Michaeli 3 fl. und vor seine zum Schmölzingerhof sonst schuldige Leibbroith dermahl zu Martini 1667 erstesmahl 45 kr.*“. Das entsprach einem normalen Arbeitslohn von 14 Tagen, denn der tägliche Lohn betrug um 1670 in der Regel 3 kr. Auch diese finanzielle Leistung dürfte für die Untertanen nicht einfach aufzubringen gewesen sein. Immerhin aber waren sie jetzt von der Robotpflicht befreit. Zwangsläufig mußten alle diese kleinen Häuser einen Beruf ergreifen. Die Aufzeichnungen im Kataster geben darüber Aufschluß (1826/18—25, Nkchn.). Die Gewerberechte verblieben bei den einzelnen Anwesen oft über lange Zeiträume hinweg, so daß sogar das Bild, das der Kataster von den siedlungsgeschichtlichen Zuständen und der Siedlungsstruktur zeichnet, meist von dem im Urbar von 1674 geschilderten nicht sehr verschieden ist. 1826 waren folgende Berufe und Gewerbe in Saustall (Schmelzing) verzeichnet: drei Weber, ein Maurer, ein Wirt und ein Schmied. Bei einem fehlt die Berufsangabe. Nur ein Anwesen war also zu den sechs hinzugekommen.

Das gesamte Siedlungsgebiet des alten Saustallen wird von einem kleinen Bachlauf durchflossen, der die Gebiete des Schmelzing und des Schusterhofes voneinander trennte. Dabei war der südliche Teil der größere. Hier verläuft allerdings die Entwicklung zwangsläufig etwas anders, denn der dortige Schusterhof war ja zerfallen und somit gab es ausreichende Möglichkeiten, durch weitere Teilungen dieses Besitzes eine mehr oder minder große Anzahl von neuen Anwesen zu gründen. Der Schusterhof muß eine beträchtliche Ausdehnung erreicht haben. Nach seinem Zerfall ging aus seiner Flur eine ganze Reihe neuer Anwesen hervor. Sie werden nachfolgend nach der Katastereintragung genannt (1826/66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, Nbg.):

1. der Löhrmann (66)
2. der Seiler (67)
3. der Weberdikl (68)

4. der Schusterbauer (69)
5. der Schmidkaspar (70)
6. der Zieglmaister (72)
7. der Deglblasl (73).

Auch hier wurde im Grunde die schon erwähnte Sechs-Zahl eingehalten, denn im Schusterbauern ist ja noch ein Rest des alten Gutes zu sehen, und nur die übrigen sechs Güter sind als Neugründungen nach dem Zerfall anzusehen. Freilich war dieser Schusterbauer 1674 von äußerst bescheidener Ausdehnung. Das Urbar berichtet darüber, daß von der gnädigen Herrschaft „*wider ain khlaines heußl und städl darzue auf die alte haußstatt erpaut worden war*“ (1674, 130'). Inhaber dieses neuen Anwesens wurde Blasyen Hauzinger, ein Tagwercher. Alle diese Anwesen waren nach der Urbareintragung von 1674 (1674, 125—127') nur freistiftsweise vergeben. Daraus ist zu ersehen, daß sowohl die kleinen Häuser, die zum Schmelzing gehörten, wie auch die letztgenannten Anwesen wahrscheinlich erst um die Mitte des 17. Jhs. oder nur wenig früher erbaut worden waren.

Mit der Untersuchung von Schmelzing-Saustallen wird die Beschreibung des Hofamtes abgeschlossen. Festzuhalten ist: Das Hofamt, wenigstens das Siedlungsgebiet, das durch die Grenzen des Hofamtes umschrieben wird, reicht in seinen ersten Siedlungsanfängen in die Entstehungszeit der Neuburg selbst zurück. Das Urbar von 1440 stellt immerhin schon einen reichhaltigen Katalog von Anwesen auf, die zur Zeit der Abfassung des Urbars meist schon ein beträchtliches Alter aufweisen. Es ist anzunehmen, daß sich seit der Zeit des ersten Hubenausbaues, so wie ihn Enikel kurz andeutet, das Bild dahingehend verändert hatte, daß dieser alten Hubensiedlung der Söldenausbau am Rande der Huben gefolgt war, daß aber die alten Huben meist noch unversehrt bestanden. Der Zerfall dieser großen Güter setzte erst um die Wende zum 15. Jh. ein, um dann aber sehr schnell um sich zu greifen. Erst dadurch wurde der weitere große Ausbau ermöglicht. Der Ausdruck Ausbau ist allerdings irreführend, denn dieser sog. Ausbau bestand in erster Linie darin, daß auf dem durch Zerfall der älteren Güter freigewordenen Siedelland neue kleinere Anwesen errichtet worden waren. Eine zusätzliche Rodungstätigkeit fehlte in diesem Gebiet fast völlig. Die Aufsplitterung hatte eine Verkleinerung der Flur zur Folge, mit der die neuen Siedlungen ausgestattet wurden. Eine Verkleinerung der Flur muß nicht zwangsläufig auch einen wirtschaftlichen Abstieg bedeuten, denn durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Arbeitsmethoden konnten auch die Erträge gesteigert werden.

Dieser Siedlungsausbau hatte ferner vor allem auch eine soziale Komponente. Mit der zunehmenden Vermehrung der Siedlungsstellen bestand für die einzelnen Untertanen der Grafschaft immer mehr die Möglichkeit, aus der unmittelbaren Abhängigkeit, aus der Leibeigenschaft, allmählich aufzusteigen zu größerer Freiheit und Selbständigkeit. Freilich war dieser Weg weit und beschwerlich, aber auch lohnend.

II. Das Bürgschusteramt

1. Summarische Übersicht

Das Bürgschusteramt³⁷ umfaßt im wesentlichen die heutige Gemeinde Eglsee und die südlichen Teile der Gemeinde Neukirchen am Inn. In ihm liegen vom Süden nach Norden gesehen die Siedlungen Rothhof (westlich von Vornbach), Döfreuth, Eglsee, Anger, Dobl, Grünet, Steinhügl, Fürstdobel, Neukirchen am Inn und Pfenningbach. Im Süden und Westen bildet die Grafschaftsgrenze zugleich auch die Grenze des Amtes, im Osten und Nordosten verläuft die Amtsgrenze mit der Waldgrenze.

Das Gebiet wird vom Vornbach durchflossen, der auf seinem Lauf in südöstlicher Richtung das Amt in zwei ungleiche Teile aufgliedert. Die östlich und westlich vom Bach liegenden Gebiete stehen im Verhältnis 2 : 1 und zwar so, daß sich das umfangreichere Siedlungsgebiet westlich des Baches befindet, entlang der alten bayerischen Grenze.

Der Bach selbst übte auf die Siedlungsentwicklung keine besondere Wirkung aus, wenn von den verschiedenen Mühlen und Wiesen, die dort angelegt wurden, abgesehen wird. Der Name des Flußlaufes Vornbach wird gemeinhin als „Farnbach“ erklärt, also ein Bach, an dessen Ufern sich wenigstens abschnittsweise ausgedehntere Flächen mit Farngewächsen befanden. Nach Schmeller können aber auch andere lange Grasarten, die zum Einstreuen verwendet werden, mit diesem Ausdruck bezeichnet sein³⁸.

Die siedlungsmäßige Ausbauf orm dieses Amtes wie auch die der nördlichen Teile der Grafschaft, also auch der übrigen Ämter, unterscheidet sich grundsätzlich von der Siedlungsweise im bayerischen Gebiet. Man kann beinahe noch, ohne eine Grenzbeschreibung zur Hand zu nehmen, die alten Grafschaftsgrenzen aus dem heutigen Siedlungsbild ermitteln. Bayerischerseits liegen die Siedlungen entlang der alten Straßen, weit auseinandergezogen, mit ausgebreiteten Fluren und dazwischen sind in Abständen größere oder kleinere Weiler eingestreut. Weist eine bayerische Siedlung mehrere Höfe auf, so läßt dies fast immer auf Hofteilungen schließen. Das gesamte bayerische Nachbargebiet der Grafschaft ist großzügig und großräumig angelegt.

Im Gegensatz dazu steht das Siedlungsbild der Grafschaft. Die alte Herrschaft ist meist gleichmäßig — von einigen Ballungen abgesehen — und sehr dicht mit Siedlungen überzogen. Die zugehörigen Fluren der Anwesen sind meist klein, jedenfalls viel kleiner als im bayerischen Gebiet. Die Absicht, nach der die Siedlungstätigkeit vorangeschritten ist oder vorangetrieben wurde, läßt sich deutlich herauslesen, nämlich möglichst viele Siedlungsstellen zu schaffen. Das Siedlungsbild zeigt eine planmäßige, von der Herrschaft geleitete Anlage, in der bis in Einzelheiten der Siedlungstätigkeit der Wille der Herrschaft ersichtlich wird.

³⁷ Grenzbeschreibung, vgl. Anm. 6.

³⁸ Der Farn oder auch Farm, das Farnkraut. Damit wird aber auch generell hohes Gras in Schlägen bezeichnet, das dann allgemein als Streu Verwendung findet (Schmeller, 756—757).

Dabei spielte es letztlich keine Rolle, ob das jeweilige, an Grundholden ausgegebene Land für Siedlungszwecke besonders geeignet war oder nicht. Wem der eigene Besitz nicht genug Nahrung bot, der hatte eben ein Handwerk zu erlernen oder Tagelöhnerdienste zu leisten. Dadurch wurde dieser so dichte Siedlungsausbau überhaupt erst ermöglicht.

Die Siedlungsdichte, wie sie im Urbar von 1674 erscheint, erreichte die Grafschaft allerdings erst spät. Das betrifft auch das Bürgschusteramt. Summarisch gesehen kann gesagt werden, daß sich die Zahl der Anwesen im genannten Gebiet im Zeitraum zwischen 1520 und 1670 verdoppelte, eher verdreifachte.

Die Faktoren dieser Entwicklung waren ständige Hofteilungen, Rodungen von kleineren oder größeren Waldgebieten und Ausgabe von Salland. Die Hofteilungen, die im 16. und 17. Jahrhundert geschehen, sind meist nicht positiv zu beurteilen. Konnten Hofteilungen in früheren Jahrhunderten zu einer intensiveren Bewirtschaftung führen, ohne die Lebenskraft der alten, ursprünglichen Siedlung zu gefährden, so war dieses Vorgehen für den bezeichneten Zeitraum nicht mehr möglich. Die einzelnen Güter waren nicht mehr von vorneherein so gut ausgestattet, als daß sie sich ohne Schaden beliebig teilen ließen. Man ging von Anfang an sparsam bei der Landzuweisung vor, vor allem was den Söldenausbau betrifft. Ferner waren viele Anwesen, vor allem die alten Huben, schon in früherer Zeit einer Teilung unterworfen worden, wie das Urbar von 1440 zeigt. Daher mußte vom 16. Jahrhundert ab eine Teilung meist zum Verfall führen. Es gibt zwar Anwesen, die sie, ohne Schaden an ihrer Existenz zu erleiden, überstanden hatten. Aber sie sind nicht sehr zahlreich.

Aufgeteilt wurde vor allem auch mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts das ursprünglich unmittelbar der Herrschaft unterstehende Land, das Salland, so daß oft nur mehr kleine Flächen eines großen alten Herrschaftsbesitzes übrigblieben, wie sich schon verschiedentlich im Hofamt gezeigt hatte. Die folgenden Ämter werden noch weitere Beispiele erbringen.

Eine besondere Stellung nimmt das Gebiet ein, das im Osten an den Neuburger Wald anschließt und im Westen vom Vornbach begrenzt wird. 1523 läßt sich in diesem Raum nur eine schwache Siedlungstätigkeit erkennen, natürlicherweise auch 1440. Der Raum der späteren Siedlungen Kälberbach, Fürstdobl, Höch, Steinhügel und der westliche Teil von Rothhof erscheinen zu Beginn des 16. Jahrhunderts kaum von der Siedlungstätigkeit berührt. Vor allem der südliche Teil dieses langgezogenen Streifens zwischen dem Vornbach und dem Wald dürfte erst spät von der Rodungswelle in Angriff genommen worden sein. Das Schweigen der ersten beiden Urbare läßt darauf schließen. Selbst wenn in Betracht gezogen wird, daß sich einzelne in den Urbaren genannte Anwesen heute nicht mehr lokalisieren lassen und somit die Möglichkeit besteht, das eine oder andere Anwesen dieses Raumes doch einer früheren Entstehungszeit einordnen zu müssen, würde sich dadurch das aufgezeigte Siedlungsbild nur unwesentlich verändern.

Die Entwicklung des nordöstlichen Teiles des Bürgschusteramtes stellt eine Sonderform dar. Dort lagen nämlich die großen Herrschaftswiesen, die Pramlin und daneben die Koblin, die nordöstlich der Pramlin unmittelbar

an die Waldgrenze stieß. Auf diese Herrschaftswiesen wird im Laufe der nachfolgenden Untersuchung noch näher eingegangen. Sie beginnt im Süden des Amtes mit Rotthof und schreitet nach Norden fort.

2. Der südliche Teil des Siedlungsgebietes

a) Rotthof³⁹

Der ON *Rotthof* erscheint im Raume Sulzbach-Ruhstorf zweimal:

Rotthof, G. Ruhstorf, Lkr. Griesbach.

Rotthof, G. Vornbach, Lkr. Passau.

Beide Orte unterscheiden sich ihrer Siedlungsanlage nach grundsätzlich. Rotthof bei Ruhstorf bezeichnet einen ganz speziellen, begrenzten Ort, während Rotthof bei Vornbach als Sammelname zu werten ist. Die verschiedenen dort entstandenen Siedlungen sind erst im Laufe der Zeit unter diesem neuen ON zusammengefaßt worden.

Wie erklärt sich nun der ON? Rotthof bei Vornbach (der zweite Ort gleichen Namens wird ausgeklammert) kann jedenfalls mit dem Flusse, der „Rott“, nicht in Beziehung gebracht werden. Der Fluß ist zu ablegen. Es ist also eine andere Erklärung zu suchen. Die Namensgeschichte gibt wenig Auskunft. Sie weist keine großen Veränderungen auf: 1440 Rathof, 1523 Rothof, 1674 Rothof. Ältere Belege liegen nicht vor. Es gibt nun zwei Möglichkeiten der Deutung, von denen jede für sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit aufzuweisen hat. Eberl⁴⁰ sucht in den vielen Orts-, Flur- und Gewässernamen, die mit Rott- und Retten- zusammengesetzt sind, die Bedeutung Sumpf (ahd. rot = Rost, Fäulnis). Danach ist in dem ursprünglichen Hof zu Rotthof ein Besitz in nassem, versumpftem Gelände zu sehen. Tatsächlich liegt der südliche, ältere Teil des Ortes in der feuchten Niederung am Vornbach.

Eine zweite Erklärung zielt dahin, das Bestimmungswort Rot- von roden abzuleiten. Ich möchte aber der ersten Deutung die größere Wahrscheinlichkeit zusprechen.

Die erste Erwähnung findet der Ort im Urbar von 1440 (1440, 19'). Damals stiftete *Pinter zu Rathoff vom Sslet*. Der Hof wurde noch zum Neuburgeramt (später Hofamt) gezählt, nicht dagegen die weiter südlich davon gelegene Voglmühle. Der Vornbach scheint also ursprünglich die Amtsgrenze zwischen dem Hofamt und dem Habnschadenamt (1674 Bürgschusteramt) gewesen zu sein.

Rotthof ist heute eine ziemlich weitläufige Siedlung und umfaßt die gesamte Flur, die begrenzt ist durch das Gfeichtet, den Biberbach und den Vornbach. Im Osten reichte allerdings der Besitz des Klosters Vornbach über den Biberbach ein kleines Stück herüber nach Westen, so daß hier auf eine kurze Strecke eine natürliche Grenze fehlte.

³⁹ Rotthof, D., G. Vornbach, Lkr. Passau. Die verschiedenen Nennungen eines ON Rotthof in den MB (MB 4, 16, 17, 22, 23, 29; 5, 322, 323, 324) beziehen sich auf Rotthof, G. Ruhstorf, Lkr. Griesbach i. Rottal.

⁴⁰ Eberl, Die bay. Ortsnamen, 2. T., S. 171.

Den Kern der Siedlung bildet die Flur, die 1523 im Besitz der drei Rothofer ist. Nach dem Urbar sind zu nennen:

1. Der alt Thoman Rothofer (1523, A. 21/B. 82; A. 7/B. 26). Er stiftete von seinem Gut zu Rothof, ferner von einer Mühle (1826/15, Egl.) und schließlich von einer Wiesmahd im Vierstobl.
2. Sein Sohn besitzt ebenfalls einen Hof in Rothof (1826/16, Egl.). 1523 (1523, A. 7/B. 26; A. 21/B. 82) stiftet der jung Thoman Rothofer auf dem gutl zu Rothof. Auch er hat eine Wiesmahd im Vierstobl, wie sein Vater.
3. Als dritter wird Hanns Rothofer genannt. Er dient vom Gut zu Rothof (1523, A. 21'/B. 82) und von einer Wiesmahd, genannt die Rothoferin (1523, A. 7/B. 27—1826/17, Egl.).

Diese drei Anwesen bilden offensichtlich ursprünglich eine Siedlungseinheit, die erst in jüngerer Zeit — von der Abfassung des Urbars von 1523 aus gesehen — zerfallen sein kann. Die Flur des ursprünglichen Rothofer Hofes muß beträchtlich gewesen sein, sonst hätte sie nach der Aufsplitterung nicht die Grundlage für drei Anwesen bilden können, wenn diese auch im Laufe der Zeit zum Teil wesentlich zusammenschumpften. 1674 sind noch zwei dieser drei Anwesen mit Sicherheit faßbar, das des Thobias Prünner (1674, 788—1826/15, Egl.), der 1674 die Müll mit 2 gäng zu Rothof besitzt. Die Wirtschaft war damals ziemlich heruntergekommen, die ursprünglich dazugehörigen Grundstücke zum großen Teil veräußert. Seine Stift an die Herrschaft betrug 1674 nur noch 1.42 fl. Damit war das Anwesen schon auf den Stand eines Häusls herabgesunken.

Nicht so geschwächt war die wirtschaftliche Basis des anderen Rothofergutes. Dieses zweite Anwesen hatte sich offenbar in der Familie der Rothofer erhalten. Allem Anschein nach handelt es sich bei dem 1674 (1674, 788') genannten Mathias Rothofer auf dem Milhansen-Heußl-Guett in Rothof um einen direkten Nachfahren des 1523 (1523, A. 21/B. 82; A. 7/B. 27) schon genannten Hanns Rothofer.

Das dritte Anwesen ist 1674 nicht mehr auffindbar. Vielleicht ist dessen Flur wieder im Gut des Rothofer Mathias aufgegangen. Solche Besitzveränderungen sind nicht selten zu beobachten.

Diese Dreigliederung des Siedlungsraumes von Rothof ist bereits im Urbar von 1440 gegeben. Leider lassen sich die dort genannten Anwesen nur mehr schwer lokalisieren. Eines aber geht mit Sicherheit daraus hervor: Wenn man von den späteren Teilungen absieht, war der Ausbau der Siedlung im Gebiet von Rothof bereits 1440 sehr weit fortgeschritten. Die Entstehung dieser Siedlung ist also der Zeit des Hubenausbaues zuzuordnen. Der Grundbesitz wurde lediglich durch zusätzliche Rodungstätigkeit erweitert, bis dann um die Wende zum 16. Jh. ein weiterer starker Siedlungsausbau erfolgte. Bei jedem der 1440 genannten Anwesen wird neues Rodungsland verzeichnet.

1. Anderl Pinter zu Rathoff stiftet zusätzlich vom Sslet (1440, 19' und 10),
2. Liendl Pinter vom reit (1440, 10),

3. Liendl Rathoffer . . . vom reut (1440, 10) und vom mosslein pain Kchuetobll (1440, 18).

Diese drei Güter liegen im südlichen Teil des Weilers. Der Vorstoß nach Norden in den Wald, das Gfeichtet, erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt, wie die Urbare zeigen. Diese jüngeren nördlichen Anwesen sind im Urbar von 1523 noch gar nicht genannt.

Auffallend ist die Häufung von Mühlen in diesem Raum. Da ist zunächst die bereits genannte Mühle beim Rothoferanwesen. Daneben existierte eine zweite Mühle, die sog. Nidere Sag (1523, A. 21'/B. 83) oder auch die Undere Sag (1523, A. 21'/B. 83). In ihr ist mit Sicherheit die heutige Hartmühle (1826/2, Egl.) zu sehen. Der Hof war zur Zeit der Abfassung des Urbars von 1523 geteilt, denn es werden zwei Inhaber genannt. Zunächst besaß Jeronimus Tauscher einen Teil auf dem Gut an der Niedern Sag (1523, A. 21'/B. 83). Auch Sigmund Leotold stiftete von seinem Gut an der Undern Sag seines Teils (1523, A. 21'/B. 83). Dieses zweite Anwesen befindet sich 1674 im Besitz des Jakob Tischer (1674, 798), alters aber Leoldter guett genannt. Im anderen Anwesen ist 1674 die alte Hafner-Schneider-Sölden zu sehen, die Stephan Wüeißner inne hatte (1674, 796). 1674 war die Mühle von dem Anwesen bereits gelöst. Inhaber der Härtlmühle war zu diesem Zeitpunkt Weiß Adam (1674, 800—1826/2, Egl.). Bei der Mühle befand sich damals auch ein Fischweiherl.

Die Siedlungstätigkeit stieß nun allmählich in nördlicher Richtung in den Wald vor. Zu diesem weiteren Abschnitt des Siedlungsausbaues gehören zwei bzw. drei Anwesen. Da ist zunächst der heutige Discher (1826/12, Egl.). 1674 (1674, 793) war Georg Huebmayer Besitzer des Tischergutes zu Rothhof und 1523 (1523, A. 7'/B. 27; A. 21'/B. 83) Steffan Tuscher. Westlich von diesem Anwesen liegen der heutige Bauer Sommer und der Sommerweber (1826/13 und 14, Egl.). Letzterer war 1826 ein Häusler. Dieses Häusl wurde erst spät erbaut. Auch das Sommergut ist 1523 noch nicht erwähnt. Es entsteht der Eindruck, als wäre auch dieses Gut aus dem ursprünglichen Rothoferanwesen hervorgegangen.

Das jüngere Ausbaugebiet erstreckt sich gegen Norden bis zum Wald hin. Dort, in dieser Ausbuchtung des Rodungsgebietes liegt eine größere Anzahl von Anwesen, die 1523 nicht erwähnt werden. Das sind die Hausnummern des Katasters von 1826, 5—11 Egl. Zu nennen sind:

1. Mundl Mathias auf der Tischer Lindl-Sölden. Freistifter. (1826/10 oder 11, Egl. — 1674, 809). Stift: 1,24 fl.
2. Asperreiter Geörg auf der Aßen-Wöber-Sölden. Freistifter. (1826/9, Egl. — 1674, 810). Stift: 1,42 fl.
3. Pirchpaur Geörg auf der Oßwaldt-Sölden. Erbrechter. (1826/6, Egl. — 1674, 811'). Stift: 1,42 fl.
4. Praidt Andre auf dem Loidl-Güetl. Erbrechter. (1826/7, Egl. — 1674, 813). Stift: 3 fl.
5. Hanns Pernöder auf der Antl-Sölden. Freistifter. (1826/8, Egl. — 1674, 814). Stift: 1,12 fl.

Von diesen fünf Anwesen sind also drei Freistifter. Dabei handelt es sich sicherlich um die jüngeren Anwesen. Es ist nun nicht so, daß diese fünf Güter ihre Entstehung ausschließlich neuer Rodungsarbeit verdankten, vielmehr führen sie ihre Existenz wenigstens zum Teil auf den Zerfall eines großen alten Hofes, des sog. Dicklmayer-Gutes, zurück, das am 6. 2. 1653 zerteilt wurde (1674, 807). Die Grundstücke dieses Gutes wurden auf die umliegenden Anwesen aufgeteilt. Nachzuweisen ist noch alter Dicklmayerbesitz bei der Asenwebersölden des Asperreiter, ferner bei dem später noch zu erwähnenden Blasy Haibmair auf dem Zügelmeistergut (1826/4, Egl. — 1674, 807). Er hatte sein drittes Feld vom Dicklmayr erkaufte. Ein wesentlicher Teil des alten Besitzes kam an den Vornbacher Grund- und Griesbacher Gerichtsuntertanen Adam Dicklmayr, sicherlich einem Verwandten des letzten Dicklmayrs in der Grafschaft. Er erhielt den sog. Khottingerdobl (beim Stingl, 1826/11, Egl.) und einen nicht näher bezeichneten Wiesdobl. Im Urbar von 1440 ist das Dicklmayrgut nicht faßbar, obwohl mit Sicherheit angenommen werden kann, daß es damals schon bestanden hat. Die Ursache liegt sicher in einer grundsätzlichen Namensänderung.

b) Siedlungen im Raum Voglmühle⁴¹ — Döfreuth⁴²

Wie Rotthof gehört auch Voglmühle zu den alten Siedlungen der Grafschaft. Zwei Anwesen sind dort bereits 1440 genannt:

1. Das Gut des Üll an der Vogllmul, der nach der Urbarseintragung von einem Neufang eine zusätzliche Stift zu entrichten hatte (1440, 10). In einer weiteren Notiz im genannten Urbar werden noch andere Flurstücke erwähnt (1440, 17). So stiftet Üll an der Vogllmul vom flech ob Ramstarffer prurgk und vom flech under Ramstarffer pruk pey dem mittern Sauffuert.
2. Das zweite genannte Anwesen gehörte dem Peter an der Vogllmul. Bei ihm ist ein Zufang vermerkt, von dem er zusätzlich seine Stift zu entrichten hatte (1440, 9).

In keiner der beiden Notizen wird zwar ausdrücklich auf das Vorhandensein einer Mühle verwiesen, aber der ON deutet doch darauf hin. Danach existierten in dem verhältnismäßig kleinen Raum Rotthof — Voglmühle drei Mühlen.

Die weitere Entwicklung der Siedlung schritt gut voran. Waren es 1440 zwei Anwesen, so sind nach dem Urbar von 1523 bereits vier zu verzeichnen:

1. Jörg Zieglmaister auf dem guth an der Voglmül.
(1523, A. 21/B. 84; A. 7'/B. 28).
2. Wolfgang Zieglmaister, seines Teils vom Zieglstadl.
(1523, A. 22/B. 84; A. 7'/B. 28).

⁴¹ Voglmühle, W., G. Vornbach, Lkr. Passau.

⁴² Döfreuth, D., G. Eglsee, Lkr. Passau. Die Namensform von 1523 (1523, A. 22/B. 85) Teufreut zeigt, daß damit das tiefere, untere Reut bezeichnet wird, gehen von Neuburg aus.

3. Lienhart Thurner vom gut an der Voglmül.
(1523, A. 22/B. 84; A. 7'/B. 28).
4. Steffan Schuester an der Voglmühl vom Gütl daselbst.
(1523, A. 22/B. 84; A. 7'/B. 28).

Auch in diesem Urbar wird keine Mühle erwähnt, womit aber nicht erwiesen ist, daß auch keine vorhanden war. Anscheinend war sie derzeit nicht in Betrieb oder nicht ins Urbar eingetragen. Wie die Aufstellung zeigt, ist das Anwachsen der Anzahl der Anwesen auf Hofteilungen zurückzuführen. So wurde z. B. aus dem Zieglmeisteranwesen der Ziegelstadl herausgeschält und verselbständigt.

Die Zahl der Anwesen war dann bis zum Jahre 1674 auf den ursprünglichen Stand zurückgefallen. Aus diesem Urbar sind lediglich zwei Güter in Voglmühle bekannt:

1. Geörg Pindter besaß das Schwarzenzugut an der Vogelmühl zu Erbrecht (1674, 803). Stift: 4 fl.
2. Caspar Neufilßer besaß das Züeglergut an der Fogelmühl zu Erbrecht (1674, 805'). Stift: 4 fl.

Der Ziegelstadl scheint zu dieser Zeit nicht mehr in Betrieb gewesen zu sein. Im 17. Jh. war die Ziegelfabrikation näher in den Raum Neuburg verlegt worden.

Westlich von Voglmühle liegt noch ein weiteres Gut, das ebenfalls bereits 1440 erwähnt wird. Nach der Urbarseintragung stiftete *Kchunzll auf der Haid*⁴³ von seinem Gut daselbst und vom *Hasselltan untter der Sultz*⁴⁴ (1440, 10 und 18). 1523 wird als Inhaber des Gutes Jörgen an der Haid genannt (1523, A. 7'/B. 27; A. 21'/B. 83), 1674 war Andre Hechpaur Besitzer des Haibmayrgutes auf der Haid (1674, 801). Zum Hof gehörte damals eine Haarstuben. Die abseitige Lage begünstigte deren Verlegung dahin. Die häufig in den Haarstuben ausgebrochenen Brände ließen eine besondere Vorsicht geboten erscheinen. Deshalb liegen die Haarhäuser, wie sie später genannt wurden, immer ein Stück vom Ort entfernt. 1826 saß Jakob Holzhammer auf dem Hof, genannt beim Haimer auf der Haid (1826/21, Egl.).

Westlich des eben beschriebenen Gebietes zieht sich ein Siedlungsstreifen am Rande der Grafschaftsgrenze hin, der seiner charakteristischen Anlage wegen besondere Beachtung verdient. Es handelt sich dabei um die kleinen Anwesen, angefangen vom Gebiet der Voglmühle über Döfreuth entlang der alten Grenze bis herüber nach Eglsee zum Hüttenthaler, also die Hausnummern im Kataster von 1826: 22, 23, 24, 25, 26, 28 und 29.

Der Grundgedanke dieser Siedlungsanlage ist der gleiche, wie er schon beim Mareder dargelegt wurde: die Grenzsicherung. Die eigenen Anwesen sollen gleichsam Grenzpfähle darstellen gegen das Ausland hin.

⁴³ Nach Schmeller (1052) bezeichnet Haid einmal eine flache, trockene Gegend, vor allem dann, wenn sie weder bebaut, noch mit Wald bestanden ist. Haid wird aber auch als FLN für flache Gegenden gebraucht, die bebaut oder mit Wald bedeckt sein können.

⁴⁴ Sulz = Salzbrühe, Salzsole oder auch Salzlecke fürs Vieh und fürs Wild (Schmeller, II. 274).

Es handelt sich dabei durchweg um die üblichen kleinen Anwesen, die neben dem Betrieb der eigenen Landwirtschaft eine anderweitige Beschäftigung des Inhabers notwendig machten, um das Existenzminimum zu erreichen. Einen Einblick in die Verhältnisse mag nachfolgende Übersicht vermitteln:

1. Klezenhaimmer (1826/23, Egl.), 1674 die Haimbmaysröden am Döfreith genannt (1674, 739^o). Stift: 1,48 fl.
2. Grömer, Bauer (1826/22, Egl.), 1674 Gröbmayrgut (1674, 740). Dieser Gröbmayr hatte stark vom Zerfall des Thurnergutes in Rothhof profitiert. Von seinen drei Feldern stammen zwei vom Thurner. 1666 ging aber ein Teil der Flur an Mathiasen Rothofer durch Verkauf wieder ab. Die Stift des Grömer betrug 3,58 fl.
3. Hell, Häusler mit Inhaus⁴⁵ (1826/24, Egl.), 1674 die Hellnsölden am Döfreith genannt (1674, 738^o). Freistift. Den Ausgangspunkt dieses Anwesens bildete anscheinend ein Neufang „so von Schwarzen Guett an der Foglmühl herdan khommen“. Er besitzt drei Feldl zur Freistift, aber auch einen Erbrechtsneufang. Seine Stift beträgt 1674 nur 48 kr.
4. Blaslmann, Häusler (1826/25, Egl.). 1674 war der Freistifter Seidl Blasy auf dem Dickhl-Söldl am Döfreith (1674, 738). Auf ihn läßt sich der spätere Hausname zurückführen. Er besitzt drei Felder, die unmittelbar am Häusl liegen. 1673 reichte er das erste Mal seine Stift von einem neu hinzugekommenen Ort. Der Namenswechsel in dieser Form deutet darauf hin, daß das Anwesen noch sehr jung ist. Die Stift betrug ebenfalls 48 kr.
5. Reißweber, Weber (1826/26, Egl.). 1674 besaß Marthin Enthofer, ein Zimmer-khnecht, das Reißwöbersöldl⁴⁶ am Döfreith zur Freistift. Auch er besitzt drei Feldl und gibt 1671 das erstmal die Stift von einem hinzugelassenen Ort, nämlich 48 kr. (1674, 737^o).
6. Schuster (1826/28, Egl.). 1674 ist es nicht mit Sicherheit auszumachen. Wahrscheinlich aber handelt es sich um das Söldl des Leonhardt Holzleuthner am Döfreith, eines Zimmermanns. Auch ihm wurde 1673 ein Örtl hinzugelassen. Seine Stift betrug wie die der anderen 48 kr. (1674, 735).
7. Reiser, Häusler (1826/29, Egl.). 1674 besaß Paulus Raißwager, ein Freistifter, das Anwesen, früher, so ist im Urbar vermerkt, ein gewisser Christlbauer. Seine Stift betrug nur 24 kr. (1674, 746).

Mit Ausnahme des Gröbmayr gehörte die gesamte Reihe dieser Anwesen zu den kleinsten der Grafschaft überhaupt, wie die Höhe der abzuführenden Stift ergibt. Nach dem bisher gezeichneten Bild könnte der Eindruck entstehen, die Siedlung Döfreuth sei erst im 17. Jh. entstanden. Das gilt aber nur für die Anwesen von Döfreuth, die unmittelbar an der Grenze der Grafschaft liegen. Die ersten Anfänge reichen weiter zurück. Ein Anwesen ist mit Sicherheit bereits 1523 genannt, nämlich das Gut des Reichart Ziegls-

⁴⁵ Inhaus oder auch Inleuthaus, ein Haus, das zur Vermietung bestimmt ist (Schmeller, 96).

⁴⁶ Dem Hausnamen nach war hier alters ein Weber ansässig, der das Gereis für Frauen, also Kopfbänder und Schleier, herstellte (Schmeller, II, 144).

perger im Teufreuth (1523, A. 22/B. 85). Wahrscheinlich handelt es sich dabei um das Gaißmannsöldl (1674, 736'), 1826 der Geißbecker genannt (1826/27, Egl.). Entscheidend ist, daß die Siedlung, wenn auch nur ein einziges Mal, eben doch 1523 genannt ist. Dieses ältere Gut liegt etwas abseits von der Grenze.

c) Siedlungsgebiet Eglsee⁴⁷

An der Querverbindungsstraße von Kopfsberg nach Sulzbach liegt die Siedlung Eglsee mit ihren über das ganze Hügelgebiet hin verstreuten Anwesen. Dem heutigen Kartenbild kann die ursprüngliche Struktur der Siedlung nicht mehr entnommen werden. Das Siedlungsbild von 1523 dagegen gewährt einen Einblick in die erste Anlage.

Acht Anwesen verzeichnet zunächst das Urbar von 1523 in diesem Gebiet, von denen vier als im Eglsee liegend bezeichnet werden. Zu den letztgenannten zählt das „*gütl im Eglsee*“ des Wolfgang Hartl (1523, A. 24'/B. 91 — 1826/35, Egl.). Er besitzt zu seinem Anwesen zwei Grundstücke, das sog. Puchreut und ein Zufangl. 1674 war das Gütl bereits in zwei Teile zerfallen. Den einen Teil besaß Veith Waldthör, ein kleines Söldl, das Härtlreith genannt (1674, 747—1826/30 oder 31 Egl.). Vom zweiten, größeren Teil des Gutes, genannt die Härtl-Sölden im Eglsee, stiftete Geörg Mar-dobler. Dieses Gut ist auch 1440 belegt. Damals hatte es Hartl im Eglsee (1440, 9') inne.

In unmittelbarer Nähe liegt das Gut des Wolfgang Schiteraicher auf der Schiteraichen (in der Abschrift Schüteraichen) (1523, A. 24/B. 91). Auch dieses Anwesen war, wie das oben genannte, 1674 in ein Gütl und ein Söldl zerfallen. Das Schideraicher Güttl im Eglsee (1826/34, Egl.) besaß Wibmer Michael, ein Leinweber (1674, 729), während das Schideraicher Söldl (1826/40—42?, Egl.) im Besitz des Schöfknechtes Thoman Frein war (1674, 746'). Das Gütl war erbrechtsweise vergeben, das Söldl freistiftsweise. Stiftete der Besitzer des Gütels immerhin noch 2,24 fl., so hatte der Inhaber des Söldls lediglich 42 kr. zu entrichten. Das Söldl hatte ja nur ein Gärtl aufzuweisen. Auch in diesem Fall wurde also ein Grundstück des ursprünglichen Anwesens zu einem eigenen Söldl ausgebaut.

Eine bedeutend größere Flur scheint zum Wolfstanzeranwesen gehört zu haben 1826 (1826/37, Egl.) war Stephan Lindinger Besitzer des Wolfdanzergutes, 1674 saß (1674, 744') Sebastian Enthover auf dem Wolff Danzer Guett. Auch 1440 existierte diese Siedlung schon. Im damaligen Urbar wird ein Henssl Bolf Tanzer genannt (1440, 9'). Das Gut war anscheinend von Anfang an gut ausgestattet. Jedenfalls leistete der Besitzer 1674 eine Stift von 4,42 fl. an die Herrschaft. Verschiedene Güter, wie gerade auch der Wolfstanzer, sind im Laufe der Zeit durch Neuerwerbungen beträchtlich angewachsen. So kam zum Wolftanzergut eine Wiese vom Reitmayrgut und um 1660 auch von diesem ein Feld. Durch derartige Erwerbungen entstand

⁴⁷ Eglsee, D., G. Eglsee, Lkr. Passau. Der ON wird gewöhnlich so gedeutet, daß sich hier einst ein See befunden habe, in dem sehr viele Bluteigel lebten (Erhard, Geschichte und Topographie, VHN 40, S. 286; Dallersböck, Neuburger Wald, S. 42; Schwarz, Deutsche Namensforschung, Bd. II, S. 269).

das später oft so unübersichtliche Siedlungsbild. Dazu kam noch die Anlage von Neufängen in oft ganz entlegenen Gebieten. Das Wolfztanzergut bietet dazu ein aufschlußreiches Exempel. 1523 hatte Hannß Wolfftanzer, der Inhaber des Gütl am Wolfftanz (1523, A. 7/B. 26; A. 20'/B. 80), auch von einer Wiese im Grünach zu dienen. Grünach⁴⁸, später Grünet, liegt aber in ziemlicher Entfernung von Eglsee, etwas nordöstlich von Engertsham. Dieses Grundstück war sicher ursprünglich ein Neufang, da keine Herkunft aus Kauf oder aus anderweitigen Gründen angegeben ist.

Wie die Erfahrung zeigt, verlief der spätere Siedlungsausbau normalerweise so: Zunächst wurde ein Stück Wald von der Herrschaft einem Grundholden zum Zwecke der Anlage eines Neufanges überlassen. Als Neufang wird dieses neu gerodete Grundstück in den Urbaren ungefähr 50—80 Jahre geführt. Im Verlaufe dieser Zeit aber gerät die ursprüngliche Herkunft allmählich in Vergessenheit und aus dem Neufang wird ein Feld, eine Wiese. Durch die Anlage von Neufängen wurde die Siedlungsarbeit immer weiter vorangetrieben. Diese Grundstücke waren oft sehr entfernt vom eigentlichen Hof und konnten aus diesem Grund leicht zum Grundstock eines neuen Anwesens werden, was tatsächlich nicht selten geschah. Trägt zum Beispiel eine Sölde den Namen eines entsprechenden Gutes, dann kann eine derartige Entwicklung möglicherweise vorausgesetzt werden.

Neufänge und Zufänge sind bei den Anwesen in diesem Raum sehr häufig. So besitzt der Wolfztanzer 1523 außer diesem alten Neufang noch einen weiteren. Andere Bauern weisen sogar eine größere Anzahl auf wie Jörg Reytmair, der Nachbar des Wolfztanzer. Er besitzt deren drei, einen an seinen alten Gründen, einen im Puechtobl und einen weiteren, bei dem aber nähere Angaben fehlen (1523, A. 21/B. 81; A. 7/B. 26 - 1826/39, Egl.). Eine Wiese im Saurüessel⁴⁹ erwarb er vom Grafen hinzu. 1440 (1440, 10') besaß das Reitmayrgut — heute Reimer (1826/39, Egl.) — ein gewisser Kchreucher vom Reuth. Schon damals gehörte also zur Ausstattung des Gutes ein Reut. 1674 (1674, 726') wird Geörg Mardobler als Besitzer gemeldet. Zum Reithmayrgut gehörte auch noch „*ein klein schmidt werckstatt, allhier zu seinem gebrauch*“. Im Laufe der Zeit scheint dieses Anwesen etwas zusammengeschmolzen zu sein, denn 1674 stiftete der Inhaber nur den Betrag von 3 fl.

Die später im Eglsee gemeldete Wirtsgerechtigkeit war 1523 noch nicht vergeben. Wohl ist das „*gutl im Eglsee*“ des Sigmund Pachmayr, des späteren Wirtshauses, in den Urbaren von 1440 und 1523 schon aufgeführt (1523, A. 24/B. 91 und 1440, 10, Jorig Pachmair), aber erst 1674 wird die Pachmayr-Sölden „*Würthshaus im Eglsee*“ genannt (1674, 731 - 1826/33, Egl.). Wie die Höhe der Stift vermuten läßt, scheint auch in diesem Fall eine Umschichtung der Flur vorgegangen zu sein. Jedenfalls entrichtete Andre Seütz, der Inhaber des Gutes um 1674, nur eine Stift von 1,24 fl. Weiter

⁴⁸ Der Orts- bzw. Flurname Grünach bezeichnet ganz allgemein einen grün bewachsenen Boden oder Ort (Lexer, S. 77).

Womit er aber bewachsen ist, ist nicht ersichtlich. Der ON entwickelte sich zu Grünet.

⁴⁹ Bezeichnet die charakteristische Form des Grundstücks.

wird in Eglsee der 1440 genannte Seyz im Eglsee (1440, 9') verzeichnet. Im Urbar von 1523 (1523, A. 23'/B. 90) wird Urban Seytz vom gutl im Eglsee erwähnt. Dieses Gut weist zu der Zeit drei Neufänge und ein Neureut auf: Das Neureut liegt hinter dem Wolfstanzer, zwei Neufänge im Pichl, bei dem letzten fehlt die Lageangabe. 1674 (1674, 732') ist Blasy Lindinger Inhaber des Seitzen-Güetlts im Eglsee, 1826 (1826/50, Egl.) Joseph Sandladerer. Der Hausname Seitz verblieb.

Hier liegt auch der Reiserbauer (1826/36, Egl.). 1674 (1674, 743) wird Paulus Hinderreiter am Reiserbauerngut genannt. Zu seinem Anwesen gehörte zusätzlich ein Fischweiherl. 1523 (1523, A. 24'/B. 92) war Hanns von Reisach⁵⁰ der Inhaber des Gutes. 1440 (1440, 10) wird Peter von Reissach genannt. Er hatte noch eine Kholstat im Farnpach, von der er seine zusätzliche Stift zu entrichten hatte (1440, 17').

Das letzte Anwesen in dieser Reihe kann nicht mehr mit Sicherheit festgelegt werden. Es handelt sich um das Anwesen des Hanns Gaismann im Eglsee (1523, A. 23'/B. 89). Auch bei ihm sind ein Zufang und zwei Neugereute verzeichnet. 1440 wird Henssll Gaisman auf diesem Gut erwähnt (1440, 9'). 1674 und 1826 ist es nicht mit Sicherheit auszumachen. Vielleicht aber ist in dem im Kataster genannten Anwesen mit dem Hausnamen Gastenmann der alte Gaismann zu sehen (1826/41, Egl.).

Zusammenfassend wird also festgestellt: Die Rodungstätigkeit im Raume des heutigen Eglsee war schon vor 1440 ziemlich weit fortgeschritten. Nach den zahlreichen neuen Rodungsfluren zu schließen, wurde sie auch weiterhin kräftig vorangetrieben.

Im südlichen Teil von Eglsee, an der Grafschaftsgrenze entlang, zieht sich eine Reihe von weiteren Anwesen, die ebenfalls 1523 genannt sind und ihrer Siedlungsanlage nach eine gewisse Ähnlichkeit mit denen im Raume von Voglmühle und Döfreuth aufweisen. Trotzdem ist dieses Siedlungsbild von dem genannten verschieden. Die Anwesen sind von vorneherein viel besser ausgestattet. Auch liegen die Güter nicht unmittelbar an der Grafschaftsgrenze.

Für ihre Anlage ist eine andere Zielsetzung ausschlaggebend. Hier tritt nicht so sehr das Bestreben nach Grenzsicherung in den Vordergrund als vielmehr der Wille, siedelnd in das Waldgebiet vorzudringen. Daher verläuft hier die Grafschaftsgrenze nicht unmittelbar am Haus, sondern etwas davon entfernt an der Hofflur.

In dieser Reihe ist an erster Stelle der Huttendahler (1826/49, Egl.) zu nennen. 1674 (1674, 734) besitzt Paulus Khöckhenpaur das Hüttenthaler Guett zu Erbrecht. Dieses Gut gehörte wenigstens 1674 zu den großen in der Grafschaft. Es hatte eine außergewöhnliche Ausdehnung erreicht. Der Besitzer leistete damals an die Herrschaft eine Stift von 5 fl., eine selten hohe Abgabe. Auch bei diesem Gut ist eine Haarstube angegeben. Sie lag unmittelbar an der Grenze. Der Grund ist einleuchtend. Man wollte lieber einen Brand auf bayerischem Gebiet sehen als in der eigenen Herrschaft.

⁵⁰ Das Reisach, Kollektiv von Reis, also Laubgehölz. Unter Reisach ist nach Schmeller (II, 142) u. a. auch ein steil abfallender, bewaldeter Hang zu verstehen, der zu einem Gewässer führt.

1523 (1523, A. 23/B. 89) wird im Urbar berichtet, daß das Gut zu Huttentall geteilt war. Den einen Teil besaß Sigmund Huttentaler, der von seinem Gut Huttentall stiftet (1523, A. 23/B. 89), vom anderen Teil stiftet Florian Huttentaler. Das Gut wurde aber später wieder zusammengelegt, wie das Urbar von 1674 zeigt.

Dem Huttendahler folgt der Schmith am Krottenberg (1826/51, Egl.). Das Gut ist 1523 noch nicht erwähnt, wohl aber 1674 (1674, 718).

Das folgende Lindingergut reicht wieder weiter zurück. Es ist bereits 1523 (1523, A. 20'/B. 79) verzeichnet. 1674 (1674, 718) besaß der damalige Inhaber Lindinger Hanns das Gut zur Freistift. 1826 (1826/52, Egl.) war Augustin Resch der Besitzer des Lindingeranwesens.

Westlich vom Lindinger liegt der Discherhof, 1826 (1826/54, Egl.) im Besitz von Math. Staudinger. 1674 (1674, 716) besaß Veith Cantzler das Tischer Gueth zu Erbrecht. Das Gut stand in der sog. Lackhen⁵¹. Das Anwesen war nur von durchschnittlicher Größe. Der Inhaber stiftete 1674 lediglich 2,30 fl. an die Herrschaft. 1523 (1523, A. 8/B. 29; A. 22'/B. 86) besaß Paulus Tuscher das Tuschergut. Es ist auch 1440 bezeugt, denn in dem damaligen Urbar wird ein Henssel in der Lakchen genannt (1440, 9'), bei dem es sich sicher um den Inhaber des genannten Gutes handelt. Er besaß noch ein Flurstück im Hegentobl, von dem er zusätzliche Abgaben abzuführen hatte. Von diesem Anwesen spaltete sich später ein Häusl ab, wie aus den Eintragungen von 1674 hervorgeht (1674, 717'). Danach besaß Joachim Brandtner das gar kleine Tischerhäuslein in der Lacken zu Erbrecht, wovon er an die Herrschaft 36 kr. stiftete.

Nördlich von Discherhof, etwas abseits von der Grenze liegt das Anwesen Ortman, 1826 im Besitz von J. Fischer (1826/55, Egl.). 1674 saß auf diesem Anwesen, das Ortmayr-Gutt genannt, Georg Huebmayer (1674, 714'). Es zählte ebenfalls zu den großen in der Grafschaft. Die Stift des Besitzers betrug 4,48 fl. 1655 wurde zur Hofflur noch eine wiese vom Habnschadngut in der unmittelbaren Nähe von Engertsham um 100 fl. hinzuerworben. Es handelt sich dabei um das Habnschadngut, dessen Besitzer als Amtmann früher dem Amt den Namen gab. 1523 (1523, A. 22'/B. 86) saß Wolfgang im Ort auf dem dortigen Anwesen. „*Im Ort*“ bezeichnet die alte Grenzlage⁵². Im Urbar von 1440 (1440, 10) wird ein Steffill im Ort genannt.

In diese Reihe der alten Siedlungen gehört auch der Luegingerhof (1826/48, Egl.), 1826 im Besitz des Johann Sandladerer. 1674 (1674, 719') besaß Thoman Maister das Lueginger Guett zu Erbrecht und stiftete davon 3,30 fl. Verbunden war mit dem Hof noch die kleine Gaißhofsölden. 1523 (1523, A. 20/B. 80) überrascht die Größe des neuen Rodungslandes. Das Urbar meldet, daß Anndre Lueginger auf dem Gut zu Lueging zusätzlich verzeichne:

ein Neureuth beim Hegentobl und einen Zufang,
einen Neufang beim Krotntobl mit zwei Zufängen.

⁵¹ Lacken; kleines, stehendes Gewässer; Lache (Schmeller, 1432). Der Flurname erscheint verschiedentlich in der Grafschaft.

⁵² Schmeller, 151.

Bei den genannten Zufängen handelt es sich jeweils um den Ausbau einer bereits vorhandenen Flur. Gerade in diesem Fall läßt sich eine interessante Beobachtung anstellen, die in den Siedlungsausbau und die Integrierung der neu gewonnenen Flur Einblick verleiht. Als Beispiel dienen der 1523 genannte Neufang und die zwei Zufänge des Luegingergutes im Krotentobel. Im Urbar von 1674 erscheint diese Ackerflur bereits als „größte Feld“ am Krottenberg (1674, 719'). Hier wird also das neue Rodungsland als wirtschaftlich vollwertiges Siedlungsland angesehen. In einem Zeitraum von 150 Jahren hatte sich der Ursprung völlig verwischt. Die Angaben im ersten Urbar zum Lueginger sind dürftig. 1440 (1440, 9') ist nur der Name des damaligen Besitzers erwähnt, nämlich Peter Lueginger.

d) Siedlungsgebiet Anger⁵³

Die Siedlung Anger bildet den Abschluß dieser Reihe der Grenzsiedlungen, denn nördlich davon ist durch den Simbach und den Höhenstätterbach ohnehin eine natürliche Grenze gegeben. Für die Untersuchung von Anger ergeben sich verschiedene Schwierigkeiten. Im Verlaufe der Entwicklung hat sich hier das Siedlungsbild weitgehend gewandelt. Nach dem Kataster sind dort fünf Anwesen verzeichnet, die zunächst einmal der Reihe nach aufgeführt werden:

1. der *Krauttemel* (1826/56, Egl.),
2. der *Maurer* (1826/57, Egl.),
3. der Schuhbauer (1826/58, Egl.),
4. der Bäll (1826/59, Egl.),
5. der Bauer im Holz (1826/60, Egl.),

Dieses letztere Anwesen scheidet an sich für die Untersuchung von Anger aus. Es kann nicht mehr zum eigentlichen Weiler gezählt werden. Das Gut liegt ein Stück nördlich von Anger und zeigt ein völlig eigenständiges Flurbild. Also verbleiben nur die vier Anwesen. Im Urbar von 1674 (1674, 712) sind genannt:

1. Thoman Stadlmayr auf dem *Kbraudtjodl*-Gueth. Erbrechter, Stift: 2,30 fl. (1674, 713).
2. Hanns Pranz am Anger. Erbrechter, Stift: 48 kr. (1674, 713').
3. Bernhardt Grueber, *Maurer* auf dem Parzhamber Häusl. Erbrechter, Stift: 1,12 fl. (1674, 712').
4. Hanns Geörg Prenhofer auf dem Zwickhlberger Häusl am Anger. Erbrechter, Stift: 36 kr. (1674, 712').

Bestimmen läßt sich nur der Krauttemel, ursprünglich Krautjodl genannt und mit einiger Sicherheit der Maurer. 1523 ist jedenfalls von diesen vier Gütern nur ein einziges genannt, nämlich das Angerer-Gütl, von dem Jörg Weber seine Stift entrichtete (1523, A. 28'/B. 105). Auch 1440 ist es ver-

⁵³ Anger, W., G. Eglsee, Lkr. Passau. Nach Dallersböck soll Anger bereits in den MB (MB 29, 2, 274) genannt sein. Wahrscheinlich aber handelt es sich dabei um einen anderen Ort gleichen Namens.

zeichnet. Dort entrichtet ein Liendl Beber seine Stift an die Herrschaft (1440, 10'). Weitere Angaben fehlen. In diesem Gut ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Anfang der gesamten Siedlungstätigkeit von Anger zu sehen. Einge der später genannten Anwesen leiten ihre Existenz sicher aus einer Teilung des alten Gutes her, wenn auch die Rodungstätigkeit nicht übersehen werden soll. Einen Hinweis darauf gibt die Notiz im Urbar von 1523, in der neben dem Gut auch ein Reut genannt ist.

Zusammenfassend ist also festzustellen: Die Anfänge der Siedlungstätigkeit von Anger reichen über das Urbar von 1440 zurück. Der eigentliche Ausbau erfolgte aber erst in der Zeit nach 1523, aber noch wesentlich vor 1674, da bereits alle dort genannten Anwesen zu Erbrecht vergeben sind.

Zur weiteren Untersuchung verbleibt nun noch der südwestliche Teil des Amtes, der neben verschiedenen Einzelhofsiedlungen vor allem die Dörfer Grünet, Dobl und die unmittelbare Umgebung von Engertsham, soweit sie innerhalb der Grafschaftsgrenze liegt, umfaßt.

e) *Siedlungsgebiet Dobl bei Engertsham*⁵⁴

Auch dieser Raum wird in kleinere Abschnitte aufgeteilt. Zunächst soll das unmittelbar um Engertsham aber noch zur Grafschaft gehörige Gebiet behandelt werden. Die Straße von Sulzbach nach Fürstenzell bildet hier ein Stück weit die Grenze zwischen Bayern und der Grafschaft. Man ist versucht, das Alter dieses Siedlungsteiles, der noch zur Grafschaft gehört, mit dem der Ortschaft Engertsham selbst gleichzusetzen. Das ist aber nicht richtig. Schon aus der Lage der gräflichen Anwesen ist ersichtlich, daß es sich dabei um später besiedeltes Gebiet handelt. Der steil nach Engertsham abfallende Berg lud nicht zu einer frühen Siedlungstätigkeit ein, zu einer Zeit, als noch gutes ebenes Land reichlich zur Verfügung stand. Daher darf die Grafschaftsgrenze gerade an dieser Stelle als ursprüngliche Waldgrenze angesehen werden.

Die Siedlungen in dieser Ecke sind nicht sehr zahlreich, geben aber die Absicht der Herrschaft kund, gerade an dieser Stelle weiterem bayerischem Vordringen einen Riegel vorzuschieben. Schon das erste Anwesen zeigt dies besonders deutlich, der Hamschan (1826/65, Egl.). Hier war ursprünglich der Sitz des Amtmannes, der dem Amt den Namen gab. 1674 (1674, 627) saß Geörg Orthner, ein Leineweber, auf dem Habnschaden Guett zu Engertsham „*an der gräniz*“. Der Inhaber dieses Gutes hatte nach den Aufzeichnungen des Urbars von 1674 lediglich eine Stift von 2 fl. an die Herrschaft zu entrichten. Die Größe dieses Gutes war also ziemlich bescheiden. Anscheinend war das Anwesen im Laufe der Zeit durch den Verlust von Grundstücken zusammengeschmolzen, doch ist durchweg zu beachten, daß die Amtmänner in jüngerer Zeit kleine Anwesen besitzen. Sie waren durch ihre Amtmannspflichten so in Anspruch genommen, daß sie ein größeres Gut gar nicht hätten bewirtschaften können. Trotzdem stellte sich der Amtmann wirtschaftlich nicht schlecht. Es muß in Rechnung gestellt werden, daß die Bewohner bei der Inanspruchnahme des Amtmannes gewisse festgelegte

⁵⁴ Dobl, D., G. Eglsee, Lkr. Passau. Tobl oder Dobl bezeichnet die typische Geländeform, nämlich die Schlucht (Schwarz, II, S. 270).

Leistungen an diesen zu entrichten hatten. In weiterem Sinne trifft das ja auch für den Pfleger zu, der überhaupt nicht mehr begütert war.

Das Habenschadengut läßt sich weit zurückverfolgen. 1523 (1523, A. 23/B. 88) saß der alte Amtmann Lienhart Habenschaden noch auf seinem Gut, genannt zum Habenschaden. Es wird nur erwähnt, daß er einen Neufang im Tobl, im Fahentobl, besitzt. Im Urbar von 1440 steht der Habenschaden in der Amtsbeschreibung an erster Stelle. Damals hatte das Gut Hanns Habenschaden in Besitz. Alle weiteren Angaben fehlen (1440, 8')⁵⁵.

In unmittelbarer Nähe des Habenschaden im heutigen Dobl liegt der Süeiß (1826/64, Egls.), 1674 im Besitz des Mathias Klädlöder auf dem Süessenpaurn-Guett im Dobl zu Engertsham (1674, 628'). Als Dobl wird der im nordöstlichen Teil von Engertsham gelegene enge Taleinschnitt bezeichnet. Die Felder und Wiesen des Süessen liegen meist unmittelbar an der Grenze. Allzu umfangreich waren sie nicht. Die Ausstattung des Gutes erreichte die durchschnittliche Größe der älteren Güter. Hier ist nebenbei noch auf eine besondere Nutzungsform von Grundstücken zu verweisen, nämlich auf den sog. Wechsel. So besaß der Süeiß ein Grundstück im jährlichen Wechsel mit dem Fahendobler, eine Wiese unmittelbar an der Grenze. Der sog. Wechsel bestand darin, daß sich die beiden Besitzer jährlich in der Nutzung des Grundstückes abwechselten. Diese Besitzform wird zu verschiedenen Malen im Urbar erwähnt. Meist wird sie dann geübt, wenn eine Hofteilung vorlag. Das Recht, ein Grundstück im Wechsel zu nutzen, konnte aber auch durch Kauf erworben werden, wie anscheinend in diesem Falle. Auch 1523 und 1440 ist das Gut erwähnt. 1523 (1523, A. 24'/B. 92) stiftete Hanns Fuchs vom gutl auf der Seuseröd. Er hatte neben seinem Gütl lediglich einen Zufang gesondert zu verzeichnen. 1440 (1440, 9) besaß dieses Gut Martll in der Suessen. Daraus geht hervor: Wenn diese beiden Anwesen auch nicht das Alter von Engertsham erreichten, so reicht die Siedlungstätigkeit in diesem Raum doch ziemlich weit zurück.

Nördlich dieser beiden Anwesen liegt der heutige Fartdobler (1826/66, Egls.). 1674 besaß Sebastian Klädlöder das Fahenberger Guett, nagst Engertsham zu Erbrecht, ein ziemlich umfangreiches Gut, denn der Besitzer hatte an die Herrschaft eine Stift von 4,12 fl. zu entrichten. Diese beiden Anwesen, der Süeiß und der Fartdobler, waren 1674 in Besitz je eines Mannes mit dem Familiennamen Klädlöder. Wahrscheinlich sind hier verwandtschaftliche Beziehungen anzunehmen. Vielleicht ist daraus auch der genannte Wechsel der Wiese zu erklären.

Das Fartdoblergut mußte schon vor 1523 eine ansehnliche Größe besessen haben, denn damals war es geteilt. Den einen Teil des Gutes besaß Wolfgang Vachentobler (1523, A. 23/B. 87), den anderen Teil hatte Peter Vachentobler inne (1523, A. 22'/B. 87). Die Teilung scheint schon sehr früh vorgenommen worden zu sein. Im Urbar von 1440 (1440, 10') findet sich nämlich folgender Eintrag: „*Item Liendll Vachentobler von zbain selden und der nidern Häupeunt*“⁵⁶. Damals bestand also der gesamte Besitz aus

⁵⁵ Unter dem PN Habenschaden ist ein Übername zu sehen, der in seiner Vollform Hab-den-Schaden gelautet hatte.

⁵⁶ Der Hofname Fartdobler ist abzuleiten von nhd. vohe = Fuchs, Fuchsin

zwei Sölden. Daraus ist zu schließen, daß eine Teilung vorausgegangen, die aber zum Zeitpunkt der Abfassung des Urbars von 1440 wenigstens zum Teil aufgehoben war, da beide Sölden sich wieder in der Hand eines Besitzers befanden. Dieser ständige Wechsel von Zusammenlegung und Aufteilung scheint das Schicksal dieses Gutes geblieben zu sein.

Nördlich vom Fartdobler liegt das spät nachgewiesene Anwesen, die Rothen-Sölden am Fahendobel (1674, 635'). Erbrechter war auf dem Gut Mathias Promber. 1826 (1826/67, Egl.) ist es mit dem Hausnamen Hofweber bezeichnet. Der Inhaber des Häusels war damals noch Weber.

Bereits 1440 genannt ist der Wölfsöcker. Als Besitzer ist damals verzeichnet Bernzl Bolfecker (1440, 9). Weitere Angaben fehlen. 1674 stiftete Wolf Graindorfer auf dem Wolfsögger Güetl (1674, 634) und 1523 Sigmund Wolfsecker vom Gut im Wolfseckh (1523, A. 8/B. 29; A. 22/B. 85). Der Name ist bezeichnend und weist auf die große Gefahr hin, die einst durch diese Raubtiere drohte. 1826 (1826/62, Egl.) saß Thomas Gstöttl auf diesem Gut.

Nördlich dieses nach Süden vorspringenden Siedlungskeiles schob sich ein siedlungsfreier Streifen durch, denn das Hofweberanwesen ist erst im 17. Jh. entstanden. In diesem Streifen liegen nun zum großen Teil die Fluren der im Norden anschließenden Anwesen. Da sind zunächst einmal der Bauer im Holz (1826/60, Egl.) und der Rupferschuster (1826/61, Egl.) zu nennen. Wie das Urbar von 1523 zeigt, gehörten beide Anwesen ursprünglich zusammen und der Rupferschuster⁵⁷ verdankt seine Existenz einer Hofteilung. Das Urbar berichtet, daß Jörg Schuster auf dem Oberholz von seinem Vater ein Anwesen erkaufte (1523, A. 8/B. 30), das dann zu dem späteren Rupferschustergut ausgebaut wurde. Der alte Hof war ursprünglich im Besitz des Michel Schuster, der nach dem Verkauf des genannten Teiles seiner Flur den Stammhof selbst an einen zweiten Sohn, an Hanns Schuester, übergab (1523, A. 7/B. 25; A. 20'/B. 79). Die Teilung blieb auch weiterhin bestehen, wohl deswegen, weil ja der Hof seine Teilung durch den Verkauf eines Teiles der Flur erfahren hatte. Im Urbar von 1440 kann der Hof nicht mit Sicherheit ausgemacht werden. Wahrscheinlich ist aber in dem 1440 genannten Henssll im Ödholz (1440, 18') der spätere Bauer im Holz zu sehen. 1674 besaß Sebastian Zyzl das Gut des Bauern im Oberholz zu Erbrecht (1674, 640), Andree Sychard aber das Rupferschustergut (1674, 638'). Der Oberholzer entrichtete eine Stift von 3,36 fl., der Rupferschuster einen Betrag von 2,42 fl.

Östlich des Bauern im Holz liegt das Fünfdanneranwesen (1826/45, Egl.). 1674 besaß Anndre Maister das Fünfhanneranwesen zu Erbrecht und entrichtete den stattlichen Betrag von 4 fl. an die Herrschaft als Stift (1674, 711). Hier in diesem Gebiet — auch beim Fünfhanner — befanden sich verschiedene Mergelgruben und zwar im Schwarzholz beim Sighellen. 1523 (1523, A. 8/B. 30) war das Anwesen im Besitz des Fridrich Fünfstainer.

(Lexer, 293) und entspricht einem Fuchsdobler. Die spätere Namensumdeutung in Fartdobler ist also irrig.

⁵⁷ Auch dieser PN erklärt sich aus einem Übernamen. Die Vollform lautet: Rupf-den-Schuster.

Der Name ist durch eine Verschreibung entstellt. Friedrich besaß eine Wiese im Saurüessel, eine plastische Geländebezeichnung, die in der Grafschaft häufig gebraucht wird. Zum Fünfthanner scheint bereits 1440 ein ausgedehnter Grundbesitz gehört zu haben. Zunächst hatte der Henssll Funftanner von *der bis und von der lausbis* (1440, 9) seine Stift an die Herrschaft zu entrichten. Den Graszins leistete er (1440, 18) *von zbain flechlein im Farnpach und der neuen biss*. Diese beiden Flurstücke können noch kein besonders hohes Alter besessen haben, lassen also den Schluß zu, daß um 1400 die Rodungsarbeit immerhin noch fest im Gange war. Eine letzte Notiz unterstreicht diese Ansicht. Fünfthanner hatte nämlich zusätzlich seine Stift von einem Reut zu entrichten (1440, 9'). Anscheinend bot Grünet damals reiche Gelegenheit für weitere Rodungsarbeit. Darauf deutet auch die Flurbezeichnung „auf dem Brand“, wovon sich der spätere Hausname Brandner des nächsten Gutes ableitet (1826/81, Egl.). 1826 war Joseph Breinbauer Besitzer dieses Anwesens. Der Hof war von mittlerer Größe. 1674 stiftete Andre Huebmayer (1674, 709) auf dem Prandtner Gueth 3 fl. 1523 hatte Meinert *auf dem Prant vom guth Manhartobl* zwei Zufänge und ein Reut zu verstiten (1523, A. 8/B. 29; A. 22/B. 85). Heute ist von diesem ursprünglichen Waldgebiet nur mehr ein schmales Gehölz übriggeblieben. Auch 1440 kann das Gut bereits nachgewiesen werden. Dort ist ein Kchristll im Manhartzthobl verzeichnet (1440, 10).

f) Grünet⁵⁸

Mit dem Brandner ist das südöstliche Randgebiet von Grünet abgeschlossen. Der ON Grünet selbst ist jüngerem Datums. Im Urbar von 1440 ist der Name noch gar nicht erwähnt, auch nicht als FIN. Erst im Urbar von 1523 taucht Grünet gelegentlich als FIN auf, nicht aber als Hausname oder gar als Bezeichnung für eine Siedlung. Verbreitet findet er sich erst in jüngster Zeit, nämlich im Urbar von 1674. Der nordwestliche Teil von Grünet bildet das eigentliche Kerngebiet. Eines der bedeutendsten Anwesen dieser Gegend ist der Höng (1826/75, Egl.) im Grünet. 1826 war das Gut im Besitz des J. Mair. 1674 (1674, 641') besaß Michael Huebmayer das Höng-Gueth zu Simpach (also nicht Grünet). Zum Hönggut gehören 1674 auch zwei Mergelgruben. Der Besitz dieses Bauern war überhaupt sehr umfangreich. Huebmayer stiftete an die Herrschaft den überdurchschnittlichen Betrag von 4 fl. 24 kr. 1523 saß Hanns Hegen (1523, A. 7/B. 26; A. 21/B. 81) auf diesem Anwesen, genannt das Gütl im Reisach. Auffallend ist gerade bei diesem Hof der ständige Ortsnamenswechsel. Während 1523 noch die Ortsbezeichnung von den steil zum Simbach abfallenden bewachsenen Hängen, eben dem Reisach, genommen wird, bezeichnet man später die Lage mit dem Simbach selbst, bis sich dann der Sammelname für alle Siedlungen des gesamten Gebietes allgemein durchsetzte. Ursprünglich aber war die Bezeichnung „im Reisach“, die auch schon im Urbar von 1440 gebraucht wird.

Etwas östlich vom Höng, oben auf der Höhe, liegt der Haß (1826/73, Egl.), 1674 (1674, 644) das Haasen Gueth des Fux Stephan auf der Süm-

⁵⁸ Vgl. Anm. 48.

pach-Leuthen, südlich davon das Anwesen des Stephan Asperreiter, 1826 genannt der Fuxer (1826/70, Egl.). 1674 war Gabriel Schmidtöder Besitzer des Fuxensöldls (1674, 637) an der Sümpach-Leuthen, 1523 Michael Krautwurm auf der Sumpachleuten (1523, A. 24'/B. 92). Es ist auch anzunehmen, daß der im Urbar von 1440 genannte Kchrauburm (1440, 9') mit dem eben genannten identisch ist. Das Gut hat in den späteren Jahren sehr an Ausdehnung eingebüßt, denn 1674 hatte der damalige Inhaber nur mehr den Betrag von 1,36 fl. an die Herrschaft zu entrichten.

Abschließend verbleiben für diesen Raum noch zwei Anwesen. Da ist zunächst das des J. Zieglmeisters (1826/68, Egl.) mit dem Hausnamen Halm-schneider. 1674 ist das Gut allerdings nicht auffindbar, wohl aber 1523. Damals besaß Hanns Schneider auf der Halbenpeunt das Gut daselbst (1523, A. 23'/B. 88). Das Gut ist auch 1440 bezeugt. Dort wird ein Sneider von der obern Heu-peunt⁵⁹ genannt (1440, 9'). Die untere Heupeunt ist nicht auffindbar. Aus dieser geteilten Point scheint die spätere Halbpoint geworden zu sein.

Mit einem Habenschaden wurde die Beschreibung der Flur von Dobl/Grünet begonnen, ein Habenschaden schließt sie wieder ab. Es handelt sich dabei um das Anwesen des J. Breinbauer (1826/71, Egl.) mit dem Hausnamen der Hamschan, also Habenschaden. 1674 besaß Stephan Stahel dieses ziemlich große Habmschadengut am Khrünet (1674, 650). Er stiftete davon an die Herrschaft eine Summe von 4 fl.

Hier stellt sich natürlich die Frage: Besteht ein Zusammenhang zwischen den beiden Habenschadengütern, dem in Dobl bereits genannten und dem Habenschaden im Grünet? Eine endgültige Klärung wird kaum mehr möglich sein, trotz verschiedenen Ansatzpunkten, die diese Vermutung bestärken. Auffallend ist nämlich, daß neben der Namensgleichheit, die aber öfter zu beobachten ist, beide Anwesen auch im Tobl begütert sind. Nach der Urbarsbeschreibung von 1523 stiftete Lienhart Habenschaden, der Besitzer des Gutes, von einem Neufang im Tobl (1523, A. 23/B. 88). Ferner stimmt bedenklich, daß dieses zweite Habenschadengut 1440 nicht genannt ist. Daß es damals noch nicht bestand, scheidet aus, denn dafür war das Gut zu groß. Ich halte dafür, daß in diesem Falle wieder ein ähnlicher Teilungsvorgang vorliegt, wie er schon verschiedentlich beobachtet werden konnte, nämlich, daß ein vom ursprünglichen Gut mehr oder minder entfernter Siedlungskomplex durch die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden verselbständigt wurde. Gelegenheit zu Rodungsunternehmen gab es jedenfalls damals in Grünet noch genügend. Daß die Tochttersiedlung die ursprüngliche Siedlung überflügelte, geschah häufig.

Mit dem zweiten Habenschaden ist die Beschreibung des südlichen Gebietes des Bürgschusteramtes abgeschlossen. Nun folgt nach Norden zu der bereits genannte siedlungsfreie Streifen, soweit es die Zustände von 1523 betrifft. 1674 liegen die Verhältnisse schon etwas anders.

⁵⁹ Unter Peunt versteht man ein Grundstück, das, ohne ein Garten zu sein, dem Gemeindeviehtrieb verschlossen werden kann (Schmeller, 395).

3. Der nördliche Teil des Siedlungsgebietes

Der nördliche Teil des Bürgschusteramtes bietet siedlungsmäßig ein etwas anderes Bild. Zunächst ist dieses Gebiet dem Umfang nach bedeutend größer. Ferner treten einzelne stärkere Konzentrationspunkte hervor, so südlich von Schönau und vor allem in Neukirchen selbst. Dagegen erscheinen auch größere siedlungsfreie Gebiete, so südöstlich vom heutigen Pfenningbach, der Streifen westlich der Waldgrenze entlang bis gegen Haslthann herab, ferner noch ein Gebiet mitten im Zentrum des Amtes, östlich vom Pregant.

a) Siedlungen im Raume Höch⁶⁰

Das verbindende Glied zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil stellt der Höngdoblerbauer zu Höch dar (1826/88, Egl.). Noch heute liegt das Anwesen isoliert, um sich einen großen Kreis von Feldern und Wiesen. Der Wald ist hier in dieser Gegend völlig verschwunden, obwohl aus den FIN hervorgeht, daß er ursprünglich den größten Teil der Flur bedeckte. So besitzt das Högendoblergut 1674 (1674, 701), Inhaber Hechpaur Gregori, neben der Hofwiese eine Doblwiese und die *Umb und Umb wiß*. Das Urbar von 1523 gibt noch genauere Auskunft (1523, A. 9'/B. 35; A. 29/B. 107). Jörg Hegentobler vom Gütl im Hegentobl⁶¹ besitzt zwei Zufänge, einen ohne nähere Ortsangabe, der andere im Hegentobl, also an der unmittelbar am Hof gelegenen Flur. Noch zu Beginn des 16. Jhs. mußte also in dieser Gegend ein mehr oder minder umfangreicher Waldbestand vorhanden gewesen sein.

Das Gut darf zu den großen der Grafschaft gerechnet werden, wie aus der Abgabenhöhe von 1674 ersichtlich ist. Sie betrug damals 4,24 fl. Auffallend ist, daß es 1440 noch nicht genannt ist. Schon die Ausstattung mit Zufängen usw. kann unter Umständen dahin verweisen, daß das Anwesen kein zu hohes Alter besitzt. Im Urbar von 1440 wird der Hegentobl nur als FIN genannt (1440, 17'). Damals stiftete Henssl in der Lakchen vom Hegentobl. Es ist also wahrscheinlich, daß 1440 dort kein Gut bestand. Nördlich vom Höngdobler liegt die Högnmühle (1826/38, Nkchn.) am Vornbacher Bach, bereits in der Gemeinde Neukirchen am Inn, während alle bisher ausgezeichneten Orte des Bürgschusteramtes der späteren Steuergemeinde Eglsee zugehören. Der Name Höng findet sich in diesem Raum dreimal, Höngdobler, Högnmühle und der Höng im Grünet bei Untersimbach (1826/73, Egl.), der bereits genannt ist. Diese drei Anwesen scheinen wenigstens ursprünglich eine gewisse Zusammengehörigkeit besessen zu haben. 1674 (1674, 696) besaß Urban Wibmer die Högnmühle, genannt das Gut an der Saag, „dabei ein mill mit 2 gäng und ein saagmill“. Unter Saagmühle sind Mühlenwerke zu verstehen, die nebenbei auch ein Sägewerk betreiben. Im südostbayerischen Raum sind heute noch häufig Mühle und Sägewerk miteinander verbunden. Der Wibmer hatte 1674 auch die Pöckhengerechtigkeit und zu seinem Anwesen noch ein Auszughäusl. Ferner stiftete er noch vom Lippel oder Oberen Fenzen-Guett, ob der Saag zu Erbrecht, „davon die behaußung und alles nach verwichener kriegs ruin abgekhomen ist“. Dieses

⁶⁰ Höch, D., G. Eglsee, Lkr. Passau. Siedlung, auf der Höhe gelegen.

⁶¹ Hegentobl, abgeleitet vom mhd. hege-Hecke (Schmeller, 1068).

Fenzlgut ist später nicht mehr errichtet worden. Seine Flur ging in der Högnmühle auf. Das Under Fenzl-Guettl bei der Saag hatte 1674 noch einen eigenen Besitzer (1674, 695, Math. Fuggesberger). Die Högnmühle wies also einen ansehnlichen Besitz auf, wofür auch eine hohe Stift entrichtet werden mußte. Urban Wibmer zahlte für die Mühle und alles, was unmittelbar dazugehörte, 5 fl. und für das Fenzlgut zusätzlich noch 1,30 fl. Die Besitzer trachteten aber weiterhin, ihren Grundbesitz zu vergrößern. Am 15. Mai 1651 hatte Wibmer einen schönen großen Holzgrund erkauft, „so von dem Högn Guett im Simpach khommen ist“. Gerade dieser Grundstückswechsel innerhalb der gleichnamigen Güter läßt eine alte Zusammengehörigkeit vermuten. Eine ähnliche Situation war ja auch beim Habenschaden zu beobachten. Es scheint also ziemlich sicher, daß der Höng im Simbach und der Wibmer auf der Högnmühle in ursprünglicher Beziehung standen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Högnmühle auch im Urbar von 1440 genannt. Dort wird ein Hennsl Sagmeister erwähnt, der „von der bis zzwischen pachen“ seine Stift entrichtet (1440, 18). Dabei kann es sich nur um die Högnmühle handeln. Die Lagebeschreibung bestätigt es, denn tatsächlich fließen hier verschiedene Bachläufe zusammen.

Südlich von der Högnmühle liegt eine weitere Mühle, die Sallermühle (1826/87, Egls.). Besitzer war 1826 J. Klosterhuber. Sie war 1674 (1674, 755) im Besitz des Hans Sailler, der von dem Gut wie von der Mühle an die Herrschaft eine Stift von 3,24 fl. entrichtete. Die Mühle hatte ebenfalls wie die Högnmühle zwei Gänge, aber keine Säge. 1674 war sie, wie das Urbar berichtet, auffällig.

Die Mühle weiter zurückzuverfolgen, ist schwierig. Nach dem Urbar von 1523 ist die Lage ziemlich verwirrend. Da wird zunächst ein Hanns an der Oberrn Sag genannt (1523, A. 9/B. 33), ferner ein Hanns an der Neuen Sag (1523, A. 8'/B. 32) und schließlich Urban Hannsen Müllner Sun an der Oberrn Sag (1523, A. 25/B. 93). Und zwar wird von diesem letzteren berichtet, daß er die Hälfte seines väterlichen Gutes an der Oberrn Säge besitzt. Also war vor der Abfassung des Urbars von 1523 eine Hofteilung erfolgt, während aber im Urbar von 1440 das Gut noch ungeteilt erwähnt wurde. In dieser Oberrn Säge ist der Lage nach die Högnmühle zu sehen. Sie ist die ältere, denn die zweite Mühle in nächster Nähe, also die Sallermühle, wird als neue Säge bezeichnet, die sich anscheinend zunächst nicht recht durchsetzen konnte. Auch sie ist bereits 1440 genannt. Damals stiftete von dem dortigen Gut der Michel an der Sag (1440, 8'). Später wurde der Sägebetrieb eingestellt und nur mehr die Mühle betrieben, denn 1674 wird eigens erwähnt, daß sie nur über zwei Mühlgänge verfüge. Trotz ihren Schwierigkeiten konnte sie sich bis in die jüngste Zeit behaupten.

Ein weiteres, ausgesprochenes Rodungsgebiet liegt südlich der beiden Sägen am linken Ufer des Vornbaches in Haslthann und Bernau, das eigentliche Dorf Höch. 1523 sind in diesem Raum drei Anwesen genannt:

1. Wolfgang Hasltanner vom Gut im Oberhasltann (1523, A. 23/B. 88). 1674 saß auf dem Kurzen Hasltanner-Guett Lorenz Pernhardtsöder (1674, 753). 1826 war Jakob Hochbauer Besitzer des Oberhasldannerhofes (1826/92, Egls.).

2. Dann besaß 1523 Florian Hasltanner das Gutl zu Hasltann (1523, A. 23/B. 87) und 1674 Paulus Ebmayr das Regnhaslthanner Guetl zu Erbrecht (1674, 751'). 1826 saß auf dem Anwesen J. Straßinger, der Unterhasldanner genannt (1826/93, Egl.).
3. Ferner 1523 Lienhart Pernauer auf seiner Hausstatt (1523, A. 23/B. 87), 1674 Paul Pernauer auf seinem Gut zu Pernau (1674, 749'), 1826 J. Peißl auf dem Bernauerhof (1826/95, Egl.).

Diese drei Anwesen bilden siedlungsgeschichtlich eine Einheit. Die ursprünglichen FLN sind im Laufe der Entwicklung als Ortsbezeichnung verloren gegangen, dafür trägt die Siedlung heute den Sammelnamen Höch. Er entstand erst nach 1674, denn nicht einmal im Urbar von 1674 findet sich dafür ein Beleg.

Schon aus dem Siedlungsbild wie aus den Hofnamen ist ersichtlich, daß die beiden Hasltannergüter ursprünglich zusammengehörten. Sie waren aber bereits vor 1523 einer Teilung unterzogen worden. Noch im Urbar von 1523 ist in diesem Raum eine rege Rodungstätigkeit zu beobachten. So gehörten zum Oberhasltanner ein Neureut, das unmittelbar an seine Felder angeschlossen und zwei Neufänge. Florian Hasltanner hatte einen Zugang zu verstiten.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für den Bernauer. Bei ihm werden zwei Zufänge erwähnt. Durch diesen ständigen Gewinn neuen Rodungslandes wurden Hofteilungen ermöglicht, ohne daß die Existenz sowohl der ursprünglichen Güter wie auch der neuen Anwesen stärker gefährdet war. Bis zur Mitte des 17. Jhs. waren beide Anwesen so angewachsen, daß sie zu den bedeutendsten der Grafschaft überhaupt gehörten, wie die Stift zeigt. Paulus Ebmayr, der Unterhaslthanner, gibt nach dem Urbar von 1674 4,12 fl. und sein Nachbar, der Pernhardtsöder 4 fl. Die Größe dieser beiden Anwesen erreichte der Bernauer nicht. Seine Leistungen betragen 3 fl. Im Urbar von 1440 sind bereits die beiden Haselthannergüter von 1523 genannt, während der Bernauer fehlt. Verzeichnet sind:

1. Jorig im Hasseltan (1440, 10').
2. Liendll im Hasseltan (1440, 10).

Auch als FLN wird Hasltann im genannten Urbar einmal erwähnt. Da stiftet Kchunzl auf der Haid vom „*Hasseltan unter der Sultz*“ (1440, 18). Diese Notiz zeigt, daß damals die Siedlungstätigkeit noch in der Entwicklung stand.

Um die Mitte des 17. Jhs. war die Landwirtschaft sehr erschwert. Der 30-jährige Krieg war kaum mit all seinen Schrecken zu Ende. Eine Folge der Verödung weiter Landstriche war das starke Überhandnehmen des Raubwildes wie auch des Hoch- und Schwarzwildes, das auf ihrer Futtersuche nicht geringen Schaden anrichten kann. Man konnte sich der Tiere oft kaum mehr erwehren. Da finden sich dann Notizen im Urbar, wie z. B. beim Ebmayr: Sein drittes Feld liegt am gräflichen Wald beim Gfichtet⁶² und an der Fuhrtgassen. Er, der Bauer, könnte aus diesem Feld mehr Ertrag erzielen, wenn nicht das Wild so großen Schaden anrichten würde, so daß

⁶² Heute das Waldstück, genannt das Gfeichtet, bezeichnet also ursprünglich einen Fichtenbestand (Feichten = Fichte).

es das Getreide dreimal abfrißt. Unter diesen Umständen war natürlich eine ersprießliche Landwirtschaft kaum möglich.

An der genannten Stelle wird auch auf alte Straßenverhältnisse und Straßenzüge verwiesen. Da ist die Fuhrtgasse genannt. Es handelt sich dabei um die Straße, die von Sulzbach über Eglsee—Höch—Steinhügel und Fürstdobl westlich von Schönplatzl in die heutige Bundesstraße mündet. Bei Haseltann überquert sie den Vornbacher Bach. 1674 (1674, 751') ist diese Brücke als Farmbach-Pruckh erwähnt.

Eine weitere Straßenverbindung ist in der Flurbeschreibung des Pernauer (1674, 749') angezeigt. Dort heißt es: Das größte Feld liegt an der Straß. Unter dieser Straße ist die Querverbindung von Kopfsberg nach Hasltann zu verstehen, die dort in die vorhin bezeichnete Fuhrtgassen mündet. Daher erklärt sich auch der frühe Siedlungsvorstoß gerade an dieser Stelle. Die Verkehrsverbindung war es, die eine Ansiedlung begünstigte oder vielleicht sogar notwendig machte. Zu den Pflichten der anliegenden Grundholden gehörte es, für den Unterhalt der Straßen zu sorgen. Im Urbar von 1674 sind die entsprechenden Verpflichtungen stets genau aufgeführt, sowohl die Art und Weise, wie der Grundholde die Arbeit auszuführen, wie auch die genaue Wegstrecke, für die er zu sorgen hatte.

Im Kataster ist nun außer den bereits oben genannten Anwesen noch ein kleines Häusl verzeichnet, das in der Zeit zwischen 1523 und 1674 erbaut worden ist, denn es wird im Urbar von 1523 noch nicht erwähnt. Gemeint ist das sog. Straßeranwesen des Michl Grampaß (1826/94, Egl.). 1674 ist es nicht sicher auszumachen. Wahrscheinlich aber handelt es sich um das kleine Häusl des Amtmannes Mathias Asperreiter. Dieses Häusl hatte früher ein Wieshüter inne (1674, 751'). Das Haus befindet sich in der alten Formbacher Hofwiese, die sich in einem ziemlich langgestreckten Streifen zu beiden Seiten des Vornbaches flußabwärts erstreckt. Dem Wieshüter oblag die Aufsicht über die Hofwiese. Im 17. Jh. war er schließlich nicht mehr nötig, da ja die landwirtschaftlichen Betriebe der Herrschaft ziemlich eingeschränkt waren und verkümmerten. Das Haus übernahm der Amtmann.

*b) Die Randsiedlungen am Neuburger Wald:
Steinhügel⁶³, das nördliche Höch⁶⁴, Fürstdobl⁶⁵, Kälberbach⁶⁶*

In nördlicher Richtung, von Hasltann aus gesehen, zieht sich 1523 ein schmaler Siedlungsstreifen, der heute in der Karte noch klar zu erkennen ist, den Wald entlang. In regelmäßigen Abständen ist ein Anwesen nach dem anderen angelegt: die Matheusenhueb, der Mostobel, Weyding, Salzweg und Koblin. Die planmäßige Anlage wird besonders deutlich, wenn die Anwesen von 1523 allein berücksichtigt werden. Im Verlauf der weiteren Entwicklung verschiebt sich natürlich das Bild etwas, obwohl die ursprüngliche Struktur immer noch erkennbar bleibt.

⁶³ Steinhügel, D., G. Eglsee, Lkr. Passau. Steiniger Hügel.

⁶⁴ Vgl. Anm. 60.

⁶⁵ Fürstdobl, D., G. Neukirchen am Inn, Lkr. Passau. Fürstdobl = oberster Dobl.

⁶⁶ Kälberbach, W., G. Neukirchen am Inn, Lkr. Passau.

Die genannten alten ON sind heute im besten Fall noch als Hofnamen erhalten. An ihre Stelle treten nach 1674 neue, übergeordnete ON, die allerdings vielfach schon bei der Abfassung des Urbars von 1674 als FIN genannt werden. Heute gliedert sich das erwähnte Siedlungsgebiet auf die Orte: Steinhügel, das nördliche Höch, Fürstdobl und Kälberbach.

Als erstes dieser Güter ist 1523 die Matheusen Hueb des Michael Huber zu nennen (1523, A. 28'/B. 105). Auf einem dem Urbar beigefügten Zettel ist vermerkt, daß Urban Hueber gegenwärtig im Besitz des Gutes sei. 1674 kann das Gut allerdings nicht identifiziert werden, obwohl es 1826 wieder unter dem alten Hausnamen, als Mathees, auftritt (1826/13, Nkchn.). Sicher ist auch, daß in dem 1440 genannten Martl von Hueb (1440, 9) die Matheusenhuber zu sehen ist, so daß das Gut also bereits 1440 bezeugt ist.

Östlich davon liegt das sog. Paurnguett am Perg (1674). 1826 besaß Zirringer dieses große Gut (1826/14, Nkchn.), 1674 Hanns Granpaß (1674, 759'). Hinzu gehörte auch ein Söldenhäusel, das durch dessen Schwiegervater, der es ursprünglich bewohnt hatte, an den Hof gekommen war. In einem zu diesem Häuschen gehörigen Feld stand auch eine Haarstube⁶⁷. Das Bauerngut am Berg erfuhr eine wesentliche Erweiterung durch die sog. Hasenwiese, die zum Gut vom zerfallenen Johannsengut von Neukirchen durch Kauf gekommen war. Auf den Johannsen wird an anderer Stelle näher eingegangen. Die außergewöhnliche Größe des Bauerngutes am Berg ist aus den Abgaben an die Herrschaft ersichtlich. Sie betragen 7,24 fl., eine Höhe, die von kaum einem anderen Anwesen in der Grafschaft mehr erreicht wurde.

Der Nachbar des Bauern am Berg ist der Andre Rothofer auf dem Jäckl, alters Ändl-Guett am Perg (1674, 761'). 1826 saß J. Eichinger auf dem Anderlhof und entrichtete an die Herrschaft eine Stift von 3,36 fl. (1826/15, Nkchn.). Gerade bei diesen letzten beiden Anwesen ist auffallend, daß sie 1523 und 1440 in den Urbaren nicht auffindbar sind, obwohl mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie sogar schon 1440 und früher bestanden. Sicher liegen hier verschiedene Umbenennungen vor, die eine Identifizierung nicht mehr gestatten.

Eine besondere Bedeutung erreichte auch der Moosdobler, 1826 im Besitz des Martin Zieringer (1826/3, Nkchn.). 1674 besaß das Anwesen Geörg Wießner, Bauer auf dem Moßdobler Gueth, zu Erbrecht (1674, 763). Auch dieses Anwesen war von überdurchschnittlicher Größe. Die Stift betrug 4,24 fl. Der Moosdobler hatte sich an der Rodung in Fürstdobl beteiligt. Dort besaß er die sog. Creiz-Wiesen in den Fürstdöbeln. 1523 besitzt Wolfgang Moßtobler das Gütl im Moßtobl (1523, A. 26'/B. 99). Bezeichnend ist die Ausstattung seines Gutes mit zwei Zufängen und einem Reut. Auch der Moosdobler ist unter diesem Namen 1440 noch nicht zu finden. Das Gebiet östlich vom Mathies und Moosdobler, das heutige Steinhügel, wird 1523 ebenfalls nicht erwähnt. Keine einzige Siedlung ist dort zu diesem Zeitpunkt genannt, im Urbar von 1674 dagegen 10 Anwesen, die nach Größe, sozialen Verhältnissen usw. gewisse Gemeinsamkeiten aufweisen. Es

⁶⁷ Haar = Flachs. In den Haarstuben wurde der Flachs getrocknet und gedörret.

handelt sich fast durchweg um kleine Anwesen. Sie besitzen nach ihrer Grundausrüstung drei sog. Ländchen, die als Wiesel (kleine Wiese) bzw. als Feldl bewirtschaftet werden. Nur gelegentlich wird diese einheitliche Ordnung durchbrochen, so daß daraus schon ersichtlich ist, daß eine planmäßige Ansiedlung vorliegt, die dem gesamten Eindruck nach nicht wesentlich vor 1674 stattgefunden hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind die Siedlungsansätze in die Wende vom 16. zum 17. Jh. zu verlegen. Auch die wirtschaftliche und die soziale Stellung der Grundholden verweist auf diese Zeit. Nur zwei von diesen 10 Anwesen sind erbrechtsweise vergeben, während acht Güter freistiftsweise verliehen sind. Es ist aber zu beachten, daß im Normalfall Neugründungen ca. 50 Jahre nach ihrem Entstehen mit dem Erbrecht ausgestattet werden.

Die Stift dieser Häusler gliedert sich in zwei Gruppen. Da stehen auf der einen Seite die ganz kleinen Häusl mit einer Stift von nur 48 kr. und daneben eine andere Gruppe, die etwas besser ausgestattet ist. Diese Grundholden entrichten von ihren Anwesen eine Stift von 1,30 fl. Nur das Gut des Stephan Edliger unterscheidet sich etwas. Er bezahlt 2,24 fl.

Eine weitere Beobachtung gilt noch allgemein: Unter den Einflüssen des 30jährigen Krieges haben diese an sich schon wirtschaftlich schwachen Anwesen noch mehr gelitten als die Besitzer größerer Güter. Während andere Anwesen gerade in den letzten Jahrzehnten vor 1670 sich wesentlich erweitern konnten, bestand hier die Gefahr eintretender Wüstung, die allerdings durch das Eingreifen der Herrschaft selbst abgewendet wurde. Um Wüstungen entstehen zu lassen, war die Grafschaft zu dicht besiedelt. Nicht mehr bewohnte, zerstörte oder zusammengefallene Anwesen wurden meist von der Herrschaft neu aufgebaut und neuerdings vergeben.

In der folgenden Aufstellung wird eine Übersicht über die Güter und Häusel in Steinhöchel gegeben:

Erläuterungen zu nebenstehender Tabelle Seite 193

→

Anm. 1.:

Die in Klammern beigelegten Namen sind die Hausnamen, die im Kataster verzeichnet sind.

Anm. 2.:

1674/f. 785 zu Thoman Züegmaister (aus einer Notiz):

„Christoph Griemberger hats den 12. Jenner 1677 erkhaufft . . . Dieses heusel ist sonst ain freystüfft gewesen, aber in der ao. 1648 hießigen refier vorbeigegangenen kriegs ruin völlig abgeprendt worden, daß also sich bis dato umb die darzue gehörige stainichte grundstückhl sich nimandt annehmen wollen, und daher annoch edt stehent ist.“

Steinhügel

Nr.	Urbar 1674 fol.	Kataster 1826 H. Nr.	Inhaber (1674)	Hausname oder Lageangabe (1674)	Lehens- verhältn.	Abgaben fl. kr.	Flurgrößen	Bemerkung
1	780'	98? Egsee	Parstinger Geörg Schuster	am Pfaffenholz (Danschusterlindl) Anm. 1	Erbr.	—,48	1 Wiesel 3 Ländl	
2	781	99	Aschauer Thoman	Pfaffenpaurn-Guertl (Pfaffenbauer)	Erbr.	—, —	3 Felder 1 Fischweiher	
3	781'		Mayr Marthin		Frst.	—,48	3 kl. Ländl 1 Wiesdobl	Ein kleines Häusl
4	782	101	Haasß Geörg	Schaldenöderhäusl am Stainhöchl (Schalnedler)	Frst.	—,48	3 kl. Ländl	
5	782'	100	Auer Hannß	Khäser-Sölden am Stainhöchl (Kaiser)	Frst.	1,30	1 Wiese 2 Felder	Ein Feld seit etli- chen Jahren un- bebauet
6	783'	102	Reiter Hannß	Sölden am Stainhöchl (Steinhamer)	Frst.	1,30	3 gleiche Felder	
7	784	103	Edlinger Stephan	Staininger-Gütl (Steinger)	Frst.	2,24	1 Wiesdobl 2 Felder	Der Wiesdobl ist zur Zeit mit Holz bewachsen
8	785	104 oder 105	Griemberger Christoph	Züegmaister Thoman (Jäger?)	urspr. Frst. 1674 ver- kauft	—, —		Anm. 2
9	785'	104 oder 105	Holzpaar Jacob	Veithen-Güetl am Stainhöchl (Doferl?)	Frst.	1,30	1 Wiese 2 Felder	Die Wiese wurde 1637 gekauft
10	786	106	Holzpaar Marthin	Cramer-Sölden am Stainhöchl	Frst.	1,30		

Die gesamte späte Siedlungstätigkeit des 16. und 17. Jhs., die noch in der Entwicklung stand, wurde durch die großen Erschütterungen, die dieser Krieg gebracht hatte, stark zurückgeworfen. Nachdem die Wunden allmählich verheilt waren, stellte sich auch hier eine Besserung der Lage ein, nicht in Richtung auf eine weitere Ansiedlung neuer Familien — dazu war der noch siedlungsfrei verbleibende Boden zu karg — sondern durch weitere Ausstattung der Anwesen, durch Rodung von Wald. Hier gab es noch eine geringe Möglichkeit, Nutzland zu schaffen. Daß ein Ausbau erfolgte, geht daraus hervor, daß im Kataster fast all diese Anwesen als Bauern bezeichnet werden. Es sind 1826 keine großen Anwesen, aber immerhin umfangreichere, als sie im Urbar genannt werden.

Eine Frage ist in diesem Zusammenhang noch anzuschneiden: Handelt es sich bei der Siedlung in Steinhügel, wie sie uns im Urbar entgegentritt, um eine völlige Neuanlage durch ausschließliche Rodung, oder lag bereits gerodetes Waldland vor, das sich nur in der unmittelbaren Hand der Herrschaft befand, so daß Salland lediglich an verschiedene Grundholden ausgegeben worden war? Eingehender wird diese Frage im nächsten Kapitel untersucht, wenn die herrschaftlichen Großwiesen behandelt werden, nämlich die Prämlin und die Koblin. Ein Hinweis kann aber jetzt schon gegeben werden: Es findet sich in den vorhandenen Flur- oder Hausnamen von Steinhügel keinerlei Hinweis, der darauf schließen ließe, daß die Siedlung erst durch Gewinnung von Neuland möglich geworden wäre. Gewöhnlich weist sich eine neu einsetzende Rodungstätigkeit durch Neufänge oder durch Neugereute aus. Sie fehlen hier völlig. Daher ist zu vermuten, daß es sich bei dieser Siedlung um altes Kulturland der Herrschaft handelt.

c) Die herrschaftlichen Großwiesen im Bürgschusteramt, die Prämlin und die Koblin

aa) Die Prämlin⁶⁸ und ihr Siedlungsausbau

Die Untersuchung des nördlichen Siedlungsstreifens zwischen dem Wald und dem Vornbacher Bach führt in die eben angeschnittene Problematik ein. Die Bearbeitung geschieht der Einheitlichkeit wegen wiederum vom Süden nach dem Norden.

Der Ausgangspunkt der Untersuchung wird am günstigsten beim heutigen Bretmandlbauern gesucht (1826/1, Nkchn.). Besitzer war 1826 J. Rotthofer. 1674 hatte Hanns Fruepoß das Brodtmändl-Guett zu Erbrecht und stiftete davon 4,12 fl. (1674, 767'). 1523 wird Lienhart Protmändl genannt (1523, A. 8'/B. 32; A. 26'/B. 98; A. 27/B. 103). Dieser Lienhart hatte das gutl auf der Weyding und das gutl auf der Prämlin inne. Im 16. Jh. dürfte er zu den wohlhabendsten Grundholden der gesamten Herrschaft gehört haben. Sein Besitz wurde allerdings im Verlaufe des nächsten Jahrhunderts dezimiert, so daß er 1674 nur mehr den genannten Betrag von 4,12 fl. zu entrichten hatte. Der Besitzschwund ist eindeutig, wenn die Beschreibung von 1523 zugrunde gelegt wird. Danach gehörten zum Wey-

⁶⁸ Prämlin, der Flurname ist vielleicht abzuleiten vom mhd. prame = Dornstrauch, Brombeerstrauch (Lexer, S. 25).

dingergut neben der ursprünglichen Hofflur ein Zufang bei der Pramlin und ein Wiesfleck auf der Höch, den er von Siegmund Schmid gekauft hatte (1523, A. 26'/B. 98). Dazu kommt vom Gütl auf der Pramlin ein Neureut bei dem Haus mit einem Neufang, ein Neufang bei dem sog. Widmantobel⁹⁹, ein Zufang bei seinem Haus, ein Zufangl zunächst des Pregant, ein weiteres Zufangl, das an sein Haus stößt und ein Reut bei dem Widmantobel, alles in allem eine erstaunliche Fläche neugerodeten Landes. Daraus ist ersichtlich, daß zu Beginn des 16. Jhs. noch genügend Waldland zu Rodungszwecken zur Verfügung stand. Das heutige Siedlungsbild entwickelte sich also erst sehr spät heraus. Auffallend ist, daß im Urbar von 1440 weder der Brodmandl selbst noch ein Flurname genannt ist, der beim späteren Brodmandl wiederkehrt. Daraus kann geschlossen werden, daß die Siedlung damals noch nicht bestand.

Allem Anschein nach bildet das oben genannte Gütl auf der Prämlin (1523, A. 27'/B. 103) den Kern des späteren Bredmandlanwesens.

Das Bredmandlgut lag in der Prämlin. Es wird immer als auf der Prämlin liegend bezeichnet. Dort befand sich also die alte herrschaftliche Hofwiese. Noch drei weitere Anwesen wuchsen in die Prämlin hinein:

1. Fux Philipp auf dem Alber-Guett in der Prämling (1674, 771). Seine Stift beträgt 3,36 fl. 1826 besaß Martin Baumgartner den Alberhof (1826/7, Nkchn.), im Jahre 1523 Alban in der Pramlin (1523, A. 27').
2. Mayr Geörg auf der schmidten in der Brämbing mit einer Kohlstatt (1674, 772'). 1826 saß Georg Steindorfer auf dem Anwesen mit dem Hausnamen (1826/5, Nkchn.). Dieses Anwesen ist 1523 noch nicht auszumachen. Es war sehr klein. Der Inhaber stiftete 1674 nur 42 kr.
3. Perger Hanns auf der Färbersölden in der Prämling (1674, 773). 1826 besaß Johann Feldschmid den Färberhof (1826/6, Nkchn.). Auch er ist 1523 nicht festzustellen. Die Stift betrug 1674 1,48 fl.

1523 werden also nur drei bzw. zwei Anwesen als in der Prämlin liegend bezeichnet, der bereits genannte Bredmandl, Fux Philipp auf dem Alber Guett in der Prämlin und schließlich das Gut des noch nicht genannten Ciprian in der Pramlmair (1523, A. 9/B. 33; A. 27/B. 99), der vom Pregarten Guett aus der Pramlin stiftet. Der Name Alban in der Pramlin hat sich bis zum heutigen Tag erhalten, während der Name Ciprian in der Pramlin abgegangen ist. Eigenartig ist, daß Ciprian in der Pramlin auch als Ciprian in der Pramlmair genannt wird. Wahrscheinlich liegt in der Form Pramlin eine Verkürzung eines alten Namens vor, der wohl in seiner Vollständigkeit als Pramlmairwiese zu deuten ist. Dies verweist auf einen alten Maierhofbetrieb im Raum dieser großen Wiese, der abgegangen ist. Die ersten Ansätze der Siedlung hier in diesem Raum der Pramlin gehen also nicht auf freie Siedlungsarbeit der Grundholden zurück, sondern ihnen wurde altes, herrschaftliches Kulturland zugesprochen. Die Aufteilung dieser großen Landflächen erfolgte nicht auf einmal, sondern in verschiedenen

⁹⁹ Widman, ein Bauer, der den zur Kirche gehörigen Widembau als Pächter oder unter sonstigen Lehnbedingungen inne hatte. (Schmeller, II, 860). Hier scheinen also noch alte Rechtsverhältnisse auf.

Etappen. Von der Mitte bis zum Ende des 15. Jhs. scheint sich dieser Vorgang abgespielt zu haben, denn im Urbar von 1440 wird auf der Prämlin noch kein Grundholde genannt, der aus diesem Gebiet an die Herrschaft irgendwelche Abgaben oder Leistungen zu entrichten gehabt hätte. Die Bezeichnung Prämlin findet damals überhaupt noch keine Erwähnung. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß die Wiese nicht bestand, denn wenn sie Salland war — und das gilt als sicher — konnte sie im Urbar ja nicht erscheinen. Die Grenze dieses alten Wirtschaftskomplexes läßt sich heute noch mit einiger Sicherheit nachzeichnen. Im Westen verlief sie ungefähr mit dem Vornbach, sie wird ihn aber noch etwas überschritten haben, da der Pregant (1523, A. 8'/B. 31; A. 25/B. 93 - 1826/60, Nkchn.) ein Zufängl, an die Prämlin stoßend, besitzt und ein weiteres Zufängl in der Prämlin. Im Norden reichte die Wiese bis Fürstdobl und zum Salzeder (1826/27, Nkchn.), im Osten und Südosten bildet nun nicht der Wald die Grenze, sondern eine Reihe von Anwesen, die aber mit ihrer Flur zum Teil noch innerhalb der alten Prämlin liegen dürften. Das sind der Hausner (1826/8, Nkchn.), der Jaidl (1826/9, Nkchn.), der Steinbauer (1826/12, Nkchn.) und schließlich der Moosdobler (1826/3, Nkchn.). Nur Letzterer ist bereits 1523 genannt, die übrigen erst 1674. Nachfolgend werden die Anwesen noch einmal aufgeführt:

1. 1826, Josef Huber, Hausnerbauer (1826/8, Nkchn.), 1674 Fux Hanns vom gütl auf der Hausneröd. Stift: 3 fl. (1674, 776).
2. 1826, Thomas Baumgartner, Jaidlbauer (1826/9, Nkchn.), 1674 Jeidl Geörg auf der Foglödt. Stift: 2,36 fl. (1674, 777).
3. 1826, Thomas Resch, Steinbauer (1826/12, Nkchn.). 1674 kann dieses Anwesen nicht sicher ermittelt werden.
4. Der Moosdobler wurde schon erwähnt (1674, 763 - 1523, A. 26'/B. 99).

Im Urbar von 1440 ist noch keines dieser Anwesen genannt, so daß eben alles darauf hinweist, daß die Prämlin erst nach 1440 zerfiel.

Im Norden schließt an die Prämlin der spätere Fürstdobl. Der größte Teil dieser Siedlung gehörte zum Schmelzingerhof. Meist handelt es sich nur um kleinere Häusl, die dort errichtet wurden. Die Besitzer dieser Anwesen waren von alters her zu Robot an den Schmelzingerhof verpflichtet (1674, 131 und 1061'). Die Häusl wurden erst nach 1523 erbaut, wahrscheinlich zu Ende des 16. Jhs. oder zu Beginn des 17. Jhs. 1523 wird noch von keinem Anwesen in Fürstdobl berichtet, wohl aber von einer Anzahl von Grundstücken verschiedener Untertanen, die im Fürstdobl lagen. Es ist anzunehmen, daß die Rodungstätigkeit schon geraume Zeit vor 1523 eingesetzt hatte, denn nirgends erscheint hier ein Reut oder ein Neugereut oder auch ein Neufang in den Quellen. Der Siedlungsausbau war also 1523 in seiner Entwicklung schon über das erste Stadium der Rodung selbst hinausgewachsen. Nachfolgend werden einige Beispiele aus dem Urbar von 1523 genannt, bei denen auf Wiesen im Fürstdobl zum ersten Male verwiesen wird:

1. Liennhart Kellenöder stiftet von der Wiese im Vierstobl (1523, A. 13/B. 49).

2. Matheus Kleuber vom Wiesmahd im Vierstobl (1523, A. 13/B. 50).
3. Hanns Grannperger von der Wiesen im Vierstobl (1523, A. 13'/B. 52).

Diese drei Anwesen selbst liegen in Straß bzw. bei Dommelstadl im alten Weilharts-, später Hofamt. Die Entfernungen der Wiesen von den eigentlichen Gütern sind zwar groß, wenn sich aber aus den Quellen ergibt, daß auch die Rotthofer von Rotthof im Fürstdobl Grundstücke verzeichnen, so ist hier die Situation noch wesentlich anders. Folgende Rotthofer werden genannt:

1. Jung Thoman Rothofer, eine Wiesmahd im Vierstobl (1523, A. 7/B. 26).
2. Allt Thoman Rothofer, eine Wiesmahd im Vierstobl (1523, A. 7/B. 26).
3. Lienhart Turner, eine Wiesmahd im Vierstobl (1523, A. 7'/B. 28).

Dreimal findet sich der Name Fürstdobl auch als Flurname im Urbar von 1440. Also hatte vordem dort die Rodungsarbeit schon eingesetzt. Genannt sind:

1. Pirichpaur und Thurnar vom Vierstobl (1440, 18).
2. Gaspell Bagenknecht . . . von ainem flekch im Vierstobl (1440, 19).
3. Fuxoder von zbain flekchen im Vierstobl (1440, 20).

Noch aber bleibt die Frage offen, warum von zwei so verschiedenen Seiten her das Werk in Angriff genommen wurde. Warum wurden nicht gleich feste Siedlungen geschaffen? Hier ist ein Musterbeispiel des Siedlungsausbauens in der Grafschaft zu beobachten. Die Siedlungstätigkeit schreitet nämlich — vor allem was die früheren Perioden betrifft — langsam voran. Zuerst wird mit Rodungsarbeiten begonnen. Dieser Status ist allerdings in diesem Fall in seiner Ursprünglichkeit nicht mehr zu erkennen. Die Bezeichnung Reut fehlt im Urbar von 1440, dafür ist aber die unmittelbar folgende Ausbaustufe genannt, die dadurch gekennzeichnet ist, daß diese ursprünglichen Reute, Neufänge und wie sie noch genannt werden, bereits als „Fleck“ bezeichnet werden. Damit ist noch nicht ausgesagt, in welcher Form sie landwirtschaftlich genutzt wurden. Sicher wechselte die Nutzung. Dann aber — im Urbar von 1523 — werden diese Flecken, die sich in der Zwischenzeit oft reichlich vermehrt hatten, als Wiesen, als Wiesmahd bezeichnet. Erst jetzt werden sie als vollwertiges, wirtschaftlich nutzbares Land gezählt. Der Entwicklungsprozeß erstreckte sich also beinahe über einen Zeitraum von 200 Jahren. Nun tritt aber in der Folge eine eigenartige Erscheinung auf. Im Urbar von 1674 fehlen nämlich diese Wiesen. Sie werden dort nicht mehr genannt. Im Gegenteil, jetzt ist plötzlich eine Anhäufung von zehn sehr kleinen Anwesen zu beobachten, die ihrerseits bisher gefehlt hatten. Auch im Kataster von 1826 sind es immer noch zehn. Offensichtlich verselbständigten sich die einzelnen Flurstücke zu eigenen, wenn auch nur kleinen Gütern.

Nun bleibt noch ein Wort zum ON Fürstdobl zu sagen:

Sicher ist der heutige ON nicht von dem Substantiv Fürst abzuleiten, denn die Grafen von Neuburg, bzw. die Inhaber der Grafschaft, wurden zu keiner Zeit als Fürsten bezeichnet. Der Name leitet sich von seiner Höhenlage her. First bezeichnet gemeinhin die oberste Kante oder die Spitze eines

Daches. Im übertragenen Sinn wird auch die Höhe eines Bergrückens als First bezeichnet. Fürstdobl besitzt nun eine ausgesprochene Höhenlage von durchschnittlich 400 m. Mit dieser Erklärung reiht sich der Name gut in die übrigen ON dieses Gebietes. Südlich von Fürstdobl liegen die beiden Höch, so daß Fürstdobl tatsächlich den Kulminationspunkt darstellt.

bb) Die Koblin⁷⁰ und ihr Siedlungsausbau

Nordwestlich bis westlich von Fürstdobl, zu beiden Seiten des Vornbacher Baches, begrenzt durch das Pfaffenholz und den Königsdobel, liegt der Weiler Kälberbach. Der Vornbach hat hier ein Stück Weges seinen Namen abgeändert und gab zugleich auch dem Weiler den Namen. Folgen wir seinem Verlauf noch weiter nach Westen, also flußaufwärts, so beobachten wir, daß der Bach noch einmal seinen Namen ändert, nämlich in Pfenningbach, von dem der dortige Ort ebenfalls seinen Namen erhalten hat.

Schon diese Tatsache allein macht auf verschiedene siedlungsgeschichtliche Einflüsse aufmerksam. Der ON Kälberbach dürfte eine volksethymologische Erklärung eines alten Namens sein. Sie wurde wohl erst in jüngerer Zeit geprägt. Der ON leitet sich nämlich von einer weiteren großen Wiese ab, der *Koblinwiese*⁷⁰. Sie wird verschiedentlich in den Urbaren schon sehr früh genannt. Es soll die nachfolgende Aufgabe sein, ihre Lage und Größe und, wenn möglich, ihre Entstehung zu untersuchen. Vorausbemerkt sei, daß sich die Untersuchung in diesem Falle schwieriger gestaltet, als dies bei der Prämlin der Fall war. Das Siedlungsbild der Koblin hat sich im Laufe der Entwicklung stärker verändert.

Obwohl die Wiese in den Quellen gar nicht so selten genannt wird, war es schwer, die Lage einigermaßen zu bestimmen. Ein 1523 genanntes Anwesen gab die ersten Hinweise. Es ist dies das Anwesen mit dem Hausnamen der Holzbauer (1826/29, Nkchn.). Inhaber war damals J. Haushofer. 1674 (1674, 685') wird berichtet, daß Frau Maria, die Witwe des Herrn Hannß Adam Moll, das Holzpaurn-Guett um 600 fl. gekauft hatte. Als ihr Bestandmann saß auf dem Gut Bärtlme Dobler. Für das Anwesen war an die Herrschaft eine jährliche Stift von 3,36 fl. abzuführen. 1523 (1523, A. 27/B. 99) besaß Jörg im Holtz das Gütl, genannt „auf der Koblin“, mit einer ganz erheblichen Anzahl von Neureuten und Neufängen. Da werden genannt:

1. ein Reut, am Anwesen gelegen,
2. ein Neufang ohne nähere Lageangabe,
3. ein Neureut,
4. ein Neufang,
5. ein Reut,
6. ein Zufangl, an sein Feld stoßend,
7. ein weiteres Reut und
8. ein weiteres Zufangl.

⁷⁰ Die Erklärung dieses FIN ist unsicher. Nach Schmeller (1217) könnte der FIN von Kobler abgeleitet sein, worunter Bauern mit maximal $\frac{1}{4}$ Gut zu verstehen sind. Diese Deutung scheint aber aus der Gesamtsituation heraus in diesem Falle unwahrscheinlich zu sein.

Daraus ist schon zu ersehen, daß die Siedlung 1523 noch stark im Ausbau begriffen war. Eine derartige Häufung von neuem Rodungsland bei einem einzigen Anwesen ist selbst in der Grafschaft Neuburg nur selten zu beobachten. Leider fehlen im Urbar von 1523 weitere Angaben, die Lage und Umfang dieser Rodungsgebiete genau bestimmen ließen.

Noch eine weitere Notiz aus dem Urbar von 1523 bezieht sich auf die Koblin. Es steht vermerkt, daß Wastl Reingrueber auf der Prawsen-Sölden (1523, A. 26/B. 98 - 1826/61, Nkchn.) ein Reut in der Koblin besaß. Die Angaben von 1674 sind nicht viel ergiebiger. Dort fehlt, obwohl sich sämtliche Anwesen im Raum der alten Kolbin einwandfrei lokalisieren lassen, bei fast allen der Hinweis auf den ursprünglichen Flurnamen. Anscheinend lag der Zerfall der Koblin doch schon weit zurück.

Wie andere Herrschaftswiesen, die Formbachwiese, die Biburgwiese, die Prämlin — weitere folgen noch im Verlauf der Untersuchung — lag auch die Koblin am Bach. Diese Wiesen führen ihre Entstehung im allgemeinen nicht auf Waldrodung zurück. Die Uferstreifen an den Bächen waren meist von Wald frei. So nutzte man eben das Land, das sich von selbst anbot. Erst in geräumem Abstand von den Ufern der Bäche mußte zur Ausweitung des Siedlungsgebietes Rodungsarbeit geleistet werden. Daraus erklärt sich auch die überraschend große Anzahl von Neufängen usw., wie sie beim Jörg im Holz zu beobachten waren. Durch diese Rodungsarbeit wurde vor allem späteres Ackerland geschaffen. Die Wiesen aber bildeten einen günstigen Ausgangspunkt. 1674 war die Siedlungstätigkeit in Kälberbach schon weit fortgeschritten. Folgende Anwesen sind in diesem Urbar zu nennen:

1. Paumgartner Mathiaß (1674, 684') besitzt das Fridl-Guett im Kölbelbach zu Erbrecht. Stift: 3 fl. 1826 (1826/28, Nkchn.) Martin Hausmann, genannt beim Fridl.
2. Frau Maria, Witwe des Herrn Hanns Adam Moll (1674, 685') hat das Holzpaurnguett. 1826 (1826/29, Nkchn.) J. Haushofer. Keine Stift.
3. Waldthör Veith (1674, 679) besitzt das Perzl-Guett im Königsdobl zu Erbrecht. Zu seinem Anwesen gehören auch verschiedene Neufänge. Stift: 3,36 fl. 1826 (1826/30, Nkchn.) Sebastian Zorrer, genannt beim Perzl.
4. Grundtmayr (1674, 682) besitzt das Holz-Liendl-Guett zu Erbrecht. Stift: 2,30 fl. 1826 (1826/31, Nkchn.) Andrä Grampaß, genannt beim Holzliendl.
5. Khopfsreitter Pauluß (1674, 681), ein Leinwöber, besitzt die Rothin-Sölden am Holz zur Freistift. Stift: 1,18 fl. 1826 (1826/32, Nkchn.) Michael Waldhör, genannt beim Rothweber.
6. Zihl Mathiaß (1674, 683') besitzt das Holz-Sigimundten-Guett im Holz zu Erbrecht. Dieses Anwesen hatte verschiedene Neufänge zu verzeichnen. Stift: 2,30 fl. 1826 (1826/33, Nkchn.) Johann Rotthofer, genannt beim Holzsigmund.

Aus der Stift der einzelnen Anwesen ist ersichtlich, daß sich alle in ähnlichen Größenverhältnissen bewegen, wenn natürlich auch Verschiedenheiten vorliegen, die sich im Laufe der Zeit herausentwickelt haben. Mit Ausnahme des Khopfsreiters sind auch alle Grundholden Erbrechter.

Die Lageangabe der verschiedenen Anwesen, wie im Holz, am Holz, Rothensölden, zeigt, wie weit es sich bei ihnen jeweils um eine Rodungs-siedlung handelt. Das gerodete Land gehörte nicht zum Bereich der Koblin. Danach erstreckte sich die Koblin nur einen ziemlich langen Streifen entlang des Baches, entfernte sich aber nicht zu weit vom Ufer.

Nun bleibt noch die Frage offen, ob denn die Koblinwiese nicht über das Urbar von 1523 hinaus zurückzuverfolgen sei, ob sich also Einträge bereits im Urbar von 1440 finden. Die Frage ist schwer zu beantworten, da gerade die Lokalisation der Anwesen von 1440 in diesem Raum sehr problematisch wird. Jedenfalls fehlt der Flurname Koblin in dem genannten Urbar überhaupt. Es wurde schon darauf verwiesen, daß aus dem Fehlen eines Namens nicht auch auf das Fehlen einer Siedlung zu schließen ist, in diesem Falle, daß die Wiese noch nicht existierte. Unterstand sie noch direkt der Grundherrschaft, so bestand keine Veranlassung, sie im Urbar zu erwähnen. Möglich ist auch, daß die Wiese unter einem anderen Namen sogar genannt ist. Das Urbar von 1440 berichtet, daß ein gewisser Makauer von der Kholerin seine Stift zu entrichten hat (1440, 18'). Demnach würde sich der FLN eventuell ableiten von einem Köhlereibetrieb. Es ist aber unsicher, daß beide FLN identisch sind.

d) Grünet⁷¹ und Aubach⁷² und der Raum von Neukirchen am Inn

Nachdem nun die Untersuchung der südlichen und östlichen Teile des Pürgschusteramtes abgeschlossen ist, verbleibt noch der nordwestliche Streifen dieses Amtes auf seine siedlungsgeschichtliche Entwicklung hin zu analysieren. Es handelt sich dabei um das Gebiet am Oberlauf des Simbaches, die Streusiedlungen östlich von Neukirchen, schließlich Neukirchen am Inn selbst und die Siedlungen entlang der Straße von Fürstenzell nach Passau.

Da ist zunächst die Siedlung südlich von Schönau. Sie wird, genauso wie der südlich davon gelegene Siedlungskomplex bei Untersimbach, Grünet genannt. Heute sind diese beiden Orte Grünet ziemlich miteinander verwachsen; wie aber aus dem Urbar von 1523 hervorgeht, zog sich damals deutlich ein siedlungsfreier Streifen durch, der beide Gebiete voneinander trennte. Der Ortsname, der ebenfalls als späterer Sammelname anzusehen ist, existierte 1523 noch nicht. Allerdings wird er gelegentlich bereits als FLN erwähnt. Sonst aber gelten die verschiedenen Hofnamen zugleich als Ortsnamen.

An erster Stelle ist hier der Pranzenhof zu nennen, der sich 1826 (1826/40, Nkchn.) im Besitz von Michael Staudinger befand. 1523 (1523, A. 9/B. 34; A. 28/B. 103) besaß das Gut Hannß Prantz am Hohensteig. Die gleiche Familie war noch 150 Jahre später, im Urbar von 1674, im Besitz des Anwesens, eine Tatsache, die nur selten zu beobachten ist. In dieser turbulenten Zeit zwischen der Erstellung der beiden Urbare, also zwischen 1523 und 1674, hatten sich die meisten Bauerngeschlechter kaum längere Zeit im Besitz ihrer angestammten Anwesen halten können. 1674 (1674, 655) besaß Georg Pranz auf dem alten Pranzner-Guett am Khrinet das Gut zu Erbrecht

⁷¹ Grünet, D., G. Neukirchen am Inn, Lkr. Passau. Vgl. Anm. 48.

⁷² Aubach, W., G. Neukirchen am Inn, Lkr. Passau.

und stiftete 4 fl. an die Herrschaft. Danach gemessen zählte das Gut zu den größeren in der Grafschaft Neuburg.

Hier taucht zum ersten Mal auch der FIN auf, der sich später über die ganze Siedlung ausbreiten sollte, während noch 1523 die Ortsangabe „am Hohensteig“ gebraucht wird, die auf einen alten Straßenzug verweist. Derartige Auskünfte über Wegverhältnisse sind in den Urbaren nicht allzu häufig und deswegen für die Beschreibung der alten Straßenzüge von besonderer Bedeutung. Bei dem Hohensteig handelt es sich um die Straßenverbindung — heute mehr ein Feldweg — von Niederreisching außerhalb der Grafschaft über Grünert zur Högenmühle und von hier zur Verbindungsstraße Sulzbach — Passau.

Die Güterbeschreibung des Pranzengutes bietet noch einen weiteren interessanten Hinweis. Pranz stiftete nämlich, außer von seinem Gut, von einer Wiese, die Fraunhauserin genannt, eine Wiese, die also ursprünglich zum Frauenhaus bei der Neuburg gehörte. Sie hatte ebenfalls das Schicksal mit den übrigen herrschaftlichen Wiesen geteilt. Anscheinend wurde sie im Laufe der Zeit immer mehr dezimiert. Leider ist ihr ursprünglicher Umfang aus den Urbaren nicht mehr zu ersehen. Auch ihre Aufteilung dürfte sehr früh vorgenommen worden sein. Ihre Größe war beträchtlich, denn noch 1674 (1674, 140) umfaßte sie 7 Tagwerk und ergab 24 Fährtl Heu. 1440 wird sie als Frauenwiese verzeichnet (z. B. 1440, 15': *Item brost von Sand Nigkla von der Fraubiss*).

Nördlich vom Pranz liegt das Gut des Hanns Holzpaup (1674, 658'), der es 1674 zu Erbrecht besaß (Hausname beim Fenzl). 1826 (1826/41, Nkchn.) ist als Besitzer J. Holzbauer verzeichnet. Der Hausname Fenzl war verblieben. Das Anwesen ist 1523 noch nicht zu ermitteln, obwohl angenommen werden kann, daß es schon bestand.

Als nächstes wird im Urbar von 1523 das Gut des Hannß ob der Pirrhöd⁷³ genannt (1523, A. 8'/B. 32; A. 26/B. 96). Er besaß das Gut auf der Pirchen. Zu seinem Anwesen gehörte ein Reut im Schuechtobl seines Teils. Wahrscheinlich liegt hier eine Verschreibung vor. Es müßte richtiger Suerchentobl stehen, wie diese Flur auch tatsächlich an anderen Orten meist genannt wird. 1674 (1674, 660) war Jeremiaß Pürgschuester im Besitz dieses Anwesens, alters die Pirchödt genannt. Er stiftete davon 2,12 fl. Dieser Pürgschuster hat dem Anwesen wie auch dem Amt den Namen gegeben. 1826 (1826/42, Nkchn.) war das Gut im Besitz des J. Ertl. Auch dieses Anwesen ist im Urbar von 1440 nicht aufzufinden.

Schon unmittelbar an der Grafschaftsgrenze liegt die oben bereits erwähnte Suechen⁷⁴, das Gut des Jörg Suechner (1523, A. 9'/B. 35; A. 29'/B. 109). Auch 1440 ist sie bezeugt. Damals stiftete nach der Urbarsnotiz Michel auf der Suechen (1440, 9). Sie wird bei anderen Gelegenheiten noch verschiedentlich genannt:

1. Sibenhas stiftet vom obern Suchentobll (1440, 17').

⁷³ Pirrhöd, auf der Pirchen = Birkenöde.

⁷⁴ Surchen, mhd. surch = Mohrenhirse (Lexer, 219; Schmeller, II, 325), auch sürch.

2. Fridll und Thonil von Herbartzhaim von der bis im Suchntobl (1440, 18).
3. Steffl Egkersbresser vom Suechenthobl (1440, 18).
4. Kchristll vom Reyt in dem Suechenthobl (1440, 18').

Aus diesen verschiedenen Notizen ist zu ersehen, daß in dem Suechenthobl ein ausgedehnteres Siedlungsgebiet zu sehen ist, kein anderes als das spätere Grünet. Nach dem Urbar von 1674 hatte sich der ON etwas abgewandelt. Damals wird Andre Mayr (1674, 664') als Erbrechter auf dem Surnergut erwähnt. Er stiftete 3,36 fl. Der Hausname erhielt sich bis zur Gegenwart. 1826 (1826/43, Nkchn.) wird J. Antesberger, mit dem Hausnamen Sumner, genannt. Ebenfalls auf der Sourchen liegt 1523 das Gut des (1523, A. 26/B. 96) Larenntz Pörtzl mit zwei Zufängen, einem am Hegentobl und einem im Königstobl. Die Siedlung hatte sich also in dem Zeitraum von 1440 bis 1523 um ein Gut erweitert, denn der Pörtzl ist 1440 noch nicht verzeichnet. Das Perzl-Gueth in der Suhrn besitzt 1674 (1674, 666) Mathiaß Haienberger und entrichtet davon 2,30 fl. als Stift. 1826 (1826/44, Nkchn.) ist Georg Spirkaneder auf dem Gut mit dem Hausnamen Perzl.

Ebenfalls unmittelbar an der Grafschaftsgrenze liegt das 1523 genannte Gütl des Wolfgang Ellender im Ellend (1523, A. 28'/B. 104), das 1674 (1674, 667) im Besitz des Veith Khugreitter war, dann aber auf Thoman Khlarleder überging. Die Stift betrug damals 3,24 fl. Der Hausname Ellender verblieb auf dem Gut. Auch im Urbar von 1440 ist es genannt (1440, 9). Dort entrichtete Fridll im Ellent seine Stift. Wie der ON sagt, lag hier eine Siedlungs- bzw. eine Herrschaftsgrenze vor⁷⁵. Anscheinend zählt der Ellender zu den ältesten Ansiedlungen der Grafschaft überhaupt. Sein Anwesen liegt an der alten Querverbindungsstraße von der Fuhrtgasse nach Neukirchen am Inn. 1826 (1826/45, Nkchn.) hatte J. Haimer das Ellenderanwesen inne.

Als letztes Anwesen in dieser Reihe ist noch das Gut des Bertlme auf der Stainleuten, das gutl auf der Stainleuten⁷⁶, wie im Urbar von 1523 vermerkt ist (1523, A. 26/B. 96), zu erwähnen. Zu diesem Gut gehörte eine größere Anzahl von Reuten. Auch hier liegt eine Entwicklung vor, wie sie ähnlich im Fürstdobl zu beobachten war. Der Siedlungsausbau in diesem Raum scheint in der Zeit um 1440 in seinen Anfängen gestanden zu haben. In diesem Urbar wird noch von keinem Anwesen berichtet, dagegen von zwei Grundstücken auf der Steinleiten:

1. die Anderlin ze Reyscharn (stiftet) von der Stainleiten (1440, 17').
2. Hensll ze Biessen von der Stainleuten (1440, 18).

Von einem auf der Steinleiten befindlichen Anwesen ist also um 1440 nicht die Rede. Erst in dem Zeitraum zwischen 1440 und 1523 machte hier der Siedlungsausbau größere Fortschritte. Auch das Auftreten verschiedener Reute und anderen Rodungslandes zeigt, daß der Siedlungsausbau im Zeitraum unmittelbar vor 1523 erst so richtig in Schwung gekommen war. 1674

⁷⁵ ellende, anderes Land, Ausland, Fremde (Lexer, 37).

⁷⁶ steinige Leiten, steiniger Berghang.

(1674, 699') hatte dann Sebastian Städlinger das Stainleitnergut zu Erbrecht und entrichtete eine Stift von 3,24 fl. 1826 (1826/39, Nkchn.) war Michael Kroiß Bauer auf dem Steinleitneranwesen.

Damit ist das letzte Anwesen dieser Siedlungsgruppe genannt. Das Siedlungsgebiet reichte also in seinen Anfängen über das Jahr 1440 hinaus; den eigentlichen Siedlungsausbau erfuhr es aber erst nach 1440, bzw. 1523 durch Neuanlagen.

Aubach⁷⁷

Am westlichen Rande dieser Siedlungseinheit konnte sich eine weitere kleine Siedlung herausentwickeln, nämlich Aubach mit dem ursprünglichen FIN Tannberg oder auch Tannach⁷⁸. Bereits 1523 sind diese beiden Namen belegt, nicht aber 1440. 1523 werden genannt:

1. Thoman Kaltenmarkhter *besitzt das gütl am Tannperg* (1523, A. 29/B. 108). *Ist diser zeit öd und ungestiftt.*
2. Steffan Hackhpaur vom gütl im Tannach (1523, A. 28'/B. 106). Dieser Hackhpaur hatte vom Ortmair Grundstücke gekauft, ferner vom Gaysmann Michael im Fuchstobel. Mit diesen neuerworbenen Grundstücken hatte er nicht weniger als 11 Zufänge und Reute aufzuweisen. Das Anwesen muß aber bald wieder abgesunken sein, denn 1674 ist es kaum mehr festzulegen. Von der alten Größe war nichts mehr geblieben.

Auch diese Siedlung konnte sich erst in dem Zeitraum zwischen 1440 und 1523 entwickeln. Tannberg und Tannach treten 1440 weder als FIN noch als ON im Urbar auf. Ferner ist um 1523 noch ein derart starker Siedlungsausbau zu beobachten, daß auch in diesem Falle als Gründungszeit die Spanne zwischen der Abfassung der beiden Urbare von 1440 und 1523 in Frage kommt.

Die beiden genannten Anwesen sind 1674 nicht auszumachen. An ihre Stelle treten fünf Güter oder Häusl. Wie die Höhe der Stift zeigt, sind sie sehr klein, doch zu Erbrecht ausgegeben.

1. 1674 (1674, 661') Ruebmayr Hannß auf dem Schuech-Jodl-Guett im Aurbach, Erbrechter. Stift: 2,42 fl. 1826 (1826/46, Nkchn.) Adam Staudinger mit dem Hausnamen Schujodl.
2. 1674 (1674, 663) Prandtner Sebastian, Leinweber, Erbrechtshäusl. Stift: 48 kr.
3. 1674 (1674, 663') Hochhueber Lucaß am Tannaberg, Erbrechter. Sein Häusl liegt unmittelbar an der Grenze. Seine Stift betrug 48 kr.
4. 1674 (1674, 663') Eißenfridl Augustin besitzt ein gar kleines Häusl an des Schißleders Tanawiß. Erbrechter. Stift 36 kr.
5. 1674 (1674, 664) Eheholzer Hannß, aniezt Matthiaß Nimerfahl, besitzt das Peter-Pimperl-Häusl im Aurbach zur Freistift. Seine Stift betrug 36 kr.

⁷⁷ Vergl. Anm. 72.

⁷⁸ Tannach kann hier nicht parallel gestellt werden zu Aubach, sondern das Suffix -ach ist in diesem Falle als Kollektivbezeichnung zu werten, also Gebiet, reich an Tannen (Schmeller, 21).

Beim überwiegenden Teil der Anwesen waren die Hausnamen noch nicht gefestigt. Interessant ist allerdings, welche Hausnamen die Häuser und welche Berufe die Inhaber dieser kleinen Häusl 1826 aufweisen. Die Anwesen sind im Kataster aufgezeichnet, nur sind die im Urbar von 1674 genannten Anwesen mit denen im Kataster verzeichneten nicht in Übereinstimmung zu bringen. Entscheidend aber ist ohnehin nur das Gesamtbild. Die Anwesen tragen im Kataster folgende Hausnamen: beim Maurer, beim Reitter, beim Schuster (der Inhaber dieses Häusels war 1826 noch Schuster), beim Vorreiter. Dazu gehört dann noch der Schuhjodl. Alle diese Häuslleute hatten also einen Beruf auszuüben, durch den sie sich den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien verdienten. Die Ansiedlung von Handwerkern war andererseits für die Herrschaft unumgänglich, wenn der Ertrag und der wirtschaftliche Aufschwung der Grafschaft gesteigert werden sollten. Und darauf kam es ja vor allem an.

Abschließend verbleiben für diesen Siedlungsraum im Bürgschusteramt noch die Siedlungen östlich und nördlich von Neukirchen am Inn und Neukirchen selbst zu bearbeiten. Hier reichen die Siedlungsansätze bis in die frühesten Zeiten der Siedlungstätigkeit in der Grafschaft überhaupt zurück. Zunächst sollen die verstreut liegenden großen Anwesen östlich von Neukirchen beschrieben werden. Da ist an erster Stelle der Bregant⁷⁹ zu nennen. 1826 besitzt den Breganthof Andrä Hechenberger (1826/60, Nkchn.), 1674 hat Hannß Grampaß das Preganten-Gueth „auf der Wiß“ zu Erbrecht (1674, 693'). Das Gut zählte zu den größeren in der Grafschaft, wie die Stift von 4 fl. zeigt. 1523 aber scheint es noch umfangreicher gewesen zu sein. Der Besitzer Lienhart Pregant (1523, A. 8'/B. 31; A. 25/B. 93; A. 25'/B. 94) besaß neben dem gutl aufm Pregant, mit einem Zufangl, stoßend an die Prämlin, ein Zufangl in der Prämlin und dem Wittmansstobl auch das gütl im Holtz. Dazu gehörte ein Reut, ein Zufangl im Tobl, ein Zufangl an den Kölbl stoßend und zwei weitere Reute, alles in allem ein ganz schöner Besitz. Dieses zweite Gut im Holz wurde später wieder veräußert, da dessen 1674 keine Erwähnung mehr getan wird. Im Urbar von 1440 scheint das Pregantengut geteilt gewesen zu sein. Dort werden nämlich zwei Pregant nacheinander genannt, Thonill Pregant und Liendll Pregant (1440, 8'). 1523 war es aber wieder vereinigt.

An die Flur des Pregant stößt im Norden der Praus. Besitzer dieses Gutes war 1826 (1826/61, Nkchn.) Jakob Kopfinger. 1674 (1674, 692') hatte Joseph Seidl das Gütl auf der Prausenödt zu Erbrecht. Die Stift betrug 2,30 fl. 1523 besaß das Prausengut Steffan Prauß am Aichperg (1523, A. 25'/B. 95) mit zwei Reuten und einem Zufang. Im Urbar von 1440 wird der Praus noch nicht genannt.

Der nördliche Nachbar des Praus ist der Berndlfriedl, der weder 1440 noch 1523 in den Urbaren aufzufinden ist. Erst 1674 (1674, 691) ist das An-

⁷⁹ Pregant kann nicht, wie irrtümlich immer wieder versucht wird, mit Prädikant = ev. luth. Prediger, gleichgesetzt werden, sondern ist abzuleiten von Preganter oder Waibl (Schmeller, 468; II, 829). Die Inhaber dieses Anwesens hatten anscheinend ursprünglich irgendwie in der richterlichen Verwaltung der Grafschaft eine Rolle gespielt.

wesen als Fridl-Gütl „auf der Wiß“ verzeichnet. Damals besaß es Mädlendi Bernhard zu Erbrecht, der es am 19. Juni 1651 von Geörg Zächerl erkauft hatte. Die Stift betrug 2,36 fl. 1826 wird J. Edlinger auf diesem Anwesen gemeldet (1826/62, Nkchn.).

Die nun folgenden Güter zeichnen sich besonders durch ihre Größe aus. Sie liegen durchweg in der unmittelbaren Nähe von Neukirchen. Es ist nicht verwunderlich, daß sich hier die alten Großgüter konzentrieren, in denen sicherlich ursprüngliche Huben zu sehen sind.

Da liegt zunächst westlich vom Berndlfriedl der Brummer, 1826 (1826/63, Nkchn.) im Besitz des Bauern J. Resch. 1674 (1674, 689) hatte Geörg Wentzl das Promer-Guet am Aichperg zu Erbrecht. Der Besitz war sehr umfangreich. Allein vier größere Wiesen und eine Weide hatte das Anwesen zu verzeichnen. Die Stift war entsprechend. Sie betrug ganze 5 fl. Das Gut ist, wie das Urbar von 1523 zeigt, nicht erst durch spätere Erwerbungen zu seiner Größe angewachsen, sondern wies auch damals schon eine ansehnliche Ausdehnung auf. 1523 (1523, A. 25'/B. 95) besaß Jörg Prunmair das Gut auf der Prunmair-Öd und das Gütl am Krotenberg⁸⁰ mit einem Zusage. Dieses Gütl wurde später wieder veräußert. Auffallend ist, daß dieses große Gut 1440 nicht auszumachen ist. Der Grund ist sicher in einer Namensänderung zu suchen.

Anschließend an den Brummer, Neukirchen zu, liegt der Kainerreiter, 1826 im Besitz des J. Resch (1826/64, Nkchn.). 1674 (1674, 687') besaß das Khämelreiter-Söldl Mathias Stainpartzer zu Erbrecht und stiftete davon 3 fl. an die Herrschaft. 1523 (1523, A. 10'/B. 39; A. 32/B. 125) wird auf dem Kämlreut-Gütl Wastl Reingruber mit der Umberdumbwiß auf der Höch gemeldet, 1440 lediglich der Name Kchomellreiter (1440, 5').

Schließlich folgen in dieser Reihe als letzte und zugleich wichtigste Anwesen die beiden Hubergüter, der Marederhuber und der Paulshuber, unmittelbar vor Neukirchen am Inn. In diesen beiden Gütern, die sicher einer Hofteilung ihre Doppelexistenz verdanken, dürfte eines der ursprünglichen Siedlungszentren zu suchen sein. 1826 (1826/58, Nkchn.) war das Marederhubergut im Besitz des Josef Aidenberger, das Paulshubergut (1826/59, Nkchn.) im Besitz von Katharina Paßberger. 1674 besaß das Marederhubergut (1674, 668') Mareder Mathias zu Erbrecht und stiftete davon 4,24 fl. Zum Gut gehörte auch die Sölden auf der Hasenödt. Die Hausstatt dort war zur damaligen Zeit bereits abgekommen. Das andere Hueber-Guet (1674, 671) besaß Geörg Pirndorffer zu Erbrecht. Zu diesem zweiten Hubergut kann die relative Hofgröße nicht angegeben werden. In der Gesamtaufstellung des Urbars von 1674 ist der Inhaber zwar vermerkt, es fehlen aber alle Angaben über die Höhe der Stift. Gründe dafür sind aus dem Urbar nicht ersichtlich, wenn nicht anzunehmen ist, daß die Hofteilung noch nicht allzuweit zurückliegt. Diese Vermutung scheint nicht unbegründet.

Wie das Urbar von 1523 zeigt, war damals das Gut tatsächlich ungeteilt, und zwar besaß Bernhard Hueber die Hueb zu Hueb (1523, A. 24'/B. 93).

⁸⁰ Krotenberg, mhd. Krote = Kröte, Frosch, als Schelte (Lexer, 117); Krotenberg = Krötenberg.

In einer zweiten Notiz des gleichen Urbars wird noch vermerkt, daß Wernhart Hueber auch von einer Wiesmahd auf dem Holz, also an der Koblin, seine Stift zu entrichten hatte (1523, A. 8/B. 30). In die Geschicke der Hube gibt das Urbar von 1440 einen ergänzenden Einblick. Die dortige Notiz ist zwar kurz, bemerkt aber, daß das Gut zur damaligen Zeit wieder geteilt war. Es stiftete von dem einen Teil Martl von Hueb und vom anderen Teil Liendll von Hueb (1440, 9). Weitere Angaben fehlen. Die Hube war also zu verschiedenen Zeiten geteilt und wurde dann immer wieder zusammengefaßt. Der Grund dafür wird zwar nicht angegeben, doch ist anzunehmen, daß die Anzahl der Erben bei der Teilung eine Rolle spielte. Dabei ging trotz allen Veränderungen das Zusammengehörigkeitsgefühl nie verloren.

Hier ist nun der Ort, auf die Struktur dieses Siedlungsgebietes etwas näher einzugehen. Zunächst fällt auf, daß die der Hube benachbarten Anwesen wie der Bregant, der Praus usw. in einem Halbkreis die Flur der alten Hube nach Osten hin in gemessener Entfernung abschirmen. Diese eigenartige Siedlungsform erklärt sich in der Regel aus fortschreitendem Siedlungsausbau. Sie ist dort zu beobachten, wo am Rande eines großen Gutes, das in seinen Anfängen meist an den Beginn der Siedlungstätigkeit überhaupt zurückreicht, neue Siedlungen auftreten. Es handelt sich dabei um den Söldenausbau, durch den die großräumigen Siedlungsanlagen schließlich in immer kleinere Bestandteile, in zunehmend kleinere Parzellen aufsplintern. Wie im Hofamt zu beobachten war, kann der Prozeß so weit führen, daß die ursprüngliche Hubensiedlung völlig verschwindet und nur aus gelegentlichen Notizen oder aus Flur- und Hofnamen zu ersehen ist. Gründe für diese Entwicklung sind wohl einerseits eine intensivere Bewirtschaftung des vorhandenen Kulturlandes, andererseits aber auch die Zunahme der Bevölkerung wie auch das Bestreben der Herrschaft, durch die Vermehrung der Siedlungen die Einkünfte zu steigern. Eine nicht zu unterschätzende Rolle mag auch die Absicht gespielt haben, durch diese Neuanlage von Sölden die Rodungsarbeit weiter voranzutreiben, denn die Sölden wurden nicht einfach mit bereits vorhandenem Kulturland ausgestattet, sondern es ist ihnen ein erhebliches Verdienst am Landesausbau zuzuschreiben.

Die Struktur des hier vorliegenden Siedlungsraumes der alten Hube stellt sich folgendermaßen dar: Die ursprüngliche Hube umfaßte mit ihrer Flur auch Teile der östlichen, später neuangelegten Söldensiedlungen, so daß dieses Siedlungsgebiet bis an den Vornbacher Bach reichte. Allem Anschein nach war der Grundbesitz der Hube der Bewirtschaftung nach in zwei bzw. in drei Teile gegliedert, nämlich in eine zusammenhängende Wiesenfläche, in eine geschlossene Feldfläche und schließlich in das Waldstück. Die Wiese der Hube lag, wie aus dem Urbar ersichtlich, im südöstlichen Teil der Flur. Der Bregant- und der Berndlfriedhof werden daher ihrer Lage nach als „auf der Wiese“ liegend bezeichnet. Es ist also zu beobachten, wie aus der alten Hube Stück für Stück herausgeschnitten wurde. Die regelmäßige Anlage der Sölden läßt vermuten, daß ihre Anlage in verhältnismäßig kurzer Zeit stattgefunden hat, daß sie also ganz planmäßig vorgenommen wurde.

e) *Siedlungsraum und Siedlungsausbau von Neukirchen am Inn*⁸¹

Mit der Marederhube ist das Gebiet von Neukirchen am Inn selbst erreicht. Hier ist ein genauere Einblick in die siedlungsgeschichtliche Entwicklung möglich, da nicht nur Notizen aus den Urbaren oder sonstige spärliche Nachrichten vorliegen, sondern bereits in den Urkunden des Klosters Vornbach (MB 4) eine Quelle vorliegt, ein seltener Glücksfall in der Siedlungsgeschichte der Grafschaft. Neukirchen nimmt, wie Neuburg selbst, eine Sonderstellung ein. Diese zeigt sich schon dadurch, daß sich der Ort zum kirchlichen Mittelpunkt entwickeln konnte. Die Ursprünge der kirchlichen Organisation weisen aber über die Grafschaftsgrenzen hinaus.

Es ist trotzdem sehr schwierig, hier etwas Licht in die gesamte Entwicklung zu bringen. Die bisherige Sekundärliteratur begnügte sich damit, gerade in Neukirchen mit dem bekannten Jahr 1189 anzusetzen, mit der Schenkung der Kirche St. Johann in Schönau an das Kloster Vornbach⁸². Was aber vorher war, wird in der Regel gar nicht berührt. Es ist verwunderlich, daß man sich bisher die Frage nach den Anfängen noch nicht gestellt hatte.

Der ON Neukirchen wird in den Vornbacher Urkunden nicht selten genannt. Meist ist aber schwierig zu bestimmen, ob es sich bei diesen genannten Orten wirklich um Neukirchen am Inn handelt. Das Kloster hatte nämlich zahlreiche Besitzungen im heutigen österreichischen Raum, und dort liegen verschiedene Orte mit dem gleichen Namen: Neukirchen an der Enknach, Neukirchen am Wald usw. Daher ist auch leicht eine Verwechslung möglich, wenn sich keine weiteren Anhaltspunkte aus der Quelle selbst ergeben.

Eine Urkunde bezieht sich jedoch mit Sicherheit auf den Ort Neukirchen am Inn, die sog. „Donatio Ecclesie Neukirchen in Foresto“, ausgestellt im Jahre 1189⁸³. Es sei vorausgeschickt, daß die genannte Urkunde an keiner Stelle den ON Neukirchen erwähnt. Die Überschrift, mit der die Urkunde heute in den MB überschrieben ist, stammt sicher aus einer viel späteren Zeit. Jedenfalls steht dadurch fest, daß im Jahre 1189 der Name Neukirchen am Inn für dieses Gotteshaus noch nicht existierte. Röhm⁸⁴ mag vielleicht recht behalten, wenn er bemerkt, daß der Name Neukirchen erst nach der Zerstörung von 1233, nach dem Wiederaufbau und nach der Konsekrierung in Jahre 1363 dem Gotteshaus übertragen wurde. Tatsache ist jedenfalls, daß in der Urkunde nur von einer Ecclesia Schonawe gesprochen ist. Daraus eröffnen sich natürlich ganz neue Gesichtspunkte. Der Name Neukirchen steht vor allem nicht im Gegensatz zu einer alten Mutterkirche, denn der Name kann eben auch einen veränderten baulichen Zustand ausdrücken, also den Gegensatz: alter Kirchenbau — neuer Kirchenbau.

Es erhebt sich nun an dieser Stelle die Frage, auf welche Ursachen die Kirche dann ihre Entstehung zurückführt. Wenn schon nicht von einer Mutterkirche ausgegangen werden kann, von der her gesehen die Kirche als

⁸¹ Neukirchen am Inn, Lkr. Passau.

⁸² MB 4, 144—145.

⁸³ Ebenda.

⁸⁴ Röhm, Historisches Alter, S. 133.

Tochterkirche anzusprechen wäre, dann können die ersten Anfänge nur in einer Eigenkirche gesucht werden.

Eigenkirchen sind in diesem Raum schon sehr früh bekannt. In einer Urkunde der Passauer Traditionen⁸⁵ vom Jahre 788/89 wird berichtet, daß der Priester Alto eine von ihm gegründete Kirche bei Sulzbach mit ihrer Ausstattung der Domkirche zu Passau tradierte. Es handelte sich dabei um eine konsekrierte Kirche, denn eigens vermerkt der Stifter, er habe sie erbaut und den Altar errichtet und dann den Bischof eingeladen, Altar und Kirche zu Ehren des hl. Stephanus zu weihen, „quod ita factum est“.

Aus dem Jahre 791 oder 796⁸⁶ wird von einem weiteren Gotteshaus in der Umgegend von Sulzbach, einem oratorium, berichtet, einer Eigenkirche eines gewissen Meginhard, der seiner Kirche und dem Dom zu Passau sein Erbe übereignete. Auch hier wird erwähnt, daß er, der Stifter selbst, das Gotteshaus erbaut habe und daß Bischof Waltrich (777—804/05) es geweiht habe. Wo diese zweite Kirche genau lag, ist unklar, jedenfalls nicht direkt in Sulzbach, sondern irgendwo in der näheren Umgebung. Es wird lediglich gesagt, daß sich das Erbe des Stifters in Sulzbach befand. So groß war nun allerdings der Ort nicht, daß zwei Eigenkirchen dort hätten zur gleichen Zeit bestehen können. Jedenfalls aber ist daraus ersichtlich, daß bereits Ende des 8. Jhs. Kirchen in der rechtlichen Form der Eigenkirche bis nahe an die Grenzen der Grafschaft selbst errichtet waren. Schon aus diesem Grunde wird anzunehmen sein, daß auch die Kirche zu Neukirchen diesen rechtlichen Status innegehabt hatte. Dies ist allerdings vorerst nur eine Vermutung, und es bleibt zu untersuchen, ob sich dafür weitere Anhaltspunkte finden, oder ob sich eventuell auch andere Tatsachen ergeben. Wie stellt sich die Situation genau dar? Was sagt die Quelle? Ihr Text lautet⁸⁷:

„Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit wünscht Theobald, durch Gottes Gnade Bischof von Passau, all den Seinen, die an Christus glauben, ewiges Heil. Die Sorge, die uns durch das Hirtenamt auferlegt ward, mahnt uns, die Herde des Herrn und vor allem die Religiösen, und die in mönchischer Gemeinschaft leben, mit aufrichtigem Herzen zu lieben und ihren gerechten Bitten in rechter Huld Herz und Ohr zu öffnen. Dieser unserer liebenden Fürsorge entsprechend, haben wir die inständigen Bitten unseres verehrungswürdigen, in Christo geliebten Bruders Heinrich, des Abtes von Vornbach und seines Konvents entsprochen. Wir übergeben ihm zu seinen bisherigen Rechten in seiner Pfarrei, die das Gebiet, beginnend am Bach, genannt der Santpach, flußabwärts bis zur Donau und auf der anderen Seite von Voglaran bis zum Inn umfaßt, hinzu, daß die coloni innerhalb dieses Gebietes ihnen den dritten Teil des Zehents einlösen und dafür das ius bapticandi et tumulandi, ausgeübt durch den obengenannten Konvent, in ihrer Kirche zu Schonawe erhalten mögen . . .“

Aus diesem Text geht also zunächst einmal hervor, daß die Kirche zu Schönau 1189 bereits unter der Jurisdiktion des Bischofs von Passau stand, also keinem Eigenkirchenherrn mehr angehörte. Es geht aber nicht daraus

⁸⁵ Heuwieser, Traditionen, nr. 19.

⁸⁶ Heuwieser, Traditionen, nr. 34.

⁸⁷ Vgl. Anm. 82.

hervor, daß das Gotteshaus eine der umliegenden Kirchen als Mutterkirche anzusehen hätte. Handelte es sich also um eine Filiale, wäre sicher in der Urkunde dessen irgendwo Erwähnung getan. Die Kirche kann, da sie innerhalb des damals schon geschlossenen Herrschaftsgebietes der Grafschaft Neuburg liegt, wie aus Enikel ersichtlich ist, nur als ursprüngliche Eigenkirche der Grafen von Formbach angesehen werden, die später an das Hochstift Passau überging. Daß Graf Berthold unter den weltlichen Zeugen erscheint, auf Grund seiner Stellung als erster ihrer Reihe, darf wohl als Zeichen seines Interesses an dieser neuen Schenkung angesehen werden.

Wie die Urkunde zeigt, hatte das Kloster von Anfang an großes Interesse, auf diese Pfarrei einen größeren Einfluß auszuüben. So schreibt der Bischof in seiner Schenkungsurkunde, er habe dem Kloster auf dessen „inständige Bitten“ hin diese Schenkung erteilt. Der Bischof sah sich genötigt, endlich den Wünschen zu entsprechen. Dem Stil der Urkunde nach scheint das Kloster in dem Glauben verhaftet gewesen zu sein, ihm stehe rechtens zu, was es in seinen Bitten immer wieder vorbrachte. Auch daß man es wagte, dem Bischof die Bitte vorzutragen, ohne eine entsprechende Gegenleistung in Aussicht zu stellen, verweist in die gleiche Richtung.

Damit erhebt sich nun eine neue Frage: Welche Begründung hatten Abt und Konvent für ihren Anspruch? Die Antwort ist in dem kurzen Sätzchen zu suchen: „*terminos parochie sue . . . ampliavimus taliter.*“ Das heißt: Hier wurde weder eine Kirche noch eine Pfarrei tradiert, sondern bisherige Rechte, ich möchte sagen, bisherige Pflichten wurden durch zusätzliche Rechte erweitert. Wenn es heißt: *in sue parochie* dann ist das so zu verstehen, daß das Kloster die seelsorgliche Betreuung dieses Raumes, dessen Grenzen flüchtig umrissen werden und im großen und ganzen die Grafschaftsgrenzen ausmachen, bisher schon innegehabt hatte. Aber die seelsorgliche Arbeit war erschwert, denn es fehlten kirchenrechtliche Voraussetzungen. In diesem Sprengel befand sich also bereits eine Kirche, aber das Gotteshaus entbehrte noch der pfarrlichen Rechte. Es fehlte ihm sowohl das Taufrecht wie auch das Begräbnisrecht, das *ius bapcticandi et ius tumulandi*. Dazu scheint die Seelsorgsarbeit bisher mehr um Gotteslohn geleistet worden zu sein, denn erst jetzt wird dem Kloster der dritte Teil des Zehents zugesprochen.

An dieser gesamten Entwicklung scheinen auch die *coloni* nicht unbeteiligt gewesen zu sein. Denn wie die Urkunde zeigt, wünschen sie, in ihrer Kirche ihre Kinder taufen und ihre Toten auch dort beerdigen zu können. Auf Grund ihrer niedrigen sozialen Stellung erscheinen sie allerdings nicht als Bittsteller. Diese ganze Urkunde, die zunächst den Eindruck einer großzügigen Schenkung erweckt, ist also mehr als organisatorischer Akt zu werten, wobei Rechte und Pflichten, wenn auch in verkleideter Form, genau abgesteckt werden. Durch die Ausstattung von 1189 wurde die Kirche aber nicht zur Pfarrkirche erhoben, sondern sie wurde bis 1485 von Vornbach aus *excurrando* versehen, und erst nach der Säkularisation wurde hier eine Pfarrei errichtet.

Noch aber steht die Antwort auf die Frage nach dem Ort aus, an dem die Kirche errichtet worden war und nach dem sie auch benannt wurde. Wie

erklärte es sich, daß sie nach Schönau benannt wurde? Die bisherige Literatur nimmt dazu verschieden Stellung. Krick⁸⁸ übergeht die Frage überhaupt. Er schreibt lediglich an der genannten Stelle: „Die Kirche St. Johann in Schönau oder in Schöneck (?), später Neukirchen im Forst genannt...“ Er nimmt also von vorneherein eine Umbenennung an. Das gleiche ist bei Pflugbeil⁸⁹ zu lesen, auch bei Röhm⁹⁰. Rottmayr⁹¹ übergeht die Frage und auch Klämpfl⁹² geht auf das Problem nicht ein. Dallersböck⁹³ gibt zwar eine Erklärung dieses Vorganges, kann sie aber nicht oder nur vage belegen. Er schreibt, das ursprüngliche Kirchlein wäre zunächst Schönau genannt worden. Seit 1189 sei dann die Bezeichnung Neukirchen in foresto gebräuchlich gewesen. In diesem Jahr habe man die alte Kirche vergrößert und den Neubau habe man dann neue Kirche = Neukirchen genannt⁹⁴. Als Beleg für diese Ansicht gibt er MB IV. 144 an. Das ist im Grunde richtig, vereinfacht aber zu stark. Die Frage ist von der Siedlungsgeschichte her zu lösen.

Wie schon der Name sagt, ist in Schönau ein FIN zu sehen. Wenn die ursprüngliche Kirche also Schönau genannt wird, so sagt das nichts anderes, als daß sie in einer Flur stand, die als „Schöne Aue“ bezeichnet worden war. Diese Flur kann sehr groß gewesen sein, wie die Erfahrungen zeigen. Der alte FIN Schönau hat sich bis heute in einem Teilgebiet, verständlicherweise außerhalb der Grafschaftsgrenzen, erhalten, eben in dem Weiler Schönau. Die Namensgebung erfolgte von der alten Hube aus, dem späteren Marederhuber und dem Paulushuber. Südlich der Hube lag also die „Schöne Aue“. An sie schloß sich dann die sog. „Wiese“ nach Nordosten hin an. Diese Flurbezeichnungen waren räumlich nicht scharf abgegrenzt. Das Gebiet der „Schönen Aue“ erstreckte sich jedenfalls auch direkt nach dem Norden bis in die Gegend, in der heute noch die Kirche von Neukirchen steht. Erst unmittelbar nördlich dieses Raumes begann dann der Wald, wie aus den Urbaren von 1440 und 1523 ersichtlich ist.

Danach verhält sich die Situation also folgendermaßen: Wenn die Kirche auch einen Namenswechsel erfahren hat, so besteht damit keinerlei Veranlassung, einen Ortswechsel anzunehmen. Durch die Auflösung der alten Hube war auch die Möglichkeit gegeben, die alten Flurnamen abzulösen, wie es in diesem Falle geschah. Der Bereich, auf den sich der alte Flurname erstreckte, verkürzte sich mehr und mehr, bis er dann schließlich auf das heutige Schönau beschränkt blieb.

Wann nun die Kirche zu Schönau den neuen Namen Neukirchen erhalten hat, ist nicht entscheidend, wahrscheinlich auch nicht mehr mit Sicherheit

⁸⁸ Krick, Chronologische Reihenfolge der Seelsorgsvorstände und Benefiziaten des Bistums Passau, Passau 1911, S. 325.

⁸⁹ Pflugbeil Joseph, Chronik der Seelsorgsstellen des Bistums Passau, Passau 1881, S. 166.

⁹⁰ Röhm Johann Baptist, Das historische Alter der Diözese Passau, Passau 1880, S. 132.

⁹¹ Rottmayr Joseph, Statistische Beschreibung des Bistums Passau, Passau 1867.

⁹² Klämpfl, Grafschaft Neuburg.

⁹³ Dallersböck, Neuburger Wald, S. 91.

⁹⁴ Dazu auch Hartig, Die niederbayerischen Stifte, S. 59.

festzustellen. Wichtig ist aber vor allem, festzuhalten, daß die Kirche nicht verlegt worden war, sondern daß die Namensänderung vermutlich in baulichen Veränderungen begründet ist. Wahrscheinlich wurde ein Ausbau notwendig, nachdem die Ausstattung mit den neuen pfarrlichen Rechten auch eine räumliche Erweiterung des Raumes erforderte. Schon allein die Übertragung des *ius tumulandi* hatte weitreichende Folgen. Ähnlich verhält es sich auch mit dem *ius baptizandi*. Der bisherige gottesdienstliche Raum konnte auf die Dauer den neuen Anforderungen nicht mehr genügen. Was jetzt notwendig wurde, bewirkte nach außen hin das Gesicht einer neuen Kirche. Wann dieser Neubau oder Umbau erfolgte, ist nur zu erschließen. Sicherlich wird er innerhalb der nächsten 50 Jahre nach der Übertragung der Rechte in Angriff genommen worden sein.

In engem Zusammenhang mit der Entwicklung von Neukirchen steht die wirtschaftliche und rechtliche Konsolidierung des Klosters Vornbach. Das Kloster befand sich nämlich vom Tag seiner Gründung an in einer peinlichen Situation. Der ersten Gründung durch Himiltrudis war ohnehin nur eine kurze Lebenszeit beschieden. Fehlte dem Kloster schon eine solide wirtschaftliche Basis, so fiel die Zeit, in der es richtig fußfassen sollte, zudem noch in eine sehr turbulente Epoche⁹⁵. Das Kloster hätte vielleicht diese Wirren noch überstanden, wäre es nicht an so ungünstiger Stelle errichtet worden. In der unmittelbaren Nachbarschaft mit dem Sitz der Grafen konnte kein gutes Gedeihen erwartet werden. Aus diesen und noch anderen Gründen wurde nicht bloß eine Zweitgründung (1094) nötig, sondern Kloster und Grafensitz mußten voneinander getrennt werden. Mit dem Bau der neuen Burg zu Neuburg eröffneten sich Aussichten, die 1125 mit der Übereignung des alten Schlosses zu Vornbach an das Kloster verwirklicht wurden⁹⁶. Jetzt erst konnte sich die Mönchsgemeinschaft frei entfalten, und aus den Urkunden der nächsten Jahrzehnte, ja Jahrhunderte, ist zu spüren, wie kraftvolles Streben die alte Enge sprengte. Aber eine neue Gefahr drohte. Das Kloster war von den Gründern mit Besitzungen im unteren Rottal und im heutigen Österreich nicht unerheblich ausgestattet worden und zwar in einem Gebiet, in dem auch der Bischof von Passau sehr mächtig war. Wie leicht konnten sich daraus im Verlaufe der Zeit schwere Komplikationen ergeben. Bischof und Abt blieben aber die Jahrhunderte hindurch in bestem Einvernehmen.

Zu Beginn des 12. Jhs. versuchten nun Abt und Konvent, den wirtschaftlichen und seelsorglichen Einfluß in ihrem unmittelbaren Bereich immer weiter auszubauen. In einer Urkunde ungefähr um das Jahr 1122⁹⁷ wird von einem Tausch zwischen Bischof Reginmar (1121—1138) und Abt Wirnto berichtet. Durch seinen Vogt Graf Hermann übergibt der Abt dabei zwei Mansen „apud Sulzbach“ dem Bischof und erhält dafür den Zehent „*que est inter fluvium Enum et rivum Formbach et vallem quandam superius terminalem*“. Es handelt sich dabei um den Zehent des Gebietes unmittelbar beim Kloster. Damit gelang dem Konvent zugleich ein erster Vor-

⁹⁵ Oswald Josef, *Alte Klöster*, S. 164.

⁹⁶ MB 4, 16.

⁹⁷ MB 28, 2, 100.

stoß, nämlich das uneingeschränkte Besitzrecht in seinem eigenen Besitz. Darauf konnte jetzt weitergebaut werden. Die Anstrengungen ließen in der Folge nicht nach. Den größten Erfolg konnte das Kloster mit dem Ende der 80er Jahre des 12. Jhs. verbuchen. Im Jahre 1188⁹⁸ übergab Bischof Diepold (Theobald) von Passau (1172—1190) in seinem Schenkungsbrief dem Abt Heinrich von Vornbach und seinem Konvent auf ewig die dem Kloster nahegelegene Pfarrei Sulzbach, mit allem, was zu dieser Kirche gehörte, Kapellen, Dotationen und Zehente. Die Kapellen (Filialkirchen) werden genannt: Ruhstorf, Rotersham, Weihmörting und Rotthof bei Ruhstorf. Der Abt und seine Nachfolger sollten „*legitime et canonice instituti*“ Inhaber dieser großen Pfarrei sein. Als Tauschobjekt übergaben Abt und Konvent 4 1/2 Mansen dem Bischof. Durch diesen Tausch war die gesamte kirchliche Verwaltung und die Seelsorgstätigkeit im Raume des Klosters auch dem Kloster übertragen. Der Tausch war für beide Partner zufriedenstellend: Der Bischof hatte mit der Übergabe der Pfarrei an den Konvent eine Institution gefunden, die ihm die seelsorgliche Betreuung der Bewohner dieses Raumes gewährleistete, und zudem hatte er auch keinen materiellen Schaden davongetragen. Für das Kloster aber war der Einfluß auf diese Pfarrei wesentlich wichtiger als ein paar Mansen (Huben) irgendwo weit entfernt in Österreich. Außerdem glichen der Zehent und die sonstigen Einkünfte aus den Stolarien den Verlust einiger Güter aus. Nun galt es also nur mehr, den Einfluß auf den bisherigen Seelsorgssprengel im Gebiet der Grafschaft Neuburg zu erweitern und zu vertiefen. Und es gelang bereits 1189, wie dargelegt wurde.

Diese gesamte Entwicklung trägt auch noch eine siedlungsgeschichtliche Komponente. Sie zeigt, daß die Einwohnerzahl der Grafschaft in dieser Zeit — im 12. Jh. — so weit angewachsen war, daß sich die Errichtung eines eigenen Vikariates überhaupt lohnte. Sie hatte immerhin schon eine solche Stärke erreicht, daß der dritte Teil des Zehents, der dem Kloster zugesprochen worden war, eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit darstellte. Wie der Bericht Enikels zeigt, war gerade im 12. Jh. der Hubenausbau bereits ziemlich abgeschlossen. Wir haben zwar über die Anzahl der Huben keine Nachricht, aber schon daraus, daß die Grafschaft in verschiedene Ämter eingeteilt war, ist zu ersehen, daß die Zahl nicht gering gewesen sein konnte. Der erste Siedlungsausbau war jedenfalls um die Mitte des 12. Jhs. weitgehend abgeschlossen.

f) Pfenningbach⁹⁹

Nach all diesen Ausführungen verbleibt für das Pürgschusteramt nur mehr ein Anwesen zu beschreiben, das ebenfalls in den früheren Ausbau des Waldgebietes gezählt werden darf, nämlich der Magauer im heutigen Pfenningbach. Der ON Pfenningbach ist sehr jung. Auch die Siedlung selber

⁹⁸ MB 4, 141 f.

⁹⁹ Pfenningbach, D., G. Neukirchen am Inn, Lkr. Passau. Dazu auch der Aufsatz: F. H., Das Geschlecht der Kitzbichler, 500jähriger bäuerlicher Edelsitz im Rottal. PNP, Heimatglocken, Beilage für heimatliche Belehrung und Unterhaltung, Jahrgang 1955, Nr. 14, S. 1.

ist spät entstanden. Jedenfalls war im Urbar von 1523 außer dem genannten Anwesen noch kein Gut dort verzeichnet. 1826 (1826/89, Nkchn.) befand sich das Magaueranwesen im Besitz von Michael Danninger, 1674 (1674, 677') war Mathias Fridl Inhaber des Maggauergutes und stiftete davon 3,24 fl. Er hatte es zu Erbrecht vom vorausgegangenen Besitzer Jakob Granpaß übernommen und dieser hatte es mit Kaufvertrag vom 17. März 1654 von den H. H. D. Jesu Soc. in Passau, also von den Jesuiten, erhalten. Wie und wann die Jesuiten zu diesem Anwesen gekommen waren, ist aus den Neuburger Archivalien nicht zu ersehen. Aber alle Umstände lassen die Vermutung als nicht ganz unbegründet erscheinen, als hätte einmal die Grenze des hochstiftischen Waldes bis zum heutigen Pfenningbach gereicht. Anders sind verschiedene Umstände einfach nicht zu verstehen. Schon der Ortsname Pfenningbach, der ja schließlich vom Bach übernommen worden war, kann nur so erklärt werden, daß das Waldgütleramt, das auch Pfenningamt genannt wurde, einst an dieser Stelle den Wald durchstieß und hier das Ufer des Baches erreichte. Der Pfenningbach wird nur in einem kleinen Abschnitt, in seinem Quellgebiet, als solcher bezeichnet, während er in seinem Unterlauf zunächst Kälberbach und schließlich Vornbach genannt wird.

Der ON Pfenningbach existierte 1523 noch nicht. Erst im Urbar von 1674 (1674, 585', 586', 589) taucht er auf. Auch die ON oder FIN des Urbars von 1674, die irgendwie auf kirchlichen Besitz schließen lassen, wie Pfaffenbauer, Pfaffenholz usw. fehlen früher. Daraus ist zu schließen, daß sich hier erst im Laufe des 16. Jhs. neue Entwicklungen angebahnt hatten, die dann aber wieder abgebrochen wurden.

Das Anwesen des Magauer war 1674 von der üblichen mittleren Größe. Der Besitzer entrichtete 3,24 fl. an die Herrschaft. Um die Mitte des 17. Jhs. drohte es auseinanderzufallen. Der Vorgang kann als Beispiel auch für andere Fälle angesehen werden. Mathias Fridl heiratete (1674, 677') die Witwe des vorausgegangenen Besitzers Jakob Granpaß. Aus der ersten Ehe seiner nunmehrigen Gattin übernahm er 4 Kinder, die später, als sie erwachsen waren, Anspruch auf das väterliche Erbe erhoben. Dadurch wäre der Magauerhof ruiniert gewesen. Eine Aufteilung in kleine Parzellen hätte den Zerfall bedeutet. Man suchte also nach einem Ausweg. Dabei bot sich eine günstige Gelegenheit. Zur gleichen Zeit zerfiel nämlich das Johannsengut in Neukirchen (um 1650). Fridl erwarb für seine 4 Stiefkinder ein Grundstück aus diesem Anwesen und teilte es dann in drei Felder auf, die er an die Erben herausgab. Wie der vierte Erbe abgelöst wurde, ist nicht zu ersehen. Vielleicht bekam er den elterlichen Hof. Dieser Weg konnte natürlich nur eingeschlagen werden, wenn genügend Geld vorhanden war, neue Grundstücke zu erwerben. Andernfalls mußte ein Grundstück nach dem andern abgegeben werden, so daß der Stammhof mehr und mehr zusammenschmolz. Im Urbar ist dann vermerkt: „ist von (NN) *herdankhomen*“. Dies ist also eine unter den vielen Möglichkeiten, wie sich der spätere Siedlungsausbau vollziehen konnte. Die hier vorliegende Art und Weise scheint die günstigste gewesen zu sein, weil das ursprüngliche Gut dabei nur wenig in Mitleidenschaft gezogen worden war. Wichtig ist die

Tatsache, daß sich dabei die Siedlungsfläche nicht vergrößerte. Größere Rodungen wurden jetzt kaum mehr vorgenommen. Das vorhandene Kulturland wechselte nur immer wieder den Besitzer, so wie es ja auch heute geschieht. Vermehrt haben sich dabei die Anwesen, sich aber zugleich in ihrer Größe und Ausstattung wesentlich verringert. Damit trat eine immer stärkere Zersplitterung des Kulturlandes ein.

Das Magaueranwesen bestand bereits 1440 und 1523 (1523, A. 9/B. 33; A. 26'/B. 98). Damals saß Hanns Mackhauer auf dem Anwesen. Leider fehlen im Urbar — wie so oft — weitere Angaben. Im Urbar von 1440 entrichtete Makaver (1440, 18') seine Stift „*von der Kcholerin und von der biss pain kchaltenbrun*“.

Mit dem Magauer ist die Beschreibung des Bürgschusteramtes abgeschlossen. Die Anfänge reichen teilweise weit zurück. Die siedlungsgeschichtliche Entwicklung verläuft in der gesamten Grafschaft in der gleichen Richtung. Entscheidend ist, wie immer wieder zu beobachten war, daß der Ausbau von der Herrschaft geleitet wurde, wenn daneben auch den einzelnen Bauern viele Freiheiten belassen waren.

III. Das Steinharreramt

1. *Summarische Übersicht*

An das Pürgschusteramt¹⁰⁰ schließt im Norden das 1674 sog. Steinharreramt. 1523 wurde es nach einem früheren Amtmann Joachimsamt bezeichnet, während es 1440 Friedrich-Varster-Amt genannt war. Von allen Ämtern der Grafschaft zeigt dieses Amt die absonderlichste Form. Es zieht sich in nordwestlicher Richtung als zeitweilig sehr schmaler Streifen entlang der westlichen Grafschaftsgrenze hin. Nur an einigen Stellen erfährt das Amt Ausbuchtungen, die vor allem durch Siedlungskumulationen bewirkt werden. Diese sind aber meist in relativ später Zeit entstanden. Die wichtigsten davon sind: der große Siedlungskomplex nördlich von Neukirchen am Inn, in Kleingern, Unter- und Kurzeicht, in Altenmarkt und vor allem in Rehschaln. Im Norden des Amtes kommen dann noch die Siedlungen von Jägerwirth, Hofmark und Steinhügel hinzu. Alle diese Siedlungen sind relativ jung, wenn auch stets alte Siedlungsansätze gegeben sind. Alt dagegen sind die in einer langen Kette über das ganze Amt hin verbreiteten Einzelhöfe. Sie reichen vielfach ihrem Alter nach wesentlich noch über das 15. Jahrhundert zurück.

2. *Der Siedlungsausbau im Siedlungszentrum von Neukirchen am Inn (Fortsetzung)*

Die Beschreibung beginnt an der südlichen Grenze des Amtes. Dort bildet im wesentlichen die Straße von Neukirchen nach Pfenningbach die Amtsgrenze. Durch die sonderbare Grenzziehung zwischen dem Pürgschuster-

¹⁰⁰ Vgl. Anm. 6 (Grenzbeschreibung).

und dem Steinharreramt wurde die Ortschaft Neukirchen am Inn, so wie die Ortsstruktur heute aussieht, auseinandergerissen. Die südlich der Straße gelegenen Anwesen, also die des Pürgschusteramtes in der unmittelbaren Nachbarschaft von Neukirchen, wurden bereits im vergangenen Kapitel behandelt. Es wurde nur einmal nötig, die Grenzen zu überschreiten, nämlich beim Kainerreitter (1826/64, Nkchn.). Das Anwesen gehörte zwar 1674 bereits zum Pürgschusteramt, nicht aber 1523 (1523, A. 32/B. 125) und 1440 (1440, 5'). Damals wurde es noch zum Steinharreramt gerechnet. Dies mag sicher seine Gründe gehabt haben. Irgendwie wurden nach den Eintragungen im Urbar von 1523 der Kainerreitter und der Hinderreitter im Steinharreramt (1826/72, Nkchn.) in einem gewissen Zusammenhang gesehen. Das Hinterreitteranwesen besaß 1674 (1674, 597) Stephan Hinderreitter. Er stiftete davon 2,12 fl. Es war ein Erbrecht. 1523 (1523, A. 32/B. 125) hatte Jörg Hinderreitter das Gut inne und im Jahre 1440 (1440, 5') Hensll im Hinterreut. Wie der Name schon sagt, befand sich das Gut auf dem hinteren Reut. Es ist zwar im Zusammenhang mit dem Hinterreut kein Vorderreut genannt, aber es war aller Wahrscheinlichkeit nach im Kainerreitter gegeben. Erst südwestlich dieser beiden Anwesen begann die alte Siedlung von Neukirchen. Es ist also anzunehmen, daß von Neukirchen aus ziemlich früh Vorstöße in das umliegende Waldgebiet unternommen worden waren, die sich in diesen Reutorten widerspiegeln.

Das erste Gut, das heute zu Neukirchen gezählt wird, ist das Anwesen des Paul Priester, genannt beim Schmied zu Neukirchen (1826/76, Nkchn.). 1674 (1674, 603) besaß Mathias Wägner die Schmidten zu Neukirchen. Sicherlich handelt es sich hierbei um das gleiche Anwesen, von dem 1523 (1523, A. 32'/B. 126) Sigmund Smid zu Neukirchen stiftet, nämlich um das Gütl auf der Hinderreut. 1440 ist die Schmiede nicht erwähnt. Allerdings werden Handwerksbetriebe im Urbar von 1440 überhaupt kaum genannt. Anscheinend wurden von ihnen die Abgaben nicht in der üblichen Form verlangt, so daß sie im Urbar auch nicht erscheinen konnten. Das gesamte Siedlungsbild zeigt also, daß einst der Wald bis nahe an das Zentrum von Neukirchen heranreichte und daß das Land nur nach Süden hin, nach Schönau, vielleicht von Natur aus schon offen war. Je mehr sich also das Siedlungsbild abrundet, umso klarer wird, daß der FIN Schönau das unmittelbare Gebiet von Neukirchen einschloß.

In der Siedlung Neukirchen selbst werden ursprünglich nur drei Anwesen überliefert, von denen in den Jahren zwischen 1523 und 1674 bereits eines abgegangen war. Da ist zunächst der Hofwirt von Neukirchen, 1826 (1826/53, Nkchn.) im Besitz des Anton Pell. 1674 (1674, 603) besaß Hanns Rixner die Hoftafern in Neukirchen zu Erbrecht mit einer Stift von 1,30 fl. und 1523 (1523, A. 32/B. 125) saß Gregorj Reingruber auf der Tafern und auf der Sölden. Tafern und Sölden scheinen später getrennt worden zu sein. Daher erklärt sich auch die niedrige Stift von 1674. Die Tafern existierte schon sehr früh. Sie wird bereits im Urbar von 1440 genannt (1440, 5'). Damals stiftete Makaur *von der tavern und von zbain fleckbhen und von des Beber hofstat*. Allem Anschein nach ist dann in dieser Weberhofstatt die Sölden von 1523 zu sehen.

Den eigentlichen Kern der Siedlung aber bilden die beiden folgenden Anwesen. Zunächst ist der Maier zu nennen, 1826 (1826/75, Nkchn.) im Besitz von Martin Sonnleitner. 1674 (1674, 600') saß Hanß Geörg Mayr auf dem Mayr-Guett zu Neukirchen als Erbrechter. Das Anwesen zählte damals zu den größten der Grafschaft. Mayr stiftete von seinem Anwesen 6,12 fl. Schon 1523 hatte das Gut ein beträchtliches Ausmaß erlangt. Damals bestand gerade die Gefahr der Teilung. Wie das Urbar (1523, A. 32'/B. 128) zeigt, stiftete Hanns Mayr von seinem halben Hof und auch von der anderen Hälfte, die seinen Miterben zugesprochen war. Auf diese Weise kam praktisch die durchgeführte Teilung nicht zur Geltung. Das Gut blieb weiterhin in der Hand eines Besitzers. 1440 war das Gut noch ungeteilt. In dieser Eintragung tritt die Sonderstellung des Hofes klar hervor. Der Inhaber dieses Hofes wird als Mair im Hoff bezeichnet (1440, 5').

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich in diesem Hof eine der alten Huben der Rodungszeit, gemeint ist die Periode des Hubenausbaues, verbirgt.

Das zweite große, alte Gut von Neukirchen konnte dem Schicksal, das schon dem Maier gedroht hatte, nicht mehr entgehen. Es wurde im Verlaufe so gründlich zerstückelt, daß im Urbar von 1674 davon nichts mehr erwähnt ist, außer verschiedene, an zahlreiche neue Besitzer verteilte Grundstücke, wobei nur mehr ihre ursprüngliche Herkunft genannt wird. Das Gut selbst aber hat sich aufgelöst. Es war das sog. Johannesgut zu Neukirchen (1523, A. 32/B. 126). Ob dieses Gut mit der Kirche von Neukirchen, die das Patrozinium des hl. Johannes trägt, in irgendwelchem Zusammenhang stand, ist nicht mehr zu sagen. Diese Vermutung dürfte aber nicht als abwegig angesehen werden. Auffallend ist jedenfalls der Hofname, da sonst der Name Johannes im Urbar des 16. Jhs. nicht gebraucht wird, wohl aber die volkstümliche Form Hans. Jedenfalls gehörte dieses Gut zu den alten Siedlungen. Seine Lage ist heute nur mehr schwer festzustellen. Das zerteilte Gut gab, wie gewöhnlich, den Grundstock für eine ganze Reihe von Anwesen ab, die auf den Teilen der alten Flur überhaupt erst neu errichtet wurden oder wenigstens ihre Flur durch Hinzuerwerbungen erweitern konnten. Ein größerer Teil des Grundbesitzes scheint an Geörg Zieglmaister (1674, 595'), einem Schöfknecht, übergegangen zu sein. Er hatte das Rotten-Söldl freistiftsweise inne. Dazu besaß er die Johannsen-Gründt zu Erbrecht. Er hatte sie am 17. 3. 1654 erkaufte. Sie blieben allerdings nicht allzu lange im Besitz dieser Familie, denn 1702 wurden sie wieder veräußert. Es scheint, als wären die Grundstücke nach dem 30jährigen Krieg ziemlich feil, sonst hätte ein Schöfknecht kaum das Geld aufgebracht, eine größere Flur zu erwerben. Die Größenverhältnisse sind aus der Stift zu ersehen. Zieglmaister stiftete immerhin — in allem, wie im Urbar vermerkt ist — 3,18 fl. (1674, 1072). Die gewöhnlichen Sölden, die an gewerbetreibende Grundholden ausgegeben waren, erreichten nie diese mittlere Größe der Güter.

Grundstücke vom Johannsengut erwarb auch Wolff Aigeman (1674, 602), der die Badthaußgerechtigkeit¹⁰¹ in Neukirchen ausübte. Ferner wird auch

¹⁰¹ Dazu Schmeller, 207 ff.

noch Pauluß Weyermann (1674, 606) am Khillian Paulussen-Heußl am Hinderreith, ein Freistifter, genannt. Gerade die Freistifter hatten großes Interesse, Grundstücke zu Erbrecht zu erwerben, um einmal festen Boden unter die Füße zu bekommen. Diese Beobachtung läßt sich immer wieder anstellen. Die neu gekauften Grundstücke waren ja erbberichtigt.

Nach den einzelnen Daten über die Grundstücksveräußerungen zu schließen, dürfte das Johannsengut erst um die Mitte des 17. Jhs. zerfallen sein. Jedenfalls bestand es 1523 noch als Gut mit einer Sölden. 1440 kann es nicht identifiziert werden. Sicher aber bestand es auch damals schon.

Die Siedlung von Neukirchen hat sich bis zum Beginn des 19. Jhs. in zwei Schüben erweitert. Waren nach den Aufzeichnungen von 1523 — ähnlich war das Bild 1440 — nur zwei Höfe, eine Schmiede und ein Wirtshaus in Neukirchen selbst zu melden, so sieht das Bild 1674 schon wesentlich bunter aus. Die Zahl der Anwesen ist bis dahin auf ungefähr 10 angestiegen und hat sich bis zum Beginn des 19. Jhs. weiterhin um 5 erhöht. Gezählt sind nur die Anwesen, die unmittelbar in der Ortschaft selbst liegen. Mit der sich steigernden Zahl der Anwesen nimmt deren Größe und Ausstattung ab, da ja das eigentliche Siedlungsland nicht mehr wesentlich erweitert werden konnte.

3. Der Siedlungsausbau im Raume westlich von Neukirchen am Inn

Die Untersuchung wendet sich jetzt dem unmittelbar südwestlich von Neukirchen gelegenen Gebiet zu. Schon aus den Orts- und Flurnamen ist ersichtlich, daß es sich hier um eine frühe Rodungssiedlung handelt, allerdings um eine typische Ausbausiedlung. Da finden sich jetzt Flurnamen wie „in der Reuten, im Grundt, im Vogelgesang, im Ödholz“ usw. Die Siedlungsvorstöße erfolgen von Neukirchen aus.

An erster Stelle steht der Schüßleder, unmittelbar an der Grenze von Niederreisching¹⁰² (1826/81, Nkchn.). 1826 befand sich das Anwesen im Besitz von Michael Maiereder. 1674 besaß Thoman Weyerer das Schüßlederguet zu Erbrecht und stiftete davon 4,12 fl. (1674, 570'). Das Gut lag unmittelbar an der bayerischen Grenze. Damit beginnt wieder eine Kette von Siedlungen, die ihrer Anlage nach dem Zwecke der Grenzsicherung und der Ersiedelung zu dienen hatten. Sie unterscheiden sich aber von den bereits genannten in Eglsee wesentlich durch ihre Größe. Eine sichere Grenzziehung scheint aber im Raume Neukirchen—Irsham¹⁰³ besonders vordringlich gewesen zu sein, da sich hier die Besitzungen des Klosters Fürstenzell ziemlich in das Neuburger Gebiet vorgeschoben hatten. Siedlungsgrenze war eben zur Herrschaftsgrenze geworden.

Hier im Gebiet des Schüßleders schob sich das heutige Niederreisching wie ein Keil in das Grafschaftsgebiet vor. Es scheint fast, als wäre durch diesen Einbruch die Hofflur des Schüßleders auseinandergeschnitten worden, denn der Bauer besaß auch in Aubach, also südlich von Niederreisching — das ja selbst nicht zur Herrschaft gehörte — noch Grund und Boden. Das Gut

¹⁰² Niederreisching (Reisching), W., G. Fürstenzell, Lkr. Passau.

¹⁰³ Irsham, D., G. Fürstenzell, Lkr. Passau.

ist schon 1523 genannt. Damals stifteten die Erben des Hannsen Schusslöder vom Gutl auf der Schusslöd (1523, A. 39/B. 150) und 1440 stiftet Schussler vom Suehentobl (1440, 5).

Nördlich vom Schüsleider liegt der Hof des Leopoldseders (1826/82, Nkchn.). 1826 befand sich das Gut im Besitz von Jakob Dobler. 1674 (1674, 572') besaß Thoman Wellner das under und das ober Leopoldtsöder Guett zu Erbrecht in einem.

Das Gut blieb dann später weiterhin zusammengelegt, die Flur wurde aber allem Anschein nach stark verkleinert, denn es gehören, so ist 1674 vermerkt „*anitzo 3, alters 6 felter zum guett*“. Erstaunlich bleibt aber die Größe trotzdem noch, die das Gut im 17. Jh. aufweist. Wenn tatsächlich nahezu die Hälfte des ehemaligen Besitzes abgetrennt worden war, dann muß in diesem Gut eines der größten in der Grafschaft gesehen werden, soweit es die ursprüngliche Ausstattung betrifft, denn der Besitzer von 1674 stiftete damals noch den hohen Betrag von 6,24 fl. 1523 war das Gut geteilt. Die Besitzer der jeweiligen Hälften sind der Wastl Leopoltzöder (1523, A. 10'/B. 39; A. 32'/B. 127). Die Teilung wurde scheinbar mit großer Akribie vorgenommen, denn es ist verzeichnet, daß eine Wiesmahd genau zur Hälfte an je einen der Erben vergeben worden war. Die Hofteilung scheint kurz vor 1523 stattgefunden zu haben. Wahrscheinlich war aber das Gut 1440 ungeteilt. Aus diesem Urbar ist nur der Name des Gutes bekannt (1440, 5): Item Leuppoltzoder. Ein zweiter Eintrag könnte allerdings vermuten lassen, daß das Gut unter Umständen doch geteilt war, denn in dieser zweiten Notiz wird eine Frau als Besitzerin genannt. Danach stiftet die Leuppoltzoderin von der Panzeinin¹⁰⁴ und von der Zistlerin¹⁰⁵ (1440/f. 17). Es muß aber daraus nicht notwendig geschlossen werden, daß bereits eine Hofteilung vorlag. Es kann sich in der ersten Notiz auch um die bloße Nennung des Hofnamens handeln.

Nordöstlich vom Leopoldsöder liegen zwei weitere Anwesen, die ihren Ursprung auf eine Teilung zurückführen. Es handelt sich um die beiden Güter, den Obereholzer (1826/83, Nkchn.) und den Untereholzer (1826/84, Nkchn.). Das Obereholzergut besaß 1674 (1674, 575') Khönnig Sebastian. Dazu gehörte auch eine Wiese in der Nähe des Schmelzingerhofes. Das Untereholzergut war 1674 (1674, 574) im Besitz von Hannß Wißler. Dieses Gut wird im Urbar einfach das Eheholzer-Güetl genannt. Es handelt sich dabei anscheinend um das eigentliche ursprüngliche Anwesen. Beide Güter sind aber auch schon im Urbar von 1523 genannt. Das eine besitzt Hanns im Ödholtz (1523, A. 10'/B. 39; A. 33'/B. 128), das andere Wolfgang Ödholtz (1523, A. 10'/B. 40; A. 33'/B. 130). Zu ihm gehörte eine Wiese, von der er zum St. Jörgentag zur Hälfte diente: „*Und die ander halb wiß hat der Bischof zu Passau mit gewallt inn, und nimbt den zinns davon.*“ Der Bauer selbst war dadurch nicht benachteiligt, nur dem Grafen gingen diese Einnahmen verloren. Mit welchem Recht der Bischof diese halbe Wiese beanspruchte,

¹⁰⁴ Eine Wiese, die an einem Bannzaun lag, dessen Errichtung geboten war, wie auch seine Unterhaltung (Schmeller, 243).

¹⁰⁵ Eine Wiese, benannt nach dem Bauern Zißler, dessen Flur sie sicher berührte. Viele FIN sind auf diese Weise zu erklären.

wird nicht erwähnt. Hier beim Ödholzer werden auch erstmalig wieder Neureute genannt, eines im Kunigstobl (Königsdobel, der Waldteil östlich von Pfenningbach) und ein anderes Neureut, genannt der Fleck vor dem Vornpach. Es dürfte sich beidemale um eine Rodung in der Gegend von Pfenningbach handeln. Im Urbar von 1440 ist das Gut noch ungeteilt. Es wird als Besitzer Henssll Odholtzer¹⁰⁶ (1440, 5) genannt. Die Hofteilung hat also in dem Zeitraum zwischen 1440 und 1523 stattgefunden.

Westlich vom Leopoldsöder liegt der Grundmaier (1826/86, Nkchn.). 1674 (1674, 566) besaß Sigmundt Grundtmayr das Gut „im Grundt“ genannt. Grundtmaier leistete insgesamt 1 fl. 6 kr. Stift an die Herrschaft. Diese Angaben scheinen allerdings etwas unwirklich zu sein. Die Abgaben sind für ein Gut zu gering. Möglich ist, daß im Urbar ein Schreibfehler vorliegt, möglich ist aber auch, daß gesonderte rechtliche Verhältnisse gegeben waren, die zu einer weitgehenden Abgabefreiheit führten. Das Gut wird auch in den früheren Urbaren genannt. 1523 (1523, A. 32/B. 127) ist vermerkt: *Anndre Grundtmair stift zu st. Michelstag vom gult im Grundt*. Aufschlußreicher ist auch die Eintragung im Urbar von 1440 nicht (1440, 5). Dort wird überhaupt nur der Name genannt: Henssll im Grunt¹⁰⁷. Dieses gesamte Siedlungsgebiet südlich und südwestlich von Neukirchen war ursprünglich mit dem FLN Öd bezeichnet gewesen, der dann als Grundwort den einzelnen Hofnamen beigegeben wurde. Später wurde es dann vielfach wieder abgestoßen, wie es bei dem nun folgenden Anwesen belegt ist, beim Gamperl (1826/85, Nkchn.). 1826 wird als Besitzer Georg Grampaß verzeichnet. 1674 (1674, 569) hatte Jacob Albel das Gämperl-Güetl zu Erbrecht und stiftete 3,24 fl. 1523 (1523, A. 32/B. 126) besaß Lienhart Gamperl das Gütl auf der Gämpelöd. Hier ist also das alte Grundwort noch erhalten. 1440 ist der Gamperl — wenigstens unter diesem Namen — nicht bezeugt.

Nordwestlich vom Gamperl liegt der Habnschadn, 1826 (1826/87, Nkchn.) im Besitz von J. Zieglmeister. 1674 (1674, 563) hatte Mathias Sparsberger das Habnschaden Guett im Fogelgsang¹⁰⁸ zu Erbrecht. Am 14. 3. 1664 hatte er es erkaufte. Der frühere Besitzer wird nicht angegeben. Die Stift betrug 3,24 fl. Das Gut im Fogelgsang wird im Urbar von 1523 schon genannt (1523, A. 33/B. 129), als Lienhart Wägner das Gut innehatte. Im Urbar von 1440 ist es nicht zu identifizieren.

4. Die Siedlungsverdichtungen Kurzeichet, Untereichet und Kleingern im Raum der alten Striglerin

Auf der nördlich vom Habnschadn gelegenen Höhe steht der Paßberger (1826/112, Nkchn.), der heute zur Flur von Kurzeichet zählt und 1826 im Besitz von Martin Reschauer war. 1674 (1674, 564) besaß Sigmundt Spar-

¹⁰⁶ Edholzer ist also abgeleitet von Ödholz, mhd. oede = leer, öde, un bebaut, unbewohnt (Lexer, 154).

¹⁰⁷ Die Ortsbezeichnung „im Grundt“ gibt lediglich die Lage an. Grunt = Vertiefung, schmales, tief eingeschnittenes Tal, Schlucht, Niederung, Ebene (Lexer, 77).

¹⁰⁸ Ort mit reichem Baumbewuchs, in dem sich die Singvögel gerne aufhalten.

spberger den Sparspergerhof zu Erbrecht. Das Gut hatte eine erhebliche Ausdehnung, wie schon die Größenbezeichnung Hof im Urbar erweist. Sparsberger leistete an die Herrschaft eine Stift von 6,12 fl. Abgaben und zählte damit zu den Großbauern in der Grafschaft. Das Geschlecht der Sparsperger saß bereits 1523 (1523, A. 32'/B. 127) auf dem Hof. Damals stiftete Wolfgang Sparsperger vom gut auffm Sparsperg. Im Urbar von 1440 wird lediglich der Hofname erwähnt als Spairsperger (1440, 5). In einer weiteren Notiz wird allerdings noch hinzugefügt, daß der Inhaber des Gutes auch noch von einigen zusätzlichen Grundstücken seinen Zins zu entrichten hatte: „*item Spairsperiger vom Stepach und von Buerbissen*“.

Wie beim FIN Fogelgesang, so hat auch beim Sparsberger die Vogelwelt bei der Namensgebung ihr Teil beigetragen. Sparsberg ist als Sperlingsberg zu verstehen.

Als letztes der Anwesen in diesem Raum — westlich von Neukirchen — bleibt noch der Reingruber zu nennen, 1826 (1826/109, Nkchn.) im Besitz von Jakob Lukas. 1674 (1674, 582) besaß das Anwesen Anndre Reingrueber auf der Reingrueb zu Erbrecht. Er entrichtete an die Herrschaft eine Stift zu 4 fl., zählt also seiner Größe nach nicht mehr zu den mittleren Bauern. Das Geschlecht saß bereits 1523 auf dem gleichen Gut. Damals (1523, A. 35'/B. 137; A. 11/B. 41) stiftete Hanns Reingrueber vom gut in der Reingrueb, von seiner Wiesmahd und von einem Neureut. Es ist das einzige Mal, daß bei einem Anwesen in diesem Raum im Urbar von 1523 ein Neureut erwähnt wird. Allem Anschein nach waren hier die Möglichkeiten zur Rodung früher schon erschöpft. Im Gegensatz zu den letzten Gütern in der Nachbarschaft des Reingrubers ist dieses Gut bereits im Urbar von 1440 sicher genannt (1440, 17). Danach stiftete Rangrueber von der Tannenbis und von der Reischlin.

Nun verbleiben noch einige der alten Güter westlich des zuletzt beschriebenen Raumes. Die westlichsten Spitzen stellen der Hofreiter und der Breitengerner dar. Schon 1440 wird im Hofreut ein Sebenhag vom Hofreyt genannt (1440, 5). Auch im Urbar von 1523 (1523, A. 35'/B. 138) ist das Anwesen verzeichnet, das Gut im Hofreut, von dem Sigmund Hofreyter stiftet. Es war damals geteilt, denn Sigmund Hofreyter stiftete von dem Gut seines Teils. Der andere Teil des Gutes dürfte im heutigen Blasmann (1826/141, Nkchn.) zu sehen sein. 1674 (1674, 558') besaß Andre Hofreitter das alte Hofreitter Gützl zu Erbrecht. Es war von mittlerer Größe. Hofreitter leistete 3 fl. 6 kr. an die Herrschaft. 1826 (1826/140, Nkchn.) besaß Florian Hofreiter das Gut. Der Hausname Hofreiter sagt schon, daß hier einst die Herrschaft direkt in die Siedlungsarbeit eingegriffen hatte¹⁰⁹. Auch die gesamte Siedlungsanlage weist darauf hin. Die Anwesen liegen fast durchweg an der äußeren Grenze der Grafschaft.

Neben dem Hofreiter und dem Blasmann befand sich hier noch ein drittes Anwesen, der Wirt, alters am Singerl-Gern¹¹⁰ genannt (1674, 557'). Das Wirtshaus mit der Wirtsgerechtigkeit besaß Adam Hofreitter. Seine Stift

¹⁰⁹ Hofreiter = Gut auf dem Hofreut.

¹¹⁰ Gern, schmaler Siedlungstreifen. Singerl = Küken, junges Huhn. Der FIN Singelgern ist zur Unterscheidung von Breitengern gewählt worden.

betrug 1,30 fl. Die Wirtschaft ist später abgegangen. Auch in den früheren Urbaren ist sie nicht festzustellen. Sie scheint also nur vorübergehend bestanden zu haben. Mit dem Wirt am Singerlgern ist dieser äußere Raum abgeschlossen und die Untersuchung wendet sich nun speziell den Siedlungen Kurzeicht, Untereicht und Kleingern zu. Das Siedlungsgebiet liegt seiner ganzen Breite nach westlich der heutigen Straße, die von Fürstenzell nach Pfenningbach führt. Hier konzentrierte sich schon 1674 eine verwirrende Fülle von kleinen und kleinsten Anwesen. Es stellt sich die Frage, woher der Grund und Boden für diese eigenartige Siedlungsentwicklung genommen wurde. Drei Möglichkeiten ergeben sich: Entweder war der Großteil des Gebietes noch bis zum Ende des 16. Jhs. ungerodet, dann konnten durch Ausgabe von kleinen Waldparzellen zum Zwecke der Rodung neue Ansiedlungen ermöglicht werden, oder das Land war bereits gerodet, wurde aber im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung von der Herrschaft veräußert und somit die Ansiedlung einer größeren Anzahl von neuen Grundholden ermöglicht. Hinzu kommt noch als dritte Möglichkeit, daß durch den völligen Zerfall größerer alter Güter Grund und Boden frei wurde. Diese drei Möglichkeiten der Beschaffung von Siedlungsraum müssen für den späten Siedlungsausbau immer in Betracht gezogen werden. Es ist also angebracht, zuerst die Anwesen herauszugreifen, die bereits im Urbar von 1523 und 1440 genannt sind. Daraus ergeben sich dann die alten Siedlungskerne.

Den Mittelpunkt des gesamten Siedlungsgebietes bilden die beiden Strigleranwesen, der Rothstrigler, 1826 im Besitz des Martin Graf (1826/137, Nkchn.) und der Schwarzstrigler (1826/138, Nkchn.), 1826 im Besitz des J. Zieglmeister. Schon der Hofname zeigt, daß beide Anwesen einst zusammengehörten. Die Hofteilung liegt lange Zeit zurück, denn schon 1674, 1523 und auch 1440 sind beide Anwesen getrennt genannt, ohne daß auf eine früher stattgefundenene Teilung verwiesen würde.

Eine nebensächlich scheinende Notiz läßt aber die Annahme einer ursprünglichen Hofteilung als gerechtfertigt erscheinen. Beide Güter besitzen noch 1523 je eine drei Tagwerk große Wiese im Stebach. Ferner hat jedes der beiden Anwesen seinen Zehent an das Kloster Fürstenzell zu entrichten. Anscheinend wirken hier noch alte Herrschaftsverhältnisse herein, die wegen der Dürftigkeit der Quellen nicht mehr geklärt werden können. Möglich ist aber auch, daß der Zehent nur als Entschädigung für die seelsorgerische Betreuung durch die Mönche des Klosters Fürstenzell zu werten ist. Diese Bewohner der Grafschaft besuchten nämlich nicht den Gottesdienst in der eigentlich zuständigen Pfarrkirche zu Neukirchen am Inn, sondern in Irschham, das dem Kloster Fürstenzell unterstellt war.

Ein weiterer Umstand spricht für die ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider Güter. Die Größenverhältnisse der beiden Anwesen sind noch 1674 völlig gleich. Beide Besitzer leisten eine Stift in Höhe von 4,12 fl. an die Herrschaft.

1440 werden als Besitzer Steffl und Henssll Strigler genannt, die beide von der oben schon genannten Wiese, „*der biss pain prunn*“, ihre Stift an die Herrschaft zu entrichten hatten (1440, 16). Die beiden Bestimmungs-

wörter — Rot und Schwarz — sind erst später zur Unterscheidung beige-fügt worden. Das eine der beiden Anwesen besitzt 1674 Hannß Huebholtzer, ein Zimmermann (1674, 554'), zu Erbrecht. 1523 (1523, A. 11/B. 41; A. 36/B. 138) stiftet Jörg Strigler vom Gütl auf der Strigl zum Michelitag und zum St. Jörgentag von 5 Tagwerk Wiesmahd bei dem Räblbrun und von der drei Tagwerk großen Wiese im Stebach. Das zweite Gut, das ander Strigler Guett, besaß 1674 (1674, 556) Stephan Högendobler zu Erbrecht. Zwei Wiesen, die sich in seinem Besitz befanden, seien der Flurnamen wegen genannt, die eine Wiese, genannt die Stallramb, 1523 (1523, A. 11/B. 41) Stallrain und die zweite, alters genannt der Wein-Grueb-Tobl, 1523 (1523, A. 34'/B. 133) ebenfalls so bezeichnet. 1674 besaß dieses Gut Hanns Strigler. Bei keinem der beiden Anwesen liegen — auch 1440 nicht — Anzeichen von neuerer Rodungstätigkeit vor. Also muß hier altes Siedlungsland als Grundlage dieser Güter vorhanden gewesen sein. Nun liegen beide Güter tatsächlich auf der Fläche einer der alten Herrschaftswiesen, hier der Striglerin¹¹¹. Sie scheint den ursprünglichen Mittelpunkt der Siedlung gebildet zu haben. Schon der alte ON Hofreut läßt ja hier ein größeres Salland vermuten.

Unmittelbar südlich vom Strigler liegt der Bauer Stadler, 1826 (1826/115, Nkchn.) im Besitz von Martin Stidl. 1674 (1674, 577) hatte Adam Hübler die Stadlersölden zu Erbrecht. Zu seinem Anwesen gehörte das Reith im Pfenningbach. Damals wurde also noch Rodungsarbeit im Pfenningbach vorgenommen. Das Gut war klein. Huebler führte an die Herrschaft eine Stift von 2 fl. ab. 1523 (1523, A. 35/B. 135) ist das Gut ebenfalls schon genannt. Dort stiftete Peter Stadler vom Gut im Stadl. Der Hausname zeigt, daß die Sölde ihren Ursprung einem Stadl zu verdanken hat. Sicher ist dieser Stadl mit der alten Striglerin in Zusammenhang zu bringen. Das Heu, das aus dieser Wiese gewonnen wurde, war ja irgendwo unterzubringen. Die Herrschaft hatte zu Neuburg sicher keine so großen Remisen. Nach Bedarf wurde dann von den jeweiligen Heustadln das notwendige Futter herangeschafft.

Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, weisen die genannten drei Anwesen eine gewisse Zusammengehörigkeit auf. Die beiden Strigler-Güter und der Stadler bilden den Kern der Siedlung, die aber im Verlaufe der weiteren Entwicklung ihr Gesicht noch völlig verändern sollte.

Am Rande dieses Siedlungskomplexes werden noch zwei bzw. drei weitere größere Güter genannt, die bereits in der Steuergemeinde Altenmarkt liegen. Die Grenze bildet hier die Straße von Fürstenzell nach Passau. Da ist zunächst der Bauer im Oberreith¹¹². 1826 (1826/93, Altm.) war als Besitzer Georg Huber genannt. 1674 (1674, 527) besaß Urlhardt Wilhelmb das Oberreitter Guett zu Erbrecht mit einer Stift von 4,24 fl. 1523 (1523, A. 11/B. 41; A. 35/B. 136) stiftete Hans Oberreitter vom Gutl im Oberreyt ferner von einer Wiesmahd in der Symonin. Die Siedlung Oberreith ist sicher in Beziehung zu Hofreut zu sehen, ihre Entstehungszeit liegt daher etwas

¹¹¹ Der Strigl, ein Strich Landes, Feldes, Waldes (Schmeller, II, 812).

¹¹² Oberreut, mit Kleingern verbunden. Der ON steht in Beziehung zu Hofreut.

später. Von der Symonin oder Somanein¹¹³, wie diese Wiese auch genannt wird, hatte der Oberreiter schon im Urbar von 1440 zu stiften (1440, 16'). In einer weiteren Notiz des gleichen Urbars wird auch der Name des Besitzers genannt, nämlich Ossbolt von Oberreyt (1440, 4').

Noch deutlicher wird die Richtung, in der der Siedlungsausbau vorangeschritten ist, durch die folgenden Anwesen. Am nördlichsten Punkt dieses Siedlungskomplexes liegt der Selnerbauer (1826/94, Altm.), 1826 im Besitz des Marthin Kitzbichler. 1674 hatte Ulrich Schneihuber (auch Schneuhuber) das Söllner Güetl zu Erbrecht und stiftete davon 2,42 fl. Das Urbar von 1523 (1523, A. 36/B. 139) nennt Thoman auf der Sölden, der von dem Gütl auf der Sölden und von einem Neufang bei dem warmen Brunn seine Stift entrichtete. 1440 ist das Gut nicht genannt oder wenigstens nicht auszumachen.

Auf der genannten Linie liegt auch das Anwesen mit dem Hausnamen der Gerner nichl (1826/100, Altm.), das 1826 im Besitz des Michael Hagen war. Es handelt sich dabei um das Wirtshaus am alten Gern¹¹⁴, das 1674 (1674, 542') Eva Harmstorferin, Fleischhackerin zu Passau, stiftungsweise inne hatte. Die Stift betrug 42 kr. 1523 saß auf dem Gütl im Gern Anndre Gerner (1523, A. 10'/B. 40; A. 33'/B. 131). Zu seinem Besitz gehörten verschiedene Grundstücke, die vom Strigler erworben worden waren, so ein Tagwerk Acker, ein Reut und eine Wiese. Alle diese Flurstücke gingen im Laufe der Zeit wieder verloren. Der jeweilige Inhaber der Wirtsgerechtigkeit versuchte anscheinend, durch Grunderwerb seine Existenz zu sichern. Die Schankgerechtigkeit im alten Gern ist schon 1523 verzeichnet. „Item“, so ist dort zu lesen (1523, A. 33'/B. 131), „gibt er von der tafeln zu Geren, wan er schenkt“, also wenn er Bier ausschenkt. Diese Gerechtigkeit wurde anscheinend nicht immer genützt. 1440 ist das Anwesen nicht mit völliger Sicherheit zu identifizieren. Es wird zwar in diesem Urbar ein Gut im Gern genannt, der Bernzll Psychll vom Gern (1440, 5'), es wird sich dabei aber kaum um dieses kleine Gütl handeln. Die genannte Notiz zeigt aber, daß die Siedlungstätigkeit um 1440 schon angesetzt hatte. Auch der Flurname „Alter Gern“ weist darauf hin.

Damit sind nun die alten Anwesen genannt. Es hat sich ergeben, daß in den beiden Strigleranwesen sicher der Kern der Siedlung in diesem Raum zu suchen ist, während die übrigen vier Anwesen erst dem späteren Ausbau zuzuschreiben, aber doch noch zum alten Teil der Siedlung zu zählen sind. Die Besiedlung ist also zunächst noch ziemlich dünn, die Anwesen sind noch einigermaßen gleichmäßig verteilt.

Ein Jahrhundert später hatte sich dieses Bild so grundlegend geändert, wie es kaum ein zweitesmal, wenigstens nicht in diesem Umfang, in der Grafenschaft beobachtet werden kann. Um einen Eindruck von der Vielfalt der neuen Siedlungen zu ermitteln, werden verschiedene Anwesen von Unterzeichnet und Kurzzeichnet sowie von Kleingern in einer Übersichtstabelle aufgeführt. Es ist in diesem Zusammenhang müßig, jedes einzelne Anwesen für

¹¹³ Der Name der Wiese ist abzuleiten vom PN Simon. Ein Simon scheint also einst im Besitz der Wiese gewesen zu sein (vgl. Schmeller, 204).

¹¹⁴ Vgl. Anm. 110.

Urbar v. 1674 fol.	I n h a b e r	B e r u f	Art des Besitzes	Hausname und Lage	Abgaben fl. kr.	Lehens- verhältn.
540	Spittaler Stephan		Häusl	früher Hanns Stämel	1.18	Frst.
541	Weissenberger Srephan		Sölden	Gründl-Sölden	1.24	Frst.
542	Graf Hannß		Häusl	Schneider-Joachim-H.	1.18	Frst.
542'	Harmstorferin Eva	Fleischhackerin	Wirtshaus (neu)	am alten Gern	—54	Frst.
543	Gründl Mathiaß	Schmied		auf der Prüeleithen	—48	
543'	Kroiß Martin	Strimpfstrickher	Häusl	Pilzwöger-H. a. d. Prüeleithen	—42	Frst.
544	Grüend Mathias		Häusl, erk. um 20 fl. 1 Th.	Wolff Winklmayr-H.	—36	Frst.
544	Hueber Sigmundt		Häusl	Daniel oder Walhamer-H.	1.12	Frst.
545	Loher Sebastian	Schuechmacher	Häusl	Kirschner-H. am alt. Gern	1.12	Frst.
545	Jeidl Benedikt		Sölden	Pachmayr oder Haubnwöber	1.42	Frst.
546	Gerner Hannß		kl. Häusl	am kurzen Aichet	—24	Frst.
547	Wägner Blasy		Sölden	Schwarzen-Sölden	1.24	Frst.
548	Häider Hannß		Häusl	Wöber-Jodl-H. am k. Aichet	—54	Frst.
548'	Hänßlschneider Simon		Häusl	Thoman Dobler-H. a. k. Aichet	—48	
549	Hofreitter Hannß		Häusl	am kurzen Aichet	—42	Frst.
549'	Khoyer Vrban	später Amtmann (552)	Sölden	Schüßl-Sölden a. Aichet	1.12	Frst.
550	Wüßner Jacob	Korbmacher	Häusl	Cramer-Häusl	1.06	Frst.
550'	Hinderreitter Martin		Sölden	Grilhaasen-Söldl	1.42	Frst.
551'	Plet Vrban	Schneider	kl. Häusl		1.00	Frst.
552	Pürgshuester Hannß	Amtmann	Häusl (1683 um 30 fl.)	Wildenreitter-Häusl	—	Frst.

Urbar v. 1674 fol.	I n h a b e r	B e r u f	Art des Besitzes	Hausname und Lage	Abgaben fl. kr.	Lehens- verhältn.
552'	Pinder Michael		kl. Häusl	Michael-Gredl-H. a. k. Aichet beim Strigler	—,36	Frst.
552'	Schmökher Paul	Schöfknecht	kl. Häusl		—,42	Frst.
553	Wildenreutter Sebast.	Schöfknecht	kl. Söldl	Oberholzer-Söldl	—,42	Frst.
553'	Eheschockh Benedict		Häusl	am kurzen Aichet	—,48	Frst.
554	Yelleseder Geörg		Häusl	Kharman-Häusl	0,54	Frst.
577	Hüebler Adam		Sölden	Stadler-Sölden	2,—	Erbr.
578'	Sandlwürth Geörg		kl. Häusl	Pümperl-Häusl a. k. Aichet	—,36	
579	Dißler Christoph		kl. Häusl	Stadler-Häusl	1,06	
579'	Paumgartner Wolf	Leinweber	kl. Häusl	am kurzen Aichet	1,06	Frst.
580	Hueb Müller Sebastian		Häusl	Dauidt-H. a. k. Aichet	1,—	
580'	Schiggl Veith		Söldl	Lehner-S. a. k. Aichet	1,18	Frst.
581'	Huebmayr Hannß		Häusl	Vöstl-Häusl	—,54	Frst.
582	Reingrueber Andre		Gut	a. d. Reingrueb	4,00	Erbr.
583'	Fuenckh Vallentin		kl. Häusl	beim Khüethor	0,42	Frst.
584	Weyermann Wolf		Häusl	Scharrer-H. a. k. Aichet	0,54	
584'	Pertzl Sigmundt			beim Khüethor	0,36	Frst.
585'	Prandner Geörg		kl. Häusl	bei dem Khüethor	0,42	Frst.
587	Fähl Mathiaß	Abdeckher	Häusl u. Hundezwinger	im kurzen Aichet	—,—	
589'	Züeglmaister Hannß	Schneider	kl. Häusl	im kurzen Aichet	1,24	Frst.
590	Züeglmaister Thoman	Schöfknecht	Söldl	Eheschockh-Söldl	1,12	Frst.

sich zu untersuchen. Einzeln gesehen, würden diese kleinen Häusl und Gütl nur wenig aussagen können. In ihrer Gesamtheit ermitteln sie aber ein eindrucksvolles Bild. Die Übersichtstabelle stellt keine vollständige Liste sämtlicher Anwesen der genannten drei Siedlungen dar. Es wird aus dem Urbar von 1674 lediglich ein Teil herausgezogen. Dabei wurden zwei geschlossene Reihen aus dem Urbar verwendet, wobei jede der beiden Reihen — sie sind durch einen Trennungsstrich in der Tabelle voneinander geschieden — lückenlos ist. Zwischen fol. 554 und 577 fehlt eine Anzahl von Nummern. Sie wurden deshalb ausgeklammert, da es sich bei den dort genannten Anwesen um die südlich von Kurzeicht liegenden Häuser handelt, ein Gebiet, das siedlungsgeschichtlich eine ganz andere Struktur aufweist.

Wie aus der Übersicht zu ersehen ist, wuchs die Zahl der Anwesen von sechs im Jahre 1523 auf über 40 im Jahre 1674 an. Wie erklärt sich nun dieses Wachstum in verhältnismäßig so später Zeit? Die Urkunden und Quellen geben darüber direkt keine Antwort. Die Untersuchung ist auf Rückschlüsse angewiesen. Die charakteristischen Kennzeichen dieser Siedlung sind folgende:

Die Anwesen sind zunächst sehr klein. Meist werden sie im Urbar als Häusl oder auch als kleine Häusl bezeichnet. Nur einige Söldl sind mit aufgezählt. Sie sind aber nicht zu vergleichen mit den alten Sölden, die im Zuge des Söldenausbaues errichtet worden sind. Diese späten Söldl sind meist nicht viel größer als die Häusl. Man würde sie wohl heute in der Mundart als „Sacherl“ bezeichnen. In der Regel ist nun festzustellen, daß diese Söldl älter sind als die Häusl. Das muß aber nicht durchweg der Fall sein. Denn es ist auch zu beobachten, daß ein Häusl zum Status eines Söldls aufgestiegen ist, ein Beleg für den umgekehrten Vorgang ist allerdings nicht zu erbringen. Scheinbar war es jedem Häusler wenigstens theoretisch möglich, sein Häusl zu einem Söldl auszubauen. Nach einer gewissen Zeit scheint sich dieser Prozeß meist vollzogen zu haben. Entscheidend war die Höhe der zu leistenden Stift, die ihrerseits die Größenverhältnisse der Anwesen widerspiegelt.

Auch ein anderes Unterscheidungsmerkmal ist noch gegeben. Die Söldl tragen nämlich fast durchwegs Hausnamen, während sie bei den Häusln meist fehlen. Nur gelegentlich wird die Lage des Häusls näher beschrieben wie „am Kurzen Aichet“ usw. Gerade diese Tatsache läßt den Schluß zu, daß die Söldl eben einer älteren Siedlungsschicht zuzuzählen sind als die Häusl. Daraus ist aber auch zu schließen, daß in der Zeit zwischen 1523 und 1674 der Siedlungsausbau in zwei Schüben erfolgte, wobei der erstere, auf den sich die Söldl zurückführen, in die Zeit unmittelbar nach 1523 fallen dürfte, während der zweite Ausbau aller Wahrscheinlichkeit nach erst im 17. Jh. stattgefunden hat.

Eine Tatsache dient in diesem Zusammenhang noch einer eingehenden Erwähnung. Auffallend ist nämlich, daß noch alle Güter, sowohl die Häusl wie auch die Söldl, freistiftsweise vergeben sind. Der Reingruber kann nicht als Gegenbeweis angeführt werden, da es sich bei diesem Anwesen um ein größeres Gut handelt. Die Erbrechtssölden des Huebler Adam stellt ebenfalls einen Sonderfall dar. Sie ist neben dem Wirtshaus am alten Gern (1674, 542) das einzige Anwesen, das bereits 1523 genannt ist. Die Freistift beim

Wirtshaus am alten Gern erklärt sich darin, daß eben eine „Ausländerin“, eine Passauerin, das Anwesen und die Wirtsgerechtigkeit innehatte. Es gilt nun noch, nach dem Zweck dieser Gründung zu forschen. Klar ist einmal, daß nicht landwirtschaftliche Interessen ausschlaggebend gewesen sein können, die Siedlungsarbeit in dieser Weise zu fördern. Die Gründe sind also anderer Art. Die eine Ursache dürfte darin zu sehen sein, daß die Herrschaft reges Interesse zeigte, Handel und Gewerbe zu fördern. Das zeigt sich darin, daß ein größerer Prozentsatz der Inhaber dieser kleinen Güter irgend einen Beruf aufzuweisen hatte. Die Leute waren dazu auch gewohnt, denn die wirtschaftliche Basis, die ihnen ihr Grund und Boden bot, war so schmal, daß sie davon unmöglich existieren konnten. Mit dieser Erklärung allein ist diese Entwicklung jedoch noch nicht zu verstehen, denn ein ebenso großer Prozentsatz von Leuten hat keinen Beruf. Sie werden wohl als Tagelöhner ihren Lebensunterhalt bestritten haben. Die Frage ist nur, wo alle diese Menschen vorher lebten, denn dafür, daß sie von auswärts zugezogen sind, ergibt sich nirgends ein Anhaltspunkt. Im Gegenteil, die Namen, die bei diesen neuen Gütern gemeldet sind, sind die typischen Namen der Grafschaft. Es kann sich bei diesen Leuten also nur um Menschen der Gruppe handeln, die bisher bei der Herrschaft oder bei den größeren Bauern als Knechte und Mägde lebten, als nachgeborene Kinder auf den elterlichen Anwesen oder in irgendwelchen anderen Sparten beschäftigt und dort auch untergebracht waren. Die Neuansiedlung in diesen geschlossenen Ortschaften und die Übergabe kleiner Häuser ist also im wesentlichen als soziales Problem, als sozialer Fortschritt zu werten. Diese Menschengruppe erlangte dadurch eine gewisse Selbständigkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit, die sich freilich zunächst noch in einem sehr bescheidenen Rahmen bewegte. Dieses Problem wurde aber bereits eingehend dargelegt. Es schien aber notwendig, es noch einmal aufzurollen, um die Entwicklung klar herauszustellen.

5. Siedlungen im Zentrum des Steinharreramtes

a) Verstreute Siedlungen

Das Gebiet von Gföhret¹¹⁵, Altenmarkt¹¹⁶ und Rehschaln¹¹⁷ liegt ungefähr in der Mitte des alten Steinharreramtes. Das Amt ist, mit Ausnahme der im vorausgegangenen Abschnitt untersuchten Siedlungsgebiete, reines Grenzgebiet. Der überwiegende Teil erstreckt sich als langgezogener Streifen zwischen dem Wald und der Grafschaftsgrenze in nordwestlicher Richtung bis in die Gegend von Giglmoörn. Die Siedlungen folgen fast ausschließlich den Straßenzügen und nur an einigen wenigen Stellen erfolgt ein tieferer Siedlungseinbruch in das Waldgebiet, so bei Gföhret und bei Altenmarkt. Eine Sonderstellung nimmt dann Rehschaln ein, das eine ähnliche Kumulation von Anwesen zeigt, wie sie schon in Eichert zu beobachten war, nur daß sich

¹¹⁵ Gföhret, D., G. Altenmarkt, Lkr. Passau.

¹¹⁶ Altenmarkt, D., G., Lkr. Passau.

¹¹⁷ Rehschaln, Kirchdorf, G. Altenmarkt, Lkr. Passau.

in Rehschaln die Siedlung noch mehr verdichtet. Allerdings ist sie auch auf einen kleineren Raum beschränkt.

Zunächst soll aber der Reihe nach vorgegangen werden. Zu untersuchen ist der Siedlungsraum, der zwischen Eichert, Kleingern und Altenmarkt liegt. Schon bei der bloßen Betrachtung des heutigen Siedlungsbildes kann gesagt werden, daß die Anfänge der Siedlungsarbeit in diesem Raum in eine frühe Zeit zurückreichen, wahrscheinlich in die Periode der ersten Siedlungsanfänge in der Grafschaft überhaupt. Die weiteren Vorstöße in den Wald erfolgten allerdings erst in späterer Zeit.

In der südwestlichen Ecke dieses Siedlungsraumes steht das Anwesen mit dem Hausnamen Kitzbichler¹¹⁸ (1826/92, Altm.), 1826 im Besitz von Michael Kitzbichler. Bereits 1674 saß das Geschlecht der Kitzbichler auf diesem Hof. Damals hatte Paulus Khazbichler das Kazbichler Guett zu Erbrecht und stiftete davon 4,12 fl. (1674, 525). Seinen Zehent Wintergetreide hatte er an das Kloster Fürstenzell abzuführen. Es ist überraschend, daß die Katzpichler schon 1523 auf ihrem Gut lebten. 1523 (A. 11'/B. 44; A. 37/B. 143; A. 35/136) stiftet Liennhart Kitzpüchler zum St. Michaels-tag vom Gütl auf dem Katzpichl. (In der Abschrift des Urbars von 1523 Kizpichl. Die Schreibweise wechselte anscheinend ziemlich häufig). Auch 1440 ist das Gut bereits bezeugt. Nach dieser Eintragung scheint es damals geteilt gewesen zu sein, denn es folgen zwei Nennungen aufeinander: „*Item Kchitzpuchler vom Aupach und vom Eyssehuetlein und anderen flekcken*“ (1440, 5) und in der zweiten Notiz: „*Item Nikell ze Kchytzpuchll*“ (1440, 5). Wenn eine Teilung vorlag, dann war sie jedenfalls 1523 schon wieder beseitigt. Eine weitere Notiz dieses Urbars liegt noch vor. Es wird berichtet, daß Kchatzpuchler vom Beidenbach und von der Gallachbis zusätzliche Abgaben an die Herrschaft zu entrichten hatte (1440, 16). An dieser Stelle wird allerdings nur ein Kitzbichler genannt. Da es sich bei diesen Angaben nur um den Graszehent handelt, ist es möglich, daß das andere Gut hier nur deshalb nicht genannt ist, weil eben von ihm keine derartigen Leistungen zu entrichten waren. Immer wieder taucht also das alte Problem auf, daß auch die Urbare nicht den vollständigen Besitz einer Grundherrschaft nennen müssen, vor allem, wenn es sich um Urbare aus früherer Zeit handelt. Aus all diesen Notizen geht klar hervor, daß das Gut beträchtliche Ausmaße erreicht hatte. Im 16. und 17. Jh. scheint es etwas geschrumpft zu sein, obwohl es auch damals noch zu den größeren in der Grafschaft gehörte. Das Gut befindet sich unmittelbar an der Herrschaftsgrenze.

Ebenfalls an der Grenze von Bayern, nur etwas weiter nordwestlich, liegt das Anwesen mit dem Hausnamen Kölblschusterbauer (1826/91, Altm.), 1826 im Besitz der Witwe des Benedikt Graf, Gertraud. 1523 1523, A. 34'/B. 134) stiftete Steffan Kölbl an der Kölblöd vom Gütl daselbst. Zu seinem Anwesen gehörte ein Neureut. Hier in dieser Gegend gab es anscheinend auch wieder Möglichkeiten, den Besitz, das Ackerland, durch Rodung zu erweitern und zu vermehren. Das Urbar von 1440 (1440, 4') nennt nur den Namen des Besitzers dieses Gutes. Der Name wird in der damaligen Diktion mit Kcholbull wiedergegeben.

¹¹⁸ Kitzbichler, E., G. Altenmarkt, Lkr. Passau.

Die Amtsbeschreibung wendet sich jetzt nach dem Norden, entfernt sich also von der Grenze der Grafschaft. Zu nennen ist hier westlich der Straße von Altenmarkt nach Pfenningbach die Siedlungen Bromberg¹¹⁹. Auf dem Brombergerhof saß 1826 (1826/88, Altm.) Georg Ziringer. 1674 (1674, 518) hatte Georg Thenschertz, ein Rathsbürger zu Passau, das Prambergergut zu Erbrecht. Dazu gehörte auch seit langem ein kleines Häusl, dessen Lage nicht mehr genau auszumachen ist. Nach dem Urbar stiftete der Inhaber des Gutes die nicht geringe Summe von 5 fl. 6 kr. 1523 (1523, A. 33/B. 130) hatte Hanns Pranperger das Gutl im Pranperg¹²⁰ inne. Zum Gut gehörte damals auch ein Reut hinter dem Walther (1826/84, Altm.). Dieser Hinweis ist nicht von geringem Interesse, da er zeigt, daß das Gebiet nördlich und nordöstlich des Waldhör 1523 noch fast ganz siedlungsfrei war und erst durch neu einsetzende Rodungsarbeit in Angriff genommen wurde. Das Gut ist auch 1440 belegt (1440, 4'). Damals saß auf dem Anwesen Nikll Branperiger. Weitere Angaben fehlen. 1523 ist im Pranperg noch ein zweites Gütl vermerkt, von dem Andre Waldner (1523, A. 33'/B. 131) stiftet. Dieses Anwesen scheint abgegangen zu sein. Vielleicht ist es mit dem Pranperger verschmolzen. Möglicherweise ist auch das 1674 genannte kleine Häusl beim Pranperger damit gemeint, denn auch in der ersten Katasterfassung von 1812 (Altenmarkt) ist als HNr. 64^{1/2} ein Inhaus erwähnt. 1440 aber hat dieses zweite Anwesen aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht bestanden.

Südlich vom Bromberger liegt der Langdobler (1826/89, Altm.), 1826 ist als Besitzer Michael Huber aufgezeichnet. 1674 (1674, 522) besaß Stephan Oberndobler sein Gut zu Erbrecht (Ober = Lang). Durch die Flur des Langdoblens führte auch der Kirchweg nach der alten Pfarrkirche Irsham. 1523 stiftete Lienhart Tobler vom Gütl im Tobl (1523, A. 34/B. 132). Auch im Urbar von 1440 ist das Gut vermerkt. Die Stift von diesem Gut entrichtete Steffl von Tobll (1440, 4') und nach einer weiteren Notiz vom Neufang und von der Biss im Reisach.

Wie schon der Hausname sagt, muß sich neben dem Lang- oder Oberndobler noch ein weiteres Anwesen im Dobl befunden haben. Dabei handelt es sich wohl um den heutigen Haindlbauern (1826/90, Altm.). 1674 (1674, 520') hatte Leonhardt Khopfinger das Unter-Dobler-Guett in Besitz. Zum Anwesen gehörte eine nicht unbedeutende Wiese im Haindobl. Der Name dieser Flur scheint später auf das ganze Anwesen übergegangen zu sein. 1674 stiftete Khopfinger 4,16 fl. Auf dem späteren Haindlbauernhof saß 1523 (1523, A. 11/B. 42; A. 36/B. 138) Urban von Tobl. Nach der Urbars-eintragung gehörte zum Anwesen eine 5 Tagwerk große Wiese im Hämer-tobl, die auch 1440 schon genannt ist. Damals hatte Andell ze Tobll vom Henntobll seine Stift an die Herrschaft zu entrichten (1440, 16' und 4'). Das Grundstück hatte sich also beim Anwesen erhalten und wurde für den Hof, seiner Bedeutung wegen, schließlich namegebend.

Dobl gegenüber auf der anderen Straßenseite liegt ebenfalls eine Reihe von Anwesen, die sich alle der Straße entlang nach Norden hinziehen. Zunächst ist der Anrichter zu nennen. 1826 war dessen Besitzer Thomas Bauer (1826/

¹¹⁹ Bromberg, E., G. Altenmarkt, Lkr. Passau.

¹²⁰ Pranperg = der mit Brombeergestrüpp bewachsene Berg.

96, Altm.). 1674 besaß Adam Reingrueber das Anrichtergut zu Erbrecht (1674, 534'). Das Gut war von der üblichen mittleren Größe. Die Stift betrug 3,24 fl. 1523 stiftete Jörg Anrichter vom Gutl auf der Anricht und von zwei Reuten (1523, A. 34/B. 132; A. 10'/B. 40). Hier scheint also die Rodungstätigkeit zu Beginn des 16. Jhs. wieder eingesetzt zu haben. In den späteren Perioden wurde dieses Werk dann so ausgiebig weitergeführt, daß der Wald überhaupt ein gutes Stück zurückgedrängt wurde. Das Anrichtergut ist 1440 nicht genannt, wenigstens nicht unter diesem Hausnamen. Dies ist auch nicht zu verwundern, da der Name selbst von sich aus auf eine nicht zu frühe Entstehungszeit hinweist. Die vorbeiführende Straße scheint den Ausbau der Siedlung gefördert zu haben.

Nordwestlich vom Anrichter ist eine Häufung von drei Anwesen auf kleinstem Raum zu beobachten. Sie lassen ihre ursprüngliche Zusammengehörigkeit gut erkennen. Es sind dies die Anwesen Pell, Eibel und Waldher (1826/82, 83, 84, Altm.). Der Pell steht etwas abseits, während die beiden anderen Anwesen unmittelbar beieinanderliegen. Das Anwesen Pell ist 1523 und 1440 nicht belegt. 1674 aber hatte Mathias Hofreitter das Pelln Guett zu Erbrecht (1674, 531'). Zum Anwesen gehörte die Neuwiß, „rings umb den Gräflichen Wald“, ein Zeichen, daß um 1650 der Ausbau noch nicht abgeschlossen war. Die Stift betrug 2,12 fl.

Den Mittelpunkt dieser Gruppe stellt der heutige Waldher dar, 1826 (1826/84, Altm.) im Besitz von Math. Petz. 1674 stiftete Hanns Leopoldsöder von dem Anwesen 2,24 fl. (1674, 529). Er besaß das Waldthörn Güetl zu Erbrecht. Seine gesamte Flur grenzte an den gräflichen Wald. 1523 stiftete Hanns Walther vom Gut auf der Waltheröd (1523, A. 34'/B. 133), ferner von zwei Grundstücken, die als Neureute bezeichnet werden und dazu noch von einem Tobl, dem Airtobl. 1440 ist das Gut nicht gemeldet. Es scheint tatsächlich erst nach 1440 entstanden zu sein.

Neben der Waltheröd bestand das Waltherergüt, das sich 1523 im Besitz des Larenntz Walther befand (1523, A. 33'/B. 131). Die Besitzer dieser beiden letzten Güter sind sicher in engsten familiären Beziehungen gestanden. Das Walthergüt ist später entweder abgegangen, da es im Urbar von 1674 unter diesem Namen nicht mehr zu finden ist, oder es hat lediglich seinen Namen gewechselt, was wahrscheinlicher sein dürfte. Möglicherweise ist in dem Älbel-Güetl des Blasy Khopfreutter (1674, 530') das alte Walthergüt zu sehen. Jedenfalls stellen diese drei Anwesen die ersten Ansätze der Siedlung dar. Noch 1674 hatten sie fast die gleich hohe Stift zu entrichten, woraus auf eine gleiche Grundausstattung geschlossen werden kann.

Weiter nördlich davon, unmittelbar an der Straße, liegt der bereits 1440 und 1523 genannte Blanck. Den Hof besaß 1826 (1826/85, Altm.) J. Schneider. 1674 hatte Jakob Petermayr, ein Leinweber, das Planckhenödergüt zu Erbrecht. Hier wird auch zum erstenmal die „Straß“ erwähnt, die unmittelbar am Anwesen vorbeiführt. Die Stift betrug 2,24 fl. (1674, 516'). 1523 stiftete Hanns Planckh vom Gut auf der Planckhenöd (1523, A. 35/B. 135), 1440 Peter Planckh von seinem Gut und vom Pokchsreit.

Dem Blank gegenüber auf der anderen Straßenseite liegt die Waldpoint (1826/87, Altm.), 1826 im Besitz von Michael Schneider. 1674 hatte Hannß

Scheiderhaufen das Waldpeuntner Guett zu Erbrecht und entrichtete dafür an die Herrschaft 4,12 fl. (1674, 515). Auch 1523 ist das Anwesen verzeichnet. Damals stiftete Jörg Waldpeuntter vom Gut auf der Waldpeunt (1523, A. 10'/B. 40; A. 34/B. 132). Zum Anwesen gehörte auch, wenigstens zeitweise, das Recht zu „schenken“, das heißt, einen Ausschank zu betreiben. Diese Konzession wurde aber nur für eine bestimmte Zeit erteilt. 1440 stiftete Üll von Baldpeunt und vom Pokchsla (1440, 4). Gerade der Hausname Waldpoint deutet darauf hin, daß dieses Gut zu den ursprünglichen in der Grafschaft zu zählen ist. Bevor das Gut errichtet wurde, befand sich hier anscheinend eine Wiese, die erst später an die Grundholden veräußert worden war.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Die Siedlungstätigkeit wurde schon sehr früh entlang der Straße vorangetrieben. Die weiter abseits der Straße liegenden Gebiete, vor allem die gegen Osten zu, weisen zunächst 1523 noch keine Anwesen auf. Mit Neugereuten werden aber die ersten Einbrüche in dieses Waldgebiet erzielt. Diese Entwicklung ist vor allem auch an den folgenden drei Anwesen abzulesen. Alle drei besitzen sie eine ausgesprochene Grenzlage zum Wald hin. Da ist zunächst das Pellngut des Mathias Hofreitter (1674, 531') mit einer Neuwiese zu nennen. Dieses Anwesen wurde bereits genannt. Nördlich davon liegt der 1826 (1826/79, Altm.) so genannte Medlhiesl. 1674 (1674, 508') hatte das Mädladam Häusl Geörg Khalbruner inne. Das Anwesen liegt im sog. Khalbruner-Reith. Unter Kalbrunn ist Kaltbrunn zu verstehen, in der gleichen Gegend befindet sich auch der Warme Brunn. Khalbrunner hatte sein Anwesen zur Freistift und stiftete 1674 nur 36 kr. Das Anwesen war also von sehr bescheidenen Ausmaßen, wohl aber im Zuge ungünstiger Verhältnisse.

Die ersten Siedlungsansätze in diesem Raum reichen schon weiter zurück. Rodungstätigkeit ist bereits 1440 zu beobachten. In diesem Urbar werden Fluren am Kalten Brunn verschiedentlich genannt. Auffallenderweise gehören aber fast alle diese Fluren zu Grundholden, die im Bürgschusteramt wohnten. Da sind zu nennen der Makauer, der von der „*biss pain Kchaltenbrun stiftet*“ (1440, 18') und „*Sbab stiftet vom bisflech pey dem Kchalten Prunn pain Hochenstain*“ (1440, 18'). Die ersten Siedlungsansätze erfolgten also vom Süden her.

Ähnlich wie beim Pell und beim Kaltenbrunner liegen die Verhältnisse auch beim Scharreranwesen (1826/80, Altm.). 1826 war es im Besitz von Stephan Rückinger. 1674 (1674, 509) saß auf dem kleinen Häusl der Freistifter Thoman Scharrer. Die Lage des Häusls wird ebenfalls am Kalbrunn angegeben. Der Freistifter hatte sein Haus „*zu sambt dem, in einem march eingefangenen gartten*“ zu verstiten, und zwar mit dem Betrag von 42 kr. In den früheren Urbaren sind diese Anwesen nicht genannt. Sicher sind sie erst kurz vor 1670 errichtet worden.

Nach Norden hin schirmen zwei größere Anwesen das eben bezeichnete Siedlungsgebiet ab, der Reitmayr¹²¹ (1826/86, Altm.) und der Hillermayr¹²²

¹²¹ Reitmaier, G. Altenmarkt, Lkr. Passau, mit Gföhret verbunden.

¹²² Hillermeier, G. Altenmarkt, Lkr. Passau, mit Gföhret verbunden.

(1826/71, Altm.). Das Reithmayrgut hatte 1674 (1674, 513) Thoman Srigler zu Erbrecht und führte davon 3 fl. Stift an die Herrschaft ab. 1523 (1523, A. 34'/B. 133) stiftete Wastl Hausner vom Gütl auf der Reuten.

Das Hillermeieranwesen war reicher ausgestattet. 1674 (1674, 509') besaß das Hillermayr-Guett Stephan Hillermayr „*ze sambt den gründten, von der schon lange jahre abkommenen sölden, die Köbelodt genennt*“. Weiter gehörten zum Anwesen eine Neuwiese und ein Neureut. Die Flur des Gutes liegt zu einem großen Teil am Neuburger Wald, in der Gegend der heutigen Platte. Verschiedene Reute sind schon 1523 bei diesem Anwesen genannt. Damals hatte Wolfgang Hildermair das Gut inne (1523, A. 34'/B. 134). Er entrichtete seine Stift von einem nicht näher bestimmbar Reut mit einem Zufang und von einem Reut auf dem Wolfstain. Im 16. Jh. war also in diesem Raum die Rodungstätigkeit voll in Gang. Das Gut selbst trug im Jahre 1523 den Namen „*gütl auf der Hildern*“ (oder auch Hiedern). Dieser Flurname ist schon im Urbar von 1440 genannt. Nach der dortigen Notiz stiftete „*Erlbanger von der Hilldern und vom neufang pey dem Hochenstein*“ (1440, 4). Daraus geht allerdings nicht eindeutig hervor, ob der genannte Erlwanger bereits ein Gut auf der Hildern besaß oder ob darunter nur eine Flur zu verstehen ist, in der erst später ein Anwesen errichtet wurde. Diese Möglichkeit scheint die größere Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen zu können. Südwestlich vom Hillermayr, aber bereits außerhalb der Grafschaftsgrenzen, liegt heute noch das Gut, der Edlwagner. Seine Flur stößt wie ein Keil in das Gebiet der Grafschaft vor. Man sieht hier ganz deutlich, wie auch von bayerischer Seite in einer Zeit, in der noch keine scharfen Herrschaftsgrenzen gezogen waren, Siedlungsvorstöße unternommen wurden. Die Siedlungsgrenze bildete dann zugleich auch die Herrschaftsgrenze. Den vom Hofe aus vorgetragenen Siedlungsvorstoß konnte der Edlwagner behaupten, da er unmittelbar vom Anwesen her erfolgte. Das Rodungsgebiet auf der Hildern ging ihm allerdings später verloren. Hier wurde dann ein selbständiges Anwesen errichtet. Demnach kann das Gut auf der Hildern erst nach 1440 errichtet worden sein, wenn auch die ersten Siedlungsansätze wesentlich älter sind. Jedenfalls war jetzt die Gefahr beseitigt, daß von Bayern her die Grafschaft in zwei Teile aufgespalten wurde. Für den Reitmayr findet sich 1440 noch kein Beleg. Die Entstehung dieses Anwesens wird kaum früher anzusetzen sein als die des Hillermayr. Mit diesen beiden Anwesen ist ein gewisser Abschluß gegeben. Die Siedlungen, die im Norden und Westen innerhalb der Grafschaftsgrenzen anschließen, unterscheiden sich von der bisher gezeigten Siedlungsstruktur wesentlich. Die zuletzt genannten Anwesen waren als Streusiedlungen verhältnismäßig gleichförmig über das gesamte Gebiet hin verteilt. Die nun folgenden drei Siedlungskomplexe Gföhret, Altenmarkt und Rehschaln sind geschlossener. Vor allem gilt dies für Rehschaln. Die Untersuchung der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung dieser Orte ist zuweilen mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden. Schon aus einer ganz allgemeinen Übersicht ist zu ersehen, daß hier im 17. Jh. große Veränderungen stattgefunden haben mußten.

b) *Gföhret*¹²³

Der ON zeigt, daß hier wieder ein Sammelname vorliegt. Nach den bisherigen Beobachtungen reichen diese meist nicht allzu weit zurück. Jedenfalls aber wurden diese Sammelnamen im Laufe der Zeit auch auf Fluren und Siedlungen übertragen, die ursprünglich einen eigenen FIN oder ON aufwiesen. Gerade darum aber ist es schwer, die alte Struktur einer Siedlung herauszuarbeiten, da die Identität der einzelnen Anwesen oft kaum mehr festzustellen ist.

Darin liegt aber auch eine große Gefahr für die Deutung und Auswertung der Ortsnamen. Sicher kann z. B. in diesem Fall bei *Gföhret* der ON abgeleitet werden von Föhrenbeständen in diesem Gebiet. Falsch wäre aber, das ursprüngliche Siedlungsbild dahingehend zu deuten, als wäre dieser gesamte Raum des späteren *Gföhret* von Föhren bestanden gewesen. Es wurden ja in der Folge andere Siedlungen in diese Bezeichnung hereingezogen, die ursprünglich ihren eigenen ON oder FIN hatten. So werden heute z. B. der schon genannte Scharrer, der Pell, der Eibel, der Waldher usw. zu *Gföhret* gerechnet, obwohl für diesen Raum noch kein einziges Mal der FIN *Gföhret* in den Urbaren aufgetreten ist. Im Urbar von 1440 ist dieser FIN überhaupt noch unbekannt. Daher ist ein Großteil dieser später hinzugerechneten Anwesen älter als das eigentliche *Gföhret* selbst.

Die Ortschaft *Gföhret* selbst ist eine Ansammlung von kleinen Häusln. Schon die fehlenden Hausnamen weisen auf ein bescheidenes Alter hin. Die eigentlichen fünf Häusl, die das Zentrum der Siedlung ausmachen, stehen auf engstem Raum beieinander. Sie sind 1674 erstmals genannt und können erst kurz vorher errichtet worden sein. Sie tragen noch keine Hausnamen. Diese sind erst aus dem Kataster zu entnehmen. Genannt sind im Urbar folgende Häuser (1674, 505—507):

1. Steinharrer Hanns besitzt das Häusl in Gruebflöckh. Erbrecht. Stift 36 kr. (1674, 505).
2. Huebmüller Michael in Gefehrt, ein Schöfknecht. Erbrecht. Stift 42 kr. und von einer Wassergrueben 8 kr. (1674, 505).
3. Schmidtpaur Adam besitzt ein kleines Häusl im Gefehrt. Stift 42 kr. Daneben ist vermerkt: Für 14 Tage Arbeit hat er 45 kr. zu zahlen an Stelle der Robot. Das sind also pro Tag genau 3 kr., da ja bei der Zeitangabe von 14 Tagen immer 15 Tage zu rechnen sind. Der Arbeitslohn für einen Tag betrug also um 1670 3 kr. (1674, 505).
4. Schißllödter Andree im Gefehrt besitzt das sog. Prändl-Söldl. Erbrecht. Stift 42 kr. (1674, 506).
5. Christlpaur Thoman besitzt das Prändl Heußl bei Kalbrun zu Erbrecht. Stift 1,42 fl. (1674, 506').

Im Kataster ist jedes dieser Anwesen bereits mit seinem Hausnamen verzeichnet: der Pelzmann (1826/72, Altm.), der Rechenmann (1826/73, Altm.), der Katzenschneider (1826/74, Altm.), der Franzenschuster (1826/75, Altm.) und der Zieglschneider (1826/76, Altm.). Es handelt sich dabei also durch-

¹²³ Vgl. Anm. 115.

wegs um Berufsnamen: der Pelzmann, der die Obstbäume mit Pfropfreis veredelte, der Rechenmann war anscheinend mit der Herstellung dieser landwirtschaftlichen Geräte vertraut, Katzenschneider war entweder ein Übername oder der Inhaber gehörte zur tiermedizinischen Berufsgattung, die den an sich unvermeidlichen Nachwuchssegen dieser verbreiteten und beliebten Haustiere etwas eindämmen sollte. Der Name Franzenschuster sagt weiter nichts aus, als daß dieser Hausname eben sehr jung sein muß, denn im 17. Jh. war in der Grafschaft der Name Franz nicht gebräuchlich. Schließlich ist als letzter der Ziegelschneider zu nennen. Er hatte den mit der Hand bereiteten Ton in Ziegelform zu schneiden. Im Urbar von 1674 werden diese Leute meist Ziegelmeister genannt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist also diese Siedlung erst zu Beginn des 17. Jhs. errichtet worden, jedenfalls nicht wesentlich früher.

c) *Altenmarkt*¹²⁴

Die Anwesen nördlich des eben genannten Siedlungskomplexes gehören bereits zu Altenmarkt. Dieser ON bereitete lange Zeit große Schwierigkeiten, da sich keine Anhaltspunkte zu bieten schienen, die auf die Klärung dieses Problems verweisen konnten. Erst aus der Beschreibung der Grafschaft bei Enikel, speziell auch der sieben Ämter, wird ersichtlich, daß hier tatsächlich eine alte Herrschaftsgrenze vorliegt. Sie verlief etwas westlich des Ortes in ziemlich gerader Richtung nach dem Norden hin zur Donau. Die Gebiete östlich dieser Linie waren, wie aus Enikel zu schließen ist, im 12. Jh. gut durchorganisiert und in Ämter eingeteilt, während man in dem westlich davon gelegenen Gebiet noch rodend in den Wald vordrang. Erst dort, wo ein geschlossenes Siedlungsgebiet ausgebaut war, konnte sich eine geschlossene Herrschaftsgrenze herausbilden. Daher erklärt sich auch die eigenartige Grenzziehung in dem Teil der Grafschaft, der über Gigmöhrn nach Westen hin vorspringt.

Die heutige Siedlung Altenmarkt breitet sich nördlich der Platte auf der über 450 m hoch gelegenen Fläche aus. Die Siedlung ist noch verhältnismäßig jung, alt ist nur die Bezeichnung, die als ursprünglicher FIN zu werten ist. Der Zugang zum heutigen Dorf Altenmarkt vom Süden her führt durch einen verhältnismäßig schmalen, ausgerodeten Streifen, während die Siedlung selbst rings von Wald umschlossen ist. Den Zutritt beherrschen zwei Anwesen, der Schiffbauer und der Bartl.

Der Schiffbauer¹²⁵, 1826 (1826/62, Altm.) im Besitz des J. Krompaß, läßt sich bis 1440 zurückverfolgen. 1674 (1674, 511') hatte Geörg Rotthofer das Schöfpaur Guett zu Erbrecht. Zwei Wiesen sind in seinem Besitz, die ihrer Namen wegen genannt werden sollen. Zunächst ist da die Wiese am hohen Wolfstein, am gräflichen Wald und eine zweite Wiese, das Schöfreith genannt, sicher kontrahiert aus Schöfbauernreut. 1523 (1523, A. 11/B. 42; A. 36/B. 139) heißt das Anwesen nicht Schöfbauer, sondern es ist benannt nach dem Besitzer Hanns Schefweger. Im Schöfbauer ist also ein Schöfwegbauer zu sehen. Hier, auf dieser Höhe, ist aber kein Schöfweg (= Schiffweg)

¹²⁴ Vgl. Anm. 116.

¹²⁵ Schiffbauer, G. Altenmarkt, Lkr. Passau, mit Altenmarkt verbunden.

möglich. Der Hausname ist also anders zu erklären. Eberl¹²⁶ schreibt, daß es sich bei den Schöfwegorten nicht immer um einen Schiffsweg handeln kann. Er vermutet, daß dieser Name durch die an dieser Stelle häufig auftretende besondere Art der Flora bedingt ist und auf Hartheu oder Johanniskraut deute. Dies wäre immerhin möglich. Der Name ist auch 1440 schon bezeugt. Damals stiftete Schefbeeger von seinem Gut und von der Basserbis (1440, 4' und 16'). Dieses Anwesen lag ursprünglich ziemlich an der Grenze der Grafschaft.

Das zweite Gut unmittelbar an der Straße ist der Bartlhof, 1826 (1826/70, Altm.) im Besitz des Andreas Kronpaß. Diese Familie wird auch schon 1674 im Besitz des Gutes gemeldet (1674, 502'). Damals besaß Veith Granpaß das Bärtl-Guett, alters am hohen Wolfstein¹²⁷ genannt. 1523 ist das Anwesen zwar nicht auszumachen, hat aber auf jeden Fall schon bestanden, da es bereits im Urbar von 1440 genannt ist. Nach dieser Urbareintragung stiftete Partll am Hohenstain von seinem Gut (1440, 4').

Beim Bärtl-Gut wird 1674 auch zum erstenmal eine Rodungstätigkeit „im Markt“ genannt, aber noch keine selbständige Siedlung, also noch kein Anwesen. Da heißt es: „*Veith Granpaß besitzt das große feld an der Hochgassen, dazu die paint oder feltl im Marckht.*“ Sein Mitterfeld ist auch im Marckht gelegen (1674, 502'). Das Urbar von 1523 schweigt über eine Siedlungstätigkeit im Marckht. Anscheinend setzte sie erst im Verlaufe des 16. Jhs. ein. Bei der Abfassung des Urbars von 1674 war sie allerdings schon ziemlich fortgeschritten, und es scheinen dann zunächst keine weiteren Unternehmungen mehr vorgenommen worden zu sein. Die Situation von 1674 stellt sich folgendermaßen dar:

1. Geörg Lehner auf dem kleinen Haußnerhäusel. Freistift. Stift: 1,36 fl. (1674, 496).
2. Haußner Hanns, Weber im Marckht, besitzt das Paulusen-Feltl-Häusl. Freistift. Stift: 1,12 fl. (1674, 496').
3. Prändl Thoman im Marckht, ein Wagner. $\frac{1}{2}$ Erbrecht. Stift: 1,42 fl. (1674, 497'—1826/64, Altm.).
4. Staindöbler Mathias besitzt das Schärdl-Freystüfft-Heußl. Stift: 1,12 fl. (1674, 499—1826/66, Altm.).
5. Haußner Mathias auf der Prändl-Adam-Freystüfftölden. Stift: 1,42 fl.
6. Prändl Thoman (siehe Nr. 3) hat auch das Hannsen Pürckhners Häusl im Marckht. Stift: 1,12 fl. (1674, 500').
7. Prändl Geörg besitzt das Lämpel-Häusl. Er ist Obmann. Stift: ——. (1674, 501'—1826/63, Altm.).
8. Hueber Caspar auf der Hochgassen. Stift: 1,12 fl. (1674, 502—1826/69, Altm.).

Bei dieser Siedlung handelt es sich also um kleine Anwesen, die sich nur durch geringfügige Besitzveränderungen voneinander unterscheiden. Zweifellos liegt auch hier eine planmäßige Anlage vor, die ebenfalls in der Zeit zwischen 1523 und 1674 entstanden ist. Warum gerade hier auf diesem

¹²⁶ Eberl, Die bayerischen Ortsnamen, II, 201.

¹²⁷ Im „Hohen Wolfstein“ dürfte die heutige „Platte“ zu sehen sein.

rauen unfruchtbaren Boden noch zu so später Zeit dieser Ausbau erfolgte, ist nicht mehr einwandfrei zu klären. Verschiedene Gründe wurden schon angeführt, die sicher bei der ganzen Planung keine unwesentliche Rolle gespielt haben dürften. Dazu kommt noch die geographische Lage. Wie ersichtlich, erstreckte sich die Siedlung der Hochgasse entlang. Die Anwesen liegen alle nur unwesentlich von der Straße entfernt. Es konnte für die Herrschaft von einigem Interesse sein, auf dieser Hochfläche durch Neuanlage von Siedlungen für die Sicherheit und die Instandhaltung der wichtigen Straße zu sorgen. Interessant wäre es, die Frage zu stellen, ob die Siedlerfamilien, die die Gründung der Anwesen unternommen hatten, noch feststellbar sind. Diese Frage läßt sich zwar nicht mehr in Einzelheiten klären, verschiedene Ansatzpunkte sind aber immer noch gegeben. Auffallend ist nämlich, daß sowohl bei den Hausnamen wie auch bei den Familiennamen immer wieder die gleichen Namen auftreten. Zwei Familien scheinen es vor allem zu sein, die hier das Siedelwerk übernommen hatten; die Haußner und die Brändl. Die Haußner werden dreimal genannt, die Prändl machen den Rest aus. Nur der Huber und der Steindobler bilden eine Ausnahme, und vielleicht könnte man sogar sie in eine der Familien eingliedern, wenn man die Verwandtschaftsverhältnisse genauer kennte. Diese Tatsachen zeigen aber auch, daß die Siedlung noch nicht sehr alt sein konnte und wahrscheinlicher im 17. Jh. als im 16. Jh. entstanden ist. Zum Schluß bleibt noch ein Wort zum Ortsnamen selbst zu sagen. Die Bezeichnung der Flur als Grenzflur, Grenzmark, wurde schon erwähnt. Das Adjektiv alt wurde dem Ortsnamen lediglich als Bestimmungswort beigegeben, um ihn von der Hofmark zu unterscheiden. Dies dürfte erst im 18. Jh. geschehen sein, da im Urbar von 1674 nur vom „Markt“ die Rede ist, nie aber von einem alten Markt.

*d) Rehschaln*¹²⁸

Das südwestlich von Altenmarkt gelegene Rehschaln ist seiner Ausbauzeit nach ebenfalls in die neuere Zeit zu verlegen. Allerdings sind hier im Gegensatz zu Altenmarkt schon frühere Siedlungsansätze zu beobachten. Eigenartig ist die Form dieser Siedlung. Gleichsam als schwerer Tropfen hängt sie an der Flanke der Grafschaft und ragt ins bayerische Gebiet keilförmig hinein. Hier waren bayerische und neuburgisch-österreichische Interessen im Widerstreit. Östlich von Rehschaln konnte der bayerische Grundholde Edlwagner bis zur Hildern weit in das Neuburger Gebiet vordringen. Es gelang ihm fast, die Grafschaft abzuschneiden. Als Gegengewicht ist nun wohl die emsige Siedlungstätigkeit von Seiten der Grafschaft in Rehschaln zu werten. Es galt hier, weiteren bayerischen Bestrebungen einen Riegel vorzuschieben. Die Gefahr war für Neuburg groß. Nicht weit von Rehschaln entfernt lag der religiöse Mittelpunkt dieses Gebietes, Irsham. Und auch gerade von dieser alten Pfarrkirche aus wurde in östlicher Richtung eine rege Siedlungstätigkeit betrieben, wie die Siedlungen Oberirsham¹²⁹ und

¹²⁸ Vgl. Anm. 117.

¹²⁹ Oberirsham, W., G. Fürstenzell, Lkr. Passau.

Irsöd¹³⁰ zeigen. Ein weiteres Ausbreiten dieser Einbrüche sollte künftig verhindert werden.

Den alten Kern von Rehschaln stellen zwei bzw. drei Anwesen dar, die ihrer Entstehung nach weit zurückreichen, das ist im Westen der Siedlung der Stapfl und im Osten der Schwarzhuebholzer und der Weißhuebholzer. Alle drei Güter sind mit Einschränkung bereits 1523 und 1440 genannt.

1826 (1826/36, Altm.) saß auf dem Stapflbauernanwesen Jakob Steinleitner. 1674 (1674, 479) hatte Peter Stapfl das Stäpfl Guett negst des Siberhofes zu Erbrecht und entrichtete eine Stift von 2,12 fl. Auch 1523 war die gleiche Familie schon im Besitz dieses Gutes. Damals (1523, A. 38/ B. 146) stiftete Hanns Stäpfl von dem genannten Gut auf dem Holz. In der Abschrift des Urbars von 1523 wird das Holz als Huebholz bezeichnet. Das beweist, daß der Siedlungsname Rehschaln noch sehr jungen Datums ist. Der Stapflbauer ist ferner im Urbar von 1440 genannt. Damals stiftete Ull Stapffler von seinem Anwesen (1440, 4). In einer weiteren Notiz wird ein Stapffler genannt, der von der obern Rabin und von der bis im Germanstobl seine Stift zu entrichten hatte (1440, 17). Aus der Flurbeschreibung der Urbare von 1523 und 1674 geht hervor, daß es sich dabei um das gleiche Anwesen handeln muß, da sich diese genannten Grundstücke über die Jahrhunderte hindurch beim Anwesen erhalten hatten.

Hier sei kurz ein Wort zur Räcklin eingefügt. 1440 besaß also das Stapfl-Gut einen Teil an der oberen Rabin. 1523 stiftete Hanns Stäpfl neben seinem Gut von einem Reut und von einem Neufang in der Räcklin. Dieser Neufang stellt eine Gebietserweiterung durch neue Rodung dar. Da es sich um einen Neufang handelt, ging diese Rodung von dem 1440 bereits genannten Wiesenanteil aus. Im Urbar von 1674 erscheint diese Wiese als „*alters die Räcklin*“¹³¹ genannt. Damals war die alte Räcklin schon zerfallen. Leider finden sich nirgends Größenangaben über die gesamte Rabin. In ihr ist aber eine der alten Herrschaftswiesen zu sehen und damit ein Kern der Siedlungstätigkeit in der Grafschaft überhaupt.

Der Anteil, den der Stapfl an der Wiese gehabt hatte, kann nicht allzu groß gewesen sein, wie sich aus der geringen Stift ersehen läßt. Die beiden anderen Anwesen, der Schwarzhuebholzer (1826/56, Altm.) und der Weißhuebholzer (1826/57, Altm.) leiten ihre Entstehung sicher aus einer Teilung ab. Dies geht schon aus dem Urbar von 1440 hervor. Dort wird lediglich Haintzll im Huebholtz genannt (1440, 4). Ein zweites Anwesen fehlt. Also war 1440 die Teilung des Hofes noch nicht vollzogen. Sie fällt wie viele andere spätestens in die Zeit des beginnenden 16. Jhs., denn 1523 ist dann der Hof bereits geteilt. Damals befand sich das eine Gut (1523, A. 36/ B. 139) im Besitz des Hanns Schwartzhuebholzer. Er besaß das Guettl im Huebholz mit einem Reut. 1674 (1674, 492') stiftete Hanns Reithfellner vom Guett am Schwarzenhuebholz mit 2,26 fl. an die Herrschaft. Das zweite Gut war 1523 im Besitz von Liennhart Weyßhuebholzer (1523,

¹³⁰ Irsöd, E., G. Fürstenzell, Lkr. Passau.

¹³¹ Räcklin steht vielleicht in Zusammenhang mit dem Verbum rackern, sich durch niedrigere Arbeit quälen, abmühen, schinden (Schmeller, II, 41). Die Feldarbeit jedenfalls dürfte in dieser Gegend kein Spaß gewesen sein.

A. 36'/B. 140). Er stiftete von seinem Gütl, stoßend an den Erlwang, heute Edlwagner. 1674 (1674, 494') hatte Blasy Hillermayr das Weißhuebholz-Guett zu Erbrecht und entrichtete eine Stift von 2 fl. 42 kr. Diese genannten drei Anwesen dürften ursprünglich sicher eine Einheit gebildet haben. Dem Flurnamen Huebholz nach bildete eine Hube den Ausgangspunkt der gesamten Siedlungstätigkeit in diesem Raum. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Zerfall der Hube die Grundlage für die Anwesen gebildet habe, denn dieses Gehölz wurde auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Hube so benannt. Erst später wurde der Wald gerodet. Die Siedlung reicht hier also weit zurück, nicht aber in die Zeit des Hubenausbaues selbst. Die Anwesen sind ihrer Entstehung nach eher in die zweite Periode, in die Zeit des Söldenausbaues zu verlegen.

Es stellt sich nun die Frage nach der Lage der Hube. Sie ist jedenfalls in der Nähe zu suchen, denn der Besitz der Huben lag in der Grafschaft unmittelbar um den Hof selbst. Entferntere Flurstücke wurden erst in späterer Zeit erworben. Den Ausgangspunkt der Siedlungstätigkeit, den Mittelpunkt der Siedlung, kann hier nur der Siberhof¹³² bilden (1826/34, Altm.). 1826 befand er sich im Besitz von Georg Listl. Im Urbar von 1674 (1674, 474') wird ausnahmsweise nicht der Besitzer an erster Stelle genannt, sondern der Name des Gutes selbst, „Siberhof“. Schon daraus geht seine Sonderstellung hervor. Auch die Größenbezeichnung Hof verdienen und erhalten nur wenige Anwesen in der Grafschaft. Der Hof scheint erst im 17. Jh. von der Herrschaft veräußert worden zu sein. Im Urbar von 1674 steht verzeichnet, daß zunächst „*Herr Johann Anndrä von Peckhenzell den in der Grafschaft ligenten Siberhof im Inhaben hatte . . . , anitz Josef Hechenberger*“. Und in einer weiteren Notiz ist beigefügt: Dieser „*Joseph Hechenberger und Margaretha, sein zuekhünfftiges Eheweib, haben disen Hof den 23. 10. ao. 1676 von der Herrschaft zu Erbrecht per 1 000 fl. sambt 30 Reichsthaler erkaufft*“. Das ist eine beträchtliche Summe, die auch auf die Bedeutung des Gutes ein entsprechendes Licht wirft. Wie klein nehmen sich dagegen die Häusl aus, die in den spät errichteten Siedlungen für 30 fl. verkauft worden waren. Zum Hof gehörten 1674 auch noch zwei Fischweiherl und das kleine sog. Lohhäusl, das am 29. 4. 1629 von Geörg Wellner gekauft worden war (1674, 478). Dieser Wellner hatte an die Herrschaft zu Neuburg keine Stift oder andere Leistungen zu entrichten, sondern er war verpflichtet, an den jeweiligen Inhaber des Siberhofes jährlich 15 kr. abzugeben. Die Abgaben wurden nach dem Kaufbrief als Steuer bezeichnet. Auch hier war also wie beim Schmelzing eine Herrschaft innerhalb der Grafschaft im Entstehen, die sich dann aber nicht mehr weiterentwickelte. Zum Hof gehörte noch eine Millschlag, „*auf welcher die besizer nur ihr notturfft, aber sonst niemandt zemahln befueget sint*“. Der

¹³² Für die Namensdeutung bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- a) Siber, abgeleitet von hhd. Sieb, also der Siebmacher
- b) Siber, abgeleitet von Sibber = Heidelbeere.

Die zweite Deutung scheint die richtige zu sein. Der Pflanzenwuchs spielt in der Namensgebung der Grafschaft eine große Rolle.

Inhaber des Hofes durfte also nur den eigenen Bedarf an Getreide in seiner Mühle mahlen und nicht für Entgelt.

Der Hof reicht seiner Entstehungszeit nach weit zurück. 1523 (1523, A. 39/B. 149) wird Wolfgang Syber als Besitzer des Hofes genannt. Im Urbar von 1440 sind allerdings die Angaben wieder sehr dürftig. Es heißt dort lediglich: Syber von Haunreut (1440, 3). Haunreut reichte also herüber bis zum Siberhof, so daß auch das Huebholz, also die Flur des heutigen Rehschaln, damals noch zu Haunreut gerechnet wurde.

Wie das Urbar von 1523 vermuten läßt, befand sich beim Siberhof ein schloßartiges Wohngebäude. Es heißt dort nämlich: „*Wolfgang Syber stiftt zu St. Mechelstag vom nidern Haunreut, vom Hauß zu Hawnreuth.*“ Unter Haus ist nicht, wie heute üblich, ein Wohngebäude gemeint, sondern ein Schloß, wenn auch in bescheidener Form. Es scheint, daß sich hier eines der früheren kleinen Ministerialengüter befand, jedenfalls aber liegt hier einer der Kernpunkte der Siedlungstätigkeit in diesem Amt, ja überhaupt in der Grafschaft vor.

Nun wendet sich die Untersuchung der Ortschaft Rehschaln selbst zu. Schon der äußere Eindruck, den die Siedlungsstruktur erweckt, ist überraschend. Rehschaln weist ein Gewimmel von kleinen und kleinsten Anwesen und Häuseln auf. Nach den Aufzeichnungen des Urbars von 1674 handelt es sich um ca. 20 Anwesen (1674, 478—492). Sie bewegen sich in der Regel zwischen drei Größenverhältnissen, die sich in der Stift widerspiegeln. Da sind zunächst die ganz kleinen Häusl zu nennen, die zwischen 30 und 50 kr. stiften, dann die etwas größeren, die eine Stift von ungefähr einem Gulden zu entrichten haben und schließlich drei Anwesen mit einer Stift von 2 fl. Diese drei Typen sind über die ganze Siedlung verteilt. Wie immer in der Grafschaft, zeigt sich auch hier eine Planmäßigkeit in der Anlage der jungen Siedlungen, während die älteren mehr organisch gewachsen sind, wobei natürlich die Leitung durch die Herrschaft nicht ausgeschlossen ist. Den Kern der Siedlung von Rehschaln scheint neben den beiden Huebholzern, die mit ihrer Flur am Rande der heutigen Siedlung liegen, das Wirtshaus gebildet zu haben. In ihm ist sicher der Ansatz der neuen Siedlung zu sehen. Es wurde nämlich mitten im alten Huebholz errichtet. Die Errichtung eines Gasthauses an dieser Stelle erklärt sich aus der Lage. Die Verbindungsstraße von Fürstenzell nach Altenmarkt führt hier steil den Berg hinan, so daß eine Raststätte oben auf der Höhe des Berges sehr willkommen erschien. Sie erhielt den Namen zum Reschalmb, zunächst aber nur das Gasthaus, während noch die gesamte übrige Flur den ursprünglichen FIN Huebholz beibehielt. Erst im Verlaufe des 18 Jhs. setzte sich der neue Name mehr und mehr durch. Nach 1674 wird der größte Teil der Anwesen von Rehschaln als im Huebholz liegend bezeichnet. Das Wirtshaus liegt in der Mitte der Ortschaft. 1826 (1826/42, Altm.) besaß J. Hochleitner die Wirtschaft in Rehschaln. 1674 (1674, 483) wird Martin Steinharrer als Besitzer des Wirtshauses am Reschalmb gemeldet. Der ON ist als Geländebezeichnung zu verstehen. Er ist zusammengesetzt aus dem bayerischen resch = steil und halmb = Berggipfel. Die Fuhrleute und die Reisenden waren also froh, wenn sie diese letzte Kuppe

des langgezogenen Berges erreicht hatten. An das Gasthaus schloß sich schließlich die eigentliche Siedlung, indem immer wieder Teile des Huebholzes ausgerodet wurden.

Es wird hier verzichtet, die einzelnen Anwesen dieser Siedlung aufzuzählen. Schließlich bietet sich, auf das Ganze gesehen, das gleiche Bild, wie es schon in Unter- und Kurzeicht zu beobachten war, nur daß die Anwesen in Rehschaln eben noch dichter liegen.

Berufe der Bewohner sind im Urbar von 1674 nur selten verzeichnet. Vermerkt sind lediglich ein Weber, ein Schneider, ein Holzhacker und ein Leinweber. Der Zustand der Häusl ist zum Teil sehr schlecht. Veith Paurnschneider (1674, 488³) hat zum Beispiel sein kleines Häusl, das er zu Erbrecht besitzt, fast völlig niederfaulen lassen, so daß sogar der Boden — gemeint ist sicher der sog. obere Boden — und der Rauchfang abhanden gekommen sind. Allgemein dürfte es aber nicht so schlimm ausgesehen haben. Im Gegenteil: In den Siebzigerjahren, meist unmittelbar vor der Aufstellung des Urbars von 1674, konnte ein nicht zu unterschätzender Teil gerade der kleinen Häusler ihren Besitz durch kleine Flurerwerbungen erweitern. So wird beim Discher Hanns (1674, 492) vermerkt, daß er 1672 von einem kleinen hinzugelassenen Örtl das erstmal stiftet. Seinen Lebensstandard konnte er allerdings auf Grund dieser Erwerbung nicht allzusehr heben, denn in einer Nebenbemerkung ist die Bonität dieses Grundstückes genau festgelegt: „*Das örtl ist so gar sperr*“. Aber trotzdem war man über diesen Gebietszuwachs froh und in guten Jahren warf der Boden immerhin eine Kleinigkeit ab. Joseph Prändlschneider (1674, 487) hatte gleich zwei kleine Grunderwerbungen bei seinem kleinen Häusl zu vermelden. Zunächst stiftet er von einem Zaurrückhen 1671 das erstmal und 1673 von einem hinzugelassenen Freistiftörtl.

Bei den Grundholden handelt es sich fast durchweg um Freistifter. Gegen Ende des 17. Jhs. scheint aber die Rodungstätigkeit dann doch zu Ende gegangen zu sein, da jetzt wirklich kein Grund und Boden mehr vorhanden war, der sich zur Rodung geeignet hätte.

6. *Altes Siedelland im Raume von Haunreut*¹³³

Eine völlig andere Siedlungsentwicklung zeigt Haunreut. Der Weiler wird seiner geographischen Lage nach in zwei Teile aufgegliedert, in Niederhaunreut um den Siberhof und Haunreut selbst. Alle Anwesen sind bereits 1440 und 1523 genannt.

Da liegt nordwestlich vom Siber der Brandl, 1826 (1826/33, Altm.) im Besitz von Jakob Mader. 1674 (1674, 472³) hatte das Prändl Guett zu Haunreith Leonhardt Steinleutner inne. Der Besitzer entrichtete an die Herrschaft 4,12 fl. Abgaben. 1523 (1523, A. 36³/B. 141) stiftete Valtan Pränntl vom Pränntlgut zu Haunreyt. 1440 wird Hainzll Prantll genannt (1440, 4). In einer weiteren Notiz des gleichen Urbars wird noch von einigen Grundstücken berichtet, von denen der Inhaber seine Stift zu

¹³³ Haunreut, W., G. Altenmarkt, Lkr. Passau.

entrichten hatte. So stiftet er noch vom Mosslein und von der Frumesslin (1440, 16').

An den Brandl schließt der Lechl, 1826 (1826/32, Altm.) im Besitz von J. Daninger. 1674 (1674, 470') hatte Lehel Peter das Lehel Guett zu Haunreith zu Erbrecht. Er stiftete ebenfalls wie der Brandl 4,12 fl. Zum Gut gehörte eine Haarstube. 1523 (1523, A. 11'/B. 43; A. 36'/B. 141) entrichtet Steffan Haunreyter vom Löchlgut zu Haunreit seine Abgaben. Es ist möglich, daß das Gut 1440 geteilt war, denn in verschiedenen Notizen wird berichtet, daß zunächst ein „*Diettl ze Haunreit von der Basserbiss und von halber Kchalssin und vom fleckh dapei*“ stiftet (1440, 16'). Anscheinend teilte er sich mit einem Hainzll Diettll (1440, 16' und 4) in den Besitz des Gutes, denn das Urbar vermeldet noch an anderer Stelle, daß seine Stift entrichtet „*Hainzll Diettll von der Obern-bis und von halber Kchalssin*“ (1440, 16).

Den eigentlichen Kern des nördlichen Teils der Siedlung dürfte der Haunreuter selbst darstellen, der neben dem Siberhof die größte Bedeutung erreichte. 1826 (1826/31, Altm.) war der Haunreiterhof im Besitz von J. Sonnleitner, 1674 (1674, 467) besaß Hanns Hechenberger das Haunreither Guett allda zu Erbrecht und entrichtete wie alle übrigen 4,12 fl. Alle diese Anwesen hatten anscheinend ursprünglich schon die gleiche Größe und konnten diese auch über einen längeren Zeitraum hinweg beibehalten. Eigens vermerkt ist beim Haunreitergut eine Lohe. Gemeint ist damit ein kleineres oder größeres Eichengehölz. 1523 (1523, A. 11'/B. 42; A. 36'/B. 140) hatte Andre Haunreytter das Guetl im Haunreut inne. Weitere Angaben fehlen in diesem Urbar, jedoch ist das Gut 1440 genannt. Nach der dortigen Eintragung saß damals Hainzll Haunreytter auf dem Anwesen (1440, 4).

Damit ist das letzte der zu Haunreut selbst gehörenden Anwesen genannt. Zusammenfassend ergibt sich: Der Ausgangspunkt der gesamten Siedlungstätigkeit in diesem Raume dürfte im Siberhof zu sehen sein. Nachdem die übrigen Anwesen von Haunreut alle die gleiche Stift zu entrichten hatten, ist auf einen gleichzeitigen, planmäßigen Ausbau der Siedlung zu schließen. Die Grundausrüstung der einzelnen Anwesen war ursprünglich anscheinend gleich.

Westlich vom Haunreutergut an der Grafschaftsgrenze liegt der Zöls¹³⁴. Auch dieser Hof gehört sicher seiner Bedeutung und seiner Größe nach zu den alten Siedlungsanlagen in der Grafschaft. Er ist auch als eines der wenigen Güter zu nennen, bei denen die gleiche Familie all die Jahrhunderte hindurch auf demselben Anwesen verblieben war. 1826 (1826/30, Altm.) besaß J. Zelß den Zölshof, 1674 (1674, 464) hatte Zölß Martin das große Zölsen Guett auf der Schröpenöd't zu Erbrecht und entrichtete an die Herrschaft eine Stift von 5 fl. Die Größe des Anwesens läßt sich auch aus einer Reihe von Wiesen ersehen, die im Urbar genannt sind: die Langwiese, eine Wiese, die Perzlin genannt, die Sonleutnerin, der Wasserflöckh, der innere Flöckh und schließlich das Höllpaintl. Diese plastischen Flurnamen, die auch bei den Feldern üblich waren, haben sich vielfach

¹³⁴ Zöls, G. Altenmarkt, Lkr. Passau, mit Haunreut verbunden.

bis auf den heutigen Tag erhalten. Leider fehlen nun auch beim Zöls 1523 ausführlichere Angaben. Es wird lediglich vermerkt (1523, A. 38/B. 145; A. 12/B. 45), daß Zölß Lienhart an der Schrappenöd zum St. Michelstag von seinem Gut die Stift zu entrichten hat und am St. Georgstag zusätzlich von einer 7 Tagwerk großen Wiesmahd im Laufenbach¹³⁵ und von einem Reutl im Weidenbach¹³⁶ stiftet. Noch spärlicher sind die Angaben im Urbar von 1440. In einer ersten Notiz wird lediglich der Name des Besitzers genannt, Anderll Zols (1440, 3). An einer weiteren Stelle werden auch einige Flurstücke erwähnt, die zum Gut gehörten. Danach entrichtete „Zolss von der Junkchprunbis und von der Portzlin und von Schusterflecken“ seine Stift (1440, 16’).

Es handelt sich dabei im großen und ganzen um die gleichen Grundstücke, die auch 1674 noch genannt sind. Allem Anschein nach hatte das Gut seine ursprüngliche Größe im wesentlichen erhalten können.

Im weiteren Verlauf nach Nordwesten zu verzüngt sich der schmale Siedlungsstreifen zwischen der Waldgrenze und der Herrschaftsgrenze. Noch aus dem heutigen Kartenbild ist zu ersehen, daß schließlich in der Gegend von Jägerwirth Grafchafts- und Waldgrenze früher zusammenfielen, wenn nicht — selbst im 15. und 16. Jh. — der Wald über die Grenzen hinausreichte. In diesem schmalen Hals nordwestlich von Haunreut liegen noch einige alte Anwesen. Da sind zu nennen der Meingaderer, der Kleingatterer, Götzmann und Bamesreiter.

Der Meingaderer (heute Gaderer)¹³⁷ liegt unmittelbar an der Grafchaftsgrenze. 1826 (1826/27, Altm.) war das Gut im Besitz des Math. Steinleitner. 1674 (1674, 461’) hatte Matheus Schreiner das Maingadergut zu Erbrecht und leistete an die Herrschaft die hier übliche Summe von 4,12 fl. 1523 (1523, A. 12/B. 45; A. 37’/B. 144) stiftete Wolfgang Maniggattern vom Gut und von einem Neufang wie auch von einem Reut am Grafensteig. Auch 1440 ist das Gut genannt. Damals stiftete Manigatrer (1440, 3) von diesem Anwesen und von der Durbanin (1440, 16’).

Es ist auffallend, daß jetzt plötzlich wieder Reute und Neufänge auftreten. Anscheinend gab es hier auch in späterer Zeit noch Land zu roden. Von dem genannten Maingaderergut spaltete sich durch Verkauf vom 23. 4. 1644 (1674, 470) ein kleines Häusl ab. Der Grund wurde um den Betrag von 85 fl. von Michael Schmidthans erworben. Es handelt sich dabei um das Anwesen (1826/28, Altm.), das im Kataster mit dem Hausnamen der Anderl oder Kleingatterer verzeichnet ist.

Die gleiche Entwicklung wie beim Maingaderer (oder Gaderer) ist auch beim Bamesreiter zu beobachten (1826/26, Altm.). Auch hier spaltete sich das Gut. Der eigentliche Bamesreiter liegt heute bereits in der Gemeinde Jägerwirth, während das abgespaltete Häusl noch zu Haunreut zu rechnen ist. Die Teilung erfolgte erst nach 1523, da das kleinere Anwesen in diesem Urbar noch nicht genannt ist.

Der Bamesreiterhof war 1826 (1826/26, Altm.) im Besitz von Georg

¹³⁵ Der laufende, schnell fließende Bach. Er mündet in die Donau.

¹³⁶ Weidenbach, Bach, der durch eine alte Viehweide fließt.

¹³⁷ Gaderer, G. Altenmarkt, Lkr. Passau, mit Haunreut verbunden.

Eggerer. 1674 (1674, 459') hatte Prändl Hanß das Pämmerreiter-Guettl zu Erbrecht mit einer Stift von 2,30 fl. Dieses Anwesen ist gerade in der neueren Zeit wieder sehr in den Vordergrund getreten, befindet sich doch auf seiner Flur der sog. Hl. Brunn mit einer einst sehr frequentierten Wallfahrt. Über die Entwicklung dieser Wallfahrt wurde bereits ausführlicher gehandelt. Im Urbar von 1674 ist die sogenannte Heyling Brunwiesen unter den Flurstücken des Bamesreiters aufgezählt. Sie gehörte bereits 150 Jahre früher zu dem Gut Paumansreit des Liennhart Paumansreiter (1523, A. 12'/B. 46; A. 38'/B. 148). Damals stiftete er zusätzlich zu seinem Anwesen von einem Neufang und von einem Zufangl bei dem Heiligen Brun. Das Bamesreitergut ist auch im Urbar von 1440 genannt. Nach dieser Eintragung entrichtete „*Pamansreytter vom Pamansreit und von der biss pain Graffensteyg*“ (1440, 3') seine Stift¹³⁸. Die Wallfahrt zum Hl. Brunn hat — wenigstens in größerem Umfang — erst um den Beginn des 16. Jhs. eingesetzt.

Nordöstlich vom Bamesreiter an der Waldgrenze liegt das abgespaltete Anwesen, das alte Bämereiter- oder Gözenheißl, das 1674 (1674, 469') Hanns Hechenberger besaß und davon eine Stift von 1,12 fl. entrichtete. 1826 (1826/29, Altm., Götzmann) war Caspar Lindinger Inhaber dieses Häusls. Auch hier waren also die Ansätze zu einer Siedlung gegeben. Aus irgendwelchen Gründen konnten sie sich allerdings dann nicht weiterentwickeln. Ein Großteil der natürlich gewachsenen Siedlungen dürfte auf diese Weise entstanden sein. Diese Ableger der größeren Höfe — von Hofteilung kann hier wirklich nicht mehr die Rede sein — liegen an der Peripherie der Stammgüter. Durch hinzuerworbene Neugereute und Neufänge konnten schließlich diese kleinen selbständigen Siedlungen ausgebaut werden. Was entschied, war der Wille der Herrschaft, eine neue Siedlung zu schaffen. Fehlte dieser, dann konnten sich die schönsten natürlichsten Ansätze nicht entfalten.

7. Junge Siedlungen im Raume Jägerwirth¹³⁹

Die Untersuchung wendet sich jetzt wieder einer mehr geschlosseneren Siedlung zu, nämlich Jägerwirth und dem nördlichen Teil des Steinharreramtes überhaupt.

Das Dorf Jägerwirth ist sehr jung. In den ersten beiden Urbaren von 1440 und 1523 findet sich der Ortsname auch nicht als Flurname. Der Ortsname Jägerwirth wurde erst von der neu errichteten Schänke auf die Siedlung selbst übertragen. Es ist hier im Grunde der gleiche Vorgang wie in Rehschaln zu beobachten. Auch dort werden die Anwesen zunächst als im Huebholz liegend bezeichnet und erst die in der nächsten Umgebung der Wirtschaft liegenden Anwesen übernehmen nach und nach den Namen des Gasthauses. Dieser Vorgang findet um die Mitte des 16. Jhs. statt. Die genaueren Vorgänge wurden an Ort und Stelle geschildert.

Eine ähnliche Situation ergibt sich für Jägerwirth. Drei alte, bereits 1440

¹³⁸ Baumansreut steht im Gegensatz zu Hofreut.

¹³⁹ Jägerwirth, Pfd., G. Altenmarkt, Lkr. Passau.

und 1523 genannte Güter liegen am Rande der heutigen Ortschaft: im Süden der Moser und im Norden der Bernauer und der Ellender. Innerhalb dieses Bogens entwickelte sich die spätere Siedlung.

Der Moserhof: 1826 (1826/25, Altm.) hatte J. Steinleitner den Moserhof im Besitz. 1674 (1674, 455') besaß Adam Waidenberger das Mareder Güetl, im Moß genannt, zu Erbrecht. Das Anwesen war nicht groß. Der Inhaber stiftete an die Herrschaft lediglich 2,36 fl. 1523 ist das Gut nicht mehr mit voller Sicherheit auszumachen. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß das Gütl auf der Kugl¹⁴⁰ von dem Wolfgang Moser 1523 stiftet (1523, A. 39/B. 150), mit dem genannten Mosergut identisch ist. 1440 dagegen ist das Anwesen sicher zu belegen. In einer ersten Notiz (1440, 4) wird zunächst nur der Name des Inhabers, Üll im Mos, genannt. Die zweite erwähnt wie üblich einige Grundstücke. Dort heißt es: *Item Üll im Mos von zbain neureutern pain Graffensteig* (1440, 16).

Das größte der drei Anwesen ist der Ellender, 1826 (1826/14, Altm.) im Besitz von Philipp Krautloher. 1674 (1674, 441) saß Hanns Ellender auf dem Gut im Ellend¹⁴¹ und stiftete dafür 4,06 fl. Gerade diesem Gut war es im Laufe der Zeit gelungen, den Besitz immer mehr zu erweitern. So besitzt der Inhaber neben seinem eigentlichen Gut unter anderem noch ein Grundstück, früher das Reith genannt, einen Neufang und einen weiteren Neufang, „so auf der tradten gelegen“¹⁴². Diese Gebietsausweisung mußte erst im Laufe des 16. Jhs. erfolgt sein, da 1523 nur von einem einzigen Neufang die Rede ist. Damals stiftete Pangrätz Ellender vom Gütl im Ellend (1523, A. 12/B. 45; A. 38/B. 146), von einem Neufang und von einer Wiesmahd in der Grueb. Im Urbar von 1440 ist das Ellendergut unter diesem Namen noch nicht verzeichnet. Wenn man in diesem Falle einmal ausnahmsweise die Reihenfolge der Urbarsaufzeichnungen zur Bestimmung heranzieht, müßte in dem 1440 (1440, 4) genannten Yakll Nemair vom Reut der Ellender zu sehen sein. Eine große Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls dafür, denn die Ortsangaben im Ellend und im Reut könnten die gleiche Siedlungssituation wiedergeben, nur eben im ersteren Falle durch einen anschaulicheren Ausdruck.

Das letzte der drei genannten Anwesen ist das nahe der Grafschaftsgrenze an der Straße von Rehschaln nach Jägerwirth gelegene Gut¹⁴³, 1826 (1826/13, Altm.) im Besitz von J. Graller. 1674 (1674, 439) hatte Paul Hilg das Pernauer Guett zu einer rechten und völligen Freistift, „daß Hauß ist aber“, laut Brief, „ein zimmerrecht und erblich geben worden“. Die Stift war 2,42 fl. Aus diesem ganzen Sachverhalt geht schon hervor, daß hier besondere Umstände vorliegen müssen, sonst hätte ein Gut, das bereits 1440 und 1523 genannt ist, nicht zu einer Freistift absinken können. 1523 stiftete Michael Bernauer (1523, A. 11/B. 41; A. 35'/B. 137) von einem Reut und einer zusätzlichen Wiesmahd im Pruntobel. Von besonderer Bedeutung ist

¹⁴⁰ Auf der Kugl, abgeleitet von Kogel, also auf dem Berg (Schmeller, 1231).

¹⁴¹ Vgl. Anm. 75.

¹⁴² Die Trät, jener Teil einer Feldflur, der nach der Dreifelderwirtschaft un bebaut blieb und zum Viehtrieb benutzt wurde, also das Brachfeld (Schmeller, 677).

¹⁴³ Bernau, G. Altenmarkt, Lkr. Passau mit Obereichert verbunden.

eine weitere Notiz. Zum Anwesen gehörte damals noch die Tabern im Weidenbach. Es ist kaum anzunehmen, daß darunter eine andere Wirtschaft zu sehen ist als das spätere Jägerwirthshaus. Jedenfalls wird es sich um die gleiche Wirtsgerechtigkeit handeln, wenn sie örtlich auch etwas verlegt wurde, denn an diesem kleinen Ort haben bestimmt nicht zwei Grundholden die Schankgerechtigkeit erhalten.

Der Ortsname Weidenbach hat sich in dem außerhalb der Grafschaftsgrenzen liegenden Weidenbach noch erhalten. Er umfaßte früher einen weit größeren Bereich, vor allem auch Teile der heutigen Ortsflur von Jägerwirth. Mit dem Übergang der Wirtsgerechtigkeit an den herrschaftlichen Jäger wurde die nicht scharf begrenzte Ortsbezeichnung Weidenbach mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Es ist also nicht so, als wäre mit der Erbauung des Jägerwirthshauses der Ort überhaupt erst gegründet worden, wenn auch nicht zu übersehen ist, daß für die weitere Entwicklung der Siedlung das Gasthaus von ausschlaggebender Bedeutung war. Die Siedlungstätigkeit in diesem Raum befand sich vor der Erbauung des neuen Gasthauses bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Zudem war schon lange Jahre früher die Wirtsgerechtigkeit an einen Grundholden erteilt worden, eben an den Bernauer. Warum er sie verlor, wird nirgends berichtet. Die Gründe dafür können verschiedenster Art sein. Jedenfalls erwähnt das Urbar von 1674 (1674, 450), daß sich um die Mitte des 17. Jhs. Paullus Salzman ein Häusl am Grafensteig neu errichtete, „*weil er die Landtmauth einnimbt, so er der Gn. Obrigkeit gethreulich ver-raitten soll . . . , hat er keine robot zu leisten*“. Das ist nun das Häusl, dem später die Wirtsgerechtigkeit übertragen wurde. Sie ist allerdings im Urbar von 1674 bei diesem Haus noch nicht erwähnt. Woher Dallersböck und Erhard die Nachricht bezogen, die Jägerwirtschaft bestünde bereits seit 1666, geben sie nicht an¹⁴⁴. In diesem Fall wäre das Fehlen einer Notiz im Urbar nicht zu erklären. Vermutlich hängt die gesamte Entwicklung mit den etwas wirren Zuständen in diesem Raum zusammen. Es wurde schon darauf verwiesen, daß die freistiftsweise Vergabe des Bernauergutes sich nur auf Grund von Umschichtungen erklären läßt. Dabei kann die Wirtsgerechtigkeit auch vom Gut gelöst worden sein. Ein Jäger konnte jedenfalls aus einer Gastwirtschaft an der Mautstelle mehr Kapital schlagen als ein Bauer, der die Zeit gar nicht aufbringt, sich den Gästen in ausreichender Weise zu widmen. Nun hatte der Jäger ja auch noch die Landmaut inne. Also mußten alle Fahrzeuge, die hier die Landesgrenze passierten, ohnehin Rast machen. Daß dabei Neuburger Bier konsumiert wurde, ist verständlich. Und die Grafen waren um jeden Tropfen froh, den sie an ausländische Untertanen verkaufen konnten, denn der bayerische Nachbar hatte die Einfuhr von Neuburger Bier immer wieder verboten. Bayern hatte ja selbst genügend gute Brauereien, vor allem auch im nahen Vils-hofen. Die Neuburger Untertanen waren anscheinend allein nicht in der Lage, für einen regen Absatz zu sorgen. So erschloß man sich also an den Grenzen der Grafschaft noch eine Möglichkeit für den Absatz.

¹⁴⁴ Erhard, Geschichte und Topographie, VHN 40, S. 160. — Dallersböck, Neuburger Wald, S. 100.

Von diesem Jäger-Wirt ging dann im Laufe der Zeit der Ortsname auf die gesamte Siedlung über. Diese Entwicklung vollzog sich aber erst im Verlaufe des 18. Jhs. Zunächst trug die allmählich entstehende Siedlung noch den alten Namen „am Grafensteig“ (1674, 446', 450, 451, 454). Nach dem Urbar entstanden zwischen 1523 und 1674 neben dem Jägerhaus noch 7 weitere Anwesen, die teils Erbrechter, teils Freistifter inne hatten. Die Häusl sind alle von geringer Größe. Die Verhältnisse entsprechen denen, die in ähnlichen spät entstandenen Ortschaften vorliegen. Wirtschaftlich am schlechtesten gestellt war das Freistiftshäusl des Christoph Dietzendorfer (1674, 458'). Es war „seit der 48-jährigen ruin ödt gelegen“. Der Inhaber stiftet das erstmalig wieder 1669. Meist wurde diesen armen Leuten dadurch unter die Arme gegriffen, daß man ihnen eine gewisse Zeit Abgabefreiheit einräumte. Die Stift war bei diesem Anwesen gering. Sie betrug 30 kr.

Das größte dieser 7 Anwesen war der Reithfellner (1826/15, Altm.), das Paul Pernauer zu Erbrecht hatte. Seine Stift an die Herrschaft betrug 2,24 fl. Alle übrigen Anwesen bewegen sich zwischen diesen beiden Größen. Nun tritt auch hier wie in den anderen Fällen wieder die Frage nach den ersten Siedlungsansätzen auf. Im Urbar von 1440 ist darüber einige Auskünfte zu erhalten. Dort ist zunächst ein Anwesen, der Graffensteyger¹⁴⁵, genannt (1440, 3'). Leider fehlen wieder alle weiteren Angaben. Vermerkt ist lediglich noch an einer anderen Stelle, daß der Bamesreiter (1440, 3') und der Mooser (1440, 16) eine Wiese am Grafensteig besaßen. Zu beachten ist vor allem, daß der Grafensteiger nur im Urbar von 1440 genannt wird, in der späteren Zeit aber nicht mehr auffindbar ist. Bereits 1523 ist er abgegangen. Es liegt also nahe, den Zerfall dieses Gutes anzunehmen, auf dessen Grundstücken nach weiterem Ausbau sich dann die spätere Siedlung entwickeln konnte.

Mit dem Abschluß von Jägerwirth ist die nördliche Grenze des Steinharreramtes fast erreicht. Das Amt schloß allerdings nicht genau mit der Ortsflur von Jägerwirth, sondern reichte noch etwas nach Obereichet, 1674 Langenaichet¹⁴⁶ genannt. Zunächst sind noch drei ganz kleine Häusl zu nennen, von denen jedes für sich ungefähr 40 kr. stiftet. Da ist zunächst das Hauffenbergerhäusl zu erwähnen (1826/11 oder 12, Altm. — 1674, 458) und schließlich noch das Stainleithner-Häusl am Langenaichet, das aber 1674 schon mit dem Waidenberger im Moos verbunden und anscheinend später in diesem Hof aufgegangen ist. Im Kataster von 1812 sind lediglich zwei Anwesen genannt. Alle drei Häusl dürften erst in der Zeit zwischen 1523 und 1674 erbaut worden sein.

Den Abschluß des Amtes bildet das Danzergut, das 1674 Engelhardt Stelzer freistiftsweise innehatte (1674, 44). Er stiftete vom Anwesen 2,12 fl. 1826 (1826/10, Altm.) hatte Martin Krautloher das Danzergut im Besitz. Es ist weder 1440 noch 1523 genannt. Ihm wird also ebenfalls kein hohes Alter zugeschrieben werden können.

¹⁴⁵ Da die Straße innerhalb der Grafschaft verläuft, erhielt sie den Namen Grafensteig. Der Name des Gutes ist davon abgeleitet.

¹⁴⁶ Ober = Lang.

IV. Das Kiliansamt

1. Summarische Übersicht

Mit dem Danzergut war das Steinharreramt abgeschlossen, soweit es die Grenzen von 1674 betraf. 1523 reichte es — damals noch Joachimsamt genannt — bedeutend weiter nach Norden und schloß Giglmöhrn ein, ebenso 1440. Kurz vor der Abfassung des Urbars von 1674 wurde dieser nördliche Teil um Giglmöhrn zum Kiliansamt geschlagen und Kiliansamt und Egereramt zusammengelegt, um diesem Amtmann einen ausreichenden Aufgabenbereich zu verschaffen und um seine Einnahmen etwas zu heben. Dies geht aus einer Notiz im Urbar von 1674 hervor. Dort heißt es: *„Hernach folgen die 39 underthonen, welche von Hochgnediger Herrschaft, umb der gelegenheit willen, auß dem Steinharrer Amt gezogen und dem Egerer Amtmann zu einem behueff, aus gnaden gelassen worden“* (1674, 1067). Die Umdisponierung geschah also vor allem im Interesse des Amtmannes¹⁴⁷. Das Kiliansamt hatte also keinen eigenen Amtmann mehr. Interessant wäre zu untersuchen, wie denn die Gebiete des Egerer- wie auch des Kiliansamtes überhaupt zu einem Amt ausgebaut werden konnten. Rein flächenmäßig gesehen ist zwar ihr Umfang nicht so klein. Das Kiliansamt umfaßte aber 1523 nur 5 Anwesen. Dabei war der Amtmann, der Krügl, selbst mitgezählt. Bis zum Jahre 1674 war dann die Zahl der Anwesen auf etwa 25 angewachsen. Auch damit hinkte dieses Amt weit hinter der normalen Entwicklung in der Grafschaft her. Ähnlich ist es beim Egereramt. Der Grund für die Errichtung dieser Zwergämter ist nur in einer weiten Zielsetzung der Herrschaft zu suchen, und zwar scheint die Grundlage dafür noch zu Zeiten der Grafen von Neuburg und Fornbach gelegt worden zu sein. Damals war doch im Raum bis zur Wolfach eine ziemliche Anzahl von Huben angelegt worden, die die Absicht erkennen lassen, dieses gesamte Gebiet zu ersiedeln und auf diese Weise der eigenen Herrschaft einzugliedern. Dies gelang allerdings den Grafen von Neuburg nicht mehr, auch nicht den Andechsern.

In dieser frühen Ausbauzeit war es nur geglückt, einen verhältnismäßig schmalen, aber langen Waldstreifen zu roden und der Grafschaft als neues Amt einzugliedern. Dann wurde der Vorstoß unterbunden.

Diese Überlegungen führen also bereits mitten in die Problematik des Kiliansamtes. Die nun folgende Amtsbeschreibung übernimmt die Grenzeinteilung von 1674, rechnet also zum Kiliansamt bereits die Anwesen, die noch im vorausgegangenen Urbar von 1523 zum Steinharreramt gezählt worden waren. Obwohl das Kiliansamt¹⁴⁸ noch vor 1674 einen relativ großen Gebietszuwachs erfahren hatte, ist es doch das kleinste Amt der

¹⁴⁷ „Hernach folgen auch diejenigen underthonen, so auf genediger ratification, der ursach von dem Steinharrer-Amt separiert worden, weillen sich ein amtmann der beiden ämbter Egerer- und Kilian-Ambts sonst nit woll erhalten khönnen, und also, damit auch ein ambtman sein dienst umb sovil fleußiger verrichten, und auf denen gräniz zu sehen thue . . .“ (1674, 379).

¹⁴⁸ Grenzbeschreibung, vgl. Anm. 6.

Grafschaft geblieben sowohl in Bezug auf die Bevölkerungszahl wie auch in Bezug auf die Anzahl der einzelnen Siedlungen.

Die folgende Beschreibung teilt das Gebiet in zwei Teile ein, nämlich in das südliche Gebiet, das ursprünglich dem Steinharreramt zugerechnet war und in das nordwestliche Waldgebiet.

2. Siedlungen im südlichen Teil des Kiliansamtes

a) Obereichet¹⁴⁹

Im südlichen Teil liegen zunächst die Siedlungen Obereichet, Hofmark und Steinhügl. Auch hier gilt, daß der Bereich, den ein Orts- oder Flurname umschließt, zu verschiedenen Zeiten großen Schwankungen unterworfen sein kann.

Das Beispiel von Obereichet kann dies verdeutlichen: Die eigentlichen und ursprünglichen Anwesen der Siedlung gehörten zum Steinharreramt, während der westliche Teil des heutigen Ortes Obereichet, der Sandladerer usw. jetzt zwar zur Siedlung Obereichet gerechnet werden, 1674 dagegen noch nicht.

An der südlichsten Stelle des Amtes liegen zunächst die beiden Sonnleitneranwesen, der Weißsonnleitner (1826/9, Altm.), 1826 im Besitz von J. Huber und der Sonnleitner (1826/8, Altm), 1826 im Besitz des Andreas Egerer. Beide Anwesen bestanden auch 1674, 1523 und 1440. Das Gut auf der Weissen Sonleüthen besaß 1674 (1674, 431') Stephan Sonleüthner zu Erbrecht. Er führte davon an die Herrschaft eine Stift von 4,12 fl. ab. Einen großen Teil der zum Anwesen gehörigen Flur machte Rodungsland aus. So trägt eine Wiese den Namen Unterreuth, ein Feld ist benannt das Mitter Reüth, woraus sicher auch auf ein Oberreuth zu schließen ist. Anscheinend erfolgte von diesem Gut aus ein beträchtlicher Siedlungsvorstoß in den Wald von der Straße her.

Alle, auch die folgenden Anwesen, liegen an der Straße nach Sandbach¹⁵⁰. In diesem Gebiet folgte die Siedlungstätigkeit den Straßenzügen. Der Wald zu beiden Seiten wurde nach und nach immer weiter zurückgedrängt. Waldreste haben sich bis auf den heutigen Tag in gemessener Entfernung westlich der Straße erhalten. Auffallend ist bei einigen Anwesen, daß zu ihrer Flur sogar ein Holzgrund, zuweilen eine Lohe gehörte. Bei den bisher im südlichen Teil der Grafschaft genannten Anwesen war kaum einmal ein Stück Wald in Privatbesitz zu verzeichnen, außer bei den Anwesen, die während des 30jährigen Krieges eine Wiese oder ein Feld überwachsen ließen.

Doch um zum Weißsonnleitner zurückzukehren: Das Gut auf der Weissen Sonnleuten besaß 1523 (1523, A. 12/B. 44; A. 37'/B. 144) Anndre der Allt Sunleutner. Vom zweiten Gut, der oberen Sonnleuten, stiftete 1523 (A. 12/B. 44; A. 37'/B. 144) Anndre Jung Sunleittner. Allem Anschein nach lag in diesem Fall eine Teilung vor, eine Teilung des Gutes zwischen Vater und

¹⁴⁹ Obereichet, D., G. Altenmarkt, Lkr. Passau.

¹⁵⁰ Sandbach, Pfd., Lkr. Passau.

Sohn. Allerdings sind auch beide Sonnleitnergüter 1440 schon genannt (1440, 3'), Anderll Sunleitter und Kchunzll Sunleitter. In einer weiteren Notiz (1440, 16) ist vermerkt, daß Andell Sunleitter von der Durnmad¹⁵¹ seine zusätzliche Stift entrichtet und Kchuntzll Sunleitter von der Lainpach biss und von Reytern. Die Siedlung war also 1440 schon in weiterem Ausbau begriffen. Von einer Teilung ist auch hier nichts berichtet. Zu übersehen ist allerdings nicht, daß beide Güter über Jahrhunderte hinweg in ziemlich enger Verbindung miteinander erscheinen. Die ganze Situation erweckt den Anschein, als wären die Anwesen zeitweise miteinander verbunden gewesen um später wieder getrennt zu werden.

Nordöstlich der beiden Sonnleitnerhöfe, ebenfalls an der genannten Straße, liegt ein weiteres 1440 und 1523 erwähntes Gut, der Sanladerer, 1826 (1826/7, Altm.) im Besitz des Sebastian Sonnleitner. 1674 (1674, 426') hatte Phillip Schöderer das Sändladerer Guett zu Erbrecht und stiftete 3,54 fl. 1523 (1523, A. 37'/B. 145; A. 12/B. 44) wird als Besitzer Mert Sanndlläderer gemeldet. Unter ihm hatte das Gut verschiedene Neugereute und Neufänge aufzuweisen, ein Zeichen, daß damals der Siedlungsausbau noch nicht abgeschlossen war. Im Urbar von 1440 wird lediglich der Name des Gutes genannt, der Santlladerer (1440, 4).

Mit diesem Gut ist die Grenze der Gemeinde Altenmarkt zur Gemeinde Sandbach hin erreicht. Das alte Steinharreramt umfaßte in seiner ursprünglichen Ausdehnung Teile dreier heutiger Gemeinden, Teile von Neukirchen am Inn, Teile der Gemeinde Altenmarkt und schließlich noch kleinere Parzellen der Gemeinde Sandbach.

Unmittelbar an der Straße liegt auch das nächstfolgende Anwesen, der Zistler. Seit 1674 ist das Anwesen geteilt. Die Teilung erfolgte in das Oberzistler- und in das Unterzistlergut. 1840 (1840/70, Sdb.) hatte Philipp Danzer das Oberzistlergut in Besitz, 1674 (1674, 424') besaß Stephan Hueber das Obere Zußler Guett zu Erbrecht und stiftete davon 3,12 fl., während den Unterzißlerhof 1840 (1840/71, Sdb.) J. Vokenreither inne hatte. 1674 (1674, 422) besaß Geörg Anich das Undere Züßler Guett mit der gleichen Stift, wie sie beim Oberzistler gemeldet war. Interessant ist die Teilung dieses Anwesens. Sie wurde völlig gleichmäßig durchgeführt. Schon die gleiche Abgabenhöhe der beiden Güter weist darauf hin. Sie zeigt aber auch, daß das Gut einst eine ziemliche Größe besaß, wenn die beiden Beträge auch nicht einfach zusammengezählt werden dürfen, denn beim ungeteilten Hof fehlen ja die weiteren Wirtschaftsgebäude und das zweite Wohnhaus. Trotzdem zählte das Gut zu den größten und wohl auch zu den ältesten der Grafschaft. Es ist gerade an diesem Beispiel angebracht, einmal aufzuzeigen, wie die Teilung vorgenommen wurde. Dabei ging man stets von der Überlegung aus, ein Flurstück nur dann zu teilen, wo keine zwei gleichwertigen Grundstücke vorhanden waren.

Es war also eine gleichmäßige Teilung vorgenommen worden. Nur wenn die Teilung schon geraume Zeit zurücklag, traten Verschiebungen auf. Die Teilung dieses Gutes fand erst zu einem späten Zeitpunkt statt. 1523 be-

¹⁵¹ Die dürre Mahd, also eine trockene Wiese.

Unterer Züßler

Oberer Züßler

Wiesen

-
- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| a) Hofwiese | a) ? |
| b) Größte Wiese am Laufenbach | b) Größte Wiese am Laufenbach |
| c) Scheiblwiß | c) Scheiblwiß |
| d) Rißling Reith | d) Hochwißl |

Felder

-
- | | |
|---|--|
| a) Das größte Feld nagst des Hechenberger | a) Das größte Feld gegen den Säntläderer |
| b) Ein Feld negst des Khugler | b) das Feld gegen den Hechenberger |
| c) Das Feld gegen den Santläderer | c) Das kleine Feld gegen den Hechenberger hinauf |

stand es jedenfalls noch in seiner Ganzheit. Damals (1523, A. 11'/B. 43; A. 37/B. 142) stiftete von dem Gut Jörg Zistler, ferner von einer Wiesmahd und von einem Reut im Laufenbach, sicher die spätere Wiese im Laufenbach. Im Urbar von 1440 ist nur der Name des Gutes enthalten, Cystler (1440, 3'). In einer weiteren kurzen Notiz wird noch erwähnt (1440, 16), daß Pernauer und Zistler von des Dechanz mad ihre Stift entrichten.

Die Flur des Zistler grenzt im Norden an den schon mehrfach genannten Hochberger, 1840 (1840/72, Sdb.) im Besitz von Sebastian Huber. 1674 (1674, 419') besaß Hans Högsöder, früher Wolf Hinderkhauffer, das Hechenberger Guett zu Erbrecht. Zum Hof gehörte negst der Gassen ein kleines Auszughäusl. Es ist dies das erstemal, daß im Urbar von 1674 überhaupt eines erwähnt wird. Im Kataster, vor allem im Rustikalkataster, treten sie zahlreich auf. Wolf Hinderkhauffer stiftete 1674 an die Herrschaft 3 fl. 1523 (1523, A. 37/B. 142) saß Wolfgang Höhenperger auf diesem Gut und entrichtete seine Stift auch für ein Zufangl. 1440 (1440, 3') wird lediglich der Name des Gutes genannt, Hochenperger.

*b) Hofmark*¹⁵²

Der Hochberger liegt bereits am Rande des Dorfes Hofmark. Der ON wird 1523 und auch 1674 noch mit keiner Notiz erwähnt. Diese Tatsache überrascht an sich nicht. Die späten Gründungen sind ja in der Grafenschaft nicht selten, ebenfalls auch die Umbenennungen. Im Urbar von 1674 tritt uns dagegen die Siedlung, wenn auch ohne den heutigen ON, in voll ausgebautem Zustand entgegen. Der Ausbau fällt also in die Zeit zwischen der Abfassung der beiden Urbare, des Urbars von 1523 und des Urbars von 1674. Die neugeschaffenen Anwesen sind meist sehr klein, tragen kaum einmal einen Hausnamen und wechseln zu alledem die Besitzer sehr schnell, so daß sich ihre Identität oft nur schwer feststellen läßt. Fast alle Anwesen

¹⁵² Hofmark, D., G. Sandbach, Lkr. Passau, Pfarrei und Schule Jägerwirth.

sind 1674 freistiftsweise ausgegeben. 12 Häusl werden in der Ortsflur von Hofmark genannt (1674, 406—415; 1840/56—69, Sdb.). Allerdings ist es nicht unproblematisch, die heutige Ortsflur im Urbar abzugrenzen, da ja an keiner Stelle der ON Hofmark erscheint. Aus zahlreichen Vergleichen ergibt sich, daß der überwiegende Teil der Anwesen im Urbar als „im Weidenbach“ liegend bezeichnet wird. Nur ein einzigesmal wird ein anderer Flurname erwähnt. Sebastian Schadenhueber (1674, 407') besitzt seine Sölden, „in der Khüewaidt“ genannt, zur Freistift. Die gesamte Siedlung wurde gleichmäßig und vollkommen planvoll angelegt. Dabei wurden allerdings auch hier verschiedene Größenordnungen gewählt, wie die folgende Übersicht veranschaulicht:

Anzahl der Anwesen	Stiftsätze:
1	1,42 fl.
3	1,24 fl.
2	54 kr.
4	42 kr.
1	36 kr.

Die Unterschiede in den Größenverhältnissen lassen sich wahrscheinlich zum Teil darauf zurückführen, daß um die Mitte des 17. Jhs. fast allen Anwesen ein kleines Ort von unterschiedlicher Qualität hinzugelassen wurde. Bei der Festlegung der Stift spielte dann sowohl die Größe der hinzugelassenen Flur als auch die Bonität des Bodens eine nicht unerhebliche Rolle. Aus dem Gesamtbild aber geht hervor, daß diese Siedlung kaum vor Beginn des 17. Jhs. angelegt worden sein dürfte. Um 1650 war sie aber bereits ausgebaut, denn im anderen Falle fänden sich im Urbar von 1674 noch diesbezügliche Notizen.

Das eigentliche Problem dieser späten Siedlungen liegt jedoch immer wieder nicht so sehr in der Festlegung des Zeitpunktes, zu dem die Häuser errichtet worden waren, sondern vielmehr darin, die Ursprünge der Siedlungstätigkeit aufzusuchen. Im Urbar wird von keiner Rodungstätigkeit berichtet. Es muß also schon gerodeter Grund und Boden vorhanden gewesen sein.

Wie schon bei anderen Siedlungen ähnlicher Art so läßt sich auch hier die Frage stellen, ob der Ausbau etwa von den umliegenden alten Gütern her unternommen worden war. Die Überlegung geht von der Beobachtung aus, daß sich dieses enorme Wachstum der Siedlungen nicht auf den Zuzug vom Ausland her zurückführen läßt, sondern daß es sich bei diesen Leuten um bisherige Bewohner der Grafschaft handelt und, wie die Namen dieser neuen Erbrechter und Freistifter zeigen, meist um nachgeborene Söhne verschiedener umliegender Grundholden. Es wird im folgenden Teil der Versuch unternommen, die Inhaber der neuen kleinen Häusl mit einem Hof der Umgebung in Zusammenhang zu bringen. Das Ergebnis kann allerdings als nur beschränkt zutreffend angesehen werden, da die alten Hausnamen als Familiennamen schon zu verbreitet waren.

In der Aufstellung geben die Spalten 1 und 3 die Fundstellen im jeweiligen Urbar an, Spalte 2 und 4 sind in Beziehung zu setzen: Spalte 2 nennt den neuen Grundholden (den Besitzer eines dieser kleinen Häuschen) von 1674, Spalte 4 den Hofnamen aus dem Kataster, von dem sich der Name dieser neuen Grundholden evtl. ableitet. Das ganze Vorhaben soll aber nur als Versuch gewertet werden:

Urbar 1674	Name des Inhabers und Hausname	Urbar 1523	Eventuelle Herkunft (Kataster)
1	2	3	4
406	Sandlädere Chr.	A. 37'/B. 145; A. 12/B. 45	Sannlädere (7, Altm.)
406'	Schadenhueber Sigismund	A. 11'/B. 43	Schadenhube (abgeg.)
407'	Schadenhueber Sebastian, Sölden in der Khüewaidt	A. 11'/B. 43	Schadenhube (abgeg.)
409	Abraham im Weidenbach	—	—
409'	Aichinger Caspar, Schuester im Weidenbach	Aich oder Aichet	verschiedentlich in der Grafschaft genannt.
410	Hauer Geörg, Pfeffer- häußl im Weidenbach	—	—
410'	Weißhuebholtzer Franz, Victor-Hueber-Häußl	A. 36'/B. 140	Weißhubholzer (57, Altm.)
411	Weißhuebholtzer Geörg, Haißl im Weidenbach	A. 36'/B. 140	Weißhubholzer (57, Altm.)
411'	Steiger, Zellner-Sölden	—	—
413'	Khatzbichler Adam, Heußl im Weidenbach	A. 11'/B. 44; A. 37'/B. 143	Katzbüchler (75, Sdb.)
414	Loidtl Christ, Scheuberger-Söldl	—	—
414'	Ambtshamber Antoni, Pramberger-Söldl	A. 33'/B. 130; A. 33'/B. 131	Bramberg (88, Altm.)

Die Übersicht zeigt deutlich, daß zwischen einer Reihe von neuen Häusern und den entsprechenden alten Gütern Beziehungen bestanden, oder wenigstens dem Namen nach bestehen konnten. Ob nun eine unmittelbare Neugründung von Seiten dieser alten Höfe erfolgte, wird nicht mehr mit Sicherheit entschieden werden können. Vieles spricht dafür, daß es sich bei diesem Vorgang um einen ähnlichen Ablauf handelte wie beim ersten Söldenausbau, daß es sich also um tatsächliche „Ableger“, um Tochttersiedlungen der großen alten Güter handelte. Der grundsätzliche Unterschied zum alten Söldenausbau besteht aber darin, daß die neuen Anwesen nicht in der Lage waren, eine wirkliche Existenzgrundlage zu bilden.

Es bleibt noch die Frage nach dem ON selbst zu beantworten. Von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß der ON Hofmark im Urbar von 1674 noch nicht erwähnt wird. Daraus ist ersichtlich, daß ihm nicht die Bedeutung zufällt, wie dies bei alten Namen der Fall ist. Es scheint, der neue Name sei in Anlehnung an den ON Altenmarkt entstanden, wobei zur Unterscheidung nur das Bestimmungswort abgeändert werden mußte. Da

es sich zudem bei den Besitzern der Häusl in Hofmark fast durchweg um Freistifter handelte, hatte der Hof, also die Herrschaft, noch erheblich mehr Einfluß als auf Siedlungen, die erbrechtsweise vergeben waren. Daher wohl die Bezeichnung Hofmark.

c) *Steinhügl*¹⁵³

Das gleiche Bild, das bei Hofmark gezeichnet wurde, ließe sich bei Steinhügl wiederholen. Die Flur der beiden Orte hängt unmittelbar zusammen. Hatte sich Hofmark an dem nach Osten führenden Straßenzug hin entwickelt, so folgte die Siedlung Steinhügl der Straße nach Nordwest. Genauso wie Hofmark wird auch Steinhügl im Urbar von 1523 nicht erwähnt. 1674 (1674, 400—405') sind dagegen 6 Anwesen verzeichnet. Mit Ausnahme eines einzigen Besitzers sind sie alle Freistifter. Im Durchschnitt sind aber die Gütl, was den Grundbesitz betrifft, etwas besser ausgestattet. Überwogen in Hofmark die ganz kleinen Anwesen, so sind hier doch 4 mit über einem Gulden als Stift verzeichnet. Nur 2 liegen unter diesem Betrag.

Das Siedlungsbild Steinhügls erweckt den Eindruck, als sei der Ort etwas früher entstanden. Auch eine Urbarsnotiz scheint darauf hinzuweisen. Bei der Besitzbeschreibung des Hanns Eggmayr (1674, 404'), einem Schneider, der das Schenauer-Heußl am Stainhöchl zur Freistift besitzt, ist vermerkt, daß er eine Wiese, die Stockhel, seit 1635 erbrechtweise inne hatte. Daraus ergibt sich, daß das Anwesen 1635 wahrscheinlich schon geraume Zeit bestand. Bei der Erstanlage der Anwesen wurden keine zusätzlichen Grundstücke der ursprünglichen Grundausstattung hinzugefügt. Sie werden erst im Verlaufe der Zeit hinzuerworben. Es ist also zu vermuten, daß die Siedlung frühestens am Ende des 16. Jhs. errichtet worden war. Von der Mitte des 17. Jhs. an fand dann ein erster Ausbau der neuen Siedlung statt. So stiftet Georg Khatzbichler am Stainhöchl (1674, 400) von einem erweiterten Freistiftörtl zu Micheli 1671 das erstmal. Simon Weyermann besitzt bei seiner Sölden „rings umb am Stainhöchel gelegen“ (1674, 402) ein Feld, das Reith genannt und Gabriel Schwiwager an der Steiger-Sölden (1674, 403'—1840/82, Sdb.) bewirtschaftet zu seinem Anwesen ein Reith oder ein Wißorth. Es ergibt sich also immer wieder das gleiche Bild, eine wohl Ende der 2. Hälfte des 16. Jhs. entstandene Siedlung, deren Ausbau um 1670 erst allmählich dem Ende entgegengeht.

3. *Frühe Siedlungsansätze*

a) *Straß und Mahd*

Zum Steinharreramt — nach der Umdisponierung zum Kiliansamt — gehörten noch die im Westen von Steinhügl gelegenen Höfe im Bereich des

¹⁵³ Steinhügl, D., G. Sandbach, Lkr. Passau, Pfarrei und Schule Jägerwirth. Es ist auffallend, daß sowohl Hofmark, Steinhügel, wie auch das folgende Straß nicht auch kirchlich zu Sandbach fielen, sondern in Jägerwirth, also innerhalb der Grenzen der alten Grafschaft, ihren religiösen Mittelpunkt fanden. — Auch der ON Steinhügl verweist auf eine späte Siedlungstätigkeit: der steinige Hügel.

heutigen *Straß*¹⁵⁴, ferner Teile der Siedlungen *Mahd*¹⁵⁵ und *Giglmöhrn*¹⁵⁶. Das nun in der Beschreibung folgende Siedlungsgebiet weist wieder ein höheres, zum Teil sogar ein hohes Alter auf. Es handelt sich dabei heute meist um Anwesen von durchschnittlicher Größe. Unter ihnen findet sich aber auch eine Reihe alter großer Güter, die sich vor allem in *Straß* und *Giglmöhrn* konzentrieren. Deutlich ist gerade in diesem Raum wieder zu beobachten, wie sich die Siedlungsgrenze zur Herrschaftsgrenze ausgebildet hat. Die Erstanlage der ursprünglichen Siedlung dürfte schon in die Zeit des Hubenausbaues fallen.

Den nördlichen Abschluß die Siedlung *Steinhügl* bildet der *Waldäderer*, der bereits zur Ortschaft *Mahd* gezählt wird. 1840 (1840/84, Sdb.) hatte den *Waldädererhof* *Kath. Lehner* in Besitz, 1674 (1674, 398') *Mathiaß Fischinger* auf der *Waldäderersölden*, die er zu *Erbrecht* besaß. 1523 (1523, A. 38/B. 146) stiftete *Larennz Waldöderer* zum *St. Michelstag* von dem Anwesen. 1440 ist es noch nicht genannt.

In der Richtung nach *Untervoglarn*¹⁵⁷ liegen verschiedene Anwesen, die zu *Straß* gezählt werden. An erster Stelle ist hier der *Hochbüchler* zu nennen, 1840 (1840/73, Sdb.) im Besitz von *Graller*. 1674 (1674, 396) stiftete die Witwe *Agnes* des „*ersthin verstorben sel. Sebastian Heypichler*“, die derzeit das *Heypichler Guett*, „*so ein gleicher Hof ist*“, inne hat. Dieses Anwesen ist tatsächlich das größte der ganzen Gegend, wie aus den Abgaben an die Herrschaft ersichtlich ist. Der Besitzer leistete 4,48 fl. an die Herrschaft und liegt damit wesentlich über dem Durchschnitt. Zu seinem Anwesen gehörten neben einem ziemlich großen Waldstück und einer *Aichelwaidt*, die *Lohe* genannt, eine *Mergelgrube* mit einer weiteren *Lohe*. 1523 (1523, A. 37/B. 143; A. 12/B. 44) entrichtete *Hanns Heupüchler* neben seinem Gut die *Stift* von einer *Wiesmahd* und von einer *Dürrmahd* seines Teils. Wer allerdings vom anderen Teil stiftet, ist nicht gesagt. Vermutlich handelt es sich dabei um den *Kugler*, denn *Wolfgang Kugler* auf der *Kugel* dient zum *St. Jörgentag* ebenfalls von einer *Wiesmahd* im *Dürrmahd* (1523, A. 12/B. 47). Der *Hochbüchler* ist auch im *Urbar* von 1440 genannt (1440, 16). Danach entrichtet *Hapuchler* vom *Pullermoss* seine *Stift*.

Neben dem *Hochbüchler* liegt das Anwesen des vorhin schon genannten *Kugler* (1840/74, Sdb.). Auch bei ihm verzeichnet das *Urbar* von 1674 (1674, 394) einen beträchtlichen Besitz. Eigenartig ist allerdings, daß der damalige Inhaber, *Hanns Mayersberger*, das *Kugler-Guett* nur freistiftsweise besaß. Der für die *Grafschaft* ungewöhnliche Familienname läßt vermuten, daß das Gut von einem Ausländer, also einem *Bayern*, erworben worden war. In der Regel erhielten diese ihre Güter in der *Grafschaft* nur freistiftsweise. In der Güterbeschreibung des *Kugler* im *Urbar* von 1674 spielen die *Aichelwaidten* eine besondere Rolle. So gehören zum Anwesen:

¹⁵⁴ *Straß*, W., G. Sandbach, Lkr. Passau, Pfarrei und Schule *Jägerwirth*.

¹⁵⁵ *Mahd*, D., G. Sandbach, Lkr. Passau, Pfarrei und Schule Sandbach.

¹⁵⁶ *Giglmöhrn*, D., G. Sandbach, Lkr. Passau.

¹⁵⁷ *Untervoglarn*, E., G. Voglarn, Lkr. Passau.

*eine Aichelwaidt, das Madt genannt,
eine zimbliche Aichelwaidt,
eine ander Aichelwaidt am Kragen.*

Es ist also zu vermuten, daß in dem Dreieck zwischen der Straße nach Sandbach und im Westen nach Untervoglarn ursprünglich ein ziemlicher Eichenbestand vorhanden war. Auch der Kugler ist im Urbar von 1440 verzeichnet (1440, 3'). Dort wird ein Mert Kchugler genannt. Nach einer weiteren Notiz (1440, 16) stiftet Mert Kchugler von Durrnrad und vom Prunssentobl. 1523 (1523, A. 12/B. 47) stiftet Wolfganng Kugler auf der Kugl von seinem Gut.

Unmittelbar an der Grafschaftsgrenze gegen Untervoglarn zu liegt der Katzbüchler (1840/75, Sdb.), 1840 im Besitz von Philipp Rammersbäck. 1674 (1674/391') besaß Sigmundt Zistler das Khazpichler-Guett zu Erbrecht und stiftete davon 3,12 fl. 1523 (1523, A. 11'/B. 44; A. 37/B. 143) ist Lienhart Katzpichler als Inhaber des Gutes genannt. Im Urbar von 1440 ist das Anwesen ebenfalls verzeichnet. Die erste Notiz berichtet nur den Namen des Gutes: Kchatzpuchler (1440, 3). Eine zweite Eintragung vermerkt, daß Kchatzpuchler auch vom Beidenbach und von der Gallachbis seine Abgaben zu entrichten hatte (1440, 16).

b) Gigmöhrn

Nun bleibt noch die Siedlung von *Gigmöhrn* zu untersuchen. An der äußersten Ortsgrenze dieses Siedlungsgebietes liegen zwei Anwesen, die im voraus behandelt werden sollen, da sie sich nicht organisch in die übrige Siedlung einordnen lassen. Da ist zunächst das Wägner-Güetl am Henglsperg, das 1674 (1674, 388) Abrahamb Sonleutner zu Erbrecht besaß und von dem er an die Herrschaft 2,12 fl. stiftet. 1840 (1840/93, Sdb.) wird Lorenz Eichinger als Besitzer des Wagneranwesens verzeichnet. In den beiden Urbaren von 1440 und von 1523 ist das Anwesen nicht genannt.

Südlich dieses Gutes, unmittelbar an der Grafschaftsgrenze, liegt die am Sandbach errichtete Mühle, die heute als Strennmühle bezeichnet wird. Sie befand sich nach dem Kataster von 1840 (1840/92, Sdb.) im Besitz von Franz Krautloher. Im Kataster fehlt aber die nähere Ortsangabe „im Strenn“. Sie wird dort einfach als Mühle bezeichnet. Das Bestimmungswort Strenn dürfte überhaupt erst im 19. Jh. hinzugefügt worden sein, denn sowohl im Urbar von 1674 wie auch in den beiden anderen Urbaren wird die Mühle als Elsmühle bezeichnet. 1674 (1674, 390) hatte Stephan Hunderkhauffer die Elßmühl zu Erbrecht und entrichtete davon an die Herrschaft eine Stift von 3,24 fl. 1523 (1523, A. 36'/B. 141) stiftet Paulus Esmüllner (in der Abschrift Elsmüllner) von der Elsmül. Auch 1440 bestand die Mühle schon, denn nach der Notiz in dem damaligen Urbar (1440, 3) ist der Elsmulner bereits verzeichnet. Allerdings fehlen alle weiteren Angaben, doch ist durchaus anzunehmen, daß die Mühle schon gleichzeitig mit der ersten Siedlungstätigkeit in diesem Gebiet erbaut worden war. Den Bewohnern der Grafschaft war es ja verboten, im Ausland ihr Getreide ausmahlen zu lassen. Die nächste herrschaftliche Mühle aber lag in ziemlicher Entfernung.

Neben der Mühle kristallisieren sich zwei Zentren heraus, die sich räumlich ziemlich nahestehen, einmal Giglmöhrn selbst, zum anderen das heutige Buchen.

Den Mittelpunkt des heutigen Giglmöhrn bilden drei Anwesen, der Bauer, der Mair und der Moser (1840/98, 99, 100, Sdb.). Diese drei Güter liegen so nahe beieinander, daß ihre ursprüngliche Zusammengehörigkeit offensichtlich ist. Im Bauer von Giglmöhrn ist das Egerer-Guett zu sehen (1674/385), das 1674 Geörg Egerer zu Erbrecht besaß. Er stiftete davon 3 fl. Das zweite Gut ist das Mayr-Guett auf der Giglmöhrn, das 1674 an Rueprecht Julpöckh erbrechtsweise ausgegeben war (1674, 387). Seine Stift betrug 2,42 fl. Das dritte Gut besitzt Sebastian Moser zu Erbrecht (1674, 383') mit einer Stift von 2,42 fl. Beide Anwesen, also der Mair und der Moser, sind verhältnismäßig klein. Bis hierher ist die Lage noch klar und übersichtlich. Die drei Anwesen haben sich ja in ihrer Grundstruktur von 1674 bis zur Gegenwart erhalten.

Ein ganz anderes Bild zeigt sich bereits 1523. Damals sind auch drei Güter genannt, von denen aber eines allem Anschein nach erst kurz vor 1523 durch Teilung zustande kam. Auffallend ist vor allem, daß kein einziges dieser im Urbar von 1523 genannten Güter mit denen im Urbar von 1674 verzeichneten in Übereinstimmung gebracht werden kann. Es müssen hier also größere Veränderungen vorgenommen worden sein, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben wird.

Als erstes Gut ist das des Hanns Pirchner zu nennen, der 1523 von der Gräler-Sölden auf der Guecklmyern (in der Abschrift Gigelmieren) stiftet (1523, A. 38'/B. 149). Die nächsten beiden Anwesen gehen auf eine Teilung zurück. So stiftet Hanns Krüegl von Gucklmyern vom Gütl seines Teils (1523, A. 37'/B. 144). Von der anderen Hälfte wird als Grundholde Matheus von Gucklmuering genannt (1523, A. 37'/B. 143). Zu diesem halben Gut des Matheus gehörte auch noch die Schuster-Sölden auf der Gucklmüern (1523, A. 37'/B. 143). Die Grundstruktur der Siedlung stellt sich also so dar: Um die Wende des 16. Jhs. war das verhältnismäßig große Gut Gucklmüern der Kern der Siedlung, während die beiden genannten Sölden als Produkte weiterer Entwicklung anzusehen sind, die aber ursprünglich ebenfalls eine Einheit darstellten. Darauf verweisen die Notizen im Urbar von 1440. Zwei kurze Eintragungen sind allerdings alles, was geboten wird, nämlich Gykkemmerren und bitib auf der Gikemmiern (1440, 3). Danach handelt es sich also um zwei Anwesen, die an sich den gleichen Namen tragen, nur daß eben beim zweiten Gut die Witwe des verstorbenen Besitzers genannt wird. Allem Anschein nach kann das nur so verstanden werden, daß diese beiden Güter ursprünglich eine Einheit darstellten, die lediglich durch eine erste Teilung aufgelöst worden war. Auch das heutige Siedlungsbild spricht für diese Entwicklung¹⁵⁸.

¹⁵⁸ Die Deutung des ON ist schwierig. Klämpfl (S. 127), Erhard (S. 161) und auch Dallersböck (S. 82) versuchten bereits eine Klärung. Klämpfl vermutet, daß mhd. mur = Geröll in diesem ON steckt. Dallersböck geht von einer nicht belegten späten Form „Giglmorgen“ aus und nimmt an, daß irgendeine Ackerbezeichnung in dem ON enthalten sei. Dieser Deutungsversuch irrt jedenfalls. Die

Der zweite Kernpunkt dieses Siedlungsgebietes ist in dem wenig südlich von Giglmoörn gelegenen heutigen Buchen zu sehen. Im Kataster von 1840 (1840/101, Sdb.) wird der Hausname Pürchinger genannt. Daraus geht hervor, daß dem heutigen ON Buchen eine falsche Interpretation des alten ON zugrunde liegt. Das Anwesen scheint schon sehr alt zu sein. 1674 (1674, 381') gehörte dem Geörg Hinderkhauffer das Pirchinger Guett zu Erbrecht. An sich hätte er an die Herrschaft eine Stift von 3,12 fl. abzuführen gehabt, doch laut Brief bestand auf diesem Betrag ein Rechtsanspruch der „verlassenen“ Witwe des verstorbenen Hofjägers Paul Salzmann. Dieser Betrag ist als Lebensrente zu werten. 1523 (1523, A. 37/B. 143; A. 11'/B. 44) stiftete Liennhart Pirchinger (auch Pörchinger) zum St. Michelstag vom Hof auf der Pirchen, ferner zum St. Jörgentag von einer Wiesmahd und von einem Reut am Laufenbach. Zum Hof gehörte noch eine Sölde, die Sölden auf der Pirchen, von der 1523 Ullrich Huebler stiftet. Wo heute diese Sölde zu suchen ist, ist unklar. Der Hof scheint zu Beginn des 16. Jhs. oder noch etwas früher zerbröckelt zu sein, sonst wäre die kleine Stift von 1674 nicht zu erklären, doch wird das Anwesen noch 1523 als Hof bezeichnet. Schon 1440 hatte sich die Sölde vom Hof gelöst. Dies ist verständlich, hatte doch der Söldenausbau schon wesentlich früher eingesetzt. Im Urbar von 1440 sind also zwei Anwesen vermerkt, zunächst der Hof, den Hennssll Pirichner inne hatte und schließlich Mert Pirichner, der von der Sölden seine Stift entrichtet (1440, 3). Hennssll Pirichner stiftet auch zusätzlich noch vom Egklein und der nidern Labern (1440, 16). Nach dem gesamten Bild zu schließen, ist in diesem Gut eine der alten Huben zu sehen, von denen Enikel berichtet.

Zum Schluß verbleibt nur mehr ein Gut am Rande der Siedlung, unmittelbar an der bayerischen Grenze, nämlich der Eckmayr (1840/102, Sdb.). 1674 (1674, 379) hatte Hueber Sebastian das Eggmayr-Guett zu Erbrecht und entrichtete an die Herrschaft eine Stift von 3,48 fl. 1523 (1523, A. 11'/B. 43; A. 37/B. 142; A. 14'/B. 56) erlebte das Gut gerade einen Besitzerwechsel. Zunächst wird als Inhaber Peter Eckmair genannt. Auf einem Zettel ist aber dieser Urbareintragung beigefügt: „*Hie get Peter Eckmair ab, sol nit gerecht werden.*“ Als neuer Grundholde wird Niclas Eckmair eingetragen. 1440 wird nur der Name des Gutes genannt, Egkmair (1440, 3). Hier verlief also die alte Amtsgrenze genau nach dem Norden. Erst in späterer Zeit stieß die Siedlungstätigkeit von Neuburg her über diese Grenze hinaus vor.

Situation ist folgende: 1440, Gykkemmerren und Gikemieren, 1523, Gucklmyern, Gucklmuering, Gucklmüern, 1674, Giglmiörn, 1960, Giglmoörn. Anscheinend ist der ON ein Kompositum, zusammengesetzt aus den beiden Teilen gykke und merren. Danach könnte der Name so erklärt werden: mhd. gykke, abgel. von guck = Gefäß für Flüssigkeit (Lexer, 77), mhd. merren = sich aufhalten (Lexer, 138). Giglmoörn ist also ein wasserreicher Ort.

4. Das ursprüngliche Kiliansamt

Die Siedlungen Salzmann, Eglsöd, Einöd, Scheunöd, Kotbwies und Marterberg

Der nun folgende Teil des Kiliansamtes stellt das eigentliche, ursprüngliche Amt dar, das allerdings von sehr bescheidener Größe war. Nur 5 Anwesen sind 1440 aufgezählt, wobei der Amtmann, der Neunoder (1440, 2) mitgerechnet ist. Auf die Problematik der beiden kleinen Ämter, des Kilians- und des Egereramtes, wurde schon eingegangen. Gerade aber beim Kiliansamt ist die Entwicklung wie auch die Ursache der Gründung klar zu erkennen: Ein weiterer Siedlungsausbau war noch geplant, der durch irgendwelche Einflüsse abgebrochen wurde.

Daraus erklärt sich auch die eigenartige Form des Amtes. Das Land wurde ersiedelt. Die Siedlungsanlage fand also zu einer Zeit statt, als die Grenzen noch flüssig waren. Es kann als sicher angenommen werden, daß die alten Huben, die Enikel jenseits des Laufenbaches erwähnt, unter den alten Siedlungen dieses Raumes zu suchen und zu finden sind. Diejenigen Anwesen, die also bereits im Urbar von 1440 genannt sind, reichen ihrer Entstehung nach sicher in das 12. Jh. zurück. Die ersten Siedlungsansätze dürften sogar noch wesentlich früher liegen.

Die Siedlungen entstanden durch Ansiedlungen von Grundholden. Hier bildet also nicht, wie z. B. im folgenden Heiningeramt, Land, das von der Herrschaft gerodet und erworben war, den Ausgangspunkt, sondern es ist eine ausschließliche Siedlungs- und Rodungstätigkeit der Bauern zu beobachten. Die Zeit des 11. und 12. Jhs. muß eine Zeit großer Kraftreserven gewesen sein, wenn eine Siedlungstätigkeit auch außerhalb der geschlossenen Ämter noch in dieser Form in Angriff genommen werden konnte, obwohl der Aufbau im Inneren ebenfalls noch in der Entwicklung stand. Die Frage bleibt nur, woher man denn plötzlich die vielen Menschen nahm. Der Siedlungsausbau im 16. und 17. Jh. läßt sich in erster Linie als soziales Problem verstehen. Die nachgeborenen Kinder der Untertanen, der Grundholden, erlangen im Zuge der politischen Entwicklung durch die Anlage kleiner und kleinster Siedlungen doch ein gewisses Maß an Freiheit.

Diese Entwicklung kann im 11. und 12. Jh. nicht vorausgesetzt werden, da ja die Siedlungstätigkeit am Anfang stand. Ich halte dafür, daß in diesem ersten Siedlungsausbau eine Parallelerscheinung zu einem Vorgang zu sehen ist, wie er — mutatis mutandis — später bei der Anlage von neuen Siedlungen zu beobachten war, z. B. Rotthof — Fürstdobl, daß eben bisherige Grundholden auf Veranlassung der Herrschaft unter Zubilligung verschiedener Vergünstigungen neuen Siedlungsraum in Angriff nehmen. In diesem Fall müßte aber Rodungsarbeit von Grundholden angenommen werden, die außerhalb der späteren, eingeengten Grafschaftsgrenzen lebten, die also in dem Großraum des Herrschaftsbereiches des Grafengeschlechtes der Formbacher wohnten, der ja den Grafenwald wie auch den Steinkart noch einschloß. Vielleicht erklären sich daraus auch gleiche Ortsnamen, die im später benachbarten bayerischen Gebiet wie auch in der Grafschaft Verwendung fanden. Am augenscheinlichsten dürfte dies bei den beiden ge-

nannten Rotthof der Fall sein, Rotthof bei Eholting im Ldk. Griesbach und Rotthof im Ldk. Passau. Danach hätten die Grafen, nachdem sie ihren großen Herrschaftsbereich aufgegeben hatten, wenigstens einen Teil der alten Siedler in ihr neues, verkleinertes Herrschaftsgebiet mitgenommen. Wie weit diese Überlegungen nun tatsächlich wirkliche Vorgänge erfassen, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Ein Zuzug von Menschen außerhalb der späteren Grafschaftsgrenzen wird aber angenommen werden müssen.

Wie sich nun aus den Urbaren ergibt, scheint sich das Siedlungsbild eine geraume Zeit nicht gewandelt zu haben. Fünf Anwesen sind 1440 genannt, die nämlichen fünf Anwesen sind auch 1523 aufgezeichnet. Sicher bestanden sie im 12. Jh. ebenfalls bereits. Ein starker Ausbau erfolgte allerdings dann in dem Zeitraum zwischen 1523 und 1674. Die Entwicklung ist dieselbe in der gesamten Grafschaft. 1674 (1674, 344—374) sind 22 Siedlungen von unterschiedlichster Ausstattung verzeichnet. Man ist versucht, auch hier die Höhe der Stift, wie sie im Urbar von 1674 (1674, 1066—1066') angegeben ist, als relative Vergleichsgröße heranzuziehen. Das ist aber offensichtlich nicht immer möglich. Keines der Anwesen erreicht nämlich eine höhere Stift als 1 fl. 30 kr. Anscheinend wurde bei diesen Leuten ein anderer Wertmaßstab angelegt. Daß allerdings der Großteil der Häuser und Häusl klein gewesen sein muß, ist verständlich. Diese späten Siedlungen entstanden ja nicht durch neue Rodungen und Ausweitung des Siedlungs- und Herrschaftsraumes, sondern durch Zersplitterung und Parzellierung bisherigen Siedlungsraumes. Wenn also in den folgenden Einzeluntersuchungen trotzdem die Höhe der Stift bei den Anwesen genannt wird, so kann diesen Angaben nur eine beschränkte Aussagefähigkeit zugewilligt werden. Um die Siedlungsentwicklung im einzelnen darzulegen, wird von den alten Anwesen ausgegangen.

Eine der ältesten und wichtigsten Siedlungen in diesem Raum dürfte der Salzmann¹⁵⁹ (1965/64, Ztln.) darstellen¹⁶⁰. 1440 ist vermerkt: *Item Neunoder von dez Salzman guet* (1440, 2). Ob es sich bei diesem Neuenöder um den Amtmann des Kiliansamtes handelt, ist unsicher, sogar unwahrscheinlich, denn an erster Stelle der Urbarseintragungen ist ein weiterer Neunoder (1440, 2) genannt. In ihm ist sehr wahrscheinlich der Amtmann zu sehen. In einer weiteren Urbarseintragung (1440, 13) finden sich noch zusätzliche Angaben:

Item Neunoder und Egkleinsoder und Eckmair vom Ramelspach.

Item Newnoder von der Handlerin und von der Kcholbutten.

Unsicher bleibt aber, welcher von beiden Neunödern jeweils gemeint ist. Beide sind auch 1523 verzeichnet. Da stiftet Paulus Newöder vom gütl aufm Saltzman (1523, A. 43/B. 177) und Sigmund Newöder vom Gütl (1523,

¹⁵⁹ Dieser ursprüngliche Inhaber scheint mit dem Salztransport in Richtung Vils-
hofen beschäftigt gewesen zu sein.

¹⁶⁰ Aus bestimmten Gründen muß bei den Anwesen der Gemeinde Zeitlarn, Lkr.
Vilshofen auf die gegenwärtigen Katasteraufzeichnungen zurückgegriffen werden,
die durch das Finanzamt Vilshofen freundlichst zur Verfügung gestellt wurden.

A. 43'/B. 177). Eine weitere Notiz des Urbars zeigt, daß im Vergleich zu 1440 noch kaum Veränderungen vorgekommen sein dürften. So stiftet:

Paulus Newöder von einer 3 Tagwerk großen Wiese in dem Scheyblingtobl (1523, A. 14'/B. 55).

Sigmund Newnöder dient ebenfalls von einer 3 Tagwerk großen Wiese, genannt Haderling (in der Abschrift Häderling), von der Kolhütte und von einer Wiese im Ramelspach seines Teils (1523, A. 14'/B. 55).

Nun kann zwar der Neuenöder, der das Salzmanngut innehatte, weiter verfolgt werden, zunächst aber nicht der Neuenöder, der auf dem gleichnamigen Gut saß. Er wird im Anschluß an das folgende Anwesen weiter behandelt.

An den Salzmann grenzt in westlicher Richtung die Flur des Eglsöder zu Eglsöd¹⁶¹ (1965/63, Ztln.). 1440 (1440, 2) hatte Egkleinsoder das Gut in seinem Besitz. Zusätzlich stiftet er, wie schon vermerkt, mit dem Neunöder und dem Eckmair vom Ramelspach. Weitere Angaben fehlen. 1523 entrichtet Marthan Ecklsöder von seinem Gut (1523, A. 43'/B. 177) und von der schon 1440 genannten Wiese im Ramelsbach seines Teils die Stift (1523, A. 14'/B. 55). 1674 besaß Veith Rämespöckh das Ecklsöder-Guett zu Erbrecht (1674, 357') und entrichtete davon eine Stift von 1 fl. 30 kr. Gemessen an den übrigen Verhältnissen in der Grafschaft ist diese Stift zu niedrig. Hier liegen aber Sonderentwicklungen vor; darauf verweist auch die Notiz, daß von dem Gut der 2. Teil des Zehents an das Kloster St. Salvator zu entrichten war, der 3. Teil des Zehents an die Pfarrkirche zu Holzkirchen. Das gleiche gilt auch vom Salzmann (1674, 359'), vom Scheucher auf der Neuenöd (1674, 355') und vom Scheucher auf der Scheichenöd (1674, 352), vom Söllinger (1674, 349') und vom Puzenberger (1674, 347). Praktisch sind davon also alle größeren Anwesen in diesem Raum betroffen.

Zwischen Eglsöd und Scheuchenöd liegt die Siedlung Einöd¹⁶² (1965/62, Ztln.). Nun ist fraglich, ob sie bereits 1440 genannt ist, denn bei dieser Siedlung liegt anscheinend eine Namensänderung vor. Zunächst ist man versucht, den Eeycher am Hohenperich (1440, 2) nach Einöd zu verlegen, da er der Reihenfolge nach dort ohne Schwierigkeiten eingeordnet werden könnte. Es ist aber unwahrscheinlich, daß Hohenperich, also Hohenberg, durch Einöd ersetzt wird. Hier hilft das Urbar von 1523 etwas weiter. Es erwähnt nämlich an erster Stelle — nicht wie eben das Urbar von 1440 — das Salzmanngut, ihm folgt der Eglsöder und schließlich der Neuenöder und dann die Anwesen des heutigen Scheunöd. Also wird hier ausnahmsweise einmal die Reihenfolge genau eingehalten. Es ergibt sich also, daß das Gut des Sigmund Newöder (1523, A. 43'/B. 177) in das spätere Einöd umbenannt wurde. Daraus ergibt sich aber auch, daß die Amtmannstätigkeit zwischen den beiden Neuödern wechselte, sonst wäre im Urbar von 1440 und 1523 auch die gleiche Reihenfolge eingehalten worden. In dieses

¹⁶¹ Eglsöd, E., G. Zeitlarn, Lkr. Vilshofen. Das Grundwort aller Siedlungen in diesem Raum lautet -öd. Egklein- gibt lediglich die nähere Lage an, im Ecklein.

¹⁶² Einöd, E., G. Zeitlarn, Lkr. Vilshofen.

Bild fügen sich auch die Angaben des Urbars von 1674 (1674, 355') ein. Damals ist der ON Einöd für die Siedlung noch nicht gebräuchlich, sondern nach dieser Urbareintragung stiftet Geörg Scheucher vom Gut auf der Neuenöd, das er zu Erbrecht besaß, den Betrag von 1 fl. 30 kr. Die Umbenennung fand also erst nach 1674 statt.

Damit ist bereits das Gebiet des heutigen Scheunöd¹⁶³ erreicht. In Scheunöd werden heute sieben Anwesen gezählt (1965/55—61, Ztln.), 1440 ist mit Sicherheit nur eines dort zu lokalisieren, nämlich der Üll an der oberen Seuchnöd (1440, 2). Weitere Angaben fehlen.

Im Urbar von 1523 ist das Gut auf der Scheunöd ebenfalls genannt. Damals stiftete Anndre auf der Scheichenöd vom dortigen Gut (1523, A. 43'/B. 178). Daneben ist 1523 noch ein Anndre Kaltenöder genannt, der von einem Reut ohne weitere Angaben und von einem anderen Reut auf der Scheilzenöd seine Stift entrichtet. Hier liegt offensichtlich eine Verschreibung vor, da in der Abschrift des Urbars richtig Scheichenöd zu lesen ist. Allem Anschein nach sind darin die Anwesen mit den Hs. Nr. 57 und 61 (1965) zu sehen, zwei Anwesen, die dem Siedlungsbild nach auf eine Teilung zurückzuführen sind. Sie liegen heute unmittelbar südöstlich von Scheunöd. Aus den beiden ursprünglichen Anwesen, dem Scheucher und dem Kaltenöder, entwickelte sich bis 1674 eine ganze Reihe von Gütl'n unterschiedlicher Größe. Zu nennen sind:

1. Scheucher Adam. Er besitzt das Scheuchergut auf der Scheichenöd zu Erbrecht. Stift: 1 fl. 30 kr. (1674, 352).
2. Söllinger Paulus. Er besitzt derzeit das Jochergütl auf der Scheichenöd zu Erbrecht. Stift: 1 fl. 18 kr. (1674, 349').
3. Puzenberger Stephan. Er besitzt das Huebergut auf der Scheichenöd zu Erbrecht. Stift: 1 fl. 30 kr. Dazu ist vermerkt: „*dato her ist diesem Hueber auf der Scheichenöd die gräfl. Landtmauth vertraut*“ (1674, 347—349').

Dazu zählen 1674 sehr wahrscheinlich noch die beiden sehr kleinen Freistifthäusl:

4. Steininger Geörg. Er besitzt derzeit ein kleines Häusl im Moserischen Neufang. 1691 bekam er noch ein Zufangl. Stift: 33 kr. (1674, 347).
5. Feineisen Joseph, ein Schmied sonst seines Handwerks. Er besitzt das Grashaubten-Söldl zur Freistift. Stift: 33 kr. (1674, 346').

Damit ist dieser Siedlungskomplex von Scheunöd abgeschlossen. Auch hier ergab sich das gewohnte Bild, daß zwar alte Siedlungsansätze vorhanden sind, daß aber der breite Ausbau erst nach der Erstellung des Urbars von 1523 stattgefunden hat.

Die Siedlung wird nach Norden hin vom Neuburger Holz abgeschlossen, das auch mit dem FlN Eichert-Berg in die Karte eingetragen ist. Damit ist also ein Beleg gegeben, daß der 1440 genannte Eycher am Hochenperich

¹⁶³ Scheunöd, D., G. Zeitlarn, Lkr. Vilshofen. Zur Namensdeutung: 1440 seuchnöd, abgel. von seuchen, mhd. seichen = harnen (Lexer, S. 190), also eine nasse Flur.

(1440, 2) in dieser Gegend zu suchen ist. Die Neuburger Siedlungstätigkeit stieß über dieses Waldstück hinaus vor, in die Siedlung Kothwies¹⁶⁴, die aber insgesamt nicht mehr zur Grafschaft Neuburg gehörte. 1523 ist lediglich ein Reut im Kötgräben gemeldet, wovon Philipp Kruegl seine Stift zu entrichten hatte (1523, A. 43'/B. 179). Vielleicht ist auf diesem Reut das einzige 1674 genannte Häusl in der Kottwiesen (1674, 344) errichtet worden, genannt das Puzen-Söldl, das Högn Geörg in seinem Besitz hatte und von dem er 45 kr. Stift entrichtete. Das Söldl war von der Herrschaft halb erbrechts- und halb freistiftsweise vergeben. Weiter vermochte hier die Grafschaft nicht mehr vorzudringen. Die Herrschaftsgrenze der Grafschaft fällt also ungefähr mit der Waldgrenze zusammen.

Im Raume des Kiliansamtes konnte vorübergehend die Herrschaft Neuburg außerhalb der Grafschaftsgrenzen einen kleinen Siedlungskomplex in ihre Hände bekommen, der aber dann bald wieder verloren ging, die Siedlung Galla¹⁶⁵. Sie ist weder im Urbar von 1440 noch von 1523 erwähnt, und wurde dann später in den Irrungen zwischen den Grafen von Salm und Bayern auch wieder von Bayern eingezogen. Im Urbar von 1674 sind die verschiedenen Anwesen aufgezählt, obwohl man damals aus ihnen keinen Nutzen ziehen konnte.

Genannt werden:

1. Spilperger Anndre. Er besitzt die Hoftafern am Galla. Sie wurde 1658 ganz neu erbaut. Dazu gehörte auch die Pferdestallung für 12 Pferde. Im Jahre 1669 wurde die Tafern erbrechtsweise von der Herrschaft verkauft, wohl an Spilperger. Stift: 1 fl. 15 kr. (1674, 363).
2. Rapensperger Melchior, zuvor Hans Feineisen. Er besitzt die Schmidten am Galla zu Erbrecht und stiftet davon 1 fl. (1674, 364').
3. Schedl Michael, Wagner zu Galla. Er besitzt nur ein kleines Gärtl und Häusl. 1665 stiftet er zum erstenmal (1674, 365'). Das Häusl war also neu erbaut worden.
4. Schärndl Hans. Er besitzt die Vischersölden am Hintern Galla zur Freistift. Seine Stift betrug 1 fl. Weiter ist bemerkt: Item ist ihm auch das Grundstück im Elexenbach, darin vor der 48-jährigen Kriegsruin ein Häusl gestanden, das Geörg Habnschaden besessen, belassen worden (1674, 366).
5. Klugseder Hans, früher Adam Hilger, besitzt das Clemayrheißl am Hintern Galla und stiftet davon 33 kr. (1674, 345).

Diese Siedlung außerhalb der Grafschaftsgrenze ging in dem Streit zwischen Bayern und Österreich wieder verloren. Zum Abschluß dieses Amtes bleibt jetzt nur mehr die Siedlung Marterberg¹⁶⁶, westlich der Landkreisgrenze, zu behandeln. Sie blieb deshalb bis zum Schluß ausgespart, da die Beschreibung den Urbareinträgen von 1440 und 1523 folgte. Dort ist

¹⁶⁴ Kothwies, D., G. Zeitlarn, Lkr. Vilshofen. 1440 Kotgräben. Anscheinend wurde hier ursprünglich für irgendwelche Zwecke, Erde, Kot gegraben.

¹⁶⁵ Galla, W., G. Söldenau, Lkr. Vilshofen.

¹⁶⁶ Marterberg, D., G. Zeitlarn, Lkr. Vilshofen. Vielleicht stand hier einst eine Kreuzsäule, ein Bildstock, von dem der Ort seinen Namen erhielt.

aber am Marterberg noch keine Siedlung genannt, so daß hier die Siedlungsansätze doch später stattgefunden haben.

Marterberg ist als Flurname zum erstenmal und nur einmal im Urbar von 1440 genannt. Dort stiftet Henssll Sagmaister von Santpach¹⁶⁷ vom bisslein im Marterperig (1440, 13), also ein sog. ausländischer Untertane. Anscheinend drohte auch hier von Bayern her die Gefahr der Abschnürung. Sie konnte aber, wie das Urbar von 1674 deutlich zeigt, beseitigt werden. Im Urbar von 1523 ist die Flur nicht erwähnt. Dort wird Marterberg weder als Orts- noch als Flurname genannt. 1674 ist dagegen eine ganze Reihe von Anwesen am Martterberg errichtet, auffallenderweise wiederum sechs (1674, 368'—374). Dabei handelt es sich durchwegs um kleine Häusl, die meist freistiftsweise vergeben sind. Genannt sind:

1. Diff Franz. Er besitzt das alte Amtmannhäusl des Khilian Kalleder am Martterberg. Stift: 45 kr. (1674, 368').
2. Aigner Mathias, alters, jetzt das Jägerhäusl am Marterberg (1674, 370). Keine Stift¹⁶⁸.
3. Högn Geörg, ein Schuster und derzeit ein Bsuckknecht. Er besitzt das Högn-Söldl am Marterberg zur Freistift. Stift: 42 kr. (1674, 370).
4. Putzenberger Hans besitzt das alte Adam Olphorderer-Häusl¹⁶⁹. Stift: 42 kr. (1674, 372).
5. Högn Geörg, der Obengenante, hat auch das am 27. April 1662 von der Herrschaft erkaufte Stephan Kollederhäusl am Martterberg zur Freistift. Am 15. Januar 1687 kaufte es Adam Feineisen. In einer Notiz ist noch vermerkt: „Item hat gemelter Geörg Högn das ganz edt ligende Caspar Putzenberger Gärtl, dann dessen Häusl lengst weg gefault“¹⁷⁰ (1674, 372').
6. Högn Hans, ein Schuhmacher, besitzt die Promersölden, dazu ist noch vermerkt: ein Bsuckknecht am Martterberg. Stift: 1 fl. 6 kr. (1674, 373').

Heute sind in der Siedlung Marterberg neun Anwesen verzeichnet (1965/47, 49, 50—54, Ztln.). Nachdem bei den sechs Anwesen von 1674 kaum einmal eine Flur genannt ist, die auf Rodungstätigkeit schließen ließe, ist anzunehmen, daß bereits altes Siedelland vorhanden war.

Mit der Siedlung Marterberg ist auch dieses Amt abgeschlossen. Ein Charakteristikum hat sich hier ergeben, und es soll noch einmal besonders herausgestellt werden: Gerade bei diesem Amt ist klar ersichtlich, wie in diesen Waldgebieten Hoheitsrechte ersiedelt werden müssen. Der Wald ist zunächst, grundherrschaftlich und landesherrlich gesehen, neutral. Mit dem siedlungsmäßigen Erfassen wird zugleich die Landeshoheit, wenn auch mit wechselndem Glück, wie die Irrungen zeigen, beansprucht.

¹⁶⁷ Sandbach, D., G. Sandbach, Lkr. Passau.

¹⁶⁸ Bedienstete waren meist von jeder Stift frei.

¹⁶⁹ Olphorderer, abzuleiten von Affalter = Apfelbaum. Affalter, ein beliebter ON.

¹⁷⁰ Gerade bei diesen kleinen Häusln konnten die Folgen des Krieges oft lange nicht beseitigt werden. Dieser Raum war anscheinend besonders betroffen.

V. Das Egereramt

1. *Summarische Übersicht*

Das Egereramt¹⁷¹ umfaßt im wesentlichen Teile der heutigen Gemeinde Sandbach, den Ort selbst, doch die der Donau anliegenden Gebiete ausgenommen. Sonst reicht es nur geringfügig über die Grenzen der Gemeinde hinaus, wie auch über die Grenzen des Landkreises Passau. Zum Amt gehören: in Seestetten die Tafern und 2 Grundholden, dann Teile der Siedlung Mahd, Primsdobl, Reut, Kalled, Reisachleiten, Einöd, Setzenbach und schließlich auch noch, wenigstens teilweise, die Siedlung Strenn. Meist handelt es sich dabei nur um kleinere Siedlungsanlagen. Dies nimmt auch nicht wunder, wenn die geographische Lage des Amtes in Betracht gezogen wird. Auch hier war es der Grafschaft, ähnlich wie in den östlichen Gebieten, nicht möglich, siedelnd bis an das Ufer der Donau vorzustoßen. Bayern schob mit seiner Inbesitznahme des Uferstreifens diesen Bestrebungen einen Riegel vor. Im Gegenteil: Der Grafschaft drohte sogar die Gefahr immer größerer und zahlreicherer Siedlungseinbrüche. Daraus erklärt sich auch die absonderliche Form der Grafschaftsgrenzen hier in diesem Raum.

Das Amt ist sehr klein, ähnlich wie auch das angrenzende Kiliansamt. Es ist auffallend, daß sich gerade diese beiden Ämter im nordwestlichen Teil der Herrschaft durch ihre bescheidenen Größenverhältnisse auszeichnen. Allem Anschein nach blieb eben hier in diesem Raum der Siedlungsausbau weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück. Nicht einmal die Rodung des zum Amt gehörigen Waldes zwischen dem Laufenbach und dem Sandbach, die wohl in Angriff genommen wurde, konnte weiter fortgeführt werden.

Die Siedlungsanfänge reichen wohl weit zurück und stehen anderen Gebieten der Grafschaft nicht viel nach. Und doch besteht zu den übrigen, das Kiliansamt ausgenommen, ein großer Unterschied. Frühe Siedlungsansätze sind hier im Egereramt sehr selten. Alles in allem sind es 1440 fünf Anwesen, die in diesem Urbar aufgezeichnet sind. Die Anfänge sind also schon mehr als bescheiden. Die Zahl stieg erst in den Jahren zwischen 1523 und 1674 rapid an. Damit deckt sich das Bild der Entwicklung dieses Amtes mit der Gesamtentwicklung der Grafschaft. 1674 war schließlich eine Anzahl von 39 Anwesen erreicht, daneben besaßen noch 10 bayerische Untertanen Grund und Boden im Raume dieses Amtes. Die Zahl dieser sog. „ausländischen Besitzer“ ist relativ gesehen groß. Gerade daraus ist aber auch das zähe Ringen zwischen Bayern und Neuburg um Grund und Boden, also um den Ausbau der Landeshoheit ersichtlich.

¹⁷¹ Vgl. Anm. 6.

2. Beschreibung des Amtes

a) Kallöd¹⁷²

Die nun nachfolgende Amtsbeschreibung wählt den bisher schon beschrittenen Weg. Sie beginnt dort, wo die Grafschaft — von den östlichen Steilhängen abgesehen — am nächsten die Donau erreicht, beim Kalleder in Kallöd. Dieses Anwesen war 1826 im Besitz von Paulus Gotzler (1840/35, Sdb.). 1674 (1674, 288) besaß Peter Khalleder das Khalleder-Guett zu Erbrecht und entrichtete davon an die Herrschaft eine Stift von 3 fl. Damit zählt dieses Anwesen zu den größten in diesem Raum. Hierin machen sich also schon deutliche Unterschiede zu den übrigen Ämtern bemerkbar. Tritt aber eine Stift von 3 fl. und darunter in gehäufter Anzahl auf, so handelt es sich meist um ein Gebiet, das erst im Zuge des Söldenausbaues stärker in Angriff genommen wurde. Der Kalleder ist in den Urbaren von 1523 und 1440 nicht genannt. Auch als Flurname erscheint die Kallöd nirgends.

b) Seestetten¹⁷³

Die Entwicklung des nächsten Anwesens, des Wirts zu Seestetten, ist besonders interessant zu verfolgen. Das Gut mit der Wirtsgerechtigkeit besaß 1840 J. Vockenreither (1840/20, Sdb.). Schon 1674 war der Besitz sehr ausgedehnt. Wie das Urbar berichtet, besaß damals Urban Wibmer (1674, 290—293') zunächst einmal die Tafern zu Seestetten zu Erbrecht und stiftete davon 1,30 fl. Die Stift läßt in diesem Fall nicht auf die Größe des Gutes schließen. Hier lagen anscheinend besondere Rechtsverhältnisse vor, denn für Teile seines Besitzes hatte Wibmer nach dem Urbar überhaupt keine Stift zu entrichten (1674, 1065). Zu seiner Wirtschaft besaß er 1674 auch „*das guettl, die Alte Saag im Lauffenbach genannt*“, zu Erbrecht. Dieser Betrieb war erst kurz vorher einer gründlichen Erneuerung unterzogen worden, denn der dazugehörige Stadl und die Stallung waren teilweise neu, während die Sagemühle selbst ganz neu gezimmert war. Eine weitere Notiz wirft ein aufschlußreiches Licht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Raum. Bei der Säge lag, nicht weit entfernt, eine Brücke, die Laufendbachbrücke, „*alwo*“, so schreibt das Urbar, „*auch nagst der pruckehen des Lauffenbach zu somerszeiten der churbayerische salzzug mit 40 rossen, übernacht ligen bleiben thuet*“ (1674, 290'). Sicher nächtigte dieser bayerische Salzzug noch außerhalb der Grafschaftsgrenzen, denn an dieser Stelle bildet der Laufendbach die Grenze der Grafschaft.

Der Besitz des Wirtes war sehr weitläufig. Es seien hier nur einige Beispiele genannt. So besaß er:

1. einen Neufang,
2. die sog. Laufendbachwiese,
3. das Prunfeldt,
4. ein sperrs reit an der Edlwiese,
5. ein freistiftsörtl von der Langen Sölden,

¹⁷² Kallöd, E., G. Sandbach, Lkr. Passau.

¹⁷³ Seestetten, D., G. Sandbach, Lkr. Passau.

6. einen neufang an der Hollerbeckleithen,
7. ein gehölz an der Schwalpeunt,
8. den offenen blaimbsuech,
9. ein weiteres Prunfeldt und schließlich
10. einen sonderbaren anteil am acker in der Schwalpeunt.

Hierzu vermerkt das Urbar: *„In der Schwalpeunt, die aber in ordentlicher grafschafts jurisdiktion gelegen, hat Würth den 2., 8., 15., 16. und 17. acker.“* Hier in der Schwalpeunt war also anscheinend um die Wende vom 14. zum 15. Jh. eine intensive Rodungsarbeit ausgeführt worden und zwar gemeinsam von verschiedenen Untertanen, auch bayerischen. Diese Äcker, die 1674 so schön aufgeführt werden, sind 1523 noch als Zufangl im Schwal bezeichnet (1523, A. 44'/B. 183). Der Besitz, den 1674 der Wirt innehatte, zeigt sich 1523 in einer ganz anderen Struktur. Hier ist der spätere Gesamtbesitz noch in verschiedenen Händen. Da ist zunächst der Wirt von Seestetten genannt. Besitzer des dazugehörigen Gutes war 1523 Matheus Dietrich. Er stiftete zum St. Michelstag vom Gütl und von der Tafern, dazu von dem schon genannten Zufangl im Schwal, von einem Reut im Huebholz, von der Herrenwies, vom Pürckhleckh, vom Reut bei der Sag und von einer Wiese im hinteren Reisach (1523, A. 44'/B. 183). Aber auch die Familie Wibmer, die Besitzer von 1674, sind schon erwähnt. Die Ausführungen darüber sind für dieses Urbar verhältnismäßig ausführlich (1523, A. 15/B. 60). Es vermerkt: *„Jörg Widmer und Margaret Kunzen, Widmers tochter zu Seestetten, dienen von der Edlwiß 12 pf. weisgelt, von der sie auch der Herrschaft Neunburg alle vorderung robath und voith thun“*. Diese Wiese aber gehörte ursprünglich zur Ausstattung des Amtmannes des Egereramtes — in dieser vorliegenden Notiz Seestettenamt genannt — denn die 12 Pf. waren an ihn persönlich zu entrichten. Der Amtmann saß also ursprünglich in Seestetten. Daraus wird die Absicht der Herrschaft deutlich, hier an der Donau einen größeren Siedlungsausbau zu entwickeln. Dieser Plan konnte allerdings nicht zu Ende geführt werden. Das Aussterben der beiden mächtigen Adelsgeschlechter, der Grafen von Neuburg und der Andechser, hatte sicher zur Einstellung des Vordrängens in das bayerische Gebiet geführt. Künftig ging man nun dazu über, die Herrschaft im Inneren auszubauen, was schließlich auch mit großem Erfolg geschah. Geblieben aber ist die eigenartige Grenzziehung des Egerer- und des Kiliansamtes.

Wie nun aus dem Urbar ersichtlich ist, waren 1523 die 1674 in der Hand des Wirtes vereinigten Güter noch getrennt. Dietrich besaß die Wirtsgerechtigkeit in Seestetten, Widmer die Edelwiese und sicher auch noch anderen Besitz. Die Säge wird aber 1523 überhaupt nicht genannt. Daß sie aber damals bestand, zeigt die Erwähnung eines Reuts „bei der Sag“. Sie war damals entweder bayerisch oder nicht vergeben, aus welchen Gründen auch immer. Der Familie Widmer gelang es nun in der Folge, die verschiedenen Güter und Rechte an sich zu bringen. Die einzelnen Güter scheinen 1440, wenn auch bescheidener, schon bestanden zu haben. In diesem Urbar (1440, 13' und 2') stiftet ein Berntzll Sagmaister von Sesteten von der Sbabebiss. Daraus kann auf die Existenz der Säge geschlossen werden.

Ferner geht daraus hervor, daß der Besitzer 1440 einen Anteil an der späteren Schwalpeunt innehatte. Die verschiedenen Umschichtungen hatten zwar das Siedlungsbild bis 1523 nicht wesentlich verändert, wohl aber die Besitzverhältnisse grundlegend beeinflußt.

Zwei weitere Anwesen werden in Seestetten 1674 noch gemeldet. Zunächst ist das Gütl des Adam Aichinger zu nennen (1674, 294). Er besaß sein Gütl zu Erbrecht, entrichtete aber an die Herrschaft 1674 keine Stift. Dieser Aichinger hatte nun seinerseits Anteil an den beim Wibmer schon gemeldeten Äckern. So berichtet darüber das Urbar: Und in der Schwalpeunt hat er das 5. und 12. Äckerl, „die er wegen des Milthau mit kheinem Wintertraidt besammen khan“.

Das zweite Anwesen in Seestetten, das der Grafschaft zugehörig war, ist das kleine Erbrechtshäusl des Stephan Hochleutner (1674, 295¹⁷⁴). Auch er hatte keine Stift an die Herrschaft zu entrichten. Beide Anwesen sind 1840 nicht zu identifizieren, da sie 1674 noch keine Hausnamen entwickelt hatten. Auch 1523 werden sie nicht genannt; sicher haben sie zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht bestanden.

c) Reut¹⁷⁴

Die Untersuchung wendet sich jetzt nach Süden und erreicht damit die auf der Höhe gelegenen Anwesen, jedoch noch nicht die endgültigen Höhen. Zwei Anwesen liegen hier. Zunächst besitzt das Obere Guett im Reith 1674 Gregori Hinderkhauffer zu Erbrecht (1674, 299). 1840 hatte das Anwesen Andrä Vokenreither inne, genannt der Oberreithbauer (1840/30, Sdb.). Die Stift Hinderkhauffers betrug 3 fl. Als zweites Gut wird das Jodleignergut im Reith aufgeführt, das 1674 Franz Wibmer inne hatte (1674, 297). Der Inhaber entrichtete eine Stift von 3 fl. 6 kr. Beide Anwesen sind sich also ihrer Größe nach ziemlich ähnlich. 1840 besaß das Anwesen J. Kützbüchler, genannt der Bauer (1840/29, Sdb.). 1523 ist von diesen beiden Anwesen nur ein einziges genannt. Danach stiftete ein Peter im Reut von seinem Gut (1523, A. 44¹⁷⁴/B. 184). Welches von beiden Anwesen aber gemeint ist, ist nicht mehr zu entscheiden, da auch die Flurnamen keine Anhaltspunkte bieten. 1440 fehlt dann von beiden Gütern jede Spur. In dieser Gegend liegt auch noch das kleine Häusl am Sezenbach, das 1674 Hans Stockhinger besaß (1674, 301). Seine Stift betrug 1 fl. 12 kr. 1840 (1840/32, Sdb.) hatte das Häusleranwesen J. Radinger in Besitz. 1523 ist am Setzenbach noch kein Gut erwähnt.

Westlich von Reut liegt der nach seiner Lage Hochreuter oder Taxleutner genannte Hof des J. Christlbauer (1840/33, Sdb.). 1674 wird zunächst Friedrich Blindhammer als Inhaber des Gutes genannt, schließlich aber Gregorius Hinderkhauffer (1674, 301¹⁷⁴). Er besaß das Södl im Hochreith alters auf der Taxleuthen genannt zu Erbrecht und entrichtete davon eine Stift von 1,24 fl. Das Gut konnte sich in dieser hohen Lage auf einem Bergvorsprung nicht entfalten. Es ist deshalb auch nicht zu verwundern, wenn es vor 1523 nicht genannt wird.

Hierher gehört ebenfalls das Freistiftsöldl des Mathias Muggenberger, seines

¹⁷⁴ Reut, E., G. Sandbach, Lkr. Passau.

Zeichens ein Preukhnecht. Auch er stiftete nur 1,12 fl. (1674, 302'), wie ja alle die folgenden Häuser und Gütl über diese Größe nicht hinauskommen. Im Kataster ist das genannte Anwesen nicht zu identifizieren.

In dieser Reihe sind noch zu nennen: Zunächst das Anwesen mit dem Hausnamen Gaberl (1840/46, Sdb.). 1840 war Simon Klosterhuber Besitzer. 1674 stiftete Michael Baldauf von der Langen Sölden auf der Sambachleithen, die er zur Freistift besaß (1674, 305). Weiter ist das Erbrechtshäusl des Hans Scheyröger zu nennen, genannt das Voglhaus, nebst des Gräflichen Wald am Haslthann (1674, 305'), ferner das kleine Häusl des Geörg Steininger, genannt auf der Harleiten. Etwas umfangreicher ist das Gütl im Rütth des Georg Kraudtloher (1674, 307').

d) *Primsdobl*¹⁷⁵ und *Mahd*¹⁷⁶

Eine Häufung von kleinen Anwesen ist auch in Primsdobl zu erkennen (1674, 309—312'). Keines von diesen Häusern ist allerdings 1523 schon gemeldet, noch weniger 1440. Dagegen ist der spätere ON im Urbar von 1523 zweimal als FIN erwähnt (1523, A. 14/B. 56; A. 11'/B. 43). Daraus ist zu schließen, daß hier die Siedlungstätigkeit erst von der zweiten Hälfte des 16. Jhs. ab eingesetzt hatte. Ähnliches gilt auch für die zum Egereram gehörigen Anwesen von Mahd. Hier ragt nur das Siglgut am Madt seiner Größe wegen aus dem Durchschnitt heraus. 1674 besaß es Geörg Sibenzöhenrüebel zu Erbrecht (1674, 313') und entrichtete davon eine Stift von 3 fl. 1840 wird Georg Krompaß als Besitzer, als Siglwirt, gemeldet (1840/86, Sdb.). Auch der Amtmann des Egereramtes hatte 1674 seinen Sitz in Mahd, und zwar besaß er das alte Freistifthäusl des Abraham Hübler am Madt (1674, 313).

Mit dem dritten hier gemeldeten Anwesen läßt sich die siedlungsgeschichtliche Entwicklung wesentlich weiter zurückverfolgen. Hier wird 1674 (1674, 315) von einem Mathias Fischinger berichtet, der „zu seinem Waldtädter-Guett im Steinharreramt, dermalen auch das Neueneder Guett am Madt zu Erbrecht“ besaß und davon 1,42 fl. an die Herrschaft Stift entrichtete. Dem Hausnamen nach gehörte dieses kleine Gut einst zum Anwesen des Amtmannes des Neunöderamtes, 1674 Kiliansamt genannt. Dieses kleine Gütl besitzt sicher nicht das Alter des Neuenödergutes selbst. Es ist als spätere Ausbausiedlung zu werten. Wenn es in seinem Alter nun auch die Zeit des Hubenausbaues nicht erreicht, so ist es seiner Entstehung nach doch der Periode des Söldenausbaues zuzuschreiben.

e) *Verschiedene Einzelsiedlungen: Hochleiten*¹⁷⁷, *Reisach*¹⁷⁸, *Gaisbruck*¹⁷⁹

Die nun folgenden Anwesen liegen verstreut über das ganze Gebiet nördlich von Mahd. Hier ist zu nennen der Großhochleitnerbauer zu Großhochleithen,

¹⁷⁵ Primsdobl, D., G. Sandbach, Lkr. Passau. — Prims (Primbs), die Binse, Seebinse. Sie wurde als Streu für das Vieh gemäht. Primsdobl, ein Gelände, das mit Binsen bewachsen ist (Schmeller, 469).

¹⁷⁶ Vgl. Anm. 155.

¹⁷⁷ Hochleiten = Großhochleiten, E., G. Sandbach, Lkr. Passau.

¹⁷⁸ Reisach, W., G. Sandbach, Lkr. Passau.

¹⁷⁹ Gaisbruck, D., G. Sandbach, Lkr. Passau.

1840 im Besitz von Martin Halm (1840/47, Sdb.). 1674 wird Stephan Haypichler auf dem Gütl auf der Hochleithen gemeldet (1674, 316'), der davon eine Stift von 2,12 fl. entrichtet. 1523 und 1440 ist das Gut nicht auszumachen. Sicher hat es damals, wenigstens in dieser Form, nicht bestanden. Von diesem Anwesen war durch Verkauf 1642 das gar kleine Häusl des Michael Primbs abgezweigt worden. Das Urbar vermerkt: „... nachdem dieses heußl ödt gelegen ... ist solches entlich Michaelen Haslthaner Sohne den 2. May 1679 per 6 fl. (860) zu Erbrecht verkhaufft.“ Die ursprüngliche Zugehörigkeit aber blieb weiterhin erkenntlich. So vermerkt das Urbar, daß dem Primbs nach wie vor der freie Zugang zum Hochleuthenerbrunnen zustehe (1674, 317'—318). 1840 hatte dieses kleine Häusl mit dem Hausnamen Holzurbanweber Andrä Hochleutner in Besitz (1840/48, Sdb.).

In der Ainödt¹⁸⁰ besitzen zwei Täschlhueber, Elias und Simon, je ein kleines Häusl. Bei Simon ist weiter nichts zu erwähnen, als daß sein Haus bereits alt und gezimmert, also aus Holz erbaut war, wie wohl die meisten Häuser in der Grafschaft (1674, 318). Elias, anscheinend des Simon Bruder — nach den ungewöhnlichen alttestamentlichen Namen zu schließen — war 1674 Wald- und Schöfknecht (1674, 318'). Er besaß das alte Schwingenschlöghäusl in der Einöd, oberhalb des Tiffenpächl; und weiter berichtet das Urbar: „... negst diesem ein grosser Schöfstal auf 40 Roß.“

Die Urbarsbeschreibung von 1674 wendet sich jetzt zur Reischleuthen und erwähnt dort vier kleine Häusl, sehr kleine Anwesen, die im einzelnen nicht aufgeführt werden sollen. Etwas größer ist dann der Ramersböck, 1840 (1840/103, Sdb.) im Besitz von Jakob Schwarzmaier. 1674 (1674, 322) besaß das Gütl im Rämelspach nagst des Stren gelegen Peter Scheucker und entrichtete davon eine Stift von 2,24 fl. Ebenfalls am Stren besitzen weitere kleine Anwesen:

1. Stephan Dainapaur, ein Schneider (1674, 323'),
2. Mathias Spilleder, ein Weber (1674, 324'),
3. Anndre Öller, Obmann (1674, 325),
4. Hanns Weininger (1674, 325').

Nur bei diesem letzteren ist kein Gewerbe genannt. Weiter liegen hier in dieser Gegend der Jägerholzbauer, 1840 (1840/90, Sdb.) im Besitz von Georg Steinleuthner. 1674 (1674/326) hatte Mathias Schenleutner, jetzt Veith Egerer, das Gutl im Jägerholz in seinem Besitz und stiftet davon 2,12 fl. Im Egg Holz lag das Anwesen des Wolf Muggenberger (1674, 328). Alle diese Anwesen scheinen 1523 noch nicht bestanden zu haben, doch ist eine Rodungstätigkeit schon im Zeitraum zwischen 1440 und 1523 zu beobachten. Im Urbar von 1523 wird nämlich eine Jägerwiesen genannt (1523, A. 45/B. 185), nicht aber im Urbar von 1440. Damals ist sie noch unbekannt.

Die Besitzbeschreibung ist nun bereits bei dem letzten Gut dieses Amtes angelangt, dem Gut des Peter Kalleder. Zum Kalleder gehörte auch das Häusl des Sebastian Fockhenreiter, „welches zwar in der 1648-jährigen

¹⁸⁰ Also ursprünglich eine Einöde.

Kriegsruin abgeprunnen, aber dennoch ein altes eingefallenes heißl vorhanden ist“. Dieses Häusl hatte Peter Kalleder am 7. März 1654 erkauft (1674, 329). Es handelt sich dabei um das Anwesen Hn. 99 oder 100, Sdb. Mit Sicherheit ist dies nicht mehr festzustellen. Frühere Belege fehlen. Damit sind die Anwesen, wie sie das Urbar von 1674 nennt, beschrieben. Anschließend folgt, wie übrigens bei jeder Amtsbeschreibung, noch eine Reihe ausländischer Untertanen. Darauf wurde schon hingewiesen.

f) Frühe Siedlungsansätze

Die Amtsbeschreibung soll nicht abgeschlossen werden, ohne auch in diesem Falle die Frage nach der Herkunft des Siedellandes dieser kleinen Häuser zu stellen. So geartet konnte die Rodungsarbeit im Zeitraum zwischen 1523 und 1674 nicht sein, daß sie die Grundlage für die doch zahlreichen Anwesen hätte abgeben können, ohne daß darin in den Urbaren Notizen zu finden wären. Ferner sind 1523 und 1440 doch noch einige Anwesen gemeldet, die sich aber nicht mehr bestimmen lassen, da sie wohl zerfielen. Die Ursache liegt eben auch hier in dem Wandlungsprozeß, dem viele Güter gerade im 15. Jh. unterworfen waren. An zwei Fällen konnte bei ausreichenden Unterlagen diese Entwicklung aufgezeichnet werden. Die Schicksale der übrigen werden ähnlich verlaufen sein.

Auf drei weitere aber sei in diesem Zusammenhang noch eingegangen. Zu nennen ist hier vor allem das Gut, das 1440 die Kchwetzlin innehatte (1440, 2'). Dazu gehörte unter anderem auch ein Besitz am unteren Huebholz. Das Gut ist schon 1523 nicht mehr genannt. Vermutlich ist es abgegangen. Spuren davon finden sich allerdings noch im Urbar von 1523. Da ist zunächst bei der Besitzbeschreibung des Hanns Vischer (1523, A. 15/B. 59) vermerkt: „*Item von dem fleckh oberhalb der Kwetzwies.*“ Damit ist an sich noch nicht viel ausgesagt. Deutlicher ist eine zweite Notiz. So dient Steffan Samer von Gaishofen zum St. Jörgentag von der Cwetzwisen seines Teils (1523, A. 15/B. 60). Also war jedenfalls eine große Wiese vom Kwetzwis veräußert worden. Unklar bleibt, in wessen Hände der noch fehlende Teil dieser Kwetzwiese gelangte. Vielleicht war diese halbe Wiese schon 1523 völlig aufgesplittert. Bei derartigen Vorgängen ist in der Regel auch der alte Flurname abgegangen.

1440 sind noch genannt: Das Gut Lienhart Habnschadn und das Gut des Peter Smell (oder Snell) zu Sesteteten (beide 1440, 2'). Habnschaden war 1440 Amtmann des betreffenden Amtes, das schließlich auch von ihm den Namen übertragen bekam. Von ihm, aber auch von Smell, ist im Urbar von 1674 nicht mehr mit der kleinsten Notiz die Rede. Über ihr Schicksal können nur mehr Vermutungen aufgestellt werden. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist die Überlegung, daß der Wirt von Seesteteten, so wie sich das Gut schließlich 1674 zeigt, einen gewissen Vorteil aus dem Zerfall dieser beiden Güter gezogen hat.

Damit ist das eigentliche Problem angeschnitten, das schon anfangs genannt wurde: Woher erhalten diese vielen kleinen Häusler von 1674 ihren Grund und Boden? Der Kern dieser Siedlungen ist auf bereits vorhandenem Siedlungsland entstanden. Dabei soll allerdings die große Rodungs- und Aus-

bauarbeit zwischen den Jahren 1440 und 1674 nicht geschmälert sein. Vor allem nach 1523 war sie erstaunlich. Trotzdem stellt die Arbeit in dieser Periode nur einen Ausbau durch Neureute, Neufänge, Zufänge usw. dar. Die Grundlage all dieser Neuanlagen ist in den Siedlungen gegeben, die uns 1440 entgegentreten.

VI. Das Heiningeramnt

1. *Summarische Übersicht*

Das Heiningeramnt trägt diese Bezeichnung bereits im Urbar von 1440. Es stellt ein für sich vollkommen abgeschlossenes Gebiet dar und ist von den anderen Ämtern in der Grafschaft durch den sich von Südosten nach Nordwesten hinziehenden Waldgürtel des Neuburger Waldes abgetrennt. Die verschiedenen Siedlungseinbrüche, die sich in südlicher Richtung, also von der Donau her und in nördlicher Richtung, also von der Südwestgrenze der Grafschaft her in den Wald hin vorarbeiten, konnten nirgends eine Verbindung der getrennten Siedlungsgebiete erreichen. Die Gründe dafür waren verschiedener Art. Zunächst hatte wohl die Herrschaft selbst kein allzu großes Interesse, durch immer neue Siedlungsvorstöße den Wald mehr und mehr auszuroden. Den entscheidenden Ausschlag dürfte aber die Tatsache gegeben haben, daß der noch verbliebene Waldboden für die landwirtschaftliche Nutzung nicht allzuviel versprach. Auch die Höhenlage wirkte sich nicht besonders fördernd aus. Der Kamm dieses zeitweise noch sehr breiten Waldgürtels liegt durchweg über 400—450 m Meereshöhe. Verglichen mit der Höhenlage von Heining ergibt sich ein beträchtlicher Höhenunterschied (Heining 300 m). Zudem ist ja der Boden steinig und wenig ertragreich, wie auch aus den FIN hervorgeht. Der größte Siedlungsvorstoß in den Wald gelang zwischen der Binderbauernschanze südlich von Neustift und dem Raum Gföhret-Kleingern. An dieser Stelle berühren sich die südlichen Ämter der Herrschaft am nächsten mit dem Heiningeramnt. Der eigentliche Durchbruch durch den Wald erfolgte aber trotzdem nicht. Andere Siedlungseinbrüche, allerdings von geringerer Größe, erfolgten von Rittsteig her und von Königshalding. Die Siedlungsvorstöße von Heining aus unterscheiden sich grundsätzlich von denen, die von den südlichen Ämtern in den Wald vorgetrieben worden waren. Die von Heining aus betriebene Rodung beschränkte sich auf die Schaffung von neuem Wiesen- und Weideland. Dort entstanden große Wiesen, die keilförmig in den Wald hineinreichen. Auf die Anlage von Gebäuden, von Siedlungen überhaupt, wurde dort zunächst verzichtet. Ganz anders das Bild der von den südlichen Ämtern nach Norden gerichteten Siedlungsvorstöße: Dort dringen mit der Gewinnung neuen Kulturlandes auch die Siedlungen vor, die dann größtenteils bis unmittelbar an die Waldgrenze heranreichen.

Ein besonderes Problem stellte die Festlegung der Nordgrenze des Heiningeramntes dar, also die Bestimmung der Grenze gegen Bayern hin¹⁸¹. Sie zu

¹⁸¹ Grenzbeschreibung, vgl. Anm. 6.

erarbeiten, bedurfte es einer diffizilen Kleinarbeit. Die besondere Schwierigkeit besteht nämlich darin, daß hier das bayerische Gebiet um Heining und entlang der Donau und das Herrschaftsgebiet der Grafschaft vollkommen ineinander verzahnt sind. Man spürt aus dem Verlauf der Grenze noch heute, wie jede der beiden Herrschaften versuchte, noch möglichst viel Land für sich in Anspruch zu nehmen. Allgemein gilt: Die Herren von Neuburg konnten die zur Donau hin abfallenden Höhenrücken siedelnd noch in ihre Hand bringen, während die in der Tallage befindliche Flur bayerischerseits siedlungsmäßig erschlossen wurde. Natürlich war dieses Land an der Donau fruchtbarer und leichter zu bewirtschaften. Deshalb verblieb es auch bei dem Mächtigeren, und das war der bayerische Herzog. Allerdings hatte auch im Raume von Heining die Siedlungstätigkeit bereits eingesetzt, als die Grafschaft Neuburg in ihrer späteren Form überhaupt noch nicht existierte. Zu dieser Zeit war das Gebiet noch Königsforst.

Einige weitere allgemeine Beobachtungen sind noch vorauszunehmen: Es fehlt — im Gegensatz zu den anderen Ämtern — in der ursprünglichen Siedlungstätigkeit, also vor der Erstellung des Urbars von 1674, an Konzentrationspunkten, um diesen Ausdruck hier zu gebrauchen. Es ist zwar gelegentlich eine gewisse Häufung von Siedlungen zu beobachten, im allgemeinen sind sie aber ziemlich gleichmäßig über den Raum hin verstreut. Diese Beobachtung führt zu einer weiteren Tatsache, die einen Einblick in den Siedlungsvorgang überhaupt gewährt. Es handelt sich um folgendes: Wenn das heutige Siedlungsbild, das seiner Struktur nach lediglich eine Häufung von Siedlungen darstellt, seiner Entstehung nach aufgegliedert wird, so zeigt die Analyse der Siedlungsstruktur der einzelnen Epochen, daß die Siedlungsarbeit in verschiedenen Streifen parallel zur Straße Neustift — Rittsteig und etwas darüber hinaus erfolgte, ungefähr bis in die Gegend von Königshalding hin, wobei die ursprünglichen Siedlungen, also diejenigen, die bereits im 16. Jh. und früher genannt sind, zwar mit ihrer Hofflur vielfach die Grafschaftsgrenze bilden, die Anwesen selbst aber durchwegs weiter entfernt von der Grenze liegen. In den südlichen Ämtern der Grafschaft dagegen standen die Güter vielfach unmittelbar auf der Grenze. Ferner ergibt sich, daß südlich der alten Poststraße nur einige wenige Anwesen der früheren Siedlungsperiode zu beobachten sind.

Der erste der erwähnten alten Siedlungsstreifen zieht sich in gemessenem Abstand von der Grenze quer durch das gesamte Amt. Ihm folgt nach Süden zu, aber in der gleichen Richtung verlaufend, ein siedlungsfreier Streifen. Dort liegen meist die Wiesen und Felder der Grundholden, die unmittelbar südlich und nördlich der Hauptstraße errichtet worden waren und vielfach die jüngere Siedlungsschicht darstellen. Zwischen der Waldgrenze und den südlich der Straße gelegenen Anwesen erstreckt sich nun ebenfalls ein breiter siedlungsfreier Streifen.

Daraus ergeben sich folgende Rückschlüsse für den Siedlungsvorgang: Der Vorstoß der herrschaftlichen Siedlungstätigkeit erfolgte sicher von der Straße her, die aber aller Wahrscheinlichkeit nach an beiden Seiten ursprünglich vom Wald umsäumt war, so daß die Nordgrenze des Waldes im wesentlichen mit der Nordgrenze des Heiningeramtes überhaupt zusammen-

fiel. Da die von der Straße entfernteren Güter meist ein größeres Alter aufweisen, ist anzunehmen, daß auch diesen Gütern die Aufgabe gestellt war, die Grenze gegen Bayern hin vorzuschieben. Jedenfalls herrschte eine planvolle Anlage vor. Hier sind die Anwesen in einem ziemlich gleichmäßigen Abstand über den gesamten Längstreifen hin verstreut.

Das Gebiet südlich der alten Poststraße wurde zunächst siedlungsmäßig nur wenig in Angriff genommen. Erst in der Zeit nach der Aufzeichnung des Urbars von 1523 stieß man hier weiter in den Wald vor. Zunächst galt es also, die Grenzen zu sichern. Erst nachdem hier an der Nordgrenze des Amtes an den geschaffenen Verhältnissen nichts mehr zu ändern war, fand man sich bereit, auch innerhalb der eigenen Grenzen den Wald in Angriff zu nehmen und nach Süden hin vorzustoßen.

Ein letztes typisches Charakteristikum für die Situation im Heiningeramnt sei an dieser Stelle noch vorausgenommen. Der jeweiligen Beschreibung der einzelnen Anwesen, die sich in den Händen eigener Untertanen befanden, folgt im Urbar, vor allem im Urbar von 1674, die Aufzählung der sog. ausländischen Besitzungen. Gemeint sind darunter Flurstücke oder Anwesen, die „mit dem grundt alhero gehörig, sonst aber dem . . . unterwürfig“ (1674, 271). Hier werden vor allem genannt das Kloster St. Nikola bei Passau, das Johannesspital am Rindermarkt in Passau und gelegentlich auch Passauer Bürger. Die überwiegende Anzahl stellen natürlich bayerische Untertanen aus der Gegend von Heining dar. Jedes Amt weist solche ausländischen Besitzer auf, das eine mehr, das andere weniger. Nirgends aber sind sie in so großer Anzahl vertreten wie gerade im Heiningeramnt (19 verschiedene Flurstücke, 1674, 271—282¹⁸²). Hier überschneidet sich alles und klare Rechtsverhältnisse mußten erst im Laufe der Zeit gefunden werden. Die Besitzeintragungen im Neuburger Urbar beweisen nämlich noch lange nicht, daß die Neuburger Ansprüche auch von Bayern usw. anerkannt worden waren. Dies zeigt sich deutlich aus einer Notiz, wenn sich das Domkapitel z. B. weigert, gewissen Verpflichtungen nachzukommen. Hier gab es also immer wieder genügend Gelegenheit, sich gegenseitig zu befeinden. Diesen allgemeinen Ausführungen soll nun die gesonderte Bearbeitung der einzelnen Teilgebiete und ihrer Anwesen folgen.

2. Siedlungen im Osten und Südosten des Amtes

a) Neustift¹⁸²

Das Gut an der Schwarzensäge stellt den Anfang des Amtes dar. Es befand sich im Jahre 1674 (1674, 150) im Besitz von Bernhardt Streibl. Zum Gut gehörten eine Mahl- und Sagemühle. Man ist nun auf Grund des Hausnamens versucht, in der Schwarzensag die sog. Schwarze Säge nördlich von Neufels am Inn zu suchen, da sich beide Namen decken. Die zum Anwesen gehörigen Grundstücke liegen aber, wie genauere Beobachtungen ergeben, alle in der Gegend von Neustift. Es kann damit also nur die

¹⁸² Neustift, Pfd., G. Heining, Lkr. Passau. Der ON läßt auf das Alter der Siedlung schließen (Schwarz II, 195).

heutige Sagmeistermühle von Neustift gemeint sein. Tatsächlich hat diese Mühle auch den Namen gewechselt. Der Inhaber der Mahl- und Sagemühle Streibl Bernhardt, war nach dem Urbar von 1674 verpflichtet, „nach dem Schloß Saagplöchen und Pruggholz“ zu führen (1674, 150), war also für das Schloß als Sagmeister von besonderer Bedeutung, so daß seine Berufsbezeichnung als Hausname am Gut verblieb. Der Name Schwarze Säge wird im Urbar von 1523 erstmals genannt. Nach der damaligen Eintragung stiftete Michel Sagmeister vom gütl an der Schwarzen Sag und zum St. Georgentag auch von der sog. Graymatwisen (1523, A. 19/B. 73; A. 5'/B. 19). Vielleicht ist der Name mit der Verarbeitung speziell des Schwarzholzes in Zusammenhang zu bringen. Die Säge ist auch im Urbar von 1440 genannt. Dort stiftet Sagmeister in der Nestift¹⁸³ und „von zbain zuefangen und von ainem reut von dez Traussennecht reit“ (1440, 7'). Diese Mühle reicht also in die frühe Zeit der Siedlungstätigkeit zurück.

Nördlich der Mühle, an der Straße nach Passau, liegt das „vor wenig jahn . . . ödtgestandtene Peßl Gueth, negst der Hoftafern“ (1674, 155). Dieses Anwesen hatte Christoph Wurstpaur kurz vor der Aufstellung des Urbars „auf gandt kheufflich an sich gebracht“ (1674, 155). Es ist dies das Anwesen, das 1826 Martin Bell innehatte (1826/151, Hng.). Das Anwesen war neben dem Streiblgut (Sagmeistermühle) das größte in dieser Gegend. Der Besitzer stiftete 1674 bereits 4 fl., reichte damit also etwas über die Durchschnittsgröße hinaus. Auch 1523 ist dieses Anwesen genannt, allerdings unter der Bezeichnung Wolff-Jeger-gütl in der Neustift (1523, A. 18'/B. 71). Damals befand es sich im Besitz von Peter Pösl, dessen Familienname dann als Hausname auf das Anwesen übergang. Ob das Gut bereits 1440 genannt ist, ist zweifelhaft.

Unmittelbar in der Nähe dieses Gutes lag auch die Hoftafern zu Neustift, von der 1674 Geörg Holtzer 1,30 fl. an die Herrschaft abführte (1674, 158). Nur nebenbei sei hier erwähnt, daß zum Gasthaus ein „Zichprunnen 12 claffter dieff“ gehörte. Die Tafern ist weder im Urbar von 1523 noch in dem von 1440 genannt.

Zur Siedlung zählte auch das 1674 (1674, 228) genannte kleine Häusl am Weidenweg des Nicolaus Schöndorffer, seines Handwerks ein Schuhmacher. Er stiftete 42 kr. und hatte bei seinem Anwesen kaum Grund und Boden. Ob dieses Häusl irgendwie mit dem 1523 (1523, A. 5'/B. 19'; A. 19/B. 73) genannten Anwesen des Symon Hartscheder in Zusammenhang gebracht werden kann, ist zweifelhaft, aber nicht ausgeschlossen. Hartscheder besaß sein Gütl in der Neustift (Newstift), ist also nicht, wie seine Name vermuten ließe, in dem nahe gelegenen Haarschedl zu suchen. Ihm hatte nach dem Urbar von 1523 (1523, A. 5'/B. 19) Sigmund Sagmeister ein Grundstück verkauft, einen Neufang am Mittereck. Wie aus dem Urbar hervorgeht, gehörte zum Schöndorferanwesen noch 1674 ein Wiesel am Mittereck, in der Nähe der Richterin. Mittereck liegt westlich von Haarschedl an der

¹⁸³ Wohl Verschreibung für Neustift. Woher Erhard die Kenntnis bezieht, die Grafen von Formbach und Neuburg hätten zu Neustift nur die Tafern besessen, ist unklar. Sie entspricht auch nicht den Tatsachen (Erhard, Geschichte und Topographie, VHN 40, S. 156).

Waldgrenze. Die Flurbezeichnung wird auch noch auf den angrenzenden Wald selbst ausgedehnt.

Damit ist der Raum von Neustift beschrieben. Der gesamte weitere Ausbau erfolgte nach 1674. Gesichert aber ist, daß Neustift Neuburgisch und nicht Bayrisch war.

b) *Haarschedl*¹⁸⁴

Die Untersuchung folgt dem Urbar von 1674 und wendet sich Haarschedl zu. Auch hier liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Neustift. 1826 sind dort 14 Anwesen im Kataster verzeichnet, die alle schon 1674 genannt sind. Dann aber beginnt die eigentliche Schwierigkeit. 1523 ist nämlich mit Sicherheit nur ein einziges Anwesen festzulegen. Damals besaß Hans Grafensteiger das Hartschedl-Gueth (1523, A. 19'/B. 75). 1674 (1674, 265) hatte Georg Haußner das Paurn Gueth im Harschedl zur rechten Erb, wovon er an die Herrschaft 4,12 fl. als Stift zu entrichten hatte. 1826 (1826/142, Hng.) besaß J. Hausner den mit einer halben Hofgröße angegebenen Besitz. Seiner Bedeutung entsprechend trug das Anwesen den Hausnamen Bauer.

Aus verschiedenen kleineren Hinweisen geht jedoch hervor, daß auch in diesem Raum vor dem 15. Jh. die Siedlungstätigkeit eingesetzt hatte. Der ON Haarschedl hat seinen Ursprung nicht in einem Flurnamen, wie sonst häufig zu beobachten ist, sondern im Namen seines Gutsinhabers. 1523 (1523, A. 5'/B. 18) stiftete nämlich „*Her Hanns Harschödter von dem Reut am Mittereckh, so er vom Scheyreckher erkaufft hat*“. Welches Gut dieser Herr Hans zu eigen besaß, geht allerdings nicht hervor. Sicher aber war es von besonderer Bedeutung. Da er von seinem Gut keine Stift zu entrichten hatte, wird sein Besitz auch nicht genannt. Genannt wird der Inhaber nur deswegen, da er noch ein zusätzliches Flurstück besaß, von dem er seine Abgaben zu entrichten hatte. Ob in der Notiz des Urbars von 1440 (1440, 15'), in der Berntzll Kchantzler seinen Zins von einem fleck im Hardtobl entrichtet, der spätere Harschödter zu sehen ist, kann nicht bewiesen werden. Jedenfalls darf als ziemlich sicher angenommen werden, daß das Gut 1440 schon bestand. Wie sich weiter zeigen wird, befand sich gerade im Heiningeramnt sehr viel Salland. Hier hatten in früher Zeit die Grafen selbst die Rodung und Bewirtschaftung weitgehend in die Hand genommen. Als später diese ausgedehnten Ländereien zerfielen, gaben sie den Grundstock für eine ganze Reihe von Siedlungen ab.

Dieser Vorgang ist sicher auch in Haarschedl zu beobachten. Der Zerfall des genannten Gutes des Herrn Hans im 16.—17. Jh. gab die Grundlage für die spätere ausgebaute Siedlung ab. Das alte Zentrum der Siedlung ist also im Gut des Herrn Hans Harschödter zu sehen. Von hier aus drang dann die Siedlungstätigkeit nach Südwesten vor, entlang der Straße nach Altenmarkt. Diese Siedlung ist noch jung. Mit Ausnahme von drei Anwesen sind alle Gütl freistiftsweise ausgegeben. Dies gilt als sicheres Zeichen für geringes Alter. Lediglich das Paurn-Gut (1674, 265), die Höckher-Sölden (1674, 260') und das Gut auf der Koblin im Haarschedl (1674, 267') waren erbrechtsweise vergeben. Ein weiterer Siedlungsvorstoß erreichte dann die

¹⁸⁴ Haarschedl, D., G. Heining, Lkr. Passau.

Waldgrenze. So erklärt es sich auch, daß eine Reihe von Freistiftern aus Haarschedl ein Grundstück am sog. Mittereck bei ihrem Besitz aufweisen kann (1674, 256', 258', 260, 262). Die Rodungstätigkeit am Mittereck scheint im 15. und auch noch im 16. Jh. den Höchststand erreicht zu haben. So ist 1523 erwähnt (1523, A. 19/B. 73), daß Peter Stöckhl von einem Reut am Mittereckh stiftet, darauf ein Haus steht. Die Eintragung fährt noch weiter: „Item stift von einem Neufang an sein Reut stoßen.“ Der schon erwähnte Peter Pösl (1523, A. 5/B. 17) stiftet ebenfalls von der Wiese am Mittereck und der Besitz des Herrn Hans Hartschödter am Mittereck wurde schon genannt. Wann diese Siedlungsarbeit allerdings ihren Anfang genommen hatte, kann nicht mehr festgestellt werden. Jedenfalls scheint sie schon sehr früh vorangetrieben worden zu sein. Einige Notizen im Urbar von 1440 geben darüber Auskunft. So wird berichtet, daß das Grundstück, das der Sagmeister an den Hartscheder verkauft hatte, bereits 1440 beim Mulner sich befand, denn dieser stiftete damals zusätzlich zu seinem Gut auch noch vom Scheiblingmad im Mittereckh (1440, 15). Ein weiteres Reut im Mittereck wird auch noch beim Schnitler (1440, 14) und beim Sneider und Peter Hakchll erwähnt, jedoch ohne genauere Angaben. Damit sind die möglichen Aussagen allerdings erschöpft. Sie weisen aber auf eine frühe, intensive Siedlungsarbeit hin.

Wenn nun schon ein Mittereck existiert, dann ist es nur folgerichtig, auch nach einem Ober- oder Untereck zu suchen. 1440 sind beide Flurnamen nicht ausfindig zu machen. Für Untereck findet sich nur im Urbar von 1523 ein Beleg. Nach dieser Eintragung dient der schon erwähnte Jörg Scheyreckher (1523, A. 6/B. 21) zum St. Jörgentag von dem Reut aufm Untereckh. Obereck wird nirgends genannt. Vermutlich hat dieser Teil schon sehr früh einen eigenen Flurnamen angenommen, der die ursprüngliche, rein lagemäßige Angabe verdrängen konnte. Vielleicht ist in dem Obereck die Flur der späteren Hochmandlwiese zu verstehen.

c) Brand¹⁸⁵

Östlich von Haarschedl, am Hammerbach, liegt der Bauer, genannt der Graf im Brand (1826/143, Hng.), 1826 im Besitz von Georg Krenn. Dieses Anwesen weist wieder ein beträchtliches Alter auf. 1674 (1674, 268) besaß Marthin Zeilberger die Grafensölden im Prandt zu Erbrecht und leistete an die Herrschaft 2 fl. Stift. 1523 (1523, A. 5'/B. 19; A. 19/B. 72) stiftete Michael Graf im Prannt vom Gütl im Prannt, ferner diente er von einer Wiesmahd im Symlhart und auf dem Mändlein und einem Greut im Symlhart. Beide Flurbezeichnungen finden sich auch im Urbar von 1674 als Simelhardt und Mädln-Wiesen. Die Wiese auf dem Mändlein (1523) oder Mädln-Wiese ist zu lokalisieren. Es handelt sich dabei um das verhältnismäßig große Flurstück nördlich des sog. Brunnholzes, nordwestlich von Haarschedl, das mit einem ziemlichen Keil in den Wald vorspringt. Im Kataster ist die Wiese unter dem Namen Hochmandlwiese eingetragen.

¹⁸⁵ Brand, W., G. Heining, Lkr. Passau. Dem ON nach zu schließen wurden die wuchernden Büsche und Beerenhecken durch Abbrennen vernichtet (Schwarz II, 182).

Den Symelhardt zu bestimmen, ist dagegen schwerer. Nach den Eintragungen des Katasters zu schließen, hatte die Flur eine ziemliche Bedeutung erlangt. Bereits im Urbar von 1440 ist dieser Flurname verschiedentlich genannt und zwar als Sibelhard, so 1440 (1440, 14') beim Dorffill, beim Egkl an der Od (1440, 15) und beim Mulner (1440, 15). Daraus geht schon hervor, daß es sich dabei um ein relativ frühes Siedlungsgebiet handelt und zwar in der Gegend südwestlich von Neustift. Eine genauere Lokalisation ergibt sich später. Man sieht, wie sich die Siedlungsvorstöße von der Straße her immer weiter nach Süden verschieben.

Neben dem oben genannten Graf im Brand wird 1674 noch ein weiteres Anwesen genannt, die Freistiftsölden des Wolff Öhninger im Dornmaiß, das Häusl eines Tagwerkers (1674, 269'). Eine seiner Wiesen liegt auf der Sperr, einer Flur westlich der Binderbauernschanze. Der Flurname ist 1523 noch nicht erwähnt, so daß angenommen werden kann, daß diese Rodung erst im Laufe des 16. Jhs. angelegt worden war. Bis zum Beginn des 16. Jhs. war man in diesem Raum noch nicht gezwungen, auf Flurstücke mit derart schlechter Bonität zurückzugreifen, wie „Sperr“ es ausdrückt (sperr = trocken, unfruchtbar). Die Grafensölden ist 1440 noch nicht genannt. Es zeigt sich also, daß dieses gesamte Gebiet, die Siedlungen Haarschedl und Brand, erst spät seinen Ausbau erfahren hat, jedenfalls nicht vor dem 15. Jh. Zur wirklichen Entfaltung kamen aber alle diese späten Siedlungen erst im 17. Jh.

3. Siedlungen an der Straße Neustift-Rittsteig

a) Eichet¹⁸⁶

Das ausgedehnteste Siedlungsgebiet des Heiningeramtes ist das Gebiet von Eichet, südöstlich von Rittsteig. Im heutigen ON ist eine ganze Reihe von alten Orts- und Flurnamen aufgegangen. Dazu gehören Flurnamen wie am Steinhard, im Prunfeld, am Edlberg, an der Gassen und andere mehr.

1826 weist die Ortschaft 22 Anwesen auf, 1674 werden aber nur wenige als im Aichet liegend bezeichnet. Das hat seinen Grund auch darin, daß sich der Schreiber des Urbars von 1674 nicht immer die Mühe machte, die Lage der Anwesen genau anzugeben. Deren Kenntnis konnte er ja voraussetzen. Meist hat er nur die Fälle, die zu Verwechslungen Anlaß geben konnten, genauer gekennzeichnet.

Ein günstiger Ansatzpunkt für die Untersuchung dieses Raumes ergibt sich von Neustift her. Hier sind als Kern der Siedlung zunächst drei Anwesen zu nennen, die alle drei mit ihrer Entstehung mindestens in den Anfang des 16. Jhs. zurückreichen. An erster Stelle sei der Flörl genannt. Das Anwesen befand sich 1826 (1826/115, Hng.) im Besitz von Martin Schmutzer. 1674 (1674, 225) hatte Simon Weyerer das Gut inne und stiftete davon 2 fl. 6 kr. an die Herrschaft. Das Gütl trug den Hausnamen Scherzer- oder auch Flörl-Sölden am oberen Steinhard. 1523 war das Anwesen im Besitz von Peter Steinharder, der damals vom Gütl auf dem Steinhard stiftete,

¹⁸⁶ Eichet, D., G. Heining, Lkr. Passau.

ferner von einem Neufang und einem Neureut, einer Wiese im Germanstobl und schließlich noch vom Fleischhacker-Güetl auffm Richtsteig (1523, A. 18/B. 70). Das Gütl ist heute nicht mehr auszumachen. Im Urbar von 1440 ist der Steinhartobl lediglich als Flurname erwähnt. Eine Siedlung wird noch nicht genannt. Damals stiftete Jorig von der Tann, vom Siblhard, vom Stainhartobl, vom Podn usw. (1440, 14'). Hätte dort schon ein Anwesen bestanden, wäre es mit Sicherheit auch erwähnt.

Im Zusammenhang mit dem Flörl scheint ursprünglich auch der Schreinerbauer gestanden zu haben (1826/116, Hng.). Als Besitzer des Anwesens wird 1826 Anton Hausner genannt. 1674 saß Sigmunt Khüermayr, ein Zimmermann, auf der sog. Schreinersölden und stiftete davon an die Herrschaft 1,36 fl. (1674, 229). Dieser geringe Betrag erklärt sich vielleicht weniger aus einer bescheidenen Flurgröße, sondern mehr aus dem geringen Ertrag, den der Besitz abwarf. Da werden bei ihm genannt: die Sperrwißl, das Neuwißl, das Thannetreith und die Dürrnwisen. Aus all diesen Grundstücken war also nicht allzu viel zu erwarten. Zu diesen Flurnamen ist noch anzufügen: Im Heiningeramt lagen zwei Sperrwiesen, eine westlich der Binderbauernschanze. Sie wurde bereits erwähnt. Die zweite lag im Gebiet der heutigen Stefflmühle, östlich von Neustift. Das genannte Thannreuthholz ist heute nur mehr ein ganz kleiner Überrest eines ausgedehnten Waldgebietes, das nach den erhaltenen Orts- und Flurnamen zu schließen bis in die unmittelbare Nähe von Heining hinabreichte. Es liegt westlich einer gedachten Verbindungslinie Thann — Neustift, ungefähr auf halber Höhe dieser Strecke.

Um aber beim Anwesen des Schreinerbauern zu bleiben: Gerade bei diesem Gut läßt sich der Siedlungsausbau sehr schön verfolgen. 1523 (1523, A. 18/B. 70) befand sich im Besitz von Jacob Steinharder. Dieser stiftete „*von der Hausstat und von dem Neuwisl*“. Dabei handelt es sich um die oben schon genannte Neuwiese. Sie ist also 1523 bereits unter diesem Namen bekannt. Dazu gehörte damals auch noch ein Zufangl im Thannath, sicherlich die spätere Wiese im Thannethreith. Das Grundwort -reut ist aber 1523 noch gar nicht erwähnt, woraus zu schließen ist, daß dieser Waldteil erst nach 1523 siedlungsmäßig erschlossen wurde. Nachdem größere Teile ausgereutet waren, konnte sich der Ortsname zu der Form entwickeln, wie er 1674 vorliegt. Die Vorstöße in den Wald scheinen zunächst nur zaghaft unternommen worden zu sein.

Das nächste Anwesen liegt südlich der Straße von Neustift nach Rittsteig. Es ist dies zugleich einer der wenigen Fälle, daß bereits 1523 — ausgenommen Neustift — eine Siedlung südlich der Straße erfaßbar ist. Es handelt sich dabei um das Dachsbauerngut, 1826 (1826/117, Hng.) im Besitz von Severin Kren. Im Kataster wird seine Hofgröße mit $\frac{1}{4}$ Hof angegeben. 1674 (1674, 234') besaß Stephan Granpaß die sog. Taxpaurn-Sölden zu Erbrecht und stiftete davon an die Herrschaft 3,12 fl. Das Gut war also von durchschnittlicher Hofgröße. Hier bietet sich auch eine Handhabe, die große Hofwiese im Simmelhardt zu lokalisieren. Des Taxpaurn größte Wiese wird als am Simmelhart liegend bezeichnet, negst des Gerer am Orth (1826/127, Hng.), also unmittelbar nördlich der alten Richterlin. Unter dem

Simmelhardt ist somit das westlich des Gereranwesens liegende, heute noch siedlungsfreie Gebiet zu verstehen, das sich bis zur Waldgrenze hin erstreckt. Es liegt unmittelbar südlich von Rittsteig. Auch die Räßlin ist dort zu suchen, ihre Lage ist aber noch nicht genau bestimmt.

Eine weitere Notiz wirft auf die Besitzverhältnisse von 1674 ein deutliches Licht. In einer späteren Einfügung in die Güterbeschreibung des Grampaß ist zu lesen: „*Inhalz übergab briefs den 30. April 1736 befindet sich auch ain freystüft waidt, im Simelhart genannt, so von der Herrschaft den 3. Juny ao. 1711 verkauft worden . . .*“ Also befand sich bis in das 18. Jh. ein Teil der alten Großwiesen noch direkt im Besitz der Herrschaft. Daraus wird auch ersichtlich, warum in diesem südwestlichen Teil des Amtes fast keine Anwesen über das Urbar von 1523 zurückreichen. Dieses Gebiet war eben noch nicht ausgegeben, und nur am Rande dieses ausgedehnten Raumes sind Ansiedlungen von Grundholden zu beobachten.

Das Anwesen des Daxbauern wird 1523 bereits genannt (1523, A. 5/B. 17; A. 18'/B. 71), nicht aber 1440. Im Urbar von 1523 erscheint als Inhaber Steffan am Dachsberg. Alle weiteren Angaben fehlen. Es wird lediglich noch berichtet, daß er von einer Wiese im Poden am St. Georgstag zusätzlich stiftet.

Neben dem Dax oder Daxbauern ist der schon genannte Gerer zu erwähnen. Auch sein Gut liegt südlich der Straße nach Rittsteig und ist mit einiger Wahrscheinlichkeit bereits 1440 erwähnt. 1826 (1826/127, Hng.) befand sich der Achtelhof im Besitz von Mathias Hausner. 1674 (1674, 243) hatte Geörg Frein das Gerer-Söldl im Orth zur Freistift und stiftete davon 2,24 fl. Zu seinem Anwesen gehörte als größtes Flurstück eine Wiese, die er 1630 erworben hatte. Sie grenzte an die Räßlin und an die Simbelhardt-Wiesen des Taxen. 1523 (1523, A. 18'/B. 71) war die Sölde mit dem Wolff-Jeger-Güetl in der Neustift verbunden. Von beiden Gütern stiftete Peter Pösl, durch den das Jeger-Gut zum späteren Hausnamen, der Beslbauer, umbenannt wurde (1826/151, Hng.). Die freistiftsweise Vergabe des Gerersöldls 1674 erklärt sich dadurch, daß Amtmänner und Jäger wie auch andere Bedienstete der Herrschaft ihre Güter meist überhaupt nur freistiftsweise übertragen bekamen. Die Nutzung dieser Güter war als Entlohnung für die geleisteten Dienste gedacht. Die Güter wurden dann von Fall zu Fall neu vergeben. Das Gut läßt sich bis 1440 zurückverfolgen. Dort wird nämlich ein „Henssll am Ort“ erwähnt, der „vom Flekch auf der Snait pey der Gaislaitten“ seine Stift entrichtet (1440, 14).

Der überwiegende Teil der übrigen Anwesen dürfte einer späteren Entstehungszeit zuzuweisen sein. Mag sein, daß das eine oder andere Gut unter irgend einem nicht mehr feststellbaren Namen 1523 bereits genannt ist; das bis jetzt gezeichnete Siedlungsbild würde sich durch deren Aufdeckung nicht mehr wesentlich verändern. Es ist auch hier die gleiche Situation gegeben, wie sie schon verschiedentlich festgestellt wurde. Der Großteil alten Siedellandes gehörte der Herrschaft direkt zu. Die Rodung dieser großräumigen Fluren ist sicher schon sehr früh anzusetzen, sie wird ihrem Alter nach der Zeit des ersten Hubenausbaues nicht nachstehen. Um die Mitte des 15. Jhs. ist dann ein starker Abbau dieses herrschaftlichen Siedellandes zu beob-

achten, Veräußerungen von mehr oder minder großen Parzellen an die verschiedenen Grundholden. Diese Entwicklung führt schließlich, beginnend im 16. Jh., zu einer starken Vermehrung von größeren oder kleineren Anwesen. So entwickelten sich am Rande dieser Rodungsflächen die kleinen Siedlungen der Grundholden. Meist handelt es sich dabei um Sölden. Allerdings fehlen in den Urbaren genauere Hinweise, die eine Datierung zuließen. Grundsätzlich muß aber eines berücksichtigt werden: Die Siedlungen, die im Urbar von 1440 genannt sind und ihrer Entstehungszeit nach sicher 100 Jahre früher anzusetzen sind, stellen nicht den Anfang der Siedlungstätigkeit in der Grafschaft dar.

Damit tritt zugleich ein zweites Problem auf: Dieses große Wirtschaftsgebiet im Heiningeramte mußte doch auch einen Mittelpunkt aufweisen, der seiner Entstehung nach wohl in die Zeit der Siedlungsanfänge überhaupt zurückreicht. Wie aus der Beschreibung von Enikel hervorgeht, waren die Huben ziemlich gleichmäßig über das gesamte Gebiet der Grafschaft verteilt. Wo ist nun die Zentralhube dieses Siedlungsraumes, wenn man sie so bezeichnen will, zu suchen? Sicherlich handelt es sich dabei um einen Salhof. Es kommen praktisch nur drei Möglichkeiten in Frage. Zunächst Haarschedl im Süden. Es scheidet aber wahrscheinlich aus. Der Raum ist zu klein und abgelegen. Ähnlich ist es mit Eichert — Neustift. Dort sind zwar sehr alte Siedlungsansätze festzustellen, doch diese weisen in eine andere Richtung. Als dritte Möglichkeit bleibt nur mehr das Gebiet des heutigen Rittsteig. Hier treffen auch die Verbindungsstraßen zusammen, nach Passau, nach Heining und nach Seestetten (Vilshofen).

*b) Rittsteig*¹⁸⁷

Das Siedlungsbild, das sich zunächst bietet, ist das übliche. Da sind im Kataster 5 ¹/₃₂ Anwesen genannt, die, wie auch ihre Hausnamen schon sagen, kein großes Alter aufweisen können: der Häuslhans, der Zwespenhies, der Binder, der Schuster und der Weber, alles junge Namen, die nicht weiterhelfen. Dann aber werden im Kataster zwei halbe Höfe und ein Viertelhof verzeichnet, die schon ihrer Größe nach eine nähere Untersuchung verlangen.

Bereits das Vorhandensein zweier Halbhöfe läßt auf ein ursprüngliches Zentrum schließen. Da ist zunächst der Deglbauer oder auch der Schwabenbauer mit einem halben Hof, 1826 (1826/103, Hng.) im Besitz von Jakob Hartl. Dieses Gut befand sich 1674 (1674, 245—247 und 277—279) im Besitz des Wirtes von Heining, Gabriel Rißner. Er hatte, wie das Urbar sagt, das Schwaben- oder Deglpaurn-Guett zu Erbrecht. Leider kann in diesem Fall die relative Hofgröße auf Grund der Höhe der Abgaben nicht angegeben werden, da keine Notizen darüber vorliegen. Es ist zwar vermerkt, daß Rißner vom Deglbauerngut 2,36 fl. als Stift zahlt (1674, 1064), von den anderen Grundstücken ist er aber jeder Stift ledig (1674, 271). Das zeigt wieder, daß aus der Höhe der Abgaben nicht immer auf die Hofgröße

¹⁸⁷ Rittsteig, D., G. Heining, Lkr. Passau.

geschlossen werden kann, daß also zuweilen ein beträchtlicher Unsicherheitsfaktor mit eingeschlossen werden muß.

Die Gefahr besteht um so mehr, je dürftiger die Aufzeichnungen sind. Leider gibt es aber sonst keine Möglichkeit, die ungefähre Größe der Anwesen abzuschätzen, da auch im Kataster — wenige Fälle ausgenommen — keine Angaben über die Hofgröße gemacht werden.

Bei der Güterbeschreibung des Deglbauern finden sich nun zwei Notizen, die weiterführen können. Da ist zunächst der Name Deglbauer, abgeleitet aus dem Wort Degl — Tegl (Ton). Dieser Name Deglbauer tritt aber erst 1674 im Urbar auf. Sonst wird noch die alte Bezeichnung Schwabengut verwendet. Der Inhaber des Schwabengutes hatte nämlich das Recht, wie auch sein Nachbar, der Jaglbauer, in dessen Tegltreith „den gueten Tegl“ zu graben. Dieses Recht führte schließlich zur Namensänderung. Neben dem Schwabengut wird auch die Schwabenhütte genannt (1674, 277). Die Schwabenhütte hing anscheinend mit dem Namen Schwabengut irgendwie zusammen, war aber mit diesem nicht identisch. Leider geht aus keiner Stelle des Urbars hervor, was darunter genauer zu verstehen ist. Auch mit den Notizen im Urbar von 1523 ist nicht viel anzufangen. Dort sind die Verhältnisse noch verworrener. Es scheint, daß sich das Siedlungsbild, die Siedlungsstruktur, seit langem in einem gänzlichen Umformungsprozeß befand. Verschiedene Grundholden hatten Teile dieses alten Gutes der Schwabenhütte in Besitz. Da werden genannt:

1. Bertlme Kirchmair von Heyning stift am St. Michelstag von der Schabmhütten (1523, A. 17/B. 67).
2. Erhard Pernauer stift von der Schabenhütten seines Teils. Dazu besitzt er noch ein Gütl auf dem Richtsteig (1523, A. 17/B. 67).
3. Ulrich von der Aich stift von der Schabmhütten seines Teils (1523, A. 17/B. 67).
4. Michael von der Aich stift von der Aiglerin. Item von der Schabmhütten (in der späteren Abschrift heißt das Gut bereits Schwabmhütten), (1523, A. 17/B. 66).

Wie das Urbar von 1440 zeigt, war das Gut auch damals bereits aufgeteilt, und ihren Anteil an diesem Gut hatten ebenfalls vier Grundholden. So stifteten (1440, 6'):

1. Jorig von der Aich,
2. Nikll von der Aich,
3. Hensll von der Aich,
4. Kchünratt Kirichmair, all vier von der Schabenhütten.

Diesen vier im Urbar von 1440 genannten Teilhabern an der Schwabenhütten entsprechen die vier vom Jahre 1523. Der ON Aich ist also in dem späteren Sammelnamen Rittsteig aufgegangen. Den Ausgangspunkt aber bildet die Schabenhütte. Der Zeitpunkt des Zerfalls der alten Schwabenhütte reiht sich in die allgemeine Entwicklung ein. In ihr ist jedenfalls eine der alten Huben zu sehen, die mit ihrer großen Hofflur den Grundstock für den späteren Siedlungsausbau bildete.

Als Haupterben der Schwabenhütten wird im Urbar von 1674 neben dem Deglbauern noch der im Kataster verzeichnete Jaglbauer mit einem halben Hof erwähnt (1826/104, Hng.), den 1826 Lorenz Sagmeister besaß. Die Familie hatte das Gut bereits 1674 in ihrem Besitz, allerdings hatte sich in der Zwischenzeit der Hausname gewandelt, ein Vorgang, der bei diesem Gut anscheinend häufiger eintrat. 1674 (1674, 213') besaß Bärtlmeie Saagmeister das Wägner-Guett am Rittsteig, und in einer beigefügten Notiz ist erwähnt: „NB. nennt sich das Lenzen-Guett.“ Auch Saagmeister hatte das Recht — wie der Deglbauer — Tegl abzugraben. Seine Stift an die Herrschaft betrug 4 fl. Der gesamten Situation nach gehörten diese beiden Güter, der Deglbauer und der Saagmeister, ursprünglich zusammen. Sie sind die Erben der oben genannten vier Teilhaber an der Schwabenhütten.

In diese Reihe gehört auch noch das dritte Anwesen, das Gut des Michael Schwabpaur, das Streiblgut, vor alters das Häckhlguet am Rittsteig, wie das Urbar von 1674 berichtet (1674, 216). Davon hatte der Inhaber an die Herrschaft eine Stift von 3 fl. abzuführen. Es ist wahrscheinlich, daß die Flur des Hofes im Verlaufe der Zeit zusammengeschmolzen ist.

Im Kataster wird die Hofgröße nur mehr mit einem Viertelhof angegeben (1826/105, Hng.). Der Besitzer war dazumal Anton Mandel. Das Anwesen liegt jenseits der Straße. Ob es 1440 bereits genannt wird, ist sehr fraglich. Es ist zwar im Urbar (1440, 7') ein Streybl im Reut genannt. Nachdem aber der ursprüngliche Hofname nicht Streiblgut sondern Häckhlgut war, ist die Identität nicht sicher. Vielleicht führt auch er seine Existenz auf das Schwabengut zurück.

Bei diesen genannten Gütern im Raume Rittsteig handelt es sich zunächst um die größeren Anwesen. Alle übrigen sind meist klein und schwanken zwischen den Größen von $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{32}$ Hof¹⁸⁸. Es wird davon abgesehen, auch sie alle zu nennen. Das Bild, das sich hier ergibt, ist im Grunde immer wieder das gleiche. Durch Absplitterungen und Umgruppierung des Siedellandes erhalten auch kleinere Anwesen eine gewisse Existenzmöglichkeit. Abschließend verbleibt nur mehr die Aufgabe, den ON Rittsteig selbst näher zu untersuchen. Dallersböck berichtet¹⁸⁹, daß Rittsteig zum erstenmale im Jahre 1459 erwähnt sei, „in welchem Jahr es von Sigmund Rittsteiger an den Neuburger Holzprobst Hans Kestendorfer verkauft wurde“. Dallersböck bezieht allerdings seine Nachricht nicht aus Archivalien, sondern lediglich von Erhard¹⁹⁰. Woher dieser seine Kenntnis erhielt, gibt er nicht an. Jedenfalls wird er primäre Quellen nicht in ausreichendem Maße herangezogen haben. Beide, Erhard und Dallersböck, kennen nämlich das Urbar von 1523 kaum, ziehen es jedenfalls nur flüchtig heran, und daß ein Urbar der Grafschaft Neuburg aus dem Jahre 1440 in Wien lag, war ihnen gänzlich unbekannt. Ihre Aussage über Rittsteig ist also nicht zuverlässig. Es erweist sich also notwendig, dem Namen auf den Grund zu gehen. Die Namensgeschichte stellt sich folgendermaßen dar: 1826 Rittsteig, 1674

¹⁸⁸ Für diesen Teil der Grafschaft liegen im Kataster ausnahmsweise genaue Größenangaben der Anwesen vor.

¹⁸⁹ Dallersböck, Neuburger Wald, S. 101.

¹⁹⁰ Erhard, Geschichte und Topographie, VHN 40, S. 156.

(1674, 216 u. a.) Richtsteig, 1440 (1440, 14) Ritzsteig. Ein früherer Beleg ist nicht beizubringen. Für die Namensklärung gibt es nun zwei Möglichkeiten, je nachdem, ob vom Bestimmungsort richt- ausgegangen wird oder von riz-, wie das Urbar von 1440 berichtet. Es ist aber nicht unbedingt zwingend, die Schreibweise des Urbars von 1440 als richtig anzusehen, da sie ja doch aus eine relativ späten Zeit stammt. Eine endgültige Deutung wird also kaum mehr möglich sein. Die folgenden Erklärungen sind aber möglich: Rittsteig, abgeleitet von Richtsteig. In diesem Falle kann das Grundwort des ONs zum Grafensteig in Beziehung gebracht werden, das Bestimmungswort zur großen Wiese im südlichen Tal von Rittsteig, der Richterin. In diesem Sinn wird also der Name von Richter abgeleitet. Richtsteig wäre sonach der Richtersteig, eine Reminiszenz an die alte Einteilung der Herrschaft in iudicia, wie sie Enikel schildert. Rittsteig in diesem Sinne ist also der Steig bei der alten Richterin, oder zur Richterin. Auch die zweite Deutung des Namens kann eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen. Die Schreibweise von 1440, Ritzsteig, könnte abgeleitet werden von mhd. rizen, tr. reißen, zerreißen, intr. mit Heftigkeit, lärmend sich bewegen¹⁹¹. Der Ritzsteig wäre demnach der Steig, der an die Pferdegesspanne sehr hohe Anforderungen stellt. Und über Rittsteig führte immerhin die sehr frequentierte Verbindungsstraße von Vilshofen nach Passau, die später so genannte Alte Poststraße, einst die einzige Verbindung Passaus mit dem nördlichen Donaauraum diesseits der Donau.

Wie aber schon gesagt, eine endgültige Entscheidung, welche der beiden Erklärungen nun als die zutreffende anzunehmen ist, kann nicht getroffen werden. Ich möchte aber der ersteren Deutung aus der gesamten Situation heraus mehr Gewicht zumessen. Die Ableitung von mhd. rizen scheint doch gezwungen. Die Namensgebung in der Grafschaft ist meist sehr einfach und unproblematisch.

4. Siedlungen an der bayerischen Grenze

a) Königschalding¹⁹²

Die Untersuchung wendet sich jetzt dem westlich und nordwestlich von Rittsteig gelegenen Siedlungsraume zu. Es wird zunächst eine Reihe von Anwesen herausgegriffen, die sich — beginnend bei der alten Poststraße — in einem Bogen nach Nordwesten am Wald hinziehen, die Anwesen mit den Hausnummern 83—89 (1826, Hng.). Sie werden heute ausschließlich zu Königschalding gezählt. Schon ihre Lage in der Nähe des Waldes zeigt, daß sie auf jüngerem Rodungsland stehen. Auch handelt es sich bei den Inhabern dieser Anwesen durchweg um Freistifter, also zweifellos um eine junge Siedlung. Im Urbar von 1523 ist keines dieser Anwesen genannt, nur der Flurname dieses Raumes, Katzendobel, reicht über diese Zeit zurück.

¹⁹¹ Lexer, S. 170.

¹⁹² Königschalding, D., G. Heining, Lkr. Passau. Wie die Ausführungen ergeben, ist der ON Königschalding nicht ursprünglich. Das Grundwort Schalding wurde erst spät dem alten Hofnamen Bauernkönig beigefügt, wobei das alte Bestimmungswort Bauern- abgestoßen wurde.

1674 werden zwei Anwesen als im Katzendobl liegend bezeichnet, als erstes das Katzendobler-Heißl (1674, 247') des Adam Grampaß. Es handelt sich dabei um das Petermannanwesen des Katasters (1826/88, Hng.), das Michael Königbauer inne hatte. Das andere Gut ist die Freistiftsölden des Ulrich Khazendobler im Kazendobel (1674, 248'). Dieses Gut hatte 1826 (1826/84, Hng.) Korona Endl in Besitz. Die Hofgröße wird mit $\frac{1}{8}$ Hof angegeben, während das erstere Anwesen nur die Größe von $\frac{1}{16}$ Hof erreichte. 1674 leistete der Khazendobler eine Stift in Höhe von 1,36 fl., während der Grampaß nur eine Stift von 42 kr. zu entrichten hatte. Der Flurname Katzendobel ist bereits im Urbar von 1440 genannt. Ein Anwesen scheint dort aber noch nicht bestanden zu haben. Damals stifteten Sneider und Peter Hakchll . . . vom bislein im Kchazentobll (1440, 14') und der Lintinger, ebenfalls von der biss vorm Kchazentobll (1440, 14').

Es ergibt sich also auch hier: Am Rande der großen herrschaftlichen Güter und Grundstücke überließ man den Grundholden kleinere Flurstücke entweder zur Rodung, oder, wenn dieser Grund und Boden schon gerodet war, zur unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzung. Auf diese Weise umsäumen die Güter der Grundholden das Salland. Diese Siedlungsanlage weist also die typische Form des Söldenaufbaues auf.

Die übrigen fünf Anwesen dieses Siedlungsraumes sind vor 1674 nicht auszumachen. Die jüngsten dürften die Anwesen mit den Hausnummern 85 und 86 (1826, Hng.) sein, die nicht einmal im Urbar von 1674 genannt sind. Es sind dies der Karlmann und der Zimmerjagl. Anscheinend sollte hier im 17. und 18. Jh. noch einmal versucht werden, die Siedlung entlang der Vilshofener Landstraße weiter auszubauen. Man sah aber schließlich doch davon ab.

Ein Anwesen sei aber noch gesondert genannt, die Freistiftsölden im Orth¹⁹³, die 1674 (1674, 250') an den Reißjäger und Bsuechknecht Thoman Haushover ausgegeben war. 1826 (1826/87, Hng.) hatte Veronika Klinger das Jagerhieslanwesen in Besitz, ein $\frac{1}{32}$ Gütl. Die Lagebezeichnung im Orth weist darauf hin, daß hier einst eine Grenze verlief, allem Anschein nach die Waldgrenze. Der Platz war für einen Reißjäger¹⁹⁴ gut gewählt. Von hier aus konnte er ohne Schwierigkeiten seinen Verpflichtungen nachkommen. Seine Aufgabe war es, die großen Herrschaftswiesen südlich seines Anwesens vor übermäßigem Wildschaden freizuhalten.

Die Untersuchung wendet sich jetzt dem Raume zu, der nördlich der Linie Alte Poststraße — Straßenabzweigung von Rittsteig nach Heining liegt. Die Anwesen dort scheinen nur auf den ersten Blick hin etwas willkürlich angelegt zu sein. Wie bei der übrigen Siedlungstätigkeit in der Grafschaft, so liegt auch hier ein ganz bestimmter Plan, eine Gesetzmäßigkeit vor. Da ist in diesem Raum zunächst ein Siedlungsstreifen zu nennen, der sich von Rittsteig nach Königschalding hinabzieht. Es ist aus dem heutigen Kartenbild noch ersichtlich, wie hier die Rodung vor allem nach dem Westen hin

¹⁹³ Siedlung an der Grenze. Im Ort: äußerster Punkt nach Raum und Zeit (Lexer, 155).

¹⁹⁴ Raisgejaid, Jagd auf kleines Weidwerk, ausgeführt durch den Raisjäger (Schmeller, 139).

immer weiter in den Wald vorgetrieben wurde. Die Reihe beginnt mit dem Alberdemel, der im Kataster bereits zu Königschalding gezählt wird. 1826 (1826/91, Hng.) hatte das Anwesen Mathias Grasmaier in Besitz, einen Achtelhof. 1674 (1674, 204') besaß die Alberdembl-Sölden Martin Ellender. Er hatte nach einer Notiz im Urbar das Anwesen am 22. 4. 1654 erkaufte. Leider fehlt die Angabe, von wem. Ellender leistete an die Herrschaft eine Stift von 2 fl. 6 kr. Das Anwesen ist 1523 nicht erwähnt, wie sämtliche anderen Anwesen hier, bis dann mit dem Vollmörtl die früheren Nennungen wieder einsetzen. Daraus geht hervor, daß alle zwischen Rittsteig und dem Zentrum von Königschalding gelegenen Güter einer späteren Siedlungsperiode, der Zeit nach 1523, zuzuordnen sind.

Im nördlichen Teil des Siedlungsgebietes liegen die größeren Anwesen, also in Richtung auf Königschalding. Unmittelbar vor dem Vollmörtl. Da sind zu nennen:

Der Ainß, 1826 (1826/94, Hng.) im Besitz von J. Rauscher, ein Achtelhof. 1674 (1674, 201') hatte Themel Thobiaß die Ainsen-Sölden inne. Stift: 1,42 fl. Die Höhe der Abgaben läßt in diesem Falle kaum auf die Hofgröße schließen. Bei diesem Gut liegen eigenartige Rechtsverhältnisse vor. Eine beigefügte Notiz stellt nämlich fest, daß Thenel wohl sein Gut zu Erbrecht besitzt und die Stift am Michelitag an die Herrschaft abzuführen hat, „so er aber diesen tag nit erscheint, ist das ihme geschenkte erb der Gnädigen Obrigkeit wider frey heimgefallen“. Ein Grund dafür wird nicht angegeben.

Auch das folgende Anwesen nimmt eine Sonderstellung ein. Es ist dies das Reisingergut, ein Viertelhof, 1826 im Besitz von Georg Krenn (1826/96, Hng.). Der Inhaber dieses Anwesens war, wenigstens zeitweise, Amtmann, wie aus einem Vermerk im Urbar hervorgeht (1674, 196'). 1674 besaß Sigmund Lehel, insgemein Reisinger genannt, die Reisinger-Sölden. „Robalth absonderlich, er sey ambtman oder nit, das wildt, so gefelt würdt derselb refier nach, auf die Schwarz Saag zelifern, sonst nichts.“

Hier macht sich also der unmittelbare Einfluß der Herrschaft noch geltend. Dies zeigt sich auch in den verschiedenen Flurnamen. So gehört zum Lehel die Amtwiese, Parzellen der RichterIn, der Räßlin und schließlich der Hofwiese, „hinunterhalb der obern pruggen, ender des pachs“ (1674, 196'). Letztere wird westlich vom Vollmörtl zu suchen sein, wenn es sich bei dieser Brücke um die Brücke beim sog. Bruckmann handelt (1826/83, Hng.). Die gleiche Hofgröße wie der Reisinger weist das Gut in der Streiblöd auf, das 1674 (1674, 194') Caspar Sonleithner besaß. Er stiftete an die Herrschaft 3 fl. 1826 (1826/95, Hng.) besaß Katharina Krenn den Streibhof, einen Viertelhof. Es besteht die Möglichkeit, daß der Hof bereits im Urbar von 1440 genannt ist (1440, 7'). Dort ist nämlich ein Streybll vom Reut genannt. Stimmt diese Lokalisation, dann läge im Urbar von 1440 auch für die beiden anderen Anwesen ein Beleg vor. Neben dem Streybll wird nämlich auch noch ein Haintzll Zueppl vom Reut und ein Henssll im Feychtach genannt (1440, 7'). Aus der Quellenlage heraus kann aber keine Entscheidung gefällt werden.

Nördlich dieser drei Anwesen liegt der Vollmörtl. Mit diesem An-

wesen gelingt es nun wieder mit Sicherheit, über das Urbar von 1674 hinauszukommen. Das Vollmörtlanwesen, 1826 ein Viertelhof, befand sich damals (1826/81, Hng.) im Besitz von Georg Kronzucker. Bei diesem Anwesen hatte der Hofname gewechselt. Bis zum Urbar von 1674 wurde das Gut im Vogelgsang genannt, ein Zeichen dafür, daß der Wald einst bis hierher reichte. Erst als ein Voitmörtl 1674 Besitzer des Anwesens wurde, wechselte das Gut den Namen. Damals hatte Sigmundt Voitmörtl dieses Gut in seinem Besitz (1674, 193). Unter dem Ortsnamen Vogelgsang ist das Anwesen noch 1523 ins Urbar eingetragen. Dort stiftete Paulus Talheimer zum St. Michelstag vom Gut im Vogelgsang (1523, A. 16'/B. 65). Vermutlich läßt sich das Anwesen noch weiter zurückverfolgen. 1440 (1440, 6') ist ein Nikll pain Voglbrunn im Heyninger Amt erwähnt. Der Flurname Voglbrunn ist 1523 nicht mehr genannt, so daß ein Wechsel des Grundwortes in -gsang ziemlich wahrscheinlich ist. Mit dem Vollmörtl gelangt die Untersuchung bereits an die eigentliche Orts- grenze von Königschalding. Der heutige Ort dieses Namens umfaßt ja zum großen Teil Siedlungen, die erst im Laufe der Zeit ihre alten Siedlungsnamen aufgegeben haben und schließlich im Sammelnamen Königschalding aufgegangen sind. Das ursprüngliche Zentrum von Königschalding bildeten die beiden Anwesen, der heutige Königsbauer und der Stöckl, beides Dreiachtelhöfe. Für die Verhältnisse der Grafschaft sind beide Höfe groß, denn sie erreichen beide beinahe die halbe Hofgröße. Der erste Hof, der Königsbauer, befand sich 1826 im Besitz von Simon Lehel (1826/77, Hng.). 1674 besaß Adam Däneger das ober Guett zu Khönigsschalding und stiftete an die Herrschaft 4 fl. (1674, 174). Anscheinend lag also hier eine Hofteilung vor. 1674 besaß das zweite, das under Guett Khönigsschalding Gabriel Khönigspaur und leistet davon an die Herrschaft eine Stift von 4 fl. (1674, 176'). 1826 (1826/78, Hng.) wird als Besitzer Michael Wagner gemeldet. Beide Anwesen sind bereits 1523 genannt. In diesem Urbar ist auch die Teilung deutlich ausgesprochen. Peter von Kunigschaltarn stiftet vom Gütl zu Kunigschaltarn seines Teils (gemeint ist das Anwesen 1826/77, Hng.) und Geörg von Kunigschaltarn ebenfalls vom Güetl zu Kunigschaltarn seines Teils (gemeint ist das Anwesen 1826/78, Hng.). 1523 wird bei Peter von Kunigschaltarn ein Reut im Wolfstobl verzeichnet, im Urbar von 1674 beim oberen Gut ein Grundstück, alters Wolfstobl genannt. Daraus kann auf das jeweilige Anwesen geschlossen werden. Die Teilung des ursprünglichen Gutes war bereits vor 1440 vollzogen. Im damaligen Urbar wird nämlich ein Steffll Paurnkchunig erwähnt, allerdings ohne weitere Angaben (1440, 6). Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt bei dieser Abänderung des Hofnamens die gleiche Entwicklung zugrunde, wie sie kurz vorher auch bei dem Flurnamen Vogelgsang festgestellt worden war. Es kann sich nur um das Gut zu Königschalding handeln. Dieser Bauernkönig scheint ursprünglich innerhalb der Grafschaft, wenigstens aber innerhalb des Heiningeramtes, eine Sonderstellung eingenommen zu haben, denn er wird in der Amtsbeschreibung im Urbar von 1440 an erster Stelle genannt, nicht mehr dagegen im Urbar von 1523. Hier wird bereits ein andere Reihenfolge für richtig erachtet. Auch der Hofname Königsbauer ist sicherlich nur auf

die Sonderstellung des Gutes zurückzuführen. Dieser Steffl wird im genannten Urbar noch ein zweitesmal aufgeführt. Es wird berichtet, daß der Steffl Paurnkchunig von der Lotrin, vom Germanstobl und der Gruemadbis seinen Graszins zu entrichten hatte (1440, 15). Neben dem Steffl ist der Liendll Paurnkchunig (1440, 15) genannt, der von der Erlbis und der Kchoblerin und vom Stainhardtbl stiftet, ferner vom Marichpachlein und vom Syblhard (1440, 15).

Ostlich der beiden Güter liegt ein weiteres Anwesen, der heutige Feuchtermair, 1826 (1826/79, Hng.) im Besitz von Michael Wagner. 1674 besaß die Veichtmayr-Sölden Martin Demel (1674, 172') und dieser stiftete an die Herrschaft 1,30 fl. Die Größe der Sölden scheint im Laufe der Zeit mehr und mehr verfallen zu sein. So erklärt sich auch die geringe Stift. Noch im Urbar von 1674 ist vermerkt, daß das kleine Häusl des Barthlme Edinger, eines Schuhmachers (1826/80, Hng.), von der genannten Sölden abgezweigt worden war (1674, 172). Die Sölde ist bereits 1523 nachzuweisen. Damals stiftete Jörg Veichtermair am St. Michelstag vom Gütl im Veichtag (in der Abschrift Veichtach) und von einem Neufang im Pichl (1523, A. 4/B. 12; A. 16'/B. 65). Auch im Urbar von 1440 ist das Anwesen vermerkt. Damals saß Henssll im Feychtach (1440, 7') auf diesem Gut und entrichtete zusätzlich von einem Zuefang seine Stift.

Zu Königshalding wurde im Kataster von 1826 noch der Eichbüchler gezählt, ein Achtelhof, 1826 (1826/97, Hng.) im Besitz von Anton Riepl. 1674 (1674, 210) besaß Urban Aichpichler die Aichpichler-Sölden zu Erbrecht, von der er 2 fl. 6 kr. an die Herrschaft als Stift entrichtete. Eine seiner Wiesen, das Aichpichlerörthl, lag an der Landstraße, eine andere an dem Tottenmandobl. Die alte Landstraße folgte nicht dem heutigen Verlauf nach Heining, sondern führte am Eichbüchler (Hng. 97), Oberreuter (Hng. 36) und Hölzl (Hng. 31) vorbei nach Oberöd, das bereits außerhalb der Herrschaftsgrenze lag. Alle diese genannten Anwesen sind bereits im Urbar von 1523 verzeichnet, während die an der heutigen Straßenführung gelegenen (die H. Nr. 35, 34, 33, 32, Hng.), mit Ausnahme der Hn. 34 Hng., damals noch nicht genannt sind, also eine jüngere Entstehungszeit aufzuweisen haben. Von der Eichbüchlersölden stiftete 1523 zum St. Michelstag Paulus von Aichpichl von seinem Gut, von einem Neureut und von einem Neufang im Stainpach (1523, A. 19'/B. 74).

b) *Reuth*¹⁹⁵

In Reuth werden wieder Rodungen genannt, während bei den Siedlungen an der südwestlichen Grenze des Heiningeramtes kaum einmal ein Neufang zu finden ist. Dort war eben Salland, während an der Nordseite der Ausbau durch die Grundholden vorgenommen wurde. An dem alten Fahrtweg nach Oberöd folgt als nächstes Anwesen der Oberreiter, 1826 ein Viertelhof im Besitz von Georg Kronzucker (1826/36, Hng.). 1674 saß der Erbrechter Caspar Elßmüller auf dem Oberreiter-Güettl und stiftete davon 2,12 fl. (1674, 170'). Auch 1523 ist das Gut genannt (1523, A. 4/B. 13; A. 16'/B. 66).

¹⁹⁵ Reuth, D., G. Heining, Lkr. Passau.

Damals entrichtete Jörg Oberreitter vom Gütl im Oberreyt seine Stift. Im Urbar von 1440 wird ein Michell Oberreitter gemeldet, der seine Abgaben von „seiner bismad pey der Simanein, der Tinkchllpeunt und Germanstobl“ zu leisten hatte (1440, 14).

Schon an der äußeren Ecke unmittelbar vor der Grafschaftsgrenze liegt das letzte Anwesen in dieser Reihe, der Hölzl. Das Anwesen wird im Kataster als halber Hof bezeichnet (1826/31, Hng.) und zählt damit zu den großen Anwesen in diesem ganzen Gebiet. 1826 befand er sich im Besitz von J. Wagner, 1674 (1674, 169) besaß Veith Paur das Hölzlgut und stiftete an die Herrschaft 3,42 fl. 1523 (1523, A. 4/B. 13; A. 16'/B. 66) entrichtete Michel Hölzl seine Stift vom Hölzlgut und von einer nicht näher benannten Wiesmahd. 1440 (1440, 15) wird auf diesem Anwesen Nikll vorm Holtz gemeldet, der von der Alkchnerin seine Leistungen abzuführen hatte.

Die Anwesen an der heutigen Straße von Rittsteig nach Heining sind, wie schon erwähnt, wesentlich jüngeren Datums. Da ist zunächst das kleine Häusl — $\frac{1}{32}$ Anwesen — des Lorenz Kreuterer, mit dem Hausnamen Rosinamann, zu nennen (1826/35, Hng.). Dieses Anwesen konnte 1674 nicht ausgemacht werden. Damals hat es aller Wahrscheinlichkeit nach auch noch nicht bestanden. Gut belegt ist dagegen der Dicklbauer, 1826 (1826/34, Hng.) im Besitz von Jakob Krenn. Das Anwesen hatte die Größe eines Viertelhofes. 1674 wird Geörg Pürchinger am Benedikt-Güettl gemeldet (1674, 211'). 1523 (1523, A. 17'/B. 68) stiftete Benedict Pirchner im Holtz vom Gütl vorm Holtz und vom Stockhenreut im Stainpach. Der Vorname des Besitzers von 1523 gab also dem Hof den Namen, während noch im Urbar von 1440 der Familienname Pirchner als Hausname genannt ist (1440, 14). Dort stiftete Jörg Pirchaugll vom fleckh in seinem Reut.

Nun verbleiben in diesem Raum nur mehr die beiden jungen Anwesen zu nennen, H. Nr. 33 und 32, der Kramer und der Linglbauer. Der Kramer, ein Achtelhof ist 1674 auszumachen. Sein Nachbar auf der gegenüberliegenden Straßenseite, der Linglbauer, befand sich 1826 im Besitz von Niklaus Wagner. 1674 besaß Caspar Hueber das Linglpaur-Guett zu Erbrecht und stiftete davon an die Herrschaft 3 fl. (1674, 167').

Das gesamte Siedlungsbild zeigt also, daß die ursprüngliche Siedlung der alten Straße nach Oberöd folgte, während an der heutigen jüngeren Straße auch die jüngeren Siedlungen zu finden sind.

c) *Reisach*¹⁹⁶

Östlich von Reuth liegt, verstreut über ein größeres Gebiet, die Siedlung Reisach. 1826 waren dort 6 Anwesen verzeichnet, 4 Viertelhöfe und 2 Zweiunddreißigstelanwesen. Die gleichmäßige Verteilung der Viertelhöfe läßt auf eine planmäßige Anlage schließen, wie auch auf eine gleichmäßige Ausstattung der einzelnen Anwesen. Auffallend ist die unmittelbare Grenzlage sämtlicher Anwesen. Nur der Öllinger (1826/15, Hng.) liegt ein paar hundert Meter von der Herrschaftsgrenze entfernt, die übrigen Güter aber unmittelbar auf der Grenze. Von den 6 im Kataster genannten Anwesen

¹⁹⁶ Reisach, D., G. Heining, Lkr. Passau.

sind im Urbar von 1674 nur 5 genannt. Es fehlt das sog. Reitmannshaus der Elisabeth Wagner, ein $\frac{1}{32}$ -Häusl (1826/12, Hng.). Es ist also erst in jüngster Zeit entstanden. Das südlichste Gut Reisachs ist der Anrichter (1826/13, Hng.), 1826 im Besitz von Jakob Sandner. 1674 besaß Hanns Khüermayer sein Guett im Rütth alters das Anrichter-Güetl genannt (1674, 160'). Das Anwesen wurde also damals nicht zu Reisach gezählt. Solche Umgruppierungen sind nicht selten. Das Gut ist 1523 und 1440 nicht auszumachen. Wie alle Güter in diesem Gebiet hatte es nur eine geringe Größe aufzuweisen. Der Anrichter stiftete an die Herrschaft 2 fl. 6 kr.

Nördlich vom Anrichter liegt das Gut mit dem Hausnamen Martinl (1826/16, Hng.). 1826 besaß den Viertelhof Anton Sagmeister. 1674 stiftete Matheuß Huebmayer vom Gut zu Reisach, das er zu Erbrecht besaß, 2 fl. 6 kr. (1674, 162'). Auch bei diesem Anwesen scheint ein Namenswechsel vorgenommen worden zu sein. Das Gut ist bereits im Urbar von 1523 faßbar (1523, A. 4'/B. 16; A. 17'/B. 69). Damals stiftete Thoman Kirichmair vom Reisach. Sicher ist dabei das Gut im Reisach gemeint. Zum Kirichmair gehörten eine Wiese im Germantobl, die Aiglerin und der Mostobl. Unter dem Flurnamen Reisach ist das Gut auch 1440 verzeichnet. In der ersten Notiz dieses Urbars ist allerdings lediglich der Name des Grundholden genannt, Kirichmair (1440, 6'). Eine zweite Eintragung berichtet ausführlicher über dieses Gut (1440, 14). Danach stiftet „Kirichmair von der Geidnerin und von der Slamlin und vom Flekch oder Richterin und vom flekch im Germanstobl“. Der Besitz war also ursprünglich ziemlich umfangreich. Daß Teile des alten Gutes im Laufe der Zeit abbröckelten, dafür ist ein Beleg zu erbringen. So ist zum Beispiel das kleine Häusl des Mathias Ellender (1826/14, Hng. — 1674, 162) auf dem Grund und Boden des Gutes zu Reisach erbaut. Das Urbar berichtet, daß das Gut Inhalt Brief vom 16. Juni 1644 vom Gut zu Reisach abgetrennt worden war. Vor dem Ellender besaß das Häusl der Schmutzer und später ein Sechtermann.

Ein zweites Anwesen in Reisach, das ebenfalls mit ziemlicher Sicherheit bis in das 16. Jh. zurückzuverfolgen ist, ist der Öllinger, 1826 (1826/15, Hng.) im Besitz von Georg Treffer. 1674 (1674, 164) stiftet Hanns Hueber vom Öhrlingergut 2,12 fl. Dazu wird vermerkt, daß das Anwesen einen ausgemauerten Ziehbrunnen von 12—13 Klafter Tiefe besaß. 1523 (1523, A. 5/B. 16; A. 18/B. 59) stiftete Christoph Edlinger vom Gut daselbst und zu St. Georg von einer Wiese am Aygleinsperg. Ob dieses Gut bereits 1440 genannt ist, ist fraglich, aber doch nicht auszuschließen. In diesem Urbar ist nämlich ein Kchunzll von Öd verzeichnet (1440, 7'). Dieses Öd dürfte vielleicht mit dem Edlinger in Verbindung zu bringen sein.

Ebenfalls unmittelbar an der Grenze der Grafschaft liegt das letzte der Anwesen, das Öhrhambergütl (1674, 165'), das 1674 Humel Leopold zu Erbrecht besaß und von dem er 2,12 fl. an die Herrschaft zu entrichten hatte. Es liegt also durchaus in der Größenordnung der anderen Güter. Auch dieses Gut scheint den Namen gewechselt zu haben. 1826 (1826/17, Hng.) ist der alte Hausname Örhamer nicht mehr bekannt, dafür ist im Kataster der Hausname Urberl bzw. Aichpichler verzeichnet. 1523 und 1440 ist das Gut nicht auffindbar. Damit ist dieser Raum abgeschlossen.

d) Einöd¹⁹⁷ und Wörth¹⁹⁸

Zur Beschreibung bleibt nur mehr ein kleiner Rest des Grafschaftsgebietes im nordwestlichen Teil des Heiningeramtes, also in dem Gebiet, wo die Grafschaft schließlich an den steil abfallenden Felsen bei Wörth das rechte Ufer der Donau erreicht. So weit an der Donau ebenes, zur Bewirtschaftung geeignetes Land vorhanden war, schob sich die bayerische Siedlungstätigkeit vor und nahm es in Besitz. Erst bei den steil abfallenden Nordhängen wurde diesem Vordringen von der Grafschaft her eine Grenze gesetzt. Im Bereich von Heining hatte Bayern noch relativ viel Land in Besitz zu nehmen vermocht. Nach Westen zu, an der Donau entlang, verengt sich dieses Siedlungsgebiet immer mehr keilförmig, bis es schließlich in der Gegend von Wörth in einer schmalen Zunge zur Donau hin ausläuft. Der westliche Siedlungsvorsprung der Grafschaft scheint alt zu sein. Im Kataster sind die Anwesen unter dem Sammelnamen Einöd zusammengefaßt, eine Ortsbezeichnung, die sich 1674 nur auf zwei Anwesen bezog. Im übrigen hatte sonst fast jedes einzelne Anwesen seinen eigenen Hausnamen als Ortsnamen. An erster Stelle ist die Sölde am Piberegg genannt, die 1674 (1674, 191) Jakob Züegler zu Erbrecht besaß. 1826 (1826/74, Hng.) wird als Besitzer dieses Hofes, eines Sechstelhofes, Philipp Schuster verzeichnet. Bereits 1523 ist die Siedlung am Bibereck gemeldet. Damals stiftete von dem genannten Anwesen der Junge Wolfgang von Schaltarn, nämlich vom gütl aufm Piberckh, ferner von zwei Wiesen, der Witgebin und der Wiese in der Schnaidt (1523, A. 3/B. 11; A. 16/B. 64).

Das zweite Anwesen wird 1523 noch nicht genannt. In ihm ist eine Abspaltung des eben genannten Gutes zu sehen. 1674 (1674, 192¹—1826/75, Hng.) besaß nämlich Geörg Söldner am Piberögg ein kleines Häusl zwischen dem genannten Züegler und dem folgenden Asperreiter. Die Siedlung scheint also nicht wesentlich vor dem Ende des 15. Jhs. angelegt worden zu sein. Nördlich von Bibereck, wiederum unmittelbar an der Grafschaftsgrenze, liegt der ³/₈-Hof des Math. Sattler, genannt der Asperreuther (1826/7, Hng.). Dieses Anwesen ist 1826 das größte in diesem Raum, nicht so früher. 1674 (1674, 178²) hatte das Asperreiter-Guett Andre Khönigspaur zu Erbrecht und stiftete davon 2,42 fl. 1523 hatte Michel Asperreiter das Gut inne und stiftete vom Gütl im Asperreit (1523, A. 19¹/B. 74). Leider fehlen alle weiteren Angaben. 1440 ist das Anwesen unter diesem Namen nicht erwähnt. Daraus ist zu schließen, daß die Siedlungstätigkeit hier nicht zu früh angesetzt werden kann.

Den Kern von Einöd bilden drei Anwesen, die zum Teil 1523 genannt sind. Das größte Gut ist der 1826 als halber Hof bezeichnete Sträubl (1826/71, Hng.), damals im Besitz von Philipp Schwingenschlögl. 1674 (1674, 185³) besaß Paulus Wibmer das Streibl-Guett auf der Ainöd und stiftete davon 4,12 fl. an die Herrschaft. 1523 (1523, A. 16/B. 63) wird ein Michel auf der Ainöd genannt. Ob nun in dem im Urbar von 1440 ge-

¹⁹⁷ Einöd, D., G. Heining, Lkr. Passau.

¹⁹⁸ Wörth, D., G. Heining, Lkr. Passau.

nannten (1440, 7') Kchunzll von der Od die Einöd gemeint ist, kann nicht als gesichert gelten, hat aber eine große Wahrscheinlichkeit für sich.

Die beiden anderen Anwesen sind der Dippl, auch Thoman genannt, und der Roslbauer. Besitzer des Dipplhofes war 1826 (1826/73, Hng.) J. Weinzierl. 1674 (1674, 187') besaß die Dippl-Sölden in der Ainöd Christoph Santner, 1523 (1523, A. 3'/B. 11; A. 16/B. 63) stiftete Lienhart auf der Ainöd von seiner Sölden und vom Schöneck. Dieses Grundstück Schöneck ist auch 1674 noch beim Anwesen genannt.

Schließlich ist noch das Roslbaueranwesen zu nennen (1826/72, Hng.), das 1826 Andre Sattler besaß. 1674 (1674, 189) wird auf der Roßlpaurn-Sölden Margaretha Dickhlpaur genannt, die Witwe des Adam Dickhlpaur. Auch sie stiftete an die Herrschaft einen Betrag von 2 fl. 6 kr. Eine frühere Nennung ist nicht zu finden.

In der westlichen Ecke dieses Siedlungsteiles befindet sich schließlich noch der Viertelhof des sog. Apfelbauern (1826/69, Hng.), 1826 im Besitz von Philipp Wimmer. Die Familie scheint schon 150 Jahre früher auf dem Gut gewesen zu sein. Im Urbar von 1674 (1674, 183') wird ein Matheuß Wibmer als Erbrechter auf der Sölden im Öpfelkoch in der Ainöd genannt. Weitere Belege fehlen.

Damit ist die Untersuchung der größeren Anwesen abgeschlossen. Zwischen diesen Gütern hatten sich in dem Zeitraum von 1523 bis 1674 noch eine Reihe von kleineren Häusln herausentwickelt, vor allem in Richtung Wörth zu. Da ist zu nennen der Toniman (1826/75, Hng.), 1826 im Besitz von Franz Ziegler, ein $\frac{1}{32}$ Anwesen. 1674 stiftete Peter Schwingerschögl von dem kleinen Häusl am Wörth nagst der Thonau, „so von vorstehenten Asperreutter Gartten herdan khommen“ (1674, 180'). Dann folgt der Gstöttenmann 1826 (1826/58, Hng.), heute zu Wörth gehörig, Besitzer Peter Neuling, 1674 (1674, 18') Andre Greiner, ein Schöfknecht auf dem kleinen Gstöttenheißl, ein Freistifter. Ferner liegt hier das nicht mehr bestimmbare kleine Häusl am Wörth, auf dem Geörg Waßmayr saß und schließlich das ebenfalls kaum zu bestimmende Häusl des Michael Höllerböckh am Wörth nagst der Thonau. Höllerböckh war ein Schöfknecht. Vielleicht ist darunter der Hellermann zu verstehen (1826/59, Hng.), ein $\frac{1}{32}$ Anwesen, das sich 1826 im Besitz von Philipp Schmidbauer befand. Diese Anwesen waren durchweg sehr klein und die Leistungen an die Herrschaft bewegen sich zwischen 24 kr. und 48 kr. (1674, 1062'). Damit ist auch dieses Amt abgeschlossen.

VII. Zusammenfassung

Am Schlusse dieser gesamten Untersuchung ist es angebracht, die Ergebnisse zusammenzufassen.

1. Das Siedlungsbild der Grafschaft, wie es Enikel schildert, ist das Bild des 12. Jahrhunderts. Bereits zur damaligen Zeit war die erste Periode des Siedlungsausbaues, der Hubenausbau, im wesentlichen abgeschlossen. Es ist also anzunehmen, daß mit dem Bau der neuen Burg, also der Neuburg, zugleich auch der erste Ausbau der Grafschaft erfolgte. Er scheint auch not-

wendig geworden zu sein, nachdem das alte Siedlungszentrum in Vornbach wie auch im weiteren Rottal in Folge des politischen Wandlungsprozesses verloren gegangen war.

Dieser erste Siedlungsausbau weist im Grunde zwei Komponenten auf. Es ist zu unterscheiden einmal zwischen der Form des Ausbaues, die zur Schaffung von Salland führte, um die Grundlagen für die eigene Bewirtschaftung durch die Grundherrschaft zu erstellen und ferner zwischen der Ansiedlung von Grundholden, die den weiteren Ausbau des Landes — im geographischen Sinn — besorgen, aber auch durch ihre Abgaben und Dienstleistungen der Herrschaft zu dienen hatten. Die Siedlungsarbeit der Grundholden läßt sich dabei noch relativ gut rekonstruieren, während das Salland nur mehr schwer zu erfassen ist. Am sichersten sind noch die großen herrschaftlichen Wiesen aufzuzeigen, so weit sie nicht schon sehr früh eine völlige Auflösung erfahren haben.

2. Diesem ersten Siedlungsausbau folgte zunächst eine Zeit von relativer Stagnation, bis sich dann im 14. und 15. Jh. eine neue Bewegung ankündigte, die vor allem zu einer Teilung vieler alter Güter führte. Diese Teilungen hatten nicht selten auch einen Zerfall der Güter zur Folge. Hofteilungen werden dann bis zur jüngsten Neuzeit herauf immer wieder vorgenommen. Sie sind zunächst einmal als ganz natürlicher Entwicklungsprozeß zu verstehen. Trotzdem aber herrschen sie zu bestimmten Zeiten vor. Die Folgen können positiver und negativer Natur sein.

3. Der Zeitraum des 14. und 15. Jhs. ist vor allem gekennzeichnet durch den Söldenausbau. Diese Entwicklung erstreckt sich über eine längere Periode hin. Diese Epoche ist vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit der Bodennutzung her gesehen positiv zu beurteilen. Wohl verloren die alten großen Huben Grund und Boden. Der Verlust war aber zunächst nicht so schwerwiegend, denn die neuen Sölden übernahmen nicht nur altes Rodungsland, sondern bauten ihre Güter auch weiter in den Wald hinein aus. Vermutlich erfolgte auch im Zuge des Söldenausbau eine Intensivierung der Bodenbearbeitung und der Bodennutzung. Am neuen Landesausbau beteiligten sich aber auch weiterhin die alten Huben, indem sie oft sogar in weit entfernten Gebieten Reute und Neufänge in meist nicht unerheblicher Anzahl und Größe anlegten.

4. Die größten Umwälzungen im Siedlungsausbau erfolgten von der Mitte des 16. Jhs. ab, also in der Zeit zwischen den Urbaren von 1523 und 1674, speziell aber unmittelbar vor dem 30jährigen Krieg. Die Siedlungen wachsen oft, von der Anzahl der Häuser her gesehen, um das Doppelte und mehr an. Die neuen Anwesen, die entstehen, werden zwar vielfach als Södl bezeichnet, haben aber von ihrer Ausstattung her gesehen mit den alten Sölden kaum etwas gemeinsam. Ihrer Größe nach sind sie von den sog. Häusln kaum zu unterscheiden. Grund und Boden, also ihre Existenzgrundlage, beziehen sie aus den verschiedensten Quellen. Viele dieser jungen, kleinen Anwesen entstehen durch Absplitterungen von größeren Gütern; eine nicht unerhebliche Anzahl wurde durch den völligen Zerfall älterer Güter möglich. Nicht selten ist aber auch der Vorgang, daß ehemalige, von den Stammgütern mehr oder minder entfernte Reute oder Neufänge zu selbständigen Anwesen

ausgebaut werden, wie gleichlautende Namen vermuten lassen. Auch die Herrschaft selbst stellte Grund und Boden zur Verfügung, vor allem aus dem bisherigen Bestand der großen Wiesen. Dieser letzte Siedlungsausbau im 16. und 17. Jahrhundert ist vor allem als Ergebnis der wirtschaftlichen und sozialen Gesamtentwicklung zu werten. Im Zuge der Loslösungen von den unmittelbaren Bindungen an die Herrschaft ist sie als erster Schritt zu einer gewissen, wenn auch noch sehr bedingten Freiheit zu werten. Die Geschlossenheit des mittelalterlichen patriarchalischen Systems gerät in allmähliche Auflösung zugunsten einer sich steigernden Individualisierung. 5. Auf diesen Siedlungsausbau im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts folgte wieder eine lange Periode der Ruhe. Wohl entstehen vereinzelt neue Anwesen, im allgemeinen aber beeinflußt die weitere Entwicklung das Gesamtsiedlungsbild nicht. Ein neuer enormer Ausbau erfolgte erst wieder nach dem Ende des 2. Weltkrieges, den zu untersuchen nicht mehr Aufgabe dieser siedlungsgeschichtlichen Darstellung ist.

VIII. Statistiken und Zusammenstellungen

Tabelle I

Siedlungsgeschichtliche Entwicklung der einzelnen Orte

1440	1523	1674	1826	1961	Ort	Gde.	Amt
	6	41	46	51	Neuburg a. I.	Nbg.	Hofamt
		20	21	18	Leithen	Nbg.	Hofamt
5	7	19	41	54	Dommelstadl	Nbg.	Hofamt
8	15	16	20	31	Reuth	Nbg.	Hofamt
1	8	8	9	15	Schmelzing	Nbg.	Hofamt
6	7	22	24	27	Straß	Nbg.	Hofamt
	1	6	6	7	Kopfsberg	Nbg.	Hofamt
4	8	15	17	22	Rotthof	Vornb.	Bürgschusteramt
3	3	4	5	9	Voglmühle	Vornb.	Bürgschusteramt
1	1	10	9	21	Döfreuth	Egls.	Bürgschusteramt
10	12	18	23	31	Eglsee	Egls.	Bürgschusteramt
4	4	8	5	8	Anger	Egls.	Bürgschusteramt
3	3	14	15	18	Grünet	Egls.	Bürgschusteramt
9	9	10	10	12	Dobl	Egls.	Bürgschusteramt
	3	10	10	15	Höch	Egls.	Bürgschusteramt
1	1	14	13	11	Steinhügel	Egls.	Bürgschusteramt
	4	15	15	22	Höch	Nkchn.	Bürgschusteramt
	1	8	10	16	Fürstdobl	Nkchn.	Bürgschusteramt
	1	10	11	8	Kälberbach	Nkchn.	Bürgschusteramt
2	7	9	9	16	Grünet	Nkchn.	Bürgschusteramt
	3	5	6	7	Aubach	Nkchn.	Bürgschusteramt
7	8	35	36	84	Neukirchen	Nkchn.	Bürgschusteramt
1	3	10	15	46	Pfeningbach	Nkchn.	Bürgschusteramt
12	17	37	43	50	Kurzeicht	Nkchn.	Bürgschusteramt
6	10	17	17	22	Kleingern	Altm.	Steinharreramt
4	6	16	17	25	Gföhret	Altm.	Steinharreramt
	1	10	11	15	Altenmarkt	Altm.	Steinharreramt
2	3	23	27	47	Rehschaln	Altm.	Steinharreramt
5	6	8	8	9	Haunreut	Altm.	Steinharreramt

1440	1523	1674	1826	1961	Or t	Gde.	Amt
6	6	14	14	41	Jägerwirth	Altm.	Steinharreramt
2	4	11	12	19	Obereichet	Altm.	Steinharreramt
		13	14	20	Hofmark	Sdb.	Kiliansamt
	1	6	8	10	Steinhügel	Sdb.	Kiliansamt
4	5	6	6	9	Straß	Sdb.	Kiliansamt
		4	5	11	Mahd	Sdb.	Kiliansamt
4	6	6	7	12	Giglmöhrn	Sdb.	Kiliansamt
		5	4	8	Strenn	Sdb.	Kiliansamt
		6		13	Marterberg	Ztln.	Kiliansamt
1	1	1		1	Eglsöd	Ztln.	Kiliansamt
1	1	1		1	Einöd	Ztln.	Kiliansamt
2	2	4		15	Scheunöd	Ztln.	Kiliansamt
	1	2		3	Kothwies	Ztln.	Kiliansamt
2	4	4	3	3	Seestetten	Sdb.	Egereramt
				(32)			
1	2	1	1	1	Kallöd	Sdb.	Egereramt
1	1	2	2	2	Reut	Sdb.	Egereramt
	1	2	2	2	Setzenbach	Sdb.	Egereramt
		2	2	3	Hochreut	Sdb.	Egereramt
	1	6	8	9	Eben	Sdb.	Egereramt
		9	7	10	Primsdobl	Sdb.	Egereramt
		2	2	2	Großhochleiten	Sdb.	Egereramt
	1	4	6	10	Gaisbruck	Sdb.	Egereramt
		1	1	3	Reisach	Sdb.	Egereramt
1	9	8	11	134	Neustift	Hng.	Heiningeramnt
1	2	14	14	27	Haarschedl	Hng.	Heiningeramnt
	2	3	4	8	Brand	Hng.	Heiningeramnt
1	7	22	22	60	Eichet	Hng.	Heiningeramnt
1	4	8	11	34	Rittsteig	Hng.	Heiningeramnt
3	5	18	21	38	Königschalding	Hng.	Heiningeramnt
3	4	5	8	21	Reuth	Hng.	Heiningeramnt
2	2	5	6	58	Reisach	Hng.	Heiningeramnt
1	5	8	10	31	Einöd	Hng.	Heiningeramnt
		4	12	49	Wörth	Hng.	Heiningeramnt

Tabelle II

Siedlungsgeschichtliche Entwicklung der einzelnen Ämter

Jahr	Hofamt u. Neuburg	Bürgschusteramt	Steinharreramt	Kiliansamt	Egereramt	Heiningeramnt	Insges.
1961	205	346	234	103	45	376	1309
1826	167	209	147	64?	34	119	740
1674	132	195	135	22	33	95	612
1523	37	85	77	5	6	41	251
1440	15	59	65	5	6	40	190

REGISTER

Im folgenden Register sind die in der siedlungsgeschichtlichen Beschreibung (Teil II) genannten Orts- und Hofnamen aufgenommen. Die Schreibweise der Hofnamen entspricht derjenigen, die in den benützten Katastern üblich war. Die in Klammern beigefügte Sigle gibt die entsprechende Gemeinde an, die kursiv gesetzten Zahlen geben die jeweils wichtigste Seite für den einzelnen Ort an.

- Aich, Rittsteig (Hng.) 281
 Aichperg (Nkchn.) 205
 Aichpichler (Hng.) 289
 Ainsen (Hng.) 285
 Alberdemel (Hng.) 285
 Alberhof (Nkchn.) 195
 Altenmarkt (G.) 214, 222, 227, 234, 249, 275
 Alte Saag (am Laufenbach) 265
 Amtwiese (Hng.) 285
 Anderl (Altm.) 242
 Anderl (Nkchn.) 191
 Anger (Egls.) 169, 181
 Anrichter (Altm.) 229
 Anrichter (Hng.) 289
 Apfelbauer (Hng.) 291
 Apostel (Nbg.) 163
 Asperreuther (Hng.) 290
 Aubach (Nkchn.) 200, 203, 217
 Augut, Bauer im (Nbg.) 154, 156
- Bäll (Egls.) 181
 Bamesreiter (Altm.) 242
 Barthhof (Altm.) 235
 Bathelhansel (Nbg.) 159
 Bauer, Gigmöhrn (Sdb.) 256
 Bauer im Holz (Egls.) 181, 184
 Bauer im Oberreith (Altm.) 222
 Bauer im Reit (Nbg.) 159
 Bauer, Reut (Sdb.) 267
 Beidenbach = Weidenbach
 Bernau (Egls.) 189
 Bernauer (Altm.) 244
 Berndlfriedl (Nkchn.) 204, 206
 Beslbauer (Hng.) 279
 Biberbach (Bach, Nbg.) 151, 171
 Bibereck (Hng.) 290
 Biburgwiese 199
 Binder (Hng.) 280
 Binderbauernschanze (Hng.) 271, 277, 278
 Blab (Nbg.) 157
 Blank(eneder) (Altm.) 230
- Blaslmann (Egls.) 176
 Blaslmann (Nkchn.) 220
 Brand (Hgn.) 276
 Brandl (Altm.) 240
 Brandner (Egls.) 185
 Bregant = Pregant
 Bretmandlbauer (Nkchn.) 194
 Bromberger (Altm.) 229, 252
 Bruckmann (Hng.) 285
 Brummerlenz (Nbg.) 160, 164
 Brummer (Nbg.) 163
 Brummer (Nkchn.) 205
 Brunn, Heiliger (Altm.) 243
 Brunn, Kalter (Bach) 231
 Brunn, Warmer (Bach) 223
 Buchen (Sdb.) 256, 257
- Christlbauer (Egls.) 176
 Christopherl (Nbg.) 163
- Dachsbauerngut (Hng.) 278, 279
 Danzer (Altm.) 246
 Danzer (Egls.) 177
 Deglbauer (Hng.) 280
 Deglblasl (Nbg.) 168
 Dickhlmayer (Egls.) 174
 Dicklbauer (Hng.) 288
 Dippl (Hng.) 291
 Discher = Tischer
 Discherhof (Egls.) 180
 Dobl (Egls.) 169, 182
 Doferl (Egls.) 193
 Döfreuth (Egls.) 169, 174, 175, 176, 179
 Dommelstahl (Nbg.) 149 f., 152, 161, 165, 166, 197
 Dürrnwiese (Hng.) 278
- Eckmayr (Sdb.) 257
 Edlberg, Flur von Eichet (Hng.) 277
 Edlwagner (Altm.) 232, 236, 238
 Egelsee (G.) 169, 175, 177 ff.
 Egelsee, Wirthshaus im 178

- Eglsöd (Ztln.) 258, 260
 Eibel (Altm.) 230, 233
 Eichbüchler (Hng.) 287
 Eichert (Altm.) 228
 Eichert (Hng.) 277, 280
 Eichert — Berg (Ztln.) 261
 Einöd (Hng.) 290
 Einöd (Sdb.) 264, 269
 Einöd (Ztln.) 258, 260 f.
 Einöd (Nbg.) 152
 Ellend (Altm.) 244
 Ellender (Altm.) 244
 Ellender (Hng.) 289
 Ellender (Nkchn.) 202
 Elsmühle (Sdb.) 255
 Engertsham (G.) 178, 182
- Färberhof (Nkchn.) 195
 Fartdobler (Egls.) 183
 Fenzl (Nkchn.) 201
 Feuchtermaier (Hng.) 287
 Flörl (Hng.) 277
 Formbachwiese 199
 Franzenschuster (Altm.) 233
 Frauenhaus (Nbg.) 201
 Frauenhauserin (Wiese) 201
 Fridl (Nkchn.) 199
 Frühbeß (Nbg.) 155
 Fünfdanner (Egls.) 184
 Fürstdobl (Nkchn.) 160, 169, 170, 190, 191, 196
 Fürstenzell (Kloster) 217, 221, 228
 Fuhrtgasse (Egls.) 190
 Fuxeder (Nbg.) 160
 Fuxer (Egls.) 186
- Gaberl (Sdb.) 268
 Gaderer (Altm.) 242
 Gaisbruck (Sdb.) 268
 Galla (Söldenau) 262
 Gamperl (Nkchn.) 219
 Gassen, an der (Hng.) 277
 Gastenmann (Egls.) 179
 Geißecker (Egls.) 177
 Gerer am Orth (Hng.) 278, 279
 Germanstobl (Wiese) 237, 278
 Gern, Alter (Altm.) 223
 Gernerlich (Altm.) 223
 Gfeichtet (Egls.) 171, 189
 Gföhret (Altm.) 227, 233
 Gigl möhrn (Altm.) 227, 234, 247, 254, 255 f.
 Götzmann (Altm.) 243
 Grafensteig (Straße) 246, 283
 Graf im Brand (Hng.) 276
 Grömer (Egls.) 176
 Großhochleiten (Sdb.) 268
 Großhochleitnerbauer (Sdb.) 268 f.
 Grünet (Egls.) 169, 178, 185
 Grünet (Nkchn.) 200
- Grundt, im (Nkchn.) 217
 Grundmaier (Nkchn.) 219
 Gstöttenmann (Hng.) 291
 Gütlbauer (Nbg.) 158, 160, 164
 Gugizer (Nbg.) 163
- Haarschedl (Hng.) 274, 275
 Habnschadn (Egls.) 180, 182, 186 (verschiedene Güter)
 Habnschadn (Nkchn.) 219
 Häcklgut (Hng.) 282
 Härtlreith (Egls.) 177
 Härtlsölden (Egls.) 177
 Häuslhans (Hng.) 280
 Haid, auf der (Egls.) 175
 Haimer (Egls.) 175
 Haindlbauer (Altm.) 229
 Halmschneider (Egls.) 186
 Hammerbach (Hng.) 276
 Harstumweber (Nbg.) 157
 Hasenöd (Nkchn.) 205
 Haslthann (Egls.) 187, 188, 190, 268
 Haß (Egls.) 185
 Hauffenbergerhäusl (Altm.) 246
 Haunreut (Altm.) 239, 240
 Haunreuter (Altm.) 241
 Hausner (Nkchn.) 196
 Heiliger Brunn (Altm.) 243
 Heining (G.) 271
 Hell (Egls.) 176
 Hellermann (Hng.) 291
 Heupoint (Egls.) 186
 Hillermayr (Altm.) 231, 232
 Hinteröder (Nbg.) 155
 Hinterreiter (Nkchn.) 215
 Hinterreith (Nkchn.) 217
 Hizinger (Nbg.) 144
 Hochberger (Sdb.) 250
 Hochbüchler (Sdb.) 254
 Hochgaß (Altm.) 236
 Hochleiten (Sdb.) 268
 Hochmandlwiese (Hng.) 276
 Hochreuter (Sdb.) 267
 Höch (Egls.) 170, 187, 190
 Högnmühle (Egls.) 187, 188, 201
 Hölzl (Hng.) 287, 288
 Höng (Egls.) 185
 Höngdobler zu Höch (Egls.) 187
 Hofförg (Nbg.) 144
 Hofmark (Altm.) 236
 Hofmark (Sdb.) 214, 248, 250, 253
 Hofreit (Nbg.) 152, 156
 Hofreiter (Nkchn.) 220
 Hofreut (Nkchn.) 222
 Hoftafern (Neustift) 274
 Hofweber (Egls.) 184
 Hofwiese (Wiese) 190
 Hohensteig, am (Pranzenhof) 200, 201
 Holz, auf dem (Altm.) 237
 Holzbauer (Nkchn.) 198, 199

- Holzpaar (Nbg.) 144
 Holzkirchen (Söldenau) 260
 Holzliendl (Nkchn.) 199
 Holzsigmund (Nkchn.) 199
 Holzurbanweber (Sdb.) 269
 Huebholz (Altm.) 237, 266
 Hüttenthaler (Egls.) 175, 179

 Ilg (Nbg.) 158
 Irsham (Fürstenzell) 217, 221, 236
 Irsöd (Fürstenzell) 237

 Jäger (Egls.) 193
 Jägerholz (Sdb.) 269
 Jägerholzbauer (Sdb.) 269
 Jägerwirth (Altm.) 214, 242, 243
 Jagerhieslanwesen (Hng.) 284
 Jaglbauer (Hng.) 281, 282
 Jaidl (Nkchn.) 196
 Johannesspital Passau 273
 Johannsengut (Nkchn.) 191, 213, 216
 Julwok (Nbg.) 154

 Kälberbach (Nkchn.) 170, 190, 198
 Kainerreiter (Nkchn.) 205, 215
 Kaiser (Egls.) 193
 Kalchschmidödt (Nbg.) 154
 Kalleder (Sdb.) 265, 269 f.
 Kallöd (Sdb.) 264, 265
 Kaltenöder (Ztln.) 261
 Karlmann (Hng.) 284
 Katzbichler (Sdb.) 252, 255
 Katzendobl (Hng.) 283, 284
 Katzenschneider (Altm.) 233
 Khellner (Nbg.) 144, 145
 Khloiber (Nbg.) 144
 Khortingerdobl (Egls.) 174
 Kitzbichler (Altm.) 228
 Kleingatterer (Altm.) 242
 Kleingern (Altm.) 214, 219, 223 f., 228
 Klezenhaimer (Egls.) 176
 Koblin (Wiese) 170, 190, 198, 206
 Kochsöd (Nbg.) 157
 Köblschusterbauer (Altm.) 228
 Königsbauer (Hng.) 286
 Königshalding (Hng.) 271, 272, 283, 284 f., 286
 Königsdobel (Nkchn.) 198, 219
 Kopfsberg (Nbg.) 151, 152, 157, 161, 166
 Kothwies (Ztln.) 258, 262
 Kramer (Hng.) 288
 Kramer am Steinhöchl (Egls.) 193
 Krauttemel (Egls.) 181
 Kronerwitter (Nbg.) 159
 Krottenberg, Schmidt am (Egls.) 180
 Kugl, auf der (Sdb.) 254
 Kugler (Sdb.) 254
 Kurzeicht (Nkchn.) 214, 219, 223 ff., 240

 Lagelanwesen (Nbg.) 156
 Lakchen, in der (Egls.) 180
 Langdobl (Altm.) 229
 Laufenbach (Bach) 242, 250, 257, 258, 264, 265
 Lechl (Altm.) 241
 Leithen (Nbg.) 142, 144
 Lenzengut (Hng.) 282
 Leopoldseder (Nkchn.) 218
 Lindinger (Egls.) 180
 Linglbauer (Hng.) 288
 Löhrmann (Nbg.) 167
 Lohhäusl (Altm.) 238
 Lomandlgut (Nbg.) 155
 Lüftenecker (Nbg.) 159, 164
 Luegingerhof (Egls.) 180

 Madlwiese = Mändlein
 Mändlein (Hng.) 276
 Magauer (Nkchn.) 213
 Mahd (Sdb.) 253 f., 264, 268
 Mair, Giglmöhrn (Sdb.) 256
 Mareder (Nbg.) 152, 157 ff., 175
 Marederhuber (Nkchn.) 205
 Marterberg (Ztln.) 262 f.
 Martinl (Hng.) 289
 Matheusenhub (Nkchn.) 190
 Maueröde (Nbg.) 157, 158
 Maurer (Egls.) 181
 Maurer (Nkchn.) 204
 Mayr auf der Schmidten (Nkchn.) 195
 Medlhiesl (Altm.) 231
 Meingaderer (Altm.) 242
 Mittereck (Waldstück) (Hng.) 274, 275, 276
 Moosdobl (Nkchn.) 190, 191, 196
 Moser, Giglmöhrn (Sdb.) 256
 Moserhof (Altm.) 244
 Müßlgut (Nbg.) 154

 Neuburg am Inn (G.) 141, 142, 150, 152, 154, 161
 Neuburger Holz (Ztln.) 261
 Neufels (Nbg.) 151, 153, 273
 Neufelser (Nbg.) 151, 153, 155
 Neukirchen am Inn (G.) 169, 187, 200, 204, 207, 214, 215, 216, 249
 Neustift (Hng.) 271, 272, 273, 277
 Niederhaunreut (Altm.) 240
 Niederreisching (Engertsham) 201, 217

 Obereholzer (Nkchn.) 218
 Obereicht (Altm.) 246, 248
 Oberhaslthanner (Egls.) 188
 Oberirsham (Fürstenzell) 236
 Oberöd (Hng.) 287, 288
 Oberreiter (Hng.) 287
 Oberreith (Altm.) 222
 Oberreithbauer (Sdb.) 267
 Oberzistler (Altm.) 249, 250

- Öd, in der (Nbg.) 154, 155
 Öde, Hintere (Nbg.) 155
 Ödholz, im (Nkchn.) 217
 Öllinger (Hng.) 288, 289
 Öpfelkoch (Hng.) 291
 Örhamer (Hng.) 289
 Ötzöd (Nbg.) 157
 Orth (Hng.) 278, 279, 284
 Ortman (Egls.) 180
- Passau 144, 151
 Passauer Gangsteig, Alter, Neuer 150, 152, 153, 154
 Paßberger (Nkchn.) 219
 Paulshuber (Nkchn.) 205
 Pell (Altm.) 230, 233
 Pelzmann (Altm.) 233
 Perzl (Nkchn.) 202
 Peßl (Hng.) 274
 Petermann (Hng.) 284
 Pfaffenbauer (Egls.) 193, 213
 Pfaffenholz (Egls.) 193, 198, 213
 Pfenningbach (Bach) 198, 222
 Pfenningbach (Ort) (Nkchn.) 169, 187, 212, 219
 Pirschöd (Nkchn.) 201
 Platte (Altm.) 232, 234
 Poststraße, Alte 283
 Pramlin (Wiese) 170, 194
 Pranzenhof (Nkchn.) 200
 Praus (Nkchn.) 199, 204, 206
 Pregant (Nkchn.) 187, 195, 196, 204, 206
 Primbs (Sdb.) 269
 Primsdobl (Sdb.) 264, 268
 Prunfeld, Flur von Eichet, (Hng.) 277
 Püttner, Tabakspflanzer 150
 Pulvermühle 150
- Ráb(l)in (Wiese) 237, 279, 285
 Ramersböck (Sdb.) 269
 Ramesbach (Bach) 260, 269
 Rechenmann (Altm.) 233
 Rehschaln (Altm.) 214, 227, 232, 236, 239
 Reimer (Egls.) 178
 Reingruber (Nkchn.) 220
 Reisch (Sdb.) 268
 Reisch (Hng.) 288
 Reisch, Gütl im (Egls.) 185
 Reisch, Gut im (Hng.) 289
 Reisch, Hinter- (Sdb.) 266
 Reischleiten (Sdb.) 264, 269
 Reiser (Egls.) 176
 Reiserbauer (Egls.) 179
 Reisinger (Hng.) 285
 Reißweber (Egls.) 176
 Reithfellner (Altm.) 246
 Reitmannhaus (Hng.) 289
 Reitmayr (Altm.) 231
- Reitter (Nkchn.) 204
 Reut (Sdb.) 264, 267
 Reuten, in der (Nkchn.) 217
 Reuth (Hng.) 287
 Reuth (Nbg.) 152, 155, 156, 157
 Richterlin (Wiese) (Hng.) 274, 278, 283, 285
 Richtsteig (Hng.) 278
 Rittsteig (Hng.) 271, 272, 279, 280, 282
 Rosinamann (Hng.) 288
 Roslbauer (Hng.) 291
 Rottersham (Ruhstorf) 212
 Rothstrigler (Nkchn.) 221
 Rothweber (Nkchn.) 199
 Rothof (Egls.) 160, 169, 170, 171, 197
 Rothof (Ruhstorf) 212
 Rothofer (Egls.) 172, 197
 Ruhstorf (G.) 212
 Rupferschuster (Egls.) 184
- Saag, Alte (bei Seestetten) 265
 Sagmeistermühle (Hng.) 274
 Sailereck (Nbg.) 151
 Sallermühle (Egls.) 188
 Salzeder (Nkchn.) 196
 Salzmann (Ztln.) 258, 259
 Sandbach (Bach) 255, 264
 Sandbach (Ort) (G.) 248, 249, 255, 264
 Sandladerer (Altm.) 248, 249, 252
 Sankt Nikola (Kloster) 273
 Sankt Salvator (Kloster) 260
 Saurüessel (Egls.) 185
 Saustallen (Nbg.) 151, 152, 164 f.
 Schadenhube (Altm.) 252
 Schärding 150, 152
 Schärddinger Landstraße 150, 151, 159
 Schalding = Schaltarn
 Schalneder (Egls.) 193
 Schaltarn (Hng.) 290
 Schanze, Alte 151
 Scharrer (Altm.) 233
 Scharreranwesen (Altm.) 231
 Scherzersölden (Hng.) 277
 Scheucher (Ztln.) 261
 Scheunöd (Ztln.) 258, 261
 Schideraicher (Egls.) 177
 Schideraichersöldl (Egls.) 177
 Schiffbauer (Altm.) 234
 Schleglbauer (Nbg.) 162
 Schlögl (Nbg.) 156
 Schmelzing (Nbg.) 151, 152, 157, 164 f., 196, 218, 238
 Schmidkaspar (Nbg.) 168
 Schmidten, Mayr auf der (Nkchn.) 195
 Schmith am Krottenberg (Egls.) 180
 Schönau (Nkchn.) 187, 200, 207, 210, 215

- Schreinerbauer (Hng.) 278
 Schröpenödt (Altm.) 241
 Schüßlöder (Nkchn.) 217
 Schuhbauer (Egls.) 181
 Schuhjodl (Nkchn.) 203, 204
 Schuster (Egls.) 176
 Schuster (Hng.) 280
 Schuster (Hng.) 204
 Schusterbauer (Nbg.) 168
 Schusterhof (Nbg.) 166 f.
 Schwabenbauer (Hng.) 280
 Schwabengut (Hng.) 281
 Schwabenhütte (Hng.) 281, 282
 Schwalpoint (Sdb.) 266
 Schwarzensäge, an der (Hng.) 273
 Schwarzhuebholzer (Altm.) 237
 Schwarzstrigler (Nkchn.) 221
 Schwingenschlöglhäusl (Sdb.) 269
 Seestetten (Sdb.) 264, 265 f., 270, 280
 Seiler (Nbg.) 167
 Seitzengützl (Egls.) 179
 Selnerbauer (Altm.) 223
 Setzenbach (Sdb.) 264
 Setzenbach, Häusl am (Sdb.) 267
 Siberhof (Altm.) 237, 238, 239, 240, 241
 Siglwirth (Sdb.) 268
 Simbach (Bach) 181, 185, 200
 Singerl-Gern (Nkchn.) 220
 Sommer (Egls.) 173
 Sommerweber (Egls.) 173
 Sonnleitner (Altm.) 248
 Sperr, auf der (Hng.) 277, 278
 Stadler (Nkchn.) 222
 Stainleithnerhäusl (Altm.) 246
 Stapflbauer (Altm.) 237
 Stefflmühle (Hng.) 278
 Steinbauer (Nkchn.) 196
 Steigersölden (Sdb.) 253
 Steinhammer (Egls.) 193
 Steinhard, Flur v. Eichert (Hng.) 277
 Steinhard, Oberer (Hng.) 277
 Steinhardtohl (Hng.) 278, 287
 Steinhügel (Egls.) 169, 170, 190
 Steinhügel (Sdb.) 214, 248, 253
 Steininger (Egls.) 193
 Steinleitner (Nkchn.) 203
 Steinleuten (Nkchn.) 202
 Stingl (Egls.) 174
 Stöckl (Hng.) 286
 Sträubl (Hng.) 290
 Straß (Nbg.) 150, 151, 152, 153, 155, 157, 197
 Straß (Sdb.) 253 f.
 Straßeranwesen (Egls.) 190
 Streiblgut (Hng.) 282
 Streiblöd (Hng.) 285
 Strenn (Sdb.) 255, 264, 269
 Strennmühle (Sdb.) 255
 Striglerin (Wiese) 219 f., 222
 Suehentobl (Nkchn.) 202
 Süeiß (Egls.) 183
 Suessenöd (Nbg.) 163
 Süessen-Sölden (Nbg.) 161, 162
 Sulzbach (G.) 208, 211, 212
 Surner (Nkchn.) 202
 Symlhart (Wiese) (Hng.) 276, 277, 278
 Symonin (Wiese) 222, 223
 Tannach (Nkchn.) 203
 Tannberg (Nkchn.) 203
 Taxleutner (Sdb.) 267
 Thann (Hng.) 278
 Thannreutholz (Hng.) 278
 Thoman (Hng.) 291
 Tischergut (Egls.) 173
 Tonimann (Hng.) 291
 Unruhbauer (Nbg.) 151, 152, 163
 Untereck (Hng.) 276
 Untereholzer (Nkchn.) 218
 Untereichert (Altm.) 214, 219, 223 ff.
 Unterhasldanner (Egls.) 189
 Untersimbach (Egls.) 187, 200
 Untervoglarn (Voglarn) 254, 255
 Unterzistler (Altm.) 249, 250
 Urberl (Hng.) 289
 Vilshofer Landstraße 284
 Vogelgesang, im (Nkchn.) 217, 219, 220
 Voglarn (G.) 208
 Voglbrunn (Hng.) 286
 Vogleröd (Nbg.) 162
 Voglgesang (Hng.) 286
 Voglmühle (Egls.) 171, 174, 179
 Voglpinteröd (Nbg.) 162
 Vollmörtl (Hng.) 285 f.
 Vornbach (Bach) 141, 170, 171, 190
 Vornbach (Kloster) 151, 152, 158, 207, 209 ff.
 Vorreiter (Nkchn.) 204
 Wagner (Sdb.) 255
 Waldädererhof (Sdb.) 254
 Waldhör (Altm.) 229, 230, 233
 Waldpointner (Altm.) 230, 231
 Walkmühle (Nbg.) 157
 Weber (Hng.) 280
 Weberdikl (Nbg.) 167
 Weidenbach (Bach) 228, 242, 245, 251
 Weidenweg, Häusl am (Hng.) 274
 Weihmörtling (Neuhaus am Inn) 212
 Weirdobl (Nbg.) 163
 Weißhuebholzer (Altm.) 237, 252
 Weißsonleitner (Altm.) 248
 Weyding (Nkchn.) 190
 Weylhartsöd (Nbg.) 157, 162
 Wieninger (Nbg.) 144

Wirth, Rehschaln (Altm.) 239
Wörth (Hng.) 290, 291
Wolfach (Fluß) 247
Wolfsecker (Egls.) 184
Wolfstain (Altm.) 232, 234, 235
Wolfstanzer (Egls.) 177

Ziberl (Nbg.) 159

Zieglmaister (Nbg.) 168
Zieglschneider (Altm.) 233
Zieglstadl (Egls.) 174
Zieglthoma (Nbg.) 157
Zimmerjagl (Hng.) 284
Zöls (Altm.) 241
Züllner (Nbg.) 144
Zwespenhies (Hng.) 280